Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1907)

Rubrik: Ausserordentliche Session : März

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 5. März 1907.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat in Ausführung des Grossratsbeschlusses und im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 18. März 1907** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
2. Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.
3. Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.
4. Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.
5. Alignementsgesetz; Revision von Art. 18.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.
2. Abänderungsdekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Eingabe Bachmann.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Gemeindewesens:

Schwäbis; Lostrennung von Steffisburg.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Eingabe von Bezirksbeamten betreffend Auslegung von § 5 des Besoldungsdekretes.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Tramelan-Breuleux-Bahn; Subvention.

Der Direktion der Forsten:

1. Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens:

Köniz, Pfarrwohnung; Entschädigungsloskauf.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Boinay und Mithafte vom 12. Oktober 1905 betreffend Revision des Gesetzes über Störung des religiösen Friedens.
2. Motion Steiger und Mithafte vom 20. November 1905 betreffend Revision des Wahlverfahrens.
3. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend das Verwaltungsgericht.
4. Motion Jacot und Mithafte vom 20. November 1906 betreffend eine Partialrevision des Steuergesetzes.
5. Motion Roth vom 27. November 1906 betreffend die Sitzplätze im Grossratssaal.
6. Motion Schneeberger und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe.
7. Motion Ingold und Mithafte vom 26. Februar 1907 betreffend Massnahmen gegen die Güterschlächterei.
8. Interpellation Reimann und Mithafte vom 28. Februar 1907 betreffend die Umgehung von Biel durch die Münster-Grenchen-Bahn und die Bieler-Bahnhofverhältnisse.

Für den ersten Tag werden das Arbeiterinnenschutzgesetz und das Gesetz betreffend Einigungsämter etc. auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Steiger.

Erste Sitzung.

Montag den 18. März 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 73 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Boinay, Bratschi, Egli, Frutiger, Graber, v. Grünigen, Haas, Hadorn, Hari, Herren, Keller, Marolf, Marschall, Mosimann, Mürset, Roth, Schmidlin, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Ins), Trachsel (Bern), Tschannen, Tschumi, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Blanchard, Burger, Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, Cueni, Eckert, Fankhauser, Favre, Girardin, Grosjean, Habegger, Henzelin, Hostettler, Hügli, Ingold (Lotzwil), Iseli (Grafenried), Jacot, Jäggi, Kilchenmann, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Liechti, Linder, Luterbacher, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, Mouche, Neuenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Ramseyer, Reber, Rossé, Schneider (Pieterlen), Schwab, Stettler, Sutter, Thöni, Vogt, Wächli, Weber (Grasswil), Wyder.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von folgender unterm 1. März eingelangten

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Erstellung einer rationellen Zufahrtslinie zur Berner-Alpenbahn durch den Jura zu fördern.

Will, Bühler (Frutigen).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner eine

Eingabe

des Regierungsstatthalters Daucourt in Pruntrut, die sich auf die in der letzten Session eingereichte Beschwerde verschiedener Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut bezieht.

Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 3. März 1907 im Wahlkreis Biel Fabrikant Jules Schneider in Biel zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist. Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Der Regierungsrat beantragt, es sei diese Wahl zu validieren.

Die Validation der genannten Ersatzwahl wird vom Grossen Rat stillschweigend ausgesprochen und Herr Grossrat Schneider leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung.

Bereit.

Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Bereit.

Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Wird auf morgen angesetzt.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.

Bereit.

Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Bereit.

Alignementsgesetz; Revision von Art. 18.

Bereit.

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Präsident. Die Vorlage ist noch nicht ausgeteilt. Doch wurde mir mitgeteilt, dass die Regierung letzten Samstag das Geschäft behandelt hat und die Vorlage den Mitgliedern des Rates in den nächsten Tagen zugestellt werden soll. Ich möchte daher beantragen, die Behandlung dieses Traktandums für die nächste Woche in Aussicht zu nehmen.

M. **Jobin.** Ne serait-il pas bon de fixer dès maintenant le jour de la semaine prochaine où cette question pourra être débattue? Je n'ai pas de préférence quant à moi. M. le président du gouvernement ne voit-il pas d'inconvénient à ce que cette question soit à l'ordre du jour de mercredi prochain par exemple?

Kunz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft wurde letzten Samstag vom Regierungsrat behandelt und die definitive Schlussnahme wird morgen erfolgen. Wir sind daher bereit, die Angelegenheit von morgen an vor Ihnen zu vertreten, und wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn das Traktandum auf die Tagesordnung der nächsten Woche gesetzt wird.

Präsident. In diesem Falle stelle ich den definitiven Antrag, das Geschäft auf Dienstag den 26. März anzusetzen. (Zustimmung.)

Abänderungsdekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Bereit.

Eingabe der Bezirksbeamten betreffend Auslegung von § 5 des Besoldungsdekretes.

Kunz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, dieses Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen. Der Regierungsrat wird Ihnen auf die Maisession eine Vorlage unterbreiten.

Abgesetzt.

Die übrigen Geschäfte der Direktionen sind bereit.

Anzüge und Anfragen.

Bereit.

Dürrenmatt. Ich möchte anfragen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Interpellation Reimann zusammen mit der Motion Will zu behandeln.

Präsident. Ich hatte die Absicht, beide Gegenstände am nämlichen Tage zur Behandlung zu bringen, zuerst die Interpellation Reimann und dann die Motion Will.

Reimann. Ich behalte mir die Bestimmung des Tages vor, an welchem die Interpellation zur Behandlung gelangen kann. Es ist zurzeit verschiedenes im Gang, das eventuell präjudizierend auf meine Interpellation einwirkt. Ich behalte mir also den Entscheid darüber vor, ob es möglich ist, die Interpellation gleichzeitig mit der Motion Will zu behandeln.

Will. Meinerseits erlaube ich mir Sie zu bitten, meine Motion auf Donnerstag dieser Woche oder nächsten Montag anzusetzen. Es handelt sich um die Klarstellung einer Angelegenheit, die in der letzten Zeit in der Oeffentlichkeit arg verwirrt worden ist. Das ist der erste Zweck der Motion. Im weitern bezweckt sie, für die wichtigste Verkehrsangelegenheit, die im Kanton Bern noch schwebend ist, eine Lösung anzubahnen. Es empfiehlt sich, dass diese Angelegenheit nicht in Verbindung mit der Interpellation Reimann zur Behandlung kommt.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die Motion nächsten Donnerstag oder Freitag zu behandeln. Wenn dann Herr Reimann bereit ist, würde seine Motion am gleichen Tag behandelt werden, andernfalls erst später. (Zustimmung.)

Scheurer. Der Grosse Rat hat in der letzten Session beschlossen, die Behandlung des Notariatsgesetzes auf die heute beginnende zweite Sessionshälfte zu verschieben. Die Kommission hat sich an die Arbeit gemacht und das Gesetz ist, soviel an ihr, zur Beratung bereit. Wir glauben aber, dass es von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session endgültig abzusetzen ist. Andere Geschäfte haben den Vorrang und wir beharren nicht darauf, dass das Notariatsgesetz in dieser Session in Beratung gezogen werde, dagegen soll dies dann in der nächsten Session geschehen.

Präsident. Ich bemerke, dass ich dieses Geschäft für die gegenwärtige Session gestrichen habe, weil ich mir sagte, dass wir so viel andere Arbeit haben, dass dieses weitangelegte Gesetz doch nicht behandelt werden kann.

Anschliessend an die Bereinigung des Traktandenverzeichnisses erlaube ich mir, folgende Bemerkung zu machen. Sie haben gesehen, dass die meisten Geschäfte zur Behandlung in dieser oder der nächsten Woche bereit sind. In der letzten Zeit haben unsere Verhandlungen einen ziemlich breitspurigen Verlauf genommen und wir werden Mühe haben, in 14 Tagen mit unserer Traktandenliste fertig zu werden. Ich möchte daher beantragen, Nachmittagssitzungen abzuhalten und in der ersten Woche auch am Freitag zu sitzen; in der zweiten Woche wird dies nicht möglich sein, da es die Osterwoche ist. (Zustimmung.)

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 148 hievor.)

Präsident. Wir gehen über zur Beratung der in der letzten Session zurückgelegten Art. 8—17 (Arbeitszeit) und Art. 34.

Art. 8.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde Ihnen bereits in der letzten Session mitgeteilt, dass der Regierungsrat, um den Wünschen der Arbeitgeber entgegenzukommen, auf seinen ursprünglichen Antrag bezüglich der Arbeitszeit in Art. 8 verzichtet hat und eine andere Einteilung der Arbeitszeit vorschlägt. Der neue Artikel, der Ihnen gedruckt ausgeteilt wurde, lautet folgendermassen: «Die Dauer der Arbeitszeit darf, dringende Notfälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt.»

Ich wiederhole in bezug auf den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung, was ich in der letzten Session gesagt habe; eine ähnliche Bestimmung findet sich übrigens im Lehrlingsgesetz. Die Arbeitgeber können die Arbeitszeit innerhalb einer Woche verteilen, wie sie wollen, sie können an einem Tag 12, an einem andern 13, vielleicht sogar 14 Stunden arbeiten lassen, sofern nur die Arbeitszeit während der ganzen

Woche 60 Stunden nicht überschreitet. Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen täglich nicht mehr als 9 Stunden beschäftigt werden.

Ich könnte mich auf diese wenigen Bemerkungen zum vorliegenden Artikel beschränken, nur ist es vielleicht gut, wenn ich Ihnen, damit Sie sofort das ganze System überblicken können, weiter über die Ausnahmebestimmungen Auskunft gebe, die platzgreifen sollen, wenn die hier vorgesehene Stundenzahl nicht eingehalten werden kann, das heisst wenn mehr als 60 Stunden in der Woche gearbeitet werden soll. Ich füge noch bei, dass nach der neuen Redaktion des Art. 8 keine Kontrolle über die tägliche Arbeitszeit stattfindet; es wird nicht darnach gefragt, ob im Tag 10, 11, 12, 13 oder 14 Stunden gearbeitet wird, sondern nur darnach, ob die Stundenzahl in der Woche 60 überschreitet oder nicht. Wir sind uns aber, wie gesagt, bewusst, dass die 60 Stunden in der Woche nicht in allen Fällen eingehalten werden können, sondern dass es Verhältnisse gibt, welche ein Ueberschreiten dieser Zahl notwendig machen. Darum haben wir Ausnahmefälle vorgesehen und sie in den Art. 9, 11 und 12 geregelt. Darnach ist es erlaubt, eine längere Arbeitszeit eintreten zu lassen, wenn die gewöhnliche nicht eingehalten werden kann, es muss aber für solche Fälle eine Ueberzeitbewilligung eingeholt werden, wie dies auch das Fabrikgesetz vorschreibt. Zur Erteilung einer Ueberzeitbewilligung bis auf zwei Wochen ist der Gemeinderat kompetent, längere Bewilligungen, sowie solche für periodische Ueberzeitarbeit müssen von der Direktion des Innern ausgehen. Im weitern ist in Art. 12 vorgesehen, dass für gewisse Kategorien von Gewerben, die unter besondern Verhältnissen arbeiten, eine besondere Reglementierung durch den Regierungsrat stattfinden kann.

Wir glauben, damit allen Bedürfnissen im weitesten Masse genüge geleistet und durch diese Einteilung der Arbeitszeit die Interessen der Arbeiterinnen und der Arbeitgeber gewahrt zu haben, und empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 8 in der neuen Fassung.

Reimann, Präsident der Kommission. Nachdem in der letzten Session das System der Kontrolle über die Innehaltung der Arbeitszeit so scharfen Widerspruch erfahren hat und nachdem seitens der Regierung eine Konzession nach der Richtung derjenigen hin gemacht worden ist, welche eine grössere Latitüde in der Beobachtung der täglichen Arbeitszeit verlangten, hat die Kommission ihre frühern Anträge vollständig fallen lassen und stimmt nun dem neuen Vorschlag der Regierung zu. Damit verzichtet sie auf das ganze Kontrollsystem, normiert die Arbeitszeit auf 60 Stunden per Woche und ermöglicht damit dem Arbeitgeber eine freiere Bewegung in der Beobachtung der täglichen Arbeitszeit. Wir glauben, dass auf diese Weise alle Bedenken beschwichtigt werden, die gegen den frühern Art. 8 der Kommission geltend gemacht wurden. Auch die folgenden Artikel enthalten noch verschiedene Konzessionen. So wird in Art. 11 die Bestimmung gestrichen, dass eine Ueberzeitbewilligung nur in dringenden Fällen erteilt werden soll, sondern es wird allgemein angenommen, dass seitens der Regierung und der Lokalbehörden auf ein begründetes Gesuch hin derartige Ueberzeitbewilligungen ohne weiteres auszustellen sind. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen die Annahme des neuen Art. 8.

Witschi. Ich stelle den Antrag, dem Art. 8 folgende Fassung zu geben: « Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit wird für erwachsene Arbeiterinnen auf 10 Stunden täglich festgesetzt. Im Einverständnis der Arbeiterinnen kann die Arbeitszeit ausnahmsweise auch auf 11 Stunden ausgedehnt werden. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt. »

Wir sollen nach meinem Dafürhalten nicht ein Gesetz aufstellen, in dem wir noch mehr reglementieren, als bisher der Fall war. Wir haben bereits das Sonntagsgesetz, die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf Kleingewerbe und Handwerke mit 5 Arbeitern, wir haben vor kurzem dem Volk das Lehrlingsgesetz vorgelegt, das seine Sanktion fand; erst nachträglich sah das Volk ein, welche Last ihm und hauptsächlich den Gewerbetreibenden durch dieses Gesetz auferlegt wurde. Wir wollen die freie Bewegung der Bürger nicht allzusehr hemmen. Darum stelle ich meinen Antrag. Eine Arbeiterin kann dann nicht angehalten werden, mehr zu arbeiten, aber denjenigen, welche länger arbeiten wollen, soll es auch gestattet sein, ohne dass vorher einer Bewilligung nachgesprungen werden muss. Eine Person kann 10, eine andere leicht 11 und 12 Stunden arbeiten, ohne dass ihre Gesundheit dadurch im geringsten geschädigt wird. Darum wollen wir nicht zu sehr reglementieren. Mit der zugesicherten Bewilligung für Ueberzeitarbeit ist nicht jedermann gedient. Es gibt Geschäfte, die am Mittag noch nicht wissen, ob sie am Abend über die Zeit arbeiten müssen, und in solchen Fällen kann eben keine Bewilligung eingeholt werden. Wenn wir das Gesetz zur Annahme bringen wollen, müssen wir unbedingt etwas weitherzigere Bestimmungen aufstellen und dem Einzelnen mehr Bewegungsfreiheit zugestehen. Uebrigens möchte ich zu bedenken geben, dass viel mehr Leute an Müssiggang zu Grunde gehen als an Ueberarbeitung. Herr Tschumi hat in der letzten Session deutlich erklärt, dass, wenn das Gesetz über den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen erlassen sei, dann auch die Landwirtschaft drankommen werde, man habe sie jetzt nicht einbezogen, weil man fürchte, das Gesetz gehe sonst nicht durch. Wir können aber auf dem Lande eine derartige Reglementiererei ganz gut entbehren; es wäre besser, man würde dafür sorgen, dass wir auf dem Lande auch wieder Arbeitskräfte erhalten. Wir haben letzthin für eine Armenanstalt die Stellen einer Bureaulistin und einer Magd ausgeschrieben; für die erste gingen 103 Anmeldungen ein, für die letztere keine einzige. Wenn wir unsern Arbeiterinnen und Arbeiterfamilien helfen wollen, so müssen wir dafür sorgen, dass jede Arbeiterin, bevor sie einen eigenen Haushalt gründet, das Kochen und die Besorgung sämtlicher Haushaltungsarbeiten lernt. Damit ist ihnen besser gedient, als wenn wir ein Reglement aufstellen, das sich nicht allen Kategorien anpassen lässt. Ich möchte Sie ersuchen, durch Annahme meines Antrages berechtigten Wünschen entgegenzukommen. Wenn nicht Hand dazu geboten wird, das Gesetz annehmbarer zu machen, behalte ich mir vor, den Antrag auf Verwerfung des Entwurfes zu stellen.

Scheidegger. Ich kann der neu vorgeschlagenen Lösung, die Arbeitszeit innerhalb einer Woche auszugleichen, aus zwei Gründen nicht zustimmen.

Wenn der neue Antrag den Sinn hat, dass an einem Tag die Arbeit 13, 14 oder 15 Stunden dauern darf, so

geht das zu weit und die Arbeiterin ist nicht geschützt. Es müsste dann doch eine gewisse Grenze gezogen werden, die nicht überschritten werden dürfte. Allein die vorgeschlagene Lösung beseitigt überhaupt die bestehenden Schwierigkeiten nicht. Ich habe das letzte Mal darauf hingewiesen, dass es Gewerbe gibt, welche während der Saison angestrengt arbeiten müssen und daneben eine lange flaue Zeit haben, wo sie ihre Arbeiterinnen nicht voll beschäftigen können. Herr Regierungsrat Gobat hat bemerkt, Art. 11 schaffe da den nötigen Ausgleich, allein derselbe redet bloss von einer Bewilligung für 14 Tage Ueberzeit, welche durch den Gemeinderat erteilt wird, und von der Bewilligung für zwei Monate, welche die Direktion des Innern ausstellen kann. Es darf also innerhalb eines Jahres in einem Geschäft nicht mehr als zwei Monate über die Zeit gearbeitet werden. Damit ist den Verhältnissen nicht Rechnung getragen. Dies könnte allenfalls mit Art. 12 geschehen, aber er müsste dann eine ganz andere Fassung erhalten, als er heute hat. Nach der gegenwärtigen Redaktion ist die Regierung nicht kompetent, die Arbeitszeit für zwei, drei Monate zu verlängern, denn es heisst ausdrücklich, dass eine abweichende Arbeitszeit nur vorübergehend bewilligt werden kann und dass die Arbeitszeit den Zweck des Gesetzes nicht verletzen darf. Der Zweck des Gesetzes ist nun aber die Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Stunden, folglich kann man nicht annehmen, dass der Sinn des Art. 12 der ist, dass unter Umständen die Arbeitszeit während zwei, drei Monaten die 10 Stunden übersteigen dürfe. Wenn man über den Sinn des Artikels noch im Zweifel wäre, so hat Herr Regierungsrat Gobat jeden Zweifel beseitigt, indem er in seinem Eintretensvotum erklärte, dass 10 Stunden das Maximum sei, in 10 Stunden sei die Arbeitskraft einer Arbeiterin erschöpft und man könne nicht weiter gehen. Die Regierung hat also nicht im Sinn, für zwei, drei Monate eine längere Arbeitszeit zu bewilligen. Wenn sie es wirklich im Sinn hat, dann muss sie Art. 12 anders fassen. Wenn dort gesagt wird, die Regierung sei befugt, für einzelne Gewerbe eine längere Arbeitszeit als 10 Stunden zu bewilligen, sofern während der flauen Zeit die Arbeitsdauer entsprechend reduziert wird, so sind damit die Voraussetzungen gegeben, um tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Allein wenn man das will, muss es auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Das der eine Punkt: der Vorschlag der Regierung genügt nicht ohne Abänderung des Art. 12.

Herr Regierungsrat Gobat hat sich nicht darüber geäussert, ob mit dem neuen Antrag der Regierung zu Art. 8 das letzte Alinea des frühern Art. 8 auch dahin fällt. Ich nehme an, dieses Alinea werde aufrecht erhalten. Dasselbe lautet: «Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersteren keine Lohnabzüge gemacht werden.» Dieser Artikel ist aus dem zürcherischen Arbeiterinnenschutzgesetz herübergenommen worden. Allein er hat dort eine ganz andere Bedeutung. In den Ausführungsbestimmungen des zürcherischen Gesetzes heisst es ausdrücklich, dass diese Bestimmung auf Lehrtöchter Anwendung finde. Als nämlich das Gesetz für Arbeiterinnenschutz im Kanton Zürich erlassen wurde, hatte er noch kein Lehrlingsgesetz; wir dagegen besitzen ein solches und darum ist dieser Passus nicht notwendig. Für Lehrtöchter ist eine solche Bestimmung durchaus am Platz, da der betreffende Unterricht einen Teil der Lehre ausmacht. Anders aber verhält es sich für die Arbeiterinnen. Diese sind vom Arbeitgeber angestellt und bezahlt, damit sie ihm eine gewisse Arbeit leisten. Da macht es sich etwas eigentümlich, wenn der Staat das Recht beansprucht, diesen Personen obligatorischen Unterricht aufzuerlegen, den Arbeitgeber aber verpflichtet, ihnen für diese Zeit den Lohn zu bezahlen. Dieser obligatorische Unterricht für Arbeiterinnen besteht übrigens nur in ein oder zwei Gemeinden und es lohnt sich deshalb der Mühe nicht, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Dieselbe hätte eine nicht zu unterschätzende Tragweite. Wenn einmal im Gesetz statuiert wäre, der Arbeitgeber sei verpflichtet, für eine Zeit den Arbeiterinnen den Lohn zu zahlen, wo er von ihnen keine Gegenleistung hat, so würden daraus Konsequenzen gezogen für die Lohnzahlung während der Ferien oder bei sonstiger Abwesenheit des Arbeiters infolge Krankheit oder aus andern Gründen. Man würde dann bald dazu kommen, dass, wenn einer am Montag erklärte, er sei krank, ihm auch der Lohn ausbezahlt werden müsste.

Art. 11 bestimmt auch, dass zur Einholung von Ueberzeitbewilligungen das Einverständnis der betreffenden Arbeiterinnen erforderlich ist. Nach meinem Dafürhalten geht man damit ebenfalls zu weit. Das gleiche gilt in bezug auf die Vorschrift, dass jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit schriftlich erteilt und in der Werkstätte angeschlagen werden muss, bevor über die Zeit gearbeitet werden darf. Stellen Sie sich vor, wie sich das in der Praxis gestalten wird. Eine Schneiderin hat im Monat Februar ein Ballkleid anzufertigen. Sie nimmt an, dassselbe werde bis abends 6 oder 7 Uhr fertig, dann stellt sich aber heraus, dass es nötig ist, eine oder zwei Arbeiterinnen eine halbe oder eine Stunde länger arbeiten zu lassen. Soll die Schneiderin nun das Kleid nicht abliefern, weil es ihr an der nötigen Zeit fehlt, es fertig zu machen oder soll sie auf die Direktion des Innern laufen, um die Ueberzeitbewilligung zu holen? Im erstern Fall muss sie unter Umständen das Kleid auf ihre Rechnung behalten und grossen Schaden tragen. Die gleiche Schneiderin hat im Mai oder Juni für eine in einem hiesigen Gasthof abgestiegene fremde Dame eine Bestellung auszuführen. Die Arbeit soll am Donnerstag oder Freitag fertig sein. Nun wird die Schneiderin plötzlich benachrichtigt, dass die Fremde vorher verreisen muss, und wenn sie das Kleid nicht vor deren Abreise liefert, so kann sie es nicht mehr anbringen. Da ist man unter Umständen auch genötigt, eine oder zwei Stunden länger als gewöhnlich zu arbeiten, ohne dass man eine Bewilligung einholen kann. Oder denken Sie an die plötzliche Anfertigung von Trauerkleidern. Nach Art. 34 ist aber jede Uebertretung des Gesetzes strafbar, im Wiederholungsfall sogar mit Gefängnis, wenn der Antrag der vorberatenden Behörden angenommen würde. Da hat dann die Regierung nichts mehr dazu zu sagen, sondern der Richter fällt den Entscheid und jedermann ist berechtigt, Anzeige zu machen. Wenn zum Beispiel eine von der Meisterin entlassene Arbeiterin gegen ihre frühere Arbeitgeberin Klage einreicht, so muss der Richter sie verurteilen. Es ist ganz unmöglich, derartige Bestimmungen in ein Arbeiterinnenschutzgesetz aufzunehmen, das durchgeführt werden soll. Wenn solche Bestimmungen Aufnahme finden, so kann das Gesetz einfach nicht gehalten werden. Meines Erachtens soll man aber ein Gesetz so gestalten, dass

es auch gehalten werden kann, und man soll dafür sorgen, dass es gehalten wird.

Eine fernere Ungerechtigkeit besteht darin, dass der Lohn für Ueberzeitarbeit wenigstens 40 % höher sein soll als der gewöhnliche Lohn. Die Arbeitgeberin muss ihren Arbeiterinnen während der schlechten Saison, wo sie sie vielleicht nur einen halben Tag beschäftigen kann, den vollen Lohn zahlen, und wenn nun während der strengen Zeit vielleicht eine halbe oder eine Stunde länger gearbeitet werden muss, so soll sie ihr 40 % Ueberzeitlohn ausrichten! Das geht nicht an, sondern da muss ein Ausgleich gefunden werden. Dieser Ausgleich war in dem System der Kommission vorhanden, indem sie sagte, dass, wenn die Arbeitszeit durchschnittlich nicht mehr als 10 Stunden per Tag beträgt, keine Ueberzeit vorhanden sei, auch wenn in gewissen Zeiten mehr als 10 Stunden gearbeitet werden muss. Wenn die Ueberzeitarbeit extra bezahlt werden soll, darf man jedenfalls nicht an den 40 % festhalten.

Das sind so einige Punkte schwerwiegender Natur, welche mir den Vorschlag der Regierung nicht annehmbar erscheinen lassen. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass alle diese Bestimmungen aus dem neuen Entwurf für ein Fabrikgesetz abgeschrieben sind. Dieser Entwurf ist noch gar nicht angenommen, aber wenn er auch Gesetz werden sollte, so erklären die Fabrikinspektoren selbst, dass sie diese Bestimmungen für die Grossindustrie aufstellen und dass, wenn man ein Gesetz für die Gewerbetreibenden erlassen will, dann andere Vorschriften erlassen werden müssen. Die Fabrikinspektoren sind sich bewusst, dass für die Gewerbetreibenden nicht die nämlichen Bestimmungen passen wie für die Grossindustrie; ich bedaure nur, dass nicht auch die Regierung das einsieht.

Ich komme noch mit einigen Worten auf die schlimmen Erfahrungen zu sprechen, die mit dem Lehrlingsgesetz gemacht wurden. Es sind viele Vertreter im Saale, welche dieses Frühjahr grosse Anstrengungen machten, für diesen oder jenen Lehrling einen Meister zu finden, aber ihre Bemühungen waren umsonst und sie mussten die jungen Leute als Volontairs unterbringen. Für dieselben wird kein Vertrag abgeschlossen und der Zustand ist schlimmer als vorher. Wir haben bei der Beratung des Lehrlingsgesetzes wiederholt darauf hingewiesen, es sollten andere Vorschriften aufgestellt werden, wenn das Gesetz segensreich wirken soll. Das gleiche trifft auch im vorliegenden Fall zu. Die Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes werden vielerorts als ungerecht und schikanös empfunden werden, wenn man sie nicht anders gestaltet. Ich stelle keinen Antrag, ich werde mich überhaupt an der Diskussion dieses Gesetzes nicht mehr beteiligen, aber wenn der Regierung daran liegt, ein Gesetz vorzulegen, das angenommen werden kann, so soll sie bis zur zweiten Beratung die nötigen Abänderungen treffen. So wie das Gesetz jetzt aussieht, kann es unmöglich durchgeführt werden.

Reimann, Präsident der Kommission. Wenn Herr Scheidegger sich an Art. 8 gehalten hätte, der gegenwärtig einzig in Diskussion steht, und abgewartet hätte, welche Abänderungsanträge die Regierung und Kommission bei den folgenden Artikeln noch bringen, so hätte er sich überzeugen können, dass ihm wesentlich entgegengekommen wird. Wir haben den Mehrlohn für Ueberzeitarbeit von 40 auf 25 % herabgesetzt und im Strafartikel wesentliche Milderungen eintreten lassen, indem die Minimalbusse auf 2 statt auf 5 Fr. festgesetzt und im weitern bestimmt wurde, dass Gefängnis ausgesprochen werden «kann» und nicht «muss». Also das, was er vorbrachte, ist von der Kommission im Einverständnis mit der Regierung berücksichtigt worden. Ich möchte bitten, bei der Sache zu bleiben und nicht das Lehrlingsgesetz in Diskussion zu bringen, das ist abgetan und gehört nicht hieher.

v. Steiger, Regierungsrat. Herr Witschi scheint mir die Vorlage zu wenig genau gelesen oder nicht richtig verstanden zu haben. Er hat auf die Fälle hingewiesen, wo es pressante Arbeit gibt und, wie übrigens auch Herr Scheidegger, gesagt, es können dringende Aufträge einlaufen, von denen man zum voraus nichts wisse. Das ist gewiss richtig, aber dem trägt das Gesetz auch Rechnung. Der neue Art. 8 lautet: «Die Dauer der Arbeitszeit darf, dringende Notfälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen.» «Dringende Notfälle vorbehalten»! Das sind eben dringende Notfälle, auf welche die Herren hingewiesen haben: es ist ein Todesfall eingetreten und es müssen Trauerkleider angefertigt werden, oder es ist irgend ein anderer Anlass, der Wäscherinnen oder Glätterinnen in einen Notfall versetzt und sie nötigt, einen Auftrag sofort auszuführen. Für diese Notfälle braucht gar keine Bewilligung eingeholt zu werden, sondern da sollen sich die Betreffenden selber einrichten und vielleicht einen oder zwei Tage länger schaffen, wenn sie nur den Ausgleich in der Woche wieder eintreten lassen. Wir sind uns wohl bewusst, dass die Arbeit im Kleingewerbe nicht so regelmässig ist wie im Fabrikbetrieb, am einen Tag gibt es mehr zu tun, am andern weniger. Darum darf auch am einen Tag länger gearbeitet werden als am andern, wenn der Arbeitgeber nur im Lauf der Woche den verlangten Ausgleich eintreten lässt. Dieser Ausgleich wird ganz in die Hand des Arbeitgebers gelegt, er kann die 60 Stunden verteilen, wie er will. Allein wenn er an einem Tag ein oder zwei Stunden länger hat arbeiten lassen, muss die Ueberzeit allerdings wieder eingebracht werden. Es darf keine anhaltende Ueberanstrengung stattfinden. Ich habe die bestimmte Ansicht und ich glaube, es ist die Ansicht aller, welche sich einigermassen mit den Verhältnissen vertraut gemacht haben, dass nicht die einmalige, sondern die anhaltende Ueberanstrengung schädlich ist. Ein ungerades Mal kann auch eine Arbeiterin etwas Aussergewöhnliches leisten, das muss der Mensch im Leben lernen, das kommt jedem vor. Allein Tag für Tag überanstrengt werden, das macht die Arbeiterinnen krank, das erzeugt die bleichsüchtigen Personen, das bringt ihre Gesundheit herunter, so dass sie sich nachher nicht mehr oder nur mit Mühe erholen können. Dem will der vorgeschlagene Artikel entgegentreten und darum verlangt er den Ausgleich innerhalb einer Woche. Man hätte vielleicht auf zwei Wochen gehen können, darüber liesse sich reden. Doch ich glaube, eine Woche genüge, denn in der Regel wird im Kleingewerbe, ausgenommen da, wo man die Leute eben unvernünftig anstrengt, faktisch nicht mehr als 10 Stunden gearbeitet. Wenn im Sommer die Arbeit um 7 Uhr begonnen wird und bis Mittag andauert und dann nach einer $1^1/_2$-stündigen Mittagspause von $1^1/_2$ bis $6^1/_2$ Uhr fortgesetzt wird, so ist damit der Tag so ziem-

lich ausgefüllt. Im Winter wird man nicht vor 8 Uhr beginnen und dann dafür am Abend erst um $7^1/_2$ Uhr fertig sein. Ich glaube, diese Arbeitseinteilung entspricht ungefähr dem, was in 90 % der bestehenden Arbeitsplätze üblich ist. Wir schaffen also mit unserer Bestimmung bezüglich der 10-stündigen Arbeitszeit nichts Neues, sondern sie dient lediglich dazu, unvernünftige und schädliche Auswüchse zu beseitigen. In dringenden Fällen darf erst noch länger gearbeitet werden. Dabei komme ich allerdings nicht auf 14 Stunden, aber doch auf einen Arbeitstag von 12 Stunden, von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr, abgerechnet die nötigen Unterbrechungen für die verschiedenen Mahlzeiten. Das ist für weibliche Arbeitskräfte genug. Dies der eine Punkt, auf den ich Sie aufmerksam machen wollte: Die Herren Witschi und Scheidegger haben ausser Acht gelassen, dass dringende Notfälle vorbehalten sind, für die keine Bewilligung eingeholt zu werden braucht.

Wenn der Ausgleich nicht innerhalb einer Woche vorgenommen werden kann, sondern für längere Zeit Mehrarbeit vorhanden ist, so muss eine Bewilligung nachgesucht werden. Wenn dieselbe für die Dauer von höchstens zwei Wochen nachgesucht wird, kann sie vom Gemeinderat erteilt werden. Man braucht also nicht etwa nach Bern oder zum Regierungsstatthalter zu gehen, sondern der Gemeinderatspräsident kann die Bewilligung erteilen. Wenn ich nicht irre, ist Herr Witschi Gemeinderatspräsident und ich zweifle nicht, dass er nicht hartherzig sein, sondern jedem vernünftigen Gesuch bereitwillig entsprechen wird. Wenn auch die verlängerte Arbeitszeit während zwei Wochen nicht ausreicht, so hat die Direktion des Innern die Kompetenz, Ueberzeit bis auf zwei Monate im Jahr zu bewilligen. Diese drei Arten müssen auseinandergehalten werden: die Notfälle, wo es keine Bewilligung braucht, die Fälle, wo innert zwei Wochen den Bedürfnissen Genüge geleistet werden kann, und die Fälle, wo eine noch längere Bewilligung notwendig ist. Ich glaube nicht, dass dem Gesetz vorgeworfen werden kann, es trage den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung und schlage alles über einen Leisten.

Es ist auch nicht richtig, dass die Bestimmungen dem Entwurf des neuen Fabrikgesetzes entnommen sind. Der vorliegende Entwurf ist älter als derjenige des Fabrikgesetzes. Als wir unsern Entwurf ausarbeiteten, waren wir noch lange nicht im Besitz der Vorlage eines revidierten Fabrikgesetzes, dagegen wurden allerdings die bestehenden Gesetze der andern Kantone zu Rate gezogen, hauptsächlich diejenigen von Zürich und Basel, wo es auch Leute gibt, die von gewerblichen Verhältnissen etwas verstehen. Ich kann Sie versichern, dass unser Entwurf in verschiedenen Punkten milder ist als die Gesetze von Baselstadt und Zürich. Mit dem Fabrikgesetz dagegen hat unser Entwurf, wie gesagt, nichts zu tun, und wenn Sie ihn unbefangen und genau durchlesen, werden Sie zugeben müssen, dass die Art und Weise, wie er die Verhältnisse regelt, von derjenigen des Fabrikgesetzes himmelweit verschieden ist. Bei den Fabriken kann man auf eine feste tägliche Arbeitszeit abstellen, weil es sich nicht um momentan dringende, vorübergehende Arbeiten handelt, sondern um eine gleichmässige Arbeitszeit, die sich allerdings in gewissen Zeiten des Jahres steigern kann.

Ich will nicht weitläufiger werden, erwähne aber noch, dass Art. 12 in der Tat den sogenannten Saisongeschäften, die Herr Scheidegger im Auge hat, gerecht werden kann. Vielleicht empfiehlt es sich, die Redaktion etwas abzuändern, doch will ich nicht näher darauf eintreten, da jetzt lediglich Art. 8 in Diskussion steht. Ich empfehle Ihnen dessen Annahme, wenn es Ihnen darum zu tun ist, in den bestehenden Verhältnissen überhaupt eine Besserung eintreten zu lassen. Will man das nicht, dann kann allerdings das ganze Gesetz unterbleiben. Es ist warnend auf die Erfahrungen mit dem Lehrlingsgesetz hingewiesen worden. Diese Erfahrungen sind sehr kurz und kein Mensch hat erwartet, dass nach einem Jahr alles glatt laufe. Es gibt da und dort noch Anstände. Nicht alle Lehrlingskommissionen haben eine glückliche Hand, auch diejenigen, die ausschliesslich nach den Vorschlägen des Gewerbevereins bestellt wurden, haben sich zum Teil gar nicht bewährt. Es kommt aber sehr viel darauf an, wie das Lehrlingsgesetz durch diese Kommissionen gehandhabt wird. Dass infolge des neuen Gesetzes niemand mehr Lehrlinge annehmen wolle, das glaube ich meinesteils noch nicht, darüber wollen wir nach vier, fünf Jahren nähere Nachforschungen anstellen. Es mag ja da und dort einige Unzufriedenheit bestehen, aber dieselbe ist auf einzelne Fälle zurückzuführen. Man nimmt gerne den Mund voll und redet von einer Unzufriedenheit im ganzen Lande herum, während dieselbe vielleicht nur in einigen wenigen Köpfen vorkommt.

Gränicher. Ich möchte beantragen, den Ausgleich nicht in einer Woche, sondern in einem Monat eintreten zu lassen. Damit tragen wir vielen kleinen Geschäften besser Rechnung, die im Frühling und Herbst strenge Zeit, zwischenhinein aber nur wenig Arbeit haben.

Scheidegger. Herr Regierungsrat v. Steiger interpretiert den Ausdruck «dringende Notfälle» so, als ob das gleichbedeutend wäre mit «dringende Arbeit». Dem ist aber nicht so. Unter dringenden Notfällen versteht man etwas ganz anderes, wie aus den Entscheiden des Bundesrates bezüglich des Fabrikgesetzes deutlich hervorgeht. Ich begreife daher nicht, wie Herr v. Steiger behaupten kann, dieser Vorbehalt habe Bezug auf dringende Arbeit.

Küenzi (Bern). Ich erlaube mir kurz die Gründe anzuführen, die mich veranlassen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ich gestehe offen, dass ich anfänglich, als ich in die Kommission gewählt wurde, über diese Verhältnisse sehr wenig orientiert war und sie erst studieren musste. Ich glaube, dass mit dem ursprünglichen Antrag der Kommission allen Bedürfnissen Rechnung getragen gewesen wäre und dass das Kontrollbuch keine so grossen Schwierigkeiten bereitet hätte. Allein man konnte sich im Rate mit diesem Kontrollbuch nicht befreunden und ich sah mir darauf den neuen Antrag der Regierung etwas näher an. Man hatte zwar dazu in der Kommission nicht viel Zeit. Der Antrag der Regierung wurde zu Beginn der Sitzung verlesen und bis zum Ende derselben musste man sich darüber schlüssig machen. Ich stelle mir vor, dass die Saisongeschäfte, welche während einer oder zwei Perioden im Jahr viel mehr Arbeit zu bewältigen haben als in der übrigen Zeit, sich kantonal oder örtlich zusammenfinden und dem Regierungsrat das Ge-

such einreichen werden, dass er ihnen gestatte, während der strengen Zeit 12 Stunden zu arbeiten, dagegen in der flauen Zeit nur 8 oder 9 Stunden. Der Regierungsrat wird diesen Begehren gestützt auf Art. 12 Rechnung tragen, wenn sie als begründet nachgewiesen werden, und auf dem Verordnungswege diesen Geschäften eine besondere Arbeitszeit gestatten. Wenn es sich um Geschäfte handelt, die auf einmal mit dringender Arbeit überstürmt werden, wie Schneiderinnen, Modistinnen und so weiter, so würde Art. 8 platzgreifen, das heisst sie dürften dann ohne weiteres an einzelnen Tagen 11 oder 12 Stunden arbeiten lassen, sofern die Limite von 60 Stunden in der Woche nicht überschritten wird. Der einzige Uebelstand ist nur der, dass, wenn im Anfang der Woche regelmässig 10 Stunden gearbeitet wird und dann plötzlich gegen Ende derselben dringende Arbeit einläuft, die eine vermehrte Arbeitszeit erfordert, der Ausgleich in der nämlichen Woche nicht mehr erreicht werden kann. Aber ich nehme an, dass deshalb nicht sofort eine Anzeige erfolgen wird, sofern der Arbeitgeber den Ausgleich gleich im Anfang der nächsten Woche eintreten lässt. Ich glaube, die Gewerbetreibenden sollten sich mit dieser Lösung aussöhnen können. Dieselbe ist namentlich auch deshalb zu begrüssen, weil sie vielleicht dazu beiträgt, das Publikum zu veranlassen, mit den Bestellungen nicht bis zum letzten Augenblick zu warten, da sie sonst unter Umständen nicht mehr rechtzeitig ausgeführt werden könnten.

Pulver. Im zweiten Alinea des Art. 8 ist von obligatorischen und fakultativen Unterrichtsstunden die Rede. Was obligatorische Unterrichtsstunden sind, weiss ich, dagegen möchte ich die vorberatenden Behörden um Auskunft darüber bitten, was sie unter den fakultativen Unterrichtsstunden verstehen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst auf die soeben von Herrn Pulver aufgeworfene Frage bezüglich des zweiten Alinea des Art. 8, das nach dem Antrag der Regierung und der Kommission allerdings bestehen bleibt, antworten. Unter fakultativen Unterrichtsstunden verstehen wir natürlich nicht Privatunterricht, Klavierunterricht, Sprachunterricht und dergleichen, sondern den fakultativen Fortbildungsunterricht. Wir haben nämlich leider noch keine allgemeine Fortbildungsschule für Mädchen in unserm Kanton. Unser Schulgesetz sieht allerdings die Errichtung von Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen vor; wenn solche von den Gemeinden ins Leben gerufen und obligatorisch erklärt werden, müssen die Jünglinge und Töchter dem Unterricht folgen. Nun gibt es aber in unserm Kanton nicht einmal ein halbes Dutzend obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen, dagegen allerdings eine ganze Anzahl fakultative Fortbildungsschulen, die zum Teil auch von Gemeinden eingerichtet sind, deren Unterricht aber nicht obligatorisch erklärt worden ist. Für diese fakultativen Fortbildungsschulen soll der gleiche Grundsatz gelten wie für die obligatorischen, das heisst Arbeiterinnen sollen solche Fortbildungsschulen besuchen dürfen, ohne dass ihnen diese Stunden von der Arbeitszeit in Abzug gebracht werden dürfen.

Der Antrag Witschi würde im Falle der Annahme das Gesetz einfach illusorisch machen. Herr Witschi beantragt, man soll den 10-stündigen Arbeitstag statuieren, in dem Sinne jedoch, dass, wenn die Arbeiterin einverstanden ist, die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde verlängert werden darf, so dass wir statt der täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden eine solche von 11 und statt der wöchentlichen Stundenzahl von 60 eine solche von 66 bekommen würden. Man weiss ja, wie es sich mit der Freiwilligkeit von Lohnarbeitern verhält. Wenn eine Arbeiterin von ihrer Meisterin in einem gewissen Ton und mit einem gewissen Gesichtsausdruck eingeladen wird, zu erklären, ob sie freiwillig eine Stunde mehr arbeiten wolle, so wird sie sich sofort ducken und ihre Zustimmung geben, weil sie sonst in Ungnade fallen würde.

Herr Scheidegger hat bemerkt, das zweite Alinea des Art. 8 stamme aus dem zürcherischen Lehrlingsgesetz und was für ein Lehrlingsgesetz gut sei, passe nicht ohne weiteres in ein Arbeiterinnenschutzgesetz. Herr Scheidegger ist im Irrtum. Allerdings enthält das zürcherische Gesetz auch eine solche Bestimmung, dass obligatorische Unterrichtsstunden bei der Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mitzählen, aber diese Bestimmung findet sich im Arbeiterinnenschutzgesetz, wo es heisst, dass obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren bei der Berechnung der Arbeitszeit mitzählen. Mädchen über 18 Jahre geniessen keinen Unterricht mehr und darum wurde dort diese Altergrenze aufgenommen.

Herr Scheidegger bezweifelt ferner, dass der Ausdruck «dringende Notfälle» den von Herrn Regierungsrat v. Steiger erläuterten Sinn habe. Ich muss die Ausführungen des Herrn v. Steiger voll und ganz bestätigen. Der Ausdruck «dringende Notfälle vorbehalten» bedeutet, dass, wenn für einen unvorhergesehenen Anlass, wie zum Beispiel für ein Familienfest, eine Taufe oder einen Todesfall, bei einer Arbeitgeberin eine dringende Arbeit bestellt wird, die für eine bestimmte Stunde fertig sein muss, ein dringender Notfall vorliegt.

Herr Gränicher beantragt, den Ausgleich nicht in einer Woche, sondern in einem Monat eintreten zu lassen. Auf jeden Fall dürfte nicht von einem Monat gesprochen, sondern es müsste der Ausdruck vier Wochen gebraucht werden. Ich habe bereits mitgeteilt, dass, wenn die 8 Tage angenommen werden, keine Kontrolle eingeführt wird. Wir nehmen an, dass der Arbeitgeber das Gesetz gewissenhaft anwenden wird und wir warten, bis durch eine Anzeige das Gegenteil bewiesen ist. Eine eigentliche Kontrolle wird von seiten der Staatsbehörde nicht ausgeübt. Wenn Sie aber den Ausgleich auf vier Wochen verteilen, so kann die Kontrolle nicht entbehrt werden, denn im Zeitraum von vier Wochen können doch solche Gesetzesverletzungen vorkommen, dass schliesslich der Zweck des Gesetzes illusorisch gemacht würde. Aus diesem Grunde und im Interesse der Arbeitgeber selbst ist es besser, wenn wir den Ausgleich der Arbeitszeit auf eine Woche beschränken.

Ich empfehle Ihnen also, die Anträge der Herren Witschi und Gränicher abzulehnen und Art. 8 nach dem Vorschlag der Regierung und der Kommission anzunehmen.

Heller. Ich hatte nicht die Absicht, mich in die Diskussion einzumischen, aber mir ist die Sache noch nicht recht klar, wir stossen auf Widersprüche, die

der Abklärung bedürfen. Herr Scheidegger hat uns einige Fälle aus dem praktischen Leben angeführt, in denen infolge dringender Aufträge Ueberzeitarbeit nicht umgangen werden kann. Sind das Notfälle oder nicht? Ich glaube nicht, dass es Notfälle sind, und wüsste nicht, wie man sie unter diesen Begriff bringen könnte. Herr Reimann hat Herrn Scheidegger abgekanzelt und bemerkt, er hätte mit seinen Aussetzungen warten können, er würde dann bei den folgenden Artikeln, namentlich bei Art. 34 gesehen haben, dass die Kommission verschiedene Milderungen habe eintreten lassen. Nun ist die Milderung in Art. 34, wo das Wort «soll» durch «kann» ersetzt wurde, derart, dass man sich damit nicht einverstanden erklären kann. Art. 34 bildet auch so noch für die Gewerbetreibenden die Gefahr, dass sie wegen ganz unschuldiger Uebertretungen sehr streng gestraft werden können. Ich glaube, wir müssen etwas mehr auf die Gewerbetreibenden hören, sie wissen am besten, wo sie der Schuh drückt. Wir könnten meines Erachtens den Art. 8 annehmen, wenn das Wort «Notfälle» durch «Fälle» ersetzt würde. Denn wie gesagt, es handelt sich wie Herr Scheidegger ausgeführt hat, in seinen Beispielen nicht um Notfälle. Darum schlage ich vor, dieses Wort einfach durch «Fälle» zu ersetzen.

Witschi. Der Zweck des Gesetzes ist, die Arbeiterin vor Ueberanstrengung zu schützen. Das wird mit meinem Antrag vollständig erreicht. Die Arbeiterin kann 10 Stunden zur Arbeit angehalten werden und nicht länger, aber wenn sie Freude hat, länger zu arbeiten, oder wenn sie den Verdienst notwendig hat, soll sie auch 11 Stunden arbeiten dürfen. Ich glaube nicht, dass eine Arbeiterin, wie Herr Gobat gesagt hat, sich ohne weiteres ducken wird, wenn man sie ersucht, eine Stunde länger zu arbeiten, denn die Arbeiterinnen sind auch organisiert.

Dürrenmatt. Der Standpunkt, den soeben Herr Witschi vertreten hat, ist auch mein Standpunkt, und ich glaube, er wird noch von vielen Bürgern geteilt, die der Meinung sind, dass die fleissige Arbeit eigentlich kein Unglück, sondern ein Segen ist. Wenn man der Diskussion aufmerksam gefolgt ist, hätte man hie und da meinen können, wir stehen vor der grossen Landesgefahr, es werde im Kanton Bern viel zu viel gearbeitet. Sonst hiess das Sprichwort: «Bete und arbeite», jetzt hat man beim Gesetzgeber und bei denen, die an dieser Gesetzgebung treiben, die grösste Angst, dass die Männer und Frauen im Kanton Bern viel zu viel schaffen. Darum geht man in diesem Gesetz sogar weiter als das Fabrikgesetz. Das Fabrikgesetz sieht zur Stunde noch den Maximalarbeitstag von 11 Stunden vor und dieses Maximum gilt noch in einer Reihe von fortschrittlichen Kantonen, die zuerst mit dieser Art sozialer Gesetzgebung vorgegangen sind, wie zum Beispiel der Kanton Glarus. Dieser hatte ein Fabrikgesetz, bevor die Eidgenossenschaft ein solches besass, ja er nahm bereits eine Revision dieses Gesetzes vor, bevor der Bund das Fabrikgesetz erliess, aber er hat doch die 11-stündige Arbeitszeit stehen lassen und hat sie noch heute in seinem Arbeiterinnenschutzgesetz. Aehnlich verhält es sich mit dem Kanton Neuenburg. Beides sind Industriekantone. Bei Erlass des Fabrikgesetzes wurde für die Begründung des 11-stündigen Normalarbeitstages — ich erinnere an die Botschaften der ständerätlichen und nationalrätlichen Kommissionen — besonders ausgeführt, dass die Verhältnisse in den Fabriken ganz andere seien als in den kleinen Gewerben, dass man dort eine grössere Beschränkung der Arbeitszeit haben müsse als im Kleingewerbe, weil die Fabrikarbeit viel aufreibender und auch für den Geist abstumpfender sei als andere Arbeit. Bis jetzt stand man auf diesem Standpunkt, dass die Arbeit im Handwerk physisch und geistig weniger aufreibend sei als Fabrikarbeit und nun will der vorliegende Entwurf gleichwohl noch weiter gehen als das Fabrikgesetz. Wir wollen damit doch noch ein wenig warten. Der 10-stündige Arbeitstag des revidierten Fabrikgesetzes ist noch nicht angenommen, wenn er auch angestrebt und von den Bureaux der Herren Staatssozialisten aus empfohlen wird, die selber kein eigenes Geschäft haben und nicht sorgen müssen, dass sie bestehen können, sondern denen der Staat die Arbeit liefert. Der Kanton Bern und seine Gewerbetreibenden haben andere Bedürfnisse. Wenn die Gesetzgeber, welche solche Entwürfe machen, einige Jahre selbst ein eigenes Geschäft geführt hätten, würden sie den Reklamationen seitens der Gewerbetreibenden sicher mehr Verständnis entgegenbringen.

Nun will ich nicht auf dem ursprünglichen Antrag beharren, den ich im ersten Teil der Debatte angekündigt habe und der dahin ging, die 11-stündige Arbeitszeit in das Gesetz aufzunehmen, sondern ich schliesse mich dem Antrag Witschi an und empfehle Ihnen dessen Annahme. Die grosse Mehrheit in diesem Saale ist wohl der Ansicht, dass die Arbeitswilligen geschützt werden sollen, nicht bloss bei Streiks, sondern auch in gewöhnlichen Zeiten, und wenn eine Arbeiterin von sich aus — es gibt viele, die froh sind, wenn sie eine Stunde länger schaffen können — länger arbeiten will, so soll ihr das nicht verboten sein. Das Verbot wäre eine Versündigung an dem freien Willen, der schliesslich auch noch bei einer Arbeiterin vorhanden ist.

Herr Regierungsrat v. Steiger befindet sich bezüglich der Wirkungen und der Stimmung beim Lehrlingsgesetz in einem glücklichen Optimismus. Er meint, die Klagen im Lande herum beziehen sich nur auf einzelne wenige Fälle. Allein er ist im Irrtum. Gar viele Meister, die vor zwei Jahren für das Lehrlingsgesetz eintraten, beklagen sich heute über dessen Wirkungen; namentlich wird darüber geklagt, dass das Gesetz die Lehrlinge ruppig, widerwillig und ungehorsam mache. In Art. 10 des Lehrlingsgesetzes ist ausdrücklich gesagt, dass man die Lehrlinge nicht einmal zu einem Ausgang ausserhalb der Lehrzeit verwenden dürfe. Man darf sie in der Mittagspause nicht einmal mehr schicken, eine Kommission zu besorgen. Das wissen die Lehrlinge, da ihnen ein Exemplar des Gesetzes ausgehändigt wird. Eine bureaukratische Einrichtung ist auch die Vorschrift, dass ein Lehrvertrag in vier Exemplaren ausgefertigt werden muss. Ich will mich jedoch über diese Missstimmung nicht länger verbreiten, weil ich zugebe, dass neue Gesetze im Anfang Reibungen erzeugen und es möglich ist, dass in einigen Jahren eine Besserung eintritt. Doch wird der Grosse Rat gut tun, wenn er der vorhandenen Missstimmung im Volke Rechnung trägt. Wenn Sie das tun wollen, müssen Sie den Antrag Witschi berücksichtigen.

M. **Jobin.** Je me trouve dans le même cas que notre honorable collègue M. Heller. Je ne pensais pas du tout prendre la parole à l'occasion de ce débat, mais ce qui vient d'être dit par les derniers orateurs m'y engage. Relevons d'abord ceux qu'a fait connaître M. Scheidegger.

Lorsque au mois de février par exemple, des toilettes pour le bal doivent être confectionnées rapidement, on ne peut alors absolument pas se dispenser de surmener les ouvrières pour que ces messieurs puissent aller au bal! Ou bien ce sera une noble étrangère, descendue au Bernerhof, qui fera une commande dont il sera exigé une prompte livraison. Comment pourrait-on raisonnablement ne pas s'astreindre à prolonger le travail de 3 ou même de 4 heures, jusque avant dans la nuit, pour s'en tenir au délai fixé par la cliente et permettre à celle-ci d'aller au bal!

Mais sont-ce là des raisonnements que l'on doive tenir à l'occasion d'une loi comme celle que nous discutons? Cela donne bien la note de la mentalité du commerçant. Notez que je ne lui fais pas de reproche; l'intérêt est là, qui le guide: Il doit satisfaire le client coûte que coûte; pour lui, il n'y a que le client, l'ouvrier ne compte pas!

C'est précisément pour réagir contre cette tendance, non seulement dans l'intérêt de l'ouvrière, mais du patron lui-même, que l'on cherche à élaborer des lois du genre de celle qui nous occupe. Pour devancer l'action de la loi où elle se fait attendre, on a même cherché à organiser ces derniers temps le système des ligues sociales d'acheteurs. Les membres de ces ligues s'imposent les obligations suivantes: Ne pas donner des commandes, si celles-ci entraînaient le travail du dimanche, car dans ce cas il vaudrait mieux suspendre le travail; éviter de faire ses commandes au dernier moment, surtout aux époques de presse; ne pas exiger la livraison des marchandises après 7 heures du soir, ceci afin de permettre aux ouvriers de pouvoir se rendre tranquillement chez eux, à la maison, au lieu de les obliger à courir tous les quartiers de la ville pendant une $^1/_2$ heure, plus encore et de perdre une bonne partie de la soirée qu'ils devraient passer en famille; en outre payer ses notes au plus tôt, ce qui est aussi dans l'intérêt des patrons.

Le patron, vous le voyez, doit faire comprendre à ses clients, devant lesquels il s'incline jusqu'à terre, qu'il leur faut réfléchir un peu et ne pas attendre au dernier moment pour faire des commandes. Cela permettra aux patrons de règler leur travail. Mais il faut que la règle soit appliquée par tous. De cette manière les gens s'habitueront peu à peu à s'y prendre à temps pour faire des commandes.

Autrefois le travail se faisait généralement à domicile, les enfants travaillaient avec leurs parents, les apprentis, au foyer de leurs maîtres. L'esprit était tout autre qu'aujourd'hui, on pouvait difficilement parler de surmenage ou d'abrutissement des ouvriers ou des apprentis, lorsque l'apprenti vivait, non seulement au foyer, mais participait véritablement à l'esprit de famille du patron. Et du reste à l'époque où cet axiome fut posé, on savait parfaitement s'opposer, et l'on s'opposait davantage que de nos jours au surmenage Si vous consultez les règlements de travail d'autrefois de l'ancien régime vous constaterez que 140 jours étaient consacrés au repos sur 365 jours, et l'on pouvait plus facilement se résigner, à certaines époques de l'année, à produire, à certaines heures, une quantité plus considérable de travail que celle qu'on demande aujourd'hui. Mais avec la concurrence, telle qu'elle se rencontre de nos jours, les conditions dans lesquelles les ouvrières d'une certaine corporation, de certains ateliers, sont astreintes au travail, se sont modifiées, et il paraît bien raisonnable de fixer à 10 heures la limite du travail régulier. Une législation qui aurait pour but de remédier à cet abus, à cette mauvaise habitude, à cette cruauté, — on ne peut pas dire autrement — du client impitoyable qui veut absolument être servi et qui ne se demande pas quels sacrifices, quelles épreuves il imposera aux petites mains des ouvrières devant faire ce travail, — une telle législation dis-je, me paraîtrait heureuse.

Ah! qu'on ne vienne pas me parler de la liberté du travail! Les enquêtes faites dans toutes les grandes villes d'Europe et dont les résultats sont connus indiquent que, même dans nos petites villes, les ouvrières de l'aiguille, des femmes soi-disant libres — acceptent de travailler et travaillent pendant 12, 14, 16 heures par jour pour gagner 70, 80 cts à 1 fr. Sans doute elles sont «libres» d'accepter ou de refuser ce travail, mais elles préféreront l'accepter plutôt que de n'en point avoir du tout. Où est la liberté dans cette alternative que l'on pose à l'ouvrière: voici du travail, faites-le à telles conditions ou vous ne l'aurez pas! Où est la liberté quand les $^9/_{10}$ des femmes travaillant dans l'industrie sont obligées, pour gagner le pain quotidien, d'accepter les dures conditions qui leur sont faites? Qu'on ne dise pas qu'elles sont libres de travailler, car c'est s'insurger contre la liberté individuelle que de recourir à des prescriptions qui limitent la liberté du travail.

Je crois en mon âme et conscience pouvoir recommander les propositions faites par le gouvernement et la commission en ce qui concerne la durée du travail. (Bravos.)

Scherz. Nach den herzerfrischenden Worten des Herrn Vorredners kann und will ich kurz sein. Nach den Jeremiaden der Gewerbetreibenden hat es einem wohl getan, einmal eine andere Saite angetönt zu hören. Man hört immer nur klagen über den Notstand der Gewerbetreibenden, die hier gut vertreten sind und ihre warmen Fürsprecher haben. Gewiss drückt manchen auch der Schuh, aber die von ihnen beschäftigten Arbeiterinnen verdienen in erster Linie gesetzlichen Schutz. Es wurde behauptet, die Arbeiterinnen seien froh, wenn man ihnen gestatte, freiwillig 11, 12 und vielleicht 13 Stunden zu arbeiten; ich bestreite die Richtigkeit einer solchen Behauptung und bin überzeugt, dass die Arbeiterinnen, wenn sie befragt würden, mit erdrückender Mehrheit sich auf meine Seite stellen würden. Herr Dürrenmatt hat bemerkt, man habe Angst, es könnte im Kanton Bern zu viel gearbeitet werden. Diese Angst ist völl ständig berechtigt. Fragen Sie in dieser Beziehung nur einmal bei dem Fürsorgeverein für Tuberkulöse an. Warum haben wir im Kanton Bern so schlechte Resultate bei den sanitarischen Rekrutenuntersuchungen? Warum ist das Asyl in Heiligenschwendi nicht einmal imstande, nur den zehnten Teil der Kranken aufzunehmen, die dorthin gehörten? Viele dieser Leute haben sich ihr Leiden durch andauernde schwere Arbeit zugezogen. Denjenigen Herren, welche glauben, 10 Stunden Arbeit seien für eine Arbeiterin, die daneben auch zu Hause

noch gar vieles zu verrichten hat, nicht genug, möchte ich raten, einmal an sich selbst die Probe zu machen. Wenn sie jahraus jahrein täglich während 10 Stunden die gleiche Arbeit verrichten müssten, so würden sie ganz sicher die Welt weniger rosig ansehen als jetzt und zu der Ueberzeugung gelangen, dass eine andauernde 10-stündige Arbeitszeit im Atelier gerade genügend ist, um selbst junge Arbeiterinnen schliesslich um ihr Lebensglück zu bringen. Das ist meine heilige Ueberzeugung und ich hoffe, der Grosse Rat werde sich zu dieser Auffassung bekennen. Nachdem die zürcherischen Gewerbetreibenden sich seit 13 Jahren mit dem 10-stündigen Arbeitstag ganz gut abfinden können und dabei ihr gutes Auskommen finden, wird auch den bernischen Gewerbetreibenden nicht zu viel zugemutet sein, wenn für ihre Arbeiterinnen ebenfalls die 10-stündige Arbeitszeit vorgeschrieben wird. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung und der Kommission aufs angelegentlichste.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Heller) . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Gränicher . . . . »

Definitiv:

Für den bereinigten Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 65 Stimmen
Für den Antrag Witschi . . . . . 37 »

Beschluss:

Art. 8. Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt.

Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersteren keine Lohnabzüge gemacht werden.

Präsident. Soeben wird mir mitgeteilt, dass Herr Kollega Wyder vorgestern einen schweren Unfall erlitten hat. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass Herrn Wyder vom Bureau aus eine Sympathiekundgebung zugeschickt wird. (Zustimmung.)

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Arbeitszeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern letztere nicht mindestens $1^1/_2$ Stunden beträgt.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

Art. 10.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung will verhindern, dass die Arbeitszeit auf indirekte Weise überschritten werde. Ein Arbeitgeber könnte unter Umständen die Arbeitszeit in seinem Geschäft wohl innehalten, dagegen doch eine Ueberschreitung derselben dadurch veranlassen, dass er seinen Arbeiterinnen Arbeit mit nach Hause gibt, was natürlich ebensogut eine Ueberlastung der Arbeiterin zur Folge hätte, wie wenn sie im Geschäft mehr als die erlaubte Zeit zur Arbeit angehalten wird. Darum wird hier verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus Arbeit nach Hause mitzugeben.

Art. 11.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Inhalt des vorliegenden Artikels wurde eigentlich bereits erörtert. Wir begegnen hier der Vorschrift, dass Ueberzeitbewilligungen für die Dauer von höchstens zwei Wochen von dem Gemeinderat und solche für mehr als zwei Wochen bis auf zwei Monate im Jahr von der Direktion des Innern erteilt werden. Ferner ist, wie im Fabrikgesetz, bestimmt, dass zur Einholung solcher Bewilligungen das Einverständnis der betreffenden Arbeiterinnen erforderlich ist. Regierung und Kommission beantragen, den früher in Art. 8 enthaltenen Satz: «An Vorabenden von Sonn- und Festtagen soll eine Ueberzeit über 10 Stunden hinaus nicht bewilligt werden» hier beizufügen. Es ist das eine Weisung zuhanden der Gemeinderäte und der Direktion des Innern. Nachdem die eidgenössische Fabrikgesetzgebung die Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen beschränkt hat, ist es angezeigt, dass die Behörden für diese Tage nicht eine Ueberzeit über 10 Stunden hinaus bewilligen.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Kommission erklärt sich mit der Aufnahme der Bestimmung einverstanden: «An Vorabenden von Sonn- und Festtagen soll eine Ueberzeit über 10 Stunden hinaus nicht bewilligt werden.» Wir sind den Gewerbetreibenden, die namentlich darauf hinwiesen, dass manchmal am Samstag abend pressante Arbeit vorliege, dadurch entgegengekommen, dass wir auf 10 Stunden abstellen statt auf 9, wie dies ursprünglich in Art. 8 der Fall war.

Pulver. Der erste Absatz gibt den Gemeinderäten die Kompetenz, für 14 Tage Ueberzeit zu bewilligen. Wie verhält es sich nun aber, wenn ein bereitwilliger Gemeinderat alle 14 Tage für zwei Wochen eine Bewilligung erteilt? Es kann da ein Missbrauch getrieben werden, der für die Arbeiterinnen, die man schützen will, verhängnisvoll würde. Ich stelle keinen Antrag, mache aber darauf aufmerksam, dass da eine bestimmte Grenze gezogen werden sollte, was vielleicht bis zur zweiten Beratung geschehen könnte.

Im weitern schreibt der Artikel vor, dass Schwangere von jeder Ueberzeitarbeit auszuschliessen sind. Ich bin damit durchaus einverstanden, nur scheint mir, dass die betreffenden Frauen sich anmelden müssen, sonst weiss der Meister oder der Gemeinderat nicht, welche Arbeiterinnen in solchen Verhältnissen sich befinden. Die Aufnahme einer derartigen Vorschrift halte ich ebenfalls für angezeigt.

Die Redaktion des Einganges des zweiten Alinea «Für Verlängerungen von mehr als zwei Wochen und für periodisch wiederkehrende ist . . .» ist äusserst schwerfällig und sollte geändert werden.

Reimann, Präsident der Kommission. Der ersten Bemerkung des Herrn Pulver ist im zweiten Alinea bereits Rechnung getragen, indem es dort heisst, dass für periodisch wiederkehrende Verlängerungen die Bewilligung von der Direktion des Innern einzuholen ist. Wenn ein Gemeinderat alle 14 Tage für zwei Wochen eine Bewilligung erteilen wollte, so überschreitet er seine Kompetenz; denn in diesem Falle handelt es sich um periodisch wiederkehrende Ueberzeitarbeit, für deren Bewilligung einzig die Direktion des Innern zuständig ist.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Pulver anbetrifft, dass schwangere Frauen von ihrem Zustand Meldung machen müssen, so ist dieselbe ebenfalls bereits berücksichtigt, indem es im folgenden Alinea heisst, dass zur Einholung einer Ueberzeitbewilligung das Einverständnis der betreffenden Arbeiterinnen erforderlich ist. Im ersten Monat der Schwangerschaft wird eine Arbeiterin freilich kaum erklären, dass sie nicht über die Zeit arbeiten könne, aber in vorgerücksterem Stadium wird sie der Arbeitgeberin mitteilen, dass ihr körperlicher Zustand ihr keine Ueberzeitarbeit gestattet, und diese wird so vernünftig sein und die betreffende Arbeiterin selbstverständlich nicht zur Ueberzeitarbeit verwenden. Ich glaube, Herr Pulver sollte sich mit der vorliegenden Redaktion befreunden können, indem sie das sagt, was er zum Ausdruck bringen möchte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Ausnahmsweise kann auf begründetes Gesuch hin und innerhalb der durch Art. 8, Al. 1, gezogenen Grenzen der Gemeinderat vorübergehend für eine Dauer von höchstens zwei Wochen Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligen. Arbeiterinnen unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht zu Ueberzeit angehalten werden.

Für Verlängerungen von mehr als zwei Wochen und für periodisch wiederkehrende ist Bewilligung von der Direktion des Innern einzuholen. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden betragen und nicht über 10 Uhr abends hinausgehen. Die Gesamtdauer solcher Verlängerungen darf für dasselbe Geschäft, vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Artikels, nicht zwei Monate im Jahr übersteigen.

Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich.

An Vorabenden von Sonn- und Festtagen soll eine Ueberzeit über 10 Stunden hinaus nicht bewilligt werden.

Art. 12.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 stellt den Grundsatz auf, dass für gewisse Gewerbe, welche in bezug auf Fabrikationsart oder die Ausführung von Aufträgen unter besondern Verhältnissen arbeiten, der Regierungsrat eine abweichende Arbeitszeit bewilligen kann. Es gibt Gewerbe, die zum Beispiel im Winter intensiv arbeiten müssen, während sie im Sommer sozusagen keine Arbeit haben. Wenn dieselben nun ein Gesuch um besondere Behandlung einreichen und sich nach vorgenommener Untersuchung ergibt, dass eine solche wirklich am Platze ist, so wird der Regierungsrat für diese Gewerbe eine besondere Arbeitseinteilung bewilligen. Dabei darf aber immerhin der Zweck des Gesetzes nicht verletzt werden, der dahin geht, den Arbeiterinnen den ihnen gebührenden Schutz zu sichern.

Ich bemerke noch, dass in der vierten Zeile das Wort «vorübergehend» nach dem übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu streichen ist.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der Streichung des Wortes «vorübergehend» einverstanden, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass für gewisse Gewerbe, die unter besondern Verhältnissen arbeiten, für längere Perioden Ausnahmen bewilligt werden können. Man will damit berechtigten Begehren der Gewerbetreibenden entgegenkommen und das Gesetz nicht unausführbar gestalten.

Burren. Die hier vorgesehenen Ausnahmebewilligungen könnten sich unter Umständen auch auf die Sonntagsarbeit erstrecken, wie aus der Bestimmung in Art. 17 hervorgeht: «Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist untersagt, unter Vorbehalt von Art. 12.» Nun haben wir ein Sonntagsgesetz und vom Regie-

rungsrat sanktionierte Sonntagsruhereglemente der Gemeinden und wir sollten verhüten, dass auf dem Wege regierungsrätlicher Ausnahmebewilligungen über diese Erlasse hinausgegangen wird. Die Sonntagsruhereglemente in unserm Kanton sind bald strenger, bald laxer. Eines der strengsten ist jedenfalls dasjenige der Stadt Bern. Aber auch dieses lässt noch einen grossen Spielraum in bezug auf die Sonntagsarbeit zu. So gestattet es zum Beispiel die Sonntagsbeschäftigung für Gewerbe und Arbeiten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, für Gewerbe, welche täglichen Bedürfnissen dienen, für die Reinigung maschineller Einrichtungen; ferner ist die Sonntagsarbeit erlaubt in Notfällen, das heisst beim Eintreten gewisser Naturereignisse, bei ausserordentlichen Anlässen, Festen, und so weiter, und endlich bestimmt das Reglement, dass eine Reihe von Verkaufsgeschäften ihre Läden zu bestimmten Tagesstunden offenhalten und ihre Waren vertragen dürfen. Es ist also für die Sonntagsarbeit, soweit sie nötig ist, ein grosser Spielraum gelassen. Darum sollten wir verhüten, dass nicht nach Art. 12 noch weiter gegangen wird und unsere Sonntagsgesetzgebung, die sehr mühsam zustande gekommen ist, in die Brüche geht. Das wäre ein böses Beispiel von oben und würde der Handhabung des Sonntagsgesetzes und der Sonntagsruhereglemente Eintrag tun. Ich möchte deshalb folgende Einschaltung in Art. 12 beantragen: «Soweit es sich um Sonntagsarbeit handelt, dürfen jedoch keine Bewilligungen erteilt werden, die mit den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes, beziehungsweise der vom Regierungsrat sanktionierten Sonntagsreglemente der Gemeinden im Widerspruch stehen.»

Angenommen mit dem Antrag Burren.

Beschluss:

Art. 12. Der Regierungsrat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, für Gewerbe, welche in bezug auf Fabrikationsart oder die Ausführung von Aufträgen unter besondern Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Soweit es sich um Sonntagsarbeit handelt, dürfen jedoch keine Bewilligungen erteilt werden, die mit den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes, beziehungsweise der vom Regierungsrat sanktionierten Sonntagsreglemente der Gemeinden im Widerspruch stehen. Die Bewilligung kann abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besondern Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Art. 13.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueberzeitbewilligungen sind schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen, wie dies bereits im Fabrikgesetz vorgeschrieben wird. Im weitern müssen sich die Vollziehungsbehörden von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung machen, damit ausgerechnet werden kann, ob zum Beispiel die Gemeindebehörden ihre Kompetenz nicht überschritten haben. Bei Missbrauch einer Bewilligung kann dieselbe einem Geschäfte entzogen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Die Vollziehungsbehörden haben sich von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung zu machen.

Bei Missbrauch einer erteilten Bewilligung kann dieselbe einem Geschäfte entzogen werden.

Art. 14.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel bestimmt die Höhe des Lohnes, den eine Arbeiterin, die zur Ueberzeitarbeit veranlasst wird, beanspruchen kann. Im ursprünglichen Entwurf war ein Zuschlag von wenigstens 40 % des gewöhnlichen Lohnes vorgesehen. Die Kommission hat denselben auf 25 % herabgesetzt und die Regierung erklärt sich damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Alle Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 25 Prozent höher sein, als der gewöhnliche Lohn.

Art. 14bis.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat in ihren Anträgen einen Art. 13 aufgenommen, wonach die Arbeiterinnen unter gewissen Verhältnissen und nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren Anspruch auf Ferien haben. Die Regierung pflichtet diesem Antrag bei und empfiehlt Ihnen die Annahme des Grundsatzes, dass die Arbeiterinnen auf einige Tage Ferien im Jahr Anspruch haben.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme dieses Artikels. Die gewerblichen Kreise sind uns hier in erfreulicher Weise entgegengekommen. Sie erklärten, die Umfrage unter den Interessenten habe ergeben, dass es regelmässig im Jahr Perioden gebe, wo die Arbeiterinnen ganz gut für einige Zeit entlassen werden können. Nach unserm Antrag hat jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist, Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind. Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren.

Es ist Ihnen bekannt, dass grosse Anstrengungen gemacht werden, diese Ferien allgemein einzuführen, weil man konstatiert hat, dass namentlich bei den weiblichen Arbeiterinnen, wenn sie jährlich einige Tage ausspannen können, das nicht nur in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse liegt, sondern dass daraus auch dem Geschäft kein Verlust erwächst. Die Ferien werden selbstverständlich in die Zeit flauen Geschäftsgangs verlegt, wo sowieso nicht viel Arbeit ist. Es wurde uns gesagt, dass zum Beispiel die Kürschner ihre Arbeiterinnen im Sommer ganze Wochen, ja Monate entlassen könnten, weil sie nichts für sie zu tun haben, aber sie entlassen sie doch nicht, weil sie nicht wegen ein paar Wochen flauer Geschäftszeit für den Winter vorzügliche Arbeitskräfte verlieren wollen. Auch in andern Geschäften treten Perioden ein, wo die Arbeit nicht streng geht und wo ganz gut den Arbeiterinnen Urlaub gegeben werden kann.

v. Fischer. Herr Kollega Dr. König, der zu diesem Artikel einen Antrag stellen wollte, war genötigt, die Sitzung zu verlassen und hat mich ersucht, an seiner Stelle die Streichung des Passus «die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind» zu beantragen. Wir verkennen die humane Tendenz dieser Bestimmung durchaus nicht und möchten ihr nicht entgegentreten, aber es ist doch darauf aufmerksam zu machen, dass sie mit dem Obligationenrecht im Widerspruch steht. Wir haben hier einen ähnlichen Fall, wie er bei Art. 18, wo von der Kündigungsfrist die Rede ist, vorlag. Herr Wyss beantragte, einen Teil dieses Artikels zu streichen, weil er mit den Bestimmungen des Obligationenrechts nicht vereinbar sei. Hier liegt ein ähnlicher Fall vor. Das Obligationenrecht führt in Art. 341 diejenigen Fälle an, wo der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Lohn zu zahlen, auch wenn keine Arbeit geleistet wird. Dies trifft zu, wenn der Arbeiter durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Hier liegt nun ein neuer Fall vor, wo der Arbeitgeber ebenfalls zur Ausrichtung des Lohnes verpflichtet sein soll, wenn schon von seiten der Arbeiterin keine Gegenleistung vorliegt. Ich halte eine derartige Bestimmung eines kantonalen Gesetzes mit den Bestimmungen des Obligationenrechts nicht vereinbar. Es handelt sich nicht etwa um eine Ausnahme, wie sie das Obligationenrecht zulässt. Art. 349 enthält allerdings gewisse Vorbehalte gegenüber den obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag, aber diese Ausnahmen sind beschränkt auf das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone für die öffentlichen Beamten und Angestellten und auf die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken. Unser Arbeiterinnenschutzgesetz fällt unter keinen dieser Vorbehalte. Darum halte ich den Streichungsantrag, den Herr Dr. König einbringen wollte, für begründet und empfehle Ihnen dessen Annahme.

Gränicher. In der vorberatenden Zusammenkunft, die wir mit den Gewerbetreibenden hiesiger Stadt hatten, wurde von den letztern deutlich erklärt, dass sie den bei ihnen im Taglohn angestellten Arbeiterinnen gerne Ferien gewähren. Nun beschäftigen aber viele Geschäfte Akkordarbeiterinnen, so zum Beispiel die Modistinnen. Sind diese Arbeiterinnen zu keinen Ferien berechtigt oder wie verhält es sich mit der Lohnzahlung während ihrer Ferien? Das sollte klargelegt werden und ich wäre dankbar, wenn uns hierüber Auskunft erteilt würde. Nach der vorliegenden Fassung scheinen mir die Akkordarbeiterinnen keinen Anspruch auf Ferien zu haben.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des von Herrn v. Fischer eingebrachten Streichungsantrages empfehlen. Ferien, die nicht bezahlt werden, haben keinen grossen Sinn und es geht nicht an, einer Arbeiterin, die sowieso nicht viel Lohn hat, denselben während der flauen Zeit noch abzuziehen. An den von Herrn v. Fischer behaupteten Widerspruch zwischen unserm Antrag und dem Obligationenrecht kann ich vorderhand nicht glauben. Ich möchte darauf hinweisen, dass seinerzeit, als das Gericht einer gewissen Stadt erkannt hatte, der Lohn müsse während des Militärdienstes bezahlt werden, die Prinzipale erklärten, sie dulden das nicht, und eine Konvention abschlossen, die unter das Obligationenrecht herunterging. Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um eine freiwillige Verständigung unter den Interessenten. Das Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum und durch die Annahme desselben wird der vom Obligationenrecht abweichenden Bestimmung zugestimmt. Wir können eine derartige freiwillige Vereinbarung unter den Interessenten nicht verhindern, auch wenn sie über das Obligationenrecht hinausgeht, und es wird keinem Richter einfallen, im Konfliktsfalle das eidgenössische Gesetz dem kantonalen gegenüberzustellen, zumal wenn die Frage im Obligationenrecht nicht streng umschrieben ist. In Art. 341 findet sich der Passus «oder aus ähnlichen Gründen» und darunter können ganz gut die Ferien subsumiert werden.

v. Fischer. Ich begreife nicht, wie Herr Reimann behaupten kann, es handle sich hier um eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Parteien. Herr Reimann argumentiert, das Gesetz werde in der Volksabstimmung angenommen und damit sei die Sache normiert. Allein der Dienstvertrag, wie er im Obligationenrecht geregelt ist, bildet die Norm zwischen Arbeitgeber und Arbeiterin. Wenn im einzelnen Fall Arbeitgeber und Arbeiterin einverstanden sind, dass so verfahren werde, wie hier vorgesehen ist, so kann dies selbstverständlich geschehen. Aber durch die Tatsache, dass die vorliegende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, werden die obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag nicht alteriert und es wird keine Vereinbarung zwischen den Interessenten geschaffen.

Schneeberger. Auf die Ausführungen des Herrn Gränicher möchte ich bemerken, dass in allen Geschäften für jede Arbeiterin ein bestimmter Wochen- oder Monatslohn vereinbart wird. Darüber hinaus wird allerdings häufig in Akkord gearbeitet, aber man wird sich in solchen Fällen an den vereinbarten Wochen- oder Monatslohn halten, um zu berechnen, wie viel Lohn einer Arbeiterin für die Ferien auszurichten ist. Wenn lediglich Akkordarbeit in Frage kommen sollte, so könnte ohne jede Schwierigkeit der durchschnittliche Akkordlohn per Woche oder Monat ermittelt werden. Man kann sich also leicht über das Bedenken des Herrn

Gränicher hinwegsetzen, dass man nicht wüsste, wie viel Lohn den Akkordarbeiterinnen für die Ferien zu bezahlen wäre.

Herrn v. Fischer möchte ich fragen, warum denn der Einwand des Widerspruchs mit dem Obligationenrecht nicht schon bei frühern ähnlichen Bestimmungen erhoben wurde. Wenn hier von einem solchen Widerspruch gesprochen werden will, so stünden auch andere früher erlassene stadtbernische und kantonale Vorschriften, welche die Gewährung bezahlter Ferien vorsehen, mit dem Obligationenrecht im Widerspruch. Ich glaube, wir dürfen uns auch über das Bedenken des Herrn v. Fischer hinwegsetzen, und ich empfehle Ihnen deshalb ebenfalls die Ablehnung des Streichungsantrages.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag v. Fischer . Minderheit.

Beschluss:

Art. 14bis. Jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist, hat Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind.

Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren.

Art. 15.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 bestimmt, dass für die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften nicht ohne weiteres die 10-stündige Arbeitszeit gilt, sondern dass sie länger in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Angestellten sind nicht anhaltend beschäftigt, sie müssen wohl im Laden anwesend sein, aber wenn keine Kunden da sind, haben sie nicht viel zu tun, sondern können ausruhen. Es steht daher mit dem vorliegenden Gesetz nicht in Widerspruch, wenn sie schon länger als 10 Stunden in Anspruch genommen werden dürfen. Immerhin darf ihre Arbeitszeit nicht länger als bis abends 8 Uhr dauern und es muss ihnen ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt werden.

v. Fischer. Ich erlaube mir die Anfrage, was eigentlich unter der «offenen Geschäftszeit» in der zweiten Zeile zu verstehen ist. Solche Begriffe sollten im Gesetz definiert werden und ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, für die zweite Beratung die Frage zu prüfen, ob dieser Begriff nicht etwas näher umschrieben werden sollte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangern ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf blosse Anmeldung hin niederzulegen.

Art. 17.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich den Antrag Burren richtig verstanden habe, müssten hier die Worte «unter Vorbehalt von Art. 12» am Schluss des ersten Alinea gestrichen werden.

Burren. Mein Antrag wollte nicht so weit gehen, dass unter keinen Umständen Bewilligungen für Sonntagsarbeit von Arbeiterinnen sollen erteilt werden können, sondern er bezweckte bloss, dass Sonntagsarbeit nur innert den von den Sonntagsruhereglementen der betreffenden Gemeinde gezogenen Schranken gestattet werden soll.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich bemerken, dass im dritten Alinea jedenfalls auch die «Arbeiterinnen» einbezogen werden sollten. Es ist dort vorgesehen, dass Ladentöchtern, die am Sonntag beschäftigt werden, die entsprechende Ruhezeit in der Woche gewährt werden soll. Wenn wir nun bestimmen, dass unter Umständen auch Arbeiterinnen am Sonntag beschäftigt werden können, so ist es nur billig, wenn ihnen die gleiche Behandlung wie den Ladentöchtern zuteil wird. Ich beantrage daher, im Eingang des dritten Alinea nach «Ladentöchter» die Worte «und Arbeiterinnen» einzuschalten.

Angenommen mit dem Antrag Burren.

Beschluss:

Art. 17. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt, unter Vorbehalt von Art. 12.

Für Ladentöchter sind Ausnahmen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe zulässig. Wenigstens ein vollständig freier

Sonntag muss jeder Ladentochter im Monat gewährt werden.

Für jeden Sonntag, an welchem Ladentöchter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist denselben die entsprechende Zeit an einem Werktage freizugeben.

Art. 23.

Reimann, Präsident der Kommission. In dem von der Kommission zu Art. 23 vorgeschlagenen dritten Alinea war von dem Kontrollbuch die Rede. Nach der nunmehr in Art. 8 beschlossenen Regelung der Arbeitszeit ist eine Kontrolle nicht mehr nötig und zulässig und das dritte Alinea des Artikels muss also gestrichen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktage und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden.

Art. 34.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen die in Art. 34 enthaltenen Strafbestimmungen wurde nach zwei Richtungen Kritik geübt. Von den vorberatenden Behörden war die Festsetzung eines Bussenminimums beantragt worden. Demgegenüber wurde lediglich die Festsetzung eines Maximums befürwortet, damit der Richter volle Freiheit habe, die Busse innert den Grenzen von 1 Rp. bis zu diesem Maximum festzusetzen. Mit Rücksicht auf die bezüglich der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen glauben wir jedoch, von einer Aufstellung eines Minimums nicht absehen zu sollen. Bei einer Anzahl Polizeirichter herrscht nämlich die Tendenz, so wenig als möglich zu strafen; am liebsten würden sie überhaupt keine Strafe aussprechen, wenn dies möglich wäre. Es empfiehlt sich daher unbedingt, ein Bussenminimum zu fixieren. Immerhin sind wir damit einverstanden, dasselbe von 5 auf 2 Fr. herabzusetzen. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Arbeitgeber unter Umständen durch die Gesetzesübertretung mehr verdient, als die Busse, zu der er verurteilt wird, ausmachen würde. Er kann daher leicht dazu verleitet werden, zu erklären: es ist mir gleichgültig, ob ich zu 1 oder sogar 2 Fr. Busse verurteilt werde, durch die Uebertretung, die ich begehe, erwächst mir ein Gewinn von 3 oder 4 Fr. Solchen Eventualitäten muss man vorbeugen und die Strafbestimmungen so einrichten, dass der Sünder unter allen Umständen für sein Vergehen gestraft wird.

Im weitern wurde daran Anstoss genommen, dass Gefängnisstrafe angedroht und der Richter gezwungen wird, in gewissen Fällen Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage auszusprechen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Fabrikgesetz für schwere Fälle Gefängnisstrafe bis auf drei Monate vorsieht; nach dem Schulgesetz kann einer, der seine Kinder systematisch der Schule entzieht, mit Gefängnis von 48 Stunden bis 20 Tage gestraft werden. Gefängnisstrafen sind also bei der Anwendung derartiger Gesetze keine Ausnahme. Mehr noch als überhaupt die Androhung von Gefängnisstrafe wurde beim vorliegenden Entwurf kritisiert, dass im Rückfall und bei erschwerendem Tatbestand Gefängnisstrafe ausgesprochen werden s o l l. Es muss zugegeben werden, dass ein solcher Zwang vielleicht etwas zu weit geht und dem Richter etwas mehr Freiheit gelassen werden sollte. Dagegen glauben wir doch, dass im Rückfall eine angemessene Erschwerung der Strafe eintreten soll. Die Kommission hat heute morgen beschlossen und die Regierung schliesst sich diesem Antrag an, den zweiten Satz des Art. 34 folgendermassen zu fassen: «Im Rückfall binnen einem Jahre seit der letzten Verurteilung muss die Busse verdoppelt werden und es kann bei erschwerendem Tatbestand überdies Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.» Zunächst wird also, wie das sonst in allen Gesetzen üblich ist, bestimmt, was als Rückfall anzusehen ist, und gesagt, dass wir es dann mit Rückfall zu tun haben, wenn die zweite Uebertretung innerhalb eines Jahres seit der letzten Verurteilung begangen wird. Im Rückfall muss die Busse verdoppelt werden, dagegen ist der Richter frei, bei erschwerendem Tatbestand überdies noch Gefängnisstrafe auszusprechen oder nicht. Wir halten es für unbedingt nötig, den Richter zu zwingen, die Busse zu verdoppeln, da wir sonst auch hier die nämlichen Erfahrungen machen würden, die wir auf andern Gebieten der Rechtsprechung gemacht haben. Ich habe mir letztes Jahr anlässlich der Erneuerung der Wirtschaftspatente Auszüge aus den Strafregistern der Polizeirichter geben lassen und dabei die Wahrnehmung gemacht, dass solche, welche das Wirtschaftsgesetz im gleichen Jahr viermal übertreten hatten, trotz des wiederholten Rückfalles immer mit dem Minimum bestraft wurden. Auf diese Weise kann die Beobachtung eines Gesetzes nicht durchgesetzt werden, sondern das ist nur möglich, wenn empfindliche Geldstrafen gesprochen werden. Es ist gewiss nicht zu viel verlangt, wenn wir hier vorschreiben, dass die Busse verdoppelt werden muss, wenn einer sich im Laufe eines Jahres der nämlichen Uebertretung zum zweiten Mal schuldig macht. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 34 in der neuen Fassung, die ich Ihnen zur Kenntnis gebracht habe.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat auch hier wieder den in der letzten Session gefallenen Bemerkungen Rechnung getragen, dass nicht allzu grosse Bussen eingesetzt werden dürfen, da man es häufig mit etwas unbeholfenen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen zu tun habe, die sich in dieser Gesetzesmaterie nicht sofort zurecht finden, die vielleicht anfangs diese Bestimmungen nur zögernd durchführen wollen und so weiter. Darum haben wir das Bussenminimum auf 2 Fr. festgesetzt. Dieser Betrag ist nicht

zu hoch, macht aber immerhin auf den Ernst der Situation aufmerksam. Es wurde in der Kommission angeführt, dass zum Beispiel bei Uebertretungen des Lehrlingsgesetzes Bussen von 20 Rp. ausgesprochen werden; der Lehrling hat unter Umständen eine helle Freude daran, 20 Rp. zu bezahlen und dafür die Kurse nicht besuchen zu müssen. So weit wollten wir hier nicht gehen, sondern wir halten eine Minimalbusse von 2 Fr. für angemessen. Wenn eine Gesetzesverletzung sich innerhalb eines Jahres wiederholt, muss die Busse verdoppelt werden, und bei erschwerendem Tatbestand, wenn zum Beispiel eine Arbeiterin zwangsweise zu Ueberzeitarbeit angehalten wird, kann der Richter Gefängnisstrafe aussprechen. Er muss es nicht tun, aber er hat die Fakultät. Wir wollten auch hier dem Richter nicht von vorneherein die Hände binden, sondern es ihm anheimstellen, ob er bei erschwerendem Tatbestand noch Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage aussprechen wolle oder nicht. Wir glauben mit dieser Fassung allen Einwendungen, welche in der letzten Session gegen diesen Artikel erhoben worden sind, Rechnung getragen zu haben und empfehlen Ihnen dessen Annahme.

v. Muralt. Wir müssen dafür sorgen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht zu scharf werden. Allzu scharf macht schartig. Ich erlaube mir daher zwei Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Ich bin damit einverstanden, dass die Busse im Wiederholungsfall von 2 auf 4 Fr. erhöht wird. Aber der vorliegende Wortlaut sagt das nicht, sondern verlangt einfach, dass die Busse verdoppelt werde. Wenn also einer das erstemal mit einer Busse von 8 Fr. belegt worden ist, so muss im Rückfall eine Busse von 16 Fr. gesprochen werden. Das ist offenbar nicht der Sinn, welchen die vorberatenden Behörden dieser Bestimmung geben wollten und ich möchte daher folgende Fassung beantragen: «Im Wiederholungsfall wird das Strafminimum verdoppelt». Im weitern schlage ich vor, den Passus betreffend die Gefängnisstrafe ganz zu streichen.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn v. Muralt nur bemerken, dass eine Minimalbusse von 2 und nicht von 8 Fr. vorgesehen ist. Im Rückfall muss diese Busse von 2 Fr. verdoppelt werden und beträgt dann 4 Fr.

Burren. Ich möchte den Antrag auf Streichung der Gefängnisstrafe unterstützen. Ich gebe zu, dass der Artikel heute viel annehmbarer ist als in seiner ursprünglichen Fassung, aber es ist nicht zu vergessen, dass wir ein Gesetz zum Schutz erwachsener Arbeiterinnen erlassen. Im Lehrlingsgesetz, das sich mit Minderjährigen befasst, wird gar keine Gefängnisstrafe angedroht. Dort handelt es sich um junge Leute, die ihren Platz nicht selbst auswählen und den Lehrvertrag nicht selbst abschliessen, während wir es hier mit erwachsenen Arbeiterinnen zu tun haben, die ihre Stellung jederzeit ändern und bei dem in der Regel herrschenden Arbeitermangel leicht einen andern Platz finden können. Ich bin persönlich in dieser Frage durchaus unbeteiligt, weil ich nicht Arbeitgeber bin, aber ich halte es referendumspolitisch für klug, wenn wir von Gefängnisstrafe ganz absehen und dafür eine entsprechend verschärfte Busse von 5 oder 10 Fr. in Aussicht nehmen. Ich stelle keinen Antrag in bezug auf die Höhe der Busse, möchte aber für den Fall der Annahme des Antrages auf Streichung der Gefängnisstrafe die Kommission ersuchen, für die nächste Lesung eine entsprechende Busse in Vorschlag zu bringen. Wir haben es hier mit Leuten zu tun, die nicht besonders zahlungsfähig sind. Bei dem Fabrikgesetz handelt es sich um Grossindustrielle, um Leute, denen auch eine hohe Busse nicht wehe tut, während die Kleingewerbetreibenden die Bussen scharf empfinden, so dass wir im vorliegenden Fall auch ohne Gefängnisstrafe auskommen können.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Muralt hat den Fall supponiert, dass einer das erstemal zu 8 Fr. Busse verurteilt wurde, und er hält es nun für unbillig, wenn der Richter im Rückfall die Busse verdoppeln muss, so dass die zweite Busse 16 Fr. betragen würde. Man soll nur verlangen, dass in einem solchen Fall das Minimum verdoppelt werde. Allein es geht doch nicht an, dass derjenige, der das erstemal mit einer Busse von 8 Fr. belegt worden ist, im Rückfall nur 4 Fr. zu bezahlen hat. Das wäre ein unrichtiges Verhältnis; die zweite Strafe muss selbstverständlich höher sein als die erste. Wenn übrigens einer das erstemal zu 8 Fr. Busse verurteilt wird, so hat er offenbar eine schwerere Gesetzesverletzung begangen, sonst hätte der Richter ihn bloss zu 2 Fr. verurteilt. Wenn er nun rückfällig wird, das heisst die gleiche schwere Uebertretung noch einmal begeht, so soll er auch entsprechend schärfer bestraft werden. Wenn er wegen einer andern Gesetzesverletzung wieder vor den Richter kommt, so liegt kein Rückfall vor und er wird bloss mit der einfachen Busse belegt.

Was die Frage anbelangt, ob Gefängnis angedroht werden soll oder nicht, so mögen Sie darüber entscheiden. Es ist klar, dass die Androhung von Gefängnisstrafe von den Gegnern des Gesetzes nach Kräften ausgebeutet werden wird, und von diesem Standpunkte aus wäre es mir schon angenehm, wenn die Gefängnisstrafe ausgemerzt werden könnte. Ich würde ihr keine Träne nachweinen, wenn ich sicher wäre, dass die Richter ihre Pflicht tun und in schweren Fällen nicht nur eine Busse von 2, sondern eine solche von 50, 100 oder 200 Fr. aussprechen würden. Allein weil vom Richter gewöhnlich nur das Minimum der Strafe verhängt wird, glaubten wir, die Gefängnisstrafe als Abschreckungsmittel aufnehmen zu sollen.

v. Muralt. Ich bin nicht im Falle, den Richterstand gegenüber der Exekutivbehörde in Schutz zu nehmen, aber es ist doch nicht ganz am Platze, wenn seitens der Regierung erklärt wird, man müsse eine solche Bestimmung aufnehmen für den Fall, dass der Richter den gesetzlichen Bestimmungen nicht recht nachlebe. Mein erster Antrag ist von Herrn Regierungsrat Gobat nicht verstanden worden. Wir haben ein Bussenminimum von 2 Fr. und im Rückfall von 4 Fr., aber es ist nicht gesagt, dass, wenn im ersten Fall 10 Fr. gesprochen wurden, dann im zweiten Fall die Busse 20 Fr. betragen muss.

Scherz. Ich empfehle Ihnen, die Abänderungsanträge des Herrn v. Muralt abzulehnen und an dem Vorschlag der vorberatenden Behörden festzuhalten. Man

weiss sehr wohl, dass viele Richter stets die niedrigste Busse aussprechen. Ich verweise bloss auf die Berichte über die Ausführung des Fabrikgesetzes, die so lauten, dass sogar der Bundesrat sein Bedauern darüber ausspricht, dass das Gesetz in einzelnen Kantonen deshalb nicht richtig ausgeführt wird, weil die Richter die entsprechenden Strafen nicht zur Anwendung bringen. Es ist daher durchaus angezeigt, dass hier die Bestimmung aufgenommen werde, dass im Rückfall die Busse verdoppelt werden muss. Auch die Androhung von Gefängnisstrafe möchte ich Ihnen zur Annahme empfehlen. Herr Regierungsrat Gobat hat in der letzten Session darauf hingewiesen, dass unter Umständen durch die Missachtung des Gesetzes die Gesundheit der Arbeiterinnen schwer geschädigt werden kann. Solche Fälle soll der Richter mit Gefängnis ahnden können. Wir brauchen nicht zu fürchten, dass von dieser Strafart den Arbeitgebern gegenüber ein allzu weitgehender Gebrauch gemacht werden wird, sondern der Richter wird die Gefängnisstrafe nicht so bald aussprechen.

Abstimmung.

1. Für den ersten Antrag v. Muralt . . Minderheit.
2. Für den zweiten Antrag v. Muralt (Streichung der Gefängnisstrafe) . . 49 Stimmen
   Dagegen . . . . . 29 »

Beschluss:

Art. 34. Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes werden für jeden Einzelfall mit Polizeibussen von 2 Fr. bis 200 Fr. geahndet. Im Rückfall binnen einem Jahre seit der letzten Verurteilung muss die Busse verdoppelt werden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht man auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

Burren. Ich beantrage, auf Art. 31 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 31 . . . Minderheit.

Präsident. Damit sind wir am Ende der ersten Beratung des Gesetzesentwurfes über den Schutz von Arbeiterinnen angelangt und ich beantrage Ihnen, die Schlussabstimmung morgen vorzunehmen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. März 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Böhme, Bratschi, Bürki, Egli, Frutiger, Graber, v. Grünigen, Hadorn, Hari, Herren, Jenny, Keller, Kindlimann, Marolf. Mosimann, Mürset, Rohrbach, Roth, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Spring, Trachsel (Bern), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Winzenried, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Citherlet, Cortat, Eckert, Fankhauser, Grossglauser, Henzelin, Hügli, Kilchenmann, Lanz

(Roggwil), Lanz (Trachselwald), Liechti, Luterbacher, Lüthi, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, v. Muralt, Reber, Rossé, Thöni, Wächli, Weber (Grasswil), Wyder.

Tagesordnung:

Abänderungsdekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der allgemeinen Besoldungserhöhung für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung müssten auch die Besoldungen der Beamten und Angestellten an Staatsanstalten erhöht werden. Es wäre gewiss nicht billig, wenn nur die Beamten der Zentral- und der Bezirksverwaltung besser gestellt, diejenigen der Spezialanstalten dagegen auf der gleichen Stufe belassen würden wie bisher. Eine erste Folge des allgemeinen Besoldungsdekretes war, dass der Grosse Rat im letzten November durch ein besonderes Dekret auch die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse erhöhte. Nun besteht in unserm Kanton eine Anstalt, die in bezug auf Wichtigkeit und die Anforderungen, die an ihre Beamten und Angestellten gestellt werden, auf der gleichen Linie steht wie die Hypothekarkasse. Es ist dies die kantonale Brandversicherungsanstalt, welche dieses Jahr ihr hundertjähriges Jubiläum feiern wird.

Um ihnen die Wichtigkeit dieser Anstalt vor Augen zu führen, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, welche Ausdehnung sie im Laufe der Zeit angenommen hat. Das Versicherungskapital der Anstalt beträgt gegenwärtig ungefähr $1^1/_2$ Milliarden Franken. Mit der zunehmenden Entwicklung wurde natürlich auch die Verwaltung eine ausgedehntere. Es mussten im Laufe der Jahre mehrere technische Inspektoren angestellt und ebenso musste das Personal für die allgemeine Verwaltung, die Buchhaltung und das Notariat vermehrt werden. Auch an den Verwalter der Anstalt werden immer grössere Anforderungen gestellt. Der an der Spitze der Verwaltung stehende Beamte muss ein versicherungstechnisch sehr gebildeter Mann sein und der jetzige Inhaber der Stelle, dessen technische Bildung im Anfang vielleicht nicht eine ganz vollständige war, hat sich im Lauf der Zeit durch unermüdliche Arbeit auf die nötige Höhe emporgeschwungen. Unsere Anstalt steht mit auswärtigen Instituten in engem Kontakt. Die verschiedenen Anstalten sind in Verbänden vereinigt und halten jährlich Kongresse ab. Bei diesem Anlass kommt unsere Anstalt mit andern in Berührung, und das allein schon war Grund genug, dass sie sich mit ihrem Personal auf die Höhe der übrigen Anstalten, die ihr vielleicht von Anfang an in bezug auf die Versicherungstechnik überlegen waren, setzen musste. Die bernische Brandversicherungsanstalt marschiert heute in durchaus befriedigender Weise und ihre Organe sind ihrer Aufgabe vollständig gewachsen. Es liegt daher kein Grund vor, für sie nicht die nämliche Operation eintreten zu lassen, die im letzten November für die Beamten der Hypothekarkasse vorgenommen wurde.

Die Besoldungen der Beamten der Brandversicherungsanstalt sind durch das Dekret vom 21. Februar 1889 normiert und zwar betragen sie für den Verwalter 4500 bis 5500 Fr., für den technischen Inspektor 4000 bis 4500 Fr. und für den Buchhalter und Rechnungsführer 3500 bis 4000 Fr. Diese Ansätze sind heute augenscheinlich zu niedrig und müssen unbedingt erhöht werden. Der Regierungsrat schlägt Ihnen daher die Annahme des vorliegenden Abänderungsdekretes mit den neuen Besoldungsansätzen, die er für angemessen erachtet, vor. Der Entwurf weicht übrigens von dem Dekret von 1889 nicht nur in bezug auf die Höhe der Besoldungen, sondern auch in bezug auf die Zahl der Beamten ab. Das Dekret von 1889 sieht nur einen technischen Inspektor vor, während hier von zwei solchen Beamten die Rede ist. Sie erinnern sich, dass der Grosse Rat selbst vor kurzer Zeit die Stelle eines zweiten technischen Inspektors geschaffen hat, indem diese Neuerung sich als absolut dringlich erwies. Ferner tritt neben den Buchhalter ein zweiter Beamter gleichen Ranges, nämlich ein Sekretär. Die Anstalt hatte zwar bis jetzt schon einen Sekretär, allein derselbe gehörte nicht zu dem Beamten-, sondern zum Angestelltenpersonal. Infolge der Ausdehnung der Anstalt ist es jedoch unbedingt nötig, dem Sekretär den Rang eines Beamten zu verleihen. Der Sekretär des Direktors und der Anstaltsdirektion hat die Vollziehung sämtlicher Beschlüsse der Verwaltung und der Direktion zu besorgen und zu beaufsichtigen, er ist in einem gewissen Sinne der Adjunkt des Direktors und muss die verschiedenen Verwaltungsabteilungen überwachen und seine Stellung ist von nicht geringerer Bedeutung als diejenige des Buchhalters, ja man könnte sogar leicht den Nachweis erbringen, dass sie die letztere an Bedeutung übertrifft. Es empfiehlt sich daher ohne weiteres, mit der Erhöhung der Besoldung des Sekretärs zugleich auch seine Versetzung unter die Beamten zu beschliessen.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Aus den gleichen Gründen, die Ihnen soeben auseinandergesetzt worden sind, empfiehlt Ihnen auch die Kommission einstimmig, auf das Abänderungsdekret einzutreten.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

1.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich, wie bereits gesagt, um die Abänderung eines bestehenden Dekretsartikels, daher in Ziff. 1 der Ingress: «Dem § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der

kantonalen Brandversicherungsanstalt wird folgende Fassung gegeben: Die Beamten der Verwaltung sind: 1. Ein Verwalter mit einer Besoldung von 6000 bis 8000 Fr.» Ich brauche diese Besoldungsansätze nicht weiter zu begründen, die Zahlen sprechen für sich, und wenn Sie die Besoldungsansätze des Dekretes betreffend die Beamten der Hypothekarkasse zum Vergleich heranziehen, werden Sie zugeben müssen, dass hier nicht zu hoch gegangen wird. Die Besoldung des Verwalters der Brandversicherungsanstalt wird freilich nicht so hoch angesetzt wie diejenige des Vorstehers der Hypothekarkasse. Man könnte die Meinung vertreten, dass diese beiden Beamtungen mit Rücksicht darauf, dass beide Anstalten von sehr grosser Bedeutung sind, auch gleich besoldet werden sollten und diese Frage wurde denn auch sowohl im Schosse der Direktion der Brandversicherungsanstalt als im Schosse des Regierungsrates eingehend erörtert. Es wurde aber zugunsten einer höhern Besoldung für den Verwalter der Hypothekarkasse (7000 bis 9000 Fr.) betont, dass diesem viele Millionen Franken gleichsam durch die Hände gehen und daher seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Fiskus eine grössere ist als diejenige des Verwalters der Brandversicherungsanstalt, der keine finanziellen Operationen dieser Art und Ausdehnung zu machen hat. Im weitern wurde geltend gemacht, dass die Hypothekarkasse eigentlich mit der Zentralverwaltung, dem Regierungsrat in sehr loser Verbindung stehe, die Brandversicherungsanstalt dagegen einer Direktion des Regierungsrates unterstellt sei und es daher nicht wohl angehe, dass der Verwalter dieser Anstalt eine höhere Besoldung habe als die Mitglieder der Zentralverwaltung. Aus diesen Gründen wurde die Besoldung auf 6000 bis 8000 Fr. festgesetzt. Ich persönlich würde es begreifen, wenn die Besoldung des Verwalters der Brandversicherungsanstalt derjenigen des Verwalters der Hypothekarkasse gleichgestellt würde, und ich würde deshalb nicht eifersüchtig. Es darf nicht vergessen werden, dass der Kreis der Operationen der Hypothekarkasse ein beschränkter ist, dass sie eigentlich keine Verluste erleiden kann, indem die Gemeinden für allfällige Verluste aufzukommen haben, und dass darum für die Verwaltung der Hypothekarkasse nicht eine gleiche Persönlichkeit notwendig ist wie etwa für die Leitung einer Emissionsbank, einer Diskontobank und dergleichen. Doch Sie mögen darüber entscheiden, ob die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt und der Regierungsrat das Richtige getroffen haben, wenn sie für den Verwalter der Versicherungsanstalt eine etwas niedrigere Besoldung in Vorschlag bringen als für den Verwalter der Hypothekarkasse.

Die Besoldung der technischen Inspektoren ist auf 4500 bis 6000 Fr. festgesetzt. Auch diese Ansätze sind nicht zu hoch gegriffen, denn je länger je mehr stellt sich die Notwendigkeit heraus, für diese Stellen nur technisch gebildete Männer zu wählen. Der Inhaber einer solchen Stelle muss in der Versicherungstechnik etwas bewandert, daneben aber auch mit Rücksicht auf die Untersuchung der Hydrantenanlagen u. s. w., die er zu besorgen hat, technisch gebildet sein.

Für den Buchhalter und den Sekretär werden Besoldungen von je 4000 bis 5500 Fr. in Aussicht genommen. Auch diese Ansätze dürften den Verhältnissen angemessen sein. Die Grösse der Arbeit, welche diese Beamten zu bewältigen haben, und die Verantwortlichkeit, die sie zu tragen haben, rechtfertigen durchaus eine Maximalbesoldung von 5500 Fr.

Im weitern wird bestimmt, dass die Besoldungen innerhalb der festgesetzten Grenzen durch den Verwaltungsrat bestimmt werden. Darüber war im bisherigen Dekret nichts gesagt und es wird mit dieser Bestimmung eine bestehende Lücke ausgefüllt.

Die in den drei letzten Alinea enthaltenen Bestimmungen sind wörtlich aus dem bisherigen Dekret herübergenommen und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat aus den Akten gesehen, dass die Finanzdirektion ursprünglich den Antrag gestellt hatte, die Besoldung des Verwalters der Brandversicherungsanstalt gleich hoch anzusetzen wie diejenige des Verwalters der Hypothekarkasse, das heisst auf 7000 bis 9000 Fr. Nach den Beratungen im Regierungsrat zog die Finanzdirektion diesen Antrag wieder zurück, derselbe wurde aber in der Kommission aufgenommen. Der Vertreter des Regierungsrates hat Ihnen sehr einlässlich geschildert, welche grosse Wichtigkeit der Brandversicherungsanstalt zukommt, welche Ausdehnung sie genommen hat und mit welcher Liebe, Hingebung und Aufopferung sich der gegenwärtige Verwalter derselben annimmt, der, wenn er auch ursprünglich nicht Versicherungstechniker war, sich im Laufe der Jahre zu einem solchen ausgebildet hat. Herr Regierungsrat Gobat erklärte auch, dass er persönlich mit einer Gleichstellung bezüglich der Besoldung mit dem Verwalter der Hypothekarkasse einverstanden wäre. Dieser Antrag wurde, wie gesagt, in der Kommission aufgenommen. Wenn man sich in andern Kantonen umsieht, so findet man, dass dort Versicherungstechniker mit viel weniger Verantwortlichkeit und in Verwaltungen von einer viel geringern Ausdehnung als die bernische Brandversicherungsanstalt ganz andere Besoldungen beziehen, als hier in Aussicht genommen werden. Nun kann freilich gesagt werden, dass der gegenwärtige Verwalter mit der Anstalt so verwachsen ist, dass er nicht darauf sehen wird, ob er mit 1000 Fr. mehr oder weniger besoldet wird. Allein man soll ein Dekret nicht auf einen einzelnen Mann zuschneiden, sondern eine Beamtung mit derjenigen Besoldung bedenken, die ihr nach allgemeinem Dafürhalten zukommt. Die Kommission hält es im vorliegenden Fall nicht für recht, den in Frage stehenden Beamten schlechter zu besolden als den Verwalter der Hypothekarkasse, indem er ebensoviel Spezialkenntnisse haben muss wie dieser. Es könnte auch der Fall eintreten, dass die Festsetzung der Besoldung auf 9000 Fr. doch dazu beitragen könnte, den gegenwärtigen Verwalter der Anstalt zu behalten, und im Falle einer Aenderung würde dieses Maximum eher die Gewinnung einer tüchtigen Kraft ermöglichen als ein solches von bloss 8000 Fr. Je grösser die Besoldung, desto grösser auch die Auswahl unter den für diese Stelle geeigneten Persönlichkeiten. In der Regierung scheint wohl hauptsächlich der Grund ausschlaggebend gewesen zu sein, dass es nicht gut angehe, einen der Regierung unterstellten Beamten höher zu besolden als die Mitglieder des Regierungsrates selbst. Es kann diesem Einwand eine natürliche Berechtigung nicht abgesprochen werden, allein man hat sich schon auf

andern Gebieten an ein solches Vorgehen gewöhnen müssen. Die Generaldirektoren der Bundesbahnen und die Direktoren der Nationalbank haben ja viel grössere Besoldungen als der Bundesrat und im Kanton Bern sind der Verwalter der Hypothekarkasse und der Direktor der Kantonalbank auch besser gestellt als der Regierungsrat. Es liegt daher kein Grund vor, beim Verwalter der Brandversicherungsanstalt nicht in gleicher Weise zu verfahren. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Besoldungen der Beamten der Brandversicherungsanstalt nicht aus Staatsmitteln bestritten werden, sondern die Brandversicherungsanstalt ist ganz selbständig, sie erhält sich selbst und der Staat hat nur die Oberaufsicht. Die Verantwortung des Staates ist natürlich eine geringere, wenn an der Spitze der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt ein tüchtiger, solider, arbeitsfreudiger, fleissiger Mann steht, und einen solchen soll man auch recht besolden. Leider ist der Antrag auf Erhöhung der Besoldung auf 7000 bis 9000 Fr. unterlegen und ich habe hier den Kommissionalantrag zu vertreten, den hier vorgeschlagenen Ansätzen zuzustimmen.

Ohne Opposition erklärte sich die Kommission mit der Beförderung des Sekretärs zum Beamten einverstanden. Dies ist seiner Stellung und Tätigkeit durchaus angemessen.

Bezüglich der übrigen Besoldungsansätze will ich mich nicht äussern. Sie müssen mit Rücksicht auf die Verantwortung und grosse Arbeit sämtlicher Beamten der Anstalt als sehr bescheidene bezeichnet werden.

Dagegen hat die Kommission beschlossen, analog dem § 2 des Dekretes betreffend die Besoldung der Beamten der Hypothekarkasse folgende Ziff. 1 bis einzuschalten: «Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlusssatzes des ersten Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in Ziff. 1 dieses Dekretes erwähnten Beamten der Brandversicherungsanstalt Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).» Damit kommt zum Ausdruck, dass die in den erwähnten Artikeln des allgemeinen Besoldungsdekretes den Beamten zugesicherten Rechte auch den Beamten der Brandversicherungsanstalt zukommen.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme der gedruckt vorliegenden Anträge, sowie des erwähnten Zusatzes.

Scherz. Der Sprechende hat in der Kommission den Antrag gestellt, die Besoldung des Verwalters der Brandversicherungsanstalt gleichzustellen wie diejenige des Verwalters der Hypothekarkasse. Die Gründe, die für eine solche Gleichstellung sprechen, sind Ihnen bereits von dem Vertreter des Regierungsrates und dem Berichterstatter der Kommission auseinandergesetzt worden. Der Einwand der Kommissionsmehrheit, es mache sich nicht gut, wenn Beamte, die unter dem Regierungsrat stehen, höher besoldet werden als die Mitglieder des Regierungsrates selbst, ist nicht stichhaltig. Wir begegnen in Gemeinde, Kanton und Bund vielen Beamtungen, die höher besoldet sind, als die Mitglieder der Exekutive. Der Regierungsrat ist eine politische Behörde und seine Stellung ist eine ganz andere als diejenige eines Beamten, wenn er auch noch so hoch besoldet ist. Der Regierungsrat wird nicht bloss nach der Besoldung eingeschätzt, die er bezieht, während dies bei Beamten mehr oder weniger der Fall ist. Auch im Volk wird man sich darüber nicht verwundern, wenn der Verwalter der Brandversicherungsanstalt eine Maximalbesoldung von 9000 Fr. zugesichert erhält, denn 1000 Fr. mehr oder weniger kommen bei einem Versicherungskapital von 1½ Milliarden gar nicht in Betracht. Bei der grossen Ausdehnung der Anstalt müssen wir darauf halten, eine erste Kraft für deren Leitung zu gewinnen, und das können wir nur, wenn wir eine Besoldung aussetzen, die den von den Privatgesellschaften ausgerichteten Besoldungen wenigstens einigermassen gleichsieht. Ich erlaube mir daher, den in der Kommission in Minderheit gebliebenen Antrag hier wieder aufzunehmen und Ihnen zu empfehlen, die Besoldung des Verwalters auf 7000 bis 9000 Fr. festzusetzen.

Grieb. Ich erlaube mir den Antrag Scherz zu unterstützen. Die Arbeit und Verantwortlichkeit des Verwalters der Brandversicherungsanstalt ist jedenfalls keine geringere als diejenige des Verwalters der Hypothekarkasse. Ueber die Tüchtigkeit der gegenwärtig an der Spitze der Brandversicherungsanstalt stehenden Persönlichkeit will ich mich nicht näher äussern, Sie sind darüber zur Genüge orientiert. Wenn man sich damit abfinden kann, dass der Verwalter der Brandversicherungsanstalt mit einigen Franken höher besoldet werde als der Regierungsrat, so empfiehlt es sich dringend, die Gleichstellung mit dem Verwalter der Hypothekarkasse vorzunehmen und die hier vorgesehene Besoldung auf 7000 bis 9000 Fr. zu erhöhen.

Abstimmung.

1. Der von der Kommission beantragte Zusatz wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scherz) Mehrheit.

Beschluss:

1. Dem § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird folgende Fassung gegeben:

Die Beamten der Verwaltung sind

1. ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 6000 bis Fr. 8000;
2. zwei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 4500 bis Fr. 6000;
3. ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500;
4. ein Sekretär mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500.

Die Besoldungen werden innerhalb dieser Grenzen durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsrates näher bestimmt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion; dieselbe setzt auch ihre Besoldungen fest.

Die Kassaführung wird durch die Staatskassa im Kontokorrent besorgt.

1 bis. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlusssatzes des ersten Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 1 dieses Dekretes erwähnten Beamten der Brandversicherungsanstalt Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).

2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Dekretsabänderung tritt sofort in Kraft. Bezüglich der Besoldungen sind ihre Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 1907 in der Weise zwar, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangen.

3.

Angenommen.

Beschluss:

3. Durch diese Abänderung werden aufgehoben der § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 und das Abänderungsdekret vom 5. Februar 1906.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Abänderungsdekret
betreffend
die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Abänderungsdekretes Mehrheit.

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 181 hievor.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . . Mehrheit.

Der Rat beschliesst, das Ergebnis der ersten Beratung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu publizieren.

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anfangs März 1905 brach in Bern ein Schreinerstreik aus, der über 5 Monate dauerte. Wegen Ausschreitungen von seiten der Streikenden sah sich die Regierung veranlasst, in Anwendung von Art. 39 der Staatsverfassung eine sogenannte Streikverordnung zu erlassen. Dieselbe gelangte in der ordentlichen Herbstsession des Grossen Rates im Jahre 1905 hier zur Sprache, wobei sich eine aussergewöhnlich lange, mehrere Tage dauernde und zum Teil erregte Debatte abspielte. Das positive Resultat der ermüdenden Diskussion war, dass der Grosse Rat auf Antrag des Herrn Wyss und unter Annahme eines Amendements des Herrn Steiger beschloss, er spreche die Erwartung aus, dass die Regierung ihm einen Gesetzesentwurf vorlege, welcher die nötigen Bestimmungen enthalte, um namentlich: « *a.* Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden, *b.* den Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und Arbeitgeber, unter Wahrung der Rechte der Streikenden, wirksam zu wahren ». Dieser Antrag, mit dem sich der Regierungsrat von vorneherein einverstanden erklärte, wurde vom Grossen Rate mit

119 gegen 18 Stimmen angenommen. Der Regierungsrat beauftragte darauf die Polizeidirektion, einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Wenn sonst der Grosse Rat von der Regierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes verlangt, so geschieht es üblicherweise in der Form, dass er die Regierung einladet, sie möchte prüfen und darüber Bericht erstatten, ob nicht dieses oder jenes Gesetz zu erlassen sei. Es soll also jeweilen untersucht werden, ob ein Bedürfnis für den Erlass des Gesetzes vorliegt, da man selbstverständlich nicht unnütze Gesetze erlassen will. Im vorliegenden Fall beschritt jedoch der Grosse Rat einen andern Weg. Er lud die Regierung nicht ein, zu prüfen, ob ein sogenanntes Streikgesetz zu erlassen sei, sondern er sprach die bestimmte Erwartung aus, dass der Regierungsrat ihm ein solches Gesetz vorlege. Wir erblickten darin also mit Recht gewissermassen einen kategorischen Imperativ. Wir durften uns aber gleichwohl der Prüfung der Bedürfnisfrage nicht ganz entschlagen. Wir leben in einer demokratischen Republik mit dem obligatorischen Referendum, wo schliesslich der stimmberechtigte Bürger ein Gesetz annimmt oder verwirft, und bei solchen Einrichtungen kann man das Volk nie früh genug auf die Notwendigkeit des Erlasses eines Gesetzes und auf dessen Ziele und Zwecke aufmerksam machen. Das geschieht am einfachsten und wirksamsten durch das Mittel der Presse. Darum erlaubten wir uns, in unserm Vortrag an die Regierung zuhanden des Grossen Rates der Frage des Bedürfnisses des Erlasses eines Streikgesetzes einige Aufmerksamkeit zu schenken und auf die in dieser Materie in andern Kantonen bereits bestehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Es ist begreiflich, dass der Grosse Rat in dieser Frage seinem Beschluss eine etwas engere Fassung als sonst üblich gegeben hat. Die lange Diskussion über den Schreinerstreik in Bern brachte es dem Grossen Rat neuerdings so recht deutlich zum Bewusstsein, welche ungesunden Folgen die Streiks nach sich ziehen. Man darf wohl behaupten, dass der damalige Grossratsbeschluss mehr oder weniger einem Gefühl der Missstimmung, um nicht zu sagen des Unwillens über die langen Streiks und ihre schlimmen Folgen entsprungen ist und dass in jenem Moment die Mehrheit des Grossen Rates das getreue Abbild der überwältigenden Mehrheit des Bernervolkes darstellte. Das Bernervolk ist der Streiks und ihrer wirtschaftlichen und moralischen Folgen müde. Es verlangt ernste, den Streiks vorbeugende, die Rechte der Arbeitswilligen schützende, Unrecht verhütende gesetzliche Massnahmen und Bestimmungen, die nicht nur vorübergehenden, sondern bleibenden Charakter haben. Es ist eine Tatsache, dass namentlich ein lange andauernder Streik ungesunde und bedenkliche Folgen nach sich zieht, gänzliche oder teilweise Lahmlegung eines oder mehrerer Industriezweige, Vernichtung wenig kapitalkräftiger Kleinbetriebe; sonst fleissige und solide Arbeiter sind während Wochen, ja Monaten zur Untätigkeit verurteilt, es wird ihnen zu Hause zu langweilig, sie werden überdrüssig, in den Familien entsteht Unzufriedenheit, die Männer gehen mehr als gewöhnlich ins Wirtshaus, sie brauchen mehr Geld als sonst und verdienen nichts. Die Streikkasse ersetzt den ordentlichen Verdienst nicht und die Folge davon ist Entbehrung und Not der ganzen Familie. Dazu kommt der Hass und die Kluft, die sich bildet zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, ja sogar unter den Arbeitern selbst, zwischen den Streikenden und den Arbeitswilligen.

Alle diese traurigen Erscheinungen verursachen eine empfindliche Schädigung des Volkswohls, der der Staat nicht mit gekreuzten Armen zusehen darf. Er ist im Gegenteil verpflichtet, nicht nur berechtigt, durch geeignete Massnahmen und gesetzliche Bestimmungen dagegen einzuschreiten. Durch die Streiks werden nicht nur die zunächst beteiligten Kreise, die Arbeiter und Arbeitgeber, berührt, sondern die ganze Bevölkerung des Staates, das öffentliche Interesse wird in Mitleidenschaft gezogen und die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört. Ein Streik ist nicht ein privater, auf ihren Kreis beschränkter Gegenstand der Arbeiter, die in grosser Zahl gleichzeitig die Arbeit niederlegen, um dadurch zum Zweck der Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen auf den Arbeitgeber einen Druck auszuüben; die Arbeiterschaft selbst hat durch die Mittel, die sie für die erfolgreiche Durchführung eines Streiks anwenden zu müssen glaubt, durch die Agitation, die sie entfaltet, den Streik zu einer öffentlichen Angelegenheit gestempelt. Denn die Agitation zielt schliesslich darauf ab, die Arbeitsfreiheit der Berufsgenossen, die mit dem Streik nicht einverstanden sind, zu unterdrücken. Existiert im Schweizerland eine Arbeitsfreiheit? Darf der freie Schweizerbürger, der Arbeit hat und arbeiten kann und will, ruhig seiner Arbeit nachgehen? Man sollte glauben, dass diese Frage eine gelöste und nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft eine unbestreitbare sei. Dem ist aber nicht so. Herr alt Bundesrichter Weber hat eine vortreffliche Arbeit « Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen » verfasst und führt ein Beispiel an, wie über diese Arbeitsfreiheit ganz sonderbare Ansichten auftauchen. Er weist uns auf eine schon im Jahre 1888 vom schweizerischen Arbeitersekretariat ausgesprochene Ansicht hin. In Zürich bestand ein Streik. Die Baumeister richteten eine Petition an die Regierung, sie möchte zum Schutz einer arbeitenden Minderheit gegenüber den Beleidigungen, ja sogar Misshandlungen seitens der Streikenden eine Polizeiverordnung erlassen. Daraufhin reichte das schweizerische Arbeitersekretariat an die Regierung eine Gegenvorstellung ein. In dieser Gegenvorstellung wurde unter anderm folgendes ausgeführt: « Das Recht der Mehrheit ist die politische Grundlage unseres ganzen demokratischen Gemeinwesens von seinem kleinsten Teile an bis zum Bundesstaat. Das ist öffentliches Recht in der Eidgenossenschaft. Es handelt sich daher in der Gesetzgebung nur noch darum, das gleiche öffentliche Recht auch auf die wirtschaftlichen Gruppen der Bevölkerung auszudehnen. Eine andere Konsequenz dieses öffentlichen Rechtes kann es nicht geben. » Das Arbeitersekretariat vertrat die Ansicht, es sollte diesem Gedanken namentlich in der zukünftigen eidgenössischen Gewerbegesetzgebung Ausdruck gegeben werden, und es machte zur Veranschaulichung des Weges, welchen die eidgenössische Gewerbegesetzgebung im Sinne dieses Postulates zu gehen hätte, auf das zürcherische Gesetz betreffend die Flurpolizei vom 21. Mai 1882 aufmerksam, das den Landwirten ja das Recht gebe, durch Mehrheitsbeschlüsse Vorschriften zur Abwendung von Schäden zu erlassen und Flurgenossenschaften zu bilden, denen die Minderheit sich unterziehen, bezw. anschliessen müsse. Mit andern Worten, das schwei-

zerische Arbeitersekretariat ist der Ansicht, dass auch in einem wirtschaftlichen Kampf, also z. B. bei einem Streik, die Minderheit sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen hat. Ich will Ihnen das an einem Beispiel klar machen. Auf einem Arbeitsplatz sind 1000 Arbeiter beschäftigt. 550 derselben beschliessen den Generalstreik: die Arbeit wird morgen auf der ganzen Linie niedergelegt. Die Minderheit von 450 Mann, die mit dem Streik nicht einverstanden ist, sondern weiter arbeiten möchte, muss sich unterziehen und von morgen weg die Arbeit ebenfalls niederlegen. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass diese Frucht noch nicht reif ist und dass der heutige Rechtsstaat kaum dazu kommen wird, derartige gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Das muss einem Zukunftsstaat überlassen bleiben, der dann zugleich auch die Frage zu lösen hat, wer die brotlos gewordene Minderheit von 450 Mann und ihre Familien, die durch einen Mehrheitsbeschluss auf die Gasse gestellt werden, zu erhalten hat, ob der Staat oder die Gemeinde oder vielleicht die Mehrheit.

Das Recht der freien Gewerbeausübung, das Recht, eine ehrliche Arbeit zu verrichten, ist ein Zivilrecht und gehört nach unserer Auffassung zu den Rechten der persönlichen Freiheit, wie sie die Bundesverfassung garantiert. Höchstens im Interesse der Gesamtheit der Arbeiter und Arbeiterinnen darf der Staat arbeitschmälernde Bestimmungen aufstellen, wie es in der Fabrikgesetzgebung und auch in dem soeben von Ihnen in erster Lesung angenommenen Arbeiterinnenschutzgesetz geschieht. Andere Schranken dürfen das Recht der Arbeit nicht umgeben. Der Staat anerkennt das Recht der Arbeitsniederlegung, das Recht des Streiks. Er verbietet den Streik als solchen nicht. Es wäre den Arbeitern gegenüber unbillig und ungerecht, wenn er ein solches Verbot aufstellen wollte, denn der Streik will keinen andern Zweck verfolgen, als dem Arbeiter, der in der Regel nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, einen bessern Lohn und erträglichere Arbeitsverhältnisse zu verschaffen. Der Kampf des Arbeiters dreht sich darum, bessere Lebensbedingungen zu erlangen, und das versuchen auch solche Leute, die es weniger nötig haben als der Arbeiter, der nur von der Hand in den Mund lebt. Der einzelne Arbeiter ist aber in diesem Kampfe nichts, er ist zu schwach, allein einen solchen Kampf durchzuführen, aber mit Berufsgenossen zu einem geschlossenen Ganzen verbunden ist er eine Macht, mit der der Gegner rechnen muss. Sogut nun der einzelne Arbeiter das Recht hat, unter Beobachtung der Kündigungsfrist die Arbeit niederzulegen, so gut darf dies eine Mehrheit von Berufsgenossen tun, und wenn dies geschieht haben wir eben den Streik. Ein Verbot des Streiks könnte daher von den Gerichten nicht geschützt werden. Wir bezweifeln sehr, ob das Bundesgericht ein solches Verbot anerkennen würde. Wenn allerdings die Arbeit ohne Beobachtung der Kündigungsfrist niedergelegt wird, so wird der Arbeiter wegen Kontraktbruch entschädigungspflichtig, wie das Bundesgericht neulich in einem Fall, der sich in Genf abspielte, klipp und klar entschieden hat.

Wie nun der Staat einerseits das Recht der Arbeitsniederlegung anerkennt und die Streikenden gewähren lässt, solange sie sich auf dem Boden des Gesetzes bewegen, so sehr muss er anderseits die Ausübung der Arbeit, d. h. die Arbeitswilligen schützen. Die ehrliche Arbeit bildet die Grundlage des physischen und ökonomischen Wohles des Volkes. Die Arbeit der Bürger erhält die Familie, die Gemeinde und den Staat. Der Staat als solcher kennt keine Streikbrecher, sondern nur Arbeitswillige. Wenn ein Arbeiter beim Ausbruch eines Streiks aus diesem oder jenem Grunde nicht mitmachen will, sei es, weil er den Streik als nicht berechtigt ansieht, oder weil die Sorge um die Familie ihn zur Arbeit drängt, so darf er durch kein Zwangsmittel davon abgehalten werden; die Streikenden dürfen nicht eine im Gesetz nicht vorgesehene Vorzugsstellung beanspruchen, sie dürfen nicht das gute Recht der andern verletzen. In den Augen des Staates ist der Arbeitswillige nicht recht- und schutzlos, an dem sich die Streikenden vergreifen dürfen. Das Recht zum Streiken ist nicht identisch mit dem Recht zum Prügeln oder zum Insultieren. Vor dem Gesetz ist das Recht zu arbeiten eines einzigen Arbeitswilligen ebensosehr des staatlichen Schutzes wert, als das Recht von 100 Arbeitern, die Arbeit niederzulegen. Wenn übrigens trotz des Streikausbruches in dem betreffenden Arbeitszweig sich noch Arbeitswillige vorfinden, so ist das ein Zeichen dafür, dass die Arbeiterschaft bezüglich dieses Streiks nicht einig geht; es fehlt somit an der nötigen Disziplin und Organisation bei der Arbeiterschaft, sonst wäre kein Arbeitswilliger vorhanden. Dieser Mangel an Disziplin und Organisation kann aber den Staat in keiner Weise hindern, seine Pflicht zu erfüllen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Arbeitswilligen zu schützen. Gerade die Art und Weise, in der die Arbeitswilligen von den Streikenden und ihren Anhängern bei uns zu wiederholten Malen beleidigt, belästigt, ja sogar misshandelt wurden, hat die Missstimmung und den Unwillen im Volke erzeugt und dem Ruf nach einem Streikgesetz Nahrung gegeben. Darum finden Sie im vorliegenden Entwurf auch eine Bestimmung betreffend die gewaltsame Verhinderung der Arbeit. Die in unerlaubter Weise vorgenommene Verhinderung der Arbeit wird unter Strafe gestellt, und zwar soll sie nicht nur auf Antrag des Verletzten, sondern von Amtes wegen bestraft werden, weil dabei das öffentliche Interesse engagiert ist.

Der Gesetzesentwurf sieht nicht nur Bestimmungen vor zum Schutze der Arbeitswilligen, sondern, dem bereits erwähnten Zusatzantrage des Herrn Grossrat Steiger entsprechend, auch zum Schutze der Streikenden. Wir hatten ursprünglich die letztere Bestimmung im Entwurf nicht aufgenommen, weil wir der Ansicht waren, dass sie keinem ernsthaften Bedürfnis entspreche und nicht unnütze Bestimmungen in ein Gesetz aufgenommen werden sollen. In der zweiten Sitzung der Grossratskommission wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Bedürfnis doch vorhanden sei, und darum hat die Kommission und in Uebereinstimmung mit ihr die Regierung beschlossen, auch eine Bestimmung zur Wahrung der Rechte der Streikenden aufzunehmen, wonach keine unerlaubten, gewaltsamen Mittel angewendet werden dürfen, um Streikwillige abzuhalten, beim Streik mitzumachen.

Im weitern haben wir auch Bestimmungen aufgestellt zum Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wenn sie während den Arbeitsstunden durch Ansammlungen oder Umzüge gefährdet werden sollte.

Ein Hauptgewicht jedoch legen wir auf denjenigen Teil des Gesetzes, der die Schaffung einer staatlichen

Einrichtung bezweckt, die berufen sein soll, dem Ausbruch von Streiks vorzubeugen oder einen ausgebrochenen Streik möglichst rasch beizulegen. Prävention ist die Hauptsache. Man muss den Streiks vorbeugen, ihnen den Nährboden entziehen, damit sie überhaupt nicht ausbrechen; dann gibt es auch keine Streikenden und keine Streikbrecher, die misshandelt werden. Diesen Zweck verfolgt das Institut der Einigungsämter, die zur gütlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung von Kollektivstreitigkeiten eingesetzt werden sollen. Es ist zu erwarten, dass dieser Teil des Gesetzes allseitig sympathisch begrüsst werde.

Ich will nicht weitläufiger werden. Wir wollen hoffen, dass die Zeit nicht allzu ferne sei, in der die Streiks mit ihren bedauerlichen Wirkungen und Folgen der Vergangenheit angehören und wo, um mit einem Wort des Herrn Professor Zürcher in Zürich zu sprechen, an die Stelle der Gewalt die Vernunft und an die Stelle des Faustkampfes der Vertrag und der Richter gesetzt sein wird.

Namens der einstimmigen Regierung beantrage ich Ihnen, auf die erste Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Wyss, Präsident der Kommission. Nachdem der Herr Berichterstatter des Regierungsrates die Tendenzen des vorliegenden Gesetzesentwurfes klargelegt hat, erlaube ich mir auf einige Einwände einzutreten, die bereits im Schosse der Kommission und namentlich auch ausserhalb des Parlements gegen die Vorlage in ihrer Gesamtheit erhoben worden sind. Sie wissen, dass in zahlreichen Versammlungen und auch in der Presse — vielleicht etwas verführt, aber es ist doch geschehen und kann deshalb nicht unbeachtet gelassen werden — das Postulat aufgestellt worden ist, der Grosse Rat möchte überhaupt auf den Entwurf nicht eintreten. Angesichts dieser Tatsache scheint es mir am Platze zu sein, hier die gegen das Eintreten ins Feld geführten Gründe etwas näher zu beleuchten.

Zur Unterstützung des Antrages auf Nichteintreten werden hauptsächlich zwei Argumente ins Feld geführt. Einmal wird die Behauptung aufgestellt, der Entwurf sei ein Ausnahmegesetz, das nur gegen gewisse Klassen gerichtet sei und infolgedessen den verfassungsmässigen Grundsatz der gleichmässigen Behandlung der Bürger vor dem Gesetz verletze. Der zweite Haupteinwand besteht darin, dass man sagt, die Annahme dieses Gesetzes bedeute ein Attentat auf das allgemein anerkannte Streikrecht, eine Schmälerung desselben und eine Erschwerung der Durchführung eines gerechtfertigten Streiks. Daneben werden noch eine Reihe kleinerer Einwendungen erhoben, die in verschiedenen Kreisen zu grossen Entstellungen und verwirrten Auffassungen Anlass gegeben haben und die vielleicht im Laufe der Diskussion noch näher beleuchtet werden können.

Das Wort « Ausnahmegesetz » wird häufig als Schlagwort gebraucht und man sucht ein Gesetz, das einem für die persönlichen Interessen nicht gerade bequem liegt, dadurch zu verdächtigen, dass man ihm den Titel anhängt: es ist ein Ausnahmegesetz, es verstösst gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Man muss jedoch in der Anwendung dieses Ausdruckes etwas vorsichtig sein. Wir haben im Leben eine Reihe von Ausnahmeerscheinungen, die gesetzlich geregelt werden müssen, und man würde mit Unrecht solche Gesetze unter die Ausnahmegesetze rubrizieren. Ich erinnere z. B. an das Epidemiengesetz, das den Ausnahmezustand einer Epidemie vorsieht und nur dann zur Anwendung gelangt, wenn wirklich eine Epidemie ausgebrochen ist. Oder denken Sie an das Militärstrafgesetz. Dasselbe wird nicht ohne weiteres auf jeden angewendet, der sich eines bestimmten Deliktes schuldig gemacht hat, sondern gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der Betreffende das Delikt im Militärdienst begangen hat. Auch das sind Gesetze, die gewisse Ausnahmeverhältnisse, nicht die gewöhnlichen Zivilverhältnisse voraussetzen. Aber derartige Gesetze können nicht Ausnahmegesetze genannt werden, weil sie sich nicht eine ungleichmässige Behandlung der Betreffenden zu schulden kommen lassen; sie lassen wohl bei verschiedenen Voraussetzungen auch eine verschiedene Behandlung eintreten, aber innerhalb der Verschiedenheit der Voraussetzungen haben wir es dann doch wieder mit gleichmässiger Behandlung zu tun.

Es gibt auch andere ausnahmegesetzliche Bestimmungen, die für vorübergehende Zustände erlassen werden, wie z. B. gerade die Streikverordnung, welche der Regierungsrat von Zeit zu Zeit erlassen musste. Da haben wir es auch mit einem Ausnahmezustand zu tun, der zuerst im Leben aufgetreten ist; dadurch dass der Streik über die gesetzlichen Grenzen hinausging, sah sich die Regierung veranlasst, eine Streikverordnung zu erlassen, die nach Beendigung des Streiks wieder aufgehoben wurde. Auch da haben wir es mit einer Art Ausnahmezustand zu tun, immerhin mit keinem, wo die gleichmässige Behandlung der Bürger vor dem Gesetz verletzt worden wäre. Man kann loyalerweise nur dann von einem Ausnahmegesetz reden, wenn wirklich der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt wird. Darüber sind nun die Begriffe und die Judikatur beim Bundesgericht klar und übereinstimmend. Ich erlaube mir zwei kurze Beispiele anzuführen, an denen Sie selbst am besten ermessen können, wie der Begriff « Ausnahmegesetz » zu definieren ist. Das Bundesgericht hatte sich einmal mit folgendem Fall zu befassen. Im Kanton Genf war eine Verordnung zum Polizeigesetz erlassen worden, wonach das Tragen einer geistlichen Kleidung auf der Strasse verboten war. Diese Verordnung richtete sich wesentlich gegen die katholischen Geistlichen, weil das Tragen der Soutane in den Strassen naturgemäss auffallender ist als die gewöhnliche bürgerliche Kleidung des protestantischen Pfarrers. Die katholischen Kreise erblickten in dieser Bestimmung eine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz; sie sagten, es stehe jedem Bürger frei, sich zu kleiden, wie er wolle; sobald er anständig angezogen sei, dürfe ihm von seiten des Staates nichts vorgeschrieben werden. Sie rekurrierten in diesem Sinn an das Bundesgericht, aber der Rekurs wurde abgelehnt mit folgender Begründung: Wenn auch das Verbot des Tragens geistlicher Kleidung in den Strassen sich praktisch nur gegen die Geistlichen richte, so sei doch nicht ausgeschlossen, dass es jedermann frei stehe, in den geistlichen Stand zu treten und jedermann in die gleiche Lage kommen könne; infolgedessen richte sich die Bestimmung gegen die Allgemeinheit und nicht nur gegen einen einzelnen Stand oder einzelne Personen. Ich habe diesen Fall deshalb gewählt, weil er nach

meiner eigenen Auffassung an der Grenze steht. Sie sehen aber, wie weit das Bundesgericht geht in der Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse; auch da, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verschiedenheiten verschiedene gesetzgeberische Erlasse stattfinden können, nimmt das Bundesgericht nicht ohne weiteres an, dass eine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz vorliege.

Ein anderer Fall, wo das Bundesgericht gegenteilig entschieden hat und den man für das Bestehen eines Ausnahmegesetzes als typisch ansehen darf, ist folgender. Der Kanton Solothurn erliess ein Gesetz, wonach ein Geltstager oder ein wegen Verschwendung Bevogteter, wenn er wegen Beleidigung bestraft wurde, mit Gefängnisstrafe belegt werden musste, während der gewöhnliche Bürger beim nämlichen Delikt mit einer Busse davonkam. Das solothurnische Obergericht bestätigte eine in diesem Sinne ausgesprochene Strafe, aber der beim Bundesgericht hängig gemachte Rekurs wurde für begründet erklärt und die betreffende Gesetzesbestimmung musste aufgehoben werden. Das Bundesgericht betonte, dass zwischen der Tatsache, dass einer vergeltstagt oder wegen Verschwendung bevogtet ist, und dem Delikt der Beleidigung durchaus kein Zusammenhang besteht und dass infolgedessen die betreffenden Persönlichkeiten nicht anders behandelt werden dürfen als andere, welche das Delikt der Beleidigung begehen. Das wäre in der Tat ein Ausnahmegesetz gewesen und wenn sich im vorliegenden Entwurf solche Bestimmungen finden würden, so könnte er mit Recht als Ausnahmegesetz hingestellt werden. Aber das Studium des Entwurfes wird Sie davon überzeugen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Ausnahmegesetz handeln kann.

Die hier angedrohten Strafbestimmungen gelten allgemein für alle Fälle der Arbeitseinstellung, nicht etwa nur für die Arbeitseinstellung bei dieser oder jener Kategorie von Leuten, und Sie werden schon wiederholt die Erfahrung gemacht haben, dass die Arbeitseinstellung nicht nur bei Lohnarbeitern denkbar ist, bei einem bestimmten Gewerbe, sondern dass sie auch bei ganz andern Berufen vorkommen kann und tatsächlich auch schon vorgekommen ist. So wäre z. B. ein Streik beim Theater denkbar. Kürzlich sind in London die Artisten in den Cafés chantants, die man gewiss nicht den Lohnarbeitern gleichstellen will, in Ausstand getreten. Einmal ist auch ein Hebammenstreik vorgekommen. Bei der modernen Entwicklung ist es denkbar, dass in jedem Stand eine Arbeitseinstellung vorkomme. Dieselbe braucht ja nicht den ganzen Stand zu umfassen, es können bloss einzelne Zweige, einzelne Geschäftshäuser davon betroffen werden. Die Möglichkeit ist also vorhanden, dass die Arbeitseinstellung überall vorkommen kann, wo regelmässig gegen Entgelt gearbeitet wird. Schon aus diesem Grunde richtet sich der Entwurf nicht gegen bestimmte Klassen, sondern gegen die Allgemeinheit der Bürger, welche die Ehre haben zu arbeiten.

Im weitern gelten die Strafbestimmungen nicht nur für einzelne Volksteile, z. B. bloss für die Streikenden, sondern haben allgemeine Gültigkeit. Allerdings ist bei einem Streik, der die gesetzlichen Schranken überschreitet, naheliegend, dass die Streikenden selbst zuerst gegen anders Gesinnte Gewalttätigkeiten verüben, aber es ist nicht ausgeschlossen und wiederholt vorgekommen, dass die nämlichen Eingriffe in die persönliche Freiheit nicht von Streikenden selber erfolgten, sondern von Kameraden anderer Berufe, die nicht streikten und die ihnen zu Hülfe kamen und ihnen so ihre Sympathie bekundeten; auch gegen diese richten sich die Strafandrohungen. Oft bekommen die Streikenden nicht nur aus Arbeiterkreisen, sondern auch von andern Leuten Zuzug. So glaubten etwa schon Studenten in einem falsch verstandenen Idealismus, eingreifen und mit Hand anlegen zu sollen. Auch dieser Fall steht unter Strafandrohung. Es werden also von dem Entwurf keine besondern Klassen getroffen, sondern er ist gegen die Allgemeinheit gerichtet und darum kann von der Verletzung der gleichmässigen Behandlung der Bürger vor dem Gesetz keine Rede sein.

Wenn Sie trotzdem noch Zweifel hätten, ob hier von einem Ausnahmegesetz gesprochen werden könne, so dürfen Sie sich damit beruhigen, dass wir nicht der einzige Staat und der einzige Kanton der Schweiz sind, welcher derartige Bestimmungen aufstellt. Wir kommen im Gegenteil hinter den andern Kantonen und Staaten drein. Wenn die von den andern Kantonen erlassenen ganz ähnlichen und teilweise weitergehenden Bestimmungen als die unsrigen den Charakter eines rechtswidrigen Ausnahmegesetzes hätten, so können Sie versichert sein, dass längst dagegen ein Rekurs ergriffen und derselbe vom Bundesgericht gutgeheissen worden wäre. Die Tatsache, dass diese Bestimmungen ruhig zur Anwendung gelangen konnten, zeigt, dass wir es nicht mit einem Ausnahmegesetz zu tun haben.

Das als Antwort auf den ersten Einwand, das Eintreten auf den Entwurf sei nicht gerechtfertigt, weil es sich um ein Ausnahmegesetz handle.

Der zweite Haupteinwand geht dahin, der Gesetzesentwurf beabsichtige eine Schmälerung des Streikrechtes, wie man sich in einer gefassten Resolution ausdrückte. Es wird gut sein, sich kurz zu vergegenwärtigen, worin das sogenannte Streikrecht besteht. Das Streikrecht ist nichts anderes als ein Ausfluss der persönlichen Freiheit. Der Arbeiter kann über seine Arbeitskraft frei verfügen und sie aus diesem oder jenem Grunde dem Arbeitgeber nicht mehr zur Verfügung stellen. Allein nun kommt die andere Frage: Darf er die Arbeit ohne weiteres jederzeit einstellen? Wenn er keinen Vertrag eingegangen und kein Versprechen abgegeben hat, dann kann er freilich machen, was er will; wenn er aber in einem Verhältnis steht, das als ein vertragliches aufgefasst werden muss, dann muss er sich an den Vertrag halten. Das wissen unsere Streikführer ganz gut, und wenn intelligente Köpfe einen Streik inszenieren wollen, sorgen sie dafür, dass die Verträge vorher gekündigt werden, und der Streik beginnt erst nach Ablauf des Vertrages. Das ist ein korrektes Vorgehen. Dagegen hat der Arbeiter nicht das Recht, wenn er vertraglich gebunden ist, die Arbeit von heute auf morgen niederzulegen. Dieses Recht anerkennt kein Staat und auch das Bundesgericht hat sich vor wenigen Wochen mit Entschiedenheit in diesem Sinne ausgesprochen. Das Streikrecht ist also ein Ausfluss der persönlichen Freiheit genau gleich wie das Recht zum Arbeiten. Ich stelle beide auf die gleiche Stufe und deshalb darf man beiden auch den gleichen Schutz angedeihen lassen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf tritt keine Schmälerung

des Streikrechtes ein, denn er greift gar nicht in die Vertragsverhältnisse ein.

Dagegen will der Entwurf für den Fall, dass ein Streik zum Ausbruch gelangt, dafür sorgen, dass er sich möglichst in gesetzlichen Bahnen bewegt. Die Streikenden sollen einerseits in der Durchführung des Streiks frei sein, aber auch die Arbeitswilligen sollen in der Ausübung der Arbeit frei sein. Das suchen wir durch die Aufstellung von Strafbestimmungen zu erreichen, die strenger sind als unser gegenwärtiges Strafgesetz. Ich will hierauf in die Eintretensdebatte nicht näher zu sprechen kommen, dazu wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten.

Ein Streik, der richtig organisiert ist und dem namentlich eine gewisse innere Berechtigung innewohnt, was die beste Garantie für sein Gelingen ist, kann trotz des vorliegenden Entwurfes perfekt durchgeführt werden, es handelt sich nur darum, seine Leute in der Hand zu halten. Ich gebe freilich gerne zu, dass es oft leichter ist, die Massen für den Streik zu begeistern und in den Streik zu führen, als sie nach dem Ausbruch des Streikes im Zaume zu halten; in den meisten Fällen wachsen die Massen den Streikführern über den Kopf und können von ihnen nicht mehr geleitet werden, wie sie es gerne wünschen. Nun glaube ich, dass der Entwurf nicht nur keine Schmälerung und Erschwerung der Durchführung von Streiks mit sich bringen wird, sondern er wird, richtig gehandhabt, unter Umständen im Gegenteil das Gelingen des Streiks direkt unterstützen. Wenn ein Streik gelingen soll, muss er unbedingt die Sympathie der öffentlichen Meinung haben. Sobald er von der moralischen Unterstützung der Oeffentlichkeit getragen wird, wird ein Einlenken auf beiden Seiten viel leichter und eine Abkürzung des Streiks möglich sein; fehlt dem Streik die Sympathie der öffentlichen Meinung, so reüssiert er ausserordentlich schwer und dann macht sich bei den Streikenden selber eine gewisse Gereiztheit geltend, die immer weiter greift und zu Gesetzesverletzungen führt, wodurch das Gelingen des Streiks immer mehr in Frage gestellt wird. Es ist interessant zu konstatieren, wie das Publikum, das von Anfang an dem Streik vielleicht ganz teilnahmslos gegenübersteht, sich für denselben interessiert, sobald ihm nachgewiesen werden kann, dass die bestehenden Zustände den Streik rechtfertigen, dass zum Beispiel die Lohnverhältnisse derart sind, dass eine Besserung eintreten muss, wenn man sich nicht dem Vorwurf der Ausbeutung aussetzen will. Diese Sympathie schlägt aber sofort in das Gegenteil um, wenn die Streikenden zu Gewalttätigkeiten übergehen. Wir haben diese Erfahrung beim Streik der Fabrik Selve in Thun gemacht. Da stand die öffentliche Meinung ursprünglich entschieden auf seiten der Streikenden, weil man fand, dass das Geschäft nicht diejenigen Löhne ausrichte, die man verlangen könnte. Sobald aber Mishandlungen und Gewalttätigkeiten seitens der Streikenden vorkamen und die Regierung zum Einschreiten genötigt war, schwand auch die Sympathie des Publikums. Wenn daher durch die strengern Strafbestimmungen des Entwurfes die Streikführer veranlasst werden, ruhig Blut zu bewahren und Ausschreitungen der Streikenden zu verhüten, so erhalten sich dadurch die streikenden Massen viel länger und viel intensiver die Sympathien der öffentlichen Meinung. So kann der Entwurf, der als Ausnahmegesetz verschrieen wird, für den Streikführer gerade zu einer Waffe zur erfolgreichen Durchführung eines Streiks werden.

Das sind die Ausführungen, die ich den Haupteinwendungen gegenüber machen wollte, wir haben es mit einem Ausnahmegesetz zu tun und mit einem Erlass, der das Streikrecht schmälere. Ich glaube dargetan zu haben, dass diese Vorwürfe nicht gerechtfertigt sind, sondern dass es im Gegenteil ein wesentlicher Fortschritt ist, wenn man in Zukunft beim Ausbruch von Streiks nicht abzuwarten braucht, bis die öffentliche Ruhe wirklich gestört und schwere Misshandlungen vorgekommen sind, und dann erst die Regierung mit einer Streikverordnung einschreitet. Es dient sicher zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung, wenn wir eine gesetzliche Grundlage haben, die jederzeit angewendet werden kann, und wir nicht eine besondere Ausnahmeverordnung erlassen müssen, die erst recht aufregend wirkt. Unser Volk, sosehr es die Freiheit des Einzelnen achtet, hält doch mit aller Bestimmtheit daran fest, dass der öffentliche Friede soll gewahrt werden können, und dem Arbeiter die Freiheit, seine Arbeit niederzulegen, nicht beschränkt wird; aber auch derjenige, der nicht streiken will, soll seine Arbeit ruhig verrichten können. Die Ausübung der persönlichen Freiheit ist ein Grundsatz, den wir gerade so hoch achten wie den Grundsatz der Glaubensfreiheit, und darum ist das Bernervolk mit uns einverstanden, wenn wir auf dieses Gesetz eintreten. (Beifall.)

Fähndrich. Gestatten Sie dem einzigen Vertreter der Arbeiterpartei in der Streikgesetzkommission auch einige Worte.

Sie haben in den letzten Tagen das Arbeiterinnenschutzgesetz durchberaten, welches berufen ist, endlich einmal auch dem schwächern Geschlecht etwas von der sozialen Schutzgesetzgebung zuteil werden zu lassen. Es ist anzuerkennen, dass der Grosse Rat bei dieser Gesetzesberatung den Wünschen der Arbeiterinnen entgegengekommen ist, wenn auch nicht in dem Masse, wie es wünschbar gewesen wäre. Nun wird uns aber in der gleichen Session ein anderer Entwurf vorgelegt, der dem Arbeiterinnenschutzgesetz diametral gegenübersteht. Streikgesetz und Arbeiterinnenschutzgesetz verhalten sich zusammmen wie Feuer und Wasser. Das eine ist ein Geschenk an die Arbeiterschaft, mit dem andern versetzt man ihr einen Hieb. Die heutige Sozialpolitik, die nach einem Wort von Nationalrat Curti der kategorische Imperativ der Zeit ist, kann nicht besser illustriert werden als durch die Zufälligkeit, dass ein Arbeiterinnenschutz- und ein Streikgesetz zu gleicher Zeit der Repräsentanz des freiheitstolzen Bern zur Beratung vorliegen. Das hat in einem gewissen Sinn auch der Herr Polizeidirektor empfunden, als er schrieb, die vorliegende Gesetzesmaterie biete mehr Schwierigkeiten, als man gewöhnlich annehme, sie sei etwas delikater Natur. Meine Herren, sie ist viel mehr als das. Sie ist, trotz den Ausführungen des Herrn Nationalrat Oberst Wyss, ein Ausnahmegesetz für die Arbeiterklasse.

Wenn ich heute den Antrag stelle, auf den Entwurf nicht einzutreten, so gebe ich mich natürlich keinen Illusionen hin. Ich habe die Stimmung im bernischen Grossen Rat bereits kennen gelernt und

weiss, dass die Verhältnisse sich nicht von heute auf morgen ändern, sondern dass es noch lange gehen wird bis überall im Lande die Einsicht zum Durchbruch gelangt sein wird, dass wir es hier mit einer gewaltigen Bewegung zu tun haben, gegen die sich nichts machen lässt. Wenn ich den Antrag auf Nichteintreten stelle, so bin ich das meiner Ueberzeugung schuldig, die sich in mir während meiner 25 jährigen Tätigkeit als Lohnarbeiter und in meiner leitenden Stellung bei einer unserer besten gewerkschaftlichen Organisationen, dem schweizerischen Typographenbund, als unerschütterlich herausgebildet hat.

Der letzte Mann der Arbeit, verdiene er nun 20, 30, 40, 50 oder 60 Rp. per Stunde, sei er Sozialdemokrat, liberal oder christlich-sozial, ist gegen das Streikgesetz, das er als Ausnahmegesetz empfindet. Das Gesetz ist eine Waffe gegen die Organisation der Arbeiter, ohne die es heute keine öffentliche Sicherheit, keine gewerbliche Ordnung, und keine gedeihliche Entwicklung der Nation mehr gibt. Das Gesetz ist ein Wurm, den Sie in das Gebälke des Staatsgebäudes setzen; es ist ein Hohn auf das an Ruhmesblättern der Freiheit reiche und darauf mit Rechte stolze Bern. Denn es kommt in einem Momente, wo die Schwachen, die besitzlosen Massen, die Elenden mit einer gewaltigen Verteuerung der Lebensmittel zu kämpfen haben und wo sie vertrauensvoll zum Staat emporblicken und von ihm Hülfe erwarten. Das Gesetz kommt in einem Augenblick, wo Kongresse und Ministerien sich mit der sozialen Frage befassen, sogar die Gewerkschaftsorganisation verherrlichen und den Arbeitern sagen, dass das Koalitionsrecht vom Personenrecht nicht getrennt werden könne. Es kommt in einer Zeit, wo die ganze Welt sich mit der sozialen Frage beschäftigt, weil die wunderbar planvolle Organisation des Mammons, der ununterbrochene Mammonsdienst unserer Gesellschaft sich staut an der mächtig wachsenden Armee der gewerkschaftlich, politisch und genossenschaftlich vereinigten Volksmasse, des nationalen und internationalen Proletariats, an den Millionen, die nicht Luxus und Wohlleben fordern, sondern nur ein wenig Glück, ein wenig Sonnenschein für sich und ihre Familien. Wenn Sie mit diesem Gesetze, so klein es auch ist, im Kanton Bern anfangen den Verrat an der gerechten Sache der Arbeiterklasse zu schützen — vielleicht unbewusst — so geben Sie damit den andern Kantonen ein Beispiel, das in seiner Wirkung die totale Ertötung des eidgenössischen Gedankens in den Arbeitermassen hervorruft.

Es gibt nach meinen Erfahrungen kein sichereres Mittel, den nationalen Gedanken in den Herzen der Arbeiterschaft zu ertöten als der Erlass derartiger gegen sie gerichteter Gesetze. Ich glaube gerne, dass die Herren Regierungsräte Kläy und Kommissionspräsident Wyss es mit der Arbeiterschaft gut meinen, aber sie haben nicht selbst den grossen Kampf, die Not und Schmach der Armen durchgemacht wie zum Beispiel der Sprechende.

Der Herr Polizeidirektor hat uns heute von der Freiheit der Arbeiter gesprochen. Ich möchte dazu auch einige Worte verlieren. Wenn wir in der Geschichte der Volkswirtschaft blättern und die alten Zeiten der Zunftherrlichkeit hinter uns lassen, wo Kapital und Arbeit noch in einer Hand waren, wo Meister, Geselle und Lehrling gemeinsam die guten und bösen Tage teilten, da begegnen uns namentlich zwei Männer, die allzeit an der Freiheit der Arbeit festhielten als dem obersten Prinzip, welches die bestehende Rechtsordnung den wirtschaftspolitischen Erwägungen als Führer mit auf den Weg gab. Es sind das Ad. Smith und der französische Staatsmann Turgot am Ende des 18. Jahrhunderts. Diese wiesen darauf hin, dass bei der Gesetzgebung über die Arbeit immer bloss die Arbeitgeber zu Rate gezogen worden seien und dass infolgedessen Gesetze gegen die Arbeiterkoalitionen zur Erhöhung der Löhne entstanden, aber keine Gesetze gegen die Arbeitgebervereinigungen zur Herunterdrückung der Löhne. Die beiden Männer feierten das Recht auf Arbeit als das heiligste Recht des Menschen. Sie nannten die Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände das unverletzliche Vermögen des Armen. Die Freiheit der Arbeit war damals durch Zunftprivilegien und Gesetze bedroht, welche Tausende von Arbeitern von der gewerblichen Arbeit ausschlossen und die Gesellen von den Behörden und Meistern abhängig machten. Es lag in der Natur der Sache, dass der Arbeitsvertrag in jener Zeit ein individueller war. Erst später wurde der Arbeiter durch die Gesetzgebung jedem andern Verkäufer einer Ware gleichgestellt. Es kam die freie Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, das heisst das reine Vertragsverhältnis an Stelle des Dienstverhältnisses. Das war ein grosser sozialpolitischer Fortschritt.

Noch viel länger ging es, bis man entdeckte, dass sich der Arbeiter von andern Warenverkäufern dadurch unterscheidet, dass seine Person von dem Gute untrennbar ist, das er verkauft. Auf dieser Erkenntnis beruht die ganze moderne Arbeiterschutzgesetzgebung, welche das Leben und die Gesundheit des Arbeiters im öffentlichen Interesse schützen will.

Nun kam aber die grosse ökonomische Revolution, die totale Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und diese bewirkte, dass die Massnahmen, die Smith und Turgot in Aussicht genommen hatten, gerade die gegenteiligen Folgen hatten. Die Grossindustrie ist das Gesetz der modernen Zeit geworden. Der Kleingewerbe- und Handwerkerstand geht immer mehr zurück infolge der ungeheuren Macht der Konzentration des Grosskapitals. An dieser Entwicklung ist nicht die Arbeiterschaft schuld, sondern der internationale Kapitalismus, der heute immer mehr an die Stelle der Regierungen tritt. Es haben sich also die wirtschaftlichen Verhältnisse total verändert, wovon sich heute noch Tausende, sogar Leute, welche an der Spitze von Völkern stehen, keine Rechenschaft geben, bis es vielleicht zu spät ist. Infolge des Grossbetriebes wurden die Arbeitsbedingungen für die Arbeiter immer mehr die gleichen, der einzelne Arbeiter konnte immer mehr beliebig ersetzt werden. Wollte der Einzelne unter den neuen Verhältnissen sich selbst überlassen, so war die Freiheit für alle Arbeiter, nicht nur für ihn persönlich, verloren; denn der entgegengesetzte Interessent, der Arbeitgeber, setzte einseitig die Arbeitsbedingungen fest. Von diesem Momente an waren es die Arbeiter, die nach gesetzlicher Regelung der Arbeit verlangten. Aber der Staat weigerte sich, den bedrängten Arbeitern zu Hülfe zu kommen und rief so selber der Organisation der Arbeiter und ihrem systematischen Ausbau. Es blieb dem Gesetzgeber nichts anders übrig, als die Berechtigung der Orga-

nisation anzuerkennen und die Koalitionsverbote zu beseitigen. In allen Parlamenten kam man zu der Ansicht, dass die Vereinsfreiheit als die unverweigerliche Konsequenz der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung anerkannt werden müsse. Das war das Prinzip, die Theorie. Die Anwendung des Vereinsrechtes auf die Arbeiter wurde bald unbequem, da sie naturgemäss den Profit schädigen muss. Wir schaffen ja heute nicht mehr wie früher, um in der Arbeit, das heisst in der Beherrschung des rohen Stoffes durch die Kraft des formgebenden Geistes Triumphe des menschlichen Geistes zu feiern, sondern wir arbeiten bloss noch wegen des Profits, wegen des Geldes. Das gilt sogar auch für Kunst und Wissenschaft und wir wissen, wie das Kapital alle Kräfte seinen Interessen untertänig zu machen versteht. So fand man auch genug Mittel und Wege, um das Vereinsrecht illusorisch zu machen. Man verstand das in grober, feiner und feinster Manier. In Deutschland zum Beispiel erklärte man einfach die Vereinsversammlungen als politische und löste sie kurzerhand auf. Während die Abmachungen der Arbeitgeber ungestört, in aller Ruhe vor sich gehen konnten, wurden die Versammlungen der Arbeiter den Strafbestimmungen des politischen Vereinsgesetzes unterstellt und wegen jeder Geringfügigkeit aufgehoben. Das moderne Mittel, das Vereins- und Streikrecht der Arbeiter illusorisch zu machen, ist der sogenannte Schutz der Arbeitswilligen. Als der Sprechende in der ersten Kommissionssitzung einen Antrag zugunsten der Streikenden stellte, wurde derselbe abgelehnt; zu seiner Verwunderung wurde derselbe dann aber in der zweiten Sitzung vom Präsidenten der Kommission eingebracht und zum Beschluss erhoben.

Man will ein Gesetz für unsere «lieben Arbeitswilligen» machen. Wer sind diese Arbeitswilligen? Gestatten Sie einem Arbeiter, der diese Leute aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, einige ganz kurze Worte darüber. Ueberall, wo es sich darum handelt, das Niederstampfen einer aufwärts strebenden Arbeiterschar mit einem Schein von Recht zu bemänteln, singt man heute das Lied vom Schutz der Arbeitswilligen. Man kommt damit dem instinktiven Empfinden der Volkskreise entgegen, welche unter Arbeitsfreiheit nur das Recht verstehen, zu dem von den Unternehmern willkürlich diktierten Bedingungen zu arbeiten. Als die schweizerische Arbeiterschaft seinerzeit das Recht auf Arbeit verlangte, wurde diese Forderung vom ganzen Bürgertum hohnlächelnd zurückgewiesen. Man schüttelte die Köpfe und wollte nichts davon wissen, dass jeder Arbeitswillige das Recht zum Arbeiten habe und nötigenfalls der Staat selbst ihm Arbeit verschaffen müsse. Heute dagegen rauscht es einmütig durch den bürgerlichen Blätterwald, es sei eine der vornehmsten Pflichten des Staates, den schwachen Arbeitswilligen vor den Streikenden zu schützen. Und doch wissen unsere Gegner gut genug, was für ordinäre Kumpane in der Regel die Streikbrecher oder Nichtraucher sind, dass sie zu den ständigen Gästen der Naturalverpflegung gehören und im Winter lieber heuen und im Sommer dagegen Schnee schaufeln möchten. Allein der Streikbrecher ist eben eine Waffe des Kapitalismus gegen die organisierte Arbeiterschaft; er gibt dem Staat einen willkommenen Anlass, seine Machtmittel in den Dienst des Kapitalismus zu stellen. Wenn das Schlagwort vom Schutz der Arbeitswilligen auch die ländliche Bevölkerung ergriffen hat, so kommt das nur daher, dass die ländliche Bevölkerung über die Verhältnisse in der modernen Grossindustrie und der städtischen Arbeiterschaft noch nicht aufgeklärt ist.

Ist denn der Streikende kein Arbeitswilliger? Er möchte so bald als möglich wieder arbeiten, aber unter bessern Verhältnissen. Er streikt, um arbeiten zu können. Der Unterschied ist bloss der, dass der Streikende auf seine persönliche Menschenwürde hält, den Wert seiner Arbeitskraft kennt, sie so gut als möglich verkaufen und vor dem Besitzer der Produktionsmittel, dem er sein einziges Kapital, seine Arbeitskraft hergibt, nicht kriechen will. Er arbeitet jahrelang am gleichen Ort, ist in der Gemeinde festgewurzelt, hat eigenen Hausstand, Weib und Kind, ist eidgenössischer Wehrmann und steht auch gesellschaftlich mit den Bürgern seiner Gemeinde in Berührung. Nun kommt Lohndruck oder Teuerung. Ich erinnere daran, dass heute noch in der Schweiz tausend und tausend Arbeiter einen Lohn von weniger als 2 Fr. haben, und auch diejenigen, welche einen Lohn von 4, 5 und 6 Fr. beziehen, haben nur so viel, um von der Hand in den Mund leben zu können. Sie, meine Herren, haben das selbst eingesehen, sonst hätten Sie nicht vor kurzem Ihr Taggeld von 7 auf 10 Fr. erhöht. Der Glaube, dass die Arbeiter Wesen zweiter Ordnung seien, kommt immer mehr ins Schwinden und die Arbeiter wissen, dass sie so gut wie die andern sogenannte Ebenbilder Gottes sind und ein Recht darauf haben, an den ungeheuern Gütern der Welt zu partizipieren. Um seine Lage zu verbessern, bedient sich der Arbeiter des legalen Mittels des Streiks. Glauben Sie nicht etwa, dass die Mehrzahl der Arbeiter leichten Herzens zu diesem Mittel greife! Der Sprechende befolgte jahrzehntelang die Taktik, dass ein Streik, wenn irgend möglich, vermieden werden müsse, und hat viel zur Schaffung der Einigungsämter und Schiedsgerichte im schweizerischen Buchdruckergewerbe beigetragen, die heute im Interesse beider Teile vortrefflich funktionieren. Es hat allerdings auch andere Zeiten gegeben. Ich habe vor 18 Jahren meine Unterschrift auf eine Liste gesetzt und damit den Streik der Buchdrucker in Zürich beschliessen helfen. Dabei hat meine Hand wie diejenige vieler anderer Arbeiter gezittert, ich hatte eine kranke Frau und kranke Kinder zu Hause, aber niemals hätte ich meine Brüder verraten, weil ich wusste, dass sie das Recht und die Pflicht hatten, für ein besseres Dasein zu kämpfen und dafür alles einzusetzen. Die Zeit hat mir recht gegeben. Unsere Verhältnisse sind durch die Macht der zielbewussten Agitation bedeutend besser geworden. Ich bin der Erste, der vor unklugem Vorgehen bei Streiks warnt, und es wäre sehr zu wünschen, dass die Arbeiterschaft sich immer mehr organisierte, damit Auswüchse, die naturnotwendig bei Streiks eintreten können, unterblieben. Das kann einzig und allein durch die umfassende Organisation erreicht werden. Der Staat soll nicht das Buschkleppertum des Streikbrechers schützen und schirmen und gegen das Streben der qualifizierten Arbeiter, aus dem Sumpf des Elendes an das für alle leuchtende Sonnenlicht emporzusteigen, Partei nehmen. Der Streikbrecher fällt immer mehr der Verachtung anheim; nicht bloss die Arbeiter verachten ihn, sondern jedermann, der auf Ueberzeugung, Ehre und Recht etwas hält. Ich bin überzeugt, wenn Sie zu solchen Löhnen arbeiten

müssten, so würden Sie auch dabei sein, wenn es zum Streik, zum Kampf für eine bessere Lebenshaltung gehen würde, und ich möchte dann nicht der Polizist sein, der etwa unsern ehrenwerten Kollegen Hänni von Goldiwil wegen Drohung u. s. w. abzufassen hätte, denn er würde bei diesem Anlass von der Schusswaffe einen andern Gebrauch machen als den, auf den er kürzlich im Grossen Rat hingewiesen hat. In der Beleuchtung der Geschichte werden sich diejenigen einst sehr klein ausnehmen, die heute den Streikbrecher durch kantonale oder eidgenössische Gesetze schützen wollen. Ich will Ihnen hier das Wort eines Mannes zitieren, der nicht etwa ein Sozialdemokrat ist. Der Nationalökonom Brentano schreibt über den Schutz der Arbeitswilligen folgendes: « Dieselben Männer, welche uns mit Zwangsinnungen bedacht haben und für Wiedereinführung des Befähigungsnachweises schwärmen, dieselben Männer, welche unter Konventionalstrafe sich verpflichten, ihre Ware nicht unter einem gewissen Preis zu verkaufen und ihren Arbeitern keinen höhern als einen verabredeten Lohn zu bezahlen, dieselben Männer, welche den Schutz der nationalen Arbeit verlangen und dabei in ihren Schiffen Malayen und Neger beschäftigen oder die Zulassung polnischer oder schwedischer Arbeiter zur Bestellung ihrer Güter ersehnen, ja von der Notwendigkeit, Kulis zu importieren, reden, diese Männer haben plötzlich ihr Herz entdeckt. Staunend erfährt man, dass sie im tiefsten Grunde ihrer Seele für Freiheit der Arbeit sind, und mit Begeisterung wiederholen Sie die Aussprüche Smiths und Turgots: Gott machte das Recht zu arbeiten zum Eigentum jedes Menschen, und dieses Eigentum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste. Aber nicht im eigenen Interesse ist es, dass sie erhöhten Schutz der Arbeit verlangen, nein, sie tun dies lediglich im Interesse der einzelnen Arbeiter, die nur durch einen Druck ihrer Genossen genötigt würden, nicht zu arbeiten, und namentlich im Interesse der Arbeiterfrauen, die ihnen oft unter Tränen darüber geklagt hätten! »

Diese Worte, die Brentano vor sechs Jahren geschrieben hat, passen noch sehr gut in die heutige Zeit. Die Mittel, durch Berufung auf die Freiheit des Arbeiters das Vereinsrecht praktisch auszuschalten, sind sehr alt. In England bedurfte es 50 Jahre bitterer Erfahrung, bis der Gesetzgeber diesen Auswüchsen energisch entgegentrat. Erst die neueste Zeit, die Anwendung der politischen Waffe, räumt speziell in England mit den letzten Hindernissen auf, welche die Koalitionsfreiheit der Arbeiter bedrohen. Aehnlich war es in Deutschland. Alles das — sagt der gleiche Brentano — was bis heute in Deutschland geleistet worden ist, durch den Schutz der Arbeitswilligen die Rechte der Arbeiterorganisation auszuschliessen, ist nur eine matte und geistlose Wiederholung dessen, was die englische Diskussion der Frage seit 80 Jahren hervorgebracht hat. Nun soll im freiheitsstolzen Bern ein Streikgesetz, dem man seinerzeit in Deutschland nicht einmal die Ehre einer Kommissionsberatung erwies, Schule machen, — im freien Bern, wo die Arbeiter intelligent und wehrpflichtig sind, wo man der Jugend einen « Wilhelm Tell » in die Hand gibt, wo es heisst: « Der Güter höchstes dürfen wir verteidigen gegen Gewalt. Wir stehn für unser Land, wir stehn für unsre Weiber, unsre Kinder. »

Gewiss enthält der erste Teil des Gesetzes einen schönen Gedanken, dem wir zustimmen könnten, wenn das Gesetz selbst die Befugnisse, die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamtes ordnen würde. Allein das alles soll durch ein Dekret, durch eine Verordnung geregelt werden, die wir nicht kennen und zu der wir kein Vertrauen haben, weil wir wissen, dass unsern Begehren selten entgegengekommen wird. Wir haben keine Garantie, dass das Einigungsamt so zusammengesetzt sein wird, dass uns damit wirklich geholfen ist. Wenn diese Institution aber nur dazu dienen soll, die Arbeiterschaft zu dupieren, dann verzichten wir lieber auf dieselbe. Am besten wäre es nach meiner Ueberzeugung, wenn das Einigungsamt aus gleich viel Meistern und Arbeitern zusammengesetzt wäre, wie dies bei den Buchdruckern der Fall ist, wo dem Einigungsamt gegenwärtig 8 Prinzipale und 8 Gehülfen angehören. Allein hier will man von einer gesetzlichen Anerkennung der Organisation nichts wissen, weil dadurch die Organisation gefördert würde. Solange wir aber nicht den gesetzlichen Kollektivarbeitsvertrag oder die obligatorischen Berufsgenossenschaften haben, solange die Arbeiterorganisation nicht anerkannt wird, werden die heutigen Lohnkämpfe nie und nimmer aus der Welt geschafft werden können, Sie mögen Gesetze erlassen, wie Sie wollen.

Durch das vorliegende Gesetz wird indirekt das Streikpostenstehen bekämpft und unmöglich gemacht. Dasselbe ist aber zur Kontrolle und glatten Durchführung eines Streiks absolut notwendig. Wenn den Arbeitern das Recht des Streikpostenstehens genommen wird, werden die Streiks nicht etwa weniger zahlreich werden, aber sie werden sich unter Erschütterungen abwickeln, welche hätten vermindert werden können, wenn der Gang der Dinge nicht durch Massnahmen des Regierungsrates beeinflusst worden wäre. Wenn unsere Regenten einsehen würden, dass unsere heutige Arbeiterbewegung nichts anderes ist als eine höhere, zeitgemässe Form der Volksbewegungen früherer Zeiten, als eine weitere Etappe im Ringen des Volkes nach Freiheit und Licht, so würden sie nicht solche Gesetze proponieren. Wenn man den Arbeitern das Streikpostenstehen indirekt verunmöglicht, nimmt man ihnen ein legales Kampfmittel und dann zieht eben der Gedanke des Anarchismus in die Köpfe unserer Arbeiterschaft ein, der die Grundlagen unseres Staates unterwühlt. Wenn einer wegen Bedrohung oder Belästigung eines « Nichtrauchers » mit 60 Tagen Gefängnis bestraft und ein Ausländer sofort bis auf 10 Jahre des Landes verwiesen werden kann, so ist das des Guten zu viel und eine derartige Bestimmung muss den Arbeitern das Gefühl beibringen, dass sie des Schutzes des Staates nicht mehr als würdig erachtet werden. Das muss die Köpfe der Arbeiter verwirren und die Herren Anarchisten haben mit ihrem Wühlen und Hetzen leichten Erfolg. Ich bin allzeit dafür eingetreten, dass die Arbeiterschaft sich auf den Boden des Gesetzes stelle, weil gerade die Gesetzmässigkeit die Bedingung ihrer Besserstellung ist. Wir verabscheuen alle anarchistischen Bestrebungen, allein der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass derartige Ideen nicht infolge einer verfehlten Gesetzgebung bei den Arbeitern Eingang finden. Die Regierung des Kantons Zürich wäre heute froh, wenn sie jene Bewegung nicht inszeniert hätte, welche Tausende von Arbeitern an der Fürsorge des Staates für sie verzweifeln liess.

Ich komme zum Schluss und will nur noch ein Wort zitieren, das die konservative Regierung des Kantons Luzern ausgesprochen hat, als man ihr den Erlass eines Streikgesetzes zumutete. Sie äusserte sich darüber wie folgt: «Ohne Streikpostenstehen ist an die Durchführung eines Streiks nicht zu denken. Gibt man das Recht zum Streiken zu, so wird den Streikenden das Recht eingeräumt werden müssen, Genossen zu werben, zu überreden, Streikbrecher fern zu halten und zur Abreise zu veranlassen. Soll der Streik Aussicht auf Erfolg haben, so müssen die Arbeitswilligen aufgesucht, über die Situation aufgeklärt und zum Anschlusse bewogen werden können. Ein Verbot nach dieser Richtung wäre gleichbedeutend mit einem Verbot oder doch wenigstens mit einer erheblichen Erschwerung des Streikes. Alle derartigen Massnahmen müssten unwillkürlich den Eindruck erwecken, es nehme der Staat an diesem Interessenkampfe zugunsten der Arbeitgeber Partei, indem er den Arbeitnehmern zum vornherein ihre wirksamste Waffe, die ihnen zur Erreichung besserer Arbeits- und Existenzbedingungen zusteht, entzieht oder sie doch in deren Gebrauch erheblich beschränkt.»

So spricht eine konservative Regierung. Und an der Delegiertenversammlung der zürcherischen freisinnigen Partei erklärte der Parteiführer Oberrichter Dr. Haab: «Das Verbot der Zusammenrottung vor Werkplätzen, Geschäftsräumen oder Aufhetzung in Versammlungen und in der Presse, welche dem deutschen Strafgesetze entnommen sind, ist auf den Polizeistaat zugeschnitten und daher nicht annehmbar. Man würde damit nur die Zahl der Gesetze vermehren, welche nicht gehandhabt werden.»

Dieser Ausspruch ist beherzigenswert und die Zeit wird ihm immer mehr Recht geben.

Meine Herren, vergessen Sie nie, dass es zweierlei ist, ob ein Gesetzesparagraph von den Arbeitern oder den Unternehmern gelesen wird; er bedeutet für jede Partei etwas ganz anderes. Eine Belästigung eines Arbeitswilligen ist bald konstatiert, eine Bedrohung bald festgestellt und vor den Richter gezogen. Die Unternehmer haben das alles nicht nötig, sie können in geheimen Sitzungen beraten, was sie tun wollen, ob sie die alten Bedingungen aufrecht erhalten, die Arbeiter aussperren wollen u. s. w. Der Arbeiter dagegen muss auf die Strasse und wenn er ein einigermassen überzeugter Mann ist, muss er sich gegen diejenigen, die ihm in den Rücken fallen, wehren. Wenn er einen Streikbrecher sieht, muss er mit ihm reden und wie leicht wird da eine Bedrohung herauskonstruiert? dann folgt Gefängnis und unter Umständen Landesverweisung. Das passt nicht in unser Zeitalter der Kultur und kann unmöglich der Wille der Repräsentanz des Bernervolkes sein. Vor der Schlacht bei Morgarten sandte ein österreichischer Ritter in das Lager der Eidgenossen einen Pfeil mit der Inschrift: «Hütet euch am Morgarten!» Ich möchte Ihnen heute warnend zurufen: Sorgen Sie dafür, dass ein solches Gesetz das Licht der Welt nicht erblickt, fördern und unterstützen Sie lieber die Revision des Obligationenrechts, die Revision des Fabrikgesetzes, schaffen Sie ein auch für uns annehmbares eidgenössisches Gewerbegesetz, ein Tarifvertragsrecht, ein eidgenössisches Arbeitsamt! Ich erinnere daran, dass diese Materie bereits auch im Nationalrat zur Sprache gekommen ist infolge einer Motion von Landammann Scherrer und ich halte dafür, dass wir gut abwarten könnten, was der Bund hier zu machen beabsichtigt; wir hätten dann eventuell immer noch die Möglichkeit, in unserm Kanton zu progredieren.

Meine Herren, behandeln Sie die Arbeiter nicht so, wie der vorliegende Entwurf vorsieht. Sie haben es nicht verdient; die bernische Arbeiterschaft erfüllt im grossen und ganzen gewiss ihre Pflicht, ja man muss sich verwundern, dass es ihr bei den heutigen Löhnen möglich ist, ihre Pflicht so gewissenhaft zu erfüllen.

Im Interesse des sozialen Friedens in Staat und Gemeinde, im Interesse des gesamten Volkes beantrage ich Ihnen, auf das Streikgesetz nicht einzutreten. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Gränicher. Nach den Ausführungen des Herrn Fähndrich könnte man glauben, die Freunde der Vorlage seien gegen den Streik. Das ist aber keineswegs der Sinn und die Tendenz des Gesetzes. Im weitern bezeichnet Herr Fähndrich die Streikbrecher als ganz minderwertige Leute, legt aber doch einen grossen Wert auf ihre Bekämpfung. Das ist offenbar ein Widerspruch. Sind die Leute wenig wert, so braucht man vor ihnen keine Angst zu haben. Man soll sie doch machen lassen, sie werden den Streikenden wenig schaden und den Meistern wenig nützen, wenn sie so minderwertig sind. Wenn das aber nicht der Fall ist, warum soll man sie denn nicht schützen?

Herr Fähndrich ist der Ansicht, wir meinen es nicht gut mit den Arbeitern, wir wollen den Arbeitgebern, den Kapitalisten helfen. Das ist nicht richtig. Er hat in der Kommission konstatieren können, dass wir uns alle Mühe gaben, die Arbeiter zu schützen, wenn sie streiken wollen. Sogar das Streikpostenstehen wird keineswegs bedroht, sondern man hält es für natürlich, dass die Arbeiter eine Kontrolle ausüben. Das Gesetz will einzig und allein Ausschreitungen der Streikenden verhindern, den Arbeitern aber keineswegs unmöglich machen, ihre Situation durch Streiks zu verbessern. Früher war man der Meinung, ein guter Schulmeister müsse recht prügeln, heute aber rühmt man keinen mehr, wenn er glaubt, den Kindern die Weisheit mit Prügeln beibringen zu sollen. So ist es auch eine veraltete Ansicht der Sozialdemokraten, wenn sie meinen, es müsse recht grob und wüst zugehen, wenn sie durch den Streik etwas erreichen wollen. Nach meiner Auffassung würden sie bei legalem Vorgehen viel eher ihr Ziel erreichen. Alle Streiks erfreuten sich der vollen Sympathie des Publikums, solange keine Ausschreitungen vorkamen. Durch den vorliegenden Entwurf soll den Führern ermöglicht werden, die Streiks richtig durchzuführen und sich so die Sympathie des Publikums zu erhalten. Das Gesetz passt so ausgezeichnet als möglich zum Arbeiterinnenschutzgesetz, weil es ebenfalls ein Erlass zum Schutze der Arbeiter ist.

Schneeberger. Sie werden begreifen, wenn ich in dieser Angelegenheit auch das Wort verlange und Ihre Aufmerksamkeit einige Zeit in Anspruch nehme.

Zunächst möchte ich konstatieren, dass der Auftrag des Grossen Rates an die Regierung jedenfalls zur Zufriedenheit derjenigen, die auf dem Boden des vorliegenden Entwurfes stehen, ausgeführt worden ist, während wir andern allerdings zum gegenteiligen

Schluss gelangen. Es kommt eben darauf an, ob man die Sache vom bürgerlichen Standpunkt oder von unserer Auffassung aus beurteilt. Ich halte es für verfehlt, mit der Ausarbeitung sozialer Vorlagen die Polizeidirektion zu beauftragen und die soziale Frage mit dem Polizeistock lösen zu wollen. Der vorliegende Entwurf wird daher seinen Zweck nie erreichen und das nicht bringen, was seine Befürworter von ihm erwarten. Man will etwas in Paragraphen einordnen und einzwängen, was sich nicht reglementieren lässt.

Das Gesetz ist aber auch in juristischer Beziehung schlecht, weil es zweierlei Recht schafft, weil es für gleiche Vergehen die Arbeiter anders bestraft als die übrigen Bürger. Es ist ein Ausnahmegesetz und wird wie alle Ausnahmegesetze das Gegenteil von dem bewirken, was die Regierung und die Mehrheit des Grossen Rates von ihm erwarten. Es ist beschlossen worden, ein Streikgesetz «unter Wahrung der Rechte der Streikenden» auszuarbeiten. Der ursprüngliche Entwurf wollte freilich von der Wahrung der Rechte der Streikenden nichts wissen, das Gesetz sollte einzig und allein die Arbeitswilligen schützen und erst in der letzten Kommissionssitzung wurde dann der erwähnte Zusatz aufgenommen. Es ist erfreulich, dass die Einsicht, wenn auch spät, schliesslich doch gekommen ist, dass man sich wenigstens den Schein geben müsse, dass in dieser Sache einigermassen gleiches Recht gelte. Die Arbeiterschaft wird sich dadurch allerdings nicht täuschen und fangen lassen.

Das Gesetz zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil handelt von vorbeugenden Massnahmen zur Verhütung von Streiks, von der Errichtung von Einigungsämtern, der zweite stellt Strafbestimmungen auf. Ich teile die Ansicht des Herrn Polizeidirektors nicht, dass der erste Teil der wichtigere sei, denn als die Regierung den Auftrag zur Ausarbeitung eines Streikgesetzes erhielt, sprach man nur wenig von vorbeugenden Massnahmen und Einigungsämtern, sondern lediglich vom Schutz der Streikbrecher und so weiter. Damals standen nicht die vorbeugenden Massnahmen im Vordergrund, sondern die Strafen, welche die Uebeltäter, die eine Gesetzesübertretung begangen haben, treffen sollen.

Zunächst einige Bemerkungen über den ersten Teil des Entwurfs. Wir können denselben nicht akzeptieren. Wir verwerfen freilich die Einigungsämter grundsätzlich nicht, aber wenn sie uns annehmbar sein sollen, dann darf im Gesetz nicht bloss der Grundsatz der Errichtung von solchen aufgenommen werden, sondern es muss bestimmt werden, wie die Einigungsämter zusammengesetzt sein sollen, wer ihre Mitglieder wählt, welches ihre Kompetenzen und Funktionen sind und so weiter, kurz die ganze Organisation und Wirksamkeit derselben muss im Gesetz geordnet sein. Davon steht aber in der Vorlage der Regierung kein Wort. Darum ist dieser erste Teil für uns unannehmbar, weil die Arbeiterschaft in etwas Ungewisses hineintappt, weil sie nicht weiss, ob ihr mit dieser Einrichtung ein Strick gedreht werden oder ob sie wirklich ihren Interessen dienen soll. Uebrigens muss man sich von dieser Einrichtung nicht zu viel versprechen. Da wo sie gut funktioniert, steht sie auf einer andern Grundlage, als im Entwurf vorgesehen ist. Die Einigungsämter sind an jenen Orten auf freiwilligem Wege zwischen der Arbeiterorganisation und der Organisation der Unternehmer zustande gekommen; beide Teile anerkennen sich da als gleichberechtigt und sind im Einigungsamt gleich stark vertreten. Solche Einigungsämter erstreben wir auch und Sie haben bereits von Herrn Fähndrich gehört, dass der Typographenbund eine solche Einrichtung hat, die ganz vorzüglich funktioniert. Wenn diese Einigungsämter nach meiner Ueberzeugung auch mehr im Interesse der Unternehmer als der Arbeiter funktionieren, so erklären wir uns trotzdem damit einverstanden. Dagegen können wir, wie gesagt, die von der Regierung befürwortete Einrichtung nicht akzeptieren.

Welche Wirkung die staatlichen Einigungsämter übrigens haben, will ich Ihnen anhand einiger Zahlen betreffend die französischen Einigungsämter dartun. In Frankreich entstanden in den Jahren 1892—1904, wo die Einigungsämter bereits funktionierten, 5506 Streiks. Das Einigungsamt wurde 63 Mal vor Ausbruch des Streiks benützt und konnte eine Einigung herbeiführen. Im ganzen wurde das Einigungsamt überhaupt 1445 Mal angerufen, in 652 Fällen wurde es von der zumeist aus den Unternehmern gebildeten Gegenpartei abgelehnt. 389 Mal versuchte das Einigungsamt erfolglos von sich aus zu vermitteln und nur in 406 Fällen im ganzen brachte es eine Einigung zustande. Das macht 7,37 sämtlicher Fälle. Wir dürfen uns also über die Wirksamkeit der Einigungsämter keinen grossen Illusionen hingeben. Es handelt sich um einen Versuch, aber auf den Versuch, wie er hier vorgeschlagen wird, können wir nicht eintreten, sondern wir wollen zunächst wissen, wie die Einigungsämter organisiert sein sollen.

Wenn die Regierung wirklich beabsichtigt, Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und den Unternehmern zu verhindern, dann soll sie auch das einzige Mittel hiezu, die Organisation der Arbeiterschaft und meinetwegen auch die Organisation der Unternehmer, anerkennen. Das letztere ist zwar bereits der Fall und die Organisation der Unternehmer sucht man mit allen Mitteln zu fördern. Allein man soll auch die Organisation der Arbeiterschaft protegieren, ihr ermöglichen, sich zu entwickeln und ihr nicht überall, wo nur möglich, einen Schleiftrog unterlegen oder einen Bengel zwischen die Beine werfen und ihre Wirksamkeit so lahm legen. Zurzeit machen sich Bestrebungen auf Errichtung eines eidgenössischen Arbeits- und Einigungsamtes geltend und es wäre vielleicht besser, wenn man abwarten würde, ob dabei etwas Annehmbareres herauskomme. In den Kantonen Basel, Luzern und Genf besteht bereits eine ähnliche Einrichtung, sogenannte Vermittlungsämter, aber ich weise darauf hin, dass man speziell in Genf genötigt war, die ursprünglich im Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen wieder aufzuheben. Nun unterbreitet man uns einen Entwurf, welcher die in Genf gemachten schlechten Erfahrungen nicht berücksichtigt, und man glaubt, was in Genf nicht möglich war, im Kanton Bern durchführen und die Arbeiterbewegung mit dem Polizeistock reglementieren zu können. Gegenwärtig werden von seiten der ersten Unternehmer die sogenannten Arbeiterkommissionen empfohlen. Herr Nationalrat Sulzer hat in der Bundesversammlung einen dahinzielenden Antrag eingereicht und seither reist er von Ort zu Ort, um den Staatsangestellten, die der Vorteile dieser Arbeiterkommissionen teilhaftig werden sollen, seine Ideen vorzutragen. Allein diese Arbeiterkommissionen sollen wie die von der Regierung vorgesehenen Einigungsämter nicht eine wirkliche Vertretung der Arbeiterschaft sein, sondern ein Blitzableiter für alles das, was Feuer ins Haus bringen könnte. Man will bei der Arbeiterschaft

den Schein erwecken, als ob sie eine Vertretung hätten, in Wirklichkeit gibt man ihr aber die Vertretung nicht. Oder was sagen Sie dazu, wenn in grossen Geschäften mit 2500 Arbeitern die Arbeiterschaft nur die Hälfte der Mitglieder der Kommission bestimmen darf, die andere Hälfte aber von der Geschäftsleitung gewählt wird? Wenn es mit der Vertretung der Arbeiterschaft in den von der Regierung vorgeschlagenen Einigungsämtern gleich aussehen sollte, dann müssten wir uns auch aus diesem Grunde dafür bedanken. Die Art der Verhandlungen dieser Kommissionen, die Gegenstände, über die sie beraten dürfen, die Geheimhaltung ihrer Beschlüsse und Protokolle und so weiter zeigen deutlich, dass sie nicht eine Vertretung der Arbeiterschaft, sondern eine Vertretung des Geschäftes gegenüber den Arbeitern sind. Darum erklären denn auch die Unternehmer, dass sie mit diesen Kommissionen die besten Erfahrungen gemacht haben, während man von der Arbeiterschaft ganz andern Bescheid erhält.

Der Herr Polizeidirektor hat auf die Beurteilung dieser ganzen Materie durch Herrn alt Bundesrichter Leo Weber hingewiesen. Das, was Leo Weber in seinen Darlegungen ausführt, spricht aber meines Erachtens viel mehr für unsern Standpunkt als für denjenigen der Regierung. Wenn Herr Weber auch nicht in allen Punkten unsere Unterstützung und Anerkennung findet, so muss doch zugegeben werden, dass er die Frage objektiv behandelt. Er kommt allerdings teilweise zu Schlüssen, die wir nicht billigen können. Wenn er zum Beispiel bestimmte polizeiliche Paragraphen zur Reglementierung der Streiks vorsieht und dabei die Behauptung aufstellt, dass das Streikpostenstehen sogar schon vor dem Streik soll verboten werden können, so spricht das dafür, dass er die Streikbewegung überhaupt zu wenig kennt; denn bis jetzt wusste ich nicht, dass sogar vor dem Streik Streikposten aufgestellt werden. Herr Weber verlangt bestimmte Vorschriften über die Art der Beschlussfassung; ein Streikbeschluss soll nur dann Gültigkeit haben, wenn die Mehrheit oder zwei Drittel der beteiligten Arbeiter sich dafür aussprechen. Nun habe ich bereits bei einem frühern Anlasse darauf hingewiesen, wie vorsichtig in dieser Beziehung die Bestimmungen in den schweizerischen Arbeiterorganisationen lauten, damit nicht leichtfertig Streiks entstehen; 90 % der betreffenden organisierten Arbeiter müssen zu dem Streikbeschluss stimmen, auch von den nichtorganisierten Arbeitern müssen sich zwei Drittel unterschriftlich zur Teilnahme am Streik verpflichten und jede Abstimmung muss geheim erfolgen. Damit sind jedenfalls alle Garantien gegeben, dass der Wille jeder einzelnen Person ungehindert zum Ausdruck gelange und es darf jedenfalls den Führern gegenüber der Vorwurf des Terrorismus nicht erhoben werden. Allein wenn 90 % den Streik beschliessen, dann darf von der Minderheit doch so viel Achtung vor ihren Kommilitonen erwartet werden, dass sie sich einem derartigen Beschlusse fügen. Es wurde die Frage aufgeworfen, wer denn die Streikenden, die nicht der Organisation angehören, unterstütze, ob der Staat oder die Gemeinde oder sonst wer anderes? Nun werden von der Organisation nicht nur die organisierten Streikenden unterstützt, sondern auch die andern. Die Ausrede, sie seien infolge familiärer Verhältnisse gezwungen, weiter zu arbeiten, trifft also nicht zu, sonst wären auch die Organisierten gezwungen, die Arbeit fortzusetzen. Wenn die organisierten Arbeiter, die auch grosse Familien haben, weiter streiken und von der Unterstützung der Organisation leben können, so können es auch die Streikbrecher und es wäre deshalb von diesen Leuten zu erwarten, dass sie sich derartigen Beschlüssen der überwiegenden Mehrheit unterzögen. Dass sie das nicht tun, kennzeichnet ihren ganzen Charakter, der sich auch in ihrem übrigen Verhalten offenbart. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Streikbrecher nicht zu den Arbeitern gehören, die lange am gleichen Ort in Arbeit stehen und ein solides Leben führen, sondern dass es oftmals kriminell Bestrafte sind, die für eine kleine Lohnerhöhung zum Verräter an ihren Kollegen werden.

Im Vortrag der Regierung wird bemerkt, dass das Streiken vielfach mit Kontraktbruch seitens der Arbeiter verbunden sei. Allein auf der andern Seite kann ebenfalls Kontraktbruch vorkommen und ist tatsächlich auch schon vorgekommen. Davon sagt der Bericht der Regierung nichts. Man sollte aber nach beiden Seiten gerecht sein und nicht der einen Partei ihre Sünden vorhalten, diejenigen der andern Partei dagegen verschweigen. Der Herr Polizeidirektor weiss wohl nicht, wie viele ungesetzlichen Entlassungen, Lohnabzüge, Bussen etc. in den Fabriken, Werkstätten und so weiter vorkommen, wir aber, die wir täglich damit zu tun und die Klagen der Arbeiter entgegenzunehmen haben, wissen das sehr gut.

Bis jetzt ist die Anerkennung der Schiedsgerichte oder Einigungsämter nicht etwa bei der Arbeiterschaft auf Widerstand gestossen, sondern wenn jeweilen neutrale Instanzen angerufen werden sollten, um derartige Konflikte rasch beizulegen, so waren es meistens die Unternehmer, die davon nichts wissen wollten und sich weigerten, sich dem Schiedsspruch eines Einigungsamtes zu unterziehen. Ich erinnere daran, wie zum Beispiel beim letztjährigen Streik in Zürich die Herren vom Bürgerverband, die Herren Baumeister einfach erklärten, dass sie den vom staatlich eingesetzten Einigungsamt gefällten Schiedsspruch nicht anerkennen. Muss ein solches Verhalten die Arbeiterschaft nicht verbittern und sie zu vermehrtem energischen Widerstand veranlassen? Wenn dann aber irgend etwas passiert, was mit einer Polizeivorschrift nicht im Einklang steht, dann werden sofort strenge Massnahmen getroffen und schwere Strafen verfügt.

Wenn der Herr Polizeidirektor in seinem Vortrag der Arbeiterschaft vorwirft, dass sie den Streik mit Kontraktbruch einleite und verbinde, so möchte ich demgegenüber auf einen Fall des schweizerischen Spenglermeisterverbandes aus der neuesten Zeit hinweisen. Letztes Jahr fand in Bern ein Spenglerstreik von 13 Wochen Dauer statt und es ist mir nicht bekannt, dass während dieser ganzen Zeit von seiten der Streikenden eine einzige Polizeiübertretung stattgefunden hätte. Trotzdem wurde in der gewerblichen Presse zum Aufsehen gemahnt und man soll sogar auf das Regierungsgebäude gesprungen sein und den Erlass des bekannten Streikukas verlangt haben. Der Streik wurde dann durch eine Einigung beendigt und es wurde vereinbart, dass vom 1. April 1907 an die neunstündige Arbeitszeit eingeführt werden soll. Nun kamen aber die Herren vom schweizerischen Spenglermeisterverband, machten die hiesigen Meister scharf und erklärten ihnen, dass sie die neunstündige Arbeitszeit nicht einführen dürfen. Sie suchten also die hiesigen Spenglermeister zum Kontraktbruch zu verleiten und fanden in dem bernischen Präsidenten ein unter-

würfiges Subjekt, das herumlief und die Abmachung wieder aufzuheben suchte. Glücklicherweise waren aber die Grosszahl der Spenglermeister vernünftig genug und wollten nicht wortbrüchig werden. Doch soll, wie mir gesagt wurde, der betreffende Beschluss nur mit einer Stimme Mehrheit gefasst worden sein. Wenn der Kontrakt gebrochen und infolgedessen wieder der Streik ausgebrochen wäre, dann würde es geheissen haben: Was, die Spengler streiken schon wieder, — man wäre wieder zu der Regierung und Polizeidirektion gesprungen, um vom Staat Schutz und Hülfe zu verlangen und man hätte sie wahrscheinlich auch erhalten. Dabei wäre es niemand eingefallen, darnach zu forschen, wo die Schuld am neuen Streik zu suchen sei. Ich könnte Ihnen Dutzende von Beispielen anführen, wo die Unternehmer nicht nur drauf und dran waren, einen Kontraktbruch zu begehen, sondern wo sie ihn wirklich auch begangen haben. In St. Gallen wurden dieses Frühjahr die Gypser ausgesperrt, bevor der Vertrag, den sie mit den Meistern abgeschlossen hatten, abgelaufen war, nur weil sie sich weigerten, eine ohne Mitwirkung der Arbeiter aufgestellte Arbeitsordnung auf längere Zeit zu unterschreiben. Ich erinnere im weitern an die Aussperrung der Schneider in Rorschach und so viele andere Fälle, die ich nicht anführen will. In Bern haben wir eine Vereinbarung mit den Schmied- und Wagnermeistern, die allerdings vom Grossteil gehalten wird. Aber es gibt Mitglieder des Meisterverbandes, welche die Werkstätteordnung nicht halten, und zu diesen gehört auch der Schmiedmeister Eichenberger in der kantonalen Hufbeschlaganstalt. Obschon seine Werkstätte eine halb staatliche ist, hat die Regierung bis jetzt noch nicht für nötig gefunden, zu intervenieren und Eichenberger anzuhalten, der von den Unternehmern mit der Arbeiterschaft freiwillig getroffenen Vereinbarung so gut wie die andern nachzuleben. Im Gegenteil, die Regierung liefert dem Eichenberger die Sperrebrecher oder im Falle des Streikes die Streikbrecher, indem sie ihm jeweilen 20 oder 30 Schüler, welche an einem Hufschmiedkurs teilnehmen, zur Verfügung stellt.

Jedenfalls ist der Staat in diesem Kampfe sehr wenig neutral. Die ganze Vorlage atmet eine parteiische Auffassung und lässt auf den ersten Blick erkennen, dass man nicht gewillt ist, beidseitig gleiches Recht walten zu lassen. So wie die Verhältnisse heute liegen, kann der Staat überhaupt unmöglich neutral sein. Ich stelle diese Behauptung nicht etwa von mir aus auf, sondern ich stütze mich da auf einen im Aufsatz Leo Webers zitierten Ausspruch des gewiss auch von Ihnen als kompetent anerkannten gut bürgerlichen Nationalökonomen Prof. Brentano. Derselbe lautet: «Die ganze Vorstellung von einer über den Parteien stehenden Staatsgewalt ist ein fleischloses und blutleeres Phantasiegebilde. Es hat diesen Staat weder in der Vergangenheit gegeben, noch wird es ihn in der Zukunft geben; es liegt in der Natur der Dinge, dass diejenigen Klassen, die jeweilig am einflussreichsten im Staate sind, diesen ihren Einfluss auch in wirtschaftlichen Fragen geltend machen.» Und ein Schüler Brentanos fügt dem bei: «Mir scheint, dass wenigstens in der Wissenschaft die obligatorischen Schiedsgerichte zum alten Eisen geworfen werden sollten.» Darunter sind natürlich diejenigen Schiedsgerichte gemeint, die der Staat als sogenannte neutrale Instanz den Parteien aufoktroyieren würde, nicht diejenigen, die auf freiwilligem Wege und durch gegenseitige Vereinbarung zwischen Arbeiterschaft und Meisterschaft zustande kommen. Alles gewerkschaftliche Streben auf der ganzen Welt tendiert nach dem Kollektivarbeitsvertrag und der Herr Polizeidirektor selbst anerkennt den Abschluss solcher Verträge als das erstrebenswerte Ziel. Das ist auch, was wir immer verlangen, allein dagegen wird uns von jedem Unternehmer und jeder Unternehmerorganisation fast ohne Ausnahme Opposition gemacht. Man will die Organisation der Arbeiterschaft nicht als Vertragspartei anerkennen. Wenn man ihr Vorschriften aufzwingt und sie dieselben bei günstiger Gelegenheit über den Haufen wirft und einen Arbeitsvertrag auf günstigerer Grundlage zu vereinbaren sucht, dann schimpft man wieder über die Arbeiterschaft. Jedenfalls kann der Arbeiterschaft nicht Kontraktbruch vorgeworfen werden, wenn sie überhaupt keinen Kontrakt eingegangen war. Wenn einseitig aufgezwungene Arbeitsverträge, heisse man sie nun Werkstätteordnung, Fabrikordnung, Platzordnung oder wie man will, welche die Organisation als solche nicht anerkannt hat, von der Arbeiterschaft, wenn die Verhältnisse günstig liegen, nicht respektiert werden, kann fürwahr nicht von Kontraktbruch gesprochen werden. Man bezeichnet als die häufigste Form der gegenseitigen Vereinbarungen die Fabrikordnungen, weil das Fabrikgesetz die Bestimmung enthält, dass sie, bevor sie der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden können, den Arbeitern zur Vernehmlassung vorgelegt werden sollen. Daraus leitet man ab, dass es sich um eine gegenseitig vereinbarte Arbeitsordnung handle, was aber keineswegs zutrifft. Der Unternehmer ist nicht im mindesten gezwungen, wenn ihn nicht sein besseres Verständnis oder die Organisation dazu veranlasst, auf die Wünsche und Forderungen der Arbeiterschaft irgendwelche Rücksicht zu nehmen. In den meisten Fällen werden diese Ordnungen der Arbeiterschaft auch nicht einmal zur Kenntnis gebracht. Die Regierung behauptet zwar, dass das immer zur Bedingung der Genehmigung gemacht werde. Das mag ja sein, aber überall trifft es nicht zu und die Regierung muss eine Fabrikordnung genehmigen, wenn sie auch die Wünsche der Arbeiterschaft nicht berücksichtigt, sobald sie nur keine ungesetzlichen Bestimmungen enthält. Die Arbeiterschaft ist also gar nicht engagiert, sie hat keinen Kontrakt abgeschlossen und der Vorwurf im Bericht der Polizeidirektion, die Streiks seien sehr häufig mit Kontraktbruch seitens der Arbeiter verbunden, ist in seiner Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Wenn die Arbeiterschaft überhaupt von dem Unternehmertum Konzessionen erlangen will, so kann sie das nur vermittelst der Organisation. Diese gibt ihr die nötigen Mittel an die Hand, um die Arbeitgeber zu Konzessionen zu zwingen. Diese Mittel sind die Sperre, die Regelung des Arbeitsmarktes, der Entzug der Arbeitskräfte und in letzter Linie der Streik. Andere Mittel besitzt die Arbeiterschaft nicht. Sie findet keinen Schutz bei den Behörden und kein Staat hat Vorschriften, welche die Unternehmer zwingen, der Arbeiterschaft diese und jene Konzessionen zu machen. Auf seite der Unternehmer herrscht vollständige Freiheit, ihnen ist alles gestattet; sobald aber die Arbeiter das gleiche tun und auf dem Wege der Organisation dem Unternehmertum Konzessionen abzwingen wollen, dann ist es etwas anderes, dann kommt man mit Streikverordnungen und

Massnahmen, welche geeignet sind, das Unternehmertum zu schützen, ganz unbekümmert darum, auf welcher Seite die Schuld des Konfliktes liegt.

Es ist eine Tatsache, dass nicht in den best organisierten Berufen und Industrien häufig Streiks vorkommen; da, wo die Organisation der Arbeiter eine möglichst vollkommene ist, werden die Streiks auf ein Minimum reduziert. Die beste Gewähr zum Schutze gegen Streiks ist daher die Förderung der Arbeiterorganisation. Nicht nur der Ausbruch von Streiks, sondern auch Ausschreitungen bei Streiks werden durch die Organisation verhütet. Wenn etwa bei Streiks hie und da ein wenig über die Schnur gehauen und über das landesübliche Mass hinausgegangen wird, dann handelt es sich in den seltensten Fällen um organisierte Arbeiter. Wenn man aber der Arbeiterschaft die Organisation erschwert und ihr die Anwendung legaler Mittel nicht gestattet, so bleibt ihr einzig der Ausweg, zu illegalen Mitteln zu greifen. Denn «das Gesetz ist mächtig, mächtiger aber ist die Not». Wenn man der Arbeiterschaft in einer Zeit, wo alles auf eine bessere Lebenshaltung dringt, wo ihr durch die wirtschaftliche Entwicklung und die politische Gesetzgebung die Existenz derart verteuert wird, wie es in den letzten Monaten der Fall war, sogar noch die Möglichkeit nimmt, auf legalem Wege auch ihrerseits die Existenzbedingungen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen einigermassen in Einklang zu bringen, dann drängt man sie auf eine Bahn, deren Betreten nach den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors durch das Streikgesetz verhütet werden soll. Es wird also keine Besserung, sondern viel eher eine Verschlimmerung eintreten. Die Entwicklung der Organisation sowohl auf seiten der Arbeiter wie auf seiten der Unternehmer dagegen wird die wirtschaftlichen Konflikte immer mehr auf ein Minimum reduzieren, denn je grösser die gegenseitige Machtentfaltung ist, desto mehr wird der Gegner vor der Gegenpartei Respekt haben, um so weniger wird er sich zu leichtsinnigen Angriffen verleiten lassen, um so eher wird er zu Konzessionen bereit sein.

Die nicht oder schlecht organisierte Arbeiterschaft muss sich entweder dem Polizeistock fügen oder sich dagegen auflehnen, eine Verbesserung ihrer Lage erreicht sie nicht. Wenn dann diejenigen noch vom Staate geschützt werden, welche vielmehr in der Lage wären, durch geringfügige Konzessionen eine Streikbewegung zu verhindern, dann kommt es dazu, was früher, bevor man überhaupt eine Arbeiterorganisation kannte, sich wiederholt ereignete, dass man Fabriken zerstört, Maschinen demoliert und gegenüber denjenigen, die man als Repräsentanten des Unterdrückungssystems gegenüber der Arbeiterschaft betrachtet, Attentate begeht. Die Spannung sucht sich irgendwo einen Ausweg, und wenn es nicht auf legalem Wege geschehen kann, dann geschieht es auf illegalem und die vorliegenden Polizeivorschriften werden daran nichts ändern. Wir haben übrigens keine Ursache, uns über die Uebertretung von Polizeivorschriften durch Streikende zu entrüsten; solche werden auch von andern Parteien und andern Bürgern begangen. Ich erinnere nur daran, dass nicht vor langer Zeit ein Mitglied unseres Rates selber hier erklärt hat, er würde, wenn er oder einer seiner Arbeiter während eines Streiks irgendwie belästigt würde, ohne weiteres zum Revolver greifen. Wenn einer von uns das gesagt hätte, dann hätte man mit Fingern auf uns gezeigt; wenn aber ein Vertreter des Handwerkerstandes sich zu einer solchen Behauptung versteigt, so nimmt man das mit Lächeln entgegen und schenkt ihm weiter keine Beachtung. Allein die Arbeiterschaft merkt sich solche Aussprüche und wird sich unter Umständen auf solche Lehren berufen, die ihnen ein Mitglied des Grossen Rates gegeben hat. Jedenfalls darf nicht voreilig über streikende Arbeiter der Stab gebrochen werden, die etwa nach masslosen Provokationen einem Streikbrecher oder jemand anderm eine Ohrfeige verabfolgen.

Ich werde Ihnen anhand von Zahlen nachweisen, wie die Organisation der Arbeiterschaft, die Durchdringung der Arbeiter mit sozialdemokratischen Ideen in erheblichem Masse dazu beiträgt, die Vergehen jeder Art bei der Arbeiterschaft zu beseitigen.

Welch neutrale und unpolitische Instanz, auf die man in der Schiedsgerichtsfrage hinweist, der Staat ist, will ich Ihnen an einem Beispiel auf eidgenössischem Boden zeigen. Vor zwei Jahren fand eine Bewegung unter den Arbeitern der Konstruktionswerkstätte in Thun statt. Die für die Neubewaffnung vorübergehend auf 1, 2 Jahre angestellten Arbeiter in der Vollkraft der Jahre wollten sich begreiflicherweise mit dem minimen Lohn der ältern Arbeiter, die Aussicht auf dauernde Beschäftigung hatten, nicht zufrieden geben, sondern verlangten mit Recht eine bessere Bezahlung. Darauf setzte die Direktion 10 Arbeiter, welche die betreffende Eingabe unterzeichnet hatten, aufs Pflaster. Wenn man sich in Bern für die Leute verwendete, dann wurde einem der Bescheid zuteil, man verkehre nicht offiziell mit den Arbeiterorganisationen, man verkehre nur mit den im Betriebe beschäftigten Arbeitern und zwar mit jedem einzeln. Das ist die berühmte Neutralität des Staates gegenüber den Arbeiterorganisationen. Als Gegenstück ein anderes Beispiel. Die Herren Arbeitgeber vom schweizerischen Maschinenindustriellenverband wandten sich mit einer Eingabe an den Verwaltungsrat der Bundesbahnen, als es sich darum handelte, in den Werkstätten der Bundesbahnen den neunstündigen Arbeitstag einzuführen. Da antwortete man den Arbeitgebern nicht: wir verkehren nicht mit Leuten ausserhalb des Betriebes, wir kennen keine Unternehmerorganisationen, sondern man nahm die Eingabe bereitwilligst entgegen und diskutierte sie im Verwaltungsrat zwei oder drei Stunden lang. Ueber die in der Eingabe erhobenen Einwände wurde freilich zur Tagesordnung geschritten. Aus den angeführten Beispielen geht hervor, dass die gleiche Bundesverwaltung auf der einen Seite die Arbeiterorganisationen einfach von der Hand gewiesen, auf der andern Seite aber die Organisation der Unternehmer anerkannt hat.

Es wird immer, so neuerdings letzte Woche in der schweizerischen Gewerbezeitung der Vorwurf erhoben, die Arbeiterschaft breche die von ihr eingegangenen Verträge, es sei geng und gäbe, dass sie ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht halte. Derjenige, der das geschrieben hat, wäre jedenfalls in Verlegenheit, seine Behauptung mit Beispielen zu belegen, dagegen habe ich Ihnen bereits Beispiele vom Gegenteil angeführt. Dieser Vorwurf sollte nicht immer wiederholt werden, damit schafft man auch nicht gutes Blut, sondern verbittert die Arbeiterschaft.

Wie übrigens der Gewährsmann des Polizeidirektors, alt Bundesrichter Leo Weber den Kontraktbruch beurteilt, will ich Ihnen an einem kurzen Zitat zeigen.

Leo Weber schreibt folgendes: «Immerhin kann einer einseitigen Bestrafung des Kontraktbruches — bloss auf seiten des Arbeiters — niemals zugestimmt werden; denn es wäre, wie Lasker 1867 im Reichstag des Norddeutschen Bundes es treffend ausgesprochen hat, «Willkür und Beleidigung der Arbeiter, wenn aus ihren Personen der Grund entnommen würde, um das, was allen andern Personen gegenüber lediglich zivilrechtlich und mit bürgerlichen Ansprüchen verfolgt wird, gegen sie mit öffentlichen Strafen zu verfolgen.» Und weiter: «Da der Streik, auch mit Kantraktbruch, bei uns nicht etwas an sich Strafbares darstellt, so kann auch die Aufforderung zum Streik, ob sie nun öffentlich oder nicht öffentlich geschehe, nicht als strafbar erscheinen.» Es kann also nicht als erschwerender Grund gelten, wenn ein Streik mit gleichzeitiger Begehung des Kontraktbruches beschlossen wird. Der Herr Polizeidirektor sieht das aber doch als Erschwerungsgrund an und weist im Vortrag speziell darauf hin. Es wäre noch anzuführen, dass der Kontraktbruch den Arbeiter und Unternehmer nicht gleich schwer trifft. Der wirtschaftlich Schwächere wird dadurch mehr in Mitleidenschaft gezogen als der wirtschaftlich Stärkere, der Unternehmer. Sollen die Entbehrungen, die sich der Arbeiter auferlegt, um eine bessere Existenz sich zu verschaffen und für seine Familie besser sorgen zu können, sollen die Opfer, die er während des Streikes bringt, sogar erschwerend wirken? Soll er deshalb viel härter bestraft werden können? Das halte ich für ungerecht. Wenn man den Kontraktbruch als Erschwerungsgrund ansehen will, so soll dies auch auf seiten der Unternehmer zur Anwendung gelangen und nicht bloss bei der Arbeiterschaft.

Wenn man übrigens alles, was man dem Arbeiter als Kontraktbruch vorwirft, auch im bürgerlichen Leben als Kontraktbruch bestrafen würde, dann hätten wir mehr Gefängnisse nötig als Wohnhäuser. Kontraktbruch wird ja im täglichen Leben sehr häufig begangen. Wenn der Schneider verspricht, in 14 Tagen ein Kleid zu liefern, und die Lieferung erfolgt nicht, so liegt Kontraktbruch vor. Ebenso wenn ich ihm die Begleichung der Rechnung nach acht Tagen in Aussicht stelle, ihn dann aber erst später bezahle. Allein darüber geht man hinweg, bei der Arbeiterschaft dagegen soll dies ein erschwerender Grund sein und man greift zu drakonischen Strafen, um den Kontraktbruch zu verhindern.

Jedenfalls sind die Unternehmer nicht berechtigt, dem Arbeiter das Austreten ohne Kündigung zum Vorwurf zu machen, denn sie wehren sich ja gerade dagegen, dass in ihre Arbeitsordnungen und Verträge eine Kündigungsfrist aufgenommen werde. Infolgedessen kann auch der Schaden, den die Unternehmer durch den Austritt ohne Kündigung erleiden, nicht so gross sein. Wie viele Unternehmer umgehen die im Fabrikgesetz vorgesehene Kündigungsfrist von 14 Tagen dadurch, dass der Arbeiter ihnen ein Schriftstück unterzeichnen muss, wonach er auf die Kündigungsfrist verzichtet! Uebrigens kommt der Kontraktbruch seitens der Arbeiterschaft so wenig vor, dass darüber kein Aufheben gemacht zu werden braucht. Von seiten der organisierten Arbeiterschaft ist er überhaupt ausgeschlossen; wenn die organisierte Arbeiterschaft einen Kontrakt eingegangen ist, so hält sie ihn auch jedesmal und der Streik wird nicht vor Ablauf der Kontraktdauer begonnen. Auch sind die Herren Unternehmer gegen die Folgen des Kontraktbruches zum vorneherein gesichert. In jeder Fabrik und Werkstätte besteht der sogenannte Décompte, das Zurückhalten des Lohnes bis auf sechs Tage, und wenn der Arbeiter ohne Kündigung austritt, so verbleiben dem Unternehmer diese sechs Taglöhne als Entschädigung. Der Arbeiter ist dem Unternehmer gegenüber nicht in der gleichen Weise sichergestellt. Wenn ein Unternehmer Kontraktbruch begeht und die Arbeiter nicht bei der Organisation Hülfe finden, um ihn vor Gericht zu ziehen, oder wenn sie am Ort selber keine Arbeit finden, infolgedessen abreisen und vor der Führung eines Prozesses zurückschrecken, so kommen sie wirklich in Nachteil. Der Arbeiter leidet Schaden bei dem Kontraktbruch, auch wenn er ihn selber begeht, der Unternehmer dagegen erleidet diesen Schaden nicht. Es wäre deshalb zu erwarten gewesen, dass die Polizeidirektion die Sache etwas anders aufgefasst hätte, als es in ihrem Vortrag geschieht.

Wir können jedenfalls auch hier nicht auf die Hülfe der Regierungsbehörden oder des Staates für die Arbeiterschaft abstellen, sondern dem Arbeiter verhilft einzig und allein die Organisation zu seinem Recht. Darum sollte man sie nicht erschweren, sondern im Gegenteil fördern, wenn man wirklich zum sozialen Frieden beitragen will und nicht zur Verschärfung bestehender Klassengegensätze und tatsächlich vorhandener Verhetzung, die aber nicht von den Gewerkschaften, sondern von ganz anderer Seite ausgeht, wie ich noch nachweisen werde.

Ich führe noch ein Zitat von Professor Löwenfeld an. Derselbe sagt: «Der den Arbeitern zu gewährende Schutz, der von der Staatsgewalt erhofft wurde, bleibt noch auf lange Zeit den Arbeiterorganisationen vorbehalten.» Er tat diesen Ausspruch bei der Besprechung der deutschen Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1890. Weiter führt er aus: «Der Arbeiter sollte den Vertrag lösen dürfen, wenn der Unternehmer sich weigert, die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Pflichten zu erfüllen» — oder wenn er ihm gesetzlich garantierte Rechte raubt —. «Leben, Gesundheit und Sittlichkeit stehen mindestens so hoch wie Gold.» Löwenfeld hat jedenfalls eine andere Ansicht über den Kontraktbruch, werde er nun einzeln oder kollektiv begangen.

Man darf auch nicht glauben, dass die Unternehmer gegenüber der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft alle Rücksichten tragen, dass da nichts gehe, was gegen die Gesetzlichkeit und Moral verstösst. Die Herren Unternehmer wissen sich freilich gewöhnlich dem Gesetz sehr gut anzupassen, sie bleiben in seinen Schlingen weniger hängen als der unkundige und oft ungeschulte Arbeiter, aber sie haben es als die wirtschaftlich Stärkern auch in der Hand, bei Beobachtung aller Gesetzlichkeit den Arbeiter übers Ohr zu hauen; wenn auch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, so begegnen wir oft eigentümlichen moralischen Ansichten bei den Unternehmern. Ich will Ihnen mitteilen, wie man etwa in einer Fabrik mit einem alten Arbeiter verfährt. Ich habe hier ein Zeugnis zur Hand, das eine Fabrikdirektion einem Arbeiter ausstellte, der 55 Jahre in der nämlichen Fabrik gearbeitet hat und zwar anfänglich zu einem Taglohn von 60 Rp., der dann bis auf 2 Fr. 70 gestiegen ist. Dieses Zeugnis lautet: «Schweizerische Kattundruckerei in Richtersweil. Name: J. S. Aufenthaltsdauer: Mai 1851 bis Ende Oktober 1906. Verwendung: Handlanger. Schweizerische Kattundruckerei, O. Winter.»

So rücksichtsvoll ist der Unternehmer gegenüber einem Arbeiter, der 55 Jahre in seinem Betriebe gearbeitet hat. Wenn die Arbeiterschaft auf eine bessere Lebenshaltung dringt, als diesem Arbeiter mit seinen 60 Rp. oder auch mit dem Taglohn von 2 Fr. 70 möglich war, so sollte man ihr nicht hindernd in den Weg treten, sondern im Gegenteil ihre Bestrebungen unterstützen; denn wenn die Lage des arbeitenden Volkes im allgemeinen verbessert, wenn die Arbeiterschaft auf eine höhere Kulturstufe gehoben wird, so kann das jedenfalls nicht zum Nachteil der Gesamtheit ausschlagen, sondern was der Mehrheit förderlich ist, wird schliesslich auch der Gesamtheit nützen . . .

Präsident (unterbrechend). Ich muss Herrn Schneeberger einen Augenblick unterbrechen, um ihn anzufragen, ob seine Rede noch längere Zeit dauern wird. In diesem Falle würde ich beantragen, die Sitzung hier aufzuheben und morgen fortzufahren.

Schneeberger. Ich habe allerdings noch verschiedenes zu sagen, das sich nicht in fünf Minuten vortragen lässt.

Präsident. In diesem Falle beantrage ich, hier abzubrechen. (Zustimmung.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von einem Schreiben des Herrn Grossrat Boinay, worin derselbe erklärt, dass er im Einverständnis mit den Mitunterzeichnern die unterm 12. Oktober 1905 eingereichte Motion betreffend Revision des Gesetzes über Störung des religiösen Friedens zurückziehe.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. März 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bigler, Böhme, Bratschi, Bühlmann, Bürki, Egli, Etienne, Graber, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn, Hari, Hofer, Hofstetter, Kästli, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Mosimann, Mürset, Obrist, Pulver, Reinmann, Rohrbach, Roth, Schär, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Trachsel (Bern), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Will, Witschi, Wysshaar, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Citherlet, Crettez, Eckert, Fankhauser, Gerber, Gygax, Haslebacher, Henzelin, Hügli, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Kisling, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Ledermann, Lohner, Luterbacher, Marthaler, Merguin, Meyer, Rossé, Thöni, Wächli, Weber (Grasswil), Wyder.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Jacot und Mitunterzeichner betreffend eine Partialrevision des Steuergesetzes.

(Siehe Seite 581 des letzten Jahrganges.)

M. **Jacot.** La motion que nous avons eu l'honneur de déposer au cours de la dernière session est conçue dans les termes suivantes:

«Les soussignés demandent au gouvernement, pour le cas où la loi sur l'impôt ne pourrait pas être soumise maintenant aux délibérations du Grand Conseil, à présenter un projet de loi tendant à la revision partielle de la loi du 18 mars 1865 sur l'impôt sur le revenu, revision qui aurait pour but de déclarer: 1° les impôts du contribuable travaillant dans une autre commune que celle du domicile seraient répartis d'une manière à déterminer, entre lesdites communes; 2° le montant que le contribuable aurait à déduire de son revenu de première classe devrait être supérieur de 600 fr.»

Cette motion est conçue dans un sens tel que si la loi sur l'impôt devait être présentée à bref délai aux délibérations finales du Grand Conseil, elle n'aurait

guère sa raison d'être, tandis que si, comme on nous le fait prévoir, la discussion finale de la loi sur l'impôt devait être renvoyée encore à une époque indéterminée, il y aurait lieu alors de se demander si nous ne pourrions pas admettre que la loi de 1865 soit soumise à une revision partielle. C'est là le but de notre motion.

Le premier débat de la loi qui nous occupe date de 1901. Le Grand Conseil accepta le projet présenté par le gouvernement en invitant celui-ci à faire rapport sur les conséquences financières de la loi. On fut d'accord de renvoyer le second débat à une époque indéterminée pour permettre à nos populations de se rendre compte de la portée de la loi et de se familiariser avec les dispositions de celle-ci. Le peuple a fait usage de ce droit, et depuis 1901 nous avons, de temps en temps entendu des réclamations de la part de nos populations. En outre quelques communications nous ont été faites par le gouvernement, à des époques plus ou moins rapprochées, mais en définitive rien n'a été fait jusqu'à présent, et nous avons hâte de voir une fois ce tractandum liquidé. Nous reconnaissons que la matière est ardue, nous reconnaissons que c'est un travail des plus compliqués que celui consistant à condenser en un seul moule toutes les aspirations de notre époque en matière fiscale et à chercher à concilier toutes les opinions.

Tout en reconnaissant la bonne volonté du directeur des finances d'une part et la bonne volonté des populations d'autre part qui elles aussi estiment que nous devons donner une alimentation rationnelle à l'Etat, il passera encore beaucoup d'eau sous le pont avant que les deux opinions soient conciliées, et nous aurons lieu de constater une fois de plus que le public, dans sa grande majorité, demande que dans une matière aussi compliquée que celle-là les intérêts tant du contribuable que ceux de l'Etat soient réglés d'une manière satisfaisante.

Vu les oppositions remontrées par le premier projet, nous nous demandons s'il aura des chances d'être accepté en second débat. Tandis que les uns sont partisans de l'inventaire obligatoire au décès; tandis que d'autres voudraient voir l'impôt progressif accentué d'une manière plus forte, d'autres sont opposés à ces principes. Tandis que dans nos centres industriels nous constatons que nous sommes trop chargés, que l'industriel et l'ouvrier paient beaucoup trop, d'autre part nous voyons que les agriculteurs jouissent d'une situation beaucoup trop privilégiée.

Messieurs, obtenir de toutes ces couches de la population une sympathie quelque superficielle soit-elle à un projet de la loi sur l'impôt est chose difficile, vu les difficultés et les différentes aspirations qui se sont fait jour. Nous en sommes venus à nous demander s'il ne conviendrait pas d'examiner la question à un autre point de vue, et s'il ne faudrait pas reconnaître finalement que la loi de 1865 a quelque chose de bon et que seules quelques dispositions pourraient être modifiées. Si les dispositions qu'elle renferme, ont pu être en vigueur dans notre canton pendant 40 ans ne pourraient-elles pas continuer à former la base de notre régime fiscal, tout en cherchant à reformer ce qui est reformable et, tout en conciliant les aspirations de 1865 avec celles de notre époque? Il est certain que depuis 1865 certaines dispositions de la loi sur l'impôt ne cadrent plus avec les besoins actuels et doivent être mises en rapport avec le temps où nous vivons. Je citerai par exemple la taxation des sociétés. Il est juste de dire à la décharge du législateur de 1865 qu'alors les sociétés anonymes n'étaient pas aussi développées qu'aujourd'hui. Une autre disposition qui ne correspond plus à notre époque est celle selon laquelle le contribuable doit payer l'impôt à l'endroit où il gagne sa vie. Il est possible qu'en 1865 cette disposition ait été logique, elle était assez juste alors parce que le contribuable en règle générale gagnait sa vie au lieu de son domicile. Mais ces circonstances ont changé. La fabrique, qui a transformé l'industrie, a changé aussi les mœurs, les habitudes de nos populations. Tandis qu'il y a 40 ou 50 ans l'ouvrier, en règle générale, travaillait chez lui, à son domicile, aujourd'hui c'est par exception qu'il reste chez lui, il va travailler à la fabrique. La transformation qui s'est opérée dans l'industrie doit avoir son contre-coup dans la législation.

Un autre point réformable serait celui que l'on appelle communément le minimum d'existence. La somme de 600 fr. que le contribuable peut défalquer de son revenu ne correspond plus aux besoins de notre époque, on peut même dire qu'en 1865 ce chiffre de 600 fr. était déjà dérisoire, à plus forte raison aujourd'hui, que tout a renchéri. Je reconnais que ces deux principes, payement de l'impôt au lieu du domicile et défalcation d'une somme supérieure à 600 fr., subsistent dans le projet, mais je me demande si ce projet, tel qu'il est sorti des délibérations du Grand Conseil, rencontrera la sympathie dans le public. Il n'en est pas moins certain que la réforme de notre loi fiscale doit arriver à chef. M. Scheurer, directeur des finances en 1901, lorsqu'il proposait l'entrée en matière sur ce projet de loi disait qu'il fallait absolument une réforme. Depuis lors, le projet est là, et nous ne sommes pas encore arrivés à la seconde délibération. On éprouve une certaine appréhension, on sait qu'on va peut-être au-devant d'une défaite devant le peuple, — car quoique nous ne nous soyons pas encore prononcés, le peuple est là qui veille, il est sur l'expectative, se réservant de dire son dernier mot.

En parlant dans nos populations de cette réforme fiscale on entend souvent dire: le Grand Conseil pourra faire ce qu'il voudra, il ne pourra jamais contenter Pierre et Paul, cette contrée-ci et cette contrée-là, les industriels seront toujours frappés au détriment des parties agricoles du canton. Lorsqu'on vit au milieu de ces populations et que l'on en arrive à constater qu'elles ont peut-être raison, nous nous demandons, — et c'est le but de notre motion, si nous ne pourrions pas conserver la loi de 1865 tout en procédant à la revision partielle de cette loi, procéder étape par étape. On pourrait reviser aujourd'hui les dispositions les plus urgentes, renvoyant les autres à plus tard. Ah! si M. le directeur des finances répond aujourd'hui que le projet de loi sur l'impôt est prêt, qu'il peut être discuté maintenant, il est certain que nous nous inclinerons et que nous attendrons le résultat de la délibération. Nous aurions mauvaise grâce du reste de refuser d'entrer en matière sur le second débat. Mais je crois que vous finirez par reconnaître que les motionnaires ont raison. Si le projet préparé et qui est sur le point d'être discuté est accepté par le public, alors tout est bien, et nous ne demandons pas autre chose. Mais si cette réforme fiscale, mise depuis vingt ans sur le chantier, court au-devant d'une défaite

populaire, vous serez forcé de reconnaître que les motionnaires ont raison.

Si d'ailleurs par le dépôt de notre motion nous avons contribué à faire faire un pas en avant à cette question, nous aurons obtenu tout ce que nous pouvons demander.

Je vous recommande la prise en considération de notre motion.

Herr Vizepräsident Burren übernimmt den Vorsitz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Jacot hat gewiss viel für sich. Bekanntlich enthält das Gesetz von 1865 Bestimmungen, die heute als ungerecht bezeichnet werden müssen. Dahin gehört in erster Linie die Bestimmung betreffend das Existenzminimum. Es ist eine Unbilligkeit, wenn ein Fixbesoldeter mit einem Einkommen von 1200, 1500 oder 2000 Fr. nur 600 Fr. abziehen darf und den Restbetrag versteuern muss. Herr Gustav Müller hat Ihnen seinerzeit das Budget für eine Familie, die mit 1800 Fr. auskommen muss, vorgetragen und ich bin überzeugt, es hat wohl jeder im geheimen das Gruseln bekommen, wenn er sich fragte, wie er mit einem solchen Budget auskommen sollte. Das Existenzminimum von bloss 600 Fr. bedeutet aber nicht nur eine schwere Belastung für den Fixbesoldeten, sondern auch für den Erwerbenden, sobald sein Einkommen ein gewisses Minimum nicht übersteigt.

Eine weitere grosse Unbilligkeit besteht nach dem gegenwärtigen Steuergesetz darin, dass der Erwerbende seine Steuer nicht da entrichtet, wo er wohnt, sondern da, wo er seinen Verdienst hat. Ich kenne die daherigen Missverhältnisse aus früherer Zeit sehr gut. Die Reparaturwerkstätte der Bundesbahnen in Biel befindet sich auf Terrain, das zu der Gemeinde Mett gehört. Die Grosszahl der Werkstättearbeiter wohnt aber in Biel und Madretsch, wo sie die Schulen benützen und an der Gemeindeverwaltung teilnehmen, ihre Steuern aber bezahlen sie in Mett. Ich will noch ein anderes Beispiel anführen. Ein Arbeiter, der in Renan wohnt und in Chaux-de-Fonds arbeitet, zahlt seine Steuer in Renan, wenn er aber nach Villeret oder Sonvilier zur Arbeit geht, so ist er dort steuerpflichtig und nicht in Renan. Interkantonal ist die Angelegenheit schon längst so geregelt, dass der Arbeiter an seinem Domizil steuern muss, wo er die Wohltaten der Gemeindeverwaltung und aller ihrer Institutionen geniesst; für den Kanton dagegen haben wir die unglückliche Bestimmung, dass der Arbeiter da steuerpflichtig ist, wo er seinen Verdienst hat. Dass ein Geschäft an seinem Domizil steuerpflichtig ist, ist natürlich, dagegen ist es unbillig, wenn alle Angestellten des Geschäftes auch dort ihre Steuern entrichten müssen, selbst wenn sie in einer Nachbargemeinde wohnen. Das ist eine zweite Härte der gegenwärtigen Steuergesetzgebung, die beseitigt werden muss.

Im übrigen aber ist zu betonen, dass das Einkommenssteuergesetz von 1865 in seiner ganzen Anlage kein schlechtes Gesetz ist, sondern eingehende Studien haben mich davon überzeugt, dass seine ganze Anlage grundsätzlich eine sehr gute ist; es brauchen nur eine Reihe von Bestimmungen revidiert und den heutigen Verhältnissen angepasst werden. So ist neben den beiden genannten Missständen die Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Genossenschaften, der Warenhäuser und so weiter eine schwierige. Auch andere Bestimmungen sind revisionsbedürftig, denn es ist ja nicht denkbar, dass ein Fiskalgesetz, das mit dem wirtschaftlichen Leben des Volkes im engsten Zusammenhang steht, 40 Jahre bestehen und während dieser Zeit immer mit diesen Verhältnissen im Einklang bleiben kann. Ich habe Ihnen bereits im letzten Herbst auseinandergesetzt, dass ich mich schon lange gerne hinter die Revision des Steuergesetzes gemacht hätte, wenn nicht andere dringendere Arbeiten meine ganze Zeit in Anspruch genommen hätten. Nun kann ich aber die bestimmte Erklärung abgeben, dass Sie im Mai einen neuen Entwurf zugestellt erhalten werden. Derselbe ist von einer engen Kommission, bestehend aus dem Steuerverwalter, Herrn Professor Blumenstein und dem Finanzdirektor, in ungezählten Sitzungen durchberaten und festgestellt worden und kann Ihnen in nicht zu ferner Zeit ausgeteilt werden.

Ich würde das Vorgehen als unrichtig betrachten, wenn man jetzt eine partielle Revision vornehmen wollte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Revision der beiden von Herrn Jacot angeführten Bestimmungen begrüsst und mit grossem Mehr angenommen würde. Allein jedes Ding hat zwei Seiten. Wir können nicht zugeben, dass man gleichsam zwei Zugstücke herausnehme und separat behandle und für den Rest der Revision den Finanzdirektor sorgen lasse. Eine Erhöhung des Existenzminimums von 600 auf 800 Fr., mit der Berechtigung, für jedes Kind noch weitere 100 Fr. bis zum Gesamtbetrag von 1200 Fr. in Abzug zu bringen, würde einen Steuerausfall von 800,000 bis 1,000,000 Fr. zur Folge haben. Nun wird mir niemand zumuten, dass ich Hand zu einer Vorlage biete, welche einen derartigen Ausfall nach sich ziehen würde, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Million dem Staat auf einem andern Wege zufliesse. Man gibt begreiflicherweise derartige Zugstücke nicht aus der Hand, ohne eine Kompensation dafür zu haben. Darum empfiehlt es sich, das Steuergesetz in seiner Totalität zu revidieren. Als Kompensation für die Abänderung der erwähnten Bestimmung in dem genannten Sinne, mit der sich jedermann einverstanden erklären wird, muss unbedingt eine mässige Progression in Kauf genommen werden. Eine mässige Progression ist die notwendige Konsequenz des erhöhten Existenzminimums.

Auch der Vorschlag bezüglich der Besteuerung am Domizil würde ganz sicher Anklang finden, aber auch dieses Zugstück dürfen wir nicht aus der Hand geben, sondern es muss dazu dienen, weniger beliebte Artikel zur Annahme zu bringen. Es ist gewiss kein angenehmes Pensum, ein neues Steuergesetz hier durchzusetzen und auch dem Volk genehm zu machen, aber man darf sich dieser Aufgabe nicht entziehen, nachdem seit Jahren anerkannt wird, dass das gegenwärtige Gesetz grosse Unbilligkeiten enthält. Wenn man aber auf der einen Seite diese Unbilligkeiten beseitigt, so darf dann auf der andern Seite wohl die Progression als kleine Kompensation in Kauf genommen werden. Herr Jacot hat erklärt, die einen wollen die Progression nicht, die andern seien Gegner des amtlichen Inventars. Ich kann Ihnen mitteilen, dass ich meinerseits auf das amtliche Güterverzeichnis verzichte, aber es muss doch zugegeben werden, dass der durch die Beseitigung heutiger Unbilligkeiten entstehende Steuer-

ausfall irgendwie gedeckt werden muss. Dazu dient in erster Linie eine mässige Progression. Man will mit allen Massnahmen niemand unrecht tun, sondern man verlangt bloss, dass versteuert werde, was versteuert werden soll. Wenn wir das erreichten, so würde auch die Klage des Herrn Jacot von selbst verstummen, dass gewisse Industrielle zu sehr belastet werden; wenn alle versteuern, was sie versteuern sollen, dann hat der Kanton Einnahmen mehr als genug und braucht niemand unrecht zu tun.

Ich ersuche Sie also, zurzeit von einer partiellen Revision abzusehen. Wenn wir jetzt die beiden gewünschten Erleichterungen schaffen würden, so wäre es nicht möglich, andere Revisionsvorschläge nachher zur Annahme zu bringen. Darum warten wir zunächst die Gesamtrevision ab. Wenn diese verworfen würde, dann allerdings müsste mit der partiellen Revision begonnen und in erster Linie die Frage der Besteuerung am Domizil und der Erhöhung des Existenzminimums diskutiert werden. Die Regierung beantragt Ihnen, heute auf die Motion nicht einzutreten, da Ihnen im Mai eine Vorlage betreffend Totalrevision des Steuergesetzes unterbreitet werden wird; wenn diese Vorlage vor dem Volk nicht Gnade finden sollte, dann sind wir allerdings einverstanden und werden selbst die Initiative dazu ergreifen, dass den in der Motion Jacot erwähnten schreienden Uebelständen abgeholfen werde.

M. **Jacot.** Les déclarations de M. le rapporteur du gouvernement me suffisent amplement et je puis déclarer que pour autant que cela me concerne je suis d'accord de retirer momentanément cette motion. Dès l'instant que M. le rapporteur du gouvernement nous apporte la déclaration que les principes sur lesquels j'ai eu l'honneur d'attirer votre attention ont été introduits dans le projet de loi que le gouvernement se propose de présenter au Grand Conseil dans le courant du mois, je suis d'accord d'attendre et j'ai dit dans mon exposé que les motionnaires auraient mauvaise grâce d'insister avant d'avoir vu le nouveau projet de loi, tel qu'il sera issu des délibérations du gouvernement.

Un mot de réponse à M. le rapporteur. M. le rapporteur a reconnu que la loi de 1865 était bonne, — c'est ce que nous avons reconnu; que les dispositions de la loi sur le revenu de 1865 pouvaient encore être adaptées à notre époque, — nous le reconnaissons et nous ne demandons rien d'autre. Je crois que malgré toutes les qualités que revêtira le projet que nous voulons discuter, ou tel projet que ce soit — ils rencontreront toujours une certaine opposition populaire et alors en cas de non-réussite nous serons bien obligés d'arriver à cette constatation que la loi de 1865 peut encore être appliquée, mais que nous devrons procéder à une revision partielle. Je reconnais que les dispositions que nous avons eu l'honneur de développer auront peut-être pour résultat de diminuer les recettes de l'Etat, mais peut-être que cette idée n'est que fictive et que la loi actuelle bien appliquée avec les modifications adoptées aurait encore un rendement très appréciable.

Pour conclure je déclare retirer momentanément cette motion, quitte à la reprendre si le projet de loi annoncé ne répondait pas à notre attente.

Heller. Ich möchte den Rat bloss daran erinnern, dass wir eigentlich bereits einen Steuergesetzentwurf haben, der im November 1901 vom Rat in erster Lesung angenommen worden ist. Der Herr Finanzdirektor hat von diesem Entwurf in seinen Ausführungen gar nichts gesagt, aber er liegt vor dem Rat und kann nicht ohne weiteres auf die Seite gesetzt werden. Wenn wir damals mit der Beratung stecken blieben, so hatte das seine Gründe. Wir brauchen also bloss weiter zu fahren, wo wir im November 1901 stehen geblieben sind.

Ich bin mit dem Rückzug der Motion einverstanden, aber es wird sich dann noch sehr fragen, ob nicht doch in der von den Motionsstellern vorgesehenen Form vorgegangen werden muss. Wir haben das letztemal gesehen, welchen Schwierigkeiten die Revision im Rat begegnet; dieselben werden natürlich noch grösser werden, wenn wir vor das Volk treten. Es wird sich daher fragen, ob es nicht klüger ist, einen andern Weg zu beschreiten. Wir laborieren seit 1878 an der Revision des Steuergesetzes und stehen immer noch auf dem gleichen Punkt. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, die Grundlagen des Gesetzes von 1865 seien sehr gut. Ich gehe mit ihm einig, dass es für die damalige Zeit ein vorzüglicher Erlass ist und es scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, auf dieser Basis weiter zu bauen, um die seit Jahrzehnten empfundenen Härten zu beseitigen. Doch ich habe, wie gesagt, das Wort nur ergriffen, um Ihnen in Erinnerung zu bringen, dass ein Entwurf vorliegt, an den angeknüpft werden kann.

Motion der Herren Grossräte Steiger und Mitunterzeichner betreffend Revision des Wahlverfahrens.

(Siehe Seite 387 des Jahrganges 1905.)

Steiger. Im November 1904 erliess der Grosse Rat ein neues Dekret, durch welches das sogenannte Couvertsystem eingeführt wurde, wonach Stimmzettel, die nicht in einem besondern Couvert in die Urne gelegt werden, ungültig sind. Bereits im Jahre 1905 reichten wir hier eine Motion auf Abschaffung des Couvertsystems ein. Wir warteten absichtlich mit der Begründung dieser Motion, damit man uns nicht entgegenhalten kann, das System sei noch neu, habe sich noch nicht eingelebt und man wolle zuerst doch Erfahrungen sammeln. Das Couvertsystem ist nunmehr während drei Jahren an verschiedenen Wahlen und Abstimmungen angewendet worden und landauf landab beklagt man sich darüber. Wir halten daher den Zeitpunkt für gekommen, die auf Beseitigung des Couvertverfahrens tendierende Motion zu behandeln.

Ich will kurz die Hauptnachteile des Couvertsystems erwähnen. In erster Linie ist es unpraktisch und schafft ohne Grund und Not Komplikationen. Ich habe vergeblich in den Verhandlungen des Grossen Rates nachgesehen, warum dieses System eigentlich eingeführt wurde. Es wurde lediglich gesagt, man schlage dieses System vor; von keiner Seite wurde Einsprache erhoben und so wurde das neue Verfahren ohne weiteres akzeptiert. Aber eine Begründung, dass dieses System als ein gutes zu betrachten sei, finden wir nirgends. Ich habe mich gefragt, ob es die Geheimhaltung der Stimmabgabe besser ermögliche als ein anderes Sy-

stem. Allein das ist nicht richtig, sondern die Stimmabgabe kann mit andern Systemen gerade so gut geheim gehalten werden. Ich erinnere nur an das frühere Verfahren, wonach der Zettel, bevor er in die Urne geworfen wurde, abgestempelt werden musste. Dabei war die Geheimhaltung der Stimmabgabe in genau gleicher Weise gewahrt wie beim heutigen Couvertsystem. Dagegen bedeutet das letztere eine Belästigung der stimmenden Bürger, indem sie den Stimmzettel noch in ein besonderes Couvert legen müssen. Ausserdem kann es dazu beitragen, dass der richtige Wille der Stimmenden nicht zum Ausdruck gelangt. Ich erinnere daran, dass sehr häufig am gleichen Tage Abstimmungen in kantonalen und in Gemeinde-Angelegenheiten stattfinden. Geht der Bürger nun zuerst zur Gemeindeabstimmung, wo er den Zettel nach der Abstempelung einfach in die Urne zu legen hat, so wird er nachher bei der kantonalen Abstimmung in gleicher Weise verfahren, das heisst seinen Zettel nicht in ein Couvert legen, was dessen Ungültigkeit zur Folge hat. Der einfache Bürger begreift nicht, warum er in kantonalen Angelegenheiten seine Stimme anders abgeben soll als bei Gemeindewahlen und -Abstimmungen.

Im weitern spricht gegen das Couvertsystem der Umstand, dass die Mitglieder des Ausschusses mit einer ganz unnützen Arbeit belastet werden. Bei grössern Abstimmungen soll es mindestens eine Stunde gehen, bis die Couverts sortiert sind und man weiss, wie viel gültige Stimmzettel in der Urne liegen.

Der Hauptnachteil des Couvertsystems besteht jedoch darin, dass es speziell den Wahlbetrügereien, die durch die Wahlausschüsse begangen werden können, Tür und Tor öffnet. Wenn die Zettel einmal aus den Couverts genommen sind und auf dem Tische liegen, so kann ihre Zahl von einem Mitglied des Ausschusses leicht vermehrt werden. Man wird mir entgegenhalten, dass ein solches Vorgehen zur Ungültigerklärung der betreffenden Wahl oder Abstimmung führen werde, indem dann mehr Stimmzettel als Ausweiskarten vorhanden seien. Dies wird ohne Zweifel bei grössern Betrügereien der Fall sein, dagegen werden Korrekturen in kleinerem Masstabe doch möglich sein.

Ich nehme an, die Mitglieder des Rates seien mit mir einverstanden, dass die mit dem Couvertsystem gemachten Erfahrungen schlechte sind und dass eine Aenderung vorgenommen werden sollte. Ich schlage kein bestimmtes System vor, das an die Stelle des gegenwärtigen Verfahrens zu treten hätte, sondern halte dafür, dass es Sache der Regierung sei, uns einen bezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Die Motion geht bloss dahin, die Regierung möge Bericht und Antrag darüber einreichen, in welcher Weise das im gegenwärtigen Wahldekret vorgesehene Couvertsystem zu ersetzen sei. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Motion.

Bühler (Frutigen). Sie werden begreifen, dass ich als gewesener Präsident der mit der Vorberatung des in Frage stehenden Dekretes beauftragten Spezialkommission auch das Wort ergreife, und zwar möchte ich mich gegen die Erheblicherklärung der Motion aussprechen. Ich halte eine Revision des Dekretes für etwas verfrüht. Die Kommission hat sich seinerzeit während vielen Jahren mit der Ausarbeitung dieses Dekretes befasst und ist dabei mit aller Gründlichkeit zu Werk gegangen. Dabei betone ich, dass die Arbeit in der Hauptsache nicht etwa von dem Präsidenten der Kommission, sondern von Mitgliedern derselben geleistet worden ist. Mitglieder der Kommission haben sich der Aufgabe unterzogen, in verschiedenen Kantonen Umschau zu halten, welches System dort bestehe und wie dasselbe funktioniere. Dabei stellte sich heraus, dass überall da, wo unsere Delegierten hinkamen, in St. Gallen, Neuenburg, Luzern, Solothurn, das Couvertsystem gebräuchlich war und gut funktionierte. Seit dem Inkrafttreten unseres neuen Dekretes habe ich mich jeweilen auch um dessen praktische Anwendung interessiert. Ich habe mich stundenlang in den Abstimmungslokalen aufgehalten und Nachschau gehalten, wie das System funktioniert; dabei habe ich keine Unzukömmlichkeiten herausfinden können. Der stimmberechtigte Bürger erhält das Couvert mit den Wahl- und Abstimmungszetteln zugestellt; nun setzt er sich an einen Tisch, nimmt die Zettel aus dem Couvert heraus, füllt sie aus, legt sie wieder in das Couvert und wirft dasselbe in die Urne. Ich vermag darin keine Belästigung der Bürger zu erblicken; das bedeutet für den Stimmenden gar keine Mehrarbeit. Auf der andern Seite bietet das System doch gewisse Vorteile. Herr Steiger bemerkte, er habe in den Grossratsverhandlungen vergeblich nach einer Begründung dieses Systems gesucht. Wenn er besser nachgelesen hätte, würde er von mir eine Aeusserung gefunden haben, dass der Hauptwert des Couvertsystems darin liegt, dass jeder stimmberechtigte Bürger nur einen und nicht mehrere Zettel ausfüllen, also nicht betrügen kann. Das Dekret enthält ausdrücklich die Bestimmung, dass ein Stimm- oder Wahlzettel als ungültig zu erklären ist, wenn sich in einem Couvert mehrere ausgefüllte Stimm- oder Wahlzettel vorfinden. Ohne das Couvertsystem haben wir keine Garantie, dass der nämliche Bürger nicht zwei oder drei Zettel ausfüllt. Wir haben in dieser Beziehung einige Erfahrungen gemacht und der Herr Staatsschreiber, der jeweilen bei Wahlbeschwerden mit den bezüglichen Untersuchungen beauftragt ist, kann uns bezeugen, dass das gegenwärtige System eine sichere Kontrolle darüber ermöglicht, ob eine Abstimmung korrekt vor sich gegangen ist oder nicht. Was eigentlich seitens der Gemeindeschreiber hauptsächlich zu Klagen Anlass gab, ist nicht das Couvertsystem, sondern die Vorschrift, dass für jede Wahl und Abstimmung besondere Ausweiskarten ausgestellt werden müssen, wodurch sie vermehrte Arbeit erhalten haben. Ich gebe zu, dass ich der Urheber dieser Bestimmung bin, halte sie aber für eine sehr zweckmässige Neuerung. Früher kam es vor, dass einer 2, 3 oder mehr Stimmkarten zu Hause hatte und so das Stimmrecht drei-, vierfach ausüben konnte, wenn mehrere Urnen in der gleichen Gemeinde zur Aufstellung gelangten. Es kam auch vor, dass Bevormundete oder Vergeltstagte mit Stimmkarten von früher her noch ihr Stimmrecht ausübten. Das ist heute nicht mehr möglich. Jetzt muss jedesmal eine besondere Ausweiskarte ausgestellt werden und wer nicht in deren Besitz ist, kann nicht stimmen. Wenn dadurch auch etwas mehr Arbeit entsteht, so hat das nichts zu sagen, sondern die Hauptsache ist, dass eine genaue Kontrolle besteht und wir sicher sind, dass das Stimmrecht korrekt ausgeübt wird. Nach meiner Ueberzeugung trifft das gegenwärtige Wahldekret das Richtige und hat sich bewährt; deshalb kann ich mich mit einer Revision desselben nicht befreunden.

Heller. Ich möchte Ihnen die Annahme der Motion Steiger sehr empfehlen. Als das Dekret zum erstenmal zur Anwendung gelangte, war ich zufälligerweise Präsident des Stimmausschusses in der Stadt Bern und machte dabei die Erfahrung, wie praktisch dessen Durchführung sich gestaltete. Ich rufe als Zeugen dafür Herrn Grossrat v. Muralt an, der eine Beschwerde einreichte. Damals waren die Vertreter im Nationalrat und die Geschwornen zu wählen und dazu kam noch eine Abstimmung. Es bedurfte grosser Aufmerksamkeit und einer guten Organisation, dass nicht der ganze Wahlgang ungültig wurde. Ich habe bei jenem Anlass gesehen, dass es rein unmöglich ist, bei grossen Wahlen das Couvertsystem zur Anwendung zu bringen. Die Stimmenden erhielten einen langen Zettel mit den Geschwornenvorschlägen und einen Stimmzettel für die Nationalratswahlen. Es war fast nicht möglich, beide Zettel so zusammenzufalten, dass sie in dem Couvert Platz hatten. An den damaligen Wahlen beteiligten sich etwas über 4000 Stimmberechtigte, wir hatten ganze Berge von Stimmzetteln zu bewältigen und es ging mindestens eine Stunde, bis dieselben sortiert waren. Wenn nun ein Ausschuss 40 und mehr Mitglieder zählt, können leicht andere Stimmzettel zu den aus den Couverts herausgenommenen gelegt werden, ohne dass man es bemerkt; beim früheren Verfahren, wo jeder Stimmzettel abgestempelt werden musste, war das nicht möglich. In grossen Gemeinden kann das neue System zu grossen Unzukömmlichkeiten führen und ich konnte mich überzeugen, dass die bei der erwähnten Abstimmung geltend gemachten Klagen durchaus begründet waren. Ich gebe gerne zu, dass man zum Beispiel in Frutigen diese Uebelstände nicht im gleichen Masse empfindet, weil dort die Wählerzahl viel kleiner ist, aber für Gemeinden mit Tausenden von Stimmenden hat das neue Dekret wirklich einen ganz komplizierten Apparat geschaffen. Ich möchte Ihnen daher die Annahme der Motion Steiger warm empfehlen. Wenn sie erheblich erklärt wird, kann man dann immer noch darüber diskutieren, was an die Stelle des jetzigen Verfahrens treten soll.

v. Wurstemberger. Ich möchte Ihnen die Annahme der Motion aus den gleichen Gründen empfehlen. Ich habe auch schon das Vergnügen gehabt, solchen Wahlverhandlungen beizuwohnen und dabei konstatiert, dass das neue Verfahren für grössere Gemeinden sehr kompliziert ist. Wir können der Motion um so eher zustimmen, als es sich nicht um die sofortige Abschaffung dieses Systems handelt, sondern bloss um die Einladung an die Regierung, uns Bericht und Antrag einzubringen. Ich nehme an, die Regierung wird bei der nächsten Gelegenheit den Wahlausschüssen einen Fragebogen vorlegen und gestützt auf die einlangenden Antworten ihren Bericht ausarbeiten. Ich bin überzeugt, dass die Antworten anders ausfallen werden als nach der Ansicht des Herrn Bühler und darum ersuche ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Schneider (Biel). Wir haben in Biel mit dem gegenwärtigen System ebenfalls traurige Erfahrungen gemacht. Wenn neben kantonalen Abstimmungen oder Wahlen noch eine Gemeindeabstimmung stattfindet, so entsteht leicht Verwirrung und Zettel für die Gemeindeabstimmung geraten in die Couverts für die kantonale Abstimmung. In grössern Gemeinwesen kann das Entstehen von Unordnung kaum vermieden werden. Ich begrüsse daher die gestellte Motion und empfehle Ihnen deren Annahme, in der Hoffnung, dass es gelingen werde, einen rationelleren Wahlmodus ausfindig zu machen.

Kammermann. Ich habe seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes bereits unter zwei Malen die Ehre gehabt, in einer Landgemeinde Präsident des Wahlausschusses zu sein, und dabei die gleichen Erfahrungen gemacht wie die Vertreter städtischer Gemeinwesen, die bis jetzt das Wort ergriffen haben. Das frühere Wahlverfahren war entschieden viel praktischer und enthielt keine so belästigenden Vorschriften wie das jetzige Dekret. Ich möchte Ihnen daher die Annahme der Motion ebenfalls empfehlen.

Guggisberg. Als Mitunterzeichner der Motion erlaube ich mir ebenfalls einige Worte. Der Hauptübelstand des Couvertsystems liegt nicht in der vermehrten Arbeit für den Wahlausschuss. Diese ist wohl vorhanden, aber wenn die Wahlausschüsse einmal an der Arbeit sind, kommt es nicht darauf an, ob es eine Stunde länger dauert, bis das Resultat festgestellt ist. Der Hauptübelstand liegt darin, dass das Resultat mit Leichtigkeit gefälscht werden kann. Das Dekret enthält allerdings, wie Herr Bühler gesagt hat, Bestimmungen darüber, was geschehen soll, wenn zwei oder mehrere Stimmzettel von der gleichen Partei in einem Couvert enthalten sind oder wenn sich Wahlzettel verschiedener Parteien im nämlichen Couvert vorfinden. Es gibt Wähler, welche meinen, sie müssen alles, was sie erhalten, in das Couvert legen, und es dem Wahlausschuss überlassen, das Richtige herauszufinden. Wenn Zettel verschiedener Parteien in einem Couvert in die Urne gelegt werden, so gilt keiner derselben. Nun wollen wir annehmen, dass alle Mitglieder des Wahlausschusses ehrliche Männer sind; aber es könnte doch dem einen oder andern etwa einfallen, wenn mehrere verschiedene Wahlzettel sich in einem Couvert befinden, denjenigen seiner Partei zu den gültigen und die andern auf die Seite zu legen, oder wenn zwei Zettel seiner Partei sich vorfinden, beide zu zählen. Das sind menschliche Schwächen, mit denen man rechnen muss. Wenn einmal die Zettel aufeinander liegen, kann man nicht mehr konstatieren, ob etwas Unerlaubtes passiert ist. In der Regel sind sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses sehr beschäftigt, vielleicht arbeiten je zwei zusammen; wenn der eine vielleicht auch sieht, dass der andere sich eine Unredlichkeit zu schulden kommen lässt, ist er doch einziger Zeuge und wird sich hüten, etwas zu sagen, das nachher nicht mehr bewiesen werden kann. Herr Bühler hat bemerkt, das Wahlresultat lasse sich beim jetzigen System sehr gut verifizieren und man habe in dieser Beziehung gute Erfahrungen gemacht. Ich behaupte, dass im Falle eines Rekurses das Wahlresultat sich gar nicht mehr verifizieren lässt. Früher war es anders und man konnte erklären, der und der Zettel ist gültig, weil er abgestempelt ist. Jener aber fällt ausser Betracht, weil er keinen Stempel hat. Das ist jetzt nicht mehr der Fall und darum habe ich die Motion unterzeichnet, weil ich fürchte, dass das jetzige Verfahren Betrügereien Tür und Tor öffnet. Ich will nicht behaupten, dass solche schon vorgekommen sind, aber die Möglichkeit dazu ist vorhanden, und das müssen wir vermeiden.

Marti (Lyss). Ich gehörte seinerzeit der Kommission zur Vorberatung des gegenwärtigen Wahldekretes an und erinnere mich sehr gut, dass Herr Bühler damals das Couvertsystem hauptsächlich deshalb warm empfohlen hat, weil es die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleiste. Das mag einigermassen zutreffen, aber dieses Ziel kann auch auf anderm Wege erreicht werden. Auf dem Lande macht sich überall der Unwille gegen das Couvertsystem geltend. Ich gehörte auch dem Stimmausschuss an, als die Nationalrats- und Geschwornenwahlen und dazu noch eine Abstimmung stattfand. Damals lagen gedruckte Wahlzettel der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei vor und daneben noch leere zum Ausfüllen. Wenn verschiedene Wahlen vorzunehmen sind, sollten keine gedruckten Wahlzettel ausgeteilt werden dürfen, sonst gibt es immer eine grosse Zahl ungültiger Stimmen. Herr Bühler hat bemerkt, die Gemeindeschreiber seien über das neue System erbost, weil es ihnen mehr Arbeit verursache. Das ist nicht richtig, die Arbeit ist nicht grösser als vorher, wenn man die Sache praktisch angreift. Früher musste man jeweilen vor einer Abstimmung die Stimmzettel mit dem Register vergleichen und die nicht eingelangten Stimmkarten bei den betreffenden Stimmberechtigten durch den Polizisten gegen eine Gebühr von 20 Rp. abholen lassen. Das erregte oft Unwillen, vielfach wurde erklärt, man sei gar nicht mehr im Besitz der Karte und es musste eine neue ausgestellt werden. Jetzt weiss man zum vorneherein, dass jeder Stimmberechtigte für jede Wahl oder Abstimmung eine besondere Ausweiskarte zu erhalten hat und man lässt einfach für diejenigen, welche in der Gemeinde sesshaft sind, eine grössere Zahl von Ausweiskarten drucken, so dass dann nur diejenigen jeweilen neu geschrieben werden müssen, welche sich auf Stimmberechtigte beziehen, die in der Gemeinde nicht dauernd niedergelassen sind. Das mag in den Städten vermehrte Arbeit verursachen, aber auf dem Lande ist es tatsächlich nicht der Fall. Aus diesem Grunde ist man mit dem jetzigen System nicht unzufrieden, wohl aber wegen der Verwendung der Couverts, die wieder abgeschafft werden sollten.

M. **Péquignot.** La plupart des membres de l'ancienne commission ayant jugé à propos d'exprimer leur manière de voir, je veux également, comme membre de cette commission défunte, émettre mon opinion sur la motion que vient de développer M. Steiger.

J'appuie, pour mon compte, la prise en considération de cette motion et je voudrais demander à l'honorable motionnaire s'il ne serait point disposé à l'étendre encore, en ce sens que le gouvernement devrait être invité à examiner à nouveau s'il n'y aurait pas lieu d'introduire dans le canton de Berne le système des cabines d'isolement pour les votations et élections.

La commission que vous aviez instituée et que présidait M. Bühler, n'a pas fait autant de voyages, autant de pérégrinations que l'on voudrait bien le dire. Une fraction de cette commission s'est rendue à Soleure, un jour de votation, pour y étudier le système soleurois. L'autre fraction, dont je faisais partie, a passé, également à l'occasion d'une élection, un agréable dimanche à la Chaux-de-Fonds. Là, nous avons pu constater que le système des cabines d'isolement fonctionnait à l'entière satisfaction du public. Enfin, M. le député Dürrenmatt, qui faisait aussi partie de la commission, avait proposé d'aller étudier le système en vigueur en Allemagne; mais sa proposition n'a pas été accueillie favorablement.

Enfin, je tiens encore à vous rappeler la circonstance suivante. Lors de la discussion du projet de décret, la majorité du Grand Conseil avait d'abord adopté le système des cabines d'isolement, dont un spécimen avait même été déposé dans la salle des pas-perdus. Toutefois, lorsque le décret fut voté, M. le député de Wattenwyl proposa de revenir sur ce vote et il se trouva malheureusement une petite majorité pour repousser ce que nous venions d'adopter quelques instants auparavant.

Dès lors, je le demande, n'y aurait-il pas lieu de profiter de l'occasion qui nous est offerte et d'inviter le gouvernement à examiner s'il ne conviendrait pas de proposer à nouveau le système des cabines d'isolement qui, je le répète, partout où il existe, fonctionne à l'entière satisfaction des votants? Les inconvénients signalés par M. Steiger et les consignataires de sa motion, disparaîtraient certainement dans une notable mesure.

Probst (Bern). Ich empfehle Ihnen ebenfalls, die Motion in Berücksichtigung zu ziehen, und erlaube mir den Wunsch auszusprechen, dass das gesamte Wahlverfahren, wenn nötig nicht nur das Dekret, sondern auch das Gesetz, einer vollständigen Durchsicht unterzogen werden möchte. So enthält zum Beispiel das Wahlgesetz die Bestimmung, dass für jede Abstimmung ein neuer Wahlausschuss bestellt werden muss, und diese Bestimmung wurde dahin interpretiert, dass immer wieder ganz neue Leute dem Wahlausschuss angehören müssen. Nun werden in der Stadt Bern die Wahlausschüsse nach dem proportionalen Wahlverfahren bestellt und die städtische Polizeidirektion muss dafür sorgen, dass sämtliche Parteien entsprechend zur Vertretung gelangen. Es ist dies für die Gemeindebehörden keine leichte und angenehme Aufgabe, wenn für jede Abstimmung ein neuer Ausschuss gewählt werden muss, und es würde sich empfehlen, den Wahlausschuss für längere Zeit, vielleicht für ein Jahr, funktionieren zu lassen. Neben dieser Bestimmung bedürfen auch noch andere der Revision. Bei den letzten Wahlen sind verschiedene Unregelmässigkeiten dieser und jener Art vorgekommen, die ich jetzt nicht aufzählen will. Jeder, der die Angelegenheit näher verfolgt, muss zu der Ueberzeugung kommen, dass unser Wahlverfahren einer vollständigen Durchsicht unterworfen und im Sinne einer genügenden Kontrolle und gleichzeitiger Erleichterung korrigiert werden sollte. Ich möchte Ihnen also die Motion Steiger zur Annahme empfehlen, womit ich gleichzeitig den Wunsch verbinde, das ganze Wahlverfahren einer Durchsicht zu unterziehen.

Dürrenmatt. In neuerer Zeit verhält es sich mit dem Wahldekret ungefähr gleich wie mit dem Grossratsreglement: alle drei, vier Jahre wird eine Revision vorgenommen, bevor man nur recht Zeit hatte, das Bestehende zu erproben. Aus diesem Grunde möchte ich mich mit dem Präsidenten der letzten Wahldekretskommission der Erheblichkeit der Motion widersetzen. Ich gebe zu, dass verschiedene Punkte vielleicht revisionsbedürftig wären. Ich halte zwar den Couvert-

artikel nicht für den schlimmsten. Auf dem Lande wird über den Neudruck der Karten vielmehr geklagt als über das Couvertsystem und es verwundert mich, dass Herr Marti, der selbst Gemeindeschreiber ist, nicht die gleichen Erfahrungen kundgibt, wie die Gemeindeschreiber von ungefähr gleich grossen andern Ortschaften, die über die Neuausstellung der Ausweiskarten für jede Abstimmung bitter Klage führen.

Ich gebe zu, dass vielleicht in der Stadt Bern, wenn Gemeindeabstimmungen mit kantonalen oder eidgenössischen Wahlen oder Abstimmungen zusammenfallen, sich die Uebelstände infolge der vermehrten Arbeit fühlbarer machen als auf dem Lande, aber es verwundert mich, dass die Herren aus der Stadt ihre Einwendungen nicht schon seinerzeit in der Kommission erhoben haben. Schliesslich ist doch der ganze Kanton Bern nicht dazu da, um sich mit seinem Wahlverfahren nach der Stadt Bern oder Biel einzurichten. Die damalige Kommission war nicht einseitig zusammengesetzt, sondern bestand neben Vertretern kleinerer Gemeinden auch aus solchen der grössern Ortschaften und die Namen der damaligen Kommissionsmitglieder bieten alle Garantie, dass nicht einseitig zu Werke gegangen wurde.

Ich halte es für verfrüht, jetzt schon an eine Revision des Dekretes von 1904 zu schreiten. Die ausgiebige Diskussion, welche die Begründung der Motion hervorgerufen hat, gibt uns einen Vorgeschmack von der Weitläufigkeit der Debatte, wenn wir ein neues Dekret erlassen wollen. Da wird sich unsere Beredtsamkeit noch viel glänzender als heute entwickeln und wir werden vielleicht auch wieder wie beim Grossratsreglement zwei volle Sitzungen nötig haben, um diese formellen Angelegenheiten zu erledigen. Wir dürfen ganz gut noch zwei drei Jahre mit dem gegenwärtigen Dekret zufahren; wenn sich die Zustände dann wirklich als unhaltbar herausstellen, so kann noch immer an eine Revision geschritten werden. In den Kantonen, welche das Couvertsystem haben, besteht dasselbe schon viel länger als bei uns und es werden keine so grossen Klagen darüber laut; wenigstens im Kanton Solothurn scheint jedermann damit zufrieden zu sein. Sollte jedoch die Revision beschlossen werden, so möchte ich eventuell dafür stimmen, dass sie nicht auf diesen Punkt sich beschränke, sondern nach Antrag Péquignot und Probst auf das ganze Wahlverfahren ausgedehnt werde, da andere Bestimmungen eher der Revision bedürfen als das Couvertsystem.

Kunz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates habe ich die Erklärung abzugeben, dass er die Motion annimmt, aber ohne alle Präjudiz. Die Frage, die heute aufgeworfen wird, ist noch zu wenig abgeklärt, als dass sich ein abschliessendes Urteil darüber abgeben liesse; es ist nicht schwer, Gründe pro und contra ins Feld zu führen. Als Grund für die Revision des gegenwärtigen Wahldekretes wird zunächst angeführt, dass das Wahlgeheimnis gewahrt und Wahlbetrügereien verunmöglicht werden sollen. Im weitern wird geltend gemacht, diejenigen, welche das Wahlverfahren zu leiten haben, die Gemeindeschreiber und die Wahlausschüsse, müssen entlastet und der Wahlmodus etwas einfacher gestaltet werden.

Was die Wahlbetrügereien anbelangt, so wird wohl der Grosse Rat nie ein System ausfindig machen können, das dieselben ganz ausschliesst. Auch beim alten System mit dem Abstempeln der Stimmzettel sind Wahlbetrügereien vorgekommen und wenn man die Wahlrekurse durchgeht, sieht man, wie findig die Menschen sind, wenn es gilt, ein Wahlresultat durch irgend einen Truc zu beeinflussen. Man entschied sich für das Couvertsystem hauptsächlich aus dem Grunde, weil das frühere Verfahren nicht genügend Sicherheit für die Geheimhaltung der Stimmabgabe bot. Ausseramtliche Wahlzettel, die von verschiedenen Parteien herrühren und an verschiedenen Orten gedruckt wurden, sind nie ganz gleich und es ist nicht schwer, wenn sie zusammengelegt sind, zu erkennen, ob sie von dieser oder jener Partei herstammen. Infolgedessen war eben früher die Stimmabgabe nicht genügend geheim. Gewiss ist mit unserm Couvertsystem noch nicht alles so, wie es sein sollte. Allein oft sind ungenügende Lokalitäten, wie ich sie zum Beispiel auch in der Stadt Bern, in der Postgasse, angetroffen habe, schuld daran, dass Verwechslungen stattfinden; wenn eine absolut getrennte Stimmabgabe erfolgen könnte, so würden solche auch weniger vorkommen. Das Couvertsystem besteht übrigens in einer grössern Zahl schweizerischer Kantone schon seit längerer Zeit und funktioniert dort zur allgemeinen Zufriedenheit. Es wäre daher verfrüht, wenn man jetzt schon dessen endgültige Beseitigung beschliessen wollte. Dagegen ist es zweckmässig, wenn die Regierung die Frage näher untersucht. Sie wird sich an die Wahlausschüsse um ihre Ansichtsäusserung wenden und so in den Besitz des nötigen Materials gelangen, das ihr gestatten wird, die Frage zu entscheiden, ob eine Revision notwendig ist und wenn ja, in welchen Punkten. In diesem Sinne nehmen wir die Motion Steiger an. Ich hatte keine Kenntnis davon, dass beantragt würde, noch weiter zu gehen, aber ich erkläre, dass die Regierung ihre Untersuchungen im Sinne der Anträge Péquignot und Probst ausdehnen und darüber Bericht erstatten wird, ob noch weitere Aenderungen als nur bezüglich des Couvertsystems sich als nötig herausstellen.

Wyss. Herr Dürrenmatt hat bemerkt, dass sich das Wahlverfahren nicht nach den städtischen Verhältnissen, sondern umgekehrt die Stadt Bern sich nach den Verhältnissen des Landes richten soll. Ich teile diese Auffassung vollständig, aber gerade aus diesem Grunde haben wir seinerzeit das Couvertsystem angenommen. Dasselbe wurde in der Kommission namentlich von Vertretern des Landes und in ganz hervorragender Weise durch den Kommissionspräsidenten Herrn Bühler befürwortet, und da bekanntlich die Stadt Bern Wünschen des Landes gegenüber immer entgegenkommend ist, sind ihre Vertreter ohne weiteres darauf eingetreten und haben für dieses System gestimmt. Nun scheint man heute besonders auf dem Lande die Schwerfälligkeit des Couvertsystems zu empfinden und besonders die Vertreter des Landes scheinen für die heutige Motion eingenommen zu sein. Wenn ich nun als Vertreter der Stadt Bern der Motion nicht opponiere, so verharre ich konsequent in der Rolle, den Wünschen des Landes so viel als möglich entgegenzukommen. Wenn man übrigens revidieren will, so halte ich es für besser, wenn man damit nicht abwartet, bis man sich an das neue Verfahren trotz seiner Mängel gewöhnt hat, sondern wenn man die Revision so bald als möglich vornimmt.

Steiger. Ich möchte die Erklärung abgeben, dass ich mit der von dem Herrn Regierungspräsidenten vorgeschlagenen Art der Erledigung der Motion einverstanden bin.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion im Sinne der Regierung . . . . . Mehrheit.

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 185 hievor.)

Herr Präsident Steiger übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Das Wort hat Herr Schneeberger zur Fortsetzung seiner gestern begonnenen Rede. (Eine grosse Zahl Ratsmitglieder schicken sich an, den Saal zu verlassen.) Ich ersuche die Herren, auszuharren.

Schneeberger. Es ist bedauerlich, dass den Fragen, welche speziell die Arbeiterschaft interessieren, jeweilen ein grosser Teil der Ratsmitglieder nur wenig Aufmerksamkeit schenken zu sollen glaubt und die Sitzung verlässt, während wir nicht aus der Sitzung laufen, wenn auch ein Thema in Diskussion steht, das uns weniger interessiert. Ich hoffe, dass man der vorliegenden Frage so viel Interesse entgegenbringe, dass man wenigstens die von den Gegnern der Vorlage vorgebrachten Argumente anhört.

Man wirft den Gewerkschaften vor, dass sie Streiks provozieren, Unordnungen hervorrufen und so weiter. Allein nicht immer sind die Gewerkschaften schuld an den Streiks, sondern sehr oft die Unternehmer, welche die gesetzlichen Rechte der Arbeiter mit Füssen treten. Ich will Ihnen einige Fälle aus der Metallarbeiterbranche, die mir speziell bekannt ist, anführen, in denen allen der Streik entstanden ist, weil die Herren Fabrikanten die Vertrauensleute der Arbeiterschaft, die bestellten Kommissionen oder die Mitglieder des Gewerkschaftsvorstandes und so weiter, entlassen haben. Das bedeutet eine Beeinträchtigung und Verletzung der Vereinsfreiheit, gegen die wir machtlos sind und wegen der die Herren Unternehmer nicht zur Verantwortung gezogen werden können. So ist der Streik im Walzwerk in Thun deshalb ausgebrochen, weil der Direktor die Arbeiter, welche als Vertreter der Arbeiterschaft die Eingabe um Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse unterzeichnet hatten, ohne weiteres auf die Strasse stellte und in einem Anschlag bekannt machte, dass alle der Gewerkschaft angehörenden Arbeiter entlassen werden. Ebenso wurden die Streiks in der Maschinenfabrik Merz Basel, Wyss Olten, Martini & Cie. St. Blaise, Giesserei Rorschach, Arbenz Albisrieden und Maschinenfabrik Burkhardt-Iselin Basel unmittelbar dadurch hervorgerufen, dass die Fabrikanten die Vertrauensleute der Arbeiterschaft aufs Pflaster geworfen hatten.

Ebenso kann den Arbeitern keine Schuld am Streik vorgeworfen werden, wenn es sich um Aussperrungen handelt, wo oft wegen eines kleinen Konfliktes in diesem oder jenem Betriebe die Arbeiter eines ganzen Gewerbes oder eines ganzen Landes im Ausstand sind. Wir besitzen darüber in der Schweiz keine Statistik, aber ich kann Ihnen für Deutschland einige Zahlen anführen. Dort erfolgten im Jahre 1900 35 Aussperrungen mit 9000 Arbeitern, 1901 35 mit 5400, 1902 46 mit 10,000, 1903 70 mit 35,000, 1904 120 mit 23,000 und 1905 254 mit 118,000 Arbeitern. Das alles waren Aussperrungen, die man im Volksmund auch Streiks nennt und wo gegen die betroffenen Arbeiter, die zu der Aussperrung nicht die geringste Veranlassung gegeben haben, ebenfalls mit Polizeimassnahmen vorgegangen wird. Als letztes Jahr in Deutschland die grosse Giesserbewegung entstand, die in verschiedenen grössern Industriebezirken eine Sanierung der Verhältnisse anstrebte, da beschloss der Verband deutscher Maschinenindustrieller die Aussperrung von 300,000 organisierten Arbeitern und man konnte dabei konstatieren, dass sogar schweizerische Fabrikanten wie Sulzer-Ziegler in Winterthur und Brown, Boveri & Cie. in Baden, die unsern Gewerkschaften vorwerfen, sie holen ihre Parole in Berlin und lassen sich in ihrem Verhalten durch die ausländischen Organisationen leiten, auf die Parole von Berlin ihre Arbeiter in Ludwigshafen und Mannheim ebenfalls aussperrten und bereits 70 % derselben die Kündigung hatten zukommen lassen. Nachher fanden allerdings noch Verhandlungen statt, die zu einer Einigung führten.

Man darf sich nicht darüber aufhalten, wenn hie und da die Arbeiter sich verletzt fühlen, weil die Unternehmer ihnen gegenüber nicht die nötige Rücksicht tragen. Wenn man bedenkt, dass gerade in den ersten Geschäften der Metallindustrie Arbeiter, die über 40 Jahre gedient haben, nicht mehr beschäftigt werden, so muss man zugeben, dass es im Interesse der Arbeiter liegt, wenn sie sich gegen derartige Verhältnisse wehren. Oder sollen die Arbeiter im Malergewerbe, die, wenn sie einmal eine Bleivergiftung hatten, von der Unfallversicherung ausgeschlossen werden, ruhig zusehen, wenn man sie nachher wegen der Erkrankungs- oder Unfallgefahr nirgends mehr einstellen will? Und was sollen die Arbeiter gegen die schwarzen Listen machen? Gegen solches Vorgehen seitens der Unternehmer schützt man die Arbeiter nicht, auch nicht gegen die Boykottierung auf Lebenszeit, wie sie von dem Verband der Maschinenindustriellen geübt wird; alle Arbeiter, welche eine Vertrauensstelle bei der Arbeiterschaft bekleiden, werden auf Lebenszeit von der Anstellung ausgeschlossen und alle diejenigen, die an einem Streik teilnehmen oder teilzunehmen beabsichtigen, werden von den Verbandsbetrieben während zwei Jahren nicht beschäftigt. Wie schützt man die Arbeiter in einem Falle, wie er letztes Jahr in Reconvilier vorgekommen ist? Die Arbeiter der dortigen Uhrenfabrik Boillat hatten die Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden verlangt; darauf wurde sämtlichen gekündigt, sie wurden entlassen und keiner, der der Organisation angehörte, durfte in das Geschäft zurückkehren. Zur Kontrolle dafür, dass die Leute

aus der Organisation ausgetreten seien, musste das Mitgliedsbuch der Gewerkschaft auf dem Fabrikbureau deponiert werden. Von 100 Arbeitern traten etwa 25 aus der Gewerkschaft aus, die übrigen konnten abreisen. Der Unternehmer ging noch weiter und erklärte, er kündige auch den in der Fabrik beschäftigten Frauen, deren Männer nicht aus der Gewerkschaft austreten. Wir haben nichts davon gehört, dass der Polizeidirektor diese Arbeiter in Schutz genommen und den Unternehmer zur Rechenschaft gezogen hätte.

Ich habe verschiedene schwarze Listen bei mir. Eine datiert vom 10. Oktober und ist vom Maschinenindustriellenverband herausgegeben. Auf derselben figurieren 392 Namen und darunter derjenige eines 14-jährigen Knaben und derjenige eines Greises von 74 Jahren. Ist das etwa moralisch und gerecht? Aber wir können nichts dagegen machen, sondern man kommt wieder mit dem Polizeistock, knebelt diejenigen Korporationen, die gegen so etwas auftreten wollen, und schützt derartige Zustände.

Man lässt es auch ruhig geschehen, wenn Unternehmer Arbeiter aus fernen Gegenden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen heranziehen. Wenn irgendwo ein Streik ausgebrochen ist, sucht man ausländische Arbeiter durch das Versprechen hoher Löhne herbeizuziehen, wenn dann aber der Streik vorüber ist, wenn der Zweck erreicht ist, den man erreichen wollte, so zahlt man ihnen nicht mehr den gleichen Lohn, bricht das Versprechen, und wenn die Streikbrecher deshalb dann selber in den Streik treten, so weist man sie einfach aus, statt dass man den Unternehmer zur Rechenschaft zöge und ihn anhalten würde, die gegenüber den Arbeitern eingegangenen Verpflichtungen zu halten.

In der Presse werden der Arbeiterschaft vielfach Vorwürfe wegen der internationalen Verbindungen gemacht. Diesen Vorwurf könnte man mit dem nämlichen Recht noch vielen andern gegenüber erheben. So haben zum Beispiel die schweizerischen Baumeister letztes Jahr mit denjenigen von Baden, Bayern, Elsass auch einen internationalen Verband speziell zur Abwehr der Forderungen der Arbeiterschaft gegründet. Die Herren Unternehmer unterstützen sich gegenseitig so gut wie die Arbeiterschaft durch ihre Organisationen. Warum weist man aber nur ausländische Arbeiter aus, die sich eine unerhebliche Uebertretung einer Polizeivorschrift oder einer Gesetzesbestimmung zu schulden kommen lassen, dagegen die ausländischen Unternehmer nicht, die sich oft gegenüber den Arbeitern vielmehr verfehlen? Warum hat man den Direktor Funk in Thun nicht ausgewiesen, der «Schweizerkühe» beschäftigte und unsere Regierungsvertreter höflich aus der Fabrik hinauskomplimentierte? Hat er nicht ganz andere Gesetzesübertretungen begangen oder durch seine Angestellten begehen lassen als die streikenden Arbeiter? Wurden durch seine Angestellten nicht Arbeiter misshandelt, so dass sie drei Wochen arbeitsunfähig waren?

Ich will Ihnen kurz an einem Beispiel zeigen, unter welchen Bedingungen unkundige ausländische Arbeiter in die Schweiz gezogen werden. Die Baumwollspinnerei Kunz, deren Verwaltungspräsident ein Herr alt Nationalrat in Zürich ist, hat Arbeiter aus Galizien herangezogen. Sie versprach ihnen eine Wohnung mit — unbekümmert um die Grösse der Familie — einem Zimmer, Küche, Keller und 300 m² Garten. Die Löhne waren wie folgt festgesetzt: Arbeiter im Alter von 15 bis 19 Jahren 14 bis 19 Rp. per Stunde, Arbeiter über 19 Jahre: Frauen bis 22, Männer bis 25 Rp. Mit diesen Löhnen sollten die Arbeiter in der Stadt Zürich eine Familie erhalten! Die Leute wussten natürlich nicht, dass man mit 2, 2.50 oder 3 Fr. in der Stadt Zürich nicht leben kann, sondern dazu stehlen oder betteln muss, aber das betreffende Geschäft trug dem keine Rücksicht. Die betreffenden Arbeitswilligen sahen allerdings nach kurzer Zeit ein, dass sie mit diesem Lohn nicht auskommen konnten und stellten ihre Arbeit ein. Was geschieht dann in einem solchen Fall? Die Leute finden keine andere Beschäftigung, kennen die Verhältnisse und die Sprache nicht und müssen von den Behörden heimspediert werden. Wenn sie irgend eine Polizeivorschrift übertreten, werden sie polizeilich abgeschoben und vielleicht bis auf 10 Jahre des Landes verwiesen.

Unsere grossen Unternehmungen haben einen internationalen Charakter. Die grossen Geschäfte haben ihre Filialen im Ausland und echt schweizerische Unternehmungen internationalisieren sich eine nach der andern oder gehen direkt in ausländischen Besitz über. So sind zum Beispiel erst kürzlich die Osmonwerke im Waadtland zur Torfausbeutung an eine deutsche Gesellschaft verkauft worden. Ebenso wurde letztes Jahr die Maschinenfabrik Escher, Wyss & Cie., kurz Neumühle genannt, an ein Werk in Frankfurt abgetreten. So ging ein echt schweizerisch-nationales Geschäft an Frankfurter Juden über und das Schweizervolk, das in der Presse zum Aufsehen mahnte, wurde mit der Erklärung getröstet, es sei alle Vorsorge getroffen, dass der national-schweizerische Charakter des Betriebes gewahrt werde. Ich weiss freilich nicht, in welcher Weise das geschehen kann. Dem Verwaltungsrat der Neumühle gehört auch unser Herr Kommissionspräsident an. Ich weiss nicht, ob er diesem Uebergang auch zugestimmt hat, aber jedenfallls sieht man daraus, dass Herr Wyss nicht als neutrale und unbeteiligte Person betrachtet werden kann, sondern mehr Partei ist. Wenn man uns die Schiedsgerichte als staatliche Institution aufzwingt, wird man uns wohl auch solche Personen als Schiedsrichter geben, von denen man nicht weiss, ob sie nicht ihr Kapital in Betrieben engagiert haben, die mit der Arbeiterschaft auf Kriegsfuss stehen. Sie werden begreifen, dass wir zu solchen Schiedsgerichten und unparteiischen Persönlichkeiten kein grosses Zutrauen haben und uns auf ihre Uneigennützigkeit und Objektivität nicht verlassen können.

Nun darf man nicht glauben, dass sämtliche Streiks eine Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft anstreben, sondern je länger je mehr Streiks werden durchgeführt, um eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu verhindern. Je länger je mehr sehen sich die Arbeiter zu sogenannten Abwehrstreiks gegenüber den Angriffen der Unternehmer genötigt. Leider besitzen wir auch hierüber keine schweizerische Statistik, aber ich will Ihnen ein paar Zahlen aus Deutschland anführen, da die Verhältnisse in dieser Beziehung an beiden Orten ungefähr die gleichen sind, indem wir auf wirtschaftlichem Gebiet in der Hauptsache doch mit Deutschland Hand in Hand gehen. Von den in den Jahren 1900—1905 in Deutschland durchgeführten Streiks waren 3845 Angriffs- und 3242 Abwehrstreiks. Im Jahre 1904 machten die Angriffstreiks $54^1/_2$ % und die Abwehrstreiks $45^1/_2$ % aus. Sie sehen daraus, dass die Arbeiter nicht einzig die Sünder sind,

sondern dass fast in der Hälfte der angeführten Fälle die Unternehmer die Angreifenden waren. Wenn es im gleichen Verhältnis fortgeht wie in den letzten Jahren, so werden die Unternehmer überhaupt in der Mehrzahl der Fälle die Angreifer und die Arbeiter die Abwehrenden sein.

Vor kurzer Zeit wurde in der bürgerlichen Presse eine Berechnung über den durch die Streiks dem Nationalvermögen beigefügten Schaden aufgestellt. Es wurde ausgerechnet, dass die in den Jahren 1905 und 1906 in Deutschland stattgefundenen Streiks rund 50 Millionen Franken Einbusse verursacht haben, 12 Millionen direkte Unterstützungskosten der Gewerkschaften, ebensoviel für entgangene Arbeitslöhne, gleich viel für entgangenen Unternehmergewinn, und so weiter. Man wollte damit dartun, wie die Gewerkschaften auf die Volkswohlfahrt, das Gewerbe, die Industrie und so weiter schädigend wirken. Man hätte aber auch vieles andere noch anführen können. Man hätte darauf hinweisen können, dass der Grossteil dieser Schädigungen durch die Unternehmer allein verursacht wird; man hätte geltend machen können, dass noch in vielen andern Fällen Arbeitskräfte der Produktion entzogen werden, dass die vielen freiwilligen Müssiggänger, die gezwungenen Arbeitslosen und so viele andere, welche unproduktiv beschäftigt werden, ebenfalls eine Schädigung der Volkswohlfahrt bedeuten. Die Unternehmer sind jedenfalls in ihren Mitteln lange nicht so wählerisch wie die Gewerkschaften. Wenn man diesen vorwirft, sie hetzen die Arbeiter auf und verleiten sie zu Streiks, so dürfte doch daran erinnert werden, dass in der letzten Zeit die Unternehmerorganisationen besondere Agenten anstellen, die nichts anderes zu tun haben als die Ausführung der Verbandsbeschlüsse zu überwachen. Selbstverständlich können die Unternehmerverbände hiefür mehr auswerfen als die Gewerkschaften. So besoldet zum Beispiel der schweizerische Maschinenindustriellenverband einen besondern Sekretär, Fürsprech Dr. Meyer, mit jährlich 10,000 Fr. einzig zu dem Zweck, die Arbeiterorganisationen zu bekämpfen und gegen jede Forderung derselben aufzutreten. Und wenn ich Herrn Dr. Tschumi fragen wollte, welches Gehalt er als Angestellter des Gewerbeverbandes beziehe, so würde er mir natürlich antworten, dass er sich selbstverständlich dem Gewerbeverein nicht für eine Arbeiterbesoldung zur Verfügung stelle.

Man hat in der letzten Zeit den Gewerkschaften ungerechtfertigterweise Antimilitarismus, direkte Aktion und so weiter vorgeworfen, alles Schlagwörter, die rasch ihre Wirkung verlieren werden und zum Teil auch bereits verloren haben. Von der direkten Aktion der Herren Unternehmer dagegen sagt man nichts. Sie befinden sich in einer glücklicheren Lage, sie haben die wirtschaftliche Macht, sie brauchen einfach die Preise zu erhöhen und die Löhne zu reduzieren. So haben letztes Jahr die schweizerischen Elektrizitätsfirmen den Preis ihrer Produkte unter drei Malen um 10 und 5 % erhöht, die Schuhfabrikanten und Lederwarenhändler liessen ebenfalls unter drei Malen eine Preiserhöhung von 10 % eintreten. Kürzlich haben die schweizerischen Brauereien einen Ring gebildet und das Wirtschaftsgewerbe unter sich verteilt, was selbstverständlich auch nicht zu einer Verbilligung ihrer Produkte führen wird. Ebenso haben die Müllereien den Mehlpreis erhöht; von der Erhöhung des Preises der Produkte, welcher die Landwirtschaft bedarf, haben sie dagegen abgesehen. Es ist immerhin anerkennenswert, dass sie wenigstens einen Teil ihrer Konsumenten geschont haben, um nicht einen ähnlichen Widerstand hervorzurufen, wie ihn die Seifenfabrikanten in England erfahren haben. Die Müller haben lediglich den Preis des Mehles erhöht, was selbstverständlich eine Preiserhöhung für das Brot zur Folge haben muss. Es ist interessant zu vernehmen, wie die bürgerliche Presse sich über dieses Vorgehen äusserte. So schrieb zum Beispiel der Anzeiger von Uster, dass selbstverständlich der Preis des Futtermehles nicht gesteigert werden dürfe, dadurch würde die Landwirtschaft zu sehr geschädigt, dagegen möge es die Industrie ganz wohl ertragen, wenn auch der Brotpreis um 5 Rp. per Kilo steige, das spüre man weniger. Ich weiss nicht, ob der Arbeiter, der eine zahlreiche Familie und einen kleinen Lohn hat, das weniger verspürt, zumal da auch alle andern Lebensmittelpreise gestiegen sind. Ich erinnere nur an den Preisaufschlag für Milch, Käse, Butter etc. Der Bauernsekretär Dr. Laur hat ausgerechnet, dass allein der Milchaufschlag um 2 Rappen per Liter der Landwirtschaft 32 Millionen eingetragen habe. Das mögen wir der Bauernsame sehr wohl gönnen, aber sie muss auch begreifen, dass die Konsumenten darunter leiden und man sollte ihnen daher nicht jede Möglichkeit rauben, sich zu wehren, sogut sie können, um das, was man ihnen auf der einen Seite nimmt, auf der andern wieder zu erhalten zu suchen. Schliesslich sind auch nicht etwa die Arbeiter die nie Zufriedenen, sondern wir treffen diese eher bei der Landwirtschaft. Ich erinnere bloss an die Ausführungen des Herrn Oberst Secretan bezüglich des Zolltarifs mit Spanien, durch welche er die Auffassung der Weinproduzenten zum Ausdruck brachte: der spanische Handelsvertrag sei der schlechteste, der je abgeschlossen worden sei, man habe dadurch den Patriotismus der Waadtländer Weinbauern erschüttert und dürfe sich nicht verwundern, wenn sie durch eine solche Zollpolitik in die Opposition gedrängt werden. Wenn deshalb, weil der Weinzoll im Vertrag mit Spanien um 3 Fr. per Hektoliter niedriger angesetzt wurde, als die Weinbauern verlangt hatten, dieser sich eine solche Stimmung bemächtigt hatte, wenn man wegen einer solchen Geringfügigkeit den Patriotismus aufkündigt und sich zur Opposition anmeldet, darf man es den Arbeitern nicht übel nehmen, wenn sie nicht immer von patriotischer Begeisterung voll sind.

Ueberhaupt liegt gar kein Grund zu einem Ausnahmegesetz gegenüber der Arbeiterschaft vor. Die vorgekommenen Streikvergehen sind im Verhältnis zu vielem andern, von dem man viel weniger Aufhebens macht, bloss Lappalien. Sie beschränken sich einzig und allein auf den Schreinerstreik in Bern und den Streik der Metallarbeiter im Walzwerk Thun, wo die Regierung, langen Bestürmungen nachgebend, Polizeiaufgebote und eine Streikverordnung erliess. Wir vernehmen leider aus dem Verwaltungsbericht nichts darüber, wie viele Vergehen mit diesen Streiks verbunden waren, dagegen sind wir in dieser Beziehung über ausserkantonale und ausländische Streiks orientiert. So haben 1895, im grossen Streikjahr, in Basel nur 173 mit den Streiks in Verbindung stehende Uebertretungen stattgefunden, während das nämliche Jahr für Basel insgesamt 10,582 Polizeiübertretungen aufweist. Also bloss 1,6 % aller Uebertretungen waren sogenannte Streikvergehen, wegen deren im Kanton Bern, wo

es in dieser Beziehung noch lange nicht so gefährlich aussieht wie in der Industriestadt Basel, ein Ausnahmegesetz geschaffen werden soll. Ich möchte noch bemerken, dass die Zahl der Streikvergehen in Basel nicht grösser war, obschon das baslerische Strafgesetzbuch Bestimmungen enthält, nach denen jeder Sünder beim Ohr gefasst werden kann.

Die sozialdemokratische Bewegung führt nicht etwa eine Verrohung der Menschheit herbei, sondern je grössere Fortschritte die Arbeiterorganisation macht, je mehr Arbeiter ihr angehören, desto weniger kommen Vergehen vor. Ich habe hier eine Zusammenstellung für sämtliche deutsche Staaten, welche einerseits den Prozentsatz der sozialdemokratischen Stimmen im Jahre 1903 und anderseits den Prozentsatz aller Bestrafungen wegen Roheitsverbrechen im gleichen Jahr enthält. Daraus geht hervor, dass je grösser die sozialdemokratische Stimmenzahl, desto geringer die Zahl der Bestrafungen wegen Roheitsverbrechen. Das Verhältnis stellt sich für einzelne Staaten wie folgt: Preussen 2,7 % sozialdemokratische Stimmen und 2,4 % Bestrafungen wegen Roheitsverbrechen, Hamburg 62 % und 0,6 %, Sachsen 58 % und 0,6 % und so weiter. Daraus geht hervor, dass die fortschreitende Arbeiterbewegung nicht die Verrohung der Bevölkerung nach sich zieht, sondern im Gegenteil zu ihrer Gesittung beiträgt. Einzig die Statistik für Berlin bildet eine Ausnahme von der angeführten Regel, allein dort sind eben auch andere Verhältnisse massgebend.

Wir hatten letztes Jahr die grosse Bewegung in Zürich, wo der sogenannte Bürgerverband, eine Imitation der Berner Bürgerwehr seligen Angedenkens, die Regierung und Bevölkerung gegen die Arbeiter aufhetzte und eine Initiative lancierte. Wie vorsichtig er dabei vorgegangen ist, haben die nachträglich von der Regierung vorgenommenen Untersuchungen ergeben, wonach von den 89 unterzeichneten Komiteemitgliedern nur 39 wirklich ihre Zustimmung gegeben hatten, als solche zu figurieren. So gewissenhaft gingen die Herren Unternehmer in Zürich vor und ebenso seriös verfährt man natürlich auch an andern Orten, wenn es gegen die Arbeiter geht.

Statt die Streiks zu verunmöglichen, wäre es besser, darnach zu trachten, sie unnötig zu machen. Das geschieht freilich nicht auf dem von der Regierung beantragten Wege. Wie ein solches Vorgehen beurteilt wird, haben Sie dem von Herrn Fähndrich zitierten Bericht der konservativen Luzerner Regierung auf die Streikmotion des Baumeisters Blattner entnehmen können, der zu einem ganz andern Resultat gelangt als unsere freisinnige Regierung. Und wie man in bürgerlichen Zeitungen, die noch imstande sind, derartige Fragen objektiv zu behandeln, über diese Sache schreibt, mögen Sie folgendem Zitat aus dem «Vaterland» entnehmen: «Die konfessionellen Kämpfe werden heute durch die sozialen ersetzt. Aus letzteren ist der Streikgesetzentwurf der Regierung entsprungen. Allerdings spricht der Entwurf, wie wir schon früher geschrieben, nur vorübergehend von der Einigungsinstitution und schöpft seinen wesentlichen Inhalt in Strafbestimmungen. Bei dieser Sachlage stellt er sich also als Ergänzung zum Strafgesetz dar. Eine anderweitige Behandlung streut nur Sand in die Augen. Dass der bernische Grosse Rat nach dem Beispiel des Schaffhauser Kantonalparlaments die Vorlage abweisen werde, ist keinesfalls zu erwarten. Aber an die Regierung sollte der Entwurf zurückgewiesen werden, mit dem Auftrag, die Grundsätze des Einigungsverfahrens im Gesetze selbst festzulegen, statt der üblen Dekretswirtschaft.»

In dem Vortrag der Regierung wird über die Strafbestimmungen in andern Kantonen oder im Ausland nichts gesagt und auch der Herr Kommissionspräsident ist kurz darüber hinweggegangen; er hat einfach behauptet, analoge Bestimmungen bestehen auch in andern Kantonen und Staaten. Nun will ich Ihnen zeigen, dass anderwärts in dieser Beziehung nicht die gleichen Strafbestimmungen vorkommen, wie sie hier vorgeschlagen werden, und dass der Kommissionspräsident den vorliegenden Gesetzesentwurf mit Unrecht als neutral hinstellen will; er ist und bleibt ein Ausnahmegesetz gegenüber der Arbeiterschaft, weil die wesentlichen Bestimmungen fehlen, um auch die Unternehmer für Gesetzesverletzungen gegenüber der Arbeiterschaft zur Rechenschaft zu ziehen. Herr Fähndrich hat gestern bereits auf die deutsche Zuchthausvorlage hingewiesen, die im Reichstag nicht einmal einer Kommissionalberatung gewürdigt und von allen Rednern missbilligt wurde. Dieselbe enthielt aber keine so einseitigen Vorschriften wie der vorliegende Gesetzesentwurf. Ich will dem Herrn Polizeidirektor zwei, drei Bestimmungen aus der deutschen Zuchthausvorlage vorlesen und er wird sehen, wie sehr dieselbe sich von seinem Entwurf unterscheidet. Art. 1 der Zuchthausvorlage lautet: «Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark zu erkennen.»

Von diesen mildernden Umständen finden wir in unserm Entwurf nichts, sondern nach demselben muss ohne weiteres Gefängnis erkannt werden. Erst vor zwei Tagen haben wir aus dem Arbeiterinnenschutzgesetz jede Gefängnisstrafe ausgemerzt, aber dort sind die Strafbestimmungen eben gegen die Unternehmer zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter aufgestellt, und das ist natürlich etwas anderes, da braucht man nicht so streng zu sein.

Art. 2, Al. 1, der deutschen Zuchthausvorlage bedroht auch denjenigen mit Strafe, «der zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeitsaussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern sucht.»

Auch diese Bestimmung zum Schutze der Arbeiter ist in unserm Entwurf nicht enthalten. Gleichwohl wurde die im Vergleich zu unserm einseitigen Entwurf sehr objektive deutsche Vorlage von allen Rednern von Stöcker bis Bebel einstimmig verurteilt.

Al. 3 des nämlichen Artikels enthält eine Strafandrohung gegenüber demjenigen, «der bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen sucht.»

Auch hier wird wiederum nach beiden Seiten gleiches Recht geschaffen. Auch der Unternehmer wird zur Strafe herangezogen, wenn er sich des nämlichen Ver-

gehens schuldig macht, für das der Arbeiter bestraft wird.

Die deutsche Zuchthausvorlage wurde, wie gesagt, mit Recht nicht Gesetz, aber sie war doch bedeutend neutraler und viel weniger ein Ausnahmegesetz als unser Entwurf.

Das Basler Strafgesetz enthält einen Art. 164, auf Grund dessen jede Polizeiübertretung im Streikfalle geahndet werden kann. Aber auch dieser Artikel ist so objektiv, dass der Unternehmer ebenfalls zur Rechenschaft gezogen wird, wenn er sich den Arbeitern gegenüber Einschüchterungen, Beleidigungen, Belästigungen durch Drohung, Entlassung und so weiter zu schulden kommen lässt. Allerdings wird der Artikel trotz seiner neutralen Fassung einseitig angewendet, was auch von der deutschen Zuchthausvorlage befürchtet wurde. Gestützt auf Art. 164 wurden in Basel Unternehmer angeklagt, das Verschulden wurde nachgewiesen, aber es erfolgte doch Freisprechung. Sie werden begreifen, dass wir darum den vorliegenden Entwurf, auch wenn er äusserlich die Neutralität wahren würde, doch als Ausnahmegesetz bezeichnen müssten, weil die betreffenden Bestimmungen doch nur zur Unterdrückung der Arbeiterorganisationen und nicht zur Verhütung von Schädigungen durch die Unternehmer zur Anwendung gelangen würden.

Die analoge Bestimmung des österreichischen Strafgesetzes von 1870 lautet: «Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehülfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, die bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.» Und weiter: «Wer um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu verhindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.» Sie sehen, wir haben es hier mit einem neutralen Gesetzestext zu tun, der sich in gleicher Weise gegen die Unternehmer wie gegen die Arbeiter richtet.

In Italien gilt folgende Bestimmung: «Wer durch Gewalt oder Drohung eine Arbeitsunterbrechung oder -Einstellung herbeiführt oder deren Fortdauer bewirkt, um Arbeitern oder Unternehmern eine Herabsetzung oder Erhöhung von Löhnen oder sonstige gemeinsam verabredete Arbeitsbedingungen aufzunötigen, wird mit Gefängnis bis zu 20 Monaten bestraft.» Auch da wieder die nämliche Neutralität. Wir haben es da mit monarchischen Staaten zu tun, denen man vorwirft, sie behandeln die Arbeiter brutal; allein es ist dort den Arbeitern doch die gesetzliche Möglichkeit gegeben, zu ihrem Rechte zu gelangen, wenn sie von den Arbeitgebern misshandelt werden.

Art. 310 des belgischen Strafgesetzbuches lautet: «Mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Fr. oder einer einzigen dieser Strafen wird bestraft jeder, der erzwingen will, den Lohn zu erhöhen oder zu vermindern, welcher Eingriffe auf die freie Ausübung der Industrie oder der Arbeit begeht durch Gewalt, Beleidigungen oder Androhungen, ausgesprochen durch Schimpfworte oder Verbote oder durch irgendwelche Aechtung, sei es von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern.» Auch der belgische Gesetzgeber hat wenigstens im Gesetz die Objektivität gewahrt.

Schweden bestimmt in § 24 seines Strafgesetzes: «Eine Handlung, welche nach § 22 strafbar ist, ist nur dann vom Staatsanwalt zu verfolgen, wenn der Verletzte dies beantragt oder wenn jemand durch die Handlung zur Beteiligung an einer Arbeitseinstellung genötigt oder an der Wiederaufnahme der Arbeit oder der Uebernahme einer ihm angebotenen Beschäftigung verhindert worden ist.»

Das Strafgesetzbuch des Kantons Solothurn enthält in den §§ 127 und 64 folgende Bestimmungen: «Wer widerrechtlich oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohung jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, wenn die Tat nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis oder Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft werden.» «Mit Gefängnis oder Geldbusse bis auf fünfhundert Franken wird bestraft: 2. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder ihm wegen Ausübung dieser Rechte mit Strafe droht.» Wenn unsere Unternehmer einen Arbeiter aufs Pflaster setzen, weil er einer Organisation angehört, so ist das nichts anderes als ihn an der Ausübung eines politischen Rechtes verhindern. Im Kanton Solothurn kann ein Unternehmer deshalb zur Rechenschaft gezogen werden, der vorliegende Entwurf sieht das aber nicht vor.

Auch England hat in dieser Beziehung viel liberalere Bestimmungen als wir. Es hat, allerdings auch nach jahrelangen Kämpfen der organisierten Arbeiterschaft, ein Gesetz erlassen, welches ausdrücklich das Streikpostenstehen und überhaupt alle zur Durchführung eines Streiks notwendigen Massnahmen schützt, bei uns dagegen will man einseitige Ausnahmebestimmungen stärksten Kalibers schaffen. Wenn man die Arbeiterschaft hindert, ihre Besserstellung durch das Mittel der Organisation zu erreichen, darf man sich nicht wundern, wenn sie schliesslich zu andern, ungesetzlichen Mitteln greift. Man zwingt sie förmlich dazu, wenn man all ihren Bestrebungen entgegentritt und derartige Bestimmungen aufstellt, wie sie hier beantragt werden. Ich will Ihnen mitteilen, wie ein bürgerlicher Professor, der schon mehrfach erwähnte Brentano, darüber urteilt. Er führt aus: «Gäbe es keine Möglichkeit, das Mass, in dem die Arbeiter an der Kultur Anteil nehmen, von ihnen selbst abhängig zu machen, so wäre heute, wo die Arbeiter von ihrer Gleichberechtigung zur Teilnahme an den Fortschritten der Zivilisation durchdrungen sind und nach Verwirklichung ihres Rechtes drängen, der Fortbestand der

heutigen Gesellschaftsordnung ernsthaft gefährdet.» Ferner: «Die Autorität des Staates wird nicht durch einseitige Polizeimassnahmen aufrechterhalten, sondern nur durch strenge Unparteilichkeit.»

Das möge sich der Herr Polizeidirektor merken, dass bessere Zustände nicht durch den Polizeistock, sondern nur durch Sanierung der teilweise sehr unleidlichen wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt werden können und dass man die Arbeiterschaft in ihren Organisationsbestrebungen nicht hindern, sondern unterstützen soll. Das Streikgesetz ist nichts anderes als ein Gesetz zum Schutz der Unternehmer gegenüber allen Bestrebungen der Arbeiterschaft. Man will die Streikbrecher, die Helfershelfer der Unternehmer, die Verräter an der Arbeiterschaft, schützen. Professor Brentano äussert sich über die Streikbrecher wie folgt: «Die Streikbrecher sind die Marodeure. Die Mehrheit sollte einen Streik beschliessen können, dem sich die Minderheit sollte anschliessen müssen.»

Das ist ein anderer Standpunkt als der, den der Herr Polizeidirektor vertreten hat, indem er bemerkte, dass es nie dazu kommen werde, dass da die Mehrheit entscheiden könne. Wir sind der gegenteiligen Ansicht. Man sollte die Streikbrecher nicht in Schutz nehmen, nicht alle ihre Handlungen von vorneherein sanktionieren und sie zum Widerstand gegen die Streikenden organisieren, um damit den Streik unterdrücken zu können. Man sollte auf eine andere Weise mit ihnen reden und ihnen klar machen, dass ihr Verhalten zu tadeln ist und sie besser täten, sich in ihrem Interesse der Mehrheit zu fügen, wie auch die Unternehmer renitenten Kollegen gegenüber verfahren. Sie können durch Konventionalstrafen, durch Boykottierung der Materialzufuhr, durch Unterbindung des Absatzes, durch Sperrung des Kredites und so weiter renitente Kollegen zur Raison bringen, die Arbeiterschaft verfügt über diese Mittel nicht. Streikbrecher werden sich schon beleidigt fühlen, wenn man sie auf der Strasse anredet; nach dem Gesetz können sie in diesem Falle nach der Polizei rufen und der betreffende Streikende kann 60 Tage ins Loch wandern oder wenn er Ausländer ist, für 10 Jahre ausgewiesen werden. Im deutschen Reichstag haben freisinnige und andere Redner über den Schutz der Streikbrecher anders geurteilt. Sie haben einen Vergleich gezogen mit den Majestätsbeleidigungen gegenüber ausländischen Souveränen, die nur auf Antrag der Beleidigten bestraft werden können; Beleidigungen geringster Art gegenüber Streikbrechern dagegen sollen von Amtes wegen verfolgt werden. Wenn ich den Polizeidirektor oder den Regierungspräsidenten persönlich beleidige, werde ich nicht zur Rechenschaft gezogen, wenn sie keinen Strafantrag stellen, wenn ich dagegen einen Streikbrecher beleidige, dann werde ich von Amtes wegen bestraft; der Streikbrecher ist also gegenüber jedem andern Bürger im Vorteil. Das ist also der Grund, warum wir den vorliegenden Entwurf als ein Ausnahmegesetz verwerfen: Er schafft einseitiges Recht, der Arbeiter wird benachteiligt, der Unternehmer und der Streikbrecher geschützt.

Ich will Ihnen noch mitteilen, was Herr Leo Weber in dem erwähnten Aufsatz über die Ehrbeleidigung sagt. Er führt aus: «Von der Ehrverletzung kann das gleiche nicht gesagt werden, und es erscheint als bedenklich, eine Ehrverletzung, von der der Beleidigte unter gewöhnlichen Verhältnissen kaum Notiz genomhätte, dann von Amtes wegen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen, wenn sie als Mittel gedient hat, eine Person zur Arbeitseinstellung zu veranlassen. Die Ehrverletzungen sind durch alle kantonalen Gesetzgebungen verpönt und werden, auf Antrag des Verletzten, bestraft. Es liegt also kein Tatbestand vor, der von der Gesetzgebung straflos gelassen würde. Wer arbeiten will und deswegen beschimpft wird, soll wegen Ehrverletzung Klage führen und weiterarbeiten. Eine ernstliche Nötigung, nicht zu arbeiten, ist ihm durch die Beleidigung nicht widerfahren.»

Sie sehen daraus, dass anerkannte Juristen, erste Autoritäten, die vielleicht unserm Polizeidirektor und Kommissionspräsidenten an die Seite gestellt werden dürfen, anderer Meinung sind als diese beiden Herren. Alt Bundesrichter Weber erklärt, es liege kein Grund vor, Vergehen bei Streiks anders zu behandeln und zu bestrafen, als wenn sie bei einem andern Anlass begangen worden wären. Man sollte sich hüten, hier eine Rechtsungleichheit zu schaffen, denn Rechtsungleichheit ist auch Rechtsunsicherheit.

Ich will Ihnen noch das Urteil eines andern Fachmannes anführen. Prof. Löwenfeld schreibt 1890 in einem Artikel betreffend die Novelle zur deutschen Gewerbeordnung folgendes: «Auch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass der Arbeitgeberschutz der Novelle in einem schädlichen Widerspruch zur positiven Sozialpolitik steht, welche die Novelle in ihren Bestimmungen über Arbeiterschutzrecht inaugurieren will. Vor allem aber verletzt der Entwurf eine und zwar die erste Aufgabe des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber soll nicht über den Wolken thronen, aber er soll auf einer höheren Warte stehen als auf der Zinne der Partei. Wie vor seinem Werke, dem Gesetz, alle gleich sein sollen, so soll sein Werk auch selbst für alle gleich sein, nicht bloss im äusserlichen Wort, sondern nach der inneren gleichmässigen Gerechtigkeit. Wo die Schuld des Einen, des Mächtigen und des Reichen straflos bleibt oder gering geahndet wird, die Schuld des Schwachen und Armen über alles Mass hinaus; wo den Mächtigen gestattet wird, straflos gerade dasjenige Recht unter den Fuss zu treten, das zum Schutze der Schwachen gegen sie bestimmt ist, während jedes Hinausgehen der letzteren über die Rechtsausübung strenger als gemeine Verbrechen bestraft wird: da können wir jene erste Aufgabe des Gesetzgebers nicht erfüllt sehen.»

Das möge man sich hinter die Ohren schreiben. Auch diese Autorität vertritt jedenfalls einen andern Standpunkt als er gestern von dem Herrn Polizeidirektor und dem Kommissionspräsidenten verfochten wurde und als er im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gelangt. Aufgabe des Staates sollte es sein, allen gegenüber Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten zu lassen, sonst wird die Autorität des Staates untergraben. Was soll der Arbeiter von dem Staat halten, der ihm derartige einseitige Ausnahmestrafbestimmungen auf den Hals ladet, während sein wirtschaftlicher Gegner für gleiche oder ärgere Vergehen straflos ausgeht? Es ist begreiflich, wenn unter solchen Umständen die Staatsgläubigkeit und der Patriotismus des Arbeiters nach und nach schwinden.

Auch aus einem andern Grunde rechtfertigt es sich nicht, gegenüber der Arbeiterschaft Ausnahmebestimmungen aufzustellen. Angesichts der wirtschaftlichen Lage, in der sich der Arbeiter tatsächlich befindet, haben wir allen Grund, alles das zu fördern, was seine wirtschaftliche Stellung einigermassen bessern kann.

Wir stehen noch in der Periode der Verteuerung der Lebenshaltung; Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und so weiter werden immer teurer. Während das schweizerische Nationalvermögen fortwährend zunimmt, greift die Verarmung der untern Volkskreise immer mehr um sich, sonst würden die Armenlasten nicht immer zunehmen. Wenn auch das Nationalvermögen steigt, so mehrt es sich nicht für die Gesamtheit, sondern nur für Einzelne, welche bereits die wirtschaftliche Uebermacht besitzen. Letztes Jahr ging durch die Presse die Notiz, wonach des schweizerische Nationalvermögen vor 50 Jahren auf 10 Milliarden oder 4000 Fr. per Kopf der Bevölkerung geschätzt wurde, während es letztes Jahr 17 Milliarden oder 5000 Fr. per Kopf der Bevölkerung betragen habe. Es wurde ausgeführt, dass von dieser Vermehrung alle Kreise, Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, profitiert haben. Die Arbeiterschaft dagegen, welche diese Vermehrung des Nationalvermögens geschaffen und erzeugt hat, profitierte davon nichts, sie ist so arm wie vor 50 Jahren. Der Bericht der Polizeidirektion weist darauf hin, dass streikende Arbeiter der Verarmung anheimfallen. Das trifft sicher da und dort zu, aber auf der andern Seite darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass gerade durch die Arbeiterbewegung vieles zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft erreicht worden ist. Ich will Ihnen nur ein paar Zahlen anführen, denen Sie entnehmen können, wie gewaltig der Arbeiterschaft in der letzten Zeit die Existenz erschwert wird. Nach der von Polizeisekretär Zuppinger in St. Gallen herausgegebenen, als zuverlässig bekannten Statistik haben die Lebensmittel von 1905 auf 1906 folgende Preissteigerungen erfahren: Kalbfleisch von 97 auf 109 Rp., Schweinefleisch von 96 auf 106, Speck von 89 auf 99, Fett von 86 auf 97, Milch von 19 auf 21, Tafelbutter von 152 auf 172, Ballenbutter von 138 auf 156, Emmentaler Käse von 98 auf 113, halbfetter Käse von 71 auf 87 Rp. und so weiter. Die ganze Liste weist eine anhaltende Steigerung von 10, 20 und sogar 30 % auf. Für kinderreiche Familien ist eine solche Preissteigerung fühlbar und der Arbeiter muss nach Mitteln und Wegen suchen, wie er diesen Ausfall decken kann. Die Wohnungspreise sind ebenfalls gewaltig gestiegen. Ich habe hier eine Zusammenstellung der Mietpreise der grössern schweizerischen Ortschaften mit über 10,000 Einwohnern aus den Jahren 1898 und 1906. Darnach ist der Preis für eine dreizimmerige Wohnung in diesem Zeitraum gestiegen: in Bern von 590 auf 670 Fr., Biel von 550 auf 650, Chaux-de-Fonds von 600 auf 675, Freiburg von 360 auf 600, und so weiter. Diese Verteuerung ist selbstverständlich von wesentlichem Einfluss auf das Budget einer Arbeiterfamilie. Das englische Handelsministerium hat kürzlich eine Statistik über die Belöhnung der Arbeiterschaft in den verschiedenen Staaten publiziert. Darnach verdient der amerikanische Arbeiter in der Woche 57 Fr. 95, der englische 41, der französische 31, der belgische 28, der schweizerische 27 und der deutsche 24 Fr. Für Nahrung muss der amerikanische Arbeiter in der Woche 22 Fr. ausgeben, der englische 19, der schweizerische 15, der französische 14, der belgische 13, der deutsche 11. Dem schweizerischen Arbeiter stehen somit zur Befriedigung aller übrigen Bedürfnisse per Woche nur noch 12 Fr. zur Verfügung und er nimmt in dieser Beziehung den letzten Rang unter den genannten Staaten ein. Daraus geht hervor, dass wir durchaus keine Ursache haben, den Bestrebungen der Arbeiterschaft auf Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage hindernd in den Weg zu treten.

Ich will Ihnen kurz anhand von Zahlen die Existenz einer Arbeiterfamilie illustrieren. Die betreffende Familie besteht aus 5 Personen, Mann, Frau und 3 Kinder. Für die Wohnungsmiete setze ich per Monat 32 Fr. ein, was für die Stadt Bern im Grunde viel zu wenig ist; das macht eine jährliche Ausgabe von 384 Fr. Nahrungsmittel 3 Fr. 20 per Tag (1 Fr. je für Mann und Frau und 40 Rp. für jedes Kind), im Jahr 1168 Fr. Kleidung, Wäsche, Schuhe etc. für Mann und Frau je 60 Fr. und für jedes Kind 40 Fr. per Jahr, zusammen 240 Fr. Für Mobiliar, Anschaffungen, Reparaturen etc. 90 Fr. Für Bildung, Unterhaltung, Reisen etc. 80 Fr. Krankenkasse, Unfallversicherung, Mobiliarversicherung und so weiter 70 Fr. Steuern 25 Fr. Bei diesen kleinen Ansätzen für die einzelnen Posten gelangen wir zu einer Gesamtausgabe von 2057 Fr. per Jahr. Um zu dieser Einnahme zu gelangen, muss der Arbeiter 7 Fr. per Tag verdienen. Wie viele Arbeiter haben einen solchen Verdienst? Keine 10 %. Die Grosszahl der Arbeiter verdienen in der Stadt Fr. 5. 50, 5, 4. 50, 4 und 3. 50, auf dem Land und in kleinern Ortschaften noch weniger. Wenn also ein Arbeiter 4 Fr. per Tag verdient oder jährlich bei 300 Arbeitstagen 1200 Fr., so hat er am Ende des Jahres ein Defizit von 857 Fr. Das kann er nicht anders decken als dass er Hunger leidet, in Lumpen sich kleidet, in Löchern wohnt, die keine Wohnungen sind. Das alles schädigt schliesslich auch den Nationalwohlstand, weil die Arbeiterschaft körperlich und geistig degeneriert, wenn ihre Lebenshaltung auf einer so niedrigen Stufe steht. Wie muss es aber erst aussehen, wenn Krankheit in die Familie einzieht, wenn der Familienvater arbeitslos ist, wenn er wegen Militärdienst den Arbeitslohn einbüsst etc.? In dem angeführten Budget habe ich gar nichts eingesetzt für Arztkosten, auch nicht für Sportausgaben; an Sport ist beim Arbeiter sowieso nicht zu denken, es wäre Luxus, wenn er etwas zur körperlichen Erholung tun würde!

Welche Löhne im Kanton Bern noch zur Auszahlung gelangen, haben wir kürzlich erfahren. In einer grössern Maschinenfabrik, die 54 Arbeiter beschäftigt, wurden folgende Löhne bezahlt: 1 Arbeiter, wohlverstanden ein gelernter Schmied, erhielt 48 Rp. per Stunde, 2 46, 2 45, 4 44, 3 43, 6 42, 2 41, 8 40, 1 38, 1 37, 1 36, 2 35, 2 32, 5 31, 13 30 und 1 28. Die Arbeiter verlangten eine Erhöhung von 5 Rp. per Stunde und sie mussten zu diesem Behuf sogar in Streik treten. Wenn sie nun unter der Herrschaft des vorliegenden Gesetzes während des Streiks irgendwelche kleine Uebertretungen begangen hätten, hätte man ihnen die Polizei auf den Hals geschickt, ihnen das Streiken verunmöglicht und sie wieder zu den frühern geringen Löhnen in das alte Joch zurückgetrieben. So etwas werden Sie nicht gutheissen können und darum müssen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückweisen. Wenn er dann neu eingebracht würde, so dürfte er nur den ersten Teil enthalten und zwar müssten nähere Bestimmungen über die Organisation, die Wahlart, die Zusammensetzung, die Kompetenzen etc. der Einigungsämter darin figurieren. Unter solchen Umständen könnten wir einem Gesetz über die Einigungsämter auch zustimmen, aber der vorliegende Entwurf über die Einigungsämter ist für

uns unannehmbar; das gilt noch viel mehr von den Ausnahmebestimmungen gegenüber streikenden Arbeitern, die der vorliegende Entwurf enthält.

Die Herren Landwirte hätten auch ein Interesse an der Besserstellung der Arbeiterschaft, denn schliesslich ist die Arbeiterschaft, die industrielle Bevölkerung der Hauptkonsument für unsere Landwirte. Sie verkaufen die Milch auch an die Arbeiter und diese zahlen dafür den nämlichen Preis wie der Fabrikant. Bis jetzt gibt es glücklicherweise noch keine Kühe, die extra Arbeitermilch gäben. Auch für die übrigen Produkte der Landwirtschaft ist die arbeitende Bevölkerung der Hauptkonsument. Wenn die Arbeiterschaft nicht konsumkräftig ist, dann bekommt es die Landwirtschaft zu spüren. Die Herren Landwirte hätten darum ein Interesse daran, den vorliegenden Entwurf objektiv zu prüfen und zu untersuchen, ob nicht ihr eigener Vorteil ihnen gebiete, derartige Ausnahmebestimmungen zur Unterdrückung der Bestrebungen der Arbeiterschaft auf Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage abzulehnen. Wir verlangen gar nicht eine Berücksichtigung der Interessen der Arbeiterschaft, aber die Herren Landwirte sollten in ihrem eigenen Interesse dazu kommen, solche Gesetzesvorlagen zurückzuweisen.

Ueber die Frage, ob die Streiks nützlich oder schädlich seien, will ich Ihnen ein Urteil aus Unternehmerkreisen aus der Zeitschrift des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes zitieren. Dasselbe lautet: «Auch gute Erfolge hat das Umsichgreifen des Organisationsgedankens und die Zunahme der Streikbewegung gezeitigt. Die ausserordentlich hohen Streikschäden, der grosse Verlust an Nationalvermögen und die schwere Benachteiligung unseres ganzen Wirtschaftslebens haben einen Umschwung in der Auffassung vieler Arbeitgeber über die Anerkennung der Gewerkschaften bewirkt, der bei weiterer Entwicklung in logischer Konsequenz zu friedlichen Verhandlungen und Vereinbarungen führen muss. . . . Sozialpolitische Extreme können keine Zukunft haben. Die Tarifgemeinschaften haben denn auch im vergangenen Jahr an Zahl und Bedeutung ausserordentlich zugenommen, so sollen in Berlin allein zirka 50 bis 60,000 Arbeiter unter Geltung kollektiver Verträge in Arbeit stehen. Die erfreuliche Anerkennung und Förderung, welche diese zweckmässige Art der Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages immer mehr findet, hat zu einem Antrag des Zentrums beim Reichstage auf gesetzliche Regelung der Tarifgemeinschaften geführt. Bei dem grossen Interesse und Verständnis, das, wie die gesamte Oeffentlichkeit, so auch die gesetzgebenden Faktoren unserer sozialen Entwicklung entgegenbringen, darf auf eine Erfüllung dieser von weiten Kreisen geteilten Wünsche um so mehr gerechnet werden, als damit die immer dringender werdende Reform unserer Koalitionsgesetzgebung im Zusammenhang steht.» So urteilt ein deutscher Arbeitgeberverband über die Tätigkeit der Gewerkschaften und die Zunahme der Streikbewegungen. Weit entfernt davon, die Streikbewegung zu verurteilen, wird sie vielmehr als ein Hebel des Fortschrittes im industriellen und gewerblichen Leben hingestellt. Auf diesen Standpunkt sollte auch unser Rat sich stellen. Die Herren vom Gewerbeverein, die Herren Industriellen und die Herren Landwirte sollten zu einer solchen objektiven Auffassung gelangen können, wenn sie nicht allzusehr voreingenommen und gegenüber der Arbeiterschaft von Hass erfüllt sind. Wir wollen nicht hoffen, dass Hass vorhanden sei, aber man sollte doch das Gefühl nicht aufkommen lassen, als ob überhaupt gegen die Arbeiterschaft anders vorgegangen werden dürfe als gegenüber andern Kreisen. So etwas würde sicher nicht zum guten führen . . .

Rufe: Abbrechen!

Präsident. Es wird Abbrechen verlangt. Ich möchte Ihnen jedoch beantragen, Herrn Schneeberger noch fertig anzuhören.

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . Minderheit.

Schneeberger (fortfahrend). Ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie mich mein Votum fertig machen lassen, damit ich nicht genötigt bin, Ihnen dasselbe in drei Portionen zu servieren. Ich bin übrigens beinahe am Schluss angelangt, doch muss ich noch kurz auf einige wenige Punkte zu sprechen kommen. Ich hoffe, Sie haben meine Ausführungen nicht ganz ohne Nutzen angehört. Haben dieselben nichts genützt, so haben sie hoffentlich auch nichts geschadet.

Dass die Arbeiterbewegung die Lebenshaltung der Arbeiterschaft hebt, dafür will ich Ihnen einen unverdächtigen Zeugen aus den schweizerischen Maschinenindustriellen anführen, nämlich Herrn Nationalrat Sulzer-Ziegler, erste Autorität auf dem Unternehmergebiet. Damit will ich die Argumentation des Herrn Polizeidirektors widerlegen, der Streik verursache die Verarmung vieler Familien. Herr Sulzer hat im Nationalrat erklärt, dass infolge der schweizerischen Arbeiterbewegung die Unternehmer gezwungen seien, jedem Italiener 1 Fr. zu viel Lohn per Tag zu bezahlen. Sie verdienen also 1 Fr. im Tag mehr, als sie ohne die Arbeiterbewegung erhalten würden. Herr Nationalrat Sulzer, der viele Italiener beschäftigt, bedauert wohl, dass dieses Geld aus dem Lande wandert und dadurch unser Nationalvermögen geschädigt wird. Allein auch die schweizerische Arbeiterschaft erhält dank der Arbeiterbewegung diesen Franken mehr und dadurch wird der Nationalwohlstand sicher mehr gefördert, als wenn dieses Geld in dem unergründlichen Portemonnaie der Unternehmer verschwinden und dort ruhen bleiben würde. Früher hiess es: Wenn die Bauern Geld haben, hat die ganze Welt Geld; heute darf man wohl sagen: Wenn die Arbeiter Geld haben, hat die ganze Welt Geld. Denn das Geld, das die Arbeiter verdienen, kommt wieder unter die Bevölkerung und kommt allen Kreisen zugute.

Ich habe noch mit Herrn Dürrenmatt eine kleine Abrechnung zu halten. Er hat in einer frühern Session gegenüber der Gewerkschaft Beschuldigungen erhoben und die Gründe dafür ziemlich weit her, aus San Franzisco geholt. Man las seinerzeit die Schauermähr, dass die Arbeiterschaft in San Franzisco die Bevölkerung terrorisiere und das Unglück infolge des des Erdbebens ausbeute. Wenn irgend ein Hans oder Heiri diese Beschuldigung erhoben hätte, könnte man sie unerwidert lassen, wenn aber Herr Dürrenmatt mit seiner ganzen Autorität eines erfahrenen Politikers und mit seiner stark ausgeprägten Eigenart diese Beschuldigungen erhebt, darf man sie nicht unwidersprochen lassen. Meine Angaben sind einer Zusammenstellung des staatlichen Arbeitsamtes in San Franzisco entnommen, welche zeigt, wie die Lohnsteigerung seit

dem 1. Januar 1906, also seit dem Erdbebenunglück, das von den Gewerkschaften zur Herauftreibung der Löhne ins Exorbitante benützt worden sein soll, vor sich gegangen ist. Es heisst dort: «Die günstige Konjunktur der Gegenwart wird energisch ausgenützt. Dies tun besonders die Bodenbesitzer. Sie schrauben die Grundpreise erschreckend unheimlich in die Höhe. Darin werden sie nicht gehemmt, sondern durch die Verhältnisse eher in ihrem Tun angespornt. Die Nachfrage nach ordentlichen Wohnungen ist fortgesetzt eine starke.» Ueber Preissteigerungen wird weiter gesagt: «Zum Beispiel kostet ein möbliertes Zimmer 12,60 Mark pro Woche, Logis und Kost (drei Mahlzeiten täglich) 16 bis 28 Mark wöchentlich, eine vierzimmerige Arbeiterwohnung unmöbliert 100 Mark pro Monat, ein Anzug 100 Mark, ein Paar gute Schuhe 14,70 Mark, ein Hut 10 Mark, ein Hemd 4,20 Mark.» Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, dass die Arbeiter nicht mit unsern Löhnen auskommen können, sondern dass die Löhne auch entsprechend in die Höhe getrieben werden mussten. Dieselben erhöhten sich vom 1. Januar 1906 auf 1. Januar 1907 für Maurer von 6 auf 7 Dollars per Tag, für Grobschmiede von 3 auf 4, für Brückenbauer, Zimmerleute und Elektriker von 4 auf 5, für Drahtzieher von 3 auf 3,75, für Dampfkranmaschinisten von 4 auf 5, für Glaser von 4 auf 4,50, für Backsteinträger und Lautherer von 4 auf 5, für Maler und Anstreicher von 4 auf 4,50, für Schildermaler von 4,50 auf 5,50, für Gypser und Rohrleger von 5 auf 6 und für Fuhrleute von 2,50 auf 3 Dollars. Infolge des grossen Arbeitermangels anlässlich des Wiederaufbaues der Stadt mussten naturgemäss die Arbeitslöhne in die Höhe gehen und ihre Erhöhung steht zu den übrigen Preissteigerungen in einem sehr mässigen Verhältnis. Der Arbeitskommissär äussert sich denn auch weiter wie folgt: «Im allgemeinen haben die Gewerkschaften in dieser Angelegenheit sehr liberal gehandelt. Besonders gilt dies von den Zimmerleuten. Sie haben nicht nur Berufskollegen von auswärts eingeladen, hieher zu kommen, sondern ihnen auch nach ihrem Eintreffen sofort Arbeit verschafft.»

Das ist jedenfalls ein objektives, auf der Kenntnis der Tatsachen beruhendes Urteil und der Vorwurf, den Herr Dürrenmatt gegenüber den Gewerkschaften erhoben hat, ist also nicht gerechtfertigt. Etwas anderes hat freilich Herr Dürrenmatt unerwähnt gelassen: das Verhalten der schweizerischen Kapitalisten gegenüber den vom Erdbeben Heimgesuchten. Ein Teil des Gebäudeschadens war für etliche Millionen bei der schweizerischen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen rückversichert. Die Aktionärversammlung dieser Gesellschaft lehnte aber jede Schadenersatzpflicht ab, zu der sie gesetzlich nicht angehalten werden konnte. Ein paar Wochen, nachdem dieser Beschluss gefasst wurde, las man in den Zeitungen, dass die Helvetia ihren Aktionären eine Dividende von 15 % ausrichtet. Das ist das Verhalten der schweizerischen Kapitalisten gegenüber den vom Erdbeben Heimgesuchten. Ueberhaupt wird das Volk, das immer mehr auf allen Gebieten Versicherungen abschliesst, von diesen Gesellschaften ausgesogen und ausgebeutet. Dagegen sollte man auftreten und das Volk vor solcher Ausbeutung schützen.

Ich komme zum Schluss, wobei ich vieles übergehe, das Sie sicher noch interessiert hätte. (Heiterkeit.) Man wirft der Arbeiterpresse vielfach Verhetzung, Beleidigung von Ehrenmännern, einen rohen und unanständigen Ton vor und so weiter. Ich möchte Ihnen aber zeigen, wie auf bürgerlicher Seite und zwar in einem halboffiziellen Organ einer grossen schweizerischen Unternehmerorganisation die Arbeiter beschimpft, beleidigt und in ihrer Ehre verletzt werden. Ich will Ihnen eine kurze Blütenlese aus zwei Spalten einer Nummer dieser Zeitschrift, deren Namen ich nicht nennen will, geben. Da werden folgende Ausdrücke gebraucht: «die Roten», «um ihre stark erschütterte Strassenräuber-Macht wiederherzustellen», «eine Art Mafia organisieren», «die roten Streikhetzer», «Terrorisierung von Arbeitern», «rote Strolche», «nach dem Willen der Greulich, Sigg, Rieder & Cie., wie die Hetzapostel alle heissen», «Schmarotzerbande von Wirtshausrednern», «gewerbsmässige Streikposten, Streikreporters und wie die vom Streik lebenden Elemente alle heissen», «die roten Kneipwirte», «die Narren von der Union», «Streikschwärmer», «150 tollgewordene Streikbrüder ziehen von Wirtschaft zu Wirtschaft», «Raufbolde, welche die Union bezahlt», «rote Narren-Union», «für diese Komödie bezahlen nun die rot-organisierten Arbeiter ihre Beiträge und unterhalten 50 Kerle, die morgens um 9 Uhr bereits nicht mehr geradeaus gehen können». Aus einer andern Nummer desselben Blattes will ich Ihnen eine kurze Probe geben, wie sich diese Zeitung gegenüber dem Redaktor des «Volksrecht», Hauth, benommen hat, gegen dessen Ausweisung sogar die bürgerlichen Pressvertreter bei der Zürcher Regierung petitioniert haben. Es heisst da: «Genosse Hauth, schriftenloser Ausländer, Redakteur des «Volksrecht», Beleidiger des Herrn Frei, wie so vieler anderer, Beschimpfer der schweizerischen Regierung, wie aller andern Einrichtungen, roter Hetzer pp, soll ausgewiesen werden. . . . Das beweist doch nur klipp und klar, dass er nur Sitzredakteur des «Volksrecht» ist und bei der Anfertigung dieses papierenen Misthaufens nichts zu sagen hat.» In dieser Weise beleidigt ein aus dem Gelde der Unternehmer erhaltenes und den Arbeitern aufgedrungenes Blatt die Arbeiterschaft.

Ich will Sie mit weitern Ausführungen verschonen. Dem Gesagten haben Sie entnehmen können, dass es nicht notwendig ist, gegenüber den Arbeitern Ausnahmebestimmungen zu erlassen, dass es unklug ist, sie unter Ausnahmegesetze zu stellen und dass es für die Hebung der Volkswohlfahrt vorteilhafter ist, wenn man die Arbeiterorganisation unterstützt. Ueberhaupt jede Ausnahmegesetzgebung, richte sie sich gegen wen sie wolle, ist ungerecht. Darum empfehle ich Ihnen, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen und sie dorthin zu befördern, wo sie hingehört.

Hier wird die Beratung abgebrochen und auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 20. März 1906,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Burren.*

Der Namensaufruf verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 84 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bigler, Böhme, Bratschi, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Egli, Etienne, Graber, Gross, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Hadorn, Hari, Heller, Hofer, Hofstetter, Hutmacher, Kammermann, Kästli, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Mosimann, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Reichenbach, Reimann, Rohrbach, Roth, Schär, Scheurer, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Trachsel (Bern), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Will, Witschi, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Linden), Burkhalter (Hasle), Citherlet, Crettez, Cueni, Eckert, v. Erlach, Fankhauser, Gerber, v. Gunten, Gygax, Haslebacher, Henzelin, Hess, Hügli, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Kisling, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Ledermann, Lohner, Luterbacher, Marthaler, Merguin, Meusy, Meyer, Mouche, Peter, Rossé, Siegenthaler, Stuber, Thöni, Wächli, Wälti, Weber (Grasswil), Wyder, Wyssmann.

Tagesordnung:

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 207 hievor.)

Müller (Gustav). Die Mitglieder des Grossen Rates dürfen sich nicht verwundern, wenn von unserer Seite die Diskussion in dieser Angelegenheit ausgiebig benützt wird, da es sich trotz der gegenteiligen Versicherungen der Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden um nichts mehr und nichts weniger als um einen Versuch handelt, in den wirtschaftlichen Interessenkämpfen, wo strikte Neutralität des Staates selbstverständlich sein sollte, die Staatsgewalt für eine bestimmte Gesellschaftsklasse gegen die Arbeiterschaft zu engagieren. Ich werde mich bestreben, nichts Unnötiges zu sagen. Namentlich nach dem ausführlichen, mit reichem Tatsachenmaterial belegten Votum des Herrn Schneeberger werde ich Verschiedenes auf der Seite lassen können, aber ich bin immerhin in der Lage, die Ausführungen des Herrn Schneeberger nach der einen oder andern Richtung zu ergänzen.

Wir Vertreter der Arbeiterschaft können das projektierte Ausnahmegesetz und den Gewaltakt, den man mit gesetzlichen Formen zu umgeben sucht, nicht geduldig hinnehmen, sondern werden mit allen gesetzlichen Mitteln hier und im Volke dagegen ankämpfen, dass der Entwurf Gesetz werde. Wenn trotz unseres Protestes und unseres Nachweises, dass wir es mit einem Ausnahmegesetz zu tun haben, der Entwurf vom Volke angenommen werden sollte, so wird das von den verhängnisvollsten Folgen für den Kanton sein, nicht für die Arbeiterschaft, denn sie wird mit einer solchen Gewaltspolitik auch fertig werden, aber für das politische Leben überhaupt. Ich sage das nicht als Drohung, sondern im Gefühl der Resignation, weil ich, solange ich im politischen Leben stehe, immer das Bedürfnis nach positiver Arbeit hatte und weil gerade in unserm demokratischen Staate die Politik als das erscheint, was sie im Grunde überall ist, der Ausgleich bestehender Interessengegensätze auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit. Wenn auch hie und da bei uns das Gefühl sich geltend machte, dass man Forderungen unserseits in ungerechter, unnötiger, unpolitischer und unkluger Weise abgewiesen hat, und wenn deshalb da und dort der Wunsch wachgerufen wurde, an die Stelle rein sachlicher Erwägungen solche parteipolitischer und taktischer Natur zu setzen, so gewann doch immer noch das Bestreben die Oberhand, sich mit einer Vorlage sachlich auseinanderzusetzen, und trotz der Erkenntnis, dass alle politischen und wirtschaftlichen Kämpfe schliesslich Klassenkämpfe sind, ging bei mir und dem Gros meiner Partei doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit in unserer Demokratie nicht verloren. Das wird aber anders werden, wenn man die Arbeiterschaft unter Ausnahmerecht stellt, wenn man in den wirtschaftlichen Interessenkämpfen, wo strikteste Neutralität die selbstverständliche Pflicht der Regierung sein soll, die Staatsgewalt für eine bestimmte Partei engagieren will und wenn man damit die Arbeiter lehrt, den Staat als eine Macht zu betrachten, von der alles zu fürchten und nichts zu hoffen ist. Unsere Arbeiterbewegung steht freilich erst in den Anfängen, aber trotzdem hat es die Organisation so weit gebracht, dass eine solche Tat nicht ungestraft ausgeübt werden kann. Die gegenwärtige Situation des Kantons Bern scheint mir nicht derart zu sein, dass eine kluge und weitsichtige Regierung es verantworten könnte, einen grossen Teil der Bevölkerung so vor den Kopf zu stossen und zu erbittern, dass der Appell an die Gutmütigkeit da, wo die Regierung sie nötig hat, und das ist in allen grossen finanziellen Fragen der Fall, versagen könnte.

Die Regierung kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie eigentlich nicht von sich aus gehandelt habe, sondern durch den Auftrag des Grossen Rates veran-

lasst worden sei, diese Vorlage einzubringen. Herr Regierungsrat Kläy versuchte gestern diese Stellung einzunehmen, indem er bemerkte, dass der Auftrag des Grossen Rates an die Regierung eigentlich ein kategorischer Imperativ gewesen sei und sie sich demselben nicht habe entziehen können. Allein das ist nach den Akten nicht richtig. Denn der Regierungsrat hatte die Polizeidirektion schon am 10. Juni 1905 beauftragt, «die Frage zu prüfen und ihm Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten sei, welche die Ergreifung von vorbeugenden Massregeln zur Verhinderung des Ausbruches von Streikbewegungen, die Schaffung gesetzlicher Mittel zur Verhinderung einer längern, das Gemeinwohl schädigenden Andauer von Streikbewegungen, sowie endlich die Aufstellung von Bestimmungen zum Schutz der Freiheit zur Arbeit zum Zwecke hat». Wenn Herr Grossrat Wyss dann am 4. Dezember 1905 den Antrag stellte, «die Regierung sei einzuladen, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die nötigen Bestimmungen enthalte, um namentlich *a)* Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden, *b)* den Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und Arbeitgeber bei Streiks wirksam zu wahren», so spielte Herr Wyss offenbar eine reine Gefälligkeitsrolle und gab damit der Regierung einen Vorwand, in der Sache etwas zu machen, ohne dass sie sich selber allzusehr kompromittieren musste. Wenn das damals nicht klar war, so ist es nun nicht nur durch den amtlichen Vortrag der Polizeidirektion, sondern auch durch die Eile, mit der die Regierung diesem sogenannten Auftrag nachgekommen ist, klar geworden. Denn im Dezember 1905 einen Auftrag bekommen und denselben bereits ein halbes Jahr später ausführen und dem Grossen Rat die bezügliche Vorlage unterbreiten, das ist etwas, was in unserm parlamentarischen Leben noch nie dagewesen ist (Heiterkeit) und sich gegenüber dem Schneckengang, den man bei der Erledigung sozialer Fragen einschlägt, wunderbar ausnimmt. Ich erinnere bloss daran, dass seit dem Jahre 1889, wo der grosse Steuerentwurf verworfen wurde, die Steuerreform nicht über klägliche Anfänge hinausgekommen ist. Die Ausführung der Verfassungsbestimmung betreffend den Arbeiterschutz liess zehn Jahre auf sich warten, bis mit dem Sonntagsruhegesetz und dem Lehrlingsgesetz, sowie dem in dieser Session in erster Lesung angenommenen Arbeiterinnenschutzgesetz ein bescheidener Anfang gemacht wurde. Die von mir seinerzeit begründete und erheblich erklärte Motion betreffend die Autonomie der Gemeinden bezüglich der Arbeitslosenversicherung schläft seit mehr als 5 Jahren in der «Drucke» der Regierung. In allen diesen Fällen begegnen wir dem gleichgültigsten Laisser aller, im vorliegenden Fall aber, wo es sich um die Verkürzung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter handelt, der grössten Fixigkeit. Angesichts dieser Tatsache kann man sich wirklich fragen: Ist die Regierung blind oder will sie die ungeheure Erbitterung nicht sehen, welche sich der Arbeiterschaft bemächtigt? Oder glaubt sie, dass es nur gute Worte braucht, um die Arbeiter wieder gefügig zu machen, wenn man sie nötig hat?

Die Regierung kann sich auch nicht darauf berufen, dass die vorliegende Materie weniger Schwierigkeiten biete als die Einführung sozialer Reformen und dass sie darum weniger Vorbereitung brauche. Das Umgekehrte ist richtig. In der sozialen Arbeiterschutzgesetzgebung hinkt bekanntlich der Kanton Bern weit hintendrein und wir haben wertvolle gesetzgeberische Vorarbeiten nicht nur in andern Kantonen, sondern auch in andern Ländern, die lange nicht so freiheitlich organisiert sind wie die Schweiz und der Kanton Bern. Im vorliegenden Fall dagegen soll der Kanton Bern die grossen Stiefel anziehen und in der reaktionären Gesetzgebung vorausmarschieren; da soll der bernische Gesetzgeber aus dem vollen Eigenen schöpfen; dabei soll er auf der einen Seite einen Wunsch des Gewerbevereins erfüllen und die Staatsgewalt zugunsten der Arbeitgeber engagieren und auf der andern Seite soll er das, nach dem angenommenen Amendement Steiger, unter Wahrung der Rechte der Streikenden machen; überdies soll er — das setze ich voraus — den Programmpunkt der freisinnigen Partei erfüllen, welcher den Schutz und die Fürsorge für die sozial Schwachen postuliert. Das ist ein Problem, das auch ein Stärkerer als Herr Regierungsrat Kläy nicht lösen könnte. Herrn Kläy ist bei seiner Schnellbleiche allerdings eine Ahnung von der Schwierigkeit der Vorlage aufgestiegen, denn er schreibt in seinem Vortrage, dass die gesetzgeberische Ordnung der Materie mehr Schwierigkeiten biete, als Fernstehende annehmen dürften. Das ist vollständig richtig. Es ist nur zu bedauern, dass diese Erkenntnis in der Vorlage in keiner Weise zum Ausdruck gelangt. Die Artikel betreffend die Einigungsämter, die vorausgeschickt werden, um den eigentlichen Zweck des ganzen Gesetzes zu maskieren, lassen in keiner Weise erkennen, dass man es hier mit einer umstrittenen und ausserordentlich schwierigen Materie zu tun hat, für die sich nicht so leicht eine befriedigende Lösung finden lässt. Es wird übrigens im Gesetz selbst über die Einigungsämter so wenig gesagt und alles auf ein Ausführungsdekret verwiesen, dass man ohne weiteres annehmen darf, dass, wenn es sich dann um den Erlass der Ausführungsbestimmungen handelt, plötzlich das gleich langsame Tempo wie bei der sozialen Gesetzgebung angeschlagen werden wird.

Die Regierung will offenbar wie diejenige von Zürich den starken Mann spielen und glaubt das tun zu dürfen, weil sie die kompakte Mehrheit hinter sich zu haben vermeint. Nun geben wir uns in dieser Beziehung keinen grossen Illusionen hin, aber wir halten es doch für die Pflicht aller derjenigen, welche darüber ihre Stimme abzugeben berufen sind, es in voller Kenntnis der Sachlage zu tun. Es schickt sich daher nicht, dass, wenn Ausführungen vorgebracht werden wie diejenigen des Herrn Schneeberger, der ein äusserst reichhaltiges Material beigebracht und in vorzüglicher Weise das Wesen dieses Kampfes auseinandergesetzt hat, eine Reihe von Mitgliedern demonstrativ den Saal verlassen, wie wenn sie das alles schon wüssten. Ich kann Ihnen schon aus diesem Grunde nicht versparen, auf einige Punkte, die für die Sache wichtig sind, zurückzukommen.

In erster Linie möchte ich einer irrtümlichen Meinung in bezug auf das Gewerkschaftswesen entgegentreten. Unsere Berufsvereine, Fachvereine, Gewerkschaften unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von den frühern Berufsorganisationen, den Zünften. Die Zünfte waren gegeneinander hermetisch abgeschlossen, dagegen gehörten ihnen gleichzeitig Meister und Gesellen an. Das erklärt sich daraus, dass von den Meistern und Gesellen die gleichen Fertigkeiten

verlangt wurden, dass sie gleiche Schicksale hatten, der Meister war ein gewesener Geselle, der Geselle ein angehender Meister, ihre Interessen waren gleichgeartet und um ihre Berufsinteressen zu fördern, traten sie gemeinsam zu Berufsorganisationen zusammen, die gegenüber den andern Berufen scharf abgegrenzt waren. Das ist anders geworden. Seitdem sich der Kapitalismus der Produktionsweise bemächtigte, gingen wesentliche Veränderungen vor, jahrhundert alte Berufe verschwanden, die Grenzen verwischten sich, was früher zusammengehörte, hat sich getrennt und was früher getrennt, sich vereint. Das hatte auch Verschiebungen in den Fachvereinen zur Folge. Sie sind auf der einen Seite weitherziger geworden als die frühern Zünfte, indem sie nicht nur Angehörige eines Berufes vereinigen, auf der andern Seite sind sie exklusiver geworden, indem sie die Meister, die Unternehmer ausschliessen, weil die beidseitigen Interessen und Schicksale nicht mehr die gleichen sind. Je grösser der Betrieb ist, desto mehr rekrutieren sich Leiter und Arbeiter aus verschiedenen Gesellschaftsklassen. Der Arbeiter kann nicht mehr daran denken, mit der Zeit ein selbständiger Unternehmer zu werden, sondern er muss sich mit dem Gedanken abfinden, zeitlebens Lohnarbeiter zu bleiben. Die grossen Unternehmer rekrutieren sich nicht aus der Arbeiterklasse, sondern aus sozial höher stehenden Gesellschaftsschichten. So hat sich der Charakter der Fachvereine vollständig verändert. Zwischen den Unternehmern und Arbeitern bestehen keine gemeinsamen Interessen, sondern ihre Interessen stehen sich im grossen und ganzen gegenüber. Die gegenwärtigen Fachvereine sind Verbände von Lohnarbeitern, die den Zweck verfolgen, ihre beruflichen Interessen bezüglich Arbeits- und Lohnbedingungen zu wahren. Dabei steht — ich betone das nachdrücklich — die ganze Gewerkschaftsbewegung auf dem Boden der heutigen Gesellschaft, sie verlangt keine weitergehenden Ziele, sondern will auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung ihre Arbeitsbedingungen verbessern. Darin besteht der wesentliche Unterschied von der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Die Sozialdemokratie hat auch die Wahrung der Interessen des Proletariats auf ihre Fahne geschrieben, verfolgt aber weitergehende Ziele, strebt eine neue Gesellschaftsorganisation an. Die Gewerkschaftsbewegung dagegen ist politisch durchaus neutral. Ich habe das schon wiederholt hier ausgeführt, allein man begegnete mir mit ungläubigem Lächeln und Herr Karl Müller schrieb damals, dass ich diese Legende ohne mit der Wimper zu zucken vorgebracht habe, mit andern Worten, dass das eine grosse Unwahrheit sei. Zum Beleg dafür, dass dem aber doch so ist und dass es auch in bürgerlich-wissenschaftlichen Kreisen so aufgefasst wird, will ich Ihnen einen Ausspruch des Professors der Nationalökonomie Sombart aus seiner Schrift über die gewerbliche Arbeiterfrage anführen. Derselbe schreibt: «Des Lohnarbeiters Interessen also wollen die Gewerkvereine wahren und zwar — was notwendig noch hinzugefügt werden muss — im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Denn diese Einschränkung ist es, durch die sich die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung scharf von der sozialistischen Arbeiterbewegung, der im engern Sinne sozialen Bewegung unserer Zeit, scheidet. Derjenigen Bewegung also, deren Endziel zwar auch in erster Linie Wahrung der Interessen des Proletariats ist, aber dadurch, dass an die Stelle der kapitalistischen die sozialistische Wirtschaftsorganisation treten soll. Es ist grobe Unkenntnis oder grobe Böswilligkeit bei demjenigen anzunehmen, der diesen Unterschied der beiden Arbeiterbewegungen nicht als den grundlegenden, wahren, bestimmenden anerkennen will. Gewiss haben beide Bewegungen, die gewerkschaftliche wie die sozialistische Arbeiterbewegung vielerlei Berührungspunkte; aber es heisst auf jede klare Erfassung sozialer Erscheinungen verzichten, will man nicht von der Wesensunterscheidung der beiden Bewegungen für seine Betrachtungen den Ausgangspunkt nehmen.»

Die Verbindung zwischen der sozialdemokratischen Partei und der Arbeiterpartei besteht einfach darin, dass die sozialdemokratische Partei ihrer ganzen Zusammensetzung nach die Interessen des Proletariats am rückhaltlosesten vertreten kann, während andere Parteien, auch wenn sie vom besten Willen beseelt wären, in der Arbeiterbewegung etwas zu machen, durch entgegenstehende Interessen gehemmt werden. Ich nehme ohne weiteres an, dass die Werbekraft einer Partei wie der christlich-sozialen sehr gering sein muss, wenn einer ihrer Vertreter, Herr Grossrat Gränicher, gestern hier behaupten konnte, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz und das Streikgesetz ganz ausgezeichnet zusammenpassen.

Ich betone also, dass die Bewegungen der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaft sich streng von einander scheiden. Die Gewerkschaftsbewegung hat grosse kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Sie äusserte sich zuerst in der Organisation des Unterstützungswesens, indem die Arbeiter in Zeiten des Erwerbes Geld zusammenlegten, um sich in Fällen der Krankheit, des Alters, der Invalidität und des Todes gegenseitig zu unterstützen. Wenn dabei auch nicht nach versicherungstechnischen Grundlagen vorgegangen wurde, so legten sie doch einen Sparpfennig zusammen, der sie befähigte, ihre Kameraden in der Not zu unterstützen. Das war der ursprüngliche Hauptzweck der Organisation und erst nachher wuchs sie darüber hinaus, als man sich über das Wesen der Arbeit wissenschaftlich vollständig klar geworden war und erkannt hatte, dass die Arbeitskraft des Arbeiters eine Ware ist und wie dieselbe den gleichen ökonomischen Gesetzen, dem Gesetz von dem Angebot und der Nachfrage unterliegt. Schon Ricardo hat diese Wahrheit auf die Formel gebracht: Wenn zwei Kapitalisten einem Arbeiter nachlaufen, so ist der Arbeiter in der günstigern Position und kann seine Bedingungen stellen; wenn umgekehrt zwei Arbeiter einem Kapitalisten nachlaufen, so ist dieser in der günstigern Lage und kann auf die Bedingungen der um Arbeit sich Bewerbenden drücken. Da die Gewerkschaften erkannten, dass überzählige Arbeitskräfte auf die Arbeitsverhältnisse drückten, suchten sie durch den Arbeitsnachweis und Reiseunterstützungen einen Ausgleich herbeizuführen, am einen Ort den Ueberfluss zu heben und am andern Ort den Mangel an Arbeitskräften zu decken. Allein sie sahen bald ein, dass das nicht ausreicht. Der Arbeiter ist wirtschaftlich schwächer als der Besitzende, weil er auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Die Arbeitskraft kann in Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht aufgespeichert werden, bis ein günstiger Moment zu ihrem Verkauf sich darbietet, sondern sie geht in solchen Zeiten dem Arbeiter rettungslos verloren. Die Arbeiter sind also die wirtschaftlich schwächere Par-

tei und darum mussten sie darnach trachten, nicht nur die Marktlage zu verbessern, sondern auch ihre Machtposition zu stärken. Zu diesem Behuf suchten sie den Druck zu beseitigen, der fortwährend auf den Arbeitslöhnen ruht, indem sie die Arbeiter, die zu einem gewissen Lohn nicht arbeiten können, befähigen, mit dem Arbeiten zu warten, bis bessere Bedingungen erreichbar sind, und indem sie dafür sorgen, dass die betreffende Stelle nicht von einem andern besetzt wird. Daher kommen die Sperrmassregeln, die in den Streitigkeiten mit den Unternehmern eine so wichtige Rolle spielen, und die Streikunterstützungskassen. Wenn die Arbeiter ihre Arbeit planmässig einstellen, haben wir es mit dem Ausstand oder Streik zu tun.

Es wurde gesagt, die Gewerkschaftsorganisationen seien einfach Streikorganisationen. Das ist ebenso falsch, wie wenn wir sagen würden, die Organisation der Wehrkraft eines Landes sei die Vorbereitung zu einem Offensivkrieg. Das ist nicht richtig und wir wissen, dass je grösser die Rüstungen sind, desto mehr Garantie für den Frieden vorliegt. Gleich verhält es sich mit der Gewerkschaftsbewegung. Wenn wir dieselbe sich frei entwickeln lassen, wenn die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber sich immer mehr ausbauen und immer einen grössern Prozentsatz beider Kategorien umfassen, so ist der Einsatz, den man im Streikfall auf beiden Seiten aufs Spiel setzt, so gross, dass man sich zweimal besinnt, bevor man leichtsinnig einen Streik inszeniert. Der Streik wird immer nur das äusserste Mittel sein. Wenn wir dagegen nicht mit roher Polizeigewalt auftreten, werden wir viel eher zu einem Zustand gelangen, wo an die Stelle der Barbarei des Streiks die Kollektivschlichtung tritt.

Es lag mir daran, kurz das innere Wesen der Gewerkschaftsbewegung und ihre Kampfmittel und Kampfmethoden zu skizzieren, um festzustellen, dass der Streik nicht Selbstzweck sein kann, sondern stets nur das äusserste Mittel der Machtentfaltung ist. Dieses äusserste Mittel der Machtentfaltung auf seiten der Arbeiterschaft hat fast ausnahmslos den Charakter der Abwehr, auch wenn es scheinbar aggressiver Natur ist, und zwar deshalb, weil es ein von allen Nationalökonomen anerkanntes ökonomisches Gesetz ist, dass der durchschnittliche Arbeitslohn nie dauernd über den Lebensunterhalt steigen kann, der gewohnheitsmässig in einem Volk zur Erhaltung der Existenz notwendig ist. Die Richtigkeit dieses ehernen Lohngesetzes Lassalles lässt sich an Beispielen tagtäglich nachweisen und gerade die gegenwärtige Zeit bildet einen drastischen Beleg für dessen Wahrheit. Alle Lohnbewegungen und Besoldungsaufbesserungen, die in den letzten Jahren in ungewöhnlichem Masse vorgenommen wurden, waren eine Folge der Verteuerung der Lebensmittel und haben keine Verbesserung der Existenz mit sich gebracht, sondern nur verhindert, dass die Lebenshaltung schlechter werde als bisher. So haben diese Massregeln nur einen momentanen Erfolg und keinen langen Bestand. Wenn eine Wirtschaftsgruppe, sagen wir die Landwirte sich organisieren und durch die Organisation für ihre Produkte einen höhern Preis als bisher erlangen, so wird das zur Folge haben, dass auch auf andern Produkten eine Preiserhöhung eintritt und da jeder Produzent auch Konsument ist, wird in wenigen Jahren das, um was sich eine Wirtschaftsgruppe besser stellt, wieder ausgeglichen und der trostlose Kreislauf kann von neuem beginnen. Ich gebe zu, dass durch eine gute Organisation erreicht werden kann, dass eine ganze Gesellschaftsschicht sich während einiger Zeit wirklich besser stellt und zu einer höhern Lebenshaltung gelangt, aber es wäre eine grobe Täuschung, wenn man aus der Besserstellung der Arbeiterklasse darauf schliessen wollte, dass ihre Lage sich im Vergleich zu derjenigen der Arbeiter vor 200 oder 300 Jahren oder in kulturell tiefer stehenden Ländern gebessert habe. Die Lage einer Klasse kann immer nur im Verhältnis zu den andern Gesellschaftsklassen des gleichen Landes und der gleichen Zeit beurteilt werden. Wer wagt es zu bestreiten, dass die Mittel der Bourgeoisie zur Lebenshaltung und ihr ökonomischer Einfluss viel mehr zugenommen haben und viel grösser geworden sind und dass die Lage der arbeitenden Klassen, nicht nur der Arbeiter im engern Sinne, sondern auch der Angestellten, Kleinhandwerker und Kleinbauern, nicht nur nicht besser, sondern schlechter geworden ist? Wenn die Arbeiterschaft auf gewerkschaftlichem Gebiet um bessere Lebensbedingungen kämpft und auf politischem Boden eine bessere Verteilung der Güter herbeizuführen sucht, so kämpft sie nicht nur um die Verbesserung der eigenen Existenz, sondern in Wirklichkeit um eine höhere Kultur der ganzen menschlichen Gesellschaft. In dem Moment, wo dieser Kampf in vollem Gange ist, schickt sich die bernische Regierung an, diese Entwicklung mit Polizeigewalt zu unterbinden und die Arbeiterschaft schutzlos der Willkür der Polizei preiszugeben. Das geschieht in dem gleichen Augenblick, wo in einem andern Lande, dessen demokratische Entwicklung erst in den Anfängen steckt und uns noch lange nicht erreicht hat, der Ministerpräsident Clemenceau der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegt, der den umgekehrten Weg von der Reaktion zum Fortschritt beschreitet, indem er die frühern besondern Streikbestimmungen aufheben und sämtliche Arbeiter unter das gemeine Recht stellen will. Ich kann diese Tatsache nur mit tiefer Beschämung über die politische Rückständigkeit unserer heutigen Vorlage konstatieren.

Zum Beweis der Richtigkeit dieser letzten Behauptung will ich den vorliegenden Entwurf einer kurzen Kritik unterziehen.

In den vier ersten Artikeln werden Bestimmungen über das Einigungsamt aufgestellt. Die Einigungsämter sollen nach örtlichem Bedürfnis aufgestellt werden. Sie sind verpflichtet, ihre Vermittlung von Amtes wegen anzubieten und, sofern beide Parteien dies begehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden. Die Weigerung der Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben sind zu veröffentlichen. Wir sehen aus diesen Bestimmungen, dass auf den Grundsatz der Freiwilligkeit abgestellt wird. Basel, Neuenburg und Zürich haben im wesentlichen die gleichen Bestimmungen. Auch in Basel, wo das Einigungsamt allerdings nicht ständig ist, sondern von Fall zu Fall gebildet wird, ist eine Publikation vorgesehen, während Neuenburg die Publikation nicht kennt, dagegen ein ständiges Einigungsamt hat. Nun weiss man zur Genüge, dass mit diesen Einigungsämtern ausserordentlich geringe Resultate erzielt wurden, weil ein grosses Misstrauen beider Parteien gegen dieselben besteht. Wenn das Einigungsamt aus Abgeordneten der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzt ist, so richtet sich das Misstrauen gegen den Vorsitzenden; wenn dasselbe aus dem Kampf fernstehen-

den Personen gebildet ist, so hat man Misstrauen, weil die Leute nicht sachverständig seien. Angesichts dieser Tatsache ist es ganz unverständlich, wie man uns etwas als neueste Gesetzgebungsweisheit auftischen will, was sich an andern Orten nicht bewährt oder bereits abgewirtschaftet hat. Ich mute Herrn Regierungsrat Kläy allerdings nicht zu, dass er da aus eigener Kraft schöpfe; ich verlange auch nicht, dass er die Parlamentsberichte fremder Länder lese oder dass er seine sozialpolitischen Kenntnisse durch die Lektüre sozialpolitischer Zeitschriften erweitere, aber das kann ich verlangen, dass er das Gutachten von alt Bundesrichter Weber, das er selbst zitiert, auch gelesen habe. Ich muss gestehen, dass ich mich dem Lobe, das Herrn Weber gespendet worden ist, vorbehaltlos anschliesse. Er hat das Gutachten allerdings im Auftrag des Gewerbevereins, also im Auftrag einer Partei, abgefasst, aber es kann nicht hoch genug anerkannt werden, mit welchem wissenschaftlichen Ernste er sich dieser Aufgabe unterzogen hat. Mit den Schlussfolgerungen Leo Webers gehe ich allerdings vielfach nicht einig, das erklärt sich daraus, dass er sich politisch zum alten Liberalismus bekennt, aber das Material ist reichhaltig und für jede Partei verwendbar. In diesem Gutachten wird auch ein Antrag Auer und Genossen erwähnt, der im Jahre 1903 namens der sozialdemokratischen Fraktion dem Reichstag eingereicht worden ist und in welchem gefordert wurde, dass ein Reichsamt mit Arbeitsämtern und Einigungsämtern geschaffen werde. Dieser Vorschlag geht scheinbar nicht viel weiter als unsere Vorlage. Der Vorschlag Auer und Genossen sah ebenfalls den Vollstreckungs- und den Verhandlungszwang nicht vor. Aber nicht darin liegt das Schwergewicht des Antrages, sondern darin, dass vorausgehend dieser Schaffung von Einigungsämtern die Arbeitsämter mit dem nötigen Material ausgestattet und finanziell so organisiert werden sollen, dass sie über Arbeits- und Lohnverhältnisse, Steuern, Gebühren, Veränderungen im wirtschaftlichen Leben handelspolitischer und zollpolitischer Natur und so weiter statistische Erhebungen machen und in einem konkreten Streitfalle das Einigungsamt mit gewaltigem Material versehen können. Es ist klar, dass einem solchen Einigungsamt eine ganz andere Bedeutung zukommt, als wenn es nur aus dem Gefühl heraus, nicht gestützt auf feste Tatsachen sich äussern kann. Wenn daher Herr Regierungsrat Kläy sich in sozialpolitischer Beziehung Lorbeeren sammeln wollte, so durfte er nicht über diese Minimalforderung zurückgehen und etwas präsentieren, was in andern Kantonen längst als unzulänglich erklärt werden musste. Die Vorlage eines weniger mangelhaften Entwurfes hätte allerdings ein gründliches, umfassendes und zeitraubendes Studium verlangt. Wenn jedoch weder der Ehrgeiz noch die Arbeitslust und Arbeitskraft des Herrn Regierungsrat Kläy so weit ging, so brauchte es gar kein besonderes Gesetz, um das einzuführen, was hier vorgeschlagen wird. Der Kanton Bern ist der einzige, der in seiner Organisation der Gewerbegerichte die gesetzliche Grundlage geschaffen hat, um Einigungsämter ohne den Erlass eines neuen Gesetzes einzuführen; es bedarf hiezu bloss des Erlasses eines Dekretes durch den Grossen Rat. Also weder der legislative Stand dieser Materie noch der Auftrag, den der Grosse Rat der Regierung erteilt hat, brauchten den Regierungsrat zu veranlassen, ein Gesetz über die Einigungsämter auszuarbeiten.

Der Auftrag Wyss hat die Einigungsämter mit keinem Wort erwähnt, sondern der Antragsteller erklärte bloss gelegentlich auf Bemerkungen unserseits, dass im Gesetz auch vorbeugende Massnahmen vorgesehen werden können; im Auftrag des Grossen Rates an den Regierungsrat ist aber davon nichts gesagt. Er verlangt die Einigungsämter nicht, allein ich nehme an, dass ein gewisses Schamgefühl die Regierung veranlasst hat, die Blösse der Streikparagraphen zu decken und die Artikel über die Einigungsämter vorauszuschicken, um dem Gesetz einen bessern sozialpolitischen Anstrich zu geben. Damit komme ich auf den eigentlichen und alleinigen Zweck des Gesetzes zu sprechen, es soll die Arbeiter bodigen und jeden längern Streik verunmöglichen. Ich sage das mit ruhiger Ueberlegung. Das Gesetz kann und wird keine andere Wirkung haben, als die Streiks, welche den Arbeitgebern unbequem werden können, zu brechen. Dabei schicke ich voraus, dass es selbstverständlich ist, dass etwas, was nach gemeinem Recht unrecht ist, nicht recht werden soll, weil es anlässlich eines Streiks begangen wird und dass etwas, was nach gemeinem Recht strafbar ist, nicht straflos sein soll, wenn es während des Streiks geschieht. Aber auf der andern Seite verlangen wir, dass etwas, was nach gemeinem Recht straflos ist, nicht strafbar werde, weil es in Zeiten des Streiks begangen wird, und zwar nur strafbar gegenüber den Arbeitern, nicht aber gegenüber den Unternehmern. Darin, Herr Grossrat Wyss, liegt der Ausnahmecharakter des Gesetzes. Das ist für jeden vernünftigen Menschen eigentlich selbstverständlich; eine Ausnahme macht nur der Gewerbeverein, den die wirtschaftliche Rückständigkeit, die er vertritt, zu einer andern Auffassung gedrängt hat. Alle Versuche, in der Schweiz derartige Streikbestimmungen zu schaffen, sind von den Gewerbevereinen ausgegangen. Im Jahre 1904 hat der Handwerkermeisterverein St. Gallen an den dortigen liberalen Gemeinderat das Ansuchen um Erlass einer dauernden Streikverordnung gerichtet; der Gemeinderat lehnte es jedoch ab, mit der Begründung, das bestehende Strafgesetzbuch reiche vollständig aus, um alle Ausschreitungen bei Streiks wirksam zu ahnden. Ein Jahr später wurde im luzernischen Grossen Rat die Motion Blattner eingebracht und die Regierung trat derselben mit der Begründung entgegen, dass das gemeine Recht wie für alle andern Klassen auch für die Arbeiter Geltung haben soll. Nun kommt ein Jahr später die freisinnige Regierung von Bern, die sich in Kultur und freiheitlicher Gesinnung über die Ultramontanen unendlich erhaben fühlt, und will den Beweis erbringen, dass sie in wirtschaftlicher Beziehung weit hinter der Regierung des Kantons Luzern zurücksteht.

Wenn in Art. 5 Tätlichkeiten, Drohungen und Ehrbeleidigungen als strafbar erwähnt werden, so ist das nichts als Dekoration, weil alle diese Delikte schon nach dem geltenden Strafgesetz mit Strafe bedroht sind. Es ist nicht zu verstehen, warum nicht auch die andern Delikte, die bei Streiks vorkommen können, hier angeführt werden. Es kann Hausfriedensbruch vorkommen, unerlaubte Selbsthülfe, Erpressung und anderes mehr, aber das alles braucht nicht erwähnt zu werden, weil es sowieso strafbar ist. Auch Leo Weber hat sich in der bestimmtesten Weise dahin ausgesprochen, dass gar kein Grund vorliege, diese Delikte deshalb, weil sie im Streik begangen worden sind, anders zu behandeln als nach dem gemeinen

Recht, und er bemerkt, dass auch das kein Grund sei, die Delikte hier zu erwähnen, weil sonst Tätlichkeiten, Drohungen und Ehrbeleidigungen nur auf Antrag des Verletzten bestraft werden können. Denn wenn einer nicht den Mut hat, aufzutreten und die Bestrafung zu verlangen, so soll er auch nicht von Staats wegen geschützt werden. Herr Regierungsrat Kläy hat allerdings eine andere Ansicht. Er sagt, diese Delikte müssen wegen der Interessen der Allgemeinheit von Amts wegen verfolgt werden. Kann man noch deutlicher ausdrücken, dass unter den Interessen der Allgemeinheit die Interessen der Unternehmer verstanden sind? Denn wer auf der ganzen Welt hat sonst noch ein Interesse daran, dass Drohungen und Ehrbeleidigungen von Amts wegen und nicht bloss auf Antrag des Verletzten verfolgt werden?

Es bleibt demnach, wenn man alles abschätzt, von dem ganzen Gesetz gar nichts anderes übrig als das Delikt der «erheblichen Belästigung». Das ist allerdings nichts Nebensächliches, sondern bildet den Kern des Gesetzes. Mit der Bedrohung dieses Deliktes, das etwas ganz Subjektives ist, dem jedes objektive Tatbestandsmerkmal fehlt, kann eine Polizei alles erreichen, auch das Verbot des Streikpostenstehens. Denn es ist selbstverständlich, dass das Streikpostenstehen, das sogar in Deutschland, das für uns politisch gewiss nicht vorbildlich ist, als rechtlich erlaubtes Kontrollmittel bei Streiks angesehen wird, für jeden Arbeitgeber und Streikbrecher eine erhebliche Belästigung bedeuten wird. Da braucht es wahrhaftig nicht einmal mehr der Phantasie eines Polizeikorporals Pulfer, um jeden Polizisten und Regierungsstatthalter zu befähigen, in einem Streik, der unangenehm zu werden beginnt, so zu intervenieren, dass er tatsächlich gebrochen wird und damit die Arbeiter durch die Macht der Staatsgewalt an dem Durchbringen ihrer berechtigten Forderungen gehindert werden.

Der Antrag Wyss wurde seinerzeit durch Herrn Präsident Steiger dahin interpretiert, dass diese Massregeln «unter Wahrung der Rechte der Streikenden» getroffen werden sollen. Meine Herren, wir haben inzwischen eine neue Fassung gesehen, welche diesem Grundsatz Rechnung tragen soll. Ich enthalte mich bei der Eintretensfrage jeder Kritik dieser neuen Bestimmung, indem, wenn Eintreten beschlossen würde, wir immerhin ein Interesse daran hätten, dass sie im Gesetz stünde. Ich habe die Meinung, dass, wenn es sich um die Wahrung der Rechte der Arbeitswilligen und den Schutz der persönlichen Freiheit handelt, dies sich nicht nur darauf beziehen kann, diejenigen Arbeiter zu schützen, welche ohne Klassenbewusstsein, ohne Selbstachtung, ohne Verständnis für die Notwendigkeit des Kampfes ihren Brüdern in den Rücken schiessen und sich als Streikbrecher brauchen lassen, die ihre gute Sache verraten und von jedermann, im Grunde auch von den Arbeitgebern, verachtet werden. Da heisst es die Konsequenzen ziehen und zwar so, dass der Vorlage der Charakter der Ausnahmegesetzgebung genommen wird. Wir müssen sie als Spezialgesetzgebung behandeln, aber unter die allgemeinen Rechtsnormen aufnehmen. Das kann nur in der Weise geschehen, wie die deutsche Zuchthausvorlage, die in ihrer Formulierung sich gegenüber unserer Vorlage geradezu fortschrittlich ausnimmt, es vorsah, indem auch die Arbeitgeber unter die gleichen Strafbestimmungen gestellt werden, wenn sie Arbeitswillige an der Arbeit hindern dadurch, dass sie Arbeiter, welche Beschwerden vorbringen, massregeln und aufs Pflaster setzen, durch schwarze Listen gewissen Arbeitern nicht nur bei sich, sondern auch an andern Orten jede Anstellung verunmöglichen oder durch Aussperrungen die Arbeiter ganzer Betriebe arbeitslos machen. Diese Arbeitgeber soll man unter die gleichen Strafen stellen wie Streikende, die Arbeitswillige an der Arbeit verhindern, und wenn die Unternehmer nicht von Tell und Winkelried abstammen, wenn ihre Wiege nördlich des Rheins oder südlich der Alpen steht, soll man sie auch mit Landesverweisung bis auf 10 Jahre bedrohen, wenn sie sich eine derartige Verhinderung von Arbeitswilligen zu schulden kommen lassen. So gelangen wir allerdings zu einer Spezialgesetzgebung, aber wir erhalten wenigstens kein ausgesprochenes Ausnahmegesetz, sondern die Spiesse sind nach beiden Seiten gleich lang.

Ich habe schon bemerkt, dass die Regierung ihrer Sache sicher ist und wir uns keinen grossen Illusionen hingeben. Wir sind hier ein kleines Häuflein Sozialdemokraten und auch im Volke ist die Arbeiterschaft, wenn sie auch in gewissen Fällen keine quantité négligeable ist, doch eine absolute Minderheit. Eine Vergewaltigung ist daher möglich, allein deshalb bleibt es doch eine Vergewaltigung und wir warnen vor den Folgen einer solchen. Wir appellieren zunächst an die andere Minderheitspartei, an diejenigen ihrer Mitglieder, die nicht nur aus historischer Tradition der Opposition angehören, im übrigen aber getreue Schildträger der Regierung sind, an diejenigen, denen die Opposition eine Ueberzeugungssache ist und die sich der Gefahr bewusst sind, dass, wenn sie zu Ausnahmegesetzen gegenüber einer Partei, welche politisch und wirtschaftlich vielleicht ihr Gegner ist, stimmen, unter andern Konstellationen und bei andern Gesetzesmaterien eine derartige Ausnahmegesetzgebung sich unter Umständen auch gegen eine andere Partei richten könnte. Wir appellieren auch an diejenigen Mitglieder der freisinnigen Partei, welche die freiheitlichen Grundsätze, unter denen ihre Partei gross geworden ist, nicht als eine leere Form ansehen, sondern wissen, dass dieselben noch einen gewissen Gehalt haben und dass, wenn sie diese Grundsätze jetzt gegenüber einer aufstrebenden Partei preisgeben würden, sie selbst verknöchern und die lebendige Fühlung mit dem Volksempfinden verlieren könnten. Wir richten diesen Appell an Sie, weil wir nicht nur die politischen Vertreter unserer Partei, sondern auch verpflichtet sind, die Interessen der Arbeiter zu wahren, gleichgültig ob sie unsern politischen Anschauungen huldigen oder nicht. Die Erbitterung, die beim Bekanntwerden des Entwurfes in elementarer Weise in der Arbeiterschaft ausgebrochen ist und sich in allen Protestversammlungen geäussert hat, muss naturgemäss sich bei jedem Streik vertiefen und verschärfen und das Streikgesetz wird von den Arbeitern neue Opfer und neue Entbehrungen verlangen, nachdem der bis jetzt zurückgelegte Weg bereits dicht mit Opfern übersäet ist. Wir halten eine solche Gewaltspolitik für nicht von gutem. Wenn wir hier rein nur als sozialdemokratische Politiker stehen und von diesem Gesichtspunkt aus die Angelegenheit beurteilen würden, so könnten wir einer derartigen Gewaltspolitik mit dem grössten Gleichmut zusehen, denn sie wird mehr als jahrelange Aufklärung einer Reihe von Arbeitern die Augen öffnen, die sich bisher gleichgültig verhalten haben. Wir haben tausende von Arbeitern, die gute Gewerkschafter sind, aber verleitet von den

grossen Erfolgen der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Bewegung, welche sie bei der politischen Bewegung nicht in gleicher Weise sehen, sich von der letztern fernhalten und glauben, dass es mit der Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung allein gemacht sei. Diesen wird ein solches Vorgehen die Augen öffnen und klar machen, wie sehr es darauf ankommt, wer die Türfalle zur Gesetzgebung in der Hand hat, und die skeptischen Gewerkschaftsarbeiter werden in Scharen sich den politischen Organisationen der Arbeiterschaft anschliessen. Das wird unser sichere Gewinn sein. Ihnen dagegen, meine Herren, wird diese Politik nichts nützen. Ich sage das aus Erfahrung. Ich will nicht auf das deutsche Sozialistengesetz zu reden kommen, das nach 10 Jahren wieder aufgehoben werden musste und unter dessen Wirksamkeit die sozialdemokratische Partei grösser und stärker geworden ist als je zuvor. Ich erinnere an den Käfigturmkrawall von 1893 mit seinen Polizeiausschreitungen und allem, was damit zusammenhing; die Folge war, dass die sozialdemokratische Partei mächtig anschwoll und zwei Jahre darauf in der Stadt Bern dem Proporz zum Siege verhalf. Der letztjährige Streik in Albisrieden mit dem Verbot des Streikpostenstehens, der Umzüge etc. hatte die Folge, dass im Herbst darauf die sozialdemokratische Partei bei der Bezirksrichterwahl nicht nur in der Stadt, sondern im Bezirk Zürich gegenüber den vereinigten bürgerlichen Parteien die Mehrheit erlangte. Gewaltspolitik hat nur dann Berechtigung, wenn es gilt, morsche Zustände zu beseitigen und der neuen Entwicklung Platz zu machen oder wenn es gilt, Ideen mit Gewalt zu bekämpfen, welche der Zeit weit voraus sind und in der Gegenwart keine reelle Unterlage haben, sie hat aber keine Berechtigung gegenüber der Arbeiterbewegung, die trotz aller Rückschläge und Misserfolge nie den Glauben an sich verloren hat, weil sie weiss, dass die ökonomische Entwicklung mit ihr geht und Staat und Gesellschaft sich ihr anpassen und neue Formen finden müssen, wenn sie nicht untergehen sollen. Das verbürgt uns die Zukunft.

Nun mögen Sie entscheiden. Wenn Sie eine Ausnahmegesetzgebung gegen die grosse und im Kulturleben unentbehrliche Klasse der Arbeiterschaft, wenn Sie die Verschärfung der sozialen Gegensätze wollen, dann treten Sie auf den vorliegenden Entwurf ein, dann können Sie gestützt auf Ihre grosse Mehrheit das Gesetz durchbringen und dem Volk zur Annahme empfehlen. Wenn Sie aber die gedeihliche Entwicklung des Kantons wollen und wenn die Arbeiterschaft an derselben in Treuen mitarbeiten soll, dann können Sie nichts anderes machen, als das Eintreten auf die Vorlage ablehnen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Herr Präsident Steiger übernimmt den Vorsitz.

Scheidegger. Wenn ich alle Behauptungen des Herrn Schneeberger widerlegen wollte, müsste ich Ihre Zeit lange in Anspruch nehmen. Ich sehe jedoch davon ab, im Detail auf seine Ausführungen über Kontraktbruch, Umgehung gesetzlicher Rechte, Berufskrankheiten, Massregelung der Arbeiter, schwarze Listen, Internationalisierung etc. etc. einzutreten, obschon es ein leichtes wäre, seine Behauptungen klipp und klar zu widerlegen. Ich beschränke mich darauf, einige Punkte allgemeiner Natur hervorzuheben.

Das Bild, das uns heute von den Vertretern der Arbeiterschaft an die Wand gemalt wird, ist nicht neu. Es werden schwere Klagen erhoben über die sozialen Zustände, schwere Anschuldigungen gegenüber den Behörden, gegenüber unserer Gesellschaftsordnung und vor allem gegenüber den Arbeitgebern. Es wird gesagt, hätten die Behörden und Arbeitgeber mehr Verständnis für die Lage der Arbeiter, wären die Arbeitgeber weniger Egoisten, so würden alle diese beklagenswerten Zustände nicht da sein, die Notwendigkeit des Streiks würde dahinfallen und wir brauchten uns heute nicht mit einem Streikgesetz zu befassen. Diese Auffassung der Dinge ist heute so falsch wie je zuvor. Die Ursachen der misslichen Zustände sind in dem Erwerbsgrundsatz «laisser aller, laisser faire» zu suchen. Diesen Grundsatz haben nicht etwa die Arbeitgeber geschaffen, sondern er verdankt seine Entstehung einer aufstrebenden Gesellschaft vor zirka 100 Jahren, welche die gleichen Tendenzen verfolgte wie heute die Sozialisten. Wir haben diesem Grundsatz grosse Fortschritte zu verdanken und die allgemeine Entwicklung, wie sie von Herrn Schneeberger geschildert worden ist, ist zum grossen Teil eine Folge dieses Grundsatzes. Aber er hat auch seine Schattenseiten und eine seiner grössten ist die, dass innerhalb des gemeinsamen Arbeitsfeldes jeder einzelne ohne Rücksicht auf das Gesamtwohl schalten und walten kann. Solange nun Egoismus und Habsucht dem Menschen eigen sind und man diesen Eigenschaften schrankenlos fröhnen kann, müssen selbstverständlich extreme Erscheinungen herauskommen. Solange in irgend einer Erwerbsgesellschaft jeder ohne Rücksicht auf die Gesamtheit frei schalten und walten kann, wird der Schwache eben vom Starken überflügelt und dem Schwachen bleibt schliesslich zu wenig. Allein auch die Arbeiter machen in dieser Beziehung keinen Unterschied. Tausende von Arbeitern haben, solange sie Arbeiter waren, gegen dieses Ausbeutungssystem geeifert, aber kaum waren sie Meister geworden, haben sie dasselbe selbst zur Anwendung gebracht, weil unwillkürlich jeder einzelne sich sagt, warum denn er das gemeinsame Wohl hegen und pflegen soll, wenn jeder andere sich darüber hinwegsetzt. Wenn ein einzelner es tun wollte, so würde es selbstverständlich auch wenig nützen.

Gegen diesen Zustand wollen die Arbeiter durch Streiks, Boykotte, Aussperrungen, durch allerhand Zwangsmassregeln ankämpfen. Sie verlangen zur Durchführung dieser Zwangsmassregeln das laisser faire und laisser aller. Das darf nach unserer Verfassung und unsern Gesetzen nicht gestattet werden. Wenn man ihnen das erlauben würde, so würde ihnen ein Ausnahmerecht zugestanden. Schon viel zu lange haben die Behörden den Arbeitern durch die Finger gesehen und ihnen Ausnahmebedingungen gestattet, die sie missbrauchten. Sie haben es zu extremen Ausschreitungen kommen lassen und sich aufgeführt wie ein Staat im Staate. Das kann und will das Volk nicht billigen. Die Arbeiter sollen wie jede andere Erwerbsklasse behandelt werden. Unsere Behörden dürfen nicht nur darnach fragen, ob dem Arbeiter eine Verbesserung seiner Lage zu gönnen wäre; in dieser Beziehung sind wir alle einig. Die Behörden müssen auch untersuchen, ob es im einzelnen Fall möglich ist, dass der Arbeitgeber die Forderungen der Arbeiter bewillige, und wenn sie nach Prüfung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung kommen, dass das nicht möglich ist, müssen sie sich überlegen, ob es denn einen Wert hat,

dem Kampf mit verschränkten Armen zuzusehen, oder ob es nicht besser wäre, dem Kampf, von dem man sich sagen muss, dass er doch nicht zum Ziele führen kann, mit vorbeugenden Massnahmen entgegenzutreten. Es ist dem Arbeitgeber durchaus nicht immer möglich, den Forderungen der Arbeiter zu entsprechen, auch wenn er dieselben an und für sich als billig bezeichnen muss. Nehmen Sie an, das Personal sämtlicher Baumeister der Stadt Bern verlange 10 % Lohnerhöhung und Reduktion der Arbeitszeit um eine Stunde. Diese Forderungen werden allgemein als die minimsten und bescheidensten bezeichnet und man hält es für ein grosses Unrecht, wenn der Arbeitgeber sich denselben widersetzt. Was haben dieselben aber für Konsequenzen? Durchschnittlich beschäftigt ein Baumeister in der Schweiz 40 Personen, in den Städten etwas mehr. Wir haben in der Stadt Bern solche, die über 100, vielleicht über 200 Arbeiter beschäftigen. Wir wollen jedoch an dem Durchschnitt von 40 festhalten. Für einen Betrieb mit 40 Arbeitern macht die Annahme der erwähnten Forderungen eine tägliche Mehrausgabe von 40 Fr. aus. Da in dieser Branche jährlich 240 Arbeitstage gerechnet werden können, so macht das für einen einzelnen Betrieb im Jahr 9600 Fr. aus. Von dieser Mehrbelastung werden aber nur die in der Stadt Bern domizilierten Betriebe betroffen, alle ausserhalb dieses Rayons gelegenen, die auch das Recht haben, Arbeiten in der Stadt Bern auszuführen, werden davon nicht berührt. Derartige Ungleichheiten bleiben natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Konkurrenzverhältnisse. Das ist der springende Punkt, dass man durch die Streiks immer nur die Betriebe eines Ortes belastet, alle übrigen aber nicht. Dem muss sich der Arbeitgeber notgedrungen widersetzen, denn wenn er es nicht tut, arbeitet er selbst an seinem Untergang mit.

Wie sich die Herren Arbeiter über die Konsequenzen ihrer Forderungen hinwegsetzen, geht aus einem Satz hervor, der in der «Tagwacht» vom 6. Dezember letzten Jahres erschienen war. Es hiess dort: «Das Submissionswesen hängt aufs engste mit den Grundtatsachen unseres wirtschaftlichen Systems zusammen, es beruht auf dem Grundsatz der freien Konkurrenz und der Vergebung der Lieferung an den Mindestbietenden.» Das ist die Auffassung der Herren Arbeiter. Sie wollen einerseits einen Streik durchführen und die Betriebe örtlich bis auf 10,000 oder 20,000 Fr. jährlich belasten, indem sie zur Durchführung des Streiks das laisser faire et laisser aller verlangen, aber auf der andern Seite erachten sie es als ganz selbstverständlich, dass bei der Vergebung von Arbeiten der Mindestbietende berücksichtigt werde. Ich kenne ein einziges Beispiel, wo die Arbeitervertreter einen andern Standpunkt eingenommen haben, nämlich in der letzten Zeit im Stadtrat von Bern, sonst haben sie sich immer der erwähnten Inkonsequenz schuldig gemacht. Leider hat diese Inkonsequenz auch in weitern Kreisen die Oberhand gewonnen und es wäre zu wünschen, dass man diesen Verhältnissen etwas mehr Aufmerksamkeit schenken und sie mit andern Augen ansehen würde als bisher. Wir müssen uns vor allem darüber klar werden, dass durch die enormen Verkehrsverbesserungen das Arbeitsfeld ein anderes geworden ist. Vor 30, 40, 50 Jahren war die Konkurrenz noch eine örtliche, heute aber wird sie je länger je mehr eine allgemeine. Darum ist es auch nicht mehr möglich, auf örtlichem Boden vorzugehen, wie es mit den Streiks angestrebt wird. Wenn die Arbeiter einmal darnach trachten, die Arbeitsbedingungen, seien es Lohnerhöhungen, Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung des Kündigungswesens oder dergleichen, für das gesamte Gebiet einheitlich zu regeln, ähnlich wie die Typographen es erreicht haben, so tritt die Arbeitgeberschaft dem keineswegs entgegen. Damit sind wir durchaus einverstanden. Wir haben schon vor mehr als 10 Jahren in dieser Richtung Schritte zur allgemeinen Regelung der Arbeitsbedingungen getan, wir haben sogar bezügliche Gesuche an die organisierten Arbeiter gerichtet, aber man hat uns nicht einmal eine Antwort darauf gegeben . . .

(Rufe bei den Sozialdemokraten: Das ist nicht wahr!)

Präsident. Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Scheidegger (fortfahrend). . . . Ich weiss, was ich behaupte; ich stehe zu meiner Aussage und kann sie beweisen. — In neuerer Zeit hat eine ähnliche Diskussion mit den Vertretern der Arbeiterschaft stattgefunden, aber sie nahmen den gleichen Standpunkt ein und erklärten, dass sie darauf nicht eintreten können, bis ihre Organisation erstarkt sei; solange sie nicht stark genug seien, können sie dazu nicht Hand bieten. Sie wollen also mit andern Worten abwarten, bis sie so stark sind, dass sie dann machen können, was sie wollen. Ich wiederhole nochmals, dass, wenn die Arbeiter auf dem genannten Boden die Verhältnisse sanieren wollen, sie in uns keine Gegner haben, denn wir leiden wie sie unter den bestehenden Zuständen. Das ist ein Grund mehr, warum das Streiken nicht nötig ist, es gibt andere Wege, die besser zum Ziele führen.

Es wurde gesagt, wir kämpfen gegen die Gewerkschaftsorganisationen. Das ist nicht richtig, wir begrüssen sie im Gegenteil, indem wir wohl einsehen, dass nur das Mittel der Organisation zum Ziele führen kann. Aber man mutet uns zu, wenn wir örtlich andere Bedingungen eingehen müssen, dafür zu sorgen, dass unsere Kollegen anderwärts die nämlichen Verpflichtungen eingehen. Das ist bald gesagt, aber weniger schnell getan. Das können wir so wenig wie die Arbeiter, denn sie wissen ganz gut, dass heute noch kaum 20 % der gesamten Unternehmer und Arbeiterschaft der Organisation angehören. Wir haben kaum irgendwelche Macht über die Arbeitgeber, die der Organisation angehören, geschweige denn über diejenigen, die ausserhalb derselben stehen. Wenn Ausschreitungen vorkommen, darf man das daher nicht der organisierten Meisterschaft zum Vorwurf machen. Die Arbeiterschaft macht übrigens genau die gleichen Erfahrungen. Es gelingt ihr auch nicht immer, ihren Willen bei allen Arbeitern durchzusetzen.

Man hat uns heute bange machen wollen, indem man auf die Folgen hinwies, die die Annahme des Streikgesetzes nach sich ziehen werde. Derartige Drohungen nehmen wir nicht ernst, wir rechnen mit den Verhältnissen, wie sie wirklich sind. Es ist eine Tatsache, dass bei allen Streiks, die wir in den letzten Jahren hatten, Unzulässigkeiten vorkamen, Bedrohungen, Beschimpfungen, Belästigungen, Tätlichkeiten, Eigentumsbeschädigungen, Eingriffe in die Rechte des Bürgers und so weiter waren ihre täglichen

Begleiterscheinungen. Oft sah sich der Arbeitgeber gezwungen, seine Arbeitswilligen innerhalb der Arbeitsstätte zu verpflegen, weil sie auf der Strasse fast ihres Lebens nicht sicher waren. Oft wurde den Arbeitswilligen der Weg zu und von der Arbeit geradezu gewaltsam versperrt, so dass sie von der Polizei begleitet werden mussten, wobei sie trotzdem noch auf der Strasse in absolut unzulässiger Weise von den Streikenden behandelt wurden. Die Arbeiter behalten sich das Recht des Streikpostenstehens vor. Allein wie wurde dieses Recht nicht missbraucht! Es kam vor, dass 20, 30, 40, 50 bis 100 Mann eine Werkstätte umstellten, um die Arbeitenden zu belästigen. Das ist kein Streikpostenstehen mehr, sondern etwas ganz anderes. Derartige Ausschreitungen lassen sich zur Genüge nachweisen. Wo bleibt da die Ruhe und Ordnung, welche die Verfassung gewährleistet? Wo der Schutz des Bürgers, auf den jeder Anspruch erheben kann? Derartige anarchistische Zustände können wir nicht länger dulden, das ist auch nicht der Wille des Volkes. Wenn man bisher dagegen auftreten wollte, hiess es immer, dass man nichts machen könne, weil die nötigen gesetzlichen Bestimmungen fehlen. Wenn sie fehlen, so müssen wir sie eben schaffen und wir sind heute im Begriffe, es zu tun. Die Behörden sind durch die Verhältnisse zum Eingreifen gezwungen und wenn sie nicht eingreifen würden, so würde man sie über kurz oder lang dazu veranlassen. Denn derartige Zustände, wie sie bei Streiks vorgekommen sind, darf und wird man nicht bestehen lassen, da hilft alles nicht. Es ist ein Bedürfnis, einzuschreiten und kein Mitglied des Rates wird sich durch allfällige Drohungen von dem Eintreten auf die Vorlage abspenstig machen lassen. Ich hoffe, dass jeder seiner Pflicht eingedenk ist und weiss, was er zu tun hat.

Scherz. Ich persönlich stehe den Streiks nicht gerade sympathisch gegenüber und begreife, dass heute noch weite Kreise des Volkes ihnen feindselig gesinnt sind. Allein wer die wirtschaftlichen Verhältnisse in unserm Land und Volk einigermassen kennen gelernt und ihre Wirkungen an seinem eigenen Leibe verspürt hat, der sieht die Sache nach und nach etwas anders an als einer, der stets in der Wolle gesessen ist. Dem Vertreter der kapitalistischen Güterproduktion und des grosskapitalistischen Güterbetriebes kommt es gar nicht auf eine sehr gute Qualität und sehr grosse Quantität zur Erreichung eines materiellen Gewinnes an, sondern hauptsächlich darauf, seine Mitmenschen sich in dieser oder jener Form tributär zu machen. Unter solchen Umständen ist ein Streik oft unvermeidlich. Er wird oft durch eine elende, brutale Behandlung, anderseits aber auch durch eine geringe Belöhnung hervorgerufen. Das Ehrgefühl der Arbeiter ist seit 30, 40 Jahren aber gestiegen.

Wer will es einem Arbeiter, der mit seinem Lohn nicht mehr auskommen kann, zum Vorwurf machen, wenn er seine Lage zu verbessern sucht, sich zu diesem Zweck mit seinen Arbeitsgenossen in Verbindung setzt und unter Umständen in einen Streik tritt? Die Unzufriedenheit unter den Arbeitern könnte vielfach verhindert werden, wenn die Arbeitgeberschaft von sich aus soweit als möglich entgegenkommen und einem Mann, von dem ihnen das Gerechtigkeitsgefühl sagt, dass er eigentlich mehr verdiene, den Lohn angemessen erhöhen würde. So etwas kam früher vor, heute aber nicht mehr. Man darf sich daher nicht verwundern, wenn es unter Umständen zu Streiks kommt. Dem Arbeiter bleibt oft kein anderes Mittel übrig, wenn er nicht hungern, frieren oder um Unterstützung einkommen will. Nun habe ich noch von keiner Armenbehörde gehört, dass sie einem Familienvater, der mit seinem Lohn nicht mehr auskommen konnte, erklärt hätte: Gut, das hat nichts zu sagen, wir lassen dir die nötige Hülfe zukommen, sondern gewöhnlich lautet der Bescheid: Warum verdienst du nicht mehr? Sieh dich nach einer bessern Stellung um. Die Mitglieder dieser Armenbehörden sind es aber oft, welche auf der andern Seite als Arbeitgeber es dem Arbeiter verübeln, wenn er mehr Lohn verlangt.

Unter solchen Umständen kann man, wie gesagt, der Arbeiterschaft keinen Vorwurf machen, wenn sie in einen Streik tritt. Es würde auch nichts nützen, dagegen anzukämpfen, denn je und je tritt der Streik mit Naturgewalt hervor. Wo das Elend zu gross geworden ist, da hilft alles nichts, da greift der Arbeiter zum äussersten Mittel, indem er sich sagt, dass es ihm doch nicht viel schlimmer gehen kann. Uebrigens ist das Streikrecht heute allgemein anerkannt. So gut der Meister seine Tätigkeit einstellen oder der einzelne Arbeiter seine Stelle verlassen darf, so gut dürfen auch die Arbeitsgenossen in ihrer Gesamtheit die Arbeit niederlegen; wenn man ihnen das verunmöglichen wollte, würden sie es begreiflicherweise als grosses Unrecht empfinden.

Ich will mit der Regierung nicht streng ins Gericht gehen. Sie fand, sie müsse dem ihr erteilten Auftrag sofort nachkommen. Wir geben zu, dass sie wohl nicht mit den angenehmsten Gefühlen an die Ausarbeitung dieser Vorlage ging, und wir billigen ihr mildernde Umstände zu. Allein warum hat sie ohne weiteres als Commis des Grossen Rates den ihr von diesem erteilten Auftrag ausgeführt? Sie hätte ebensogut wie bei andern Aufträgen die Sache auf die lange Bank schieben oder erklären können, sie sei ihr unbequem, sie gehe nicht gern daran; dann hätten die andern den Weg der Initiative beschreiten können, wie es auch schon geschehen ist. Wir müssen also immerhin unserer Verwunderung über das Vorgehen der Regierung Ausdruck geben und für ihre prompte Arbeit verdient sie kein Lob.

Die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über die Einigungsämter machen einem weder kalt noch warm. Man hätte da einen andern Weg beschreiten sollen, wie Herr Müller deutlich ausgeführt hat. Das Institut der Einigungsämter basiert gewiss auf einem guten Gedanken, aber die Organisation sollte eine andere sein. Wenn man Einigungsämter vorgesehen hätte, wie sie seit einigen Jahren in Australien bestehen, wo ein Staat nach dem andern dem Beispiel Neuseelands gefolgt ist, dann könnte ich mir von deren Wirksamkeit auch etwas versprechen und es wäre möglich, dass sie dem Streik vorbeugen würden. Vorderhand glaube ich, dass die Zukunft den Tarif- und Kollektivverträgen und nicht diesen Einigungsämtern gehört. Bisher gingen gewöhnlich die Arbeiter an die Einigungsversammlungen, die Meister dagegen hielten sich mit Vorliebe fern. Das bezeugt die Achtung, die sie vor der Regierung haben, wenn sie nicht nach ihrer Pfeife tanzt. Wenn es gelingt, unter allseitiger Mitwirkung Gesetze zu erlassen, welche den Abschluss von Kollektivverträgen fördern und diejenigen, die jetzt

noch von den Organisationen der Meisterschaft und der Arbeiterschaft sich fern halten, veranlassen, sich denselben anzuschliessen, dann werden wir ohne weiteres zu einem viel erquicklicheren Dasein im gewerblichen Leben kommen als es jetzt der Fall ist. Es empfiehlt sich also, in dieser Beziehung andere Wege zu beschreiten, als hier vorgesehen ist, und dann werden wir auch an ein Ziel gelangen.

Mit der Beratung des vorliegenden Entwurfes sollten wir gar keine Zeit verlieren. Die Streiks werden gleichwohl abgehalten werden, aber sie werden viel «giechtiger» als bisher. Die Regierung wird mit diesem Gesetz immer noch nicht auskommen, sondern sie wird sich nach wie vor in die unangenehme Lage versetzt sehen, zu erwägen, ob sie Militär aufbieten und einen Streikukas erlassen soll oder nicht. Warum wollen Sie übrigens so drakonische Bestimmungen gegenüber den streikenden Arbeitern aufstellen? Ist bei Streiks denn schon etwa Mord und Totschlag vorgekommen? Meines Wissens war das nie der Fall, sondern es handelte sich um kleinere Ungehörigkeiten, ohne die es im wirtschaftlichen Kampfe nicht abgeht. Wenn Sie diese mit so schweren Strafen bedrohen wollen, dann müsste gegen den Unfug des Kapitalismus auch ein Extragesetz erlassen werden; dort kommen auch allerlei Ungehörigkeiten vor.

Glauben Sie, mit diesem Gesetz für das Land irgend etwas Segensreiches zu schaffen? So wenig meine weissen Haare wieder schwarz werden, so wenig wird aus diesem Gesetz für das Bernerland ein Segen hervorgehen. Darum möchte ich namentlich die grosse freisinnige Partei, die Mehrheit des Rates, ersuchen, zu überlegen, ob sie der Geschichte Berns zu einem Ruhmesblatt verhilft, wenn sie zu dieser Vorlage Ja und Amen sagt. Ich möchte Sie dringend bitten, auf den Entwurf nicht einzutreten. Wenn Sie Eintreten beschliessen, verlieren Sie nur kostbare Zeit, denn wir haben zu den einzelnen Artikeln noch viel zu sagen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 21. März 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Bratschi, Bühler (Frutigen), Bürki, David, Egli, Freiburghaus, Glauser, Graber, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Habegger, Hadorn, Hari, Jenny, Kammermann, Laubscher, Marolf, Meusy, Michel (Bern), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Mühlemann, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Reichenbach, Rohrbach, Schär, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Siegenthaler, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Stebler, Stettler, Tännler, Trachsel (Bern), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Citherlet, Crettez, Cueni, Eckert, Fankhauser, Favre, Girardin, Grosjean, Haslebacher, Hügli, Lanz (Roggwil), Linder, Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Rossé, Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Thöni, Vivian, Wächli, Wälti, Weber (Grasswil), Wyder.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, Ihnen einen Gesetzesentwurf betreffend den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus vorzulegen. Da Sie den gedruckten Bericht in Händen haben, will ich mich mündlich kurz fassen. Der schriftliche Vortrag gibt Ihnen Auskunft sowohl über die Veranlassung als auch den Zweck

des Gesetzes und führt Ihnen den Inhalt desselben in seinen Hauptpunkten vor.

Der Kanton Bern betritt mit diesem Gesetz die gleiche Bahn, die andere Kantone, nachdem sie von der Reblaus heimgesucht worden sind, vor uns betreten haben. Der Kanton St. Gallen hat sogar schon vor dem Auftreten der Phylloxera in seinem Gebiet — er hat sie jetzt noch nicht — ein Gesetz zur Bekämpfung der Reblaus und zur Beschaffung der notwendigen Mittel zur Deckung der Kosten für die Bekämpfung und für die Unterstützung der Wiederanpflanzung mit neuen Reben erlassen.

Die Phylloxera ist bereits seit 30 Jahren in der Schweiz. Im Jahre 1874 trat sie zuerst im Kanton Genf auf, 1877 im Kanton Neuenburg und es ging nicht lange, so hielt sie ihren Einzug auch in der Ostschweiz, in den Kantonen Zürich, Thurgau und Aargau. Im Jahre 1905 trat sie zum ersten Mal im Kanton Bern auf. Ende 1906 waren ihr bei uns bereits 400 Rebstöcke zum Opfer gefallen. Nach allen bisher gemachten Erfahrungen ist mit mathematischer Sicherheit zu gewärtigen, dass dieses verderbliche Insekt sich rasch verbreiten wird, und es ist deshalb geboten, für die Art und Weise, wie Staat und Eigentümer gegen diese den Reben ausserordentlich verderbliche Krankheit vorgehen sollen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wir unterscheiden im vorliegenden Entwurf zweierlei. Zunächst wird das Verfahren zur Bekämpfung der Reblaus geregelt. Dieses Verfahren ist bereits durch eidgenössische Vorschriften geordnet und der Kanton Bern hat diese Vorschriften schon bisher seit vielen Jahren befolgt. Darnach müssen jeden Sommer in allen Gebieten, die an andere Kantone anstossen, in denen die Phylloxera ihr Werk bereits begonnen hat, von Experten, die durch die Gemeindebehörden ernannt werden, regelmässige Untersuchungen vorgenommen werden. Die Oberaufsicht führt der kantonale Reblauskommissär, den wir bereits besitzen, obschon wir dafür keine gesetzliche Grundlage hatten. Im weitern bestimmen die eidgenössischen Erlasse, wie beim allfälligen Auftreten der Krankheit vorgegangen werden muss; die gefährdeten Rebparzellen müssen abgegrenzt und die direkt angegriffenen und zunächst liegenden Rebstöcke zerstört werden. Das alles ist geordnet und wir brauchten hiefür eigentlich kein Gesetz, denn es ist noch nie dagegen Einsprache erhoben worden, wenn der Regierungsrat diese Vorschriften befolgte.

Der zweite Punkt, der im Gesetz geordnet wird, ist anderer Natur. Wenn die Phylloxera zerstörend um sich greift, so entsteht für die Rebbesitzer die ausserordentlich wichtige Frage, wie die zerstörten Reben wieder hergestellt werden können und sollen. Die Erfahrungen haben gelehrt, dass die Wiederherstellung nicht mit einheimischen Reben stattfinden darf, da diese von der Phylloxera immer wieder angegriffen werden, sondern es müssen widerstandsfähige Reben verwendet werden, die, wenn auch die Phylloxera in der Nähe ist, ihrer Zerstörung nicht ausgesetzt sind. Nach den bisherigen Versuchen sind einzig die amerikanischen Reben so beschaffen. Wir müssen uns also damit befassen, die Wiederanpflanzung mit widerstandsfähigen, amerikanischen Reben zu ordnen, und da entsteht sofort die wichtige ökonomische Frage, wie die Mittel beschafft werden sollen, um dem Rebbesitzer, dem man von Gesetzes wegen nicht nur die kranken, sondern auch die umliegenden Rebstöcke zerstört hat, die Wiederanpflanzung zu ermöglichen. Das sind die beiden Hauptpunkte, die im Gesetz geregelt werden. Die Dringlichkeit des Gesetzes ergibt sich hauptsächlich daraus, dass keine Zeit versäumt werden darf, um die für die Wiederanpflanzung zerstörter Reben mit widerstandsfähigen Reben notwendigen Mittel zu beschaffen. Das soll nicht einzig auf Kosten des Staates geschehen, sondern, wie dies auch in andern Kantonen geordnet ist, unter erheblicher Mitwirkung der Rebbesitzer selber. Zu dem Zweck wird ein Fonds gegründet werden müssen, der durch eine allgemeine, den Rebbesitzern auferlegte Rebsteuer geäufnet wird und dem allerdings auch ein Staatsbeitrag zu verabfolgen ist, gerade so wie der Staat die Hagel- und Viehversicherung mit ganz bedeutenden Mitteln subventioniert, die weit über das hinausgehen, was dem Staat für die Wiederherstellung von zerstörten Reben zugemutet wird.

Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Gyger, Präsident der Kommission. Ich kann mich nach der eingehenden schriftlichen und mündlichen Berichterstattung durch die Landwirtschaftsdirektion kurz fassen und beschränke mich darauf, einige allgemeine Mitteilungen über den Weinbau zu machen.

Der Rebbau ist nicht gerade ein besonders lohnender Zweig der Landwirtschaft. Die Ursachen hiefür sind verschiedene. Seitdem der Eisenbahnverkehr die südlichen Nachbarstaaten mit uns in rege Verbindung gebracht hat, gelangt natürlich auch der Wein aus diesen Ländern auf unsern Markt. Ein Teil der eingeführten Weine mag freilich zweifelhaften Ursprungs sein, aber es wird dadurch doch ein grosser Druck auf die inländischen Preise ausgeübt. Sogar aus dem Waadtland, dem Weinland ersten Ranges, dringen Notrufe in die Welt hinaus, wie viel mehr werden wir im Kanton Bern, in den Weingegenden zweiten und dritten Ranges von dieser Konkurrenz betroffen. Im weitern wird die Weinproduktion auch durch die Weinfabrikation geschädigt, die an allen Ecken und Enden im Schwunge ist. Die Welt will betrogen sein! In den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts traten auch verschiedene Schädlinge auf, welche die Weinproduktion unrentabel gestalten, wie zum Beispiel der falsche und der echte Meltau und andere Krankheiten. Infolgedessen fing man in manchen Gegenden an, die Reben auszurotten, so dass 1905 das Rebareal im Kanton Bern nur noch 556 ha betrug gegenüber 815 ha zu Anfang der 80er Jahre. Man erteilt uns von allen Seiten den Rat, die Reben doch auszurotten, wenn sie nicht rentieren. Allein man sollte uns dann auch sagen, was an Stelle der Reben gedeihen könnte. Es ist schwierig, an den trockenen, steilen Halden des Seelandes etwas anderes zu pflanzen, und die Rebleute sind so genötigt, ihr seit Jahrhunderten getriebenes Handwerk weiter zu treiben.

Nun hält auf einmal ein neuer Schädling, die Reblaus, ihren Einzug im bernischen Rebgebiet. Die Reblaus ist ein kleines, unscheinbares Insekt, das sich aber ins Ungeheure vermehrt, sich an den Wurzeln der Rebstöcke ansetzt und dieselben zu Grunde richtet. Dieser Schmarotzer ist von Frankreich hergekommen und trat zuerst in der Schweiz in den Kantonen Genf,

Waadt, Neuenburg und dann auch in der Ostschweiz auf. 1905 hat er auch uns heimgesucht und wird, wie die Erfahrung in Frankreich gelehrt hat, nicht eher ruhen, bis die letzte Wurzel der alten Rebstöcke vernichtet ist. Die Weinbauern schauen daher ängstlich in die Zukunft. Der erste Ruf ertönte aus Neuenstadt, wo die Reblaus an verschiedenen Orten entdeckt wurde, und Herr Gross stellte im Herbst letzten Jahres eine bezügliche Motion, die erheblich erklärt wurde. Dieselbe lud den Regierungsrat ein, Bericht und Antrag einzubringen über die zum Schutze des durch die Phylloxera bedrohten Eigentums zu ergreifenden Massnahmen. Die Landwirtschaftsdirektion hat in prompter Erledigung dieser Motion sofort einen Entwurf ausgearbeitet, der vom Regierungsrat genehmigt wurde. Die grossrätliche Kommission hat die Gesetzesvorlage in zwei Sitzungen ebenfalls behandelt und mit ganz wenigen Abänderungen gutgeheissen. Nach dem Entwurf werden den Rebbesitzern, deren Reben zerstört werden, Entschädigungen für den Ausfall der hängenden Ernte und für die Wiederanpflanzung mit amerikanischen Setzlingen zugesichert, wobei die finanziell schwächern Grundbesitzer noch besonders berücksichtigt werden sollen.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls, auf die Beratung des Entwurfes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 1 hat der Regierungsrat, beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft, die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung der Reblaus zu treffen.

Gyger, Präsident der Kommission. Im vorliegenden Artikel ist eigentlich der Grundgedanke des ganzen Gesetzes niedergelegt, indem hier die Bekämpfung der Reblaus vorgeschrieben wird. Der Regierungsrat, beziehungsweise die Landwirtschaftsdirektion, erhält den Auftrag, die geeigneten Vorkehren zu treffen, um diesem Schädling auf den Leib zu rücken und ihn wo möglich zu vernichten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Beim Auftreten der Reblaus im Kantonsgebiet trifft der Regierungsrat, beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft, die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung derselben.

Art. 2.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist einleuchtend, dass die Direktion der Landwirtschaft eine sachkundige Behörde als beratendes Organ zurseite haben muss. Als solche wird ihr eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat. Diese Kommission besteht schon seit Jahren, da je und je Fragen des Weinbaues die Landwirtschaftsdirektion beschäftigt haben; es wird also lediglich der bestehende Zustand im Gesetz definitiv festgenagelt.

Gyger, Präsident der Kommission. Der Rebbau verlangt eine eigenartige Behandlung und es ist daher begreiflich, dass alle Arbeiten, die vorgenommen werden sollen, nicht einfach vom Regierungsratstisch aus angeordnet werden können. Deshalb wird hier eine kantonale Weinbaukommission vorgesehen, die der Landwirtschaftsdirektion an die Hand gehen und ihr in allen wichtigen Fragen betreffend die Bekämpfung der Phylloxera ihre Ansicht mitteilen soll. Diese Kommission besteht übrigens bereits und es wird also nichts Neues geschaffen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Direktion der Landwirtschaft wird als beratende Behörde eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat.

Art. 3.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Leitung und Beaufsichtigung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt, dem nötigenfalls ein oder mehrere Adjunkte beigegeben werden können. Auch mit dieser Bestimmung wird bloss der gegenwärtige Zustand sanktioniert. Man muss in solchen Dingen eine besondere Person zur Verfügung haben, an die man sich sofort wenden kann und die die Weisungen der Landwirtschaftsdirektion vollzieht. Sie brauchen nicht Angst zu haben, dass da eine neue, grossbesoldete Beamtung geschaffen werde. Der Reblauskommissär bezieht keine feste Besoldung, sondern bloss für die Tage, wo er funktionieren muss, ein Taggeld von 10 Fr. Es ist das eine bescheidene Entschädigung für die Mühe, den Zeitverlust und den Unterhalt. Wir haben natürlich einen Mann nötig, der mit dem Rebbau und der Entwicklung der Reblaus genau bekannt ist, der die Krankheitserscheinungen kennt und das nötige Zutrauen besitzt, um den Gemeindeorganen die erforderlichen Weisungen erteilen zu können. Die Wahl des Reblauskommissärs wird dem Regierungsrat übertragen, während er bisher, wo es sich nur um einen provisorischen Zustand handelte, von der Landwirtschaftsdirektion ernannt wurde. Bisher hatten wir keine Ad-

junkten nötig; es werden jetzt jedoch solche vorgesehen für den Fall, dass die Reblaus sich im Kanton stark verbreiten sollte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Für die Leitung und Beaufsichtigung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt, dem nötigenfalls ein oder mehrere Adjunkte beigegeben werden können. Die Wahl dieses Kommissärs, sowie der Adjunkte, und die Festsetzung ihrer Amtsdauer und Besoldung ist Sache des Regierungsrates.

Art. 4.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 stützt sich auf eine eidgenössische Vorschrift. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bestimmt in Art. 51: «Die Kantone haben anzuordnen, dass in jeder Weinbau treibenden Gemeinde eine Kommission von Sachverständigen bezeichnet werde, welche die Rebenpflanzungen, Gärten, Baumschulen und Treibhäuser ihrer Gemeinde regelmässig zu besichtigen haben, insbesondere während der Zeit von Anfang Juni bis 15. August.» Das sind die in Art. 4 vorgesehenen Rebkommissionen, die auch bereits bestanden haben. Wir halten es für das Richtigste, den Gemeindebehörden zu überlassen, aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen soll. In einer kleinern Gemeinde wird eine Kommission von 3 Mitgliedern genügen, grössere werden je nach ihrem Umfang die Kommission aus 5 oder 7 Mitgliedern bestellen. Eine grössere Zahl als 7 möchten wir nicht empfehlen. Wir ziehen in solchen Dingen kleine Kommissionen, welche ihre Pflicht tun, den grossen vor, deren Tätigkeit etwas schwerfällig wird. Die Rebkommission wird als ein Organ der Ortspolizeibehörde bezeichnet und ihre Mitglieder sind Polizeiangestellte. Auf diese Weise ordnet sich diese Kommission ganz natürlich in den Organismus der Gemeindebehörden ein.

Gyger, Präsident der Kommission. Damit dem Reblauskommissär in den Gemeinden an die Hand gegangen werden kann, ist es nötig, dass in denselben eine Rebkommission von 3 bis 7 Mitgliedern ernannt wird. Die Kommissionsmitglieder müssen selbstverständlich sachverständige Rebleute sein, die den gesunden Rebstock vom kranken unterscheiden können und mit dem Wesen der Phylloxera vertraut sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. In jeder weinbautreibenden Gemeinde wird vom Gemeinderat eine aus Sachverständigen bestehende Rebkommission von 3 bis 7 Mitgliedern gewählt. Diese Kommission ist ein Organ der Ortspolizeibehörde und deren Mitglieder sind Polizeiangestellte im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen.

Art. 5.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 handelt von den Obliegenheiten der Rebkommission. Dieselbe hat in erster Linie gemäss der vorhin verlesenen Bundesvorschrift alljährlich gemäss den Weisungen des Reblauskommissärs die Reben auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen. Von jedem entdeckten Reblausherd, sowie bei Verdacht eines solchen, ist der Kommissär unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungen werden in der Weise vorgenommen, dass man durch die Reben geht und in gewissen Abständen die Wurzeln der Rebstöcke entblösst und, wenn nötig, mit einer Lupe genau untersucht. Denn die Phylloxera macht sich durch kleine Knoten an den Wurzeln erkenntlich, die ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein der Reblaus bilden. Es kann vorkommen, dass in einzelnen Fällen Zweifel über das Vorhandensein der Phylloxera entstehen, dass nur Verdacht besteht; aber auch von diesen Fällen soll der Reblauskommissär sofort in Kenntnis gesetzt werden, der dann in der Lage sein wird, den Tatbestand genau festzustellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Den Rebkommissionen liegt ob, die Reben ihrer Gemeindebezirke alljährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen. Für die Ausführung dieser Untersuchungen erhalten sie durch den kantonalen Reblauskommissär die nötigen Weisungen, denen sie gewissenhaft nachzuleben haben. Von jedem entdeckten Reblausherd, sowie bei Verdacht eines solchen, haben sie den Kommissär unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 6.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 befasst sich mit der rechtlichen Eigenschaft, welche dem Reblauskommissär und der Gemeinderebkommission zukommen soll. Es wird beantragt, dass sie gemäss Art. 38 ff. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei haben sollen. Infolgedessen werden beispielsweise ihre Anzeigen betreffend Gesetzesübertretung beim Richter Beweiskraft haben. Man verleiht diese Eigenschaft allen Polizeibeamten, die irgendwie wichtige Funktionen auszuüben haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Beamten (sofern eine Kommission in Betracht fällt, deren einzelne Mitglieder) haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 38 u. ff.).

Art. 7.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es genügt nicht, dass Krankheitserscheinungen durch die genannten Organe den Behörden zur Kenntnis gebracht werden, sondern auch die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute, die bei ihren Arbeiten solche entdecken können, sind verpflichtet, den Reblauskommissär davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das ist notwendig, wenn wirklich eine sorgfältige Kontrollierung und Bekämpfung der Reblaus ermöglicht werden soll.

Gyger, Präsident der Kommission. Ich möchte eine kleine Abänderung dieses Artikels beantragen. Es heisst hier, dass die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute, welche reblausverdächtige Rebstöcke entdecken, sich an den Reblauskommissär wenden sollen. Mir scheint, es werde da eine Instanz übersprungen und es wäre richtiger, wenn die Betreffenden der Gemeindekommission Anzeige machen würden, die dieselbe dann dem Reblauskommissär übermitteln würde.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abänderungsantrag war mir nicht bekannt, da er erst jetzt von Herrn Gyger eingebracht wird. Es wäre allerdings naheliegend, dass die Rebbesitzer sich an die Gemeindekommission wenden würden, wenn wir überall darauf zählen könnten, dass die Anzeige auch sofort an den Reblauskommissär weitergeleitet würde. Es kommt da ausserordentlich viel darauf an, dass der Reblauskommissär, der die notwendigen Arbeiten anzuordnen hat, sofort benachrichtigt wird. Aus diesem Grunde haben wir die direkte Anzeige an den Kommissär in Aussicht genommen. Es ist das mehr eine praktische Frage, über die Sie entscheiden mögen. Wenn man darauf abstellen könnte, dass keinerlei Versäumnis vorkommt, dass nicht etwa ein Mitglied der Kommission, dem die Anzeige unter Umständen nur mündlich gemacht wird, dieselbe im Drang der Geschäfte vergisst, so wäre der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten richtig. Ich halte es übrigens nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht für ausgeschlossen, dass eine solche Anzeige bei der Kommission zuhanden des Reblauskommissärs gemacht werden kann. Immerhin ziehe ich die vorliegende Fassung dem Antrag des Herrn Gyger vor.

Trüssel. Ich möchte Ihnen beantragen, vorderhand an dem vorliegenden Text festzuhalten und auf die zweite Lesung zu prüfen, ob eventuell eine Aenderung im Sinne des Herrn Gyger vorgenommen werden soll.

Gyger, Präsident der Kommission. Ich habe nichts dagegen, dass die Frage auf die zweite Beratung näher geprüft werde. Ich habe meinen Antrag gestellt, weil immerhin der Fall denkbar ist, dass der Reblauskommissär in eine Gemeinde käme und sich natürlich beim Präsidenten der Rebkommission über den ihm zur Anzeige gebrachten Fall erkundigen würde, dieser aber davon gar nichts wüsste. Die Hauptsache ist selbstverständlich, dass der Kommissär Mitteilung erhält, aber ich nehme an, dass jede Kommission so gewissenhaft wäre, dass sie den Kommissär sofort in Kenntnis setzen würde.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich mit der Prüfung auf die zweite Lesung ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute sind gehalten, bei Krankheitserscheinungen in ihren Reben, die auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen, dem Reblauskommissär unverzüglich Anzeige zu machen.

Art. 8.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss dafür gesorgt werden, dass den Beamten und Aufsichtsorganen in der Ausübung ihrer Funktionen keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden, und darum schreibt Art. 8 vor, dass sie berechtigt sind, die Reben zu jeder Zeit zu betreten. Sie sollen nicht erst die Erlaubnis hiezu nachsuchen und vielleicht riskieren müssen, von dem Grundeigentümer den Bescheid zu erhalten, das gehe sie nichts an, sie haben in seinen Reben nichts zu schaffen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die durch dieses Gesetz eingesetzten Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Reben zu jeder Zeit zu betreten.

II. Bekämpfung der Reblaus.

Art. 9.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 9—13 handeln von der Art und Weise der Bekämpfung der Reblaus. In erster Linie hat der Reblauskommissär die Pflicht, die Landwirtschaftsdirektion zu benachrichtigen, wenn an irgend einem Orte des Kantons das Vorhandensein der Reblaus festgestellt ist, und sofort die Vorkehren

zur Bekämpfung zu treffen. Diese Vorkehren richten sich nach den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Der Reblauskommissär kann unverzüglich das Erforderliche anordnen, ohne die Weisung der Landwirtschaftsdirektion abwarten zu müssen, worüber leicht ein bis zwei Tage verloren gehen könnten. Dahin gehört zum Beispiel das Abtrennen der Rebstöcke in einem gewissen Umfang um den kranken Stock herum durch eine Schnur und das Aufstecken eines weissen Kärtchens, damit jedermann weiss, dass hier die Reblaus vorhanden ist und er die Parzelle nicht betreten darf. Denn die Reblaus kann leicht durch die Erde, die an den Schuhen mitgeschleppt wird, weiter verbreitet werden. Derartige Vorkehren müssen im ersten Augenblick getroffen werden und der Reblauskommissär ist zu der Anordnung derselben ohne weiteres von sich aus kompetent.

Gyger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat an dem Titel des II. Abschnittes eine kleine Aenderung vorgenommen. Wir fügen demselben noch die Worte bei «und Rekonstitution der Reben», weil das vorliegende Kapitel nicht nur von der Bekämpfung der Reblaus, sondern auch von der Rekonstitution der Reben handelt. Wir empfehlen Ihnen diese Abänderung.

Angenommen mit dem Antrag der Kommission.

Beschluss:

II. Bekämpfung der Reblaus und Rekonstitution der Reben.

Art. 9. Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons festgestellt, so hat der kantonale Reblauskommissär unter Anzeige an die Landwirtschaftsdirektion die Vorkehren zur Bekämpfung sofort zu treffen.

Art. 10.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea ist selbstverständlich. Das zweite Alinea erwähnt die Hauptmassnahme, die vorgenommen werden muss, nämlich die Zerstörung der Rebstöcke und auch der Stickel. Es empfiehlt sich, diese sehr wichtige Massnahme, die im Grund eine Eigentumsbeschränkung für die betreffenden Rebbesitzer bedeutet, im Gesetz deutlich zu erwähnen, damit der Rebbesitzer weiss, dass der Reblauskommissär da nicht seine Kompetenzen überschreitet und etwas verlangt, was nicht nötig wäre. Es ist nicht nur die absolute Vernichtung der kranken Rebstöcke samt Wurzelwerk geboten, sondern auch der Stickel, an denen sich leicht die unsichtbaren Eier des Insektes befinden könnten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Bekämpfungsarbeiten werden nach Massgabe der jeweilen geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Aus den infizierten Rebparzellen dürfen keine Gegenstände entfernt, die Rebstöcke samt Wurzelwerk und die Stickel müssen auf Ort und Stelle vernichtet werden.

Art. 11.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Art. 11 betreten wir das finanzielle Gebiet der ganzen Frage. Es wird hier der Grundsatz aufgestellt, dass die Kosten der Bekämpfung vom Staat getragen werden, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt. Das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bestimmt in Art. 12: «Der Bund kann denjenigen Kantonen, welche zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der landwirtschaftlichen Kulturen Massregeln ergreifen, Unterstützungen bis zum Betrage von 50 % der von ihnen gemachten Ausgaben zukommen lassen.» Schon bisher hat der Kanton jeweilen die Kosten bestritten und der Bund erstattete ihm die Hälfte zurück. Im gleichen Masse beteiligt sich der Bund bekanntlich auch an der Hagelversicherung, Viehversicherung und ähnlichen Dingen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Kosten der Bekämpfung trägt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Art. 12.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bekämpfung der Reblaus hat vorläufig bei allen Bestockungsarten, bei alten und jungen Reben, bei solchen, die verdächtig sind und solchen, die nicht verdächtig sind, und so weiter stattzufinden. Immerhin ist der Regierungsrat ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten. Es ist zum Beispiel im Kanton Neuenburg der Fall eingetreten, dass, nachdem man einige Zeit die Reblaus bekämpft hatte, sich herausstellte, dass sie in einigen Bezirken eine derartige Verbreitung erlangt hatte, dass man sich sagen musste, hier nützt eine Bekämpfung überhaupt nichts mehr, es ist doch alles verloren. Diesen Ausnahmefall haben wir vorgesehen und bestimmen, dass, wo in einem Bezirk die Krankheit so um sich gegriffen hat, dass die Bekämpfung dort keinen Sinn mehr hätte, von derselben abgesehen werden kann.

Gyger, Präsident der Kommission. Es kann und wird vorkommen, dass die Reblaus auch in rekonstituierten Reben entdeckt wird; diese dürfen aber nicht wieder vernichtet werden, indem bekanntlich die amerikanischen Unterlagen selbst mit der Reblaus gedeihen. Wenn man auch da das Vernichtungsverfahren

wieder einleiten wollte, würde man mit der Bekämpfung nie fertig.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Kommissionspräsident hat eine notwendige Ergänzung zu meinen Ausführungen angebracht. Ich habe bloss davon gesprochen, dass der Kampf da einzustellen ist, wo er nichts mehr nützt. Allein das Verfahren soll auch eingestellt werden, wo die Reblaus in rekonstituierten Reben entdeckt wird; diese sollen nicht wieder zerstört werden, da sie wiederstandsfähig sind und die Krankheit aushalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Bekämpfung der Reblaus hat vorläufig bei allen Bestockungsarten stattzufinden. Der Regierungsrat wird indessen ermächtigt, nach Anhörung der Weinbaukommission und des kantonalen Reblauskommissärs, durch spezielle Verordnung die Bekämpfung für das ganze Rebgebiet, oder für einzelne Gemeindebezirke oder für bestimmte abgegrenzte Teile von solchen bei Reben mit widerstandsfähigen Unterlagen einzustellen.

Art. 13.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat unterstützt die Wiederanpflanzung der phylloxerierten Rebparzellen mit widerstandsfähigen Unterlagen. Zum Wiederanpflanzen verwendet man amerikanische Schosse, die in einer Versuchsstation zum Wurzeln gebracht werden und mit verschiedenen Sorten gepfropft werden können. Man kann zum Beispiel auf die widerstandsfähigen Unterlagen wieder unsere einheimischen Sorten pfropfen. Man lässt nicht einfach die amerikanische Rebe auswachsen und ihre Frucht bringen, denn die amerikanische Traube steht unsern guten Sorten an Qualität nach. Wir wollen nicht amerikanischen Wein ziehen, sondern wo möglich die guten Sorten unseres Landes erhalten. Darum wird das amerikanische Rebschoss nur als Unterlage gebraucht.

Es ist aber ausserordentlich wichtig, dass man die richtigen Unterlagen beschaffe. Man darf das nicht einfach der Willkür und dem Zufall überlassen. Darum nimmt Art. 13 nicht bloss die Unterstützung des Staates für die Beschaffung dieser Unterlagen in Aussicht, sondern überträgt eigentlich die Kontrolle über die Beschaffung der Unterlagen dem Staat. Das ist der Sinn des zweiten Alinea: «Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Wiederaufpflanzung der gerodeten Grundstücke rechtzeitig die genügende Anzahl veredelter widerstandsfähiger Stecklinge entweder aus vom Staate kontrollierten einheimischen oder durch Bezug von auswärtigen Pflanzschulen zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer abgegeben werden.» Wir werden mit aller Strenge an dem Grundsatz festhalten müssen, dass der Ankauf, die Einfuhr, die Beschaffung amerikanischer Unterlagen nicht Privaten überlassen, sondern in die Hand des Staates oder einer vom Staat kontrollierten Anstalt gelegt werden. Denn alles hängt davon ab, dass man gute Unterlagen erhält und dass man weiss, dass sie nicht aus einem Krankheitsherd herstammen und mit ihnen also nicht das Insekt wieder neu eingeführt wird.

Nun gibt es verschiedene Wege, um solche widerstandsfähige Unterlagen zu beschaffen. Dies kann durch eine Pflanzschule im Kanton selber geschehen. Wir haben schon seit einer Anzahl von Jahren versuchsweise eine solche Anstalt in Twann, die sorgfältig und sachkundig geleitet ist. Diese wird von der Rebgesellschaft Twann, Ligerz, Tüscherz und so weiter, von einer Vereinigung von Rebbesitzern jener Gegend, gehalten und von Bund und Kanton subventioniert. Sie bezieht nur amerikanische Schosse, meistens aus Frankreich, wo die Anpflanzung mit amerikanischen Reben bereits im grossen stattgefunden hat, aber nur von Orten, wo sie weiss, dass genaue Kontrolle geübt wird und sie nur gesundes Holz erhält. Angesichts des grössern Bedarfs, der sich infolge des Eindringens der Phylloxera herausstellt, ist die Pflanzschule in Twann im Begriffe, sich zu erweitern. Sie wird im Falle sein, dieses Frühjahr, gewöhnlich geschieht es im April, 50,000 oder sogar 70,000 Pflänzlinge abzugeben. Diese Zahl genügt voraussichtlich für den Moment vollauf, nicht nur um die zerstörten Reben wiederherzustellen, sondern auch, um versuchsweise den Rebbesitzern, die ihre Reben umwandeln möchten, Schosse abzugeben. Immerhin ist es denkbar, dass der Bedarf so gross wird, dass die einheimische Pflanzschule ihn nicht befriedigen kann; für diesen Fall muss der Bezug von Stecklingen, also nicht nur von Holz, das man in der Pflanzschule zum Wurzeln bringt, von auswärts in Aussicht genommen werden. Aber auch da soll eine staatliche Kontrolle platzgreifen, die wir natürlich durch den Vorstand der Pflanzschule in Twann ausüben lassen würden.

Der Entwurf des Regierungsrates bestimmt am Schluss des zweiten Alinea, dass die Pflänzlinge zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer abgegeben werden sollen. Die Kommission beantragt, hinter Rebbesitzer die Worte einzuschalten: «in erster Linie an solche von phylloxerierten Reben». Der Regierungsrat hat diesen Antrag geprüft und findet, er enthalte angesichts des Eingangs des Artikels etwas Selbstverständliches. Der Eingang des Artikels handelt ja von der Wiederanpflanzung der phylloxerierten Rebparzellen. Der ganze Artikel handelt überhaupt nur von solchen Reben und die Einschaltung der Kommission ist daher nicht nötig. Dagegen würde ich vorschlagen, ein viertes Alinea folgenden Inhalts aufzunehmen: «Die Beschaffung und Abgabe widerstandsfähiger Stecklinge für die Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben geschieht ebenfalls unter staatlicher Kontrolle und zwar zum Selbstkostenpreis.» Damit ist der Absicht der Kommission Rechnung getragen. Sie will beide Fälle berücksichtigen, den Fall der Wiederanpflanzung phylloxerierter Reben, wovon der Artikel von vorneherein handelt, und auch den Fall der Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben mit widerstandsfähigen Stecklingen. Es ist jedoch besser, man behandle den letzten Fall in einem eigenen Absatz, nachdem vorher nur von phylloxerierten Reben die Rede war. Die phylloxerierten Reben stehen in erster Linie

und eigentlich nur für sie hat der Staat für Stecklinge zu sorgen. Denn er hat im Interesse der Bekämpfung der Reblaus die Reben zerstört und darum soll er auch dafür besorgt sein, dass die betreffenden Rebbesitzer Stecklinge zum Wiederanpflanzen erhalten. Ich empfehle Ihnen also, den Zusatz der Kommission abzulehnen, dagegen einen neuen vierten Absatz in erwähnter Fassung aufzunehmen.

Sie werden vielleicht fragen, warum es denn überhaupt vorkommen könne, dass nicht phylloxerierte Reben mit widerstandsfähigen Stecklingen bepflanzt werden. Das erklärt sich sehr leicht. Nehmen Sie an, in irgend einer Gegend sei die Phylloxera aufgetreten; man sieht, wie sie fortschreitet, die Rebbesitzer in einem gewissen Umkreis sagen sich, dass sie früher oder später bei ihnen ebenfalls Einzug halten wird. Nun hat der Rebbesitzer vielleicht ein Grundstück, das schon sehr alte Rebstöcke trägt, die ersetzt werden sollten. Durchschnittlich halten Rebpflanzungen 40, höchstens 50 Jahre, nachher verlieren die Rebstöcke an Ertragsfähigkeit, sie müssen daher beseitigt und durch eine Neuanlage ersetzt werden. Unter solchen Umständen wird der Besitzer eines derartigen Rebstückes in einer gefährdeten Gegend sich sagen, dass, da er doch eine Umwandlung vornehmen muss, es vernünftiger ist, sein Grundstück mit widerstandsfähigen Stecklingen zu bepflanzen statt mit einheimischen Reben, die vielleicht in zwei, drei Jahren durch die Phylloxera zerstört werden. Diesen Fall müssen wir auch in Aussicht nehmen.

Gyger, Präsident der Kommission. Wir haben in Alinea 2 den Zusatz «in erster Linie an solche von nicht phylloxerierten Reben» beigefügt, weil wir damit zum Ausdruck bringen wollen, dass die Rebbesitzer die alten Reben so viel als möglich pflegen und sie nicht ausrotten und durch amerikanische ersetzen sollen, solange sie noch gut sind. Es könnte der Fall eintreten, dass vermögliche Rebbesitzer, die ihre alten Reben durch neue ersetzen wollten, bei der Pflanzschule so und so viel tausend Stecklinge bestellen würden und dann diejenigen, deren Reben durch die Phylloxera zerstört worden sind, keine Stecklinge mehr erhalten könnten. Dem wollten wir durch die beantragte Einschaltung vorbeugen. Sollte man dieselbe nicht als nötig erachten, so kann ich mich persönlich, nicht namens der Kommission, mit deren Streichung einverstanden erklären.

Rossel. Art. 13 ist, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor richtig ausgeführt hat, von ausserordentlich grosser Tragweite. Es ist gegenwärtig konstatiert, dass die von der Eidgenossenschaft eingeführte Methode der Reblausbekämpfung durchaus ungenügend ist. Bis jetzt sind in den drei welschen Kantonen 5,800,000 Fr. zur Bekämpfung der Reblaus ausgegeben worden und für die Rekonstitution der Reben bloss etwa 500,000 Fr. Die letztere ist aber unbedingt das einzige Mittel, um unsern Rebbau wieder rentabel zu machen und die ganze Aufmerksamkeit muss daher in erster Linie auf die Rekonstitution der Reben gerichtet sein. Nachdem die Kommission ihren Entwurf fertig gestellt hatte, habe ich darüber noch mit einigen Interessenten gesprochen und diese fanden, dass die vorliegende Fassung des Art. 13 nicht genügt. Ich stelle keinen Antrag auf Abänderung, möchte aber der Kommission folgende Anregungen zur Prüfung auf die zweite Lesung unterbreiten. Erstens frage ich mich, ob nicht nach dem Wort «einheimischen» der Passus «oder, wenn diese nicht genügen» eingefügt werden sollte. Wir haben in Twann eine sehr gut eingerichtete Pflanzschule und die Herren, die an deren Spitze stehen, verdienen in jeder Hinsicht unser Lob, da sie sich angelegen sein lassen, unsern einheimischen Rebbau zu retten, und nach und nach diejenigen Reben ausfindig machen, welche wir zur Wiederherstellung der Reben bedürfen. Die Station verdient unsere Unterstützung und darum halte ich es für angebracht, dass die Reben unbedingt von ihr bezogen werden müssen und nur, wenn sie der Nachfrage nicht entsprechen kann, die Berechtigung zum Bezug amerikanischen Holzes von auswärts eintreten soll. Im weitern wird gewünscht, es möchten nach «auswärtigen» die Worte eingefügt werden «ebenfalls unter Kontrolle sich befindenden». In Frankreich hat sich eine spekulative Gesellschaft von Leuten gebildet, die ihre Reben, ob krank oder nicht, ausrodeten und an deren Stelle amerikanische pflanzten, um ihr Holz zu verkaufen. Dasselbe wurde unter allen möglichen Anpreisungen ausserordentlich teuer verkauft, allein dasselbe eignete sich absolut nicht für den Boden, auf dem es eingepflanzt wurde. Gegen diese Spekulation müssen wir uns wehren, daher der zweite Zusatz, den ich der Kommission zur Prüfung auf die zweite Beratung unterbreite.

Trüssel. Es ist zu bedauern, dass die Kommission vor der Beratung im Plenum keine Gelegenheit hatte, sich über den neuen Antrag der Regierung auszusprechen. Es scheint mir, derselbe hätte ganz gut der Kommission vorgelegt werden können, da er ziemlich weit geht. Uebrigens könnte das neue Bundesgesetz dieses Alinea leicht wieder umstürzen. Ich möchte Ihnen beantragen, dasselbe vorläufig anzunehmen, die Angelegenheit aber auf die zweite Beratung einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Der Zusatz der Kommission scheint mir auch neben dem neuen Alinea der Regiegierung Platz zu haben. Man will damit zum Ausdruck bringen, dass die Besitzer von phylloxerierten Reben in erster Linie auf die nötigen Stecklinge Anspruch haben und dass diejenigen, welche die gewöhnliche Rekonstitution der Reben vornehmen wollen, ohne dass Reblausgefahr vorhanden ist, solche erst in zweiter Linie sollen beziehen können.

Schmidlin. Das Wort «Stecklinge» im zweiten Alinea ist unrichtig gebraucht. Zur Rekonstitution der Reben werden keine Stecklinge, sondern nur bewurzelte Stöcke abgegeben. Das Wort sollte also durch «Stöcklinge» ersetzt werden. Im übrigen schliesse ich mich der Auffassung des Herrn Trüssel an.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können den Ausdruck «Setzlinge» wohl in «Stöcklinge» abändern. Es handelt sich hier jedoch mehr um eine Frage des lokalen Sprachgebrauchs. Die Weinbaukommission, die bei der Ausarbeitung des Entwurfes beigezogen wurde, redet überall von gepflanzten amerikanischen Stecklingen und auch im Bundesgesetz gelangt der Ausdruck «Stecklinge» für bewurzelte Pflanzen zur Anwendung. Man kann vielleicht auch diese Frage redaktioneller Natur auf die zweite Beratung zurücklegen.

Was die Bemerkung des Herrn Trüssel anbelangt, man möchte den Zusatz der Kommission stehen lassen, so mache ich noch einmal darauf aufmerksam, dass er durchaus unnötig ist, denn der Artikel redet vorher, schon im Eingang, nur von phylloxerierten Reben. Von den andern wird gar nicht gesprochen, sondern von ihnen ist erst im vierten Alinea, das die Regierung beantragt, die Rede. Die beiden Arten der Wiederanpflanzung werden nach dem Antrag der Regierung viel besser auseinandergehalten. Zuerst wird die Wiederanpflanzung von phylloxerierten Reben erwähnt und gesagt, dass hiefür die genügende Anzahl Stecklinge beschafft werden sollen, und erst im neuen vierten Absatz kommt die andere Art der Wiederanpflanzung zur Sprache, für die man soweit möglich die Stecklinge zum Selbstkostenpreis abgeben möchte. Herr Trüssel fürchtet, das Bundesgesetz könnte vielleicht den letzten Absatz wieder hinfällig machen. Ich glaube das nicht. Die in einer grossen Konferenz stattgefundene Besprechung hat ergeben, dass man vom Bund aus in erster Linie die Subventionierung der Wiederanpflanzung phylloxerierter Reben in Aussicht nimmt. Daneben haben aber die westschweizerischen Kantone energisch auf die gleichzeitige Subventionierung der Wiederanpflanzung solcher Reben gedrungen, die noch nicht phylloxeriert sind, sich aber gleichwohl in einer gefährlichen Lage befinden, und das eidgenössische Departement der Landwirtschaft wird zu dieser Frage Stellung nehmen müssen. Soviel ich wahrgenommen habe, ist es dieser Forderung nicht ungünstig gesinnt, allerdings muss dieselbe dann auch noch vom Bundesrat und den eidgenössischen Räten angenommen werden. Allein ihr Entscheid mag ausfallen, wie er will, das von uns vorgeschlagene Alinea wird davon nicht berührt, indem es nicht von den Kosten der Wiederanpflanzung, sondern nur von der Lieferung der Stecklinge redet.

Gyger, Präsident der Kommission. Herr Schmidlin möchte den Ausdruck «Stecklinge» durch «Setzlinge» ersetzen. Die Edelreiser werden auf amerikanische Unterlagen gepfropft, eingesteckt und damit verbunden. In diesem Falle handelt es sich um Stecklinge. Wenn es sich dagegen um Pflanzen handelt, die gesetzt sind und Wurzeln getrieben haben, so kann man nicht mehr von Stecklingen reden, sondern dann sind es Setzlinge.

Im übrigen möchte ich noch ein Wort betreffend die Anstalt in Twann beifügen. Sie ist bedeutend vergrössert worden und wird wahrscheinlich in Zukunft allen Anforderungen entsprechen können. Es ist wünschenswert, dass die gepfropften Unterlagen von dort bezogen werden. Wir haben von den Franzosen gelernt, dass die verschiedenen amerikanischen Sorten genau ausgewählt und dem Boden angepasst werden müssen. Nicht alle Varietäten amerikanischer Stöcke gedeihen auf jeder Bodenart, die einen verlangen einen feuchten, andere einen schweren und wieder andere einen kiesigen Boden. Die Anstalt Twann ist für die daherigen Untersuchungen eingerichtet und geeignet und kann so dem Rebbau wichtige Dienste leisten.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es sei am besten, wenn die verschiedenen Anregungen, ob der Ausdruck «Stecklinge», «Setzlinge» oder «Stöcklinge» aufzunehmen sei, der Kommission zur Prüfung überwiesen werden.

Schneider (Pieterlen). Ich bin durchaus damit einverstanden, dass, wenn die genügende Anzahl Stecklinge vorhanden ist, dieselben zu ermässigtem Preis auch für die Wiederanpflanzung noch nicht erkrankter Reben abgegeben werden. Ja es wäre gut, wenn noch weiter gegangen würde, und es würde sich empfehlen, dahin zu wirken, dass auch neue Reben angepflanzt würden. Ich kenne Ortschaften, wo der Rebbau bereits ausgestorben ist, doch wäre man dort gerne bereit, Neuanpflanzungen vorzunehmen, wenn widerstandsfähige Setzlinge erhältlich wären. Ich würde es begrüssen, wenn die Bestimmung Aufnahme fände, dass auch Neuanpflanzungen durch die Abgabe von Setzlingen zu ermässigtem Preise unterstützt werden können. Ich möchte diese Anregung der Kommission ebenfalls zur Prüfung auf die zweite Beratung unterbreiten.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass der Artikel in der Fassung der Kommission mit dem Zusatzantrag der Regierung angenommen und alle gefallenen Anregungen der Kommission zur Prüfung auf die zweite Lesung überwiesen werden.

Zustimmung.

Beschluss:

Art. 13. Der Staat unterstützt die Wiederanpflanzung der phylloxerierten Rebparzellen mit widerstandsfähigen Unterlagen.

Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Wiederanpflanzung der gerodeten Grundstücke rechtzeitig die genügende Anzahl veredelter widerstandsfähiger Stecklinge entweder aus vom Staate kontrollierten einheimischen oder durch Bezug von auswärtigen Pflanzschulen zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer, in erster Linie an solche von phylloxerierten Reben abgegeben werden.

Für jede Bepflanzung einer Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

Die Beschaffung und Abgabe widerstandsfähiger Stecklinge für die Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben geschieht ebenfalls unter staatlicher Kontrolle und zwar zum Selbstkostenpreis.

III. Entschädigungen.

Art. 14.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 14 bestimmt: «Wenn beim Auftreten infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so ist hiefür dem Eigentümer zu vergüten: a) der Ausfall der hängenden Ernte; b) ein Beitrag bis zu 50 % der Kosten der Wiederanpflan-

zung.» Die Bestimmung unter a ist nicht neu, sondern es wird bereits gegenwärtig nach eidgenössischer Vorschrift so vorgegangen. Neu dagegen ist die Bestimmung unter b. Ich habe bereits früher betont, dass es sich bei vielen Rebbesitzern um eine eigentliche Existenzfrage handeln kann. Wenn ihre Reben wegen Phylloxera zerstört werden mussten, so sollen die Grundbesitzer instand gesetzt werden, sie wieder anzupflanzen. Die Wiederanpflanzung mit widerstandsfähigen Reben verursacht mehr Kosten als die bisherige Art der Erneuerung der Reben. Die kantonale Kommission hat über diese Kosten eine Berechnung aufgestellt und kommt zum Schluss, dass sich dieselben per Hektare auf 888 Fr. oder per Mannwerk auf 283 Fr. belaufen. Nun fragt sich, wie viel davon dem Staat, beziehungsweise dem Versicherungsfonds überbunden werden soll. Wir haben auf 50 % abgestellt, wobei wir uns zum Teil an das, was in andern Kantonen üblich ist, gehalten haben. Man kann allerdings nicht einen ganz genauen Vergleich ziehen, indem in den einzelnen Kantonen verschieden verfahren wird. Neuenburg hat bisher an die Wiederanpflanzung nichts gegeben, freilich nur scheinbar, denn es rechnete das Umgraben des Rebstücks, das streng genommen bereits eine Arbeit für die Wiederanpflanzung ist, zur Bekämpfung. Sie haben dies getan, weil der Bund an die Kosten der Bekämpfung eine Subvention von 40—50 % verabfolgt, dagegen an die Kosten der Wiederanpflanzung zurzeit noch nichts. Der Bund hat dieses Vorgehen gutgeheissen, was meines Erachtens nicht ganz richtig ist, da das Umgraben des Rebstückes bereits eine Arbeit der Wiederanpflanzung ist. Das Vorgehen lässt sich immerhin einigermassen rechtfertigen, indem gesagt werden kann, dass das Rebstück gründlich umgegraben werden muss, um auch die letzte Wurzel, die von der Phylloxera infiziert sein könnte, zu entfernen. Die Kosten des Umgrabens machen einen sehr grossen Teil der Wiederanpflanzungskosten aus und sind bei uns in den 283 Fr. per Mannwerk inbegriffen. Genf und Waadt verabfolgen an die Wiederanpflanzung Beiträge von 11—20 %, dazu kommt noch die Unterstützung aus dem Versicherungsfonds, wo ein solcher besteht. Genf hat eine Zeitlang von den Rebbesitzern eine Rebsteuer bezogen, hat dieselbe aber wieder aufgehoben und zahlt jetzt alles vom Staat aus. Waadt dagegen erhebt eine Rebsteuer. Wir stellen uns auf den gleichen Boden und glauben, dass wir so bis auf 50 % gehen dürfen, in der Annahme, dass der Bund die Hälfte übernehme, was in sicherer Aussicht steht. Es bleiben somit 25 % durch den Versicherungsfonds zu tragen.

Die Unterstützung der Rebbesitzer in dem angegebenen Masse rechtfertigt sich um so mehr, weil dieselben in den allermeisten Bezirken unseres Kantons kleine Leute sind. Es handelt sich nicht um Grossbetriebe, von denen man sagen könnte, dass sie ein paar Mannwerk oder Hektaren aus eigenen Mitteln wieder anzupflanzen vermögen. Die 520 Hektaren Rebland in unserm Kanton — seit der Abfassung unseres Berichtes hat sich herausgestellt, dass das Rebareal sich noch mehr vermindert hat — verteilen sich auf 3125 Rebbesitzer. Wir haben bereits in unserm schriftlichen Vortrag ausgeführt, dass diese Zahl nicht ganz zuverlässig ist, indem diejenigen, die in mehreren Gemeinden Reben besitzen, mehrfach gezählt wurden. Eine seitherige genauere Erhebung ergab 2936 oder rund 3000 Rebbesitzer im Kanton Bern. Es trifft also auf einen Rebbesitzer ungefähr 1/6 Hektare oder zirka 4 Mannwerk Rebland. Unsere Bevölkerung, die vom Rebbau lebt, ist also eine äusserst schwach bemittelte. Auf dem rechten Ufer des Bielersees findet man viele Rebbesitzer, welche den Rebbau nur nebenbei betreiben, in der Hauptsache aber Landwirte sind. Auf dem linken Ufer von Neuenstadt bis Tüscherz dagegen ist das viel weniger der Fall, die Leute sind dort fast ausschliesslich auf ihre Reben angewiesen. Es handelt sich daher darum, der Gefahr vorzubeugen, dass die Bevölkerung ganzer Gemeinden durch die Phylloxera ökonomisch ruiniert werde, es ist ein Stück Nationalwohlfahrt in Frage. Die betreffende Bevölkerung ist arbeitsam und fleissig, führt mit Hartnäckigkeit und Zähigkeit den schweren Konkurrenzkampf gegenüber den fremden Weinen und verdient es, in ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Reben vom Staate unterstützt zu werden.

Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag der Regierung anzunehmen, dass an die Wiederanpflanzung von Reben eine Unterstützung bis auf 50 % geleistet werden soll.

Gyger, Präsident der Kommission. Bei der Behandlung des Art. 14 wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht zwischen bemittelten und unbemittelten Rebbesitzern ein Unterschied gemacht werden sollte. Es wurde sogar die Meinung vertreten, die besser situierten sollten gar nicht unterstützt und dafür den andern eine noch grössere Hülfe zuteil werden. Allein es ist nicht wohl möglich, eine Grenze zu ziehen; ein solches Vorgehen würde einen grossen Teil der interessierten Bevölkerung verbittern und der Annahme des Gesetzes schaden. Der Fonds muss ja von allen Rebbesitzern gespiesen werden und darum haben auch alle Anspruch auf Entschädigung. Um den Schwachen jedoch noch mehr unter die Arme greifen zu können, hat die Kommission das Alinea beigefügt: «Sofern der Stand des Rebfonds es gestattet, kann in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60 % bemessen werden.» Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Zusatzes.

Angenommen mit dem Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 14. Wenn beim Auftreten der Reblaus infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so ist hiefür dem Eigentümer zu vergüten

a. der Ausfall der hängenden Ernte;

b. ein Beitrag bis zu 50 % der Kosten der Wiederanpflanzung.

Sofern der Stand des Rebfonds es gestattet, kann in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60 % bemessen werden.

Art. 15.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe eigentlich bereits

mitgeteilt, was Art. 15 enthält. Derselbe bestimmt, dass die Leistung unter lit. *a* vom Staate, der Beitrag an die Kosten der Wiederanpflanzung dagegen aus dem kantonalen Rebfonds bestritten wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die Vergütung des Ausfalles der hängenden Ernte übernimmt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Der Beitrag an die Kosten der Wiederanpflanzung wird aus dem kantonalen Rebfonds bestritten.

Art. 16.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 handelt von der finanziellen Leistung an die Kosten der Wiederanpflanzung alter, nicht phylloxerierter Reben, die sich aber in einer durch die Reblaus bedrohten Lage befinden. Wir müssen entschieden auch eine Unterstützung eintreten lassen, wenn einer so verständig ist, seine Reben mit widerstandsfähigen Setzlingen zu bepflanzen, bevor sie durch die Phylloxera zerstört sind, denn jede mit solchen Setzlingen bepflanzte Rebe vermindert die Gefahr. Je mehr Reben gegen die Reblaus gesichert sind, desto weniger gross ist die Gefahr der Zerstörung und desto geringer sind auch die Kosten, für die der Staat bei der Ausführung der zur Bekämpfung der Phylloxera notwendigen Massregeln aufzukommen hat. Die präventive Wiederanpflanzung von Reben — so können wir sie nennen — liegt also durchaus im Interesse des Staates. Wenn der Staat diese Wiederanpflanzung nicht subventionieren würde, so würde ein Rebbesitzer, der zwar gerne seine Reben mit alten Stöcken erneuert hätte, sagen, er warte damit noch ein, zwei Jahre ab, dann kommt vielleicht die Phylloxera auch in meine Reben und der Staat muss die Kosten für die Zerstörung und Wiederanpflanzung doch tragen. Eine solche Spekulation müssen wir verhüten und dem vorsichtigen Rebbesitzer, der seine in gefährdeter Lage befindlichen Reben rechtzeitig mit widerstandsfähigen Setzlingen anpflanzen will, unsere Hülfe nicht entziehen. Es liesse sich sogar rechtfertigen, in einem solchen Falle einen Beitrag in der Höhe der gesamten Mehrkosten zu verabfolgen, allein wir haben uns darauf beschränkt, die Unterstützung auf 50 % festzusetzen, weil der Rebfonds anfänglich sehr schwach sein wird.

Die Kommission beantragt, den Beitrag nicht auf 50 % der Mehrkosten, sondern auf 15 Fr., in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit auf 20 Fr. per Are festzusetzen. Die Regierung pflichtet diesem Antrag bei, schlägt aber vor zu sagen: « bis auf 15 Fr., beziehungsweise 20 Fr. » Infolgedessen wäre im zweiten Alinea vor « entscheidet » der Passus einzufügen: « sowie über die Höhe derselben ».

Gyger, Präsident der Kommission. Die von der Regierung beantragte Abänderung an unserm Vorschlag entspricht durchaus unserer Auffassung und wir pflichten derselben ohne weiteres bei.

M. **Gross.** Je suis bien d'accord sur la rédaction de l'article 16, mais je voudrais préciser l'époque à laquelle ces indemnités, ces subsides, seront versés au propriétaire. Vous comprendrez qu'il n'est pas indifférent à un vigneron qui a transformé sa vigne dans le courant du printemps ou de l'été, de savoir s'il percevra ces subsides à la fin de l'année, ou seulement deux ans plus tard.

Il y a deux ans j'avais interpellé M. le directeur de l'agriculture afin de savoir si et quand nos agriculteurs pourraient recevoir la subvention servie déjà aux vignerons vaudois. Je propose de dire à la fin de l'alinéa 3:

« Le versement des indemnités et subsides devra autant que possible être effectué à la fin de chaque année. »

Cela faciliterait la comptabilité du vigneron et du propriétaire et éviterait tout retard dans le versement de ces indemnités.

Je pense que M. le directeur de l'agriculture n'aura rien contre cette adjonction.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich betrachte es einerseits als selbstverständlich, dass die Abrechnung jährlich abgeschlossen werden soll, aber wir sollten dann sicher sein, dass die Leute ihre Rechnungen auch rechtzeitig, nicht erst am 31. Dezember einschicken. Wir machen da oft recht merkwürdige Erfahrungen und sind bisweilen trotz aller Mühe nicht imstande, die Rechnungen vor Jahresabschluss zu erhalten. Doch habe ich nichts gegen den Antrag Gross einzuwenden, behalte mir aber vor, für die zweite Beratung einen Termin in Vorschlag zu bringen, bis zu welchem die Rechnungen eingeschickt werden müssen.

Angenommen mit dem Antrag Gross.

Beschluss:

Art. 16. Wenn alte Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage, anlässlich der normalen Erneuerung, mit widerstandsfähigen Setzlingen bepflanzt werden, so erhält der Eigentümer an die durch diese Bepflanzung verursachten Mehrkosten einen Beitrag bis auf 15 Fr., in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit bis auf 20 Fr. per Are aus dem kantonalen Rebfonds.

Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Beitrages vorhanden sind, sowie über die Höhe desselben entscheidet der Regierungsrat. Die Auszahlungen sollen, soweit möglich, Ende Jahres erfolgen.

Art. 17.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Bildung des

kantonalen Rebfonds befolgen wir so ziemlich die nämlichen Grundsätze, die auch in andern Kantonen aufgestellt sind. Sämtliche Rebbesitzer werden als solidarisch betrachtet und müssen in erster Linie einen jährlichen Beitrag an den Fonds leisten. Ferner wird der Fonds geäufnet durch den Bundesbeitrag von 15 %, der schon jetzt an die Bekämpfung der Reblaus verabfolgt wird; dazu kommt die für später in sicherer Aussicht stehende Bundessubvention an die Kosten der Wiederanpflanzung. Endlich soll der Fonds gespiesen werden aus einem Staatsbeitrag, dessen Höhe alljährlich der Grosse Rat bei der Budgetberatung festsetzt. Ich verweise in dieser Beziehung auf die ganz analoge Leistung des Staates an die Viehversicherung, die letztes Jahr bereits 140,000 Fr. betragen hat, und an den Beitrag an die Hagelversicherung. Im vorliegenden Fall handelt es sich ebenfalls um eine Art Versicherung, welche dem Rebbesitzer ermöglichen soll, sein Rebland zu erhalten und Weinbau zu pflegen. Eine Zunahme des Weinbaues wird freilich schwerlich stattfinden, wenn nicht die Markt- und Preisverhältnisse sich günstiger gestalten. Im letzten Jahr waren sie allerdings etwas günstiger geworden, aber im allgemeinen erzielen unsere Weine trotz ihrer Qualität einen entschieden zu geringen Preis, weil eine Masse ausländische, namentlich spanische Weine, zu einem Spottpreis ins Land kommen und unsere Leute immer noch glauben, in denselben ein gutes, reelles Getränk zu erhalten. Wir täten besser daran, unsere Landweine zu halten, die in guten Jahren ein vorzügliches Getränk bilden. Wenn sich eine Anzahl Jahre wie das letzte oder 1904 folgen würden, so wäre es möglich, dass im Weinbau wenigstens kein Rückgang mehr eintreten würde.

Der Beitrag der Rebbesitzer an den Rebfonds soll wie in den Kantonen Aargau, Zürich und St. Gallen höchstens 1 %o der Grundsteuerschatzung betragen. Der Staatsbeitrag wird sich je nach Bedarf verschieden gestalten. Es ist nicht möglich, jetzt schon eine sichere Berechnung darüber aufzustellen, da wir nicht wissen, ob die Verbreitung der Phylloxera in den nächsten Jahren eine raschere oder langsamere sein wird. Wenn sie sich langsam verbreitet, dann wird der Fonds sich allmählich äufnen; ist die Verbreitung aber eine rasche, dann werden die Beiträge der Rebbesitzer im Betrag von etwa 3500 Fr. jährlich nicht weit reichen und der Staatsbeitrag würde um so höher bemessen werden müssen. Die Höhe desselben lässt sich, wie gesagt, jetzt nicht näher bestimmen, sondern es muss dem Grossen Rat vorbehalten bleiben, den Beitrag jährlich je nach den Verhältnissen festzusetzen. Meines Erachtens würde es dem Staat nicht übel anstehen, jährlich etwa 10,000 Fr. zur Aeufnung des Fonds zu leisten. Wir haben eine bezügliche Berechnung aufgestellt, dieselbe ist aber, wie bereits bemerkt, nicht verbindlich. Wir haben uns eine Zusammenstellung der Ausgaben der Kantone Genf, Waadt und Neuenburg in den letzten Jahrzehnten verschafft und dieselben unserer Berechnung zu Grunde gelegt. Nach den Zahlen von Genf, wo es sehr rasch gegangen ist mit der Verbreitung der Phylloxera, kamen wir für unsern Kanton auf eine jährliche Ausgabe von 18,750 Fr., nach denjenigen von Waadt und Neuenburg auf eine solche von 8280, beziehungsweise 8400 Fr. Das sind so approximative Zahlen, die uns vermuten lassen, wie die Sache sich gestalten kann. Allein ich wollte dieselben nicht im amtlichen Bericht niederlegen, weil sie sehr problematisch sind und sich je nach dem raschern oder langsamern Fortschreiten der Phylloxera stark verändern können.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Der kantonale Rebfonds wird gegründet und geäufnet

a. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;

b. aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 15, Abs. 2, und Art. 16 verabfolgten Entschädigungen;

c. aus einem Staatsbeitrag, welcher jährlich vom Grossen Rat festgesetzt wird.

Der Grosse Rat wird über die Organisation dieses Fonds in einem Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufstellen; er wird auch die Höhe der von den Eigentümern auf Grundlage der Grundsteuerschatzung des Rebareals zu leistenden Beiträge für jedes Jahr festsetzen, wobei als Maximum 1 %o der Grundsteuerschatzung gelten soll.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 18.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich muss das Gesetz auch Strafbestimmungen enthalten, da es sich um die Befolgung oder Nichtbefolgung sehr wichtiger Massnahmen handelt. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, Störung oder Verhinderung der vollziehenden Organe an der Ausübung ihrer Verrichtungen oder Widersetzlichkeit gegen ihre Anordnungen werden mit einer Busse von 20 bis 500 Fr. bedroht. Das Maximum von 500 Fr. darf nicht als übertrieben angesehen werden, da es sich um sehr gefährliche Sachen handelt. Wenn einer durch Nachlässigkeit eine schwere Schädigung eines Weinberges verursacht, so kann die Sache mit ein paar Franken nicht als genügend gebüsst angesehen werden. Selbstverständlich bleibt der Zivilweg vorbehalten, wenn durch nachweisbare Schuld eines Beamten oder Bürgers grosser Schaden verursacht worden ist.

Gyger, Präsident der Kommission. Wie Sie gehört haben, sind die Rebbesitzer in der grossen Mehrzahl nur ganz kleine Leute. Ich möchte daher beantragen, das Minimum der Busse von 20 auf 5 Fr. herabzusetzen, damit ein Rebbesitzer wegen einer kleinen Uebertretung nicht gerade mit 20 Fr. gebüsst werden muss. Es fehlt vielleicht einer da oder dort aus Unachtsamkeit und eine Busse von 20 Fr. wäre in einem solchen Falle entschieden zu hoch.

Angenommen mit dem Antrag Gyger.

Beschluss:

Art. 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich oder fahrlässigerweise zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Busse von 5 Fr. bis 500 Fr. zu belegen.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für denjenigen eigenen Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

Art. 19.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 sieht vor, dass ausser auf dem Wege der Strafanzeige an den Richter auch auf dem Disziplinarweg vom Regierungsrat gegen säumige oder nachlässige Organe vorgegangen werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Gegen säumige oder nachlässige Organe kann vom Regierungsrat auf dem Disziplinarweg eingeschritten und eine Busse bis 50 Fr. verhängt werden.

Art. 20.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 20 behält die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vor. Wenn der Bund neue, andere Bestimmungen als die jetzt bestehenden aufstellen sollte, so müssen wir uns selbstverständlich nach denselben richten und es soll in diesem Falle nicht etwa eine Revision des kantonalen Gesetzes notwendig werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus bleiben vorbehalten.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen erlassen, insbesondere eine solche betreffend die Obliegenheiten der vorgesehenen Organe, sowie das Verfahren, welches dieselben bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen einzuschlagen haben.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Titel lautet: «Gesetz betreffend den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus». Man könnte vielleicht einwenden, diese Fassung sei etwas eng, da das Gesetz auch Bestimmungen enthalte, die überhaupt den Rebbau fördern; allein es hängt doch alles mit der Reblaus, mit der Bekämpfung derselben oder mit der Wiederherstellung des durch sie verursachten Schadens, zusammen.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

betreffend

den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Das Ergebnis der ersten Beratung soll im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern publiziert werden.

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 208 hievor.)

Präsident. Wir gehen weiter in der Beratung des Streikgesetzes. Als Redner zur Eintretensfrage sind noch eingeschrieben die Herren Chalverat, Wysshaar, Jobin, Kunz und Karl Müller.

Witschi. Ich erlaube mir, Schluss der Debatte zu beantragen. Die Meinungen sind gemacht und auch die besten Reden werden nicht viel nützen.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Präsident. Vor der Abstimmung haben sich noch die Herren Albrecht und Schneeberger zum Wort gemeldet. Ueberdies werden selbstverständlich auch die Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden als zum Worte gemeldet betrachtet.

M. **Chalverat.** Vous avez entendu hier les représentants de la classe ouvrière de Berne et de Bienne. Permettez-moi de vous apporter aussi l'opinion des ouvriers de la partie française du pays, ou du moins du district de Porrentruy.

Eux aussi, Messieurs, considèrent le projet de loi qui nous est présenté comme une loi d'exception, et cette opinion n'est pas seulement partagée à Porrentruy, mais encore dans toute la partie française du canton, et c'est en quelque sorte l'opinion générale dans tout le canton de la classe ouvrière. Et c'est non seulement l'opinion de tout le canton, mais encore l'opinion générale en Suisse. Un des représentants de la classe ouvrière en Suisse, M. H. Scherrer, a dit, lorsqu'il a connu le projet de loi qui fait l'objet de nos déliberations: «Je n'approuve pas ces mesures d'exception et ne vois pas pourquoi les voies de fait, les menaces, les injures des grévistes, seraient punis plus sévèrement que les mêmes délits commis par le commun des mortels. Cela ne convient pas à une démocratie qui a pour principe l'égalité des citoyens devant la loi».

Ainsi, Messieurs, voilà une opinion générale, qui n'est pas seulement cantonale, mais fédérale en quelque sorte. C'est une considération dont il y a lieu, me semble-t-il, de tenir compte.

Messieurs, l'on prétend que cette loi ne vise pas l'organisation, qu'en conséquence elle ne s'appliquera que dans des cas exceptionnels, lorsqu'il s'agira de cas tout à fait exceptionnels. Mais ici, permettez-moi, — à moi qui ai suivi les grèves, qui ai été en contact avec les ouvriers et qui journellement, en cas de grève, me suis trouvé au milieu d'eux, permettez-moi de dire que l'organisation professionnelle ouvrière ne se comprend pas sans la grève, comme la grève ne se comprend pas sans attroupements, sans cortège et sans réunions, telles que celles qu'on voudrait prohiber par la loi.

Messieurs, figurez-vous une grève sans comité de grève, une grève sans contact continuel des grévistes entre eux, sans ce contact qui fait en quelque sorte la force même de la grève, sans ces réunions journalières où la paie se fait, sans ces assemblées quotidiennes où le gréviste aime à venir prendre connaissance des tractations qui ont lieu entre patrons et ouvriers, et des progrès que font les essais de conciliation.

Messieurs, la grève n'est pas possible, ne se comprend pas sans cela. Je ne me représente pas 400 grévistes restant chez eux, n'apparaissant pas en public, ne constituant aucune force morale vis-à-vis du but qu'on se propose. L'organisation professionnelle ne se comprend pas sans grève. Celle-ci est la sanction de celle-là.

Messieurs, ceci dit, je ne vois pas non plus, d'un autre côté, pourquoi l'on met en œuvre tout un appareil législatif? La loi soumise à nos délibérations a été causée par la grève des menuisiers de Berne. On a parlé également d'une grève des ouvriers à Thoune.

Messieurs, permettez-moi de vous dire que dans le monde ouvrier et horloger du Jura, il paraît assez drôle qu'un simple cas isolé pour ainsi dire, à Berne, ait provoqué toute une législation en cette matière, surtout au moment où l'organisation professionnelle est sur le point de produire ses plus heureux fruits et des résultats qu'aucune législation n'aurait pu produire, grâce à son développement libre et naturel, comme je le ferai voir. Cette manière de voir est appuyée par des hommes qui font autorité en Suisse, non pas parmi la classe ouvrière, mais par des juristes et jurisconsultes. Il est exagéré de vouloir se baser sur le cas isolé de la grève de Berne, puisque les mesures prises à propos de celle-ci paraissent on ne peut plus inapplicables aux autres ouvriers du canton, alors surtout que les mêmes faits ne s'y sont pas produits.

Je considère le projet de loi présenté comme n'étant absolument pas nécessaire. Je le considère en outre comme étant inopportun et constituant un véritable recul, non seulement politique, mais encore économique. Je me place au point de vue du gouvernement et je fais valoir des raisons gouvernementales, des raisons que tout gouvernement doit avoir, s'il examine objectivement la question.

Ces dispositions législatives ne sont pas nécessaires. Et pourquoi? Dans ces quatre premiers articles, le projet propose l'institution de chambres de conciliation. Or, un décret de 1894 prévoit l'institution d'une commission nommée par l'assemblée plénière des prud'hommes. L'objet qui doit faire l'examen de cette commission est absolument le même que celui qu'on veut conférer aux chambres de conciliation. Par conséquent la commission nommée par l'assemblée plénière des prud'hommes, ou la chambre de conciliation proposée aujourd'hui, sont absolument identiques, elles ont pour but de régler à l'amiable les conflits survenant entre patrons et ouvriers, soit au point de vue du salaire, des heures de travail, et à d'autres points de vue encore.

Messieurs, le décret de 1894 a encore cet avantage, que ne présente pas le projet de loi actuel, — comme l'a fort bien dit M. Schneeberger, c'est que dans le

projet actuel, tandis que ces commissions doivent être composées, moitié de patrons et moitié d'ouvriers, d'après le décret de 1894, ici l'organisation des dites commissions est incertaine et non encore réglementée.

Ainsi la loi de 1894 est plus complète que celle d'aujourd'hui. On veut aujourd'hui nous charger d'un bagage législatif inutile, d'une loi parallèle, identique à l'autre. Je ne crois pas que ce soit là de la bonne besogne, ni au point de vue gouvernemental ni même au point de vue législatif.

Pour vous dire quel a été le résultat chez nous de cette institution de conciliation prévue en 1894, nous avons eu 3 essais de grève à Porrentruy complètement arrangés par suite de l'intervention des prud'hommes et de la nomination d'une commission par ces prud'hommes. Et je trouve un grand avantage à ce décret, avantage que n'a pas la loi actuelle, parce que ce décret a déjà fait ses preuves, que les conséquences et les résultats en ont été fort heureux.

Voilà en ce qui concerne la nécessité de ces dispositions. Maintenant en ce qui concerne la nécessité des dispositions de l'article 5 qui prévoit l'emprisonnement de ceux qui, en temps de grève, empêchent les ouvriers de travailler, et se livrent sur eux à des voies de fait, le code pénal prévoit tous ces délits. Les articles 139 et suivants du code pénal prévoient les voies de fait, l'art. 98 et l'art. 99 punissent les menaces et l'art. 97 punit les troubles apportés au repos public. Il y a encore mieux. Les articles 71 à 77 punissent la rebellion, la résistance aux autorités publiques, ils punissent les troubles à l'ordre public, tous délits prévus aux articles 5, 6, 7 du projet qui nous est présenté.

Ah! Messieurs, je sais bien que le gouvernement, ou du moins la Direction de police, nous dit dans son message: cela c'est très bien, tous ces cas sont prévus par le code pénal; mais celui qui menace son camarade ne sera pas puni, si ce camarade ne porte pas plainte. Celui qui aura maltraité son camarade pendant la grève ne sera pas puni si ce camarade ne porte pas plainte contre lui, lorsqu'il s'agira d'une incapacité de travail au-dessous de 5 jours, ou que les mauvais traitements ne résulteront pas de coups donnés au moyen d'instruments dangereux.

Il y a donc là, dit-on, un grave inconvénient. Il faut que l'Etat intervienne, et porte plainte lui-même. La Direction de police dit elle-même dans son rapport: Pourquoi l'Etat doit-il intervenir là où les intéressés ne veulent pas intervenir, ne veulent pas porter plainte: c'est parce que ces derniers ont peur! Mais pourquoi faire pendant la grève autre chose que ce qu'on fait dans les cas ordinaires? Si la partie lésée veut porter plainte, elle le fera aussi bien en temps de grève que dans d'autres circonstances. Mais lorsque la commission et la Direction de police sont acculées à ces arguments, elles répliquent: Oui, vous avez raison, l'Etat n'a pas à intervenir, du moment que les parties intéressées ne veulent pas intervenir. Mais, il y a la raison d'Etat, l'intérêt public, qui est en jeu, les intérêts de la communauté; les menaces, les injures, les voies de fait commises pendant une grève constituent un danger pour l'Etat, pour la sécurité publique. Ah! Messieurs, soyez prudents lorsqu'il s'agit de la raison d'Etat: elle est bien souvent trompeuse et mauvaise conseillère, Messieurs, la raison d'Etat. C'était le point de vue invoqué par François Ier lorsqu'en 1539 déjà il sévit d'une manière rigoureuse par la prison et la torture, lors de la première grève qui éclata à Lyon parmi les ouvriers imprimeurs: ceux-ci demandaient, comme aujourd'hui, une augmentation de salaire et une diminution du nombre des apprentis. Eh bien, à ce moment-là, en France comme en Angleterre, ce pays, berceau pour ainsi dire des grèves, on considérait toute tentative faite dans le but d'améliorer le sort des ouvriers comme une atteinte aux droits de l'Etat, et en quelque sorte comme une résistance à l'autorité; on invoquait alors l'intérêt public, la raison d'Etat pour sévir contre les grévistes. Il fallut un quart de siècle à ces grévistes imprimeurs de Lyon, qui firent la première grève en France, pour obtenir l'augmentation du salaire qu'ils réclamaient et obtenir 2 apprentis par presse, il fallut un quart de siècle à ces ouvriers pour obtenir satisfaction et pour convaincre les gouvernements d'alors qu'ils avaient raison. Cela prouve bien que la raison d'Etat était erronée, trompeuse, puisqu'en définitive on trouvait qu'on avait fait fausse route.

Le même point de vue a été invoqué par le lieutenant d'infanterie Bonaparte, lorsqu'il écrasa aussi une grève, à Lyon, des maçons, manœuvres et tisseurs qui, à l'exemple des plébéiens de Rome, s'étaient retirés aux portes de la ville et ne voulaient y rentrer que lorsque satisfaction leur aurait été donnée — ils réclamaient 2 fr. d'élévation de leur salaire — en raison de l'augmentation du prix des loyers et des vivres.

C'est le même point de vue que l'on invoquait lorsque fut votée en 1791 la loi Le Chapelier qui établissait ce laisser-aller, ce laisser-faire dont a parlé M. Scheidegger hier, au profit du groupe seulement des producteurs, tandis que d'autre part on défendait aux ouvriers et compagnons de se réunir, de s'associer, et même de s'attrouper, au nombre de 3, dans les rues. Ces mesures ont été blâmées par la plupart des économistes, et surtout par les économistes modernes, car l'organisation ouvrière, son développement, furent entravés pendant près d'un siècle. Et cela a été le plus grand mal, la plus grande faute qui ait été commise, toujours en invoquant la raison d'Etat et l'intérêt public.

Messieurs, j'ai entendu avec plaisir hier M. Scheidegger dire qu'il ne fallait pas attribuer aux fabricants et patrons la cause du marasme dont les ouvriers se plaignent, que même les patrons d'aujourd'hui étaient les esclaves en quelque sorte d'un régime économique et financier dont ils ne sont pas la cause, mais qui résultent d'une loi datant de la Révolution française. Il nous a dit que c'était ce principe du laisser-faire, du laisser-aller qui avait provoqué le marasme dans lequel nous nous trouvons. Eh bien, en discutant ici dans cette enceinte une loi sur les grèves n'oublions pas que lorsqu'en 1791, l'assemblée nationale vota la loi Le Chapelier, c'était uniquement au profit d'une classe de producteurs, auxquels en permettant d'associer leurs capitaux, elle procura une force considérable qui, au 19e siècle a produit des merveilles comme peut-être on n'en verra jamais plus. Si, en même temps l'on avait permis à la classe ouvrière, cette autre classe de producteurs, de se développer parallèlement, si on lui avait donné la faculté, à elle aussi de se réunir et de faire, dans sa sphère d'activité et selon ses moyens, une société anonyme de bras, nous serions arrivés à avoir un contrepoids fécond,

heureux, bienfaisant, qui aurait évité les luttes d'aujourd'hui, et qui nous aurait dispensé de discuter aujourd'hui une loi sur les grèves. C'est là un côté de la question qui a été méconnu, c'est de l'histoire. Les économistes modernes, même de l'école la plus libérale, sont eux-mêmes d'accord pour le reconnaître.

La question coopérative et syndicale a fait des progrès en France depuis la loi de 1884. Celle-ci a permis aux organisations ouvrières de se développer. Il y a un siècle que cette organisation aurait dû être ce qu'elle est aujourd'hui en France comme en Suisse. Et c'est ce moment-là que vous choisissez pour entraver cette organisation, en vertu de la raison d'Etat et de l'intérêt public! Vous faites fausse route en forgeant une entrave à une organisation professionnelle que les lois auraient été impuissantes à créer.

En ce qui concerne les résultats de l'organisation professionnelle, je vous en dirai un mot tout à l'heure.

Je considère cette loi comme inopportune. Elle n'est pas opportune, d'abord parce que dans tous les pays d'Europe, elle serait considérée comme une loi d'exception, une loi rétrograde au point de vue économique et social. De tous les pays d'Europe, seuls l'Espagne, le Portugal et la Russie ont encore des dispositions entravant l'organisation professionnelle et prohibant les coalitions des classes ouvrières.

On nous dira que l'Allemagne a un article 173 qui stipule les mêmes dispositions législatives que notre article 6. C'est vrai, cet article existe, mais il sera bientôt relégué dans les musées comme une antiquité historique, purement et simplement.

Du reste en 1890 une commission a été nommée pour en demander l'abrogation.

En France, en 1864, une loi a introduit une disposition tout à fait analogue. En voici le texte:

Art. 414. Sera puni d'un emprisonnement de 6 jours à 3 ans ou d'une amende de fr. 16 à fr. 3000 ou de l'une de ces deux peines seulement, quiconque, à l'aide d'un acte de violence, de voie de fait, de menace ou de manœuvre frauduleuse aura amené ou tenté d'amener une cessation de travail dans le but de forcer la hausse ou la baisse des salaires.

Messieurs, cet article est resté lettre morte en France, et aujourd'hui il se trouve entre les mains d'une commission chargée de l'abroger. Du reste, ces deux lois sont vieilles. Elles se comprenaient encore il y a 30 ou 35 ans, à une époque où la mentalité sociale était beaucoup moins avancée, où l'on était beaucoup moins fixé que maintenant sur la portée véritable des organisations ouvrières et professionnelles. Mais aujourd'hui, elles ne se justifient plus. En Suisse, un seul canton, Bâle, dans sa Strafpolizeigesetz de 1872, a un article 64 qui est la reproduction identique de l'article 5 du projet. Cette loi est de 1872, et comme la loi française et la loi allemande, elle a vieilli. Mais chose curieuse, depuis lors, malgré les essais faits à St-Gall, à Lucerne, dont on a parlé ces jours derniers, aucune de ces tentatives n'a abouti. De sorte que nous nous trouvons dans une période de 35 ans au minimum pendant laquelle aucune loi semblable à celle qu'on nous propose n'a pu aboutir en Suisse.

Mais, Messieurs, il y a plus. Vous savez que lorsqu'on a discuté la question d'un code pénal fédéral, une commission d'experts fut instituée, qui élabora un projet contenant la disposition suivante:

«Art. 161. Sera puni d'un emprisonnement jusqu'à 6 mois ou d'une amende jusqu'à 1000 fr., celui qui, par violence ou menace, aura privé autrui d'un droit garanti par la Constitution.»

Et parmi ces droits garantis par la constitution figure le droit au travail, à la grève.

Les membres de la commission, MM. Scherb, Bezzola, David, Léo Weber, des hommes compétents en matière pénale, ont demandé la suppression de cette disposition légale, et cette suppression a été votée au sein de la commission d'experts. Et permettez-moi de vous rappeler ce que M. David disait: «Il s'agit d'une «question de principe, de savoir si nous voulons pla«cer dans le code pénal fédéral certains principes po«litiques garantis par la Constitution, ou si nous vou«lons laisser ces principes à leur libre développement «naturel. Eh bien, je crois que nous devons laisser «le développement de ces principes suivre sa marche «libre et naturelle, parce que ce mode de faire est «beaucoup plus paisible, beaucoup plus sain et po«litique et nous n'avons encore, ajoutait-il, jusqu'ici, «aucune loi de classe, et la disposition que vous pré«voyez en est une.» Il ajoutait que sur ce terrain du développement naturel de ces principes les prolétaires avaient obtenu jusqu'ici d'excellents résultats et qu'il fallait continuer dans cette voie. Et ces membres de la commission, on voit par là qu'ils avaient étudié la question, qu'ils étaient au courant de la véritable situation économique et sociale de la Confédération. Le développement de l'organisation ouvrière suisse a fait, en effet, déjà beaucoup de progrès, et est arrivée à des résultats surprenants.

Eh bien, nous ne devons pas entraver ce développement. Il nous faut donc continuer dans cette voie. Ce sont les paroles mêmes que j'ai tirées du compte rendu des délibérations de la commission des experts.

M. Léo Weber disait à juste titre qu'il ne fallait pas oublier que le salariat et le patronat constituaient deux parties en cause, l'une contre l'autre cherchant chacune de son côté à obtenir ces avantages économiques. Du reste le message du gouvernement et de la commission dit la même chose lorsqu'il rappelle que nous sommes en présence de deux combattants qui cherchent à obtenir le plus d'avantages en leur faveur. L'Etat ne doit donc pas intervenir en faveur de l'une plutôt qu'en faveur de l'autre.

Tel est l'avis de MM. Bezzola, Scherrer, David, c'est-à-dire l'avis de juristes qui appartiennent à l'élite intellectuelle de la Confédération qui, en hommes expérimentés, ayant étudié la question, viennent nous dire: la loi que nous entreprenez est mauvaise, car le développement tout naturel de l'organisation ouvrière ne doit pas être entravé.

Messieurs, un des plus beaux résultats de l'organisation professionnelle, et l'un des plus récents, est le contrat collectif.

M. Schneeberger vous a déjà dit hier combien à Berlin ces derniers temps les contrats collectifs étaient nombreux, — je veux parler des contrats intervenus entre patrons et ouvriers pour plusieurs mois et plusieurs années et qui sont à la satisfaction non seulement des ouvriers, mais surtout des patrons. Eh bien, ces contrats collectifs ont débuté à Berlin, l'année dernière, et le 15 novembre il en était conclu un à la Chaux-de-Fonds, et c'est un chef d'œuvre, quoique œuvre d'ouvrier. A qui doit-on cette première convention? A la forte organisation de l'un de nos meil-

leurs syndicats professionnels de la Suisse française, au syndicat des monteurs de boîtes, M. Schneeberger l'a dit hier.

Messieurs, celui qui sera le plus satisfait de l'organisation professionnelle et des contrats collectifs ce sera le patron. Eh bien, qui est ce qui a engendré un pareil contrat, tel qu'aucun législateur n'aurait pu l'obtenir? C'est encore le développement de l'organisation ouvrière, c'est la grève. C'est grâce à la grève que ces conventions ont été établies. Elles ont commencé par celle des monteurs de boîtes. Il est probable que M. Wysshaar vous dira qu'elles suivront leur cours et que dans d'autres branches d'industrie et d'horlogerie ces contrats prendront naissance.

Si donc l'organisation professionnelle est un progrès, nous ne devons pas, par des mesures législatives, entraver son développement, car ce serait un recul économique et politique.

Je me souviendrai toujours de la journée du 27 novembre 1906, ici même, dans cette enceinte. J'ai admiré avec quelle majorité imposante vous avez dit que vous n'abdiqueriez jamais les progrès, les libertés de 1848. Et parmi ces libertés, et ces principes, que vous considérez comme sacrés et intangibles, comme ayant été le fruit longtemps attendu d'une persévérance et d'un travail long et pénible, vous placiez aussi le principe de la liberté de la presse, vous vous occupiez de l'institution du jury comme un corollaire nécessaire à cette liberté. Eh bien, les hommes de 1848 n'ont pas posé seulement ce principe, ils ont proclamé aussi la liberté du travail et de l'industrie. Je vais plus loin, la Constitution de 1848 a aboli les derniers vestiges de la prohibition des coalitions.

Eh bien, cette liberté des coalitions, me semble-t-il, doit vous être aussi sacrée, aussi intangible que l'autre, et vous avez dit que vous n'abdiqueriez aucun de ces principes de 1848. Aujourd'hui, voulez-vous donc brûler ce que vous adoriez hier? Non.

Permettez-moi de reporter ma pensée à ces deux grandes œuvres nationales, le Simplon et le Gothard. Ces deux grandes œuvres nationales se sont faites sans loi contre les grévistes et les travailleurs. Eh bien, il y a une œuvre qui nous intéresse plus que celle-là, elle est surtout nationale pour nous Bernois, — je veux parler de la percée du Lœtschberg. La main qui doit diriger cette entreprise fera appel à de nombreux nationaux dont les bras seront nécessaires pour mener à bien cette œuvre bernoise. Eh bien, n'entravez pas l'ardeur de ces ouvriers en votant la loi sur les grèves. (Bravos à l'extrême-gauche.)

Wysshaar. Erlauben Sie mir ebenfalls noch einige Worte zur Eintretensfrage, obschon wir wissen, dass die Meinungen hier im Rate schon lange gemacht sind. Ich war erstaunt, von Herrn Scheidegger zu vernehmen, dass noch kein einziger Streik ohne Ausschreitungen abgelaufen sei. Ich stehe schon seit 20 Jahren mit einigen Freunden an der Spitze der Organisation der Uhrenarbeiter und habe viele Bewegungen mitgemacht, aber in unserer Organisation ist es bis heute noch zu keiner einzigen Ausschreitung gekommen. Die Herren Uhrenfabrikanten hier im Rate werden mit mir einverstanden sein, dass wir in der Uhrenindustrie kein Streikgesetz nötig haben. Wie Herr Chalverat betont hat, suchen wir unsere Leute mit allen Mitteln aufzuklären, damit sie sich bei allen Bewegungen und Unterhandlungen trotz ihres lebhaften Temperamentes ruhig verhalten, und unsere Bemühungen blieben nicht erfolglos. Darum war man auch im ganzen Jura und in allen Gegenden mit Uhrenindustrie von Anfang an gegen den vorliegenden Entwurf. Wir suchen uns mit den Herren Fabrikanten auf gütlichem Wege abzufinden und haben nicht nötig, dass uns ein Ausnahmegesetz aufoktroyiert wird. Wir sind, wie Herr Chalverat richtig hervorgehoben hat, bestrebt, mit den Unternehmern Kollektivverträge abzuschliessen. Letztes Jahr brach in Locle und Brenets gegen unsern Willen durch Wortbruch der Herren Fabrikanten ein grosser Streik aus, der jedoch damit endigte, dass Kollektivverträge von Jahr zu Jahr mit dreimonatlicher Kündigung abgeschlossen wurden. Herr Nationalrat Piquet in Locle stellte dem Komitee für die flotte Durchführung des Streiks ein glänzendes Zeugnis aus. Auch auf dem Platz Chaux-de-Fonds schlossen wir Kollektivverträge ab und der Streik, dessen Ausbruch befürchtet wurde, fand nicht statt. So suchen wir wenn immer möglich zu schlichten und eine friedliche Lösung im Konfliktsfall herbeizuführen; darum brauchen wir aber auch kein spezielles Streikgesetz. Es ist erfreulich, dass gerade Herr Chalverat sich gegen den Entwurf ausspricht, obschon an seinem Wohnort Pruntrut auch schon schwere Kämpfe stattfanden.

In der Uhrenindustrie haben wir von 4 zu 4 oder von 5 zu 5 Jahren periodische Krisen, während denen der Uhrenmacher wenig oder nichts verdient. Wenn die fünf schlechten Jahre vorbei sind, haben wir gewiss das Recht, den Verlust während derselben wieder einzubringen zu suchen. Jetzt stehen wir in der guten Zeit, es fand daher auch manche Bewegung statt, aber es brach kein Streik aus, es sei denn, dass man uns massregeln wollte und wir gegen unsern Willen den Streik erklären mussten. Die Vertreter der Landwirtschaft haben übrigens auch ein grosses Interesse an der guten Bezahlung der Uhrenarbeiter, weil die landwirtschaftlichen Produkte dann in den Industriezentren einen guten Absatz finden. Ich möchte daher namentlich auch die Herren Landwirte ersuchen, gegen das Gesetz zu stimmen. Es fand letzthin in Tramelan eine Versammlung von Uhrenindustriellen statt und die Fabrikanten, mit denen wir auf dem genannten Platz ohne Ausnahme im vergangenen Herbst einen Vertrag abgeschlossen haben, beschlossen, ihre beiden bürgerlichen Vertreter im Grossen Rat zu ersuchen, mit der Arbeiterklasse zu marschieren und gegen das Gesetz Stellung zu nehmen.

Bezüglich der Einigungsämter gestatten Sie mir kurz zwei Worte. Ich hatte auch schon Gelegenheit, bei solchen mitzuwirken. Sie waren aus gleich vielen Vertretern der Meisterschaft und der Arbeiterschaft zusammengesetzt, jede Partei konnte ihre Leute frei bestimmen, was leider im Entwurf nicht vorgesehen ist. Wenn die Vorlage sich über die Organisation aussprechen würde, könnten wir uns noch auf eine Diskussion einlassen, aber da sie sich mit keinem Wort darüber äussert, wie die Einigungsämter zusammengesetzt sein und von wem die Mitglieder derselben gewählt werden sollen, so sind für uns auch die Artikel betreffend die Einigungsämter unannehmbar. Wenn wir nicht im Gesetz für die Einigungsämter eine gute, alle Teile befriedigende Basis schaffen, kommen wir mit dieser Einrichtung zu keinem Ziele und werden damit keinem Streik vorbeugen.

Was ich Ihnen vorbrachte, stützt sich auf vieljährige Erfahrungen, die ich in der Arbeiterbewegung gemacht habe. Ich möchte Sie bitten, nichts zu beschliessen, wodurch unsere Industrie geschädigt werden könnte; wir wollen vielmehr darnach trachten, dieselbe unserm Lande zu erhalten. Wir übernehmen es, ruhig und sachlich in allen Fällen mit den Herren Uhrenfabrikanten zu unterhandeln, und ich bin überzeugt, dass wir auf dem Wege der friedlichen Erledigung der Konflikte viel weiter kommen als durch den Erlass eines Streikgesetzes. Ich empfehle Ihnen Nichteintreten auf die Vorlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen und auf Antrag des Vorsitzenden die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beschlossen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Donnerstag den 21. März 1907,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 88 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beuret, Blanchard, Böhme, Bratschi, Bühler (Frutigen), Bürki, Burrus, Choulat, Comment, Cortat, David, Dürrenmatt, Egli, v. Erlach, Freiburghaus, Glauser, Graber, Gross, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Habegger, Hadorn, Hari, Heller, Henzelin, Hutmacher, Jacob, Jenny, Kammermann, Kindlimann, Laubscher, Marolf, Meusy, Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Mühlemann, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Reber, Reichenbach, Rohrbach, Schär, Scheurer, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Siegenthaler, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Stebler, Stettler, Tännler, Trachsel (Bern), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Zurflüh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Citherlet, Crettez, Cueni, Eckert, Fankhauser, Favre, Frutiger, Girardin, Grosjean, Hänni, Haslebacher, Hügli, Kuster, Lanz (Roggwil), Liechti, Linder, Marthaler, Muerguin, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Rossé, Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Thöni, Tschumi, Vivian, Wächli, Wälti, Weber (Grasswil), Wyder.

Gesetz

über

die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 239 hievor.)

M. Jobin. Vous vous souvenez que lorsque prit fin la discussion relative à la grève des menuisiers, et alors que les esprits, dans cette enceinte, étaient quelque peu surexcités, M. le directeur de la police prononça une parole qui produisit un calme pour ainsi dire instantané. Il déclarait, en effet, que malgré l'allure un peu vive que la discussion avait prise parfois, cette discussion était bonne, profitable, salutaire même. Il convenait qu'il valait mieux que des idées du genre de celles qui étaient en opposition, se heurtassent ici, au lieu d'être simplement discutées, comme elles le sont généralement, par la voie de la presse ou dans des assemblées publiques qui ne sont pas contradictoires. La pensée qui dictait cette parole était éminemment juste, et j'aurais voulu, quant à moi, que M. le directeur de la police en tirât d'autres conséquences que celles qui se résolvent dans le projet soumis à notre délibération. La question qui nous occupe est en relation directe, intime, avec d'autres questions que nous avons déjà traitées et qui concernent le repos dominical, la loi sur les apprentissages, la protection des ouvrières, etc. C'est toujours la continuation de ce conflit entre deux conceptions différentes de ce que doit être l'organisation du travail dans la société moderne, et c'est à l'un des épisodes de ce conflit que nous en sommes maintenant.

Il est indiscutable pour moi, quelle que soit l'opinion qu'on puisse soutenir dans cette question, que la bonne foi de chacun de nous ne doit pas être mise en doute. Sans doute, pour nous qui sommes partisans et pour tous ceux qui sont partisans de l'aboutissement, le plus tôt possible, de ce que l'on appelle l'organisation professionnelle, il paraît choquant, énervant parfois, de devoir constater le peu de connaissance, je ne veux pas dire de mauvaise volonté

— dont beaucoup font preuve en ces matières. Mais précisément les éléments de tout conflit analogue à celui qui nous occupe, c'est tout d'abord l'ignorance des expériences non seulement du passé mais encore de l'heure présente tentées, avec succès d'ailleurs un peu partout, dans les pays à proprement parler industriels; c'est ensuite l'esprit de routine appuyé de la crainte puérile parfois, légitime dans d'autres cas, de devoir rompre avec des usages et des pratiques que l'on consent à reconnaître comme des abus, mais en les considérant comme des maux nécessaires; c'est enfin cette disposition d'esprit foncièrement égoïste, illustrée par l'adage odieux: « Chacun pour soi » érigé en principe. A ces éléments divers je n'hésite pas à ajouter la bonne foi de ceux qui se combattent. Deux conceptions sont en opposition à l'heure actuelle. C'est, d'une part, la vieille conception individualiste issue de la révolution française, préparée déjà par les économistes anglais de la fin du XVIIIe siècle, et d'autre part la conception moderne, qui se rattache en somme aux vieilles traditions reposant sur la nécessité absolue de l'organisation professionnelle pour aboutir à la justice et à la paix sociale. Le droit de grève, qu'est-il? C'est une conséquence directe du droit d'association. Avant qu'il y eût des associations il n'y avait pas de grèves. Vous ne vous imaginez pas plus que moi, dans un état économique comme celui qui a précédé les premières ébauches d'organisation ouvrière, vous ne vous imaginez pas un ouvrier tout seul disant à son patron qu'il voudrait une augmentation de salaire, à défaut de quoi il s'en ira. Le patron aurait eu tôt fait de lui répondre: « Voilà la porte, allez-vous en! » Du reste cette idée ne serait pas entrée dans la cervelle de l'ouvrier, et c'est pourquoi notre collègue, M. le rapporteur de la majorité de la commission, a commis, à mon avis, une erreur très grave en prétendant que la grève est une manifestation de la liberté individuelle. Ce n'est pas du tout cela. La liberté individuelle a très peu de chose à voir là-dedans. La grève est tout simplement la manifestation d'une force organisée, d'une volonté collective.

On dit communément qu'il ne faut pas s'embarquer sans biscuit, ou qu'il n'y a pas de guerre heureuse possible sans en avoir le nerf dans sa poche. Eh bien, pour l'ouvrier qui veut faire grève, le biscuit, le nerf de la guerre, c'est l'association ouvrière, sur laquelle il peut s'appuyer, se reposer et donner véritablement l'appoint nécessaire pour essayer de faire triompher l'une ou l'autre de ses revendications, tandis que ce que l'on appelle le droit au travail est un simple principe d'ordre personnel, individuel, et comme tous les principes de ce genre-là, nécessairement subordonné à l'intérêt général. Là où un intérêt général s'impose, là où un intérêt est considéré comme d'ordre général, il est tout naturel, logique, que ce qu'on appelle le droit personnel, la liberté individuelle, s'incline. Nous en avons des exemples assez nombreux. C'est un droit personnel d'assurer notre maison à qui bon nous semble, ou même de ne pas l'assurer. Quand je parle à un citoyen de France et que je lui dis que dans le canton de Berne le propriétaire d'un immeuble construit en pierres, couvert en tuiles, dont la poutraison sera en fer par dessus le marché, est obligé de payer à l'état, pour assurer sa maison, 1,50 jusqu'à 1,80 ‰, selon les circonstances, alors qu'il pourrait s'assurer pour 0,40 ‰ auprès d'une société particulière, il saute en l'air et s'écrie: Quelle atteinte abominable à la liberté individuelle! Mais cette atteinte est très justifiée. Pourquoi? Parce que, grâce à cette atteinte à la liberté individuelle, grâce à cet accroissement du rendement de la prime d'assurance imposé à une certaine catégorie de propriétaires, il est possible à l'Etat de couvrir le risque d'incendie couru par des pauvres propriétaires de maisons plutôt misérables construites en bois qui, eux, ne pourraient pas s'assurer, si la collectivité n'intervenait pas et si l'esprit de solidarité ne se manifestait pas en fournissant au moyen de la surprime d'assurance, la part que certains ne pourraient pas verser. C'est un fait connu, que les propriétaires de chalets isolés et de maisons construites en bois payeraient 4 à 5 ‰ s'ils devaient s'adresser à des compagnies d'assurances privées. Ainsi, le droit de s'assurer ou de ne pas s'assurer du tout a été limité et avec raison. Le citoyen raisonnable s'incline devant cette obligation et la prime élevée imposée, dans notre pays, aux meilleurs risques pour que les immeubles des pauvres, des petits, soient, sans exception, couverts contre le risque d'incendie. Il est bon, juste, social, chrétien, que ceux qui ont plus paient un peu pour ceux qui ont moins.

Vous n'ignorez pas qu'il existe aussi une règlementation de l'alignement des maisons; mais cela aussi est une atteinte au droit du propriétaire. Ayant dû me rendre ce printemps dans une ville en plein développement, Nancy, que j'ai habitée il y a vingt ans, j'y ai vu des quartiers neufs immenses et affreux qui m'ont fait apprécier notre législation. Nous imposons au propriétaire certaines règles, c'est vrai, mais leur observation donne aux immeubles un cachet et un charme qui sont une jouissance pour les yeux, pour l'intelligence et pour le cœur. Le respect de la liberté individuelle et de la propriété, en définitive, n'est pas du tout, n'implique pas du tout le droit absolu pour le propriétaire d'user, sans aucune restriction et comme il lui convient de son droit de propriété; le bien général les limite.

Messieurs, un droit sacré dans une démocratie, comme la nôtre, c'est évidemment le droit, pour le citoyen, de voter comme il l'entend, et pour qui il lui plaît. L'idée ne vous est pourtant jamais venue d'avoir recours à des pénalités spéciales plus particulièrement sévères à l'égard de ceux qui exercent une pression sur les électeurs pour les faire voter dans un sens déterminé. Cela est cependant une atteinte portée au droit de vote, à la liberté individuelle du citoyen, aussi importante que celle qui frappe le droit de travailler.

Vous voyez, par conséquent, que le principe de la « liberté du travail », tel qu'il est entendu et tel qu'il est exposé par les partisans du projet, n'est pas un principe aussi absolu qu'on le pourrait supposer au premier abord, et surtout, qu'il n'est pas un principe qui doive rayonner au dessus de tous les autres et auquel on ne puisse légitimement porter aucune atteinte. Ce n'est pas toujours porter une atteinte condamnable au droit individuel de travailler que de le réglementer ou d'essayer de le réglementer, voire pour aboutir à cette réglementation d'en arriver, dans l'intérêt de la collectivité, à déclarer la grève. Sans doute il y a eu des grèves malheureuses, maladroites, déplorables, c'est vrai, nous le reconnaissons. Et après? N'y a-t-il pas eu des pratiques patronales malheureuses,

maladroites, injustes! Tout bien considéré, si l'on veut comparer, en fait des fautes et des uns et des autres, on obtient le résultat que les Anglais qualifient «une demie douzaine de l'un et 6 de l'autre»! De sorte que, pour réglementer les conflits de ce genre, on ne saurait être trop prudent. Et veillez, messieurs de la majorité, à ne pas succomber à la tentation — tentation très humaine et qu'en définitive nous n'avons pas le droit de vous reprocher trop, aussi longtemps que vous ne succombez pas — de vous servir de votre puissance pour le maintien d'une conception, de l'organisation du monde du travail qui est le vôtre, mais dont la légitimité ainsi que l'utilité au point de vue du bien général, ont subi des atteintes déjà considérables, constatées par l'expérience, et elles le sont de jour en jour d'avantage.

Le but de la grève, d'une façon générale, en laissant de côté les questions de salaire, de la fixation des heures de travail, etc. — le but principal de la grève, dis-je, est l'organisation professionnelle. Les patrons reconnaissent très volontiers que les intérêts du capital et du travail sont des intérêts connexes, qu'ils se soutiennent, l'un et l'autre, qu'ils ne peuvent pas être séparés, que là où il n'y a pas de capital il ne peut guère y avoir de travail lucratif, et que là où il n'y a pas de travailleurs le capital ne sert pas à grand'chose. Mais pour réaliser cette harmonie du capital et du travail, que fait-on? Là où les patrons étaient ou sont les plus forts, ils disent: qui paie commande. Par voie de réaction toute naturelle, là où les ouvriers se sont, un jour, sentis les plus forts, ils ont prétendu à leur tour que rien ne se ferait sans leur assentiment. Quel est le moyen d'apaiser cette rivalité et de prévenir les conflits? Il n'y en a pas d'autre que l'entente — entente contractuelle entre patrons et collectivité ouvrière. Or, il n'est pas possible de la réaliser sans organisation. Je désire que l'on fonde des organisations patronales à opposer aux syndicats ouvriers pour l'avantage de tous deux. Il faut faire son possible pour que les groupements patronaux se réalisent, car une fois constitués les ouvriers pourront discuter avec eux et arriver à conclure ces arrangements amiables dont on a parlé à différentes reprises hier et avant-hier — j'ai nommé les contrats collectifs. Je ne veux pas entrer dans les détails, mais je rappellerai simplement que pour obtenir le résultat désiré, la collaboration des deux parties en cause est indispensable.

Je n'ai pas été autrement surpris, mais heureux, d'entendre M. Scheidegger reconnaître ce fait que dans le monde du patronat l'on se butte aussi, malheureusement, à la mauvaise volonté de certains patrons, de ceux-là surtout qu'il faudrait amener à résipiscence, qu'il importerait de convaincre que l'intérêt de tous, l'intérêt professionnel collectif commande aux patrons de réaliser leur groupement depuis que les ouvriers ont organisé le leur. Mais allez demander la suppression des abus à ceux qui en vivent! Ainsi en est-il des ouvriers que vous prétendez protéger. Lorsqu'une grève éclate, il se présente le phénomène de la dissidence; les dissidents ont été dénommés «briseurs de grèves». Si l'on apprécie la dissidence au point de vue de l'intérêt collectif, on doit conclure que le briseur de grèves obéit avant tout à un esprit d'égoïsme tout à fait dans la tradition de l'école révolutionnaire, tandis que les membres des groupements et des organisations ouvrières offrent le spectacle du sacrifice de l'intérêt strictement individuel à l'avantage de tous. Cette solidarité et cette discipline sont des forces conservatrices et sociales. En effet, n'est-ce pas un exemple de force conservatrice admirable qu'offrent les grèves lorsque l'on voit des ouvriers gagnant 7, 8, 10 fr. par jour, d'unir à leurs camarades dont le salaire est moindre, et s'imposer force privations en vue de relever leur position? Il y a là un esprit de fraternité et de dévouement qui véritablement mérite notre admiration quand on songe à l'égoïsme des classes dites supérieures, et je suis très heureux pour ma part de l'exprimer ici. Lors de la dernière crise horlogère, j'ai entendu raconter — et je sais pertinemment que c'est vrai — que dans certains ateliers de monteurs de boîtes, où il n'y aurait eu par exemple de l'ouvrage que pour 25 ouvriers sur 50, ces 25 ont généralement consenti à renoncer à la moitié de leur salaire au profit des autres; et au lieu de 25 ouvriers travaillant pendant 6 jours par semaine, il y en eut 50 qui travaillèrent régulièrement pendant 3 jours. De pareils sentiments sont nobles et bons; ils dénotent une conception élevée du devoir de la solidarité qui a cours parmi les ouvriers organisés. Il ne faut pas se le dissimuler: ce n'est pas pour leur plaisir que les ouvriers font grève. Il y a des grèves malheureuses, maladroites, injustifiées même, il y a des grèves meurtrières, nous le répétons, ce n'est pas un motif pour condamner l'expédient en lui-même, pour recourir à raison des excès de grève, à des moyens de coercition et de répression qui ne sont pas en rapport avec la gravité du délit commis, mais qui tendent pratiquement à rendre les grèves impossibles. Et cependant il faut oser reconnaître que dans leur ensemble les grèves ont fait beaucoup de bien; c'est grâce à elles qu'on a pu réaliser des groupements professionnels qui jusqu'à un certain point sont des modèles d'organisation non seulement de lutte, mais de progrès et de paix. Je fais appel, messieurs, à vos souvenirs. Il y a quinze ans, quel est celui d'entre nous qui, en ouvrant un journal, ne constatait pas que des grèves de typographes sévissaient dans tous les coins de la Suisse! Après avoir duré plusieurs années, il est arrivé qu'on n'en a plus entendu parler. Pourquoi? Parce qu'en présence de groupements ouvriers fortement constitués et forcés par l'initiative opiniâtre, intelligente, obstinée, des typographes, les patrons ont fini par examiner puis accepter leurs revendications pour en retirer dans la suite au moins autant de profit que les ouvriers, avec la tranquillité en sus. Cette année même, dans notre région, c'étaient les grèves de monteurs de boîtes qui poussaient comme des champignons; on n'en parlait pas le samedi soir, et le lundi déjà elles éclataient! M. Chalverat vous en a parlé et M. Wysshaar aussi. La conséquence de ces grèves répétées a été l'organisation des monteurs de boîtes, suivie de l'entente entre employeurs et employés, entente absolument modèle. Si bien que, sans l'intervention de la législation, la réglementation de la corporation des boîtiers a été réalisée. Non seulement le nombre des heures de travail a été réduit, mais les prix ont été relevés pour le travail et la vente, la réglementation des apprentissages, la fixation du chiffre des apprentis par atelier, le travail des femmes et tout ce qui concerne la partie ont été discutés et déterminés de façon à éviter le retour continuel des conflits et de l'excitation des esprits. Des contrats réguliers ont été passés pour

réglementer l'exercice de la profession, et ce pour une certaine durée selon les lieux et les circonstances.

Vous avez lu dans les journaux les détails du terrible lock-out de Verviers de l'année dernière: les patrons se refusaient absolument à reconnaître l'organisation ouvrière et les ouvriers voulaient absolument être reconnus. La lutte se continua des semaines et des mois, les misères et les ruines s'accumulant. On finit, le 30 novembre 1906, par aboutir à une transaction qui, avec un peu de bonne volonté patronale, eût pu être réalisée plus promptement. Cette transaction prévoit:

« *a)* la reconnaissance de l'autorité patronale par l'organisation syndicale ouvrière;

« *b)* l'organisation syndicale ouvrière est reconnue par l'autorité patronale;

« *c)* désormais, une commission d'arbitrage formée de représentants des patrons et de délégués des syndicats, tranchera les conflits. »

Etait-il indispensable d'accumuler les ruines que présuppose une grève de plusieurs mois de durée pour aboutir à ce résultat si naturel, si simple? Hélas oui! répond l'expérience; et c'est ce qui démontre clairement combien il importe d'être prudent et prévoyant en matière d'intervention de l'Etat. Les fanatiques, mais c'est une infime minorité, dans l'ensemble des ouvriers organisés, ont traité, naturellement, les syndiqués de vendus, de lâches, parce qu'ils avaient accepté une combinaison qui, sans faire droit à toutes leurs revendications leur permettaient au moins de s'en accommoder un certain temps, et surtout de pouvoir discuter, à l'avenir, avec les patrons.

Messieurs, la loi qu'on nous propose est une loi d'exception. Différents arguments vous ont été déjà présentés pour démontrer le caractère exceptionnel de cette loi. M. Gustave Müller notamment a fait ressortir qu'en vertu de cette loi, des actes qui, habituellement, ne constituent pas des délits en seront dorénavant, et seront même poursuivis d'office. C'est l'une des particularités de cette loi, et ce qui lui donne un caractère, passez-moi l'expression, odieux à mon sens, c'est cette substitution à l'initiative individuelle, dans quantité de délits, de l'initiative de l'état. Ceci déjà est tout à fait exceptionnel. Mais, j'ajouterai que ce qui donne le cachet d'exception à la mesure légale proposée, c'est lorsqu'à une peine déjà prévue par la loi générale et au cas particulier par le code pénal, on substitue pour la répression d'un délit parce qu'il est commis au cours de grève une peine beaucoup plus sévère, et que l'on veut systématiquement infliger la prison à des délinquants qui, manifestement, ne méritent que l'amende.

On ne peut pas argumenter au cas particulier de certaines lois nouvelles qui fixent des pénalités, pour des actes qui, jusqu'à présent, ne tombaient pas sous le coup d'une disposition pénale, comme par exemple le loi sur les auberges.

Nous avons déjà le code pénal qui permet de réprimer les abus commis par les ouvriers grévistes en cours de grève. Et sous cer apport-là, même dans la classe ouvrière, on est assez disposé à admettre que lorsque les faits signalés sont graves, ils soient réprimés avec sévérité. Vous avez pu lire dans les journaux qu'une fraction importante du groupe ouvrier admet qu'en de certains cas le levée de la troupe peut être justifiée. Naturellement, vous ne pouvez pas reprocher à cette partie de la population qui prépare l'établissement d'une société appelée à réaliser mieux dans l'avenir le postulat de la justice, de penser autrement que vous. Quel est celui d'entre nous qui ne se laisse aller, quand le zèle l'enflamme, à commettre des actes et surtout prononcer des paroles qu'il regrettera plus tard, lorsqu'il sera de sang-froid?

On invoque des faits concrets mis à la charge des ouvriers grévistes. Or, vous avez pu vous convaincre, par l'énumération longue et documentée de M. Schneeberger, que les ouvriers peuvent parfaitement répondre à cette accusation par d'autres faits concrets, à la charge des patrons. La conséquence que je tire donc de cette circonstance, c'est qu'il ne faut pas trop s'appuyer sur les faits concrets mis à la charge de la classe ouvrière pour justifier les dispositions de répression sévères du projet de loi qui est en discussion.

Mais les partisans du projet répliquent: « Vous qui ne souffrez pas de ces écarts vous en parlez bien à votre aise. » Sans doute, mais à l'appui de ma manière de voir, je pourrais vous énumérer ici les avis concernant la grève et la répression des violences qu'elle occasionne, d'une quantité d'auteurs de sociologues d'écrivains qui ont traité ces questions, et parmi eux des prêtres, des évêques, des cardinaux, des papes même. Vous objecterez peut-être que tous ces gens-là parlent de choses qu'ils ne connaissent pas, qu'ils sont des visionnaires, des utopistes, des fantasmagories de gens qui ne vivent pas dans la réalité et qui n'ont pas de contact quotidien comme vous, avec la classe ouvrière. Comment se fait-il alors, répondrai-je, que le cardinal Manning a été appelé à régler les graves conflits des docks de Londres et surtout qu'il ait pu les régler à la satisfaction des uns et des autres? Comment expliquer le même succès obtenu par Mgr. Spelding lors des grèves de Pensylvanie? Du reste, c'est une erreur de croire qu'il faut être ouvrier ou patron pour parler en connaissance de cause, de ces intérêts-là. Et pour ce qui me concerne, ayant de bons amis, et parmi les patrons et parmi les ouvriers, entendant les doléances des uns et des autres, je crois être aussi bien placé que nos contradicteurs pour distinguer la part du réalisable dans l'idéal poursuivi par les ouvriers organisés de même que pour avoir une idée assez juste de leur vraie mentalité. Nous vivons en somme avec les ouvriers, nous aussi; ne sommes-nous pas aussi bien placés que ceux qui parlent *pro domo*, pour porter un jugement désintéressé dans la question? Mais si notre opinion ne vous paraît pas de poids suffisant, permettez-moi de vous indiquer l'avis de quelques personnes mieux qualifiées que moi et aussi compétentes que vous. Ils émanent d'industriels et de professionnels qui, du reste, ne partagent pas mes convictions ni mes croyances. Vous savez, on vous l'a dit ce matin, que le malheur actuel est dû, comme M. Scheidegger le rappelait, à la théorie du laisser-faire, du laisser-passer. C'est vrai, mais la grande erreur a été commise par les patrons qui, après avoir tiré profit de ce principe pour eux, n'en ont pas moins voulu continuer à l'imposer aux autres. Voilà le grand malheur. Je n'en rends pas notre collègue M. Scheidegger responsable; tout au moins constate-t-il avec nous, il l'a déclaré hier, que là était l'origine du mal présent. Or, quand on connaît la cause, l'origine d'un mal, cela facilite singulièrement la recherche du remède et sa découverte.

Si donc, il est définitivement établi que le principe libéral du laisser-faire et du laisser-passer, qui n'était qu'un séduisant trompe-l'œil sous l'étiquette de la liberté, a provoqué peu à peu des abus tels qu'ils font une tache immense, lugubre et sanglante sur la gloire des progrès réalisés en son nom, si l'on reconnaît que c'était là une erreur et d'autant plus grave que le bénéfice en était attribué à une seule classe de la population, il faut en tirer la logique conclusion, à savoir que pour remédier aux conséquences de cette erreur il importe d'accorder, à ceux qui en sont privés, une part correspondante de droits, afin de corriger les effets désastreux du pouvoir quasi illimité, absolu, qui, pendant plus d'un demi siècle, s'est trouvé aux mains des entrepreneurs, à la discrétion du patronat.

De deux choses l'une: ou bien vous n'oserez pas appliquer cette loi que, malheureusement je crois, vous voterez, et alors à quoi bon l'élaborer? ou bien vous vous risquerez à la mettre en vigueur et vous exercerez sur la mentalité de la classe ouvrière organisée une véritable tyrannie, d'autant plus intolérable qu'elle se réclame de la liberté. Songez qu'à défaut de Dieu et du paradis que vous lui avez enlevés, officiellement, la classe ouvrière a mis sa foi dans la réalisation de la justice par le développement de l'organisation professionnelle; c'est son idéal et sa religion; c'est un véritable credo pour elle. En voulant comprimer ce credo par la force matérielle vous réaliserez au moral un phénomène analogue à celui de la compression chimique des gaz et risquerez ainsi de faire tout sauter. Vous n'arriverez qu'à créer des conflits dangereux, et que vous regretterez, car les ouvriers ne se laisseront pas faire, cela se comprend.

Des mesures de ce genre, qui compriment la foi et violentent la conscience, peuvent être prises contre nous, catholiques, parce qu'il est dans nos principes de subir même des lois que nous considérons comme injustes, sans nous révolter, sans résistance violente. Mais n'oubliez pas qu'il n'en est pas de même de ceux à qui vous avez enseigné que l'insurrection contre les lois tyranniques est le plus sacré des devoirs, et qui le croient sur la foi de certains exemples plus encore que de l'enseignement lui-même.

Par conséquent, et dès le moment que c'est pour ceux-ci une loi tyrannique, il me paraît que vous faites tout ce qu'il faut pour provoquer des conflits très graves en acceptant le projet. Ce n'est pas d'aujourd'hui que date ce mouvement. Quand, en 1862, à l'occasion de l'exposition de Londres, des ouvriers furent chargés par le gouvernement français de présenter des rapports sur le résultat de leurs observations, ceux qui les lurent purent constater que chacun de ces rapports à la question: « Vœux et aspirations », se complétait par les mots: « Vœux de la *corporation* », aspirations de la *corporation* ».

Carrossiers, selliers, typographes, fondeurs, etc., tous ces ouvriers appellent eux-mêmes l'ensemble de leur métier une corporation, mais il y a plus: presque tous expriment le vœu d'un retour aux institutions corporatives, — appelez-les syndicats, si vous voulez, peu importe l'étiquette —: il faut en finir, disent ils, avec ces dissensions éternelles entre patrons et ouvriers, il faut que nous puissions nous réunir en corporations ouvertes qui rappellent celles du passé.

Un ancien ouvrier, Corbon, constatait ce qui suit:

« Dès 1791, le regret des corporations détruites s'exprimait sous forme d'une coalition de tous les corps de métiers; les masses laborieuses voyaient déjà les inconvénients du laisser-faire, tandis que la classe des entrepreneurs profitait du nouveau système . . . ce qui ne veut pas dire que la corporation rêvée par elle serait de tous points organisée comme l'était l'ancienne.

« Quoiqu'il en soit, là où est cette institution (du régime corporatif) est le plus vivement désirée, le plus hautement demandée, se trouvent précisément les travailleurs dont l'intelligence est le plus exercée, et qui sont les plus ardents partisans du progrès démocratique. »

En effet, de toutes parts, depuis de nombreuses années un mouvement irrésistible se prononce, dans la classe industrielle, vers la forme corporative. L'institution des chambres syndicales en est un symptôme frappant.

Un industriel parisien, M. Mazeroy, libre-penseur, a écrit, non pas un livre, mais des livres pour réfuter l'édit de Turgot et les considérants de la loi de 1791 et pour expliquer comment et pourquoi les corporations doivent être rétablies. Dans sa « Revanche de la France par le travail » il dit:

« Les chambres syndicales sont la semence des corporations. Si les corporations du vieux temps avaient été ouvertes, il n'y aurait qu'à les rétablir purement et simplement, ou plutôt, personne en 1791 n'aurait pu produire un argument contre elles. »

Ce qui revient à dire qu'il fallait réformer et non détruire, et ce libre-penseur industriel se trouve d'accord avec Léon XIII.

M. Mazeroy ayant envoyé ce livre à toutes les chambres syndicales d'ouvriers, il en reçut des réponses approbatives parmi lesquelles celle des typographes et surtout celle des tailleurs sont très suggestives. Voici la première:

Paris, le 9 décembre 1875.

« Le syndicat des imprimeurs et conducteurs typographes de Paris, a l'honneur de vous adresser ses remerciements.

« Cet ouvrage devrait être possédé par tous les travailleurs, car le plus grand nombre, aujourd'hui, n'ayant pas entre les mains les moyens de comparaison sur ce sujet, ignore les bienfaits et la grandeur de cette sublime institution. »

Écoutez ce que dit la deuxième:

Paris, le 11 décembre 1875.

« Je viens, au nom de la Chambre syndicale des tailleurs de Paris, vous adresser nos plus vifs remerciements pour l'envoi, etc.

« Nous avons lu avec autant de plaisir que d'intérêt votre exposé si lucide, par lequel vous démontrez d'une façon irréfutable que la Révolution de 1789 a été plus nuisible qu'utile aux véritables intérêts du travail et que l'application des théories de Turgot n'a servi, en détruisant les corporations, qu'à isoler l'ouvrier qui, depuis cette époque, est dans une condition pire qu'au moyen-âge; car si, en ce temps, il ne jouissait pas de la liberté illusoire d'aujourd'hui, il avait au moins la sécurité du lendemain, car l'existence du serf était au moins garantie par son seigneur.

« Vous demandez le rétablissement de ces corporations, sans les abus d'autrefois; nous applaudissons

de grand cœur à ces efforts et c'est justement aussi ce que veulent les chambres syndicales corporatives. »

Mais il y a encore mieux. En effet, dès le mois de novembre 1879, un groupe important d'industriels du nord, réunis à Lille, avait nettement reconnu dans une déclaration commune la nécessité de l'organisation professionnelle. Au mois d'août 1882, une nouvelle déclaration, signée par les patrons présents au congrès des Oeuvres ouvrières assemblé à Autun, se prononçait dans le même sens, et dans les termes suivants:

« Les directeurs des Associations ouvrières catholiques se déclarent unanimement convaincus que le régime corporatif est le seul moyen de remédier aux maux engendrés par l'état anarchique dans lequel nous vivons.

« Ce régime a pour caractères essentiels: un *lien* moral consenti librement entre le patron et ses employés; un lien matériel de propriété commune et inaliénable entre les mêmes; un lien coutumier entre les ateliers de la même profession ainsi institués; une fonction reconnue dans l'Etat à la corporation qui réunirait ces trois caractères.

« D'accord avec les industriels présents au Congrès, ils sont convaincus que le régime corporatif est applicable à la grande industrie, savoir: dans l'usine même, par la corporation entre les usines similaires, par les syndicats qui seraient le point de départ d'une action générale pour la prospérité morale et matérielle de la grande industrie. »

Je ne veux pas m'étendre davantage, Messieurs, mais il me semble qu'il n'est pas sans intérêt d'observer que ceux que l'on traite d'idéalistes — ce qui, du reste, ne les froisse ni ne les offense — se trouvent ici être d'accord avec des représentants de l'industrie que n'hypnotise pas la soi-disante liberté formulée pendant 50 ans dans ces mots que certainement vous avez entendus maintes fois prononcer autour de vous: « J'entends être le maître absolu chez moi, dans mon atelier, dans mon usine, et je n'admets pas que les ouvriers, auquels je ne dois que leur salaire, aient quoi que ce soit à discuter et surtout à m'imposer. »

Cet absolutisme, possible en face de l'ouvrier isolé, a forcé, par ses propres excès, l'union des travailleurs; grâce à cette fausse conception de la liberté celle-ci n'existait que pour le patron. Dès l'instant qu'un ouvrier entrait au service d'un patron, il perdait sa personnalité, il n'était plus qu'une unité, qu'un instrument entre les mains de celui-ci.

Faut-il s'étonner de ce que, après avoir conquis la réduction de la journée de travail, et après avoir touché du doigt la nécessité de l'instruction, l'ouvrier a cherché à profiter de son temps libre, non pour chopiner, ni pour faire la noce, mais pour agrandir le cercle de ses connaissances, acquérir une somme toujours plus grande d'instruction générale et professionnelle, préparer son affranchissement social? Après 12 ou 14 heures de travail, c'est le cabaret et l'alcool, non le livre ou la famille qui attirent l'ouvrier. Ils savent que s'ils ne s'occupent pas eux-mêmes de leurs intérêts, personne d'autre ne le fera pour eux. Quand on voit les ouvriers obtenir, par un labeur méritoire ingrat, les résultats que vous avez pu constater, faire des conférences remarquables, traiter avec objectivité les questions qui les passionnent, il faut savoir leur rendre justice et reconnaître que leur situation est encore bien précaire. En vérité, la classe ouvrière a plus d'excès à supporter qu'elle n'en commet et, dans l'état d'âme préparé de gaîté de cœur par le rationalisme officiel, je suis surpris qu'à l'occasion des conflits d'intérêts les excès ne soient pas encore plus considérables.

Enfin, il n'est pas sans intérêt de constater qu'à la date du 21 décembre 1906, la Chambre anglaise des lords, composée pourtant en immense majorité de personnes appartenant au patronat par leurs intérêts, apportait une modification des plus importantes à la législation en matière de conflits du travail, en décidant que: « tout acte accompli à la suite d'entente entre deux ou plusieurs personnes pour soutenir un conflit relatif au travail, ne pourra être poursuivi que s'il constitue un délit de droit commun (art. 1).

Quant à l'art. 2 il permet « en vue de provoquer ou de favoriser un conflit relatif au travail, de séjourner à côté d'un lieu dans lequel habite ou exerce son métier une autre personne dans le but de lui fournir sans violence des renseignements ou de la pousser sans violence à quitter le travail. Pareil droit est donné au patron pour ramener le gréviste à l'atelier. »

Ainsi donc, il n'est point nécessaire pour eux d'une législation spéciale aux excès de grève; quand il se produit des actes de violence, le code pénal suffit pour les réprimer. Les Anglais sont, chacun le sait, des gens pratiques et qui ne badinent pas en ces matières; mais comprenant le point de vue auquel les ouvriers se placent, ils n'ont pas voulu, par sentiment de justice et par prudence, établir des pénalités spéciales visant les délits commis à l'occasion des grèves. Ne pouvons-nous les imiter?

C'est donc la lutte pour l'organisation professionnelle qui est engagée à l'heure présente; c'est une lutte d'idées plus encore qu'une simple lutte d'intérêts matériels. Elle se poursuit dans des sphères bien supérieures et l'on peut dire à ce sujet que celui qui n'est pas pour elle est contre elle.

Dans des conflits de cette nature — M. Gustave Müller le disait, et je me plais à le répéter — ce n'est pas par la force matérielle qu'on assure le triomphe. Si vous voulez combattre et vaincre l'idée de l'organisation professionnelle, à supposer qu'elle vous paraisse fausse, faites-le en éclairant le public par la presse, par le tract ou la conférence, opposez à cette idée, que vous considérez comme fausse, une idée plus juste, plus vraie; mais ne recourez pas à la violence qui, vous le savez, produit toujours des effets contraires à ceux qu'on en attend. Or pour moi, il n'y a pas de doute.

Ou bien vous vous rendrez à la réalité, lorsqu'il s'agira d'appliquer cette loi, et alors, en en voyant les terribles conséquences, vous refuserez de l'appliquer; ou bien vous passerez outre et c'est la guerre sociale que vous déchaînerez au lieu de la paix dont vous rêvez. D'où je conclus qu'il n'est pas nécessaire de voter la loi pour en arriver à un résultat pareil. Sans forger une arme pareille, je crois qu'il est possible d'obtenir le résultat que tous nous cherchons. Les patrons — une grande partie d'entre eux en tous cas — de même qu'un chiffre sérieux d'ouvriers organisés ont des sentiments communs au sujet des garanties professionnelles. Tous les ouvriers et quelques patrons estiment que la loi sur les grèves, telle que vous voulez la construire, va bien au-delà du but et par le fait, le manque. Mieux vaudrait se borner à chercher les moyens de développer les institu-

tions de pacification déjà existantes qui s'appliquent, non sans succès, à aplanir les conflits entre patrons et ouvriers et à en créer de nouvelles. Cela se fait déjà passablement du côté des ouvriers; mais les patrons devraient aussi examiner, ce qui existe ailleurs, en vue de décider peu à peu, l'ensemble du patronat à accepter le principe de l'organisation professionnelle. Ils verront alors, ce qu'ils se refusent à voir aujourd'hui, que prêter main-forte à la tactique des briseurs de grêve c'est très souvent travailler contre l'intérêt professionnel. Il ne faut pas se dissimuler que le véritable motif de la loi est de favoriser le patronat, sous couleur de défendre le droit individuel du travail. Cela saute aux yeux et tout ce qui s'affirme autour et alentour ne signifie pas grand'chose, objectivement parlant. Il est bien clair que les ouvriers qui travaillent pendant que leurs camarades font grève sacrifient l'intérêt de ce qu'ils estiment être leur intérêt à un avantage particulier. Plus sera grand le nombre de ceux qui veulent travailler quand leurs camarades font grève, plus deviendra irréalisable en fait et impossible le développement de l'organisation professionnelle.

Je ne suis pas intéressé personnellement dans la question posée par le projet de loi; j'ai le sentiment néanmoins que cette loi est mauvaise et dangereuse, qu'elle est une loi d'exception. Vous regretteriez de l'avoir votée et de l'avoir fait accepter par le peuple, je le crains, le jour où vous seriez appelés à l'appliquer, parce qu'à la violence de la loi les citoyens lésés opposeront la force, probablement brutale, de la justice.

Je voterai donc contre l'entrée en matière. *(Bravos à droite et à l'extrême gauche.)*

Kunz. Wie der Herr Vorredner, so hat Ihnen gestern Herr Kollega Gustav Müller mit zündenden Worten vor Augen geführt, welche Folgen eine gewalttätige Politik nach sich ziehen wird. Der Ausspruch des Herrn Witschi von heute morgen lässt darauf schliessen, dass diese Worte nicht überall zu Herzen genommen wurden, sondern taube Ohren gefunden haben. Und doch weisen geschichtliche Beispiele zur Genüge darauf hin, dass diese Worte die Wahrheit sind.

Herr Schneeberger hat sich unter anderm auch an die Vertreter der Landwirtschaft gewendet; ich bin ebenfalls auf dem Lande aufgewachsen und mit den ländlichen Verhältnissen etwas vertraut. Ich weiss wohl, dass heutzutage landauf landab der Ruf erschallt, es gehe nicht mehr wie in der guten alten Zeit, und daran seien die Arbeiterbewegungen, die Sozialdemokraten schuld. Wer so redet, kann allerdings keinen Anspruch auf ein Doktordiplom der Nationalökonomie erheben. An den gewaltigen Veränderungen der Neuzeit sind nicht die Sozialdemokraten schuld, sondern sie sind bedingt durch die Umgestaltung der Produktionsweise, haben ihren Grund im Zeitalter der Maschine, der Fabrikation und der Elektrizität. Die heutige Zeit weist grosse Errungenschaften auf, und die Arbeiterschaft möchte derselben auch teilhaftig werden. Sollte man sie in ihrem Bestreben, sich besser zu stellen, nicht unterstützen, statt ihr entgegenzutreten? Heutzutage ist jedermann darauf bedacht, seine Stelle von Tag zu Tag zu verbessern, und Sie alle machen davon keine Ausnahme. Soll es aber den Arbeitern verboten sein? Nein, meine Herren, sondern wir wollen gerecht sein gegenüber allen Kreisen der Bevölkerung, auch gegenüber der Arbeiterschaft, gegenüber dem ganzen Volk; das ist unsere Pflicht. So wenig der Bauer ein Rind für 600 Fr. verkaufen kann, wenn er nur 500 Fr. dafür verlangt, ebensowenig wird der Arbeiter einen Taglohn von 6 Fr. erhalten, wenn er mit 5 Fr. zufrieden ist. Er muss seine Forderungen stellen, und die wirtschaftliche Besserstellung fällt ihm nicht als reife Frucht ohne Kampf in den Schoss. Warum soll ihm dieser Kampf verunmöglicht werden? Ist es nicht vielmehr vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüssen, wenn der Arbeiter sich einen besseren Lohn zu erkämpfen sucht? Wird der Staat davon nicht auch seinen Nutzen haben, indem dann das Armenbudget nicht zu sehr belastet wird?

Das Streikrecht ist von keiner Seite bestritten, sondern auch vom Kommissionspräsidenten und dem Berichterstatter des Regierungsrates anerkannt worden. Allein man will der Arbeiterschaft dieses Recht illusorisch machen, indem man die Mittel, deren sie zur Durchführung des Streikes bedarf, von Amtes wegen unter Strafe stellt. Damit wird für die Arbeiterschaft eine Ausnahmestellung geschaffen.

Eine eigentümliche Theorie hat der Herr Polizeidirektor entwickelt, indem er erklärte, man müsse die Minderheit der nicht Streikenden in Schutz nehmen. Sonst muss sich überall die Minderheit der Mehrheit unterziehen. Es wäre freilich angezeigt, die Minderheiten in anderer Richtung etwas mehr zu schützen, aber im vorliegenden Fall ist das am wenigsten angebracht, wie alle im Gewerkschaftswesen tätigen Vertreter nachgewiesen haben. Allein man will eben ein Ausnahmegesetz gegenüber der Arbeiterschaft erlassen. Das wird nicht von gutem sein, sondern zu einer ausschliesslichen Politik führen und das weitere Zusammenwirken aller erschweren. Nach meinem Dafürhalten sollte der Grosse Rat nicht Hand dazu bieten, die Klassengegensätze, die ohnehin gross genug sind, noch zu verschärfen, sondern es ist seine Pflicht, diese Kluft durch die Gesetzgebung zu überbrücken. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird doch nicht einen neuen Gesslerhut aufpflanzen wollen. Ich möchte Ihnen daher im Interesse des ganzen Kantons anraten, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten.

Die Idee der Einigungsämter mag an sich richtig sein, aber so, wie die Angelegenheit in der Vorlage geordnet ist, ist sie für uns unannehmbar. Das Gesetz sollte doch wenigstens über die grundlegenden Bestimmungen einige Klarheit schaffen.

Müller (Karl). Bis jetzt haben sich ausschliesslich Vertreter der Minderheitsparteien in kritischem Sinne gegenüber der Vorlage geäussert. Für ein Mitglied der Mehrheitspartei ist es nicht leicht, hier eine Meinung zu vertreten, die von derjenigen der, wie man sagt, einstimmigen Regierung und der Kommissionsmehrheit abweicht. Allein es ist für mich und die wenigen mir bekannten Mitglieder der freisinnigen Fraktion, die in dieser Frage einen abweichenden Standpunkt vertreten, Gewissenspflicht, unsere Gründe kurz anzugeben, weil sie nur zum Teil mit denjenigen der Minderheit übereinstimmen und wir uns teilweise auf einen andern Boden stellen als sie, aber doch zum gleichen Schluss gelangen.

Ich lasse mich von dieser Pflicht auch nicht durch den Ausfall abwendig machen, zu dem sich gestern Herr Gustav Müller mir gegenüber veranlasst sah und der vielleicht bei anderer Gelegenheit angebrachter gewesen wäre, ganz abgesehen davon, dass es mir nicht zweckmässig und notwendig erscheint, bei jedem Anlass Zeitungspolemiken in die Diskussion hineinzuziehen. Da es aber geschehen ist, werden Sie mir gestatten, kurz auf die Bemerkungen des Herrn Gustav Müller zu antworten.

Herr Gustav Müller hat aus einer alten Nummer des « Bund » einen Passus zitiert, worin die Richtigkeit der Behauptung bezweifelt war, dass die Gewerkschaftsbewegung und die politische Bewegung immer streng auseinandergehalten werden. Die betreffende Stelle wurde, wenn ich mich recht erinnere, in Erwiderung auf einen Ausspruch des Herrn Gustav Müller geschrieben, durch den er die absolute Neutralität der Arbeiterunion Bern als Gewerkschaftsverband dartun wollte. Ich erlaubte mir, zu dieser Beteuerung ein Fragezeichen zu setzen. Trotz unserer sozialpolitischen Ignoranz wissen wir freilich ganz wohl, dass die Gewerkschaftsbewegung und die sozialdemokratische Bewegung äusserlich in keinem Zusammenhang stehen; theoretisch gehen beide Bewegungen auseinander oder nebeneinander her. Allein ich bezweifle heute noch, dass die Gewerkschaftsbewegung und die politische Bewegung speziell auf dem Platz Bern streng auseinandergehalten werden. Nirgends mehr als hier fliessen beide ineinander über, und die Gewerkschaftsbewegung ist in Bern einfach das Werkzeug der sozialdemokratischen Bewegung. Bis vor kurzem ist das sozialdemokratische Parteiorgan von der Arbeiterunion Bern, also von diesem angeblich rein neutralen Gewerkschaftsverband, herausgegeben worden. Wenn ich mich recht erinnere, haben auch die leitenden Komitees der Gewerkschaftsbewegung und der politischen Bewegung zu wiederholten Malen gemeinsame politische Wahlaufrufe erlassen. Der Zufall wollte es, dass mir gestern eine Nummer der « Tagwacht » in die Hände kam, in der deutlich zum Ausdruck gelangt, wie die Neutralität der hiesigen Arbeiterunion aufgefasst wird. Dieselbe enthält einen Bericht über die Versammlung der Arbeiterunion und sodann über die sozialdemokratische Parteiversammlung, und bezüglich der letztern heisst es: « Den neuen Statuten der Arbeiterunion wird ohne Diskussion zugestimmt. Als politische Vertreter im Unionskomitee werden gewählt . . . ». Also die politische Organisation wählt ihre Vertreter in die angeblich rein neutrale Gewerkschaftsunion. Ich zweifle nicht daran, dass es der Dialektik des Herrn Gustav Müller trotzdem gelingen wird, haarscharf nachzuweisen, dass die Arbeiterunion Bern ein rein neutraler Gewerkschaftsverband ist; allein ich werde mir mit der nämlichen Beharrlichkeit erlauben, gegenteiliger Ansicht zu sein.

Zur Sache selber gestatten Sie mir kurz folgende Ausführungen. Die Vorlage der Regierung hat mir von Anfang an schon aus dem äusserlichen Grunde nicht gefallen, weil sie zwei innerlich nicht miteinander zusammenhängende Gegenstände behandelt. Wir haben es eigentlich mit einem Gesetz über die Einigungsämter und einem solchen über Ausschreitungen bei Streiks zu tun. Die Geburtswehen, welche der Entstehung des nunmehrigen Titels des Gesetzes vorausgegangen sind, zeigen deutlich, in welche Verlegenheit man durch die Zusammenschweissung dieser beiden verschiedenartigen Materien gesetzt wurde. Der Titel ist denn auch schön und kompliziert genug ausgefallen. Man sollte es vermeiden, zwei verschiedene Gebiete in einer Vorlage zusammenzufassen, wenn es nicht dringend notwendig ist. Hier empfiehlt es sich um so mehr, von einem derartigen Zusammenschweissen abzusehen, als sonst unwillkürlich der Eindruck hervorgerufen werden müsste, dass die Artikel betreffend die Errichtung der Einigungsämter mehr oder weniger ein Dekorationsstück zur Verdeckung der Bestimmungen betreffend die Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks sein sollen.

Ich habe gegen die Vorlage eine instinktive Abneigung gehabt, weil ich mich nicht leicht dazu verstehen kann, ohne dringende Not alte Grundsätze der Freiheit und Rechtsgleichheit, die unsere Vorfahren errungen haben, preiszugeben. Ich erblicke in dem Entwurf eine solche Beschränkung gewisser Grundsätze der Rechtsgleichheit. Dabei betone ich, dass wir selbstverständlich nicht auf dem Boden stehen, als ob die Arbeitswilligen oder Streikbrecher rechtlos und vogelfrei zu erklären seien, und als ob es erlaubt sein sollte, sie ungestraft zu vergewaltigen. Auch von den Vertretern der sozialdemokratischen Partei wurde heute und früher, bei Anlass der Schreinerstreikdebatte, zugegeben, dass auch die Streikbrecher Anspruch auf Rechtsschutz haben, nur wäre es vielleicht zweckmässig gewesen, wenn es etwas deutlicher zum Ausdruck gebracht worden wäre, damit jeder Zweifel schwinden würde. Anderseits aber kann ich mich nicht dazu verstehen, zugunsten der Arbeitswilligen Ausnahmebestimmungen aufzustellen. Genügt die gegenwärtige Gesetzgebung wirklich nicht mehr, um ihnen den nötigen Rechtsschutz zu gewähren? Muss das Strafgesetz wirklich durch eine Spezialvorlage ergänzt werden? Das bernische Strafgesetzbuch bestimmt in Art. 97: « Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug stört, wird mit Gefängnis bis zu 40 Tagen bestraft, womit Geldbusse bis zu 50 Fr. oder Verweisung bis zu einem Jahr verbunden werden soll. In ganz geringfügigen Fällen findet nur polizeiliche Bestrafung statt. » Art. 98 lautet: « Wer durch Schrift oder in irgend einer andern Weise mit Mord, Vergiftung oder andern Angriffen auf die Person oder mit Brandstiftung droht, soll, wenn die Umstände die Verwirklichung der Drohungen befürchten lassen, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann. In geringfügigen Fällen kann Gefängnis bis auf 60 Tage ausgesprochen werden. » Art. 100, der von der Aufforderung zu Verbrechen handelt, lautet: « Wer mittels der Druckerpresse oder eines andern zur Veröffentlichung dienenden Mittels zur Verübung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu 40 Tagen oder mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft. » Bis zur Stunde ist von keiner Seite nachgewiesen worden, dass diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches ungenügend seien, um wirkliche Ausschreitungen bei Streiks zu ahnden. Ich verweise auch noch auf die Bestimmungen des Strafgesetzes bezüglich Verleumdung und Ehrverletzung. Man sagt uns, diese Bestimmungen genügen deshalb nicht, weil nach denselben die betreffenden Delikte wenigstens zum Teil Antragsdelikte seien, man müsse aber die Arbeitswilligen besser schützen und derartige Delikte von Amtes wegen verfolgen.

Da gehen unsere Ansichten und diejenigen der Regierung und der Kommissionsmehrheit auseinander. Gerade dieser Punkt stempelt unseres Erachtens die Vorlage zu einem Verlegenheits- und Ausnahmegesetz. Es ist vielleicht kein Ausnahmegesetz im juristischen Sinne, dass es für verschiedene Klassen von Bürgern Rechtsungleichheit schafft, äusserlich wahrt es den Schein der Gleichstellung; aber es wird dadurch zu einem Ausnahmegesetz, dass für Zeiten der Arbeitseinstellung andere Bestimmungen als die im gewöhnlichen Leben geltenden aufgestellt werden. In der Zeit von Streiks werden gewisse Delikte von Amts wegen verfolgt, während sie sonst bloss Antragsdelikte sind. Dadurch wird der Vorlage der Charakter des Ausnahmegesetzes gegeben. Im weiteren wird überhaupt der Zustand der Arbeitseinstellung als ein aussergewöhnlicher dargestellt, für den spezielle Bestimmungen erlassen werden. So lautet der Eingang des Art. 5: « Wer während einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen . . . », Art. 5: « Wird während einer Arbeitseinstellung . . . » und Art. 7: « Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen . . . ». Es werden also für die Zeit der Arbeitseinstellung, für die Streiks, andere Vorschriften aufgestellt, die sonst im bürgerlichen Leben nicht gelten. Das ist der zweite Punkt, der in der Tat die Vorlage als Ausnahmegesetz charakterisiert.

Die Arbeitswilligen sollen allerdings Rechtsschutz geniessen wie andere Leute, aber sie sollen nicht privilegiert werden. Wenn sie sich durch Zurufe und Belästigungen, denen sie in Zeiten der Arbeitseinstellung ausgesetzt sind, in ihrer Ehre verletzt fühlen, sollen sie, wenn sie den Mut zur Arbeit haben, auch den Mut haben, gegenüber den Beleidigern Klage zu erheben, und es erscheint mir vorläufig nicht notwendig, in diesem Fall die Klage von Amtes wegen erfolgen zu lassen. Ich glaube also, dass man mit der gegenwärtigen Strafgesetzgebung auskommt, wenn man will.

Zu den Bestimmungen der Strafgesetzgebung kommt im Notfall noch Art. 39 der Verfassung, der dem Regierungsrat sehr weitgehende Kompetenzen überträgt, wie sie nicht bald eine andere Kantonsregierung hat. Diese Verfassungsbestimmung lautet: « Der Regierungsrat wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen. » Durch diesen Artikel, von dem schon wiederholt Gebrauch gemacht worden ist, wird dem Regierungsrat die Kompetenz verliehen, für bestimmte Fälle, bei drohender Gefahr, Ausnahmebestimmungen aufzustellen, eine Streikverordnung zu erlassen. Diese Streikverordnungen wurden allerdings bisher alle von seiten der Betroffenen und ihrer politischen Freunde der Kritik unterworfen, aber noch nie, auch in der grossen Schreinerstreikdebatte nicht, wurde die Kompetenz der Regierung zum Erlass einer Streikverordnung bestritten, sondern die Meinungsdifferenzen machten sich jeweilen nur bezüglich der Frage geltend, ob im betreffenden Moment die Notwendigkeit zum Erlass der Streikverordnung vorlag oder nicht. Über diesen Punkt werden freilich immer verschiedene Meinungen zu gewärtigen sein. Mit dieser Kompetenz überbindet die Staatsverfassung der Regierung allerdings auch eine grosse Verantwortlichkeit. Diese Verantwortlichkeit drückt die Regierung, sie möchte sich begreiflicherweise etwas entlasten und ihre Stellung verbessern. Darum hat sie mit Freuden dem Vorschlag zugestimmt, es seien besondere gesetzliche Bestimmungen betreffend die Streiks aufzustellen. Die Regierung ist jedesmal, wenn sie eine Streikverordnung erlässt, der Kritik ausgesetzt, und man bestreitet, dass die Notwendigkeit dazu vorgelegen habe; allein das ist für mich das kleinere Uebel als der neu vorgeschlagene Zustand, wonach durch jede Arbeitseinstellung von vorneherein, nicht erst durch einen besonderen Beschluss des Regierungsrates, ein Ausnahmezustand geschaffen wird. Ein Ausnahmezustand ist immer ein Uebel und wird es immer bleiben, aber man muss es unter Umständen in Kauf nehmen. Die Regierung hat bisher von der ihr durch Art. 39 der Verfassung erteilten Kompetenz mässigen Gebrauch gemacht und ist wirklich erst in dringenden Fällen zum Erlass einer Streikverordnung geschritten. Ich möchte ihr diese Kompetenz und damit auch die Verantwortlichkeit dafür überlassen, zu bestimmen, ob und wann es angezeigt sei, die Verfassung in einzelnen Bestimmungen vorübergehend aufzuheben, gewisse Freiheiten für gewisse Fälle und Zeiten einzuschränken.

Damit komme ich auf einen Punkt zu sprechen, der meines Wissens bisher noch nicht berührt worden ist, ich meine die Uebertragung gewisser Kompetenzen, welche bisher die Regierung ausgeübt hat, an Bezirks- und Gemeindepolizeibeamte. Art. 7 der Vorlage lautet: « Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Wiederholungsfalle findet Art. 6 Anwendung. » Ich halte es für sehr gefährlich, diese bisher der Regierung zugestandene Kompetenz auf die Bezirks- und Polizeibeamten zu übertragen. Die Regierung ist von einem grossen Wahlkörper getragen, sie ist eine Kollegialbehörde, sie wird sich nicht so rasch durch Kritik, Angriffe und Vorwürfe zum Erlass einer Streikverordnung hinreissen lassen, und sie wird als Kollegialbehörde die Verantwortlichkeit viel leichter tragen als ein einzelner Bezirksbeamter. Ich möchte keinem unserer Regierungsstatthalter, am allerwenigsten denen in Bern, Biel oder an einem andern industriellen Orte, den Entscheid darüber zumuten, ob nun der Zeitpunkt gekommen sei, einen Ausnahmezustand zu schaffen, Umzüge zu verbieten und ähnliche Verbote aufzustellen. Es ist besser, wenn das der Regierung überlassen bleibt. Sie ist neutraler, sie steht nicht mitten im Getriebe und kann leichter objektiv darüber urteilen, ob der Erlass derartiger beschränkender Bestimmungen geboten sei oder nicht.

Endlich habe ich auch schwere politische Bedenken gegenüber der Vorlage, die für mich einzig genügen würden. Ich spreche dabei nicht von Bedenken parteipolitischer Natur, sondern von solchen, die sich auf unsere allgemeine Landespolitik beziehen. Ich habe mit andern Vorrednern die Ueberzeugung, dass es Aufgabe unserer Landespolitik ist, die Gegensätze auszugleichen zu suchen und alles zu vermeiden, was sie verschärfen könnte. Wir müssen dafür sorgen, dass die soziale Bewegung und ihre Erscheinungen

in erträglichen Formen und Bahnen erhalten bleiben, und dürfen die Verbitterung nicht vermehren. Das letztere würde aber durch das Streikgesetz geschehen, es würden sogar neue Gegensätze geschaffen werden. Nicht nur die sozialdemokratische Arbeiterschaft, sondern auch die christlich-sozialen Gewerkschaften empfinden das Gesetz als ein Ausnahmegesetz, und ich möchte den Ausführungen des Herrn Chalverat beifügen, dass auch hier in Bern in einer Versammlung christlich-soziale Arbeiter, die sonst mehr im konservativen Fahrwasser schwimmen, sich in einer Resolution gegen das Streikgesetz ausgesprochen und erklärt haben, dass sie durch dasselbe in ungerechter Weise getroffen werden. Ich glaube, und da stimme ich mit Herrn Gustav Müller vollständig überein, dass durch derartige Gewaltmassregeln die soziale Bewegung, die sich in unserm Land bis jetzt zum Glück in verhältnismässig gesunden und ruhigen Bahnen bewegt hat, aus denselben hinausgeleitet wird. Ich würde es als verhängnisvoll ansehen, wenn die Kluft zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum, die bis dahin in unserm Lande weniger gross war als anderwärts, erweitert und durch dieses Gesetz den intransingenten Elementen der sozialdemokratischen Bewegung ein beständiges Kampfmittel der Agitation und der Verbitterung in die Hand gegeben würde. Wie in allen Parteien bestehen auch in der sozialdemokratischen Partei verschiedene Richtungen des Temperaments und der Auffassung, und gerade im gegenwärtigen Augenblick können wir aus der Presse ersehen, dass im sozialdemokratischen Lager zwei Strömungen sich geltend machen: die einen stellen sich mehr auf einen negativen, rein kritischen Boden, während die andern ernstlich gewillt sind, am staatlichen Leben teilzunehmen, und auch äusserlich mildere Saiten aufziehen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, der schärfern, intransingenten Richtung die Waffe in die Hand zu geben, sondern wir müssen vom bürgerlichen Standpunkt aus froh sein, wenn die andere Richtung die Oberhand behält, die unbeschadet der politischen Meinungsdifferenzen positiv mitarbeiten will. Die letztere Richtung schwächen wir aber durch die Annahme des Entwurfes, und darum erblicke ich in dessen Annahme eine Gefahr. Die soziale Bewegung wird dadurch auf falsche Bahnen geleitet, die Streiks werden doch nicht verhütet, aber es wird eine unendliche Verbitterung in die Arbeiterschaft hineingetragen. Dazu möchte ich nicht beitragen.

Nun stehe ich aber nicht auf dem rein ablehnenden Standpunkt, es sei auf das Gesetz überhaupt nicht einzutreten. Dasselbe enthält in seinen vier ersten Artikeln Bestimmungen über die Einigungsämter. Trotz der scharfen Kritik, die im allgemeinen nach dieser Richtung geübt worden ist, bin ich doch der Ansicht, dass die Einigungsämter im gegebenen Falle doch da und dort gute Dienste leisten könnten, wie das auch von einzelnen Rednern der sozialdemokratischen Fraktion anerkannt worden ist. Die Kritik erstreckte sich namentlich darauf, dass der Entwurf über die Organisation und das Verfahren der Einigungsämter gar nichts sage. Auch ich erblicke darin einen Mangel; Organisation und Verfahren sollten im Gesetz niedergelegt sein und nicht erst durch das Dekret geregelt werden. Ich verspreche mir freilich von den Einigungsämtern auch keine Wunder, aber wenn sie nur dazu dienen, in gewissen Fällen Beruhigung zu schaffen und beide Parteien vor eine neutrale Instanz zu bringen, so ist damit doch schon etwas gewonnen. Ich möchte daher nicht einfach Nichteintreten auf die Vorlage empfehlen, sondern ich beantrage Ihnen, dieselbe an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen mit der Einladung, dem Grossen Rat einen besondern Entwurf über die Errichtung von Einigungsämtern, der zugleich die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens derselben festsetzen würde, zu unterbreiten.

Das sind die Gründe, die mich davon abhalten, für Eintreten auf den Entwurf zu stimmen, und mich veranlassen, den motivierten Rückweisungsantrag zu stellen.

Albrecht. Es ist eigentlich eine Zumutung, nachdem bereits eine so ausgiebige und interessante Diskussion über den Gegenstand ergangen ist, die Materie noch einmal zu durchgehen; ich werde mich jedoch möglichst kurz fassen und aus dem bisher Vorgebrachten meine Konklusionen ziehen.

Drei Fragen beschäftigen uns vor allem: Woher kommt die Anregung zum vorliegenden Entwurf? Was wird im Grunde damit bezweckt? Ist ein derartiger Erlass mit unserer Verfassung und unsern Institutionen vereinbar?

Sie werden mit mir einig gehen, dass wir bis jetzt noch keine klare Antwort auf die Frage bekommen haben, wer diesen Antrag eigentlich eingebracht hat. Der Herr Polizeidirektor schlägt dreimal das Kreuz, wenn man behauptet, die Anregung gehe von ihm aus. Im Gegensatz zu meiner Parteipresse konstatiere ich gerne, dass sehr wahrscheinlich der Herr Polizeidirektor diesen Entwurf nicht zur Welt gebracht hat, und ich möchte ihm das Lob, dessen Vater zu sein, wirklich nicht gönnen. Wir wollen gerne anerkennen, dass ein früherer bedeutend blutrünstigerer Entwurf begraben worden ist, allein der Herr Polizeidirektor hätte bei eingehenderer Prüfung auch den neuen Entwurf nicht präsentieren sollen. Diejenigen, welche die Vorlage beim Regierungsrat bestellten, wollten vielleicht mit den Bestimmungen über die Einigungsämter dem Gesetz Badhosen umhängen, damit nicht allzu deutlich zum Vorschein komme, was man mit demselben eigentlich bezweckt. Ich glaube auch nicht, dass irgend ein anderes Mitglied der bernischen Regierung den unwiderstehlichen Drang verspürt habe, dem Grossen Rat einen derartigen Entwurf vorzulegen. Ich traue das dem Herrn Regierungspräsidenten nicht zu, der wahrscheinlich von Biel noch etwas demokratische Ideen herübergerettet hat und zudem zurzeit mit Finanzfragen sehr beschäftigt ist. Auch Herrn Ritschard traue ich es nicht zu, der vielleicht am Südpol noch den Brand löschen muss, den ihm ein Professor angefacht hat. Ich glaube auch nicht, dass Herr Gobat der Urheber der Vorlage ist. Er hat gewiss die nötige Verantwortungsfreudigkeit, um jeweilen von Fall zu Fall gestützt auf Art. 39 der Verfasung die nötigen Massregeln zu beschliessen, und er würde wohl nicht darauf dringen, dass diese Macht der Regierung entrissen und den Bezirks- und Polizeibeamten abgetreten würde. Mir kommt es überhaupt etwas merkwürdig vor, dass die nicht nach dem Proporz gewählte und darum homogene, feste Regierung die ihr durch Art. 39 verliehene Macht um ein Linsengericht abtreten will. Das wird wahrscheinlich nicht nur im Kanton Bern,

sondern auch anderswo nicht recht verstanden werden. Man hat bis jetzt unserer Regierung nicht den Vorwurf machen können, dass sie sich drücke, allein hier macht es einem fast den Eindruck, als ob sie sich, um langen Diskussionen zu entgehen, gesagt habe, sie wolle lieber die Sache durch ein Gesetz in der Weise regeln, dass sie nicht von Fall zu Fall vor dem Forum des Grossen Rates Auskunft geben müsse. Das ist aber ein falsches Vorgehen. Herr Jobin hat bereits darauf hingewiesen, dass derartige Aussprachen eine Art Sicherheitsventil bilden. Wenn dieses Sicherheitsventil nicht mehr da ist, wenn das Gesetz bestimmt, dass die untern Instanzen ex officio vorgehen müssen und so alle Bewegungen der Arbeiterschaft unterdrückt werden, so kann es zum Platzen kommen. Ich glaube auch nicht, dass der Herr Kommissionspräsident der Urheber des Entwurfes ist. Der Herr Kommissionspräsident hat einmal nicht die Gewohnheit, in der Politik offene Türen einzurennen; anderseits hat er jahrelang in England gelebt, wo man derartige Machwerke nicht kennt, und wer englische Verhältnisse kennen gelernt und eine Zeitlang unter diesem zwar konservativen, aber immerhin freiesten Volk gelebt hat, ist mit Institutionen vertraut geworden, die sich mit derartigen Produkten der Legislatur keineswegs vertragen. Wenn keiner der Herren, von denen man vermuten könnte, dass sie den Entwurf eingebracht hätten, es getan hat, woher stammt er denn eigentlich? Herr Schneeberger hat angedeutet, dass mächtige Unternehmerorganisationen, grosse Firmen da nicht ohne Einfluss gewesen sein dürften. Wir wissen darüber nichts Bestimmtes, aber wir können konstatieren, dass bis zum heutigen Tag keine dieser Firmen, niemand vom Bauunternehmerverband oder sonst einem Meisterverband mit offenem Visier aufgetreten ist und erklärte, dass sie aus diesem oder jenem Grunde bestimmte Wünsche anzubringen hätten. Man hat in gewisser Beziehung vielmehr geheuchelt und ausgeführt, es handle sich um die Wohlfahrt des Volkes.

Wenn man weiter fragt, was eigentlich mit dem Entwurf bezweckt wird, so ist in erster Linie zu sagen, dass entschieden auf den Schutz der Unternehmer abgezielt wird; daneben sollen, wie es anders nicht wohl geht, auch die Arbeitswilligen geschützt werden. Unter keinen Umständen aber ist die Volkswohlfahrt beabsichtigt. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, der Staat werde nach der Annahme des Gesetzes eine neutralere Stellung einnehmen als bisher. Bis jetzt allerdings verspürte man von dieser Neutralität nicht viel, allein unter der Herrschaft des neuen Gesetzes wird sich noch deutlicher herausstellen, dass der Staat nicht mehr neutraler Richter ist, sondern eine Art politischer Inquisition treiben muss.

Der Unternehmer hat natürlich das Recht auf Existenz so gut wie der Arbeiter und man ist sich auch in sozialdemokratischen Kreisen darüber klar, dass die Unternehmer nicht von heute auf morgen aus der Welt geschafft werden können, sondern dass sie gelebt haben müssen. Wir gehen auch darin einig, dass die Industrie unterstützt werden und der Staat sein Möglichstes tun soll, um indirekt die Volkswohlfahrt zu schützen und zu fördern. Allein das erreichen wir nicht durch einseitige Unterstützung der Unternehmer und Unterdrückung der Arbeitnehmer. Wie wäre es, wenn der Staat darnach trachten würde, die so viel besprochenen Kollektivverträge einzuführen? Wie wäre es, wenn wir dazu kämen, neben unsern Industrien mit staatlicher Unterstützung neue Industrien einzuführen? Wie wäre es, wenn der Staat darnach trachten würde, dass gewisse Industrien nur die besten Produkte auf den Weltmarkt brächten und dadurch die Unterbietung der einzelnen Unternehmer, die direkt auf die Arbeitslöhne drückt, eliminiert würde? Wenn ein Staat auf diese Weise vorgehen würde, so dürfte er sich des Fortschrittes rühmen. Und wenn man es dazu bringt, die Unternehmerfirmen zu syndizieren und mit den organisierten Arbeitern in Kontakt zu bringen, so wird es später um so leichter sein, auf die Gestaltung der Kollektivverträge einen Einfluss auszuüben.

Herr Karl Müller hat einen Punkt berührt, der vorher in der Tat noch nicht erörtert worden ist. Es betrifft die Delegation der bis jetzt nach Art. 39 der Verfassung der Regierung zustehenden Machtbefugnisse an untergeordnete Staats- und Polizeibeamte. Art. 6 sieht vor, dass wenn während einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört wird, die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern haben; die nämlichen Beamten können auch Verhaftungen vornehmen und die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Alle diese Kompetenzen waren bis jetzt der Regierung vorbehalten. Nach der Verfassung kann die Regierung allein derartige Strafandrohungen, Gebote und Verbote erlassen; nur sie darf vorübergehend die verfassungsmässigen Garantien aufheben, und nun soll durch das vorliegende Gesetz diese der Regierung vorbehaltene Macht an untere Organe delegiert werden. Ich frage mich, ob das nach der Verfassung möglich ist. Allerdings erlassen die untern Organe keine Strafandrohungen, allein es wird doch ein Teil der bisherigen Machtbefugnis der Regierung an sie übertragen. Sie wissen, dass der Rekurs Otto Lang und Farbstein vom Bundesgericht deshalb abgewiesen worden ist, weil es fand, die Frage sei im Moment der Rekurseinreichung nicht mehr aktuell gewesen, indem der Streik in Zürich damals bereits längst erledigt war. Es wird sich aber fragen, ob im vorliegenden Fall das Bundesgericht zum gleichen Antrage kommen würde oder nicht.

Es ist nicht nur vorgesehen, dass untere Staatsbeamte die durch die Verfassung der Regierung übertragene Macht ausüben können, sondern es soll auch eine bedeutende Strafverschärfung gegenüber früher eintreten und in einer Reihe von Fällen das bisherige Antragsdelikt durch ein Offizialdelikt ersetzt werden. Dadurch wird natürlich die Lage der Streikenden ganz bedeutend erschwert und diejenige der Unternehmer verbessert, denn nicht mehr der Unternehmer oder der Verletzte würde darüber zu entscheiden haben, ob strafrechtlich vorgegangen werden soll oder nicht, sondern der Staat würde das nun im Sinne grösserer Neutralität von sich aus machen. Ehrverletzung, Misshandlung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Eigentumsbeschädigung, Drohung u. s. w. sind alles im Strafgesetzbuch vorgesehene und dort mit strengen Strafen bedrohte Delikte. Wir vermögen nicht einzusehen, warum neben dem Strafgesetzbuch noch ein spezielles Strafrecht geschaffen werden soll, um diese Delikte mit schärfern Strafen zu bedrohen.

Herr Wyss hat bestritten, dass es sich um ein Ausnahmegesetz handle und hat bemerkt, dass sonst auch das Epidemiengesetz, das Militärstrafgesetz und vielleicht auch noch das Maikäfergesetz zu den Ausnahmegesetzen gezählt werden müssten. Dem gegenüber ist festzustellen, dass der Charakter eines Ausnahmegesetzes nicht von der behandelten Materie abhängt, sondern davon, ob es sich an alle Bürger oder nur an gewisse Klassen wendet. Das vorliegende Gesetz trifft nur die organisierten Arbeiter, denn nur diese treten in Streiks ein. Die Behauptung, auch das Theaterpersonal oder die Studenten könnten streiken, hat bloss akademischen Wert.

Im weitern wird, wie Herr Gustav Müller hervorgehoben hat, dem Gesetz der Charakter des Ausnahmegesetzes dadurch noch mehr verliehen, dass nur die Arbeiter, nicht aber auch die Arbeitgeber, also wieder nur ein Teil des Teiles der Gesamtbevölkerung, bedroht werden.

Endlich können wir den Charakter des Ausnahmegesetzes auch darin finden, dass das Strafgesetzbuch überflüssig und an dessen Stelle ein Spezialstrafgesetz kreiert werden soll.

Es wurde bestritten, dass der vorliegende Entwurf einen Einbruch in das Streikrecht bedeute. Es wurde in der Debatte wohl allgemein anerkannt, dass jedem einzelnen Bürger das Streikrecht zusteht, dass er mit seinem Körper und dessen Arbeitskraft anfangen kann, was er will, und er höchstens durch abgeschlossene Verträge in seinem Tun gehindert ist. Allein indirekt will man doch gegen die Streiks vorgehen. Die Sache kommt mir so vor, wie wenn man einer Maus die Luft entzieht und dann doch behauptet, man wolle sie nicht töten. Von dem Moment an, wo Sie dem Arbeiter das Recht zum Streiken schmälern, machen Sie den Lohnkampf unmöglich.

Noch eine Bemerkung betreffend die Streikbrecher. Wenn je einmal das Wort zutrifft: «Nur die Lumpe sind bescheiden», so ist es entschieden bei den Streikbrechern der Fall. Sie gehören eigentlich zu denjenigen Personen, die man ohne weiteres bevogten sollte, denn jemand, der seine ökonomischen Interessen nicht zu wahren im stande ist und infolge geistiger oder leiblicher Gebrechen der Verarmung entgegengeht, kann bevogtet werden. Man kann entschieden von geistigen Gebrechen reden, wenn ein Arbeiter, der sieht, dass seine Kameraden einen bessern Lohn erzielen und sich und ihre Familie damit besser durchs Leben bringen können, ihnen in den Rücken schiesst und auf den höhern Lohn verzichtet. Das ist nicht die Logik der Bourgeois, die sonst immer dem schönen Grundsatz nachleben: «Enrichissez-vous». Montesquieu hat in seinem «Geist der Gesetze» folgendes geschrieben: «Il ne faut point faire de changement dans une loi sans une raison suffisante . . . Il faut dans les lois une certaine eaudeur. Faites pour punir la méchanceté des hommes, elles doivent avoir elles-mêmes la plus grande innocence.»

Es kann nicht bestritten werden, dass diese Unschuld dem vorliegenden Entwurf nicht innewohnt. Der Zweck des Gesetzes geht dahin, einen kleinen, aber mächtigen Teil des Volkes, das Unternehmertum, zu schützen. Das Motiv des Entwurfes ist Egoismus und der Weg, den man betreten will, ist das Abstellen auf niedere Instinkte des Volkes. Meine Herren, das ist nicht Demokratie, sondern Demagogie. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Schneeberger. Ich möchte die Diskussion nicht unnötig verlängern, allein die Ausführungen des Herrn Scheidegger zwingen mich, das Wort noch einmal zu ergreifen.

Herr Scheidegger hat verschiedene unrichtige Behauptungen aufgestellt. Zunächst erklärte er, es wäre ihm federleicht, meine Aussagen alle zu widerlegen, aber wohlweislich hat er es unterlassen, auch nur den Versuch zu machen und bloss eine einzige zu widerlegen. Es wäre ihm jedenfalls schwer gefallen, es mit Erfolg zu tun, da ich meine Behauptungen mit Zahlen und Tatsachen belegt hatte, die bekanntlich halsstarrige Dinge sind und Herrn Scheidegger offenbar etwas unbequem wurden.

Die Behauptungen des Herrn Scheidegger dagegen sind leicht zu widerlegen, und er hat das teilweise selbst besorgt. Er warf der Arbeiterschaft vor, sie trete immer den Bestrebungen der Unternehmer bezüglich des Submissionswesens entgegen, im gleichen Atemzuge aber gab er zu, dass in den letzten Stadtratsverhandlungen in Bern die Vertreter der Arbeiterschaft mit dem Handwerker- und Gewerbeverein einig gegangen sind.

Weiter hat er behauptet, dass in jedem Streik masslose Ausschreitungen vorkommen. Sie haben von Herrn Wysshaar gehört, dass bei der Uhrenindustrie schon jahrelang überhaupt keine Ausschreitungen bei Streiks mehr vorgekommen sind. Ich könnte viele andere Beispiele anführen, wo das ebenfalls zutrifft. Herr Scheidegger macht sich seine Behauptungen sehr leicht und ist nicht in der Lage, sie zu beweisen. So hat er auch bemerkt, es sei sogar so weit gekommen, dass Arbeitswillige im Geschäft einlogiert werden mussten, damit sie nicht von den Streikenden misshandelt wurden. Diese Behauptung ist in ihrer allgemeinen Form auch nicht richtig; das Einlogieren von Arbeitswilligen ist sehr selten vorgekommen, meines Wissens einzig in der Fabrik Selve in Thun, und in einem Aktenstück erklärt Polizeiwachtmeister Ochsenbein selbst, dass die Leute die Fabrik nicht verlassen wollten, weil sie zu feig waren. Bei diesem Anlass erlaube ich mir gerade eine Anfrage an den Herrn Polizeidirektor und bin begierig, welche Antwort er mir erteilen wird. Als der Direktor Funk vom Walzwerk Thun ein verstärktes Polizeiaufgebot verlangte, fragte ihn der Polizeidirektor, ob sie die entstehenden Mehrkosten bezahlen wollen. Funk bejahte die Frage, und daraufhin wurde die Polizeimannschaft verstärkt. Ich möchte nun den Herrn Polizeidirektor fragen, ob er die Polizei auch zur Verfügung gestellt hätte, wenn Funk sich zur Bezahlung der Kosten nicht bereit erklärt hätte. Es ist also auf die Bezahlung angekommen, ob die Polizei in Thun verstärkt werden musste oder nicht, und nicht auf die Ausschreitungen der Streikenden. Die Kosten des Polizeiaufgebots beliefen sich auf 5479 Fr. 75. Nach dem Streik weigerte sich Funk resp. Selve selbstverständlich, die Rechnung zu bezahlen und wandte sich an den schweizerischen Maschinenindustriellenverband. Dieser fragte in Bern an, ob die Rechnung bezahlt werden müsse und es wurde ihm geantwortet, ja, es liege ein bezügliches Versprechen vor. In der Versammlung des Verbandes vom 14. Juli 1906 in Zürich wurde darüber verhandelt. Ich habe das bezügliche Protokoll hier zur Hand; es ist zwar konfidentiell; aber die Herren schicken mir so etwas immer zu. Der Präsident des Verbandes, ein leibhaf-

tiger eidgenössischer Oberst, empfiehlt den Herren Unternehmern, in Zukunft ja keine derartigen Versprechen mehr zu machen, der Staat sei ja ohne weiteres verpflichtet, ihre Interessen zu schützen, und er fügt wörtlich bei, « es sei eine gewisse freiwillige Leistung an die Polizeimannschaft, niemals aber eine solche an den Staat zu machen ». Die stärkste Unternehmerorganisation der Schweiz empfiehlt also ihren Mitgliedern direkt, die Polizei zu schmieren. Das ist denn auch schon vielmals geschehen. Der Polizist, der, wie in Thun, für seine Mühe vom Unternehmer bezahlt wird, weiss natürlich, dass er auf jeden Wink des Unternehmers zu parieren hat. Die Flaschen Bier und Körbe Würste, die während des Streiks in das Walzwerk Thun gebracht wurden, waren jedenfalls diese gewissen freiwilligen Leistungen, die Oberst Huber den Verbandsgenossen zu machen empfiehlt. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor also anfragen, ob er das verstärkte Polizeiaufgebot auch für nötig erachtet hätte, wenn Funk die Bezahlung der Kosten abgelehnt hätte.

Herr Scheidegger hat im weitern die Behauptung aufgestellt, der schweizerische Gewerbeverein sei an den Gewerkschaftsbund gelangt und habe ihn eingeladen, gemeinsam mit ihm über die Bedingungen im Subventionswesen zu beraten, aber der Gewerkschaftsbund habe darauf nicht einmal eine Antwort gegeben. Das ist direkt unwahr; Herr Scheidegger weiss, dass es unwahr ist und trotzdem stellt er eine solche Behauptung auf. Ich habe hier den Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins und dem Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Derselbe ist ausgearbeitet vom Vorstand des Gewerbevereins, dessen Präsident Herr Scheidegger ist, und wahrscheinlich er oder der Sekretär Herr Krebs haben denselben aufgestellt. Vor der Ausarbeitung des Entwurfes hatten gemeinsame Sitzungen zwischen den Vertretern des Gewerkschaftsbundes, Calame und Thies, und den Vertretern des Gewerbevereins, Scheidegger und Grossrat Michel, stattgefunden. Das geht aus dem ersten Paragraphen hervor, in dem es heisst: « Es wird beidseitig die Geneigtheit ausgesprochen, weiter gemeinschaftlich zusammenzuarbeiten. » Wenn die Sache nicht weiter gediehen ist, so sind nicht die Vertreter des Gewerkschaftsbundes daran schuld. Der ganze nach den gemeinsamen Vorbesprechungen vom Vorstand des Gewerbevereins ausgearbeitete Entwurf enthält keine einzige Bestimmung, die auf die Arbeiterschaft Bezug nähme, sondern alle Bestimmungen sollten dem Gewerbeverein den Hasen in die Küche jagen und zu diesem Zweck sollten die Gewerkschaften vor den Wagen des Gewerbevereins gespannt werden. Das Bundeskomitee stellte als einzige Bedingung zur Unterzeichnung der Vereinbarung die Aufnahme folgender Bestimmung in § 2: « Bezüglich des Minimallohnes bekennen sich auch die Vertreter der Meister nicht als grundsätzliche Gegner und empfehlen ihren Mitgliedern, Verträge mit den Arbeiterorganisationen abzuschliessen. Etwaige Ausnahmen vom Minimallohn müssen in jedem speziellen Falle von den örtlichen Vereinigungen der Meister und der Arbeiter genehmigt worden sein. » Darauf schrieb Herr Präsident Scheidegger persönlich einen Brief an das Bundeskomitee und fragte, ob das wirklich als Bedingung für diese Vereinbarung zu betrachten sei; sie müssen das wissen, bevor weitere Verhandlungen stattfinden können. Das Bundeskomitee antwortete, dass sie an dieser Bedingung festhalten müssen, und von diesem Zeitpunkte an wurden keine Verhandlungen mehr gepflogen. Sie sehen also, wie die erwähnte Behauptung des Herrn Scheidegger zu bewerten ist, und darnach richtet sich auch das Urteil über seine andern Behauptungen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt und glaube mein Versprechen gehalten zu haben, Ihre Aufmerksamkeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen. Ich ersuche Sie nochmals, auf den Entwurf nicht einzutreten. Lassen Sie der Arbeiterschaft gleiches Recht widerfahren wie jedem andern Staatsbürger! Hindern Sie sie nicht durch Ausnahmegesetze in den Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage, denn durch die Hebung des Arbeiterstandes wird das Gesamtwohl gehoben! Wenn die Arbeiterschaft an Ihrem bürgerlichen Staate Interesse haben soll, dann sorgen Sie dafür, dass sie ihn anders als eine blosse amtliche Organisation des Unternehmertums betrachten kann!

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Freitag den 22. März 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 144 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 91 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Beuret, Bigler, Böhme, Bratschi, Bürki, Burrus, Cortat, Egli, Graber, v. Grünigen, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn, Hamberger, Hari, Hofer, Jacot, Jenny, Leuch, Lohner, Marolf, Meusy, Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Mühlemann, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Obrist, Reichenbach, Rohrbach, Roth, Rufener, Schär, Scheurer, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Siegenthaler, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Tännler, Trachsel (Bern), Trüssel, Tschannen, Vogt, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Brand, Choulat, Citherlet, Comment, Crettez, Cueni, Dürrenmatt, Eckert, Fankhauser, Favre, Girardin, Grosjean, Gürtler, Gygax, Haslebacher, Henzelin, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Keller, Kuster, Lanz (Roggwil), Linder, Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Möri, Mouche, Rossé, Schönmann, Schwab, Stettler, Sutter, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Tschumi, Wächli, Wälti, Weber (Grasswil), Wolf, Wyder.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Ingold und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen gegen die Güterschlächterei.

(Siehe Seite 110 hievor.)

Ingold (Lotzwil). In der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember letzten Jahres kam anlässlich der Beratung des Zivilgesetzbuches auch die sogenannte Güterschlächterei zur Sprache. Aus der Diskussion ergab sich, dass namentlich die Ostschweiz seit Jahren unter der Zerstückelung der Güter zu leiden hat. Der Antrag Scherrer-Füllemann, der dahin ging, die Angelegenheit auf eidgenössischem Boden zu ordnen, wurde verworfen und im Zivilgesetzbuch fand lediglich die Bestimmung Aufnahme, dass die Regelung dieser Materie den Kantonen anheimgegeben wird. Wir haben im Kanton Bern bis dahin unter der Güterschlächterei noch nicht viel zu leiden gehabt. Doch zeigten sich einige Anfänge im Oberaargau, Emmental und sogar im Simmental. Man darf nun nicht zuwarten, bis grossartige Ausbeutungen zu verzeichnen sind, man soll den Brunnen nicht erst zudecken, wenn das Kind darin ertrunken ist, sondern die nötigen Massnahmen sollen rechtzeitig getroffen werden, um der Güterschlächterei, der Ausbeutung durch Spekulationen vorzubeugen.

Wir kennen im Kanton Bern zwei Arten der Güterschlächterei. Die grossen Höfe werden von Spekulanten angekauft, nachher parzelliert und die Parzellen versteigert und so hoch als möglich an den Mann zu bringen gesucht. Diese Art der Güterschlächterei hat namentlich in der Ostschweiz und auch in Baden und Württemberg Boden gefasst. In Zürich besteht eine grosse Kapital-Firma, die sich hauptsächlich zur Aufgabe gemacht hat, das Land in der Weise auszubeuten, dass grosse Güter angekauft und nachher zerstückelt werden. Sie machte auch schon im Oberaargau Versuche, einige Güter anzukaufen, und es gelang ihr, zum Beispiel in Langental ein passendes Gut zu erwerben, zu zerstückeln und nachher parzellenweise mit einem Gewinn von 35,000 bis 40,000 Fr. abzusetzen. Einer der Herren, der Mitglied der Gesellschaft ist, hat mir mitgeteilt, dass sie in ganz kurzer Zeit im Kanton Luzern über 100 Güter angekauft und parzelliert haben. Gegenwärtig sind sie bemüht, überall im Kanton Bern Güter zu erwerben.

Die andere Art der Güterschlächterei bezieht sich auf die Ausbeutung von Holzbeständen, was namentlich im Emmental vorkommt. Bekanntlich hat das Emmental keine eigentlichen Burgergüter mit grossem Waldbesitz, sondern der Waldbestand gehört zu den Höfen. Dieser Waldbestand bildet dort einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Güter und ist für den Bauer eine gute Einnahmequelle, welche die Rendite der Bauerngüter entsprechend steigert. Die Bauern wissen diesen Wert wohl zu schätzen und die Waldungen sind an vielen Orten der eigentliche Stolz des Bauern. Wenn nun aber beim Tode des Grundbesitzers sich die Erben nicht gütlich einigen können, wozu oft die Spekulation viel beiträgt, wird das Gut versteigert. Die sogenannten Holzwürmer oder Güterschlächter kommen aus allen Ecken und Enden und kaufen das Gut natürlich nicht wegen der Landwirtschaft, sondern wegen des Holzbestandes, der sich auf demselben befindet. Das Holz wird kahlgeschlagen und nachher das Gut ohne Holzbestand so hoch als möglich wieder an den Mann gebracht. Wenn nun der betreffende Erwerber nicht gerade ein Kapitalist ist, hat er grosse Mühe, auf dem Gut sein Auskommen zu finden. Er kann nicht mehr im Winter Holz schlagen und dadurch die Rendite des Gutes steigern, sondern er ist allein auf den Ertrag des Landes angewiesen. Gewöhnlich ist der Käufer auch nicht ein kapitalkräftiger Mann wie der ursprüngliche Besitzer und muss das ganze Gut verzinsen. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Gang die Dinge in der Regel nehmen. Geht alles ordentlich, so kann er seine Zinse jährlich zahlen, aber Abzahlungen kann er keine leisten. Liegen die Verhältnisse ungünstig, so bringt er nicht einmal die Zinse auf und der Hof wird wieder veräussert oder der betreffende Verkäufer

nimmt ihn wieder zurück. Dabei geht natürlich das Kapital, das der Käufer hatte anzahlen müssen, verloren und der betreffende Mann ist auf die Gasse gestellt. Wir wissen auch, wie im Emmental die Grundsteuerschatzungen infolge der Steigerungen von Gütern mit Holzbestand hinaufgetrieben werden. Ich hatte Gelegenheit, bei einer Reihe von Schatzungen im Emmental die bezüglichen Fertigungsprotokolle nachzusehen und ich konnte dabei konstatieren, welch gewaltige Differenzen zwischen der Grundsteuerschatzung und dem Kaufpreis bestehen. So waren zum Beispiel Güter in Schangnau nur mit zirka 20,000 Fr. in der Grundsteuerschatzung, warfen aber wegen des Holzbestandes einen Verkaufspreis von über 70,000 Fr. ab. Das sind für die Landwirtschaft nicht sehr günstige Verhältnisse, indem die Preise durch den Holzwuchs in ganz anormaler Weise hinaufgesteigert werden. In Zukunft sollte der Holzbestand vom Verkaufspreis abgezogen werden, damit wir nicht diese kollossalen Differenzen haben, die bei den Grundsteuerschatzungen Ungleichheiten schaffen.

Wenn die Grundrente, der zum landesüblichen Zinsfuss kapitalisierte Ertragswert des Bodens, hoch ist, so ist natürlich auch der Güterverkehr ein reger und die Güterschlächter haben gute Gelegenheit zur Ausbeutung und Profitmacherei. Die Grundrente wird auch durch die intensive Bewirtschaftung des Bodens gesteigert; die Landwirte bringen heute viel mehr aus dem Boden heraus als früher und infolgedessen ist auch die Grundrente gestiegen. Die Grundrente hat auch eine Steigerung erfahren, weil die landwirtschaftlichen Produkte zu einem höhern Preise abgesetzt werden können als vorher. Es ist eine alte Tatsache, dass der Kaufpreis weit über die eigentliche Grundrente hinausgeht, so dass der Landwirt eigentlich zu viel für sein Gut bezahlt. Diese Ueberzahlung kommt fast tagtäglich vor, obschon es an Warnungen davor nicht fehlt. So können denn diese Ausbeutungen leicht vorkommen und werden noch begünstigt durch die auf allen Gebieten sich geltend machende Hochkonjunktur; auch die hohen Löhne tragen dazu bei. Die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter haben sich seit 30 oder 40 Jahren wenigstens verdreifacht. Ein Melker, welcher früher durchschnittlich 4 bis 5 Fr. per Woche verdiente, erhält heute 12 bis 15 Fr. Da er freie Station hat, so hat er sozusagen keine Auslagen zu machen oder die Auslagen haben sich für ihn seit 40 Jahren nicht wesentlich vermehrt, und er kann daher Jahr für Jahr einige hundert Franken auf die Seite legen, so dass er in verhältnismässig kurzer Zeit über ein Vermögen von einigen tausend Franken verfügt. Wenn er ein solches Sümmchen beieinander hat, sucht er einen kleinen Hof zu kaufen und bezahlt mit seinem Ersparten die Anzahlungssumme und das für den Betrieb nötige Inventar. Solche Leute werden gerne von den Güterschlächtern aufgesucht und es gelingt letztern oft ohne zu grosse Anstrengungen, ein Gut zu teurem Preise zu verkaufen. Dem Käufer bleibt dann gewöhnlich zum eigentlichen Betrieb des Gutes kein Geld mehr übrig und er hat grosse Mühe, nur das Kapital zu verzinsen. Wenn es gut geht, gelingt es ihnen, jahrelang, vielleicht zeit ihres Lebens die Kapitalzinsen aufzubringen, aber abzahlen können sie nichts, weil sie das Gut zu teuer gekauft haben und der Zins zu gross ist. So bleiben sie stetsfort Sklaven ihres Geschäftes, ohne ihre Schuldenlast verkleinern zu können, und müssen natürlich nicht nur 8, sondern 15 und 18 Stunden im Tag schaffen, um das schuldige Kapital verzinsen zu können. Es ist noch ein anderes Moment, welches unsere Leute veranlasst, kleinere Höfe zu kaufen und auf denselben auszuharren, wenn sie schon nichts verdienen — es ist die Liebe zur heimatlichen Scholle. Wenn im Emmental einer ein kleines Gut kaufen kann, ist er vergnügt und zufrieden, wenn er schon Tag und Nacht arbeiten muss und gar nichts verdient.

Es ist wohl angezeigt, nicht die Regelung der Güterschlächterei auf eidgenössischem Boden abzuwarten, sondern vom Kanton aus geeignete Massnahmen zu treffen, da die Verhältnisse sich immer mehr zuspitzen und den Güterhändlern der Boden immer mehr geebnet wird. Man kann einwenden, die Bauern seien selbst schuld an diesen Missständen, warum sind sie so dumm und zahlen ihre Güter zu teuer. Allein das ist nun einmal so und daran ist nichts zu ändern. Gerade deshalb hat der Staat die Pflicht, diese wirtschaftlich Schwachen zu schützen und Bestimmungen aufzustellen, dass sie nicht getäuscht werden können. Ich weiss genau, dass hier im Rate nicht jedermann Freund von Massnahmen ist, welche den eigentlichen Güterverkehr hemmen könnten. Ich habe letzthin in einer Zeitung den Satz gelesen: «Wer da wissen will, wer zur Gilde der Güterschlächter gehört, möge herzhaft das Mitgliederverzeichnis des thurgauischen Kantonsrates zurhand nehmen.» Ich glaube nicht, dass man gegen den bernischen Grossen Rat den gleichen Vorwurf mit Recht erheben dürfte, aber man macht den Güterschlächtern auch bei uns die Sache zu leicht. Die Verhältnisse sind bei uns ähnlich wie im Kanton Aargau, über die eine aargauische Zeitung sich folgendermassen äusserte: «Der Güterhandel ist ein Geschäft wie ein anderes. Auf dem unendlich grossen Gebiet des Handels und der Industrie ist alles mehr oder weniger Profitmacherei. — Niemand verkauft ohne Gewinn und bloss aus Liebe zur Kunst.

Les affaires c'est l'argent des autres.

Im Kanton Aargau jedoch wird dem Güterhändler die Sache auch gar leicht, ja lächerlich bequem gemacht.

Vom Schuhbändelhausierer an bis hinauf zum erstklassigen Kommis-voyageur muss jedermann ein Patent lösen, wenn er seine Kunden besuchen will — die Güterhändler aber, die doch meistens aus den benachbarten Kantonen oder aus dem Auslande zu uns kommen, haben dem Staate keinerlei Konzessionsgebühr zu bezahlen; obwohl es zuweilen vorkommt, dass die Herren bei der ersten Gant schon alles rübis und stübis verkaufen und tausende von Franken als Gewinn nach Hause tragen.» Auch bei uns ist die Ausbeutung nicht eingeschränkt.

Noch einige Worte bezüglich der Massnahmen, welche zur Einschränkung der Ausbeutung und Bodenverschuldung zu ergreifen wären. In erster Linie möchte ich der Regierung die Frage zur Prüfung vorlegen, ob nicht ein sogenannter Amortisationszwang auf der ganzen Höhe der schuldigen Summe, ähnlich wie bei der Hypothekarkasse, jedoch nicht bloss für $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung, eingeführt werden sollte. Die Leute, welche die von den Güterschlächtern zur Versteigerung gebrachten Güter kaufen, rechnen niemals mit dem Kapital, das sie auslegen, sondern hauptsächlich mit dem Zins, den sie jährlich bezahlen müssen. Je niedriger der Zins ist, desto mehr legen sie an

Kapital aus. Wenn nun der Amortisationszwang eingeführt wird, so wird dadurch der jährlich zu leistende Betrag erhöht und infolgedessen können die Leute weniger Kapital auslegen. Die Amortisation kommt aber nicht dem Kapitalisten zugut, sondern dem Grundbesitzer. Es ist bekannt, dass die von der Hypothekarkasse eingeführte Amortisation ein wahres Glück für das Land bedeutet und wenn wir in dieser Beziehung noch weiter gehen, wird der Segen für das Land auch ein um so grösserer werden.

Im weitern sollte auf Grundlage der Grundsteuerschatzung eine Verschuldungsgrenze aufgestellt werden, über die die Verschuldung eines Gutes nicht hinausgehen darf. Herr Prof. Moos, der sich viel mit Güterschlächterei und Bodenverschuldung befasst, hat letzte Woche in der Bauernzeitung hierüber folgendes geschrieben: «Eine weise Agrarpolitik hat nur dafür besorgt zu sein, dass die erwähnte Schätzung des Grund und Bodens über den Rentenwert hinaus nicht zum Spekulationsobjekt elender Schacherei und zum Mittel der Ueberschuldung wird. Daher sind wir für jede Form der Bekämpfung der Güterspekulation, der Hofmetzgerei, der Landjuden so und so, und um der Ausmünzung und Verschuldung idealer Bodenwerte vorzubeugen, erscheinen uns Festlegung einer Verschuldungsgrenze und Einführung von Amortisationszwang unerlässlich.»

Ein weiteres Mittel, um den bestehenden Missständen vorzubeugen, wäre das Gebot der Selbstbewirtschaftung. Die württembergische Gesetzgebung hat schon lange die Bestimmung aufgenommen, dass einer, der ein grösseres Landgut kauft, es zwei oder drei Jahre lang behalten muss, bevor er es zerstückeln darf. Dieses Mittel hat in Württemberg sehr gute Dienste geleistet und die Güterschlächterei, gegen die man allerdings dort schon seit 40, 50 Jahren einschreitet, ist sozusagen verschwunden.

Ich möchte Ihnen anhand eines Beispieles, das Sie alle kennen, zeigen, wie es bei uns kommen würde, wenn wir nicht gegen die Güterschlächterei energische Massnahmen ergreifen. Letztes Jahr wurde im Simmental eine grosse Alp, die sogenannte Kileialp, verkauft. Dieselbe gehörte der Familie Rougemont und hatte eine Grundsteuerschatzung von ungefähr 350,000 Fr. Als die Familie Rougemont die Alp zum Verkauf ausschrieb, fielen verschiedene Angebote und die Kaufliebhaber boten einander ab, bis das Steigerungsobjekt 700,000 Fr. galt. Wenn der Käufer die Alp nach Gesetz drei Jahre hätte behalten müssen, so hätte sie nie einen Preis von 700,000, sondern höchstens 500,000 Fr. erreicht. Wer hat nun den Vorteil? Der Kapitalist, die reiche Familie Rougemont, hat 200,000 Fr. zu viel erhalten. Und wer leidet darunter? Natürlich nicht der Zwischenhändler, sondern die betreffenden Bauern, die nun 200,000 Fr. mehr verzinsen und ihr ganzes Leben dafür sorgen und arbeiten müssen.

Das, meine Herren, sind in kurzen Zügen die Bemerkungen, die ich machen wollte. Ich möchte die angeführten Mittel und Massnahmen der Regierung zur Prüfung unterbreiten und hoffe, dass durch geeignete Schutzvorkehren etwas Erspriessliches im Kampfe gegen die Güterschlächterei und die damit verbundene Ausbeutung der Bodenverschuldung herauskommen werde.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrat beauftragt, mich der Erheblicherklärung der Motion nicht zu widersetzen, sondern sie ohne Präjudiz zur Prüfung der Frage entgegenzunehmen. Gestatten Sie mir einige wenige Worte, um den vorläufigen Standpunkt der Regierung zu kennzeichnen.

Ohne Zweifel trifft vieles von dem durchaus zu, was Herr Grossrat Ingold über die Art und Weise, wie beim Erwerb und der Wiederveräusserung grösserer Liegenschaften vorgegangen wird, mitgeteilt hat. Es kann nicht bestritten werden, dass die blosse Spekulationssucht sich in neuerer Zeit mehr und mehr geltend macht und bäuerliche Heimwesen oft erworben werden, nicht um sie ihrem eigentlichen Zweck und ihrer Bestimmung gemäss zu betreiben, sondern um namentlich den dazu gehörigen Wald zu exploitieren, ihn kahlzuschlagen und dann das zurückbleibende Terrain meistens in kleinern Parzellen wieder zu verquanten. Mit Recht wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das wirtschaftlich ein Schaden ist.

Ich erlaube mir, zunächst auf die Fälle der Waldausbeutung zu sprechen zu kommen. Durch gesetzliche Vorschriften ist dafür gesorgt, dass das Waldareal nicht etwa vermindert wird. Bezüglich aller, auch der Privatwaldungen besteht die Vorschrift, dass eigentliche Ausreutungen nicht stattfinden dürfen, wenn nicht eine wenigstens gleich grosse Fläche zum Ersatz aufgeforstet wird. Ich verweise in dieser Beziehung namentlich auf Art. 29 unseres Forstgesetzes vom 20. August 1905. Art. 30 führt dann die Fälle auf, in denen die Ausreutung überhaupt nicht statthaft ist, so zum Beispiel unter Ziffer 4: «wenn die Ausreutung Lücken in den Waldverband bricht oder die Anstösser zu weitern Ausreutungsbegehren veranlasst». Es soll also immerhin darauf gesehen werden, ob das Stück, das man ausreuten will, nicht einen Teil eines grossen Waldverbandes bildet und ob nicht durch die Ausreutung des betreffenden Stückes dem ganzen anstossenden Areal ein Schaden zugefügt wird. Die Vorschriften des Forstgesetzes werden konsequent gehandhabt. Ein Spekulant kann also nicht etwa den Wald eines angekauften Gutes kahlschlagen, ohne sich darum zu kümmern, ob wieder anderer Wald angepflanzt werde. Zunächst liegt ihm die Verpflichtung auf, den Wald wieder anzupflanzen; wenn er den kahlen Grund und Boden weiter verkauft, was gewöhnlich der Fall ist, so geht die Verpflichtung auf den Erwerber über, allerdings immer noch mit Rückgriffsrecht auf den Verkäufer. Es kommt nun freilich vor, dass der Erwerber vielleicht ein unbemittelter, kleiner Mann ist, der das gekaufte Stück kahlen Boden landwirtschaftlich zu bearbeiten sucht und dem die Mittel und die Gelegenheit fehlen, irgendwo ein Stück Wald anzupflanzen. Das ist allerdings eine Schwierigkeit, aber dafür wird gesorgt, dass für jeden geschlagenen Wald eine wenigstens gleich grosse Fläche aufgeforstet wird. Von diesem Gesichtspunkt aus wären neue Massnahmen nicht notwendig.

Herr Ingold hat das aber eigentlich auch nicht behauptet, sondern er hat die allgemeinen volkswirtschaftlichen Nachteile der sogenannten Güterschlächterei geschildert. Wir stehen nicht an, zu bekennen, dass in diesem Vorgehen allerdings eine Gefahr liegt. Wenn es noch weiter um sich greifen sollte, müsste es für den Stand, das Gedeihen und die Entwicklung unserer Landwirtschaft und die Volkswohlfahrt von Nachteil sein. Freilich müssen wir bezüglich der Güterschlächterei wohl unterscheiden. Es lassen sich Ge-

genden denken mit viel Grossgrundbesitz und zu wenig Kleinbesitz, wo es wohltätig wirken kann, wenn das Land in kleinere Teile zerfällt und eine grössere Zahl von Bürgern Grundbesitzer werden kann. Denken wir zum Beispiel an das Oberland, das überhaupt wenig bebaubaren Boden hat, speziell das Bödeli, diese Fläche von etwa $^5/_4$ Stunden Länge und $^1/_2$ Stunde Breite zwischen dem Thuner- und Brienzersee, auf der etwa 10,000 Menschen wohnen. Dort wäre es für das ökonomische Gedeihen der Bevölkerung von grossem Nachteil, wenn es nur grosse Güter geben würde, und es ist geradezu eine wirtschaftliche Notwendigkeit und eine Wohltat, wenn Kleinbesitz vorhanden ist, so dass eine möglichst grosse Zahl von Familien wenigstens das Notwendigste für ihren Lebensunterhalt selbst aus dem Boden erzeugen kann. Anders verhält es sich für diejenigen Landesteile, die im Verhältnis zur Bevölkerung viel Land haben. Im Oberaargau und Emmental begegnen wir einer schönen Zahl von grössern Heimwesen. Von eigentlichem Grossgrundbesitz wie in Deutschland kann man bei uns allerdings nicht sprechen. Bei uns ist schon der ein Grossbauer, der vielleicht 100 Jucharten oder noch weniger besitzt, während das in Deutschland noch ein ganz kleiner Grundbesitzer ist. Wenn aber unsere grössern Heimwesen zerstückelt würden, so müsste darunter die intensive Bewirtschaftung leiden. Dieselbe beruht hauptsächlich auf dem Wechsel der Benutzungsart, auf dem Wechsel der Kulturen und um diesen Wechsel durchführen zu können, muss ein gewisses Mass von Land vorhanden sein. Infolge der intensiven Bewirtschaftung hat sich unsere Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten ausserordentlich entwickelt und den Ertrag gegenüber früher gewaltig gesteigert. Es kommt also darauf ab, mit welcher Landesgegend wir es zu tun haben und es wäre nicht gut, wenn jede Teilung einer Liegenschaft unbedingt verhindert werden wollte. Dagegen sollte dafür gesorgt werden — und das hat die Motion eigentlich auch im Auge — dass die Güter bei ihrer Veräusserung ihrem eigentlichen landwirtschaftlichen Zweck erhalten bleiben.

Wenn wir uns fragen, durch welche Mittel dem rein spekulativen Kauf und Verkauf landwirtschaftlicher Güter gesteuert werden kann, ohne dass die freie Bewegung zu sehr eingeschränkt wird, so müssen wir uns vor allem darüber klar werden, dass es sich da um eine Angelegenheit des Zivilrechtes handelt. Wenn der Motion Folge gegeben wird, soll die freie Verfügung des Eigentümers über erworbene Grundstücke beschränkt werden. Das bedeutet eine Abänderung unserer zivilrechtlichen Bestimmungen. Diese Frage gelangte anlässlich der Beratung des eidgenössischen Zivilrechtes auch in der Bundesversammlung zur Sprache. Herr Nationalrat Scherrer-Füllemann aus St-Gallen beantragte die Aufnahme eines Artikels, mit dem der Güterschlächterei begegnet werden sollte. Er bezweckte hauptsächlich, dass eine Liegenschaft während drei Jahren nach ihrem Erwerb nicht parzelliert oder durch Holzschlag und so weiter in ihrer Bewirtschaftung nicht verändert werden dürfe. Der Antrag wurde vom Nationalrat abgelehnt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die meisten Kantone der Schweiz von dem Uebel noch nicht viel verspüren. Am meisten ist die Ostschweiz heimgesucht; bei uns machen sich Anfänge geltend, aber es ist noch lange nicht so weit gekommen wie in der Ostschweiz. Es bleibt nun zunächst der definitive Abschluss des eidgenössischen Zivilgesetzbuches abzuwarten, womit sich wohl auch der Herr Motionär einverstanden erklären kann. Die Möglichkeit ist ja vorhanden, dass der Antrag Scherrer-Füllemann im Ständerat aufgenommen wird, und wenn er dort Erfolg haben sollte, käme er wieder an den Nationalrat zurück, und es ist nicht ausgeschlossen, dass doch noch eine Bestimmung dieser Art aufgenommen wird. Wenn das nicht der Fall ist, so bleibt die Ordnung der Angelegenheit den Kantonen überlassen und sie werden ausdrücklich ermächtigt, in dieser Richtung Beschränkungen vorzunehmen.

In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen. Wir wollen zunächst das Resultat der Beratungen über das eidgenössische Zivilgesetzbuch abwarten. Wenn dort keine bezügliche Bestimmung Aufnahme findet, dann wollen wir untersuchen, ob und in welcher Weise die kantonale Gesetzgebung in die Lücke treten kann. Man muss sich freilich nicht zu grossen Erwartungen hingeben. Im Kanton St. Gallen haben sie ein bezügliches Gesetz erlassen, aber sie sind von den Wirkungen desselben auch nicht recht befriedigt. Die Angelegenheit ist schwierig, aber wir zweifeln nicht daran, dass es möglich sein wird, wenigstens den gröbsten Schäden und Nachteilen erfolgreich zu begegnen.

Gränicher. Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf folgenden Punkt zu richten. In der Nähe einer in der Entwicklung begriffenen Stadt kann die Güterzerstückelung nicht verhindert werden, sondern es ist nötig, dass da grössere Güter parzelliert werden, weil derjenige, der ein Haus bauen will, nicht ein ganzes Gut kaufen kann, sondern auf den Erwerb einer kleinern Parzelle angewiesen ist. Auch ist der Staat gezwungen, die Grundsteuerschatzung solcher Güter hinaufzusetzen, was zur Folge hat, dass sie nicht mehr zu landwirtschaftlichem Betrieb verwendet werden können, sondern als Bauplätze veräussert werden müssen. Es wird daher in dem zukünftigen Gesetz dafür gesorgt werden müssen, dass die in Aussicht genommenen Beschränkungen in der Umgebung von Städten nicht allzu hemmend wirken.

Kammermann. Ich empfehle Ihnen die Motion Ingold bestens zur Berücksichtigung. Es freut mich, dass die Regierung sich bereit erklärt, die Frage zu prüfen und eventuell zu einer Ordnung der schwierigen Materie zu schreiten. Der Herr Vertreter des Regierungsrates hat uns gezeigt, wie es sich nach dem neuen Forstgesetz mit der Abholzung und Wiederanpflanzung von Wald verhält. Es ist mir jedoch ein Fall bekannt aus unserer Gemeinde, der zeigt, wie auch unter dem neuen Forstgesetz in dieser Beziehung Unzukömmlichkeiten vorkommen können, und wir werden wahrscheinlich in der nächsten Session ein einschlägiges Strafnachlassgesuch zu behandeln haben. Ein Gut von 150 Jucharten, wovon 50 Jucharten Wald, von denen 35 kahlgeschlagen waren, ging durch Tauschhandel an einen gewissen Wyss über. Derselbe wurde durch Vertrag verpflichtet, die 35 Jucharten sofort wieder anzupflanzen. Wyss hat eine ziemlich grosse Familie, worunter vier oder fünf Söhne und mit diesen machte er sich an die Wiederaufforstung des ausgereuteten Bodens. Als er bereits mit der Anpflanzung begonnen hatte, veränderte er ein Stück einem Dritten. Dieser kommt bis zu einer sogenannten «Dorneren», meldet darauf dem Wyss, dass er nicht

weiter anpflanzen könne, und fragt ihn um die Erlaubnis, den betreffenden Teil auszureuten, er werde dann Kartoffeln setzen und im nächsten Frühjahr eine richtige Anpflanzung vornehmen. Wyss dachte nichts Böses dabei und erteilte ihm die Bewilligung. Darauf wurde er verzeigt und vom Polizeirichter von Bern gestützt auf Art. 33 des Forstgesetzes zu 100 Fr. Busse und den Kosten verurteilt. Ich frage Sie, ob es richtig ist, dass der Mann, der richtig vorgehen will, gestraft wird, und ob es nicht angezeigter wäre, Bestimmungen aufzustellen, die gestatten würden, die Güterschlächter herzunehmen. Das nur ein Beispiel, um zu zeigen, wie schwierig es ist, die Materie zu regeln, aber auch wie notwendig, hier Remedur zu schaffen.

Scherz. Es freut mich immer, wenn derartige Gegenstände hier zur Sprache gelangen, die klar und deutlich zeigen, dass Landeigentum nicht dem übrigen Eigentum gleichgestellt werden kann. Das Land kann man nicht vermehren und darum werden auch staatliche Expropriationsgesetze erlassen, welche es dem Staat, den Gemeinden und so weiter ermöglichen, wenn sie Land nötig haben, solches zwangsweise zu enteignen, während man andere Produktionsmittel nicht expropriieren muss, weil man sie sonst beschaffen kann. Die Landwirte sehen mehr und mehr auch ein, dass es nicht das nämliche ist, ob einer Grundeigentümer oder Eigentümer von allen möglichen andern Produktionsmitteln ist. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass der Staat schon längst andere Mittel hätte in Anwendung bringen sollen, denen heute auch wieder gerufen wird. Ich verweise auf meine im Jahre 1899 erheblich erklärte Motion, der Regierungsrat sei einzuladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht mittelst der kantonalen Hypothekarkasse die Grundpfandschuld auf Rechnung der Gemeinden zu amortisieren und dann dieser Amortisation entsprechend für den betreffenden Grundbesitz der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer zu gewähren sei. Das ist nur eine Seite der ganzen grossen Frage, aber sie ist eine der wichtigsten. Ich will darauf jetzt nicht näher eintreten, sondern verweise auf meine damaligen Ausführungen anlässlich der Motionsbegründung. Diejenigen, welche den Grund und Boden bearbeiten und in die Höhe zu bringen wünschen, finden sehr oft ihre Rechnung nicht und es müssen andere Massregeln ergriffen werden, wenn statt den Hypothekargläubigern denjenigen, welche den Boden bearbeiten, derjenige Nutzen zukommen soll, auf den sie Anspruch haben.

Bei der Güterschlächterei kommen auch Steuerfragen in Betracht. Herr Ingold hat ein Beispiel angeführt, wo zwischen Grundsteuerschatzung und Verkaufspreis ein ganz gewaltiger Unterschied bestand. Solches kommt in der Nähe von Städten und Industriezentren massenhaft vor. Der Betreffende steckt den Profit ohne weiteres in den Sack und dem Fiskus gehen grosse Steuersummen verloren. Eine Folge der Güterschlächterei ist auch, dass der Bauer nachher einen viel grössern Zins zahlen muss. Von sozialdemokratischer Seite wurde darauf bereits früher hingewiesen, allein das wird mit Lächeln übergangen und man wirft uns vor, wir gehen nur darauf aus, den Bauern ihre Lage zu erschweren. Das ist nicht richtig, sondern wir sind ebenfalls der Ansicht, dass der Bauer, der das Land bearbeitet, auch den Nutzen davon haben und nicht genötigt sein soll, in der Woche drei, vier Tage für den Hypothekargläubiger zu arbeiten. In der Stadt müssen die Leute für ihre Wohnungen einen übermässigen Tribut entrichten. Sie wissen, wie elend die Wohnungen in der Stadt vielfach sind, aber sie werden doch besteuert. Auf steuerpflichtigem Boden können niemals billige Wohnungen erstellt werden. Das ist auch der Hauptgrund, warum die Wohnungen so teuer sind, und nicht etwa die erhöhten Arbeitslöhne. Eine einsichtige Gemeindepolitik sollte ohne weiteres darauf ausgehen, gewaltige Landankäufe zu machen und gesetzliche Bestimmungen gegen die Wucherzinse zu erlassen, unter denen diejenigen, welche auf diesem Bauland, das früher Kulturland war, wohnen, schwer zu leiden haben. Auf diese Weise könnte man der Armut wirksam vorbeugen, wenn demjenigen, der wirklich arbeitet, auch dasjenige zukommt, was ihm von Gott und Rechts wegen gehört.

Ich wollte dies anführen, um zu zeigen, dass diese Frage nicht nur speziell vom Gesichtspunkt der Güterschlächterei, sondern von grossen, allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus zu erwägen ist. Ich mache der Finanzdirektion keinen Vorwurf, wenn sie in dieser Beziehung nichts von sich hören liess. Ich weiss, dass sie andere Arbeiten zu bewältigen hatte. Allein, wenn wir die neue Steuergesetzgebung an die Hand nehmen, werden in dieser Richtung Anträge eingebracht werden und ich hoffe, dass dann auch die Mehrheit dieselben in Berücksichtigung ziehen wird.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Erklärung gegenüber Herrn Kammermann. Der Fall, den er angeführt hat, ist mir offiziell noch nicht zur Kenntnis gekommen, aber ich habe doch davon gehört. Der ganze Fehler des Wyss liegt darin, dass er für die Wiederanpflanzung nicht um Fristverlängerung eingekommen ist. Es ist richtig, dass, wenn Wald kahlgeschlagen wurde und an der betreffenden Stelle eine Zeitlang alles mögliche Unkraut, Dornen und Disteln, gewachsen ist, die Anpflanzung mit Kartoffeln während 1 oder 2 Jahren den Boden für die Aufforstung sehr gut vorbereitet. Allein das Gesetz sieht vor, dass die Anpflanzung innert zwei Jahren erfolgen muss. Wenn diese Zeit im vorliegenden Fall nicht genügte, so hätte man eine Fristverlängerung nachsuchen sollen, die ohne weiteres gewährt worden wäre, und der Betreffende wäre nicht bestraft worden. Es handelt sich in solchen Fällen oft um ein Sichgehenlassen aus Unwissenheit oder Gleichgültigkeit.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Elektrische Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux-Noirmont; Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates, Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session haben wir die

Verschiebung des vorliegenden Geschäftes beantragt, welche auch vom Rate angenommen wurde. Wenn wir heute Eintreten empfehlen, so geschieht es deshalb, weil in den seither stattgefundenen Konferenzen die Chauxdefonds-Saignelégier-Bahn die von uns gewünschten Zusicherungen gemacht und gegenüber den beiden Linien Glovelier-Saignelégier und Tramelan-Breuleux-Noirmont das nötige Entgegenkommen bewiesen hat.

Schon Anfang der 90er Jahre tauchten die ersten Eisenbahnprojekte jener Gegend auf. Ende der 80er Jahre wurde die Bahn von Chauxdefonds nach Saignelégier finanziert und 1892 dem Betrieb übergeben. Der Kanton Bern war auch um die Verabfolgung einer Subvention angegangen worden, allein der Grosse Rat lehnte eine solche gestützt auf den Antrag der Regierung ab, indem geltend gemacht wurde, der Verkehr von Saignelégier müsse nach Bern und nicht nach Chauxdefonds geleitet werden. Der Standpunkt war ein etwas kurzsichtiger, denn Chauxdefonds ist ein grosses Zentrum der Uhrenmacherei und der Jura musste natürlich dort Anschluss suchen. Man hätte damals mit einer kleinen Subvention wenigstens eine bessere Anlage der Bahn erreichen können. Als die Bahn sich später in finanziellen Nöten befand, musste der Kanton Bern doch beispringen und sich mit 350,000 Fr. in Aktien beteiligen, um das Unternehmen vor dem Ruin zu erretten.

Später wurden Studien gemacht und Konzessionsgesuche eingereicht für eine Bahn Tramelan-Breuleux-Saignelégier und Tramelan-Saignelégier-Goumois. Es wurde auch die Frage der Erstellung einer Normalbahn studiert, wobei beabsichtigt wurde, die bereits bestehende Linie Tavannes-Tramelan auf Normalspur umzubauen. Es ergab sich aber die Unmöglichkeit der Erstellung einer Normalbahn, da der Subventionsbeschluss von 1897 dieser Linie noch keine Vorzugsstellung einräumte.

Im Subventionsgesetz von 1902 dagegen wurde der Bahn von Tramelan über Breuleux mit Anschluss an die Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn ausnahmsweise eine Aktienbeteiligung des Staates bis auf 60 % zugesichert. Daraufhin machte sich ein Komitee neuerdings an die Aufstellung eines Projektes. Die Kosten desselben waren auf 1,250,000 Fr. veranschlagt und die Regierung wurde im Jahre 1905 ersucht, an dieses Projekt eine Subvention von 750,000 Fr. zuzusichern und die ersten 20 % einzubezahlen, damit die Gesellschaft sich konstituieren könne. Inzwischen war aber von der Staatswirtschaftskommission im Grossen Rat betont worden, es sei nicht richtig, dass an die Dekretsbahnen bereits 20 % einbezahlt werden, bevor der Grosse Rat in der betreffenden Angelegenheit nur begrüsst worden sei; dadurch werde die Sache präjudiziert und der Grosse Rat könne nichts anderes machen als den von der Regierung zugesicherten Beitrag bewilligen. Gestützt darauf teilten wir dem Komitee mit, dass wir von einer Einzahlung der 20 % absehen müssen, dass sich aber die Gesellschaft gleichwohl konstituieren könne und wir die Angelegenheit nachher dem Grossen Rat unterbreiten werden. Darauf erfolgte die Konstituierung der Gesellschaft, nachdem an der Generalversammlung konstatiert worden war, dass auf dem von den Gemeinden gezeichneten Aktienkapital von 502,400 Fr. die 20 % einbezahlt waren.

Unterm 15. Januar 1906 wurde das definitive Projekt eingereicht und die Regierung ersucht, das Geschäft dem Grossen Rat in der Januarsession vorzulegen. Sie wissen, dass damals der Antrag des Regierungsrates auf vorübergehende Sistierung des Subventionsgesetzes von 1902 vorlag und man versuchte nun, dem Komitee in Tramelan entgegenzukommen und seine Bahn mit einigen andern vom Sistierungsantrag auszunehmen. Allein der Grosse Rat war anderer Meinung, er verwarf überhaupt den Sistierungsantrag. Die Bahn von Tramelan über Breuleux ist aber trotzdem noch nicht gebaut. Es mussten noch weitere Verhandlungen vorgenommen werden.

Das Projekt Kürsteiner führt die Linie als Fortsetzung der Tavannes-Tramelan-Bahn von Tramelan über La Chaux nach Breuleux. Für Breuleux bestehen zwei Varianten, von denen eine durch das Dorf, die andere oben durch dasselbe führt. Regierung, Staatswirtschaftskommission und Experten haben einen Augenschein vorgenommen, sind aber in diesem Punkt noch zu keinem definitiven Schluss gelangt. Die Bahn hat in erster Linie den von ihr bestrichenen Ortschaften zu dienen und darum sollte sie unseres Erachtens durch das Dorf Breuleux fahren. Dadurch erfährt die Linie allerdings eine kleine Verlängerung, was jedoch der Bahn nicht schaden wird, indem infolgedessen ihre Einnahmen etwas grösser werden. Von Breuleux geht die Bahn direkt nach der Station Noirmont der Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn. Die Gesamtlänge beträgt 13,9 km. Es besteht noch eine weitere Variante von Breuleux nach Emibois, auf die ich später zu sprechen kommen werde.

Die Gesamtanlagekosten werden vom Komitee auf 1,260,000 Fr. berechnet, die sich wie folgt verteilen: Organisation und Verwaltung 45,000 Fr., Expropriationen 100,000 Fr., Unterbau 210,000 Fr., Oberbau 282,000 Fr., Hochbau 172,000 Fr., Telegraph 21,000 Fr., elektrische Einrichtung 405,000 Fr., Mobiliar 25,000 Fr. Für Unvorhergesehenes ist nichts aufgenommen. Der Kilometer würde also auf 90,600 Fr. zu stehen kommen, ein etwas niedriger Ansatz.

Die Einnahmen werden auf insgesamt 80,000 oder 6070 Fr. per km, die Ausgaben auf 79,000 Fr. veranschlagt. Die Saignelégier-Glovelier-Bahn hatte im ersten Jahr eine kilometrische Einnahme von 3700 Fr. zu verzeichnen, gegenwärtig beträgt dieselbe 4000 Fr. Die Einnahmen der Tramelan-Breuleux-Bahn sind also jedenfalls bedeutend übersetzt, es kann unmöglich auf 6070 Fr. per km abgestellt werden. Ich weise darauf hin, dass die Bern-Worb-Bahn, die von einem grossen Zentrum ausgeht, gegenwärtig bloss eine kilometrische Einnahme von 7000 Fr. hat. Dagegen sind auch die Ausgaben im vorliegenden Fall zu stark gerechnet. Nach unsern Berechnungen kommen wir, ähnlich wie die Experten zu einer jährlichen Einnahme von höchstens 60,000 Fr.; die Ausgaben werden statt 79,000 Fr. wenigstens 65,000 Fr. betragen. Wir stehen also für die ersten Jahre vor einem sichern Betriebsdefizit und es kann als ein Wagnis angesehen werden, die Bahn trotzdem zu bauen. Allein sie wird grossen Interessen jener Gegend dienen und wir dürfen daher das Wagnis unternehmen.

In Saignelégier hatte sich ein Komitee gebildet, das verlangte, dass die Bahn in Emibois in die Chauxdefonds-Saignelégier-Bahn einmünde, weil sonst Saignelégier ganz abgeschnitten werde. Die Gemeinden Tramelan, Breuleux und Noirmont dagegen machten mit Recht geltend, dass ihnen vor allem an einem rich-

tigen Verkehr mit Chauxdefonds gelegen sein müsse. Wenn die Bahn prosperieren soll, muss unbedingt dem Verkehr nach Chauxdefonds und nicht nach Saignelégier Rechnung getragen werden. Saignelégier ist allerdings der Amtssitz, allein der Verkehr mit dieser Ortschaft ist bezüglich der Uhrenindustrie ganz unbedeutend, in landwirtschaftlicher Beziehung ist er etwas grösser. Allein die Landwirte jener Gegend, die durch ihre Pferdezucht bekannt ist, werden die Bahn wenig benützen, sondern nach wie vor mit dem Wagen nach Saignelégier fahren. Dagegen wird der Verkehr mit Chauxdefonds ein viel regerer sein, indem die Industrie von Tavannes, Tramelan, Breuleux, Noirmont nach der Zentrale Chauxdefonds tendiert. Wir können nicht den Standpunkt einnehmen, wir wollen den Verkehr nicht nach Chauxdefonds leiten, sondern wir müssen uns fragen, wie der ganzen Gegend überhaupt am besten gedient wird. Darum sind wir zu der Ansicht gekommen, dass die Linie nicht über Emibois zu führen ist, weil sie länger würde und von den Gemeinden überdies nicht subventioniert ist. Das Komitee von Saignelégier hat behauptet, die Bahnhofanlage in Noirmont werde 150,000 Fr. kosten, während die Einmündung in Emibois sich viel einfacher und billiger bewerkstelligen lassen würde. Gerade das Gegenteil ist richtig. Die Experten haben festgestellt, dass die Bahnhofanlage Noirmont auf höchstens 45,000 Fr. zu stehen kommen und nicht mehr Ausgaben verursachen wird als die Führung über Emibois. Allerdings wird die Fahrt von Tramelan und Tavannes nach Saignelégier um 3 km länger, wenn die Linie über Noirmont statt Emibois geführt wird, und das Billet wird per Person um 20 Rp. höher zu stehen kommen, allein das spielt mit Rücksicht auf den verhältnismässig unbedeutenden Verkehr unter diesen Ortschaften eine geringe Rolle. Das Komitee von Saignelégier hat allerdings eine Zählung vorgenommen und behauptet, dieselbe habe ergeben, dass der Verkehr viel grösser sei, als man annehme. Allein die Zählung erstreckte sich bloss über acht Tage und eine solche genügt nicht, um die Verkehrsfrequenz mit Sicherheit festzustellen. Im weitern haben sie auch auf eine Statistik des Posthalters von Saignelégier abgestellt zum Beweis dafür, dass der Hauptverkehr sich nicht nach Chauxdefonds mache. Wir haben uns von der Postdirektion ebenfalls eine Statistik geben lassen und aus derselben geht hervor, dass der ganze Verkehr des Jura selbstverständlich nach Chauxdefonds, der Metropole der Uhrenindustrie, und nicht nach Saignelégier tendiert.

Gestützt auf das Gutachten der Experten haben wir einen neuen Kostenvoranschlag aufgestellt und dem Komitee mitgeteilt, dass der Betrag von 1,250,000 Fr. nicht genüge, sondern wenigstens noch 100,000 Fr. aufgebracht werden müssen, wenn wir das Projekt dem Grossen Rat unterbreiten sollen. Unser Kostenvoranschlag beläuft sich auf den Totalbetrag von 1,345,000 Fr. Den Posten Expropriationen haben wir von 100,000 Fr. auf 85,000 Fr. reduziert gemäss den vom Komitee mit den meisten Eigentümern abgeschlossenen Promesses de vente. Dagegen wurden andere Posten, namentlich Oberbau, Unterbau, elektrische Einrichtungen und so weiter, den Verhältnissen entsprechend erhöht und auch für Unvorhergesehenes ein angemessener Betrag eingestellt. Für Hochbau haben wir 170,000 Fr. ausgesetzt, ein Betrag, auf dem sich Ersparnisse erzielen lassen, die eventuell für Unterbau und Oberbau in Anspruch genommen werden können, wenn die hiefür eingesetzten Beträge nicht ausreichen sollten.

Die Experten hatten vorgeschlagen, die Anlagekosten auf 1,360,000 Fr. zu veranschlagen, wovon 30,000 Fr. als Fonds zur Deckung der Betriebsdefizite dienen sollten. Ich konnte mich mit diesem Vorschlag nicht befreunden, denn die 30,000 Fr. würden doch nicht zur Deckung der Betriebsdefizite ausreichen. Ich fand einen andern Ausweg und erklärte dem Komitee, dass, bevor ich das Geschäft vor den Grossen Rat bringen könne, ich die Zusicherung haben müsse, dass die Gemeinden sich auf 12 Jahre zur Deckung des Betriebsdefizites verpflichten. Ich werde überhaupt in Zukunft grundsätzlich verlangen, dass die Deckung der Betriebsdefizite oder die Verzinsung des Obligationenkapitals für die von uns subventionierten Bahnen auf eine gewisse Zeit von den betreffenden Gemeinden garantiert werden; wir dürfen nicht riskieren, dass schliesslich eine Bahn nach der andern unter den Hammer kommt, oder dass wir sie zurückkaufen oder beständig unterstützen müssen. Im Gesetz steht davon freilich nichts, aber wir halten ein solches Vorgehen für durchaus billig und angezeigt. Wenn es sich darum handelt, eine Bahn zu bauen, sind die Gemeinden zu allem bereit, nachher dagegen fällt es schwer, von ihnen etwas erhältlich zu machen. Wenn das Unternehmen prosperiert, haben die Gemeinden nichts zu riskieren; ist seine Lage weniger günstig, so wird es doch durch die Verteilung des Defizites unter die Gemeinden vor dem Ruin gerettet. Im vorliegenden Falle weiss der Grosse Rat, dass die Subventionsaktien auf 10, 20 Jahre keine Verzinsung zu erwarten haben, aber wir sind doch auch sicher, dass während der 12 Jahre sich die Bahn einleben, nach und nach ihren Betrieb decken kann und niemals zum Konkurs kommen wird. Wir wären heute froh, wenn wir seinerzeit bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn ein ähnliches Verlangen an die Gemeinden gestellt hätten; ich bin überzeugt, dass sie ohne weiteres zugestimmt hätten, das Obligationenkapital zu verzinsen und die Betriebsdefizite zu decken. Jetzt natürlich will niemand helfen. Man ist bei den Gemeinden vorstellig geworden, aber ohne Erfolg, denn die Bahn fährt jetzt sowieso. Möglicherweise entschliessen sie sich aber doch noch anders und erklären sich zur Hülfe bereit. Für die Zukunft werde ich also unbedingt bei jeder Bahn das Verlangen stellen, dass, wenn nötig, das Obligationenkapital durch die Gemeinden zu verzinsen oder allfällige Betriebsdefizite von ihnen zu decken sind. Wenn auch im Gesetz davon nichts gesagt ist, so können wir doch für die Zukunft die Aufnahme einer derartigen sichernden Bestimmung in die Statuten vorschreiben. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates und wir können, wenn sie diese Bestimmung nicht enthalten, einfach die Subvention verweigern. Die Gemeinden Breuleux, Noirmont und Tramelan haben sich bereit erklärt, die Betriebsdefizite für 12 Jahre zu decken und darum dürfen wir getrost an die Ausführung dieses Unternehmens schreiten, das für den Anfang allerdings kein gutes Geschäft sein, aber mit der Zeit ein solches werden wird.

Die Aktienzeichnungen der interessierten Gemeinden belaufen sich auf insgesamt 530,400 Fr. Die 60 % zu Lasten des Staates machen 807,000 Fr. aus. Es fehlen somit noch 7600 Fr. Das Komitee ist aber sicher, diesen Betrag aufzubringen und wir können mit Zuversicht darauf abstellen, dass diese 7600 Fr. noch

aufgebracht werden. Denn der Gemeinderat von Chauxdefonds hat sich dahin ausgesprochen, dass er mit dem vorliegenden Projekt einverstanden sei und dasselbe durch Aktienzeichnung subventionieren werde. Chauxdefonds als grosse Ortschaft wird auf keinen Fall nur 7600 Fr. zeichnen, so dass die Bahn unbedingt finanziert werden kann und vielleicht noch ein kleiner Betriebsfonds von Anfang an zur Verfügung steht.

Wir empfehlen Ihnen, auf den vorliegenden Beschlussesentwurf einzutreten und denselben zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Das Geschäft ist nunmehr spruchreif, nachdem die Bahngesellschaft Chauxdefonds-Saignelégier die Zusicherungen, von denen in der letzten Session die Rede war, gegeben hat. Wir dürfen die Interessenten nicht mehr auf eine längere Geduldsprobe stellen, nachdem sie seit mehr als 15 Jahren an dem Zustandekommen einer Bahn gearbeitet und wiederholt, wenn sie am Ziele angelangt zu sein glaubten und von seiten des Staates finanzielle Hülfe erwarteten, Enttäuschungen erlebt haben, indem jeweilen neue Forderungen aufgestellt wurden.

Die Staatsbehörden haben keinen Grund mehr, die Subvention zu verweigern, indem die Gesellschaft alle gesetzlichen, ja sogar noch weitergehende Bedingungen erfüllt hat. Zu den letztern gehört namentlich die von den Gemeinden übernommene Garantie für die Deckung allfälliger Betriebsdefizite während der ersten 12 Jahre. Gestützt auf Art. 5 des Subventionsgesetzes von 1902 kann sich der Staat an der in Frage stehenden Bahn mit 60 % des Anlagekapitals oder 807,000 Fr. beteiligen. Der Rest des Aktienkapitals im Betrag von 538,000 Fr. ist bis auf 7600 Fr., die zweifellos in der nächsten Zeit von der Gemeinde Chauxdefonds gezeichnet werden, gedeckt. Es ist zu betonen, dass kein Obligationenkapital erforderlich ist, indem sich die Regierung von Anfang an auf den auch von der Staatswirtschaftskommission geteilten Standpunkt stellte, dass das gesamte Anlagekapital in Aktien aufzubringen sei, damit von vorneherein jede Verzinsung eines Obligationenkapitals wegfalle.

Bezüglich der Tracéfrage machten sich, wie bei andern Bahnprojekten, ziemliche Meinungsverschiedenheiten geltend. Von seiten eines Initiativkomitees in Saignelégier wurde schon vor 15 Jahren verlangt, die Bahn möchte als Fortsetzung der Linie Tavannes-Tramelan direkt von Tramelan nach Saignelégier und später eventuell bis Goumois weitergeführt werden. Die direkte Linie Tramelan-Saignelégier hätte eine Länge von zirka 9 km erhalten. Es wurde jedoch mit Recht verlangt, dass die fern von allem Verkehr liegende Ortschaft Breuleux auf dem Plateau der Freiberge auch an eine Verkehrslinie angeschlossen werde, und daraufhin änderte das Komitee in Saignelégier sein ursprüngliches Projekt dahin ab, dass die Gemeinde Breuleux von demselben berührt worden wäre. Anderseits bildete sich ein Komitee mit dem Curé von Breuleux an der Spitze, das für die Führung der Bahn von Tramelan über Breuleux nach Noirmont eintrat, wo der Anschluss an die Linie nach Chauxdefonds erfolgen sollte. Die Komitees bekämpften sich eine Zeitlang und suchten einander den Rang abzulaufen. Das Komitee für die Linie Tramelan-Breuleux-Noirmont kam gegenüber demjenigen für die Linie Tramelan-Breuleux-Saignelégier in Vorsprung, indem es ihm gelang, für sein Projekt die nötigen Gemeindesubventionen aufzubringen. Zur Begutachtung der Tracéfrage wurde von der Regierung eine Expertenkommission ernannt, die sich dahin aussprach, dass es zweckmässiger sei, die Bahn nach Noirmont zu leiten, statt über Emibois nach Saignelégier. Gestützt hierauf erfolgten die Aktienzeichnungen. Die Regierung nahm für das von den Experten empfohlene Projekt Stellung. Die Staatswirtschaftskommission begab sich an Ort und Stelle, überzeugte sich durch einen Augenschein von der Richtigkeit der Ansichten der Experten und der Stellungnahme der Regierung und schloss sich diesen an. Für Saignelégier als Bezirkshauptort, als Marktplatz und als Zentrum des landwirtschaftlichen Verkehrs in jener Gegend ist es allerdings bedauerlich, dass seinen Forderungen nicht Rechnung getragen werden kann. Es muss aber bemerkt werden, dass nach der Lage der Dinge kein anderer Beschluss gefasst werden konnte, denn der ganze industrielle Verkehr von Tavannes, Tramelan, Breuleux tendiert in der Richtung von Chauxdefonds und nicht nach Saignelégier. Bei dieser Wahl des Tracé wird daher die Frequenz der Bahn eine grössere sein, als wenn man den Anschluss nach Saignelégier gesucht hätte. Ein Vergleich der beiden Ortschaften Noirmont und Saignelégier ergibt, dass erstere zurzeit in ziemlicher Entwicklung begriffen ist und sogar mehr Einwohner aufweist als Saignelégier. Auch von diesem Gesichtspunkt aus muss Noirmont in erster Linie als Anschlussstation in Betracht fallen.

Es wurde bereits mitgeteilt, dass für Expropriationen ursprünglich ein Betrag von 100,000 Fr. im Kostenvoranschlag aufgenommen war, derselbe aber gestützt auf die mit den Exproprianten abgeschlossenen Kaufversprechen auf 85,000 Fr. reduziert werden konnte. Diese Summe muss im Hinblick auf die Länge von 14 km als eine ausserordentlich bescheidene bezeichnet werden. Dabei darf nicht unbemerkt gelassen werden, dass die interessierten Gemeinden Tramelan, Breuleux und Noirmont das ihnen gehörende Land unentgeltlich abtreten.

Die vom Staat an die Kosten der Projektstudien vorgeschossenen 4000 Fr., sowie die Projektkosten für die Variante Emch Breuleux-Emibois und die Auslagen des Staates für Expertisen müssen von der Bahngesellschaft getragen werden.

Die Statuten müssen noch in den Art. 1, 12 und 30 eine Abänderung erfahren, damit sie den gestellten Forderungen entsprechen. Die Genehmigung dieser Abänderungen wird dem Grossen Rat vorbehalten.

Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die Genehmigung der wichtigern Bau- und Lieferungsverträge, namentlich auch bezüglich der Lieferung der elektrischen Energie für den Bahnbetrieb ist Sache des Regierungsrates. Zunächst war in Aussicht genommen, die elektrische Energie von dem Werk La Goule zu beziehen, allein der geforderte Preis von 8 Rp. per Kilowattstunde wurde von den Experten als viel zu hoch bezeichnet. Es wurden auch Unterhandlungen mit dem Elektrizitätswerk Hagneck gepflogen, das günstigere Bedingungen stellte, indem es für das Jahreskilowatt 180 bis 190 Fr. verlangte. Später erklärte Hagneck, dass es vorzöge, den Preis der elek-

trischen Energie ebenfalls wie La Goule nach Kilowattstunden zu berechnen und es fixierte denselben auf 6 statt 8 Rp. per Kilowattstunde. Die Verhandlungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen, sondern werden noch weiter geführt.

Sie haben bereits vernommen, dass die interessierten Gemeinden die Garantie für allfällige Betriebsdefizite während der ersten 12 Jahre übernehmen. Das ist etwas Neues, aber mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die wir in der letzten Zeit mit Bahnunternehmungen gemacht haben und voraussichtlich mit zurzeit noch im Bau begriffenen Linien machen werden, etwas durchaus Angezeigtes. Die Gemeinden, die eine Bahn bauen wollen und Zutrauen zu dem Unternehmen haben, dürfen wohl zur Garantierung allfälliger Betriebsdefizite angehalten werden, sie werden dadurch nur angespornt, um so mehr dafür besorgt zu sein, dass die Bahn sowohl für den Personen- wie für den Güterverkehr möglichst frequentiert wird. Namentlich die Erfahrungen mit der Glovelier-Saignelégier-Bahn haben ein solches Vorgehen als notwendig erscheinen lassen. Dort kommt es vielfach vor, dass die Leute ihre Waren per Fuhrwerk an einen Ort führen, wohin sie sie ebensogut und ebenso billig oder noch billiger mit der Bahn spedieren könnten. Wenn den Gemeinden seitens des Staates eine wirksame Unterstützung zum Bau einer Bahn zuteil wird, so kann anderseits von ihnen verlangt werden, dass sie nach Kräften zur Prosperität des Unternehmens beitragen. Gestützt darauf pflichtet die Staatswirtschaftskommission dem Antrag der Regierung bezüglich der Gemeindegarantie bei. Das soll nicht nur für den vorliegenden Fall gelten, sondern wenn in Zukunft Bahnen erstellt werden, so soll den Gemeinden allgemein die Verpflichtung überbunden werden, entweder die Verzinsung des Obligationenkapitals oder die Deckung der Betriebsdefizite zu garantieren. Wenn diese Gemeindegarantie nicht ausgesprochen wird, dann soll der Staat seine Subvention verweigern.

Das sind die Bemerkungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission anzubringen habe. Ich empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Wyssbaar. Ich bin ebenfalls mit dem Eintreten einverstanden und möchte mit einigen Worten meine Stellungnahme begründen.

Mit dem Verhältnis von Breuleux und Saignelégier verhält es sich ungefähr gleich wie mit demjenigen zwischen St. Immer und Courtelary. St. Immer ist der Hauptort des Amtes Courtelary und Courtelary der Amtssitz; ebenso ist in den Freibergen Breuleux die Hauptortschaft und Saignelégier der Sitz der Bezirksbehörden. Es ist durchaus an der Zeit, dass die in Frage kommende Gegend eine Verbindung mit dem Zentrum der Uhrenindustrie, Chauxdefonds, erhält. In Tramelan gibt es 48 Uhrenfabrikanten, von denen die meisten direkt nach Chauxdefonds arbeiten. Breuleux hat ebenfalls einige Uhrenfabrikanten und in Noirmont ist die Uhrenmacherei auch in einem erfreulichen Aufschwung begriffen. Durch die projektierte Bahn wird die Industrie in jenen Gegenden noch mehr zunehmen, was indirekt dem Staat und den Gemeinden auch zugute kommt. Ich hätte mich allerdings kaum entschliessen können, für die Aktienbeteiligung des Staates zu stimmen, wenn die Gemeinden nicht die Garantie für allfällige Betriebsdefizite während der ersten 12 Jahre übernommen hätten. Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Gemeinden durch ihre Aktenzeichnungen grosse Opfer gebracht haben; so hat Breuleux allein sich mit 200,000 Fr. beteiligt. Angesichts dieser Opferwilligkeit wäre es nicht recht und billig, wenn man nicht entgegenkommen würde. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Ich glaube, wir erfüllen eine Pflicht der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn wir den Freibergern zu einer guten Eisenbahnverbindung verhelfen, wie wir sie andern Landesteilen auch ermöglicht haben.

M. **Péquignot.** Si je prends la parole dans cette question intéressant tout particulièrement la contrée que j'habite, ce n'est point dans l'intention de formuler une proposition contraire à celle faite par le gouvernement et la commission d'économie publique. En effet, je constate, non sans regrets, il est vrai, que le siège est fait et qu'il serait parfaitement inutile de vouloir endiguer le torrent, si je puis m'exprimer ainsi.

D'ailleurs, je ne voudrais pas encourir le reproche d'avoir cherché, par une proposition d'atermoiement, sur les chances de réussite de laquelle je ne saurais m'adonner à aucune illusion, d'avoir cherché, dis-je, à nuire à deux localités, les Breuleux et le Noirmont, lesquelles, je me plais à le reconnaître, s'imposent de lourds sacrifices pour arriver à la réalisation d'un chemin de fer qui leur tient, paraît-il, beaucoup à cœur.

Cependant, Monsieur le président et Messieurs, je tiens à formuler quelques observations et quelques réserves, afin de dégager ma responsabilité pour l'avenir.

Tout d'abord, il m'est avis que l'Etat eût peut-être agi plus prudemment en se bornant, pour le moment du moins, à assainir la situation financière, notoirement si désastreuse, du chemin de fer Saignelégier-Glovelier, pour lequel il a généreusement versé un subside de 1,800,000 fr. Cette sollicitude eût été, selon moi, plus pressante que celle consistant à venir, déjà maintenant, subsidier aux Franches-Montagnes une nouvelle ligne, pour la prospérité de laquelle je forme du reste, sans arrière-pensée aucune, les plus sincères souhaits.

Puis, Messieurs, je suis intimément convaincu, avec beaucoup d'autres, qu'en ce qui concerne le point de jonction de la nouvelle ligne au Saignelégier-Chauxdefonds, l'Etat n'a pas étudié — tant s'en faut! — avec toute l'attention désirable les deux projets qui lui ont été soumis. Et si, à cet égard, on m'opposait le rapport de MM. les experts, faisant suite aux propositions imprimées du gouvernement, je devrais répondre que ce rapport, ainsi que j'essaierai de le prouver dans un instant, est non seulement tendancieux, mais qu'il a été, au surplus, élaboré sur des bases absolument fausses et en ne tenant aucun compte de l'intérêt général des Franches-Montagnes, au point de vue économique.

En construisant ce nouveau chemin de fer, on veut, je le suppose du moins, rapprocher le plateau des Franches-Montagnes de l'ancienne partie du canton; on veut le réunir à la capitale par la voie la plus directe, c'est-à-dire par Tramelan et par Bienne. Or, en fixant le point de raccordement au Saignelégier-

Chauxdefonds là où l'on veut le placer, on isole et le chef-lieu et toute la partie Est du district, soit précisément celle qui a avec Tramelan les relations les plus anciennes et devenues pour ainsi dire journalières. En effet, la route cantonale de Tramelan à Saignelégier a 9 kilomètres environ, tandis que le détour par le Noirmont augmentera, allongera la distance à 20 kilomètres environ. Je ne pense pas que l'on puisse contester l'exactitude de cet allégué.

Lorsque l'Etat de Berne a refusé tout subside à la construction du Saignelégier-Chauxdefonds, il raisonnait comme suit: nous ne voulons rien accorder à cette ligne, parce qu'elle lèse les intérêts bernois en drainant dans une importante localité neuchâteloise, la Chauxdefonds, tout le trafic des Franches-Montagnes. Ce raisonnement était absurde, à mon avis; et si, à cette époque, j'avais fait partie du Grand Conseil, je ne me fusse pas gêné de le déclarer aussi catégoriquement que je le dis aujourd'hui. D'ailleurs, M. le directeur des travaux publics a dû reconnaître, tout à l'heure, que l'Etat s'était réellement montré, en cette occurence, par trop parcimonieux: je le remercie de cet aveu! — Mais, Messieurs, maintenant que le Saignelégier-Chauxdefonds a satisfait et satisfait encore largement aux besoins de l'industrie horlogère, dont le débouché est incontestablement à la Chauxdefonds, on veut créer une nouvelle ligne qui y conduira, non plus seulement les Franches-Montagnes, mais encore Tramelan. Ce qui, il y a 14 ans, était contraire aux intérêts bernois, ne l'est donc plus aujourd'hui.

Ici, l'on m'arrêtera sans doute en me faisant observer que je ne tiens pas compte des intérêts de la population horlogère, ou plutôt des fabricants d'horlogerie de Tramelan. Tel n'est point le cas. Je suis le fils d'un simple horloger et je ne méconnais nullement l'importance de cette industrie si florissante dans notre petit coin de pays. Mais, ce qu'il ne faut pas oublier, c'est qu'il y a, aux Franches-Montagnes comme à Tramelan et environs, une autre population très intéressante aussi, c'est la classe agricole. Or, une ligne de chemin de fer qui, notons-le bien, sans lui enlever le raccordement avec la Chauxdefonds, la conduira le plus rapidement possible au centre du district, aura ou du moins devrait toujours avoir sa préférence.

Il y a, Messieurs, une quinzaine d'années que 13 communes des Franches-Montagnes, sur 17 dont se compose ce district, ont adressé au gouvernement une pétition demandant instamment que le raccordement de la ligne projetée aboutisse au centre du district. Mais on n'a plus entendu parler de cette pétition et aujourd'hui, on n'en parle pas non plus.

Cependant, déjà en 1891, lorsque fut élaboré le projet de décret concernant la participation de l'Etat à la construction de nouveaux chemins de fer, on prévoyait une nouvelle voie ferrée Tramelan-Breuleux-Saignelégier. Puis, dans son préavis sur les demandes de concession de la ligne Tramelan-Breuleux-Saignelégier et de celle Tramelan au Noirmont par les Breuleux, le gouvernement — c'était en 1892 — s'exprimait comme suit: «S'il est démontré que la plus «grande somme d'intérêt pour le raccordement du «chemin de fer Tramelan-Tavannes à la ligne Saigne-«légier-Chauxdefonds parle en faveur du Noirmont, il «ne faut d'un autre côté pas oublier que cette der-«nière ligne sera prolongée plus tard jusqu'à Glove-«lier pour se raccorder au chemin de fer Porrentruy-«Delle. La construction de ce prolongement demande que le point de raccordement fût choisi plus «à l'Est contre Saignelégier, à la station des Emibois.» — Et lorsqu'il s'est agi, de la part du Conseil-exécutif, de donner au Conseil fédéral son appréciation sur la demande de concession du Saignelégier-Chauxdefonds, il disait textuellement: «Notre adhésion ainsi que le «concours éventuel du canton de Berne à l'établisse-«ment de la ligne de Saignelégier à Chauxdefonds «seraient subordonnés à la condition que cette entre-«prise comprît aussi le prolongement du chemin de «fer de Tramelan jusqu'à Saignelégier par les Breuleux. «Cette ligne devrait faire partie intégrante du réseau «projeté et être établie en même temps.»

Vous avez tous reçu, Monsieur le président et Messieurs, une brochure rouge représentant le point de vue opposé à celui adopté par le gouvernement et la commission, quant au point de jonction de la future ligne au Saignelégier-Chauxdefonds. Il est probable que la plupart d'entre vous ne l'ont pas lue, car nous savons fort bien comment les choses se passent: lorsque la contrée que l'on représente n'est pas directement intéressée, on jette un coup d'œil distrait sur les rapports ou brochures que l'on reçoit, puis on les met de côté. C'est regrettable, mais c'est ainsi. — Ne formulant point de proposition et voulant simplement marquer ici ma manière de voir, je ne veux point m'étendre davantage sur tous les arguments que renferme cette brochure, bien qu'elle réfute victorieusement, selon moi, plusieurs des appréciations émises aujourd'hui par l'honorable directeur des travaux publics. — Toutefois, avant de terminer, je veux pourtant cueillir quelques perles contenues dans le rapport des experts, MM. Egloff, Roos et Gobat. Je lis dans ce rapport, qui n'a d'ailleurs pas été traduit en français:

«*a)* Die Tendenz des Verkehrs geht zweifellos nach «Chauxdefonds, dem Zentrum der jurassischen Uhren-«fabrikation. Die Uhrenindustrie und die damit ver-«bundenen Hilfsindustrien werden es sein, welche die «projektierte Bahn alimentieren müssen.» — C'est, disent-ils, l'industrie horlogère et les industries connexes qui alimenteront le chemin de fer projeté. Ces messieurs affirment, sans essayer de motiver ou de prouver. C'est commode. — Et puis, qu'entendent-ils par ces termes: «die damit verbundenen Hilfsindustrien»? Ils auraient de la peine à le dire, car, aux Franches-Montagnes, il n'y a pas d'industries accessoires de l'horlogerie; on n'y fait que des montres dont le travail est divisé en plusieurs parties, et c'est tout. Ces messieurs les experts font donc des phrases, sans y comprendre grand'chose.

Plus loin, je lis encore:

«*b)* Die Station Noirmont liegt 15 m höher als les «Emibois; durch Anschluss in Noirmont ist also eine «verlorene Steigung vermieden.» — Ceci, c'est ce qu'on appelle vulgairement chercher la petite bête, et rien d'autre. Les experts savent pourtant que la ligne partira de Tramelan à une cote de 890 m pour franchir avec une pente de 60 $^0/_{00}$ et des rayons de 50 m l'altitude de 1018 m à la première station des Reussilles, c'est-à-dire à une différence de niveau de 128 m. Et l'on se rabat sur ces misérables 15 m, alors que nous aurions environ 2 kilomètres de longueur pour faire cette différence de niveau de 15 m qu'on nous reproche!

Messieurs les experts continuent:

«*c)* Durch Anschluss in Noirmont wird die Route «nach der Hauptverkehrsrichtung bedeutend verkürzt.» — Oui, si l'on admet que le raccordement doit avoir pour seul et unique objectif de se diriger à Chauxdefonds, depuis Tramelan et les Breuleux. Or, c'est plus que discutable, c'est inadmissible, si, avec la nouvelle ligne, on entend aussi desservir les Franches-Montagnes, notamment le centre, dans ses relations avec Tramelan.

Mais voici l'argument le plus fort: «Die Landwirte «der in der Gegend zwischen Tramelan und les Breu«leux und Saignelégier liegenden Ortschaften werden, «um auf den Markt nach Saignelégier zu gelangen, «kaum die Bahn benützen, sondern werden diese «Strecke wie bis dahin meist auf der Landstrasse zu«rücklegen. Es ist daher bei der Beurteilung des künf«tigen Verkehres der projektierten Linie nicht so sehr «auf die Landwirtschaft, als auf die Industriebevöl«kerung Rücksicht zu nehmen . . .» — Permettez-moi de vous dire, Monsieur le président et Messieurs, que cela est faux, archifaux. Je ne comprends pas que trois experts venant, l'un du Valais, l'autre de Soleure et le troisième de Zurich, puissent, après avoir séjourné tout au plus deux ou trois jours dans la contrée, émettre de pareilles affirmations. Donc, selon eux, il ne faut pas tant, au cas particulier, considérer l'agriculture que la population horlogère. Et pourtant, tout le monde sait, ici — M. Wysshaar ne me démentira pas sur ce point — que, dans toute la contrée intéressée, il y a une population qui est semi-agricole et semi-horlogère. C'est le cas aux environs de Tramelan, aux Breuleux et au Noirmont, aussi bien qu'à Saignelégier et autres localités circonvoisines; partout, on fait à la fois de la culture et de l'horlogerie. Voyons! ces Messieurs les experts devraient pourtant se rendre compte que la future ligne ne vivra pas de l'horlogerie seulement. Ce ne sont assurément pas les cartons de montres qui rempliront, à eux seuls, les wagons de marchandises, mais bien le bétail, le bois, les marchandises de construction, d'alimentation, etc. Mais voilà, pour les experts, le bon benêt de paysan continuera, comme par le passé, à utiliser ses chars à banc et ses traîneaux pour se rendre au centre agricole de notre pays! Singulier raisonnement!

Messieurs, je n'ai pu m'empêcher d'exprimer la surprise que m'a causé ce rapport d'expertise, que je dois qualifier de tendancieux. En le lisant, je me suis involontairement remémoré la parole qu'un de nos honorables collègues, descendu dans la tombe depuis quelques années, M. Henri Humbert Houriet, de Tramelan, prononçait un jour, ou plutôt un soir. Nous avions fait une légère brèche à sa cave et, tout naturellement, nous en vînmes à parler des chemins de fer des Franches-Montagnes: «Voyez-vous, Péquignot, nous disait-il, vous croyez vous y connaître en fait de création de chemins de fer; mais vous n'y comprenez rien: ce n'est pas avec de bonnes raisons débitées au Grand Conseil que l'on fait des chemins de fer, c'est avec de bonnes bouteilles!» (Rires.)

J'ai dit.

Scherz. Vor allem aus möchte ich dem Herrn Baudirektor meine Anerkennung dafür aussprechen, dass er bezüglich der Subventionierung der Bahnen einigermassen ein anderes Verfahren einschlagen will, als bisher üblich war. Ich erlaubte mir bereits zur Zeit, da noch Herr Morgenthaler an der Spitze der Baudirektion stand, darauf hinzuweisen, dass es meines Erachtens nicht richtig ist, wenn man denjenigen Bahnen, die ihre Finanzierung am frühesten zustande gebracht haben, ohne weiteres Subventionen zuerkennt. Der Kanton Bern hätte Millionen mehr in der Staatskasse und richtiger ausgebaute Dekretsbahnen, als es jetzt der Fall ist, wenn er etwas anders vorgegangen wäre. Heute soll wieder etwas Aehnliches geschehen. Es heisst: die eine Linie ist finanziert, also subventionieren wir sie; die andere, die noch nicht finanziert ist, fällt nicht in Betracht. Ich zweifle daran, dass das vorgeschlagene Projekt die richtige Lösung der Bahnfrage in jener Gegend bedeutet. Wenn Sie das Heft mit dem roten Umschlag zur Hand nehmen, werden Sie sofort die grosse Spitzkehre sehen, welche entsteht, wenn man über Noirmont nach Saignelégier fahren will. Als Berner und Jurassier werden die Leute dort oben doch eher dazu kommen, nach Saignelégier zu reisen statt nach Chauxdefonds. Jedenfalls sollten wir es uns angelegen sein lassen, den Verkehr nach dem Bezirkshauptort zu fördern, wir haben keine Veranlassung, ihn nach dem Hauptort eines andern Kantons abzulenken. Ich gehe in dieser Frage mit Kollega Wysshaar nicht einig. Ich kenne jene Gegend auch aus eigener Erfahrung. Gewiss begegnet man dort dann und wann Arbeitern, die in ihren Cartons Arbeit abgeliefert oder geholt haben; dieser Verkehr kann aber ganz gut durch die Post besorgt werden. Ein Blick auf die Karte und das Studium des roten Heftes müssen einen davon überzeugen, dass es ganz verfehlt ist, wenn die Linie von Tramelan nach Noirmont geführt wird. Ich bin gewiss kein Kantonese, aber vor allem aus bin ich doch mehr Berner als Neuenburger und ich sehe nicht ein, warum wir unsere Eisenbahnsubventionen dazu verwenden sollten, die Anziehungskraft eines benachbarten Kantons noch mehr zu stärken. Wenn man der Ansicht ist, dass wir auf die Landwirtschaft keine Rücksicht zu nehmen brauchen, sondern nur auf die paar Uhrenmacher, die hin- und herreisen, dann können wir unsere Subvention getrost beschneiden.

Ich halte dafür, die vorliegende Angelegenheit sei zu wenig geprüft. Die drei Experten, von denen der eine in Solothurn, der andere in Aarau, der dritte in Siders wohnen soll, sind mit den dortigen Verhältnissen wahrscheinlich weniger vertraut als die Meisten in diesem Saale. Sie sind von weit hergekommen, haben sich zwei Tage in der Gegend aufgehalten, aber in zwei Tagen kann man die in Betracht fallenden Verhältnisse, die ausschlaggebend sein sollen, nicht genau prüfen. Wir haben auch noch andere Gutachten. Wenn Sie das rote Heft nachlesen, so sehen Sie, dass derjenige, der von Saignelégier nach Biel, das schliesslich auch ein Zentrum der Uhrenindustrie ist, reisen will, einen kollossalen Umweg machen muss. Er wird wohl die Post oder das Fuhrwerk zu Hilfe nehmen müssen, denn voraussichtlich werden die Zugsverbindungen nicht so hergestellt werden, dass man von Saignelégier über Noirmont bei Zeiten in Biel oder Bern sein kann.

Ich stelle den Antrag, auf den vorliegenden Beschlussesentwurf nicht einzutreten, sondern denselben an die Regierung mit dem Auftrag zurückzuweisen, die Verbindung Tramelan-Saignelégier zu subventionieren. Ich habe diesen Weg mehr als einmal zurückgelegt, die Distanz beträgt etwa 9 km. Statt nun die Bahn direkt von Tramelan nach Saignelégier zu

führen, macht man einen kolossalen Umweg und nimmt keine Rücksicht auf die Landwirtschaft, sondern lediglich auf die Uhrenindustrie, deren Verkehr wir doch sogut nach Biel tendieren lassen wollen wie nach Chauxdefonds.

M. **Etienne.** C'est pour répondre quelques mots à mon honorable collègue M. Péquignot, qui regarde les choses par le petit bout de la lunette, que je prends la parole. M. Péquignot ne voit absolument que les intérêts d'une localité. Dans toute la partie est des Franches-Montagnes il n'envisage absolument que la question Saignelégier, l'on cherche à laisser de côté les principales localités et à méconnaître, non seulement les Franches-Montagnes, mais l'importance de localités, comme Tramelan, qui n'est pas directement reliée à la Chauxdefonds. Or, en regardant par un autre bout de la lunette on doit naturellement voir les intérêts de toute une contrée et non seulement l'intérêt spécial d'une localité. C'est, Messieurs, à ce dernier mode, je crois, que s'est arrêté le gouvernement, la commission d'économie publique, le Grand Conseil et même le peuple bernois en votant la loi actuelle. Dans le décret du gouvernement, qui porte la date du 4 mai 1902, l'article premier, chiffre I, indique qu'un chemin de fer se créera de Tramelan aux Breuleux, avec raccordement aux Franches-Montagnes. Or, M. Scherz ne se fait pas l'idée de la contrée que nous habitons. Pour aller de Berne à Thoune on ne passe pas par Bümpliz, on suit une ligne directe. Pour nous, habitants de Tramelan, ce que nous avons en vue, c'est de nous relier le plus promptement possible avec la capitale mondiale de l'horlogerie, qui est la Chauxdefonds. M. Wysshaar vous a dit l'importance des Breuleux au point de vue industriel. Or, cette localité est complètement isolée des autres localités, elle n'a point de chemin de fer, mais de vulgaires routes, bien qu'elle s'occupe exclusivement, comme nous, de l'industrie horlogère.

Il y a encore une industrie que M. Péquignot a voulu méconnaître et qui est cependant importante; elle n'existe nulle part dans le Jura qu'aux Breuleux, — c'est l'industrie de la frappe du bois. Une énorme scierie est exploitée par des citoyens du Jura; on n'en trouverait peut-être nulle part de pareille dans le canton. Nous avons l'assurance qu'elle exige au moins le service de 500 vagons par an. C'est là une quantité qui n'est pas négligeable. Le gouvernement a certainement compris l'importance de cette industrie, alors qu'on lui a proposé de faire passer la ligne de Tramelan par les Breuleux, pour sortir cette localité de son marasme. En somme cette localité a une population aussi forte que celle de tous les autres villages des Franches-Montagnes réunis. J'estime donc qu'on n'a pas le droit de nous faire aller par Tramelan, les Breuleux, les Emibois, sans nous conduire à la Chauxdefonds, où nos intérêts directs nous appellent. L'industrie horlogère fait entrer beaucoup d'argent dans le pays, ne l'oubliez pas. Notre devoir patriotique à tous est de favoriser l'extension de cette industrie dont le siège est à la Chauxdefonds. — M. Péquignot vient de vous parler des agriculteurs. Sans doute, personne ne méconnaît l'importance de l'agriculture, mais il y a de grandes foires dans le Jura, par exemple celle de Chindon. Je voudrais que M. Péquignot citât des cas d'agriculteurs de la contrée conduisant du bétail par chemin de fer quand ils viennent des Franches-Montagnes à Saint-Imier. Ils usent tout simplement de l'ancien système, c'est-à-dire qu'ils conduisent leur bétail sur les routes. Au reste, j'estime que Messieurs les experts, qui ont dû examiner le projet, pensent que pour juger du trafic de la ligne projetée, il faut considérer que ce n'est pas vers Saignelégier, mais vers la Chauxdefonds qu'elle doit se diriger. C'est là le but qui sera certainement atteint si vous vous ralliez aux propositions de la commission d'économie publique et du gouvernement. J'espère que vous aurez assez de patriotisme pour comprendre que ces messieurs ne se sont pas égarés et que la ligne qu'ils proposent de créer est bien celle qui doit être créée aujourd'hui aux Franches-Montagnes.

M. **Elsässer.** En ma qualité de membre du comité du chemin de fer Tramelan-Breuleux-Noirmont, je crois devoir, comme mon honorable collègue, M. Etienne, appuyer la proposition du gouvernement et je veux essayer de prouver en quelques mots que ce chemin de fer a sa raison d'être et que les objections qui lui sont faites ne sont nullement fondées.

On voudrait, Messieurs, que la question du tracé fût examinée à nouveau. Je tiens à dire que nous étions déjà complètement prêts, il y a une année, lorsqu'il s'est agi de discuter les propositions du gouvernement tendant à laisser de côté les subventions pour les chemins de fer. Et qu'ont fait alors les adversaires de notre tracé? Ils vous ont donné un livre qu'on appelle le livre rouge, et dans ce livre, que vous ont-ils demandé? De décider que la subvention de l'Etat ne serait accordée qu'à charge pour la compagnie en bénéficiant de faire l'étude des variantes, le choix entre les deux variantes devant faire l'objet d'une décision ultérieure du Grand Conseil, décision pouvant être prise seulement après étude des plans et devis détaillés.

Qu'a fait le gouvernement du canton de Berne lorsqu'il a été nanti de cette demande? Il a fait ce qui était équitable, c'est-à-dire qu'il s'est conformé aux règles de la justice. De suite il a dit: je veux nommer une commission, je veux nommer des experts pour l'étude, l'examen des différents tracés, et après, ces Messieurs feront des propositions. Le gouvernement de Berne est allé encore plus loin, il a envoyé sur place la commission d'économie publique tout entière pour tout examiner, tout regarder, et après il est arrivé à la conclusion que le chemin de fer devait partir de Tramelan, passer par les Breuleux et se raccorder au Noirmont.

Messieurs, quand on a pour soi le gouvernement entier, les experts unanimes et la commission d'économie publique, on doit pourtant croire que toutes ces personnes ont examiné la question, surtout étant donné qu'elles se sont rendues sur place; on ne peut pas leur dire maintenant, nous voulons une seconde expertise, nous voulons qu'une seconde fois vous examiniez la possibilité d'arriver à une autre solution.

Messieurs, en quelques mots, je tiens à vous expliquer que les chemins de fer ne se font pas aussi facilement qu'a bien voulu le dire mon honorable confrère et ami, M. Péquignot: quelques bonnes bouteilles ne suffisent pas. Non, Messieurs, les chemins de fer se font autrement. Il y a dix-sept ans que nous travaillons pour ce chemin de fer. Il en était déjà question dans une lettre que les conseils com-

munaux de Tramelan, Breuleux et Noirmont adressaient au Conseil-exécutif le 2 novembre 1890 pour lui demander une subvention destinée à une ligne de Tramelan au Noirmont par les Breuleux. Cette ligne, d'une longueur d'environ 15 kilomètres devait relier le régional de Tramelan avec celui de Saignelégier à Chauxdefonds et desservir les trois grandes localités industrielles de cette région, d'abord Tramelan, dont l'importance s'est notablement accrue depuis la construction de son chemin de fer, puis les Breuleux, autre centre horloger des Franches-Montagnes, et enfin Noirmont, la plus grande commune de ce district. Au bout de dix-sept ans, ces trois localités n'ont pas changé d'idée et continuent à penser que leur demande est juste, puisqu'elles vous font actuellement la demande formelle d'une subvention.

Mais on est venu nous dire qu'un moyen plus simple était indiqué. Il consisterait à construire une ligne directe de Tramelan à Saignelégier, et l'on vous a dit que cette ligne réunirait tous les avantages, qu'elle favoriserait l'agriculture, et qu'elle serait plus courte, ne comptant que dix kilomètres. Je tiens à répondre d'une façon nette et claire. Le peuple bernois a voté une loi sur les chemins de fer où il est parlé, non pas d'une ligne de Tramelan à Saignelégier, mais d'une ligne qui doit passer par les Breuleux pour venir se raccorder au Saignelégier-Chauxdefonds. Il n'y a pas de subvention possible pour une autre ligne que celle passant par les Breuleux. Le Grand Conseil doit respecter le vote du peuple bernois. Si vous passez par les Breuleux, la solution est toute trouvée et les membres de la commission d'économie publique ont pu se rendre compte que, en passant par les Breuleux, il fallait venir se raccorder au Noirmont, à moins de revenir sur ses pas et de faire un rebroussement entre Saignelégier et Noirmont.

Les communes intéressées ont consenti tous les sacrifices qu'on pouvait raisonnablement leur demander. Il en est qui ont voté une subvention de 200,000 francs Le capital actions est complètement souscrit, nous n'aurons pas besoin de capital obligations, et vous savez que, dans le canton de Berne, il n'y a qu'un seul chemin de fer dans ces conditions, celui de Tramelan-Tavannes. Nous n'aurons donc pas besoin d'emprunter de l'argent. Pourquoi nous priverait-on du bénéfice de 17 ans d'efforts pour essayer de favoriser une ligne qui ne se fera jamais? Pourquoi le Grand Conseil ne se montrerait-il pas équitable envers une ligne qui se présente dans des conditions aussi favorables et plus favorables que bien d'autres lignes auxquelles pourtant il a accordé des subsides. Non, Messieurs, vous direz: voilà une ligne dont on s'occupe activement depuis 17 ans, et en voilà une autre pour laquelle on n'a pu rien faire pendant 17 ans, et qui n'a pas de société formée, pas même de tracé. Et, au dernier moment, vous hésiteriez à vous prononcer. Non, Messieurs, nous en appelons à l'équité du Grand Conseil de Berne, qui ne refusera pas aux Franches-Montagnes et à la grande localité de Tramelan ce qu'il a accordé à d'autres localités du canton.

M. **Péquignot.** Quelques mots seulement de réplique à M. Etienne, qui m'a reproché d'envisager cette question d'un nouveau chemin de fer aux Franches-Montagnes par le petit bout de la lunette. Il n'en est rien et il est absolument inexact et fantaisiste de prétendre que je n'ai en vue que les seuls intérêts de Saignelégier. Non seulement j'ai observé, pendant les interminables discussions provoquées dans notre contrée par ce chemin de fer, une attitude plutôt réservée, mais encore j'ai toujours été le premier à reconnaître et à proclamer que si une localité méritait d'être tirée de son isolement, c'était certes bien l'intelligente population des Breuleux. A cet égard, notre collègue M. Wysshaar a parfaitement raison. — D'ailleurs, dans mon premier exposé, j'ai déclaré aussi que j'appréciais les lourds sacrifices que s'imposent le Noirmont et les Breuleux, pour obtenir la réalisation de cette voie ferrée qui leur tient tant à cœur.

Ce que j'ai voulu simplement, c'est, je le répète, dégager ma responsabilité pour l'avenir, car, malgré tout ce qu'on vient de nous dire, je crois encore que le point de raccordement, tel qu'il est proposé, entraînera des conséquences funestes pour une partie des Franches-Montagnes. Quant aux experts, ils ne semblent pas s'être rendu compte que le point de jonction prôné par eux, bouleversera les intérêts économiques du centre et de l'Est de notre district, ce qu'il eût été facile d'éviter.

Mais précisément parce que je ne veux pas encourir le reproche de faire de la politique de clocher, — ce n'est pas mon habitude — je me suis abstenu de formuler une proposition quelconque.

Dès lors, je repousse énergiquement l'accusation imméritée qui vient de m'être adressés, d'examiner et d'apprécier cette question par le petit bout de la lunette et de faire en quelque sorte dans cette enceinte de la politique de clocher. Cette politique, je la laisse à d'autres, car, pour mon compte personnel, je l'ai toujours repoussée du pied.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden auf Eintreten (gegenüber dem Antrag Scherz) . . . . . Mehrheit.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat, den Beschlussesentwurf in globo zu beraten.

Könitzer. Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes geben mir zu keinen weitern Bemerkungen Anlass. Soweit Erläuterungen zu denselben nötig waren, habe ich sie bereits im einleitenden Votum gegeben. Im übrigen liegt Ihnen der Beschlussesentwurf in allen Details gedruckt vor und Sie hatten Gelegenheit, von denselben Einsicht zu nehmen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Ihnen unterbreiteten Beschlussesentwurfes, der vom Regierungsrat in der Sitzung vom 10. Februar abhin genehmigt worden ist.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Genehmigung des vorliegenden Beschlussesentwurfes. Bezüglich der in I. 2 berührten Frage halten wir es ebenfalls für zweckmässiger und im Interesse der Bahn und der Ortschaft Breuleux liegend, wenn die Station Breuleux nicht, wie die Experten vorsehen, oben ins

Dorf, sondern mitten in die Ortschaft zu stehen kommt, wo sich eine grosse Säge befindet, die bis 500 Wagenladungen Holz per Jahr zu spedieren in der Lage ist.

Der Beschlussesentwurf wird stillschweigend nach den Anträgen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

1. von dem Subventionsgesuch des Verwaltungsrates der elektrischen Eisenbahnen in den Freibergen, Sektion Tramelan-Breuleux-Noirmont, vom 15. Januar 1906;

2. vom allgemeinen Bauprojekt vom Dezember 1905 für diese Linie, im Kostenvoranschlage von 1,260,000 Fr.;

3. vom Gesuch des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Tramelan-Breuleux-Saignelégier-Goumois vom 29. Januar 1906, betreffend Ausführung der Linie Tramelan-Breuleux-Emibois;

4. von der Eingabe des nämlichen Initiativkomitees vom 20. Oktober 1906, nebst Projektvariante Emch Breuleux-Emibois;

5. vom Gutachten Egloff, Roos und Gobat vom 25. November 1906, betreffend die Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn, nebst Uebersichtskarte und Plan;

6. vom Schreiben der Experten vom 17. Dezember 1906, nebst Stromlieferungsofferte des Elektrizitätswerkes La Goule, vom 29. November 1906,

und beschliesst, gestützt auf den Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 7. Februar 1907, sowie auf den Antrag des Regierungsrates:

I. Das von der Bahngesellschaft mit Subventionsgesuch vom 15. Januar 1906 vorgelegte allgemeine Bauprojekt für die elektrische Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux über Reussilles und La Chaux, mit Anschluss an die Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn in Noirmont wird mit einem Kostenvoranschlag von 1,345,000 Fr. grundsätzlich und unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse sind bezüglich Maximalgefälle und Minimalradius tunlichst zu verbessern.

2. Die Linienführung zwischen Km. 8,0 und Km. 10,0 in Breuleux ist zur bessern Wahrung der Verkehrsinteressen dieser Ortschaft ungefähr nach der in der Uebersichtskarte der Experten in grün eingezeichneten Variante, mit der Station Breuleux möglichst in die Mitte des Dorfes, zu gestalten.

3. Das elektrische Traktions-System und die Planvorlagen für die elektrischen Installationen werden von der Genehmigung vorläufig ausgeschlossen und es wird der Regierungsrat beauftragt, diesbezüglich eine Ueberprüfung des Projektes in dem Sinne anzuordnen, dass auch noch die Anschlussbahnen der Tramelan-Noirmont-Bahn in die Elektrifizierung einbezogen werden können.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die diesen Vorbehalten Rechnung tragenden Spezialvorlagen zu genehmigen.

II. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der elektrischen Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux-Noirmont nach Massgabe von Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 60 % des Anlagekapitals, im Maximum von 4035 Aktien à 200 Fr. = 807,000 Fr. und bewilligt diese Summe aus Vorschuss-Rubrik A k 3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erste Einzahlung von 20 % auf diese Aktienbeteiligung mit 161,400 Fr. bei der Kantonalbank von Bern zuhanden der Bahngesellschaft zu leisten.

Von der ersten, eventuell auch den spätern Einzahlungen sind die Vorschüsse des Staates an die Projektstudien im Betrage von 4000 Fr., sowie ferner die Projektkosten für die Variante Emch Breuleux-Emibois, welche von der Bahngesellschaft zu tragen sind, und die Auslagen des Staates für Expertisen in Abzug zu bringen.

III. Die Statuten der Aktiengesellschaft für elektrische Eisenbahnen in den Freibergen, Sektion Tramelan-Breuleux-Noirmont, werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Gesellschaft darin die dem Staat nach Massgabe des zitierten Gesetzes vom 4. Mai 1902 zustehenden Rechte ausdrücklich anerkenne und demgemäss die Artikel 1, 12 und 30 abändere, beziehungsweise ergänze.

Die auf Grundlage des gegenwärtigen Beschlusses revidierten Statuten unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

IV. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis für die Linie Tramelan-Breuleux-Noirmont als geleistet zu erklären, sobald sich die Bahngesellschaft über gültige Aktienzeichnungen im Gesamtbetrage von 538,400 Fr. ausgewiesen haben wird und die Gemeinden sich darüber ausgewiesen haben werden, dass sie die vollständige Deckung sämtlicher allfälliger Betriebsdefizite auf die Dauer von 12 Jahren übernehmen.

V. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die Genehmigung der wichtigsten Verträge betreffend Bahnbau und Lieferungen, insbesondere auch betreffend die Lieferung der elektrischen Energie für den Bahnbetrieb unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Montag den 25. März 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 74 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Blum, Bratschi, Bühler (Frutigen), Frutiger, Guggisberg, Gürtler, Hari, Ingold (Lotzwil), Kammermann, König, Laubscher, Marolf, Meyer, Michel (Interlaken), Mürset, Peter, Rohrbach, Schär, Scheidegger, Spring, Spychiger, Tännler, Trachsel (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Berger (Linden), Beuret, Beutler, Burkhalter (Hasle), Burrus, Choulat, Citherlet, Cortat, Crettez, Cueni, Elsässer, Flückiger, Frepp, Girardin, Girod, Grosjean, v. Grünigen, v. Gunten, Gygax, Habegger, Haslebacher, Henzelin, Hostettler, Hügli, Iseli (Grafenried), Jacot, Keller, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Lenz, Luterbacher, Merguin, Morgenthaler (Ursenbach), Müller (Bargen), Reber, Rüegsegger, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler, Sutter, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Wächli, Weber (Grasswil), Winzenried, Witschi, Wyder, Zaugg.

Präsident. An der Eröffnungssitzung heute vor acht Tagen wurde beschlossen, das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura morgen in Behandlung zu ziehen. Man sah damals voraus, dass bis dahin die schriftliche Vorlage zur Austeilung gelangt sein werde. Ich möchte Herrn Regierungsrat Minder anfragen, ob das Geschäft in der gegenwärtigen Session behandelt werden kann.

Minder, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grossratskommission hat zum Entwurf des Regierungsrates einen Gegenentwurf aufgestellt. Im Laufe der letzten Woche fand eine grossrätliche Fraktionsversammlung statt und bei diesem Anlass zeigte sich, dass in dieser Angelegenheit noch ziemlich viele unrichtige Anschauungen herrschen. Infolgedessen sah sich der Regierungsrat veranlasst, der Kirchendirektion den Auftrag zu erteilen, zum Entwurf der Regierung einen schriftlichen Bericht auszuarbeiten. Es war aber beim besten Willen nicht möglich, innert dieser kurzen Frist den Bericht drucken und austeilen zu lassen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Behandlung dieses Traktandums auf die nächste Session zu verschieben, was ich hiemit beantrage. Dabei glaube ich Ihnen immerhin die Zusicherung geben zu können, dass das Geschäft in der nächsten Tagung spruchreif sein wird.

Das Geschäft wird nach Antrag des Regierungsrates von den Traktanden der gegenwärtigen Session abgesetzt.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

An den tit. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Mit Genugtuung hat die am 22. dies zahlreich besuchte Hauptversammlung des Handwerker- und Gewerbevereins von Interlaken und Umgebung Kenntnis genommen von Ihrem Beschluss auf Eintreten in die Behandlung des Streikgesetzentwurfes. Unter dem Eindruck der sich auch auf unserem Platze Jahr um Jahr wiederholenden, auch diesen Frühling wieder ausgebrochenen Streiks, die nachgerade zur Kalamität werden, nicht nur für die Handwerksmeister, sondern auch für einen grossen Teil der Arbeiterschaft und ein weiteres Publikum, sprechen wir Ihnen die zuversichtliche Erwartung aus, die Beratung des genannten Entwurfes werde in dem Sinne zu Ende geführt, dass der arbeitswilligen Arbeiterschaft, die sich sehr oft durch Drohungen und Gewaltsmassregeln zur Beteiligung am Streik veranlasst sieht, tatkräftiger Schutz zugesichert wird.

Hochachtungsvoll!

Interlaken den 23. März 1907.

Im Auftrage
des Handwerker- und Gewerbevereins
von Interlaken und Umgebung:
Der Präsident: W. Stoll.
Der Sekretär: Jost.

Tagesordnung:

Revision des § 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Sitzung vom 16. Mai 1905 hat Herr

Grossrat Gustav Müller nebst 22 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, ob das Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894 nicht in der Weise zu ergänzen sei, dass § 18, Ziffer 3, des Gesetzes neben den Strassen und Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen auch noch Brücken, Viadukte und Plätze ausdrücklich erwähnt und dass für die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt derartiger Anlagen ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen wird.»

Herr Müller begründete die Motion ausführlich in der Grossratssitzung vom 5. Februar 1906. Die Regierung erklärte sich bereit, die Frage zur Prüfung entgegenzunehmen und eine Vorlage zu bringen. Diese Vorlage liegt Ihnen nun heute vor.

Durch die beantragte Revision soll in erster Linie über § 18, Al. 3, Klarheit geschaffen werden. Dies hätte allerdings auch auf dem einfachern Wege der authentischen Interpretation erreicht werden können, indem der Grosse Rat bloss zu erklären brauchte, dass unter dem Ausdruck «und ähnliches» auch die Brücken, Viadukte und Plätze verstanden seien. Allein der zweite Teil der Motion machte eine Revision des Gesetzes notwendig, indem dort verlangt wird, dass für die an derartige Objekte zu leistenden Beiträge ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen werden soll. Es ist gewiss nur zu billigen, wenn diejenigen, deren Grundbesitz durch die auf Kosten der Gemeinde erstellten Strassen und Brücken erschlossen wird und damit im Werte bedeutend steigt, an diese Arbeiten beitragspflichtig werden und wenn für diese Beiträge ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen wird. Darum haben wir in Ziffer 3 die Worte eingefügt «Brücken, Viadukten, Plätzen» und überdies im letzten Alinea von § 18 folgenden Passus neu aufgenommen: «Ist dieselbe erteilt, so geniesst die Gemeinde für die auf Grund dieser Vorschriften entstehenden Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften, das jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgeht.» Die Kommission machte jedoch geltend, dass es nicht richtig wäre, wenn für Beiträge an den Unterhalt derartiger Objekte, der oft mit sehr grossen Kosten verbunden ist — denken wir zum Beispiel nur an die Kornhausbrücke in Bern — ebenfalls ein gesetzliches Pfandrecht kreiert würde, und beantragt daher zum letzten Alinea eine Einschaltung, auf die ich bei der Detailberatung zu sprechen kommen werde.

Wir beantragen Ihnen, auf die Revision des Alignementsgesetzes einzutreten und ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das allen übrigen Pfandrechten nachgeht. Wir haben uns gefragt, ob nicht wie bei der Brandversicherung ein allen andern vorgängiges Pfandrecht geschaffen werden sollte, allein das wäre gefährlich und würde jedenfalls auch in den Städten, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, nicht Anklang finden.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich habe zur Eintretensfrage den Bemerkungen des Herrn Baudirektors nichts beizufügen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Heller. Ich möchte ebenfalls Eintreten befürworten und durch die Frage, die ich mir aufzuwerfen erlaube, der geplanten Revision nicht etwa hindernd in den Weg treten. Ich frage mich, ob es nicht angezeigt wäre, bei diesem Anlass auch eine Aenderung des § 12 des Alignementsgesetzes vorzunehmen. Derselbe bestimmt, dass über den Zeitpunkt, in welchem die im Alignementsplan vorgesehenen künftigen Strassen, Plätze oder sonstigen Anlagen durch die Gemeinde ausgeführt oder das Alignement bestehender Strassen oder Plätze abgeändert werden soll, die Gemeinde nach freiem Ermessen entscheidet. Ich habe materiell gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden, allein ich glaube, es sollte doch ein, wenn auch verhältnismässig langer, Termin bestimmt werden, damit doch nach 20, 25 Jahren einmal der Zustand aufhört, dass ein Teil des Grundeigentums der Benützung entzogen wird, die Gemeinde aber die geplanten Anlagen doch nicht ausführt. Ich kenne Fälle, wo das Alignement seit dem Bestehen des Gesetzes festgestellt ist, aber von den vorgesehenen Anlagen ist noch nichts ausgeführt und es können noch zwei, drei Jahrzehnte bis zu ihrer Ausführung vergehen. Darum sollte § 12 in dem Sinne mit in die Revision einbezogen werden, dass ein bestimmter Termin festgesetzt würde, innert welchem sich die Gemeinde definitiv entschliessen muss, ob sie gewisse Anlagen ausführen will oder nicht. Es dürfte sich empfehlen, diesen Termin etwa auf 25 oder 30 Jahre zu fixieren. Ich möchte die Regierung und Kommission einladen, diese Frage auf die zweite Lesung zu prüfen und eventuell eine Vorlage zu machen.

Das Eintreten auf den Revisionsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 18, Ziff. 3.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beitragspflicht der Grundeigentümer soll sich auch auf Brücken, Viadukte und Plätze erstrecken, und darum beantragen wir, diese Worte in Ziffer 3 einzuschalten.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Diese Frage hat seinerzeit in der Gemeinde Bern, als das Reglement über die Beitragspflicht der Grundeigentümer in Beratung stand, viel zu reden gegeben und ein Teil der vorberatenden Behörden war der Ansicht, dass der Einbezug der Brücken, Viadukte und Plätze mit dem Alignementsgesetz nicht im Einklang stehe, indem der Gesetzgeber mit dem Ausdruck «und ähnliches» jedenfalls nicht so bedeutende Objekte im Auge gehabt habe, sondern dieser Ausdruck beziehe sich mehr auf die unmittelbar vorausgehenden Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und wolle andeuten, dass diese kleinern Gegenstände noch vermehrt werden können. Wir vertraten die gegenteilige Auffassung, dass diese Beifügung durchaus dem Sinne des Gesetzes entspreche; zur Sicherheit liessen wir aber durch Herrn Prof. Salis ein Gutachten ausarbeiten. Dasselbe kam zum gleichen Schluss, dass die Einbe-

ziehung der Brücken, Viadukte und Plätze allerdings über die nächsten Absichten des Gesetzgebers hinausgehe, dass aber aus der blossen Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung des Gesetzestextes an diese Gegenstände nicht gedacht habe, keine Gesetzwidrigkeit abgeleitet werden könne, sondern es darauf ankomme, ob diese Einbeziehung dem Sinn und Geist des Gesetzes entspreche. Das sei aber zweifellos der Fall, weil Brücken, Plätze und Viadukte immer nur Bestandteile einzelner oder mehrerer Strassenzüge seien. Diese Einbeziehung sei um so eher möglich, weil das Gesetz selber die Gegenstände nicht abschliessend aufzähle, sondern durch die Worte «und ähnliches» eine Ergänzung möglich mache, und die Sache könne auf dem Wege der Interpretation geregelt werden. Wir pflichten dieser Ansicht durchaus bei, und wir hätten einfach eine authentische Interpretation in diesem Sinne vornehmen können, wenn es sich nicht zugleich um die Erweiterung des letzten Alinea handeln würde, für die allerdings eine Revision notwendig ist. Wir beantragen Ihnen daher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, in Ziffer 3 die erwähnte Ergänzung vorzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

3. Ueber die Anlage von Strassen, Trottoirs, Brücken, Viadukten, Plätzen, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und ähnliches, sowie über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt solcher Anlagen.

---

§ 18, Ziff. 4.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen den Inhalt des bei Ziff. 4 aufzunehmenden letzten Alinea bereits mitgeteilt. Die Kommission beantragt nun aus dem angeführten Grunde, nach «Forderungen» noch die Worte einzuschalten: «soweit es sich um Erstellung solcher Anlagen handelt», womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass für die Beiträge an den Unterhalt ein gesetzliches Pfandrecht nicht geschaffen werden soll. Die Regierung pflichtet dem Amendement der Kommission bei und empfiehlt Ihnen die Annahme des letzten Alinea mit dieser Einschaltung.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme des vorliegenden Alinea mit dem Zusatz der Kommission. Dieser Zusatz bezweckt die Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechtes auf die Beiträge an die Erstellung der Anlage. Die Beiträge an den Unterhalt der Anlage sollen ausgeschlossen sein, weil man normalerweise annehmen kann, dass die Kosten für den Unterhalt durch das ordentliche Gemeindebudget gedeckt werden können und dafür in der Regel keine Spezialbeiträge von den Grundeigentümern erhoben werden. Nach Ziffer 3 steht es den Gemeinden immerhin frei, Beiträge an den Unterhalt zu erheben, nur soll dafür kein gesetzliches Pfandrecht geschaffen werden. Die Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechtes für Beiträge an die Erstellung einer Anlage hat sich gestützt auf praktische Erfahrungen, die wir speziell in Bern gemacht haben und die sich anderwärts wiederholen können, als notwendig herausgestellt. Wir mussten oft solche Beiträge zum Beispiel an eine Kloakenanlage abschreiben, weil zwischen der Auferlegung des Beitrages und seiner Fälligkeit unter Umständen eine geraume Zeit verstreicht, während der der Grundbesitz handändern kann und der Beitrag dann nicht mehr erhältlich ist, weil der frühere Besitzer weggezogen ist und die Forderung seinem Nachfolger nicht überbunden hat. Durch die Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechtes wird die Forderung der Gemeinde sichergestellt, indem sie in die Register eingetragen wird und der Erwerber einer Liegenschaft infolgedessen weiss, was auf derselben haftet und welche Verpflichtung er übernimmt.

Angenommen.

Beschluss:

4. . . . .

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ist dieselbe erteilt, so geniesst die Gemeinde für die auf Grund dieser Vorschriften entstehenden Forderungen, soweit es sich um Erstellung solcher Anlagen handelt, ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften, das jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgeht.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Revision
des
§ 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 18. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 18. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden wird folgendermassen ergänzt und erweitert:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Entwurfes . . . . . Mehrheit.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, das Ergebnis der ersten Beratung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu publizieren.

Schwäbis; Lostrennung von Steffisburg.

(Siehe die Verhandlungen Seite 82 ff. des letzten Jahrganges.)

v. Wattenwyl, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in dieser Angelegenheit heute sehr kurz fassen, indem sie in der Sitzung vom 6. Februar 1906 hier sehr eingehend diskutiert worden ist und ich auf die damaligen Verhandlungen verweise.

Es handelt sich heute eigentlich mehr nur noch um eine Frage des Unterrichtswesens, nachdem in der erwähnten Sitzung der Antrag des damaligen Erziehungsdirektors, Herrn Regierungsrat Gobat, mit 78 gegen 70 Stimmen angenommen wurde, es sei das Geschäft an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie die Frage prüfen, ob nicht eine eigene Schulgemeinde Schwäbis zu gründen sei. Auf Antrag der Unterrichtsdirektion wurde vom Regierungsrat Herr Grossrat Grieb als Kommissär zur Untersuchung der Angelegenheit ernannt und derselbe hat sich der Aufgabe in gewissenhaftester Weise unterzogen. Herr Grieb hatte wiederholte Besprechungen mit den Vertretern des Schwäbis, den Ausgeschossenen des Gemeinderates von Steffisburg, dem Gemeinderatspräsidenten von Thun und den Vertretern und Beamten und Angestellten der Regie. Seinen Bemühungen ist es gelungen, von der Gemeinde Steffisburg gegenüber dem bis jetzt etwas stiefmütterlich behandelten Schwäbis das weitgehendste Entgegenkommen zu erwirken. Mit der Gründung einer Schulgemeinde Schwäbis-Thun erklärte sich niemand einverstanden. Thun lehnte es ab, ebenso Steffisburg und die Bewohner des Schwäbis waren von diesem Vorschlag ebenfalls nicht befriedigt.

Die Bewohner des Schwäbis erhoben seinerzeit gegenüber Steffisburg den Vorwurf stiefmütterlicher Behandlung. Sie beklagten sich über mangelhafte Strassenverbindungen, schlechten Schulweg, ungenügende Beleuchtung und das Fehlen eines Baureglements. Schon in der Sitzung vom Februar letzten Jahres konnte mitgeteilt werden, dass die Gemeinde Steffisburg einen neuen Schulweg von der Regiebrück zum Auschulhaus zu erstellen beabsichtige, so dass die Distanz dann ungefähr gleich gross sein würde wie diejenige zum Schulhaus in Thun. Infolge der gepflogenen Unterhandlungen und vielleicht auch infolge der hier im Rate stattgefundenen Diskussion hat Steffisburg im Laufe des Jahres noch andere in hohem Masse entgegenkommende Beschlüsse gefasst. So beschloss die Gemeinde unterm 10. Februar 1907 bezüglich des schon früher geplanten Baues einer Strasse mit Trottoir vom Glockental bis zur eidgenössischen Regiebrücke: Einbeziehung der von der Eidgenossenschaft verlangten Verstärkung und Verbreiterung der eidgenössischen Regiebrücke über die Aare im Schwäbis in das beschlossene Strassenprojekt Glockental-Schwäbis. Ferner: Erstellung eines Fahrsträsschens vom mittleren Schwäbis in die Thuner Allee in einer Breite von mindestens 3 m. Im weitern beschloss die Gemeindeversammlung, im Bezirk Schwäbis ein Schulhaus zu erstellen und vier Primarklassen einzurichten, sobald das Bedürfnis dazu vorhanden ist, längstens binnen drei Jahren. Dabei wird ausdrücklich erklärt, dass der Unterricht in dieser Schule ebenso gut sein und unter den gleichen Bedingungen erteilt werden soll wie in den übrigen Schulen der Gemeinde Steffisburg. Die Schule soll in weitere Klassen ausgebaut werden, sobald sich das Bedürfnis dafür geltend macht. Bis zur Eröffnung der neuen Schule soll das bisherige Abkommen mit Thun beibehalten und das Schulgeld wie bisher von der Gemeinde Steffisburg getragen werden. Die Gemeinde Thun hat sich bereit erklärt, das Provisorium noch zwei Jahre weiter andauern zu lassen. Immerhin ist anzunehmen, dass, wenn Steffisburg mit dem Bau des Schulhauses im Schwäbis nicht in zwei, sondern erst in drei Jahren fertig wird, es möglich sein wird, sich mit der Gemeinde Thun noch auf ein weiteres Jahr zu verständigen. Im fernern hat Steffisburg beschlossen, im Schwäbis eine zweckmässige elektrische Beleuchtungsanlage zu erstellen und die öffentliche Beleuchtung einzuführen, sobald im innern Schwäbisbezirk 1000 Kerzen abonniert sind. Diese Forderung ist gewiss nicht übertrieben. Denn wenn der Schwäbis wirklich sich in dem Masse entwickelt, wie geltend gemacht wurde, so sollte es nicht schwer sein, Abonnenten für 1000 Kerzen zu finden, und wenn dies der Fall ist, dann erhalten sie die öffentliche elektrische Beleuchtung im ganzen Bezirk. Ebenso wurde auch die Aufstellung eines Baureglementes mit Alignementsplan für den Schwäbis beschlossen, das nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft treten soll.

Sie sehen daraus, dass die Gemeinde Steffisburg den Wünschen des Schwäbis in weitgehender Weise entgegengekommen ist. In dem Berichte des Kommissärs, dessen Ausführungen sich auch die Unterrichtsdirektion anschliesst, heisst es: «Damit fallen die Gründe zur Errichtung einer eigenen Schulgemeinde Schwäbis-Thun dahin. Eine solche Ordnung der Dinge hätte auch zur Folge, dass die Gemeinde Thun eine eigene, den Schwäbisbezirk einbeziehende Schulorganisation schaffen müsste, denn die neue Schule würde nicht mehr mit der Einwohnergemeinde Thun zusammenfallen und dies hätte nach verschiedenen Richtungen Unzukömmlichkeiten zur Folge.» Der Regierungsrat hat infolgedessen in seiner Sitzung vom 9. März abhin folgenden Beschluss gefasst:

«Am 6. Februar 1906 hat der Grosse Rat eine Ordnungsmotion angenommen, dahin gehend, es sei die Behandlung des Gesuches des Fr. Stalder und Mitunterzeichner um Lostrennung des Schwäbis von der Einwohnergemeinde Steffisburg und Anschluss an die Stadt Thun zu verschieben, damit der Regierungsrat die Frage der Bildung einer eigenen Schulgemeinde Schwäbis-Thun untersuchen und eventuell die Errichtung einer solchen auswirken könne.

Der Regierungsrat, nach Kenntnisnahme eines Berichtes des in dieser Schulfrage zur Führung der Verhandlungen zwischen den Gemeinden Thun und Steffisburg und den Vertretern des Schwäbis von der Unterrichtsdirektion bestellten Kommissärs und der gestützt hierauf eingereichten Anträge dieser Direktion, beschliesst auf den Antrag der Direktion des Gemeindewesens:

1. Von der Errichtung einer eigenen Schulgemeinde Schwäbis-Thun ist Umgang zu nehmen.

2. Der in der Abtrennungsfrage am 20. November 1905 gefasste Beschluss wird aufrecht erhalten und dahin ergänzt, dass die Einwohnergemeinde Steffisburg bei ihren sämtlichen seit jenem Beschluss gemachten Zusicherungen behaftet wird.»

Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Mühlemann, Präsident der Kommission. Die Kommission steht heute noch auf dem gleichen Boden wie im Februar letzten Jahres und beantragt Ihnen Zustimmung zu dem Antrage des Regierungsrates, es sei das Abtrennungsgesuch der Bewohner des Schwäbisbezirkes abzuweisen. Wir sind der Ansicht, dass im allgemeinen auf derartige Begehren nur dann eingetreten werden soll, wenn triftige, ich möchte fast sagen zwingende Gründe dafür vorhanden sind. In Art. 63 der Staatsverfassung ist der Grundsatz niedergelegt, dass die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Gemeinden und Kirchgemeinden beibehalten wird und dass eine Abänderung derselben nur durch Dekret des Grossen Rates, nach Anhörung aller Beteiligten, ausgesprochen werden kann. Wir halten die von den Bewohnern des Schwäbis geltend gemachten Gründe nicht für hinreichend, um eine Abtrennung zu beschliessen, wie wir dies bereits letztes Jahr ausgeführt haben. Wir können diesen Standpunkt heute noch mit um so mehr Recht vertreten, weil die Gemeinde Steffisburg inzwischen den Begehren des Schwäbisbezirkes in sehr weitgehender Weise entgegengekommen ist und, man kann wohl sagen, allen ihren Verlangen Rechnung trägt. Ursprünglich konnten wohl mit Recht einige Gründe für die Abtrennung ins Feld geführt werden und es war begreiflich, dass die Schwäbisbewohner zu ihrer Eingabe gekommen sind. Die Gemeinde Steffisburg hat früher diesen Bezirk in der Tat, ich möchte fast sagen, vernachlässigt, allein durch die seither gefassten Beschlüsse wird das früher Versäumte reichlich nachgeholt.

Die Abtrennung des Schwäbisbezirkes würde nicht etwa eine bessere Arrondierung der Gemeinden Steffisburg oder Thun zur Folge haben, sondern die Gemeindegrenzen würden in einer Weise abgeändert, die niemand befriedigen könnte. Es ist also auch von diesem Standpunkt aus nicht von Vorteil, wenn eine Abtrennung vorgenommen wird.

Es wird noch geltend gemacht, Steffisburg zeige wenig Entgegenkommen hinsichtlich der Besetzung der Gemeinderatsstellen. Die Bewohner des Schwäbis haben noch in letzter Zeit eine Eingabe gemacht, in der sie sich darüber beschweren, dass die Gemeindeversammlung dem Schwäbis keine Vertretung im Gemeinderat habe gewähren wollen. Es ist nun aber nicht sicher, dass, wenn der Schwäbisbezirk zu Thun gehören würde, er dann sofort eine Vertretung im dortigen Gemeinderat haben würde. Dieser Einwand kann also für den Grossen Rat in seiner Beschlussfassung über die Abtrennung jedenfalls nicht wegleitend sein.

Im übrigen ist, wie gesagt, allen Begehren der Schwäbisbewohner seitens Steffisburg Rechnung getragen. Damit man sicher ist, dass die von der Gemeinde Steffisburg gefassten Beschlüsse auch ausgeführt werden, wird Steffisburg ausdrücklich bei sämtlichen Zusicherungen, die es gemacht hat, behaftet.

Die Kommission pflichtet mit allen gegen eine Stimme der Auffassung des Regierungsrates bei und beantragt Ihnen Abweisung des Gesuches der Bewohner des Schwäbisbezirkes um Abtrennung von der Gemeinde Steffisburg.

Schüpbach. Die Frage, die heute zur Entscheidung kommen soll, ist für die Gemeinde Steffisburg von so eminenter Wichtigkeit, dass es wohl am Platze ist, noch einige Worte zur Orientierung des Rates beizufügen, zumal da die Gemeinde Steffisburg im Glauben an ihr gutes Recht darauf verzichtet hat, dem Beispiel der Initianten zu folgen und ihren Standpunkt in einer Broschüre zuhanden der Mitglieder des Rates zu skizzieren. Ich werde mich bei meinen Ausführungen lediglich an das Sachliche halten und alle die vielen persönlichen Momente auf der Seite lassen, an denen der Feldzug einiger unzufriedener Schwäbisbewohner gegen die Gemeinde Steffisburg so reich war. Ich kann diese persönlichen Momente um so besser auf der Seite lassen, als die Initianten ihr Abtrennungsgesuch nicht etwa mit den für sie einzig ausschlaggebenden persönlichen Momenten begründeten, sondern Tatsachen mehr sachlicher Natur vorschützten. Nur diese sachlichen Momente haben wir zu prüfen und nach Darlegung derselben zu entscheiden, ob sie die Abtrennung des Schwäbis von Steffisburg rechtfertigen oder nicht.

In erster Linie ist zu untersuchen, ob der Grosse Rat nach Verfassung oder Gesetz kompetent ist, einen Beschluss zu fassen, wie er von ihm verlangt wird. Es kommt da einzig Art. 63 der Staatsverfassung in Betracht: «Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Gemeinden und Kirchgemeinden wird beibehalten. — Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden.» Nun hat der Grosse Rat die Kompetenz, von einer Gemeinde ein Stück abzutrennen, offenbar nur dann, wenn die Gemeinde es verlangt, wenn an einer Gemeindeversammlung die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wünscht, dass ein Teil der Gemeinde abgetrennt und ein anderer ihr angegliedert werde. Wenn man die Abtrennung vornehmen würde, ohne dass ein Antrag der Gemeinde vorliegt, so würde damit der verfassungsmässige Grundsatz des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden durchbrochen. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass die Einwohnergemeinde Steffisburg am 17. April 1904 mit 351 gegen 24 Stimmen beschlossen hat, es sei dem Abtrennungsgesuch der Schwäbiser nicht zu entsprechen. Unter diesen Umständen würde der Beschluss des Grossen Rates, die Abtrennung vorzunehmen, einen brutalen Eingriff in die Integrität der Gemeinde bedeuten. Zu einem solchen Mittel wird der Grosse Rat nur dann greifen, wenn es absolut notwendig ist. Der Arzt greift nur dann zum Messer und schneidet einen Teil des menschlichen Körpers weg, wenn er sieht, dass eine andere Behandlungsweise keinen Erfolg mehr verspricht. Das gilt auch hier. Ich teile die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass Abtrennungen dieser Art nur vorgenommen werden dürfen, wenn ein zwingendes Bedürfnis vorhanden ist. Nach dieser Richtung sind die Gründe der Schwäbiser abzuwägen. Ich sage Schwäbiser, obschon es im Grunde nur zwei, drei Unzufriedene sind,

welche die ganze Bewegung — aus welchen Gründen, will ich nicht untersuchen — angefacht haben.

In der Eingabe wird geltend gemacht, der Schwäbis gehöre geographisch zu Thun, er sei näher bei Thun als bei Steffisburg. Nun, solange nicht unser Kanton in lauter gleich grosse Gemeinden eingeteilt ist, in denen die eigentliche Ortschaft den Mittelpunkt bildet, werden immer Teile von Gemeinden näher bei der Ortschaft einer Nachbargemeinde liegen als bei ihrer eigenen Gemeindeortschaft. Das wäre kein Grund zur Abtrennung. Zudem haben wir es im vorliegenden Fall mit einer sehr natürlichen Grenze, der Aare, zu tun.

Ferner wird angeführt, der Verkehr des Schwäbis gehe mehr nach Thun, dort werden die Einkäufe gemacht. Das mag bis zu einem gewissen Grad richtig sein, aber ich bin überzeugt, dass die Läden in Thun den Schwäbisbewohnern nicht verschlossen werden, selbst wenn sie noch zu Steffisburg gehören. Der Verkehr ist heutzutage an keine geographischen und politischen Grenzen mehr gebunden.

Weiter heisst es, die Zuleitung von Licht und Wasser könne billiger von Thun aus erfolgen. Steffisburg hat seit 1900 eine Wasserversorgung und das Wasser wurde auch in den Schwäbis geleitet, trotzdem die von dort bezogenen Abonnementsgebühren die Anlagekosten für die Zuleitung nicht verzinsen. Steffisburg besitzt seit Jahren auch die elektrische Beleuchtung und der Gemeinderat hat sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, dass das elektrische Licht auch in den Schwäbis geleitet werden soll, sobald eine jährliche Abonnementseinnahme von 300 Fr. garantiert sein werde. In diesen Einnahmen wäre die Abonnementsgebühr für vier Lampen, welche der öffentlichen Beleuchtung dienen würden, inbegriffen. Wir glaubten damit den Schwäbisern nichts Uebertriebenes zuzumuten, allein der Antrag des Gemeinderates wurde rundweg abgelehnt, es hat sich kein einziger Abonnent gefunden. In letzter Zeit hat sich die Sache geändert, es haben sich zwei Abonnenten angemeldet. Infolgedessen wird der elektrische Strom in den Schwäbis geleitet. Das Kanderwerk ist bereits beauftragt, die Zuleitungsarbeiten auszuführen und die Installationen in den Gebäuden sind auch schon ausgeführt.

In der Eingabe beklagt man sich auch darüber, dass die Vertretung des Schwäbis im Gemeinderate keine genügende sei. Steffisburg hat 5000 Einwohner, der Schwäbis 400. Bis jetzt hatte der Schwäbis einen Vertreter im Gemeinderat und ich glaube, damit sei der freiwillige Proporz nicht in unbilliger Weise durchgeführt gewesen. Im Januar hat das Mitglied, das den Schwäbis im Gemeinderat vertrat, demissioniert und an seiner Stelle wurde ein Bewohner des ganz in der Nähe des Schwäbis liegenden Bezirks an der Bernstrasse gewählt. Wenn kein Vertreter des Schwäbis selbst gewählt wurde, so mag wohl für viele das Gefühl bestimmend gewesen sein, dass es wohl besser sei, wenn zu der Zeit, wo ein gewisser Teil des Schwäbis den Interessen der Gemeinde entgegentrete, dieser Bezirk keine Vertretung in der Behörde habe, die in erster Linie zur Wahrung der Gemeindeinteressen verpflichtet ist.

Das Hauptargument bildet das Schulwesen. In erster Linie erklärten die Schwäbiser, in Thun seien die Schulen besser. Darüber, welche Schulen besser seien, wollen wir nicht streiten, ich stelle aber fest, dass Steffisburg für seine Schulen sehr grosse Opfer bringt und in dieser Beziehung jedenfalls an der Spitze der ländlichen Gemeindewesen marschiert. Im Jahre 1901 hatten wir ein Schulbudget von 26,000 Fr. und fünf Jahre später, im Jahre 1906, ein solches von 48,000 Fr. Dasselbe hat sich also in ganz wenigen Jahren fast verdoppelt. Wir haben an unserer Sekundarschule ebenfalls die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt und ein Schulgeld ist an derselben in den 60 Jahren ihres Bestehens nie erhoben worden. Das deutet wohl darauf hin, dass Steffisburg immer ein wachsames Auge auf die Entwicklung seiner Schulen hatte.

Es wird geltend gemacht, der Schulweg sei zu weit. Nun braucht man zur Zurücklegung des Weges vom Schwäbis bis zum Schulhaus von Steffisburg eine halbe Stunde, bis zum Schulhaus in Thun etwa 8—10 Minuten weniger. Man darf wohl fragen, ob denn ein Schulweg von einer halben Stunde auf guter Strasse für die Kinder übertrieben ist. Wir wollen über diesen Punkt keine weitern Worte verlieren, sondern ich konstatiere bloss, dass zu der Zeit, wo man den Kindern des Schwäbis gestattete, die Schulen in Thun zu besuchen, und Steffisburg für sie das Schulgeld bezahlte, doch 10 oder 11 Kinder nach Steffisburg in die Schule gingen. Nun haben sich aber die Verhältnisse betreffend den Schulweg in letzter Zeit wesentlich verändert. Am 8. Dezember 1904 wurde der Bau einer neuen Strasse beschlossen, nach deren Erstellung der Weg vom Schwäbis nach dem Auschulhaus 40 m kürzer sein wird als nach Thun. Man wird vielleicht einwenden, wir hätten diese Strasse schon seit Jahren bauen können. Ich gebe zu und man sieht das in Steffisburg jetzt auch allgemein ein, dass man früher zu wenig an die Verbindung mit dem Schwäbis gedacht hat, allein es haben auch andere Gründe mitgewirkt, weshalb die Strasse erst so spät in Angriff genommen werden konnte. Einmal musste die Gemeinde mit dem Militärdepartement wegen der Regiebrücke unterhandeln, die die Fortsetzung der Strasse bilden muss; diese Verhandlungen haben sich hingezogen. In zweiter Linie musste Steffisburg auch mit den Finanzen rechnen. Wir hatten in den letzten Jahren 200,000 Fr. für die Wasserversorgung, 55,000 Fr. für die Einführung der Elektrizität, 100,000 Fr. für das neue Schulhaus und 65,000 Fr. für die Burgdorf-Thun-Bahn verausgabt; dadurch wurde das Gemeindebudget so stark belastet, dass alle Arbeiten in den Hintergrund treten mussten, deren Ausführung nicht sofort notwendig erschien.

Es liegen also keine zwingenden Gründe für die Abtrennung des Schwäbis vor. Denken Sie an die Konsequenzen, die eine derartige Abtrennung nach sich ziehen würde! Einmal für die interessierte Gemeinde selber. Wie wollen die Armen-, Schul- und Spendgüter zwischen Steffisburg und dem Schwäbis ausgeschieden werden? Das würde Streitigkeiten rufen, welche die Behörden jahrelang beschäftigen würden. Was soll aus dem Hydrantennetz werden, welches Steffisburg auf Wunsch der Schwäbiser in diesem Quartier angelegt hat? Ferner die Konsequenzen im Verhältnis zwischen Thun und Steffisburg. Ich habe vor einigen Jahren einen Vortrag über Steffisburg gehört, in welchem erklärt wurde, dass der Hass zwischen Thun und Steffisburg zum erstenmal im 16. Jahrhundert nachgewiesen werden könne. Seit einigen Jahren hat ein freundnachbarliches Verhältnis zwischen beiden Ortschaften platzgegriffen, der alte Zwist, der sich zum letzten Mal beim Bau der Burgdorf-Thun-Bahn

geltend machte, ist geschwunden. Die Beziehungen sind freundschaftliche geworden und die beiden Gemeinden spannen zurzeit ihre Kräfte zusammen, um das gemeinsame Unternehmen der Strassenbahn Steffisburg-Thun-Oberhofen ins Leben zu rufen. Jetzt, wo das gute Einvernehmen zwischen den beiden Gemeinden seit einigen Jahren hergestellt ist, würde neuerdings ein Zankapfel zwischen beide geworfen und jahrelanger Streit herbeigeführt. Für Thun und für Steffisburg, die beide aufeinander angewiesen sind, ist es besser, wenn sie freundschaftlich zueinander stehen, als wenn man alte Reibereien neu aufleben lässt oder sogar Anlass zu neuen gibt.

Und die Konsequenzen für den ganzen Kanton! Wenn der Grosse Rat die Abtrennung ohne zwingende Gründe vornimmt, schafft er ein Präzedens von gewaltiger Tragweite und er wird ohne Zweifel jedes Jahr eine Reihe derartiger Gesuche zu behandeln haben. Denn alle diejenigen, die mit ihren Gemeindebehörden nicht zufrieden sind, deren Kinder lieber zu einem andern Lehrer in die Schule gehen würden, die es vorzögen, der Nachbargemeinde anzugehören, wo weniger hohe Steuern bezahlt werden müssen etc., würden beim Grossen Rat die Abtrennung und die Vereinigung mit einer andern Gemeinde nachsuchen. Aehnliche Verhältnisse wie hier bestehen zum Beispiel auch zwischen Thun und Strättligen oder Goldiwil, Bern und Köniz, Bolligen oder Bümpliz und so weiter. Es ist gewiss nicht unbedingt notwendig, dass der Zug nach der Stadt noch dadurch gefördert werde, dass man Quartiere, die Aussicht auf Entwicklung haben, den Landgemeinden wegnimmt und den Städten angliedert.

Noch einige Worte zur Stellung der Stadt Thun. Thun hat seinerzeit wegen tapfern Verhaltens in einem Krieg das Privilegium bekommen, Zölle zu beziehen. Sein grösstes Interesse ging daher dahin, seine Grenzen möglichst eng zu halten, damit möglichst viel Zoll einging. Das Gebiet der Stadt Thun fiel daher an vielen Orten fast mit den Stadtmauern zusammen. Heute hat Thun selbstverständlich das Bedürfnis, sich auszudehnen und wir begreifen daher sehr gut, dass, wenn es sich hätte machen lassen, es die Schwäbiser mit offenen Armen aufgenommen hätte. In Thun ist man freilich schon seit längerer Zeit zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Abtrennung des Schwäbis ohne Einwilligung von Steffisburg nicht möglich sei. Das Bedürfnis Thuns darf nicht entscheidend sein, man wird nicht eine Gemeinde stärken wollen durch Schwächung der Nachbargemeinde. Die Momente, die seinerzeit für Thun bestimmend waren, dürften mitreden, wenn der Schwäbis bis jetzt weder zu Thun noch zu Steffisburg gehört hätte, allein sie fallen ausser Betracht, nachdem die Grenzen seit Jahrhunderten feststehen und die Geschichte selbst den Besitzstand dieser Gemeinden normiert hat. Ich muss noch bemerken, dass die Gemeinde Thun durch den Regierungsstatthalter von Thun an die Gemeinde Steffisburg das Gesuch gerichtet hat, man möchte die Grenze zwischen Steffisburg und Thun aus der Mitte der Aare hinter diesen Fluss zurück verlegen, allein Steffisburg konnte demselben nicht entsprechen, weil es hofft, einmal das nutzbare Gefälle der Aare in jener Gegend verwerten zu können. Wenn man bedenkt, dass Steffisburg für die Korrektion der Aare und der Zulg grosse Ausgaben gehabt hat, wird man ihm seinerzeit diesen bescheidenen Entgelt nicht verwehren wollen.

Der Herr Vertreter des Regierungsrates hat Ihnen bereits ausgeführt, welche Beschlüsse die Gemeinde Steffisburg gefasst hat, um allen Wünschen der Schwäbiser entgegenzukommen. Die vorberatenden Behörden sehen sich denn auch veranlasst, dem Grossen Rat die Abweisung des Abtrennungsgesuches der Schwäbiser zu empfehlen. Man nimmt einem Vater ein Kind nur dann fort, wenn er keine Garantien für dessen richtige Erziehung mehr bietet, aber nicht schon dann, wenn es glaubt, sich an einem andern Orte wohler zu befinden, oder wenn es sich lieber irgend jemand anderm zugesellen möchte. Ich bitte Sie, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen. Steffisburg wird sich seiner Verpflichtungen dem Schwäbis gegenüber stets voll und ganz bewusst sein. Dass Steffisburg ein fortschrittlich gesinntes Gemeindewesen ist, beweisen folgende Zahlen. Im Jahre 1888 hatte es 3880, 1900 4829 Einwohner und Thun 5300, beziehungsweise 6030. Steffisburg hat also in diesem Zeitraum um 949, Thun um 730 Seelen zugenommen. Es ist wohl keiner im Saale, der nicht lebhaft dagegen protestieren würde, wenn demjenigen Gemeindewesen, dem er angehört, eine derartige Vergewaltigung drohen würde. Das Unrecht, das man selber nicht an sich erfahren möchte, soll man aber auch dem andern nicht zufügen. Der Schwäbis wird seine Animosität bald verlieren und die gereizte Stimmung, die künstlich erzeugt worden ist, wird wieder schwinden. Der verlorne Sohn hat sich nach seiner Rückkehr ins väterliche Haus dort bald wieder wohl gefühlt; auch Steffisburg ist bereit, das Kalb zu schlachten und den Schwäbisern in seiner Mitte das Verweilen möglichst freundlich und angenehm zu gestalten.

Stauffer (Thun). Gestatten Sie mir als Minderheit der Kommission auch einige Worte. Wer die geographische Lage des Schwäbis kennt, muss sich verwundern, dass derselbe nicht zu Thun gehört. Die Bewohner haben nach Thun einen Weg von 5—15 Minuten, nach Steffisburg aber von $^3/_4$ bis 1 Stunde zurückzulegen. Es ist daher begreiflich, dass sie ihre Lebensmittel nicht in Steffisburg, sondern in Thun einkaufen. Die meisten Schwäbisbewohner sind in den eidgenössischen Werkstätten oder in den Handels- und Industriegeschäften von Thun beschäftigt, einige treiben Landwirtschaft. Viele sind in Thun steuerpflichtig und stimmberechtigt und nehmen am dortigen gesellschaftlichen und politischen Leben lebhaften Anteil. Thun ist ihre Eisenbahnstation und von Thun aus werden sie von der Post bedient. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn sie lieber zu Thun gehören würden als zu Steffisburg. Die Hauptsache jedoch sind die Schulen. Thun will die Kinder aus dem Schwäbis noch während zwei Jahren in seine Schulen aufnehmen, nachher aber müssen sie nach Steffisburg in die Schule. Durch die neue Strasse wird der Schulweg dorthin nur um etwa 8 Minuten verkürzt. Es darf einem nicht verwundern, wenn die Schwäbisbewohner das Gesuch um Lostrennung von Steffisburg einreichten, denn es wurde ihnen bisher von dieser Gemeinde kein grosses Entgegenkommen bewiesen. Für die Wegkorrektion im Schwäbis war früher einmal ein Kredit von 1000 oder 1200 Fr. bewilligt worden, aber der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde nicht ausgeführt. Ein Gesuch um Empfehlung der Errichtung einer Wirtschaft im Schwäbisbezirk wurde von Steffisburg mit der Begründung abgewiesen, der Schwäbis sei

zu weit weg, die Behörden können über die Wirtschaft nicht die nötige polizeiliche Aufsicht ausüben. So wurden die Bewohner dieses Quartiers drangsaliert und geärgert, bis sie sich entschlossen, die Abtrennung von Steffisburg und die Zuteilung zu Thun zu verlangen. Wenn Sie, meine Herren, während 10, 12 Jahren in dieser Weise behandelt worden wären, so würden Sie begreifen, dass man sich das nicht gefallen lassen will und mit einer so gesinnten Gemeindebehörde lieber nichts mehr zu schaffen hat. Ich stelle den Antrag, dem Gesuch zu entsprechen und den Schwäbis von Steffisburg loszutrennen und an Thun anzugliedern.

Grieb. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen von einem weitern Moment Kenntnis zu geben, das erst seit der Einreichung meines Berichtes an die Regierung mir zur Kenntnis gelangte. Mein Bericht ist vom 15. Februar datiert und in demselben ist auf den Beschluss der Gemeinde Steffisburg hingewiesen, dass sie dem Begehren um Einrichtung des elektrischen Lichtes und der öffentlichen Beleuchtung im Schwäbis entsprechen wollen, sobald dort 1000 Kerzen abonniert seien. Nun haben sich bis dahin allerdings nur zwei Bewohner des Schwäbis, der Wirt und ein Privatmann, zu einem Abonnement auf elektrisches Licht herbeigelassen. Trotzdem hat aber die Elektrizitätskommission erst vor einiger Zeit — die betreffende Mitteilung kam mir am 28. Februar zu — beschlossen, mit der Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung sofort zu beginnen, sobald die Burgdorf-Thun-Bahngesellschaft ihr die Führung der Leitung über die Bahnlinie gestattet haben werde. Sie sehen daraus, dass Steffisburg neuerdings ein Opfer zu bringen gewillt ist, und das verdient Anerkennung. Sie haben ausgerechnet, dass sie bei einem Abonnement von 1000 Kerzen ohne Verlust davon kommen; da jetzt aber bloss 250 Kerzen abonniert sind und sie die öffentliche Beleuchtung trotzdem einrichten wollen, werden sie einen Ausfall in der Rechnung des Elektrizitätswerkes zu verzeichnen haben. Das hindert sie aber nicht, jetzt schon mit der Einrichtung der Beleuchtung zu beginnen, obschon sie dazu nach den getroffenen Abmachungen nicht verpflichtet wären. Es liegt bereits die Erklärung der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke vor, dass sie den Auftrag zur Ausführung des Sekundärnetzes übernommen haben. Ich glaubte, das beifügen zu sollen, weil es sich erst ereignete, seitdem mein Bericht an die Regierung abgegangen ist.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir als Mitglied des Grossen Rates ebenfalls die Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden auf Abweisung des Abtrennungsgesuches des Schwäbis zu empfehlen. Es wurde vorhin mit einigem Recht darauf hingewiesen, dass der Schwäbis näher bei Thun liegt und der Schulweg nach Thun kürzer ist als nach Steffisburg. Das letztere trifft zwar nicht ganz zu, denn nach den bei den Akten liegenden Berechnungen ist der Schulweg nach Thun, wenigstens nach dem einen Schulhaus, fast ebenso oder doch nicht viel weniger weit als nach Steffisburg. Allein ich sage mir etwas anderes. Der Schwäbis ist mit Ausnahme von etwa zwei alten Häusern, die dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen, ein neuer Bezirk. Wenn einer dorthin wohnen geht oder dort ein Haus baut, so weiss er von vorneherein, dass er in die und die Gemeinde kommt. Wenn er trotzdem dorthin geht, soll er nachher nicht erklären, sein Haus wäre besser in einer andern Gemeinde. Das darf unter keinen Umständen ein Grund für die Lostrennung sein, denn wenn wir auf derartige, nur mit solcher Begründung vorgebrachte Begehren eintreten würden, so würden wir im Grossen Rat mit einer andern Einteilung des Kantons gar nicht fertig.

Dass die mir übertragene Mission, mich für die Bildung einer Schulgemeinde Schwäbis-Thun zu verwenden, scheitern musste, habe ich bald einmal eingesehen. Steffisburg erklärte von vorneherein, dass es dafür nicht zu haben sei, der Gemeinderat von Thun sprach sich im gleichen Sinne aus und die Schwäbiser selber — das will ich offen erklären — äusserten sich in einer von mir veranstalteten Versammlung derart, dass ich mir sagen musste, sie wollen auch keine besondere Schulgemeinde, sondern sie wünschen einfach, von Steffisburg losgetrennt und an Thun angegliedert zu werden. Nach dem heutigen Stand der Dinge ist die Errichtung einer Schulgemeinde Schwäbis-Thun auch gar nicht mehr nötig, denn Steffisburg hat sich verpflichtet, im Schwäbis eine Schule zu gründen, die nicht schlechter gehalten sein soll als die übrigen Schulen in der Gemeinde. Auch nach den andern Richtungen hat die Gemeinde Steffisburg dem Schwäbis gegenüber nunmehr ein solches Entgegenkommen an den Tag gelegt, dass ich auf den Gedanken kam, eine Versammlung einzuberufen, um zu sehen, ob es nicht möglich wäre, die Leute dazu zu bringen, von ihrem Abtrennungsgesuch abzustehen. Leider gelang mir das nicht. Zur Rechtfertigung der Schwäbisbewohner muss ich allerdings bemerken, dass nicht nur zwei oder drei von ihnen unzufrieden gewesen sind, sondern die ganze von etwa 40 Mann besuchte Versammlung war von den nämlichen Gefühlen beherrscht. Es darf auch ohne weiteres zugegeben werden, dass sie Grund zur Unzufriedenheit hatten. Die Gemeinde Steffisburg hat sich früher um dieses neue Quartier zu wenig bekümmert, es, wie man zu sagen pflegt, links liegen lassen. Allein heute liegt die Sache anders und ich anerkenne öffentlich, dass die Behörden von Steffisburg sich von Anfang an, da wir die Verhandlungen begannen, ausserordentlich entgegenkommend zeigten. Man darf wohl sagen, dass Steffisburg soweit entgegengekommen ist, als man verlangen kann und in allen den Punkten Abhülfe versprochen hat, über die sich die Schwäbiser beklagten. Wenn vorhin geltend gemacht wurde, dass der Gemeinderat von Thun die Kinder aus dem Schwäbis nur noch zwei Jahre in den dortigen Schulen dulden wolle, während Steffisburg sich verpflichtet, das Schulhaus im Schwäbis innert drei Jahren zu erstellen, so brauchen wir uns deshalb nicht bange werden zu lassen, es wird den Behörden wohl gelingen, während dieses einen Jahres den Frieden herzustellen. Vielleicht baut Steffisburg das Schulhaus etwas früher, vielleicht erklärt sich der Gemeinderat von Thun, der sich ebenfalls sehr entgegenkommend gezeigt hat, bereit, die Kinder noch ein weiteres Jahr zu behalten.

Lohner. Die gefallenen Voten veranlassen mich zu einigen ganz kurzen Bemerkungen.

Ich schicke voraus, dass ich mich persönlich über das endgültige Schicksal des Gesuches der Schwäbisbewohner niemals irgendwelchen Illusionen hingegeben habe. Ich habe auch anlässlich der Gemeindeversammlung von Thun, an der wir uns mit der Frage zu befassen hatten, ob wir das Gesuch der Schwäbis-

bewohner um Angliederung an unser Gemeinwesen annehmen wollten oder nicht, aus dieser Meinung keinen Hehl gemacht. Ich habe mich nicht wegen der Anfechtbarkeit der sachlichen Gründe, die für die Angliederung des Schwäbis an Thun sprachen, keinen Illusionen hingegeben, sondern deshalb, weil ich die Stimmung des Grossen Rates in derartigen Fragen hinlänglich zu kennen glaubte, um wissen zu können, dass er sich nur im äussersten Notfall entschliessen werde, ein Stücklein einer Gemeinde gegen ihren ausdrücklichen Willen abzutrennen und einer andern zuzuteilen.

Meines Erachtens sind in diesem Geschäft drei verschiedene Standpunkte zu unterscheiden. Die eine beteiligte Partei ist die Gemeinde Steffisburg. Es ist sehr begreiflich, dass sie sich gegen die Lostrennung des Schwäbis, also eines wesentlichen Bestandteils ihres Gebietes gewehrt hat, und wenn ich Steffisburger wäre, würde ich es auch so gehalten haben. Sie haben sich zwar ursprünglich nicht etwa aus materiellen Gründen zur Wehre gesetzt und auch heute ist das nicht das ausschlaggebende Moment. Sie haben im Gegenteil von Anfang an versichert, dass sie mit dem Schwäbis ein schlechtes Geschäft machen. Aber es handelte sich für sie um einen point d'honneur und einzig dieser Standpunkt konnte von Anfang an mit Erfolg eingenommen werden.

Die zweiten Beteiligten waren die Schwäbisbewohner selber. Herr Grieb hat soeben authentisch festgestellt, dass nicht von zwei, drei Unzufriedenen gesprochen werden darf, sondern dass in der Tat die ganze Bevölkerung des Schwäbis die Lostrennung dringend gewünscht hat und sie heute noch wünscht. Dass hiefür eine Reihe triftige Gründe vorgebracht werden können, wird von allen Seiten offen zugestanden, auch von seiten von Steffisburg. Der beste Beweis dafür, dass schwerwiegende sachliche Motive der Bewegung zu Grunde lagen, liegt in den weitgehenden, bedeutende Ausgaben nach sich ziehenden Konzessionen, zu denen sich Steffisburg entschlossen hat, sobald es sich überzeugt hatte, dass es nicht nur mit dem point d'honneur, sondern auch mit positiven Leistungen aufmarschieren müsse. So viel zur Rechtfertigung der Schwäbisbewohner, wenn sie überhaupt eine Rechtfertigung notwendig hätten. Ueber die persönlichen Umtriebe, die stattgefunden haben sollen, habe ich mich nicht zu äussern, weil ich denselben fernstehe.

Der dritte Beteiligte ist die Gemeinde Thun. Sie ist nicht die Erfinderin des Schwäbishandels, sondern sie sah sich einem fait accompli gegenüber, als von seiten des Schwäbis das Gesuch einlangte und sie sich mit der Frage zu befassen hatte, welche Stellung sie zu dieser Ausdehnung ihres Gemeindegebietes einnehmen wolle. Es ist begreiflich, dass die Haltung der Gemeinde Thun keine ablehnende war. Aus der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Thuns hat Ihnen Herr Schüpbach nachgewiesen, weshalb die Grenzen dieser Gemeinde so eng sind, dass schliesslich auch unserm alten Städtchen in diesem Gurt zu enge wird und es hemmend empfindet, dass die Gemeinde fast überall vor den Toren der Stadt aufhört, so dass sie die rationelle Entwicklung nicht nehmen kann, zu der sie berechtigt wäre, und ihr die Früchte ihrer Eisenbahnpolitik nicht in dem Masse zufallen, wie sie es eigentlich beanspruchen könnte. Es ist daher begreiflich, dass Thun der Ansicht war, es wäre auch vom Standpunkt der allgemeinen Interessen aus eine richtige Lösung, wenn man auf diese Weise das Territorium der Gemeinde Thun arrondieren würde. Ich glaube nicht, dass Steffisburg durch die Lostrennung materiell wesentlich benachteiligt worden wäre. Eine richtige Staatspolitik kann auch nicht prinzipiell einfach wegen der Weigerung der Gemeinde, die einen Teil ihres Gebietes abgeben soll, oder aus Respekt vor dem hergebrachten Umfang des Gemeindegebietes vor einer derartigen Lostrennung Halt machen, sondern der Staat hat ein grosses Interesse daran, leistungsfähige Gemeinden zu schaffen, weil doch das moderne wirtschaftliche Leben in erster Linie von wirtschaftlich prosperierenden Gemeinden ausgeht und auch der Aufwand hiefür vom grössten Teil von den Gemeinden gemacht werden muss. Der Staat hat ein Interesse daran, solche Gemeindewesen zu schaffen, wenn auch die betreffende Operation dem andern Teil momentan etwas Schmerzen verursachen würde. Ich mache im vorliegenden Fall, dessen Schicksal ja besiegelt ist, auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam, um nicht als feststehende Ansicht des Grossen Rates aufkommen zu lassen, dass in allen Fällen, wo keine Verständigung zwischen beiden Gemeinden vorliegt, der Grosse Rat von dem ihm von der Verfassung verliehenen Rechte, Abänderungen in der Abgrenzung der Gemeindeterritorien vorzunehmen, keinen Gebrauch machen dürfe. Wie gesagt, wird mit der heutigen Debatte der vorliegende Fall seine Erledigung finden und das Gesuch um Abtrennung des Schwäbis von dem Grossen Rat abgewiesen werden.

Was speziell Thun anbelangt, so bin ich auch der Ansicht, dass es nicht zu bereuen hat, wenn wegen dieser Angelegenheit kein tiefer greifender Zwist zwischen ihm und Steffisburg entsteht. Ich habe zwar die Ausführungen des Herrn Kollega Schüpbach, als ob zwischen diesen beiden Gemeinden ein Jahrhunderte alter Hass bestehen würde, mit einigem Kopfschütteln angehört. Mir ist von einem solchen Rassenhass nichts bekannt. Ich erinnere mich lediglich, dass mein Vater mir einmal erzählt hat, die Schulbuben von Thun und Steffisburg haben sich hin und wieder geprügelt, weil die Thuner den Steffisburgern «Hündlistrecker» und die Steffisburger den Thunern «Thunerchröpf» nachriefen. (Heiterkeit.) Aus einem derartigen Grund ist man etwa hinter einander geraten, aber tiefer liegende Differenzen sind mir nicht bekannt. Wenn etwa im Wirtshaus geschimpft wird, so dürfen wir dem keine tiefere, symptomatische Bedeutung beimessen. Thun und Steffisburg beabsichtigen, binnen kurzem hier eine Subvention für eine Strassenbahn nachzusuchen. Diese Frage kann natürlich nur dann richtig vorbereitet und gelöst werden, wenn beide Gemeinden einig miteinander marschieren, mit andern Worten, wenn sie möglichst grosse Gemeindesubventionen an dieses Unternehmen beschliessen.

Es lag mir daran, diese wenigen Bemerkungen zur Aufklärung über die Stellungnahme Thuns in dieser Angelegenheit anzubringen. Ich werde selbstverständlich für den Antrag Stauffer stimmen.

Dürrenmatt. Nachdem Regierung und Kommission in dieser Frage einig sind und von seiten von Steffisburg anerkennenswerte Schritte des Entgegenkommens gegenüber dem Schwäbis gemacht worden sind, ist natürlich wenig Aussicht vorhanden, dass dem Begehren der Schwäbisbewohner nun gleichwohl entsprochen werde. Ich kann mich aber doch nicht enthalten,

den gefallenen Voten noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Ich möchte mich namentlich dagegen verwahren, dass den Petitionären aus dem Schwäbis seitens Steffisburg ohne weiteres nur persönliche Absichten untergeschoben werden, denen gegenüber die von ihnen vorgebrachten sachlichen Gründe nur ein Vorwand sein sollen. Derartige Vorwürfe sollten um so weniger erhoben werden, als kein Grossrat aus dem Schwäbis da ist, um dieselben zurückzuweisen. Als ehemaliger Citadin von Thun muss ich bekennen, dass in der Tat ganz gehörige sachliche Gründe vorliegen, um den Anschluss des Schwäbis an Thun zu wünschen. Ich wohnte mehrere Jahre in Thun, ohne zu wissen, dass der Schwäbis nicht zu Thun gehört, denn er liegt so direkt an der Schwelle von Thun, dass jedermann, der etwa einen Spaziergang um die Stadt herum macht, glaubt, dieser Bezirk müsse zu Thun gehören. Aber nicht nur geographisch, sondern auch wirtschaftlich gehört der Schwäbis zu Thun. Darum finde ich das Begehren der Schwäbisbewohner ganz natürlich.

Wenn gesagt wird, es gehe unbedingt nicht an, ohne Einwilligung der Gemeinde Steffisburg die Lostrennung vorzunehmen, so muss ich bekennen, dass ich von der Stichhaltigkeit der Beweisführung nicht überzeugt worden bin. Es ist klar, dass, wenn man bei der Lostrennung eines kleinern Quartiers von einem grossen Gemeindewesen erst auf die Einwilligung des Grössern warten will, es in den wenigsten Fällen zu einer Trennung kommen könnte. Wenn die alten Berner jedesmal, wenn sie eine Herrschaft an einem Orte erworben hatten, hätten warten sollen, bis es den andern recht war, Berner zu werden, so wäre wahrscheinlich das Gebiet des Kantons Bern auch weniger gross. (Heiterkeit.) Ich bin ganz einverstanden, dass man beide Teile anhören soll. Das ist sicher auch der Sinn der Verfassung. Wenn die Meinung auf beiden Seiten die ist, dass sie nicht zusammen wollen, so soll der Grosse Rat eine solche Meinungsäusserung respektieren. Das war zum Beispiel der Fall bei der vor einigen Jahren zur Sprache gelangten Vereinigung von Gutenburg und Lotzwil, wo keiner der beiden Teile von dem andern etwas wissen wollte und wo die Regierung trotzdem den Antrag auf Vereinigung stellte, der dann aber im Grossen Rat unterlag. Im vorliegenden Falle verhält es sich anders. Thun ist einverstanden, die Schwäbisbewohner aufzunehmen und im Schwäbis sind es nicht etwa bloss zwei oder drei Querköpfe, welche die Zuteilung zu Thun verlangen, sondern es scheint sozusagen der einstimmige Wunsch der Schwäbiser zu sein, sich an Thun anzuschliessen. Wenn dieser Anschluss kurzweg verweigert wird, was will dann der Grosse Rat machen, wenn die Bewohner des Schwäbis beschliessen, eine eigene Gemeinde zu bilden? Es handelt sich, wenn ich nicht irre, um ein Quartier mit etwa 30 Häusern, 87 Haushaltungen und einer Bevölkerung von 400 Seelen, also um einen Bezirk, der wohl fähig wäre, eine eigene Gemeinde zu bilden, indem wir viele Gemeinden mit weniger als 400 Einwohnern haben. Könnte der Grosse Rat denn auch erklären, er dulde niemals eine solche Selbstdivision von Gemeinden, eine Unabhängigkeitserklärung einer Gemeinde, nachdem schon so viele Kirch- und Einwohnergemeinden im Kanton getrennt worden sind? Wenn wir es aber einmal mit einer eigenen Gemeindeorganisation des Schwäbis zu tun hätten, wer will sie dann hindern, sich an Thun anzuschliessen? Ich halte also dafür, dass, wenn der Grosse Rat sich hier radikal auf den Standpunkt stellt, keine Trennung zuzugeben, die Frage damit unter Umständen nur vertagt sein wird. Es verwundert mich übrigens doch einigermassen, dass Steffisburg sich dieser Trennung so sehr widersetzt. In der Eingabe der Gesuchsteller an den Grossen Rat heisst es, die Ausgeschossenen von Steffisburg haben den Schwäbisern vorgerechnet, dass auf diesen Bezirk der Anteil an allgemeinen Verwaltungskosten eine Mehrausgabe von 600 Fr. bringe, für die das übrige Gemeindegebiet von Steffisburg aufkommen müsse. Der Schwäbis wäre demnach für Steffisburg eine empfindliche Last und darum, scheint einem, sollte Steffisburg nicht so sehr daran hangen, die Schwäbiser absolut nicht gehen zu lassen. Und was die Erfüllung der Gemeindeaufgaben in dieser abgelegenen Provinz seitens Steffisburg anbelangt, so hat Herr Stauffer bereits darauf aufmerksam gemacht, dass, als es sich um die Erteilung eines Wirtschaftspatentes handelte, Steffisburg sich mit der Begründung widersetzte — ich will sie wörtlich mitteilen — «weil der Schwäbisbezirk zu weit von ihrem eigentlichen Gemeindegebiet entfernt und so weit abgelegen sei, dass die polizeiliche Aufsicht doch nur ungenügend ausgeübt werden könnte.» Damit wird in offizieller Weise zugegeben, dass es der Gemeinde Steffisburg nicht gut möglich ist, alle ihre Gemeindeaufgaben, einschliesslich der Polizei, im Schwäbis richtig zu erfüllen. Angesichts dieser Sachlage wäre es doch angezeigt, wenn der Grosse Rat nicht so leichten Herzens über das Begehren der Bewohner des Schwäbis zur Tagesordnung schreiten würde. Es ist ja sehr gut, dass die «giechtige» Stimmung, die sich eine Zeitlang in dieser Frage geltend gemacht hat, sich einigermassen gelegt zu haben scheint und man von Steffisburg und Thun aus in sehr anständiger und freundnachbarlicher Weise miteinander über die Sache verhandelt. Aber ich glaube als Mitglied des Grossen Rates, das beiden Parteien neutral gegenübersteht, darauf aufmerksam machen zu dürfen, dass die Frage mit dem heutigen ablehnenden Bescheid wahrscheinlich doch nicht entschieden sein wird. Deshalb würde ich es vorziehen, wenn man sich jetzt an die Frage der Trennung machen würde, und ich werde daher dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen.

Roth. Erlauben Sie mir als Mitglied der Kommission, mit einigen Worten den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Wenn der Grosse Rat entscheidet, dass der Schwäbis bei Steffisburg bleibt, dann ist der Friede wieder hergestellt; wenn dagegen die Lostrennung beschlossen würde, so würde der Zank und Streit von neuem entbrennen. Nachdem Steffisburg in der mehrfach erwähnten Weise weit entgegengekommen ist, wäre es ihm gegenüber eine Ungerechtigkeit, wenn man einen andern Entscheid fassen würde, als die Regierung und Kommissionsmehrheit beantragen. Es ist Ihnen vielleicht nicht allen bekannt, dass die im Schwäbis liegende Regieanstalt eine eigene Beleuchtung hat; wäre dies nicht der Fall, so wären natürlich die verlangten 1000 Kerzen rasch beieinander. Es ist leicht begreiflich, dass die Kinder aus dem Schwäbis lieber nach Thun in die Schule gehen als nach Steffisburg, weil es in Thun mehr zu sehen gibt und ihnen daher der Weg dorthin angenehmer erscheint als derjenige nach Steffisburg, wenn dieser schon nicht länger ist. Durch die neue Strasse nach

dem Glockental wird die Verbindung nach Steffisburg eine äusserst rationelle. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung und der Kommissionsmehrheit.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

1. Von der Errichtung einer eigenen Schulgemeinde Schwäbis-Thun ist Umgang zu nehmen.
2. Der in der Abtrennungsfrage vom 20. November 1905 vom Regierungsrat gefasste Beschluss wird aufrecht erhalten und dahin ergänzt, dass die Einwohnergemeinde Steffisburg bei ihren sämtlichen seit jenem Beschluss gemachten Zusicherungen behaftet wird.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass aus dem verseuchten Amtsbezirk Pruntrut mehrere Wagen Grossvieh auf den Markt in Delsberg und letzten Dienstag Schweine nach Bern transportiert worden sind, sowie dass überhaupt die seuchenpolizeilichen Massnahmen dort nur mangelhaft beobachtet werden?

Hadorn,
Marti (Lyss), Freiburghaus.

Geht an die Regierung.

Köniz; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem dortigen zweiten Pfarrer und Staatsbeitrag an die Kosten des Pfarrhausbaues in Niederscherli.

Minder, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Dekret des Grossen Rates vom 5. März 1901 wurde in der Kirchgemeinde Köniz eine zweite Pfarrstelle geschaffen. Da der Staat nicht im Falle war, dem neuen Pfarrer eine Amtswohnung anzuweisen, wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Kirchgemeinde für die Wohnung des zweiten Pfarrers zu sorgen habe und der Staat dafür eine jährliche Wohnungsentschädigung von 600 Fr. ausrichte. In dem Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer ist im weitern die Bestimmung aufgenommen, dass der Kirchgemeinderat von Köniz darauf Bedacht nehme, wenn immer möglich in Niederscherli ein für die Abhaltung der Gottesdienste, Leichengebete und des Unterweisungsunterrichtes geeignetes Gebäude mit Pfarrwohnung zu erstellen. Daraufhin beschloss der Kirchgemeinderat den Bau eines Pfarrhauses in Niederscherli und den Ankauf eines Stückes Land, um darauf später eine Kapelle zu erstellen. Das Pfarrhaus ist bereits vollendet. Im Juli letzten Jahres reichte der Kirchgemeinderat ein Gesuch um Zuerkennung eines Staatsbeitrages an die Kosten des Pfarrhausbaues ein. Durch eine Erklärung vom 21. Juli 1906 wurde das Gesuch dahin ergänzt, es möchte die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer aufgehoben und dafür der Kirchgemeinde eine Loskaufssumme von 15,000 Fr. ausgerichtet werden. Die Kosten für die Erstellung des Pfarrhauses belaufen sich auf 34,000 Fr., wozu noch 2000 Fr. für den Ankauf des Terrains für den spätern Kapellenbau kommen. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Köniz sind nicht sehr günstig. Der Steueransatz der Einwohnergemeinde beträgt 3,8 $^0/_{00}$ und für die Kirchgemeinde kommen noch weitere 0,3 $^0/_{00}$ hinzu. Die Ausgaben für Strassenkorrektionen, Schulhausbauten etc. belaufen sich ziemlich hoch, so dass in der nächsten Zeit die Telle nicht wird herabgesetzt werden können. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, der Kirchgemeinde Köniz, wie es auch in andern derartigen Fällen üblich war, neben der genannten Loskaufssumme an die Kosten des Pfarrhausbaues noch einen besondern Staatsbeitrag auszurichten, dessen Höhe wir auf 3000 Fr. festsetzen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages, wonach der Kirchgemeinde Köniz für den erwähnten Zweck insgesamt 18,000 Fr. verabfolgt würden.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages, wonach die Kirchgemeinde Köniz in ganz gleicher Weise behandelt wird wie die Kirchgemeinde Steffisburg in einem vor kurzem erledigten analogen Fall.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den zweiten Pfarrer von Köniz ist auf den 1. Juli 1907 aufzuheben und der Kirchgemeinde eine bezügliche Loskaufsumme von 15,000 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.
3. Der Kirchgemeinde Köniz wird an die Kosten der Erstellung eines Pfarrhauses in Niederscherli über obenerwähnte 15,000 Fr. hinaus noch ein einmaliger Staatsbeitrag von 3000 Fr. bewilligt. Die Auszahlung dieses Betrages hat zu erfolgen, nachdem der Bau dem aufgestellten Projekt gemäss ausgeführt ist, was durch die Baudirektion seinerzeit zu konstatieren ist.

Beitiwil-Rubigen-Strasse IV. Klasse; Korrektion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Korrektion der Beitiwil-Rubigen-Strasse ist ein dringendes Bedürfnis und ihre Notwendigkeit wurde schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts anlässlich des Baues der Bern-Luzern-Bahn anerkannt. Das Strassenstück Worb-Beitiwil wurde damals denn auch korrigiert und nachher vom Staat in Unterhalt übernommen. Die Fortsetzung der Korrektion von Beitiwil bis Rubigen wurde ebenfalls als notwendig anerkannt, konnte aber wegen mangelndem Kredit nicht gleich subventioniert werden und blieb dann infolge Untätigkeit der Gemeinde Rubigen bis jetzt unausgeführt. Im Jahre 1904 wurde Rubigen vorstellig und reichte ein Korrektionsprojekt ein. Das frühere Projekt sah ungefähr 50,000 Fr. Baukosten und 10,000 Fr. Landentschädigungen vor. Nach dem neuen Projekt sind die Baukosten auf 35,000 Fr. veranschlagt, die Landentschädigungen auf 7000 Fr. Die Baudirektion hat nach Prüfung des Projektes die Baukosten auf 36,000 Fr. erhöht. Unter Betonung der Dringlichkeit der Korrektion ersuchte die Gemeinde um die grundsätzliche Bewilligung zum sofortigen Beginn des Baues. Wir traten dem nicht entgegen und teilten ihr mit, dass wir dem Grossen Rat die Verabfolgung eines Staatsbeitrages von 50 % beantragen werden. Rubigen betonte zunächst, dass es sich eigentlich um eine Verlängerung der Staatsstrasse handle und darum ein Staatsbeitrag von 60 oder 70 % gerechtfertigt wäre, allein wir wiederholten ihr, dass wir keinen höhern Beitrag als 50 % in Vorschlag bringen können. Im September 1906 erklärte sich die Gemeinde mit dieser Offerte einverstanden und begann darauf mit der Inangriffnahme der Korrektionsarbeiten. Wir beantragen Ihnen heute, die in Aussicht gestellten 50 % zu bewilligen, das heisst der Gemeinde Rubigen einen Staatsbeitrag von im Maximum 18,000 Fr., zahlbar je nach den Budgetverhältnissen der Baudirektion pro 1908, 1909 und 1910, zuzuerkennen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben uns heute mit drei Strassenbaugeschäften zu befassen. In allen drei Fällen hat der Regierungsrat bereits die grundsätzliche Bewilligung zum Baubeginn erteilt und den betreffenden Gemeinden bestimmte Staatsbeiträge in Aussicht gestellt. Das vorliegende Projekt, dessen Dringlichkeit nicht bestritten werden kann, ist bereits letzten Herbst in Angriff genommen worden und zurzeit fast vollendet. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Rubigen wird für die Korrektion, beziehungsweise Neuanlage der gestützt auf den grundsätzlichen Beschluss des Regierungsrates vom 19. Januar 1906 bereits ausgeführten 2077 m langen Strasse IV. Klasse Beitiwil-Rubigen im Kostenvoranschlag von 36,000 Fr. (ohne Landentschädigungen) ein Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum 18,000 Fr., auf Rubrik X F bewilligt, zahlbar je nach den Budgetverhältnissen der Baudirektion pro 1908, 1909 und 1910.

Köniz-Schlieren-Oberscherli-Muhlern-Strasse IV. Klasse; Neubau des IV. Teilstückes Mühlerain-Niedermuhlern.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 28. April 1902 hat der Grosse Rat grundsätzlich das Projekt für eine Strasse IV. Klasse von Köniz über Schlieren, Oberscherli, Niedermuhlern nach Untergschneit genehmigt und gleichzeitig das erste 2580 m lange Teilstück von Köniz bis Lauelenacker im Kostenvoranschlag von 35,000 Fr. mit 60 % subventioniert. Mit diesem Beschluss wurde grundsätzlich anerkannt, dass das ganze Strassenprojekt einen Staatsbeitrag von 60 % erhalten soll. Die Gemeinden hatten eine Subvention von 70 bis 75 % nachgesucht, sich dann aber mit der Regierung und der Staatswirtschaftskommission auf 60 % geeinigt. Am 28. September 1903 wurde das zweite 2580 m lange Teilstück von Lauelenacker bis Oberscherli im Kostenbetrag von 70,000 Fr. ebenfalls mit 60 % subventioniert und am 13. Februar 1905 auch das dritte 2870 m lange Teilstück von Oberscherli über Bachmühle nach Mühlerain, dessen Erstellungskosten auf 62,500 Fr. veranschlagt waren. Diese drei Teilstücke sind nunmehr fertig und die Gemeinde Niedermuhlern ist daraufhin vorstellig geworden, es möchte nun auch das vierte Stück zur Ausführung gelangen. Für diese vierte Sektion Mühlerain-Niedermuhlern bestehen zwei Varianten, von denen die eine, die rote, mehr der gegenwärtigen Strasse folgt, während die andere, die blaue, im Dorf Niedermuhlern südwärts der Häuser durchführt. Die Gemeinde bevorzugte die blaue Linie, welche allerdings im Grossratsbeschluss angenommen wurde, sich aber nach seitheriger eingehender Prüfung als unzweckmässig herausgestellt hat. Es haben mit dem Gemeinderat lange Verhandlungen stattgefunden und wir haben ihm erklärt, dass wir unbedingt auf der roten Variante beharren müssen und die Ausführung der blauen nicht zugeben können. Die Kosten dieses Teilstücks sind auf 16,000 Fr. veranschlagt und wir beantragen, an dieselben einen Staatsbeitrag von 60 % zu bewilligen. Die grundsätzliche Bewilligung zum Baubeginn wurde der Gemeinde erteilt, allein es konnte mit dem Bau noch nicht begonnen werden, weil wegen der Landerwerbungen Schwierigkeiten entstanden sind und zuerst das Expropriationsrecht nachgesucht werden muss.

Es bleibt dann noch die letzte Sektion von Niedermuhlern nach Untergschneit im Kostenbetrag von 23,000 Fr. auszuführen. Wir haben aus allem herausgemerkt, dass die Gemeinde Niedermuhlern dieses letzte Teilstück später lieber nicht ausführen möchte, darum nehmen wir im heutigen Beschlussesentwurf die Bedingung auf, dass das Stück Mühlerain-Niedermuhlern nur für den Fall der Fortsetzung der Strasse von Niedermuhlern nach Untergschneit subventioniert wird. Auf diese Weise sind wir sicher, dass der ganze Strassenzug vollständig durchgeführt werden wird. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Bewilligt.

Beschluss:

In weiterer Ausführung der Grossratsbeschlüsse vom 28. April 1902, 28. September 1903 und 13. Februar 1905 wird den Gemeinden Köniz, Oberbalm, Zimmerwald und Niedermuhlern an den Bau des 1010 m langen, ohne Landentschädigungen auf 16,000 Fr. veranschlagten Teilstückes IV A, Km. 80.30 — 90.40 Mühlerain-Dorf Muhlern des Strassenbaues Köniz - Oberscherli - Untergschneit auf Grund des vorgelegten Ausführungsprojektes mit der südlichen roten Variante ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, höchstens 9600 Fr., auf X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist von den Gemeinden nach Plan mit der roten Variante nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen und nachher zu unterhalten.

Die Baudirektion ist ermächtigt, am Projekt eventuell gutfindende, zweckmässige Aenderungen im Einvernehmen mit den Gemeinden anzuordnen. Der Anschluss an die Rüeggisberg-Zimmerwald-Strasse ist nach der im Situationsplan eingezeichneten Bleistiftlinie zu erweitern.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion in den Jahren 1908 und 1909 auf Vorlage eines Situationsetats oder der Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie Aufsichtskosten des Staates, exklusive Landentschädigungs-, Kommissions- und Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten eingestellt werden dürfen.

3. Die Gemeinden haben vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären mit der Verpflichtung, die Strasse später, sobald es die Kreditverhältnisse des Staates gestatten, bis in die Rüeggisberg-Strasse bei Untergschneit weiter zu führen.

Schwarzenburg-Riffenmatt-Strasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 15. Mai 1905 wurde den Gemeinden Wahlern und Guggisberg an das Projekt einer neuen Strasse von Schwarzenburg nach Riffenmatt ein Staatsbeitrag von 60 % zugesichert. Damals wurde zunächst die Ausführung des auf 19,100 Fr. veranschlagten mittleren Teilstückes Hofland-Milken beschlossen. Im Januar 1906 ersuchten die Gemeinderäte von Wahlern und Guggisberg um die provisorische Bewilligung zur Ausführung der auf 46,500 Fr. veranschlagten Teilstrecke Milken-Neuenmatt; wir entsprachen dem Gesuch und stellten einen Staatsbeitrag von neuerdings 60 % in Aussicht. Die Gemeinden nahmen dann in Aussicht, gleichzeitig eine 190 m lange Querverbindung von der neuen Strasse nach Kriesbaumen zu erstellen und suchten hiefür einen Staatsbeitrag in der gleichen Höhe nach. Wir hielten es aber nicht für gerechtfertigt, an dieses Stück ebenfalls 60 % zu verabfolgen und sicherten ihnen an die auf 1600 Fr. berechneten Kosten einen runden Beitrag von 600 Fr. zu, womit sie sich einverstanden erklärten. Es darf hervorgehoben werden, dass die Gemeinden in jener Gegend im Vergleich zu andern, die finanziell viel besser gestellt sind, sehr entgegenkommend sind.

Als beide Teilstücke bereits in Ausführung waren, kam nun auch die Gemeinde Wahlern und wollte das erste Teilstück Schwarzenburg-Hofland ebenfalls subventioniert haben. Wir erklärten uns auch hiezu bereit und beantragen Ihnen demnach heute, dieses erste Teilstück ebenfalls mit 60 % zu subventionieren. Man war in Schwarzenburg über die Einmündung der Strasse nicht immer gleicher Meinung; nach Prüfung der Sache gelangte man zum Schluss, dass die alte Strasse zu verlassen und die neue gegen den Bahnhof hin zu bauen sei. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch hier handelt es sich um die Bewilligung eines Staatsbeitrages, dessen Höhe bereits durch einen frühern Beschluss des Grossen Rates präjudiziert ist. Ich bemerke, dass seinerzeit die Regierung und die Staatswirtschaftskommission die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 50 % beantragt hatten, einer rührenden Ansprache des Herrn Kollega Mosimann gelang es aber, den Grossen Rat zu bewegen, auf 60 % zu gehen. Mit Rücksicht auf den ergangenen Beschluss wollen wir natürlich heute nicht mehr markten, sondern gönnen den Gemeinden Wahlern und Guggisberg, die zu den schwerbelasteten gezählt werden müssen, die 60 %.

Die Notwendigkeit der projektierten Strasse ist über jeden Zweifel erhaben und die Erstellung einer bessern Zufahrtsstrasse ist namentlich auch im Hinblick auf die demnächst zu eröffnende Bern-Schwarzenburg-Bahn sehr zu begrüssen. Allerdings bleibt auch nach dem heutigen Beschluss noch ein kleines Stück, Neuenmatt-Riffenmatt, zu subventionieren übrig. Die für die beiden heute vorliegenden Teilstücke samt Querverbindung nach Kriesbaumen beantragten Subventionen belaufen sich insgesamt auf 51,900 Fr., die in jährlichen Teilzahlungen von höchstens 10,000 Fr. auszurichten wären. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Mosimann. Ich möchte den Herrn Baudirektor anfragen, was bezüglich des letzten kleinen Stückes von Neuenmatt bis Riffenmatt beabsichtigt wird. Dieses Teilstück führt durch das Dorf Schwendi, das bekanntlich letzten Herbst abgebrannt ist. Die Häuser in Schwendi standen direkt an der alten Strasse. Als die Bewohner von Schwendi sich an den Wiederaufbau ihrer Häuser machen wollten, hiess es, sie dürfen dieselben nicht mehr der alten Strasse nach erstellen, da dieselbe anders geführt werden soll. Wir möchten in dieser Beziehung Klarheit haben und wissen, ob die Leute angehalten werden sollen, der neuen Strasse nach zu bauen. Andernfalls könnte leicht die ganze Anlage verfehlt herauskommen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herr Mosimann nur mitteilen, dass das Projekt für das letzte Teilstück noch nicht vorliegt. Ich glaubte, es genüge vorderhand, wenn die Strasse bis Neuenmatt geführt werde. Allein so wie die Verhältnisse jetzt liegen, bin ich bereit, die Angelegenheit zu prüfen und eine im Interesse der ganzen Sache liegende Lösung zu suchen. Jedenfalls empfiehlt es sich, die neuen Bauten der neuen und nicht der alten Strasse anzupassen.

Bewilligt.

Beschluss:

Den Gemeinden Guggisberg und Wahlern werden für die Weiterführung des am 15. Mai 1905 grundsätzlich beschlossenen und für das Mittelstück Hofland-Milken definitiv subventionierten Strassenbaues Schwarzenburg-Riffenmatt unter Genehmigung der von der Baudirektion vorgelegten Ausführungsprojekte auf Kredit X F folgende Staatsbeiträge bewilligt:

a. Für die vom Regierungsrat am 21. Februar 1906 provisorisch bewilligte, 2596 m lange, ohne Landentschädigungen auf 46,500 Fr. veranschlagte Teilstrecke Milken-Neuenmatt 60 % der wirklichen Baukosten, im Maximum	Fr.	27,900
b. Für die vom Regierungsrat am 22. September 1906 provisorisch bewilligte, zirka 200 m lange, 3 m 80 breite, ohne Landentschädigungen auf 1600 Fr. veranschlagte Zufahrt zur Ortschaft Kriesbaumen 40 % der wirklichen Baukosten, höchstens .	»	600
c. Für die 2400 m lange, ohne Landentschädigungen auf 39,000 Fr. veranschlagte Sektion Schwarzenburg-Hofland 60 % der wirklichen Baukosten, höchstens	»	23,400
zusammen höchstens	Fr.	51,900

zahlbar je nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion in jährlichen Teilzahlungen von zusammen höchstens 10,000 Fr., erstmals 1908 auf richtig belegte Situationsetats, restanzlich nach Vorlage der Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Landentschädigungs-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten eingestellt werden können.

Die Bauten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe in solider Weise auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige Abänderungen am Projekt vorzunehmen.

Die Gemeinden Guggisberg und Wahlern, jede auf ihrem Gebiet, haben die neue Strasse nach ihrer Vollendung als Verbindung IV. Klasse stets richtig zu unterhalten.

Die Gemeinden Guggisberg und Wahlern haben innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben schriftlich zu erklären.

Bern, Muesmatte; Ankauf von Terrain.

Könitzer, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Früher hatte man bekanntlich die Tendenz, das in der Stadt Bern gelegene Staatsareal möglichst zu verkaufen. Nun kommt der Revers der Medaille: wir sind genötigt, Land zu kaufen, wenn wir die zu erstellenden Staatsgebäude nicht ganz an der Peripherie oder eventuell in Bümpliz oder Muri haben wollen, denn im Stadtrayon werden die Bauplätze stets teurer. Es ist uns nun Gelegenheit geboten, anstossend an unser Areal in der Länggasse, auf dem das Chemiegebäude, Oberseminargebäude und so weiter stehen, etwas Land zu erwerben. Die Finanzdirektion beabsichtigte schon vor zwei Jahren, das sogenannte Aebigut anzukaufen und war durch einen Unterhändler mit dem damaligen Besitzer Aebi in Unterhandlungen getreten. Da wurde Herr Aebi, der bekanntlich eine nicht leicht zugängliche Person war, krank und verschloss sich jeder weitern Verhandlung. Bald darauf starb er und seine Erben haben nun angefangen, die Besitzung zu parzellieren; es wurde ein bezüglicher Parzellierungsplan aufgestellt. Der eine Teil des Aebigutes wird von dem projektierten Depot der Bundesbahnen in Anspruch genommen, dagegen sind auf der andern Seite noch einige Parzellen frei. Zur Arrondierung unseres Areals beantragt der Regierungsrat, drei dieser Parzellen im Halte von zirka 15,650 m² zu erwerben. Die Erbschaft Aebi forderte hiefür ursprünglich einen Preis von 250,000 Fr., den wir aber als zu hoch erklärten. Schliesslich nahm sie unsere Offerte von 200,000 Fr. an, wozu für den Staat noch ein Beitrag von 10,000 Fr. an die Strassen- und Kanalisationsarbeiten für das Aebigut kommt. Dagegen wurde anderseits unserm Verlangen Rechnung getragen, im Parzellierungsplan die Strassenanlage etwas anders zu gestalten, so dass wir einen direkten Ausgang oberhalb des Lokomotivdepots beim Aebischlössli bekommen. Es ist uns da Gelegenheit geboten, einen Komplex Land zu erwerben und damit unser dortiges Areal zu arrondieren, wie es uns sonst in der Nähe der Stadt und unserer Etablissemente nirgends anders möglich wäre. Die Gemeinde Bern hat ebenfalls Verhandlungen angeknüpft, um zum gleichen Preis einen Platz für ein Schulhaus in der Nähe des Oberseminars zu erwerben. Es wird sich dann später zeigen, in welcher Weise die Frage der Musterschule gelöst werden kann. Wir besitzen in der Nähe des Waldes ebenfalls noch einen Platz, der eventuell der Stadt Bern für ein Schulhaus abgetreten oder für den Bau einer Musterschule benützt werden könnte. Doch darüber wäre später zu verhandeln. Wir wollen kein Geschäft machen, sondern bloss unser Areal erweitern, um später das nötige Land zu haben, wenn wir Staatsgebäude erstellen müssen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass, wo sich Gelegenheit bietet, in der Nähe der Stadt Bern Land zu erwerben, der Staat es tun soll. Es ist das jedenfalls empfehlenswerter, als, wie es seinerzeit geschehen ist, das dem Staat gehörende Land zu veräussern, über dessen Besitz wir jetzt froh wären. Der Kaufpreis stellt sich im vorliegenden Fall auf

13 Fr. 42 per m². Wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Dürrenmatt. Es befremdet mich ein wenig, dass jetzt schon wieder von dem für den Bau einer Musterschule für das Oberseminar notwendigen Terrain die Rede ist. Als das Oberseminar nach Bern verlegt wurde, sagte man uns, dass dies hauptsächlich deshalb geschehe, weil die Primarschulen in der Stadt den Seminaristen eine ausgezeichnete Gelegenheit zu ihrer praktischen Ausbildung gewähren. Nachdem dieses System angenommen wurde, verwundert es mich, dass man heute schon wieder das Bedürfnis nach der Erstellung eines Neubaues für die Musterschule und der Erwerbung eines so teuern Bauplatzes verspürt. Wenn die Errichtung einer Musterschule wirklich nötig ist, so wäre es meines Erachtens doch an der Stadt Bern, da etwas entgegenzukommen. Bei der Verlegung des Oberseminars wurde auch angetönt und den Leuten der Speck durchs Maul gezogen, die Stadt Bern werde ebenfalls etwas leisten, allein bis jetzt hat man nichts davon gehört, dass sie an das Oberseminar etwas beitrage, so wenig als an die Hochschule. Ich billige die Tendenz, nicht nur, wie es während vielen Jahren geschehen ist, Staatsland zu verkaufen, sondern solches auch zu erwerben. Allerdings nimmt es sich etwas merkwürdig aus, dass man das Land, als es weniger galt, verkaufte und jetzt, wo es teurer ist, wieder erwirbt. Das ist nicht ganz die richtige Staatsökonomie, aber es ist vielleicht besser, das Land werde jetzt erworben als später, wo es noch teurer wäre. Darum widersetze ich mich dem Antrag nicht, erkläre aber, dass damit für den Bau eines Musterschulgebäudes nichts präjudiziert sein soll.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, mit den Erben des Joh. Fr. Aebi, gewesener Privatier in Bern, einen Kaufvertrag abzuschliessen um die Parzellen A, B und C des von Geometer Hofer in Bern über die Parzellierung des sog. Aebigutes in der Muesmatte Bern ausgearbeiteten Planes, im Halte von zirka 15,650 Quadratmeter, zum Preise von 200,000 Fr., und unter der Bedingung, dass der Staat Bern an die Strassen- und Kanalisationsarbeiten für das genannte «Aebigut» einen Beitrag von 10,000 Fr. leiste und die Ausführung dieser Arbeiten durch die Baugenossenschaft Holligen gemäss einem hierüber abgeschlossenen Bauvertrag genehmige, und unter der weitern Bedingung, dass dem Staat Bern für seine in Betracht fallenden Immobilien von der Erbschaft Aebi das Wegrecht unter der Schlösslibesitzung durch in die Bühlstrasse eingeräumt werde.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den bezüglichen Kaufvertrag zu genehmigen.

Motion des Herrn Grossrat Roth betreffend die Sitzplätze im Grossratssaal.

Roth. Es ist eine bekannte Tatsache, dass unser Saal zu wenig Plätze hat und man oft auf den Bänken eingeengt ist wie in einer Sardinenbüchse. In der nördlichen Hälfte des Grossratssaales haben die Bänke eine Gesamtlänge von 51,63 m und enthalten 99 Sitzplätze; auf den Sitzplatz kommen also 52 cm. Die Bänke in der südlichen Hälfte sind 49,48 m lang und haben ebenfalls 99 Sitzplätze, was per Sitzplatz 50,5 cm ausmacht. Die Herren von der Linken haben also etwas weniger Platz als die von der Rechten. In den Fenstern sind noch 5,4 m Bänke mit 9 Sitzplätzen; diese sind im Sommer natürlich sehr angenehm, weniger dagegen im Winter. Dann befinden sich noch zwischen den Säulen Bänke in der Länge von 4,73 m, wo weitere 9 Herren Platz haben sollen. Die gesamte Banklänge in unserm Saale beträgt 111,74 m und enthält 216 Sitzplätze oder 51 cm per Sitzplatz. Das ist entschieden zu wenig. Die Mitgliederzahl des Grossen Rates beträgt zurzeit 235 und schon oft hat sich der Fall ereignet, dass bei starkem Besuch der Sitzungen eine Anzahl Grossräte keinen Platz mehr fanden. Wenn dann etwa ein Grossrat sich von seinem Platz entfernt, findet er denselben bei seiner Rückkehr durch einen andern besetzt — Qui va à la chasse perd sa place! Der Kubikinhalt des Saales beträgt 1627 m³ oder 6,5 m³ per Mitglied. Im Gesetz über den Arbeiterinnenschutz heisst es in § 5: «Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert und im Winter genügend erwärmt sein und überhaupt so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden.» Im neu erbauten Oberseminar in Bern ist der Luftraum für jeden einzelnen Schüler bedeutend grösser als hier für uns. Auch in den Baraken, die gegenwärtig am Lötschberg für die Italiener gebaut werden, trifft es per Kopf mehr Luftraum als in diesem Saale. Da muss unbedingt Remedur geschaffen werden. Man könnte vielleicht — der Herr Finanzdirektor würde ein solches Mittel wohl begrüssen — nach dem Vorbild der deutschen Eisenbahnen bei den D-Zügen jedem Mitglied des Grossen Rates ein Platzgeld von 1 Fr. 50 abverlangen und ihm dafür einen nummerierten Platz anweisen, so dass er wenigstens weiss, wo er jederzeit seine Akten wieder finden kann. Man sollte auch kleine Pulte anbringen, damit jeder darin seine Papiere unterbringen kann. Wenn wir zum Beispiel die Grossratssäle in Freiburg oder Neuenburg besuchen, sehen wir, wie dort jedem Mitglied ein anständiger Sitzplatz mit Pult zur Verfügung steht. Bei etwas gutem Willen liesse sich auch unser Saal derart vergrössern, dass jedes Mitglied des Rates einen angemessenen Platz bekäme. Eine bescheidene Ausgabe für diesen Zweck dürfen wir wohl verantworten. Der gegenwärtige Zustand ist des Zweckes, dem unser Saal dient, nicht würdig. Er wird nicht nur zur Abhaltung unserer Sitzungen benützt, sondern es finden darin alle möglichen Versammlungen statt und es wäre gewiss kein Luxus, wenn er bezüglich Sitzplätze etwas bequemer eingerichtet würde. Jedes Mitglied des Rates darf auf einen anständigen Sitzplatz mit einem kleinen Pult Anspruch erheben. Auch die Vertreter des Regierungsrates sind punkto Sitzgelegenheit in diesem Saale nicht auf Rosen gebettet. Im fernern liesse sich auch auf die Unzulänglichkeit gewisser Nebenräume hinweisen.

Das Arbeiterinnenschutzgesetz enthält die Bestimmung: «Die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen, so dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.» Auch in dieser Beziehung wären Aenderungen in unserm Gebäude nicht unangebracht.

Ich schliesse mit dem Wunsche, Sie möchten meine Motion erheblich erklären.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss zugegeben werden, dass die Sitzplätze unseres Saales den heutigen Anforderungen nicht entsprechen, sie sind etwas zu eng. Das beste Mittel wäre, die Vertreterzahl des Grossen Rates auf etwa 170 zu reduzieren, dann wäre genug Platz vorhanden und es liesse sich für jedes Mitglied noch ein kleines Pult einrichten. Zurzeit ist es nicht möglich, für den Grossratssaal mehr Platz zu gewinnen. Diese Frage kann erst gelöst werden, wenn einmal das Obergericht in seinem neuen Gebäude untergebracht ist. Der Wegzug des Obergerichtes wird sowieso einen teilweisen Umbau des Rathauses erfordern und dabei kann dann auch die Frage der Vergrösserung des Grossratssaales geprüft werden. Wir sind bereit, dannzumal näher zu untersuchen, ob und wie für den Grossen Rat mehr Platz geschaffen werden kann. Im übrigen empfehlen wir Ihnen, heute auf die Motion nicht einzutreten.

Gränicher. Ich möchte Sie doch ersuchen, die Motion erheblich zu erklären. Die gegenwärtigen Verhältnisse bedürfen in der Tat der Remedur. Ich weise nur darauf hin, wie unangenehm es ist, wenn einer, der in der Mitte einer Bankreihe seinen Platz hat, denselben verlassen muss oder wie schwer es für einen Redner ist, sich in den von ihm benötigten Aktenstücken während seines Votums zurechtzufinden, wenn er dieselbe nirgends anders als auf seinem Sitzplatz unterbringen kann. Ich begrüsse daher den Antrag des Herrn Oberst Roth und empfehle Ihnen die Erheblicherklärung seiner Motion.

Heller. Es verwundert mich, dass sich die Regierung der Erheblicherklärung widersetzt, ich hätte wirklich erwartet, dass sie die Motion annehmen würde, wenn sie derselben vielleicht auch nicht sofort Folge geben kann; die Ausführung vieler anderer Motionen hat ebenfalls auch schon lange auf sich warten lassen. Aus der Antwort des Herrn Baudirektors geht hervor, dass die von Herrn Roth angeregte Frage geprüft werden soll, wenn einmal das Obergericht sein neues Heim bezogen haben wird, was etwa in 2 oder $2^1/_2$ Jahren der Fall sein dürfte. Ich sehe jedoch nicht ein, warum nicht jetzt schon mit den Studien bezüglich des Umbaues des Rathauses begonnen werden und die Frage geprüft werden kann, ob es möglich ist, dem Grossen Rat anständige Sitzplätze zu verschaffen. Jedes Mitglied des Rates ist wohl mit den Ausführungen des Herrn Roth einverstanden und wir haben allen Grund, die Motion erheblich zu erklären. Ich möchte Ihnen das empfehlen und damit dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, die bezüglichen Studien, die gewiss nicht in einigen Monaten gemacht werden können, sondern längere Zeit in Anspruch nehmen werden, rechtzeitig in Angriff zu nehmen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben schon aus meinem ersten Votum entnehmen können, dass wir uns mit der Erheblicherklärung der Motion einverstanden erklären könnten, wenn sie etwas anders lauten würde. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut soll der Regierungsrat dafür sorgen, dass dem Grossen Rat im gegenwärtigen Saale bessere Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden. Das ist unmöglich, sondern mehr Platz kann nur durch Umbau des jetzigen Saales geschaffen werden. Wenn der Wortlaut der Motion dahin abgeändert würde: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen, auf welche Art und Weise den Mitgliedern des Grossen Rates mehr Platz geschaffen werden kann», so könnten wir dieselbe schon annehmen.

Roth. Ich kann mich dieser Fassung ganz gut anschliessen. Meine Ansicht ging nicht dahin, dass nun gerade der Saal in seiner gegenwärtigen Ausdehnung beibehalten werden müsse und nicht auch andere Räumlichkeiten hinzugenommen werden könnten. Tatsache ist, dass wir zu wenig Platz haben. Ich bin also bereit meine Motion in dem von Herrn Regierungsrat Könitzer beantragten Sinne abzuändern, hoffe aber immerhin, dass die Regierung die Angelegenheit nicht jahrelang unerledigt lassen werde.

Die Motion wird in der von Herrn Regierungsrat Könitzer abgeänderten Fassung stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Dienstag den 26. März 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Bratschi, Frutiger, Gerber, Hari Ingold (Lotzwil), König, Kunz, Marolf, Meyer, Mürset, Roth, Schär, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Tännler, Trachsel (Bern), Trüssel, Vogt; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuret, Burri, Choulat, Fankhauser, Favre, Girardin, Grosjean, Gygax, Haslebacher, Henzelin, Hostettler, Hügli, Lanz (Roggwil), Luterbacher, Michel (Bern), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Obrist, Reber, Schneider (Pieterlen), Schwab, Stettler, Tièche, Wächli, Weber (Grasswil), Wyder.

Tagesordnung:

Gesetz

über

Errichtung von Einigungungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 243 hievor.)

Wyss, Präsident der Kommission. Ich kann meine Schlussantwort auf die gefallenen Voten nicht mit dem Versprechen einleiten, mich angesichts der Länge der Debatte oder mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit kurz zu fassen. Ich werde sogar lang werden und erlaube mir, Ihnen das zum vorneherein mitzuteilen. Dagegen nehme ich es im Gegensatz zu Herrn Schneeberger keinem Mitglied des Rates übel, wenn es daraufhin seine Sachen zusammenpackt und fortgeht. Ich gewähre auch den Herren Grossräten ein gewisses Streikrecht gegenüber Rednern, die nicht aufhören können.

Bevor ich auf die eigentlichen gegen das Gesetz erhobenen Einwände antworte, gestatten Sie mir zunächst eine Entgegnung auf den von Herrn Schneeberger gegen mich gerichteten persönlichen Ausfall. Herr Schneeberger hat unter anderm auch von der Internationalisierung der Arbeitgeber gesprochen und als Beispiel dafür angeführt, dass ursprünglich schweizerische Unternehmungen nach und nach in andere Hände übergingen. Dabei hat er auf die Osmonwerke zur Torfausbeutung und die Maschinenfabrik Escher, Wyss & Cie. hingewiesen. Ein dem Verwaltungsrat der Osmonwerke angehörendes Mitglied des Grossen Rates hat mir erklärt, dass der Ausfall gegen ihre Unternehmung durchaus ungerechtfertigt sei, weil sich im Laufe der weitern Entwicklung herausstellte, dass die gehegten Erwartungen sich nicht ohne weiteres erfüllen werden. Die Gründung des Unternehmens war hauptsächlich von deutscher Seite ausgegangen und die deutschen Vertreter erklärten sich nun bereit, die andern auszukaufen und sie wieder zurücktreten zu lassen, wodurch ein grosser Teil des schweizerischen Kapitals gerettet wurde. Ich habe nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit dieser Mitteilung und versprach denn auch dem betreffenden Mitglied unseres Rates, dieselbe hier zur Kenntnis zu bringen, weil ich mit ihm der Ansicht bin, dass Herr Schneeberger da ein durchaus unglückliches Beispiel herangezogen hat. Es war ein Glück, dass die Deutschen dieses Unternehmen an sich gezogen haben.

Mit dem Hinweis auf Escher, Wyss & Cie. war Herr Schneeberger, wie gewöhnlich mit seinen persönlichen Angriffen, auch unglücklich. Er hat getadelt, dass dieses grosse Werk, auf das die schweizerische Industrie im allgemeinen stolz ist, an Frankfurter Juden verschachert worden sei. Dabei teilte Herr Schneeberger mit, dass auch meine Wenigkeit dem Verwaltungsrat dieser Unternehmung angehöre, und knüpfte daran die etwas hämische Frage, ob ich bei diesem Verkauf auch etwa mitgeholfen habe. Ich bin Herrn Schneeberger dankbar, dass er diese Frage gestellt hat, weil ich so Gelegenheit erhalte, durchaus falsche Vorstellungen, wie sie bestehen und von Herrn Schneeberger weiter verbreitet wurden, auf das richtige Mass zurückzuführen. Die Firma Escher, Wyss & Cie. ist ursprünglich aus schweizerischem Kapital gegründet worden und die überwiegende Mehrheit, vielleicht neun Zehntel der Aktien befanden sich schliesslich in den Händen eines einzigen Schweizers. Dieser Schweizer musste mehrere Millionen neues Kapital in das Geschäft legen, damit es in schweren Zeiten lebenskräftig blieb. Er besass ein einziges Kind, eine Tochter, die sich nach Deutschland an einen Deutschen verheiratete. Als der Vater vor ungefähr zwei Jahren starb, ging natürlich sein ganzer Aktienbesitz auf seine Tochter, respektive auf den deutschen Schwiegersohn über und damit verlegte sich das Schwergewicht, die Mehrheit in dieser Aktiengesellschaft von der Schweiz nach Deutschland. Allein dazu konnte weder der Verwaltungsrat noch irgend jemand anderes etwas sagen, es fand kein Verkauf der Unternehmung statt, sondern die Mehrheit der Aktien ging einfach durch gesetzliche Erbfolge an den deutschen Besitzer über. Das ist der wahre Sachverhalt bezüglich des Ueberganges dieser schweizerischen Unternehmung an deutsche Interessenten. Nun kommt das zweite Moment hinzu. Der deutsche Schwiegersohn versuchte eine Zeitlang, durch eigene Kraft die Unternehmung wieder etwas zu heben, aber er musste bald einsehen, dass das ihm als Privatmann — ich kann dazu noch bemerken, dass er Offizier der deutschen Armee ist — Schwierigkeiten bereitete,

denen er auf die Länge nicht gewachsen sein konnte. Er ergriff daher eine sich ihm bietende Gelegenheit und verkaufte seinen Aktienbesitz an eine Frankfurter Firma. Gegen diese Aktienabtretung hatte kein Mensch das Recht aufzutreten, der Verwaltungsrat wusste davon auch nichts, wir wurden nicht befragt, handelte es sich doch um Privatsachen, und wir wurden einfach von der Transaktion in Kenntnis gesetzt, nachdem dieselbe perfekt war. Dass auch die Eidgenössische Bank und die Kreditanstalt Zürich, die ebenfalls Aktien, nicht Prioritäts-, sondern Stammaktien, besassen, sich entschlossen, von dieser Gelegenheit zu profitieren und ihre Aktien abzusetzen, ist begreiflich. Man kann es diesen Anstalten nicht übel nehmen, da die Stammaktien ihnen seit Jahr und Tag keinen Rappen Dividende abgetragen hatten und sie bereits genötigt waren, sie im Inventar abzuschreiben. Man kann ihnen dieses Vorgehen um so weniger vorhalten, als sie ja sowieso in der Gesellschaft nicht die Mehrheit hatten und nicht ausschlaggebend auftreten konnten.

So ist es gegangen und Sie werden begreifen, dass der Verwaltungsrat zu dieser Verschiebung der Mehrheit im Aktienbesitz nichts zu sagen hatte. Für die schweizerische Industrie selber ist es meines Erachtens ein Vorteil, dass es so gegangen ist. Es wäre allerdings zu begrüssen gewesen, wenn uns aus der Schweiz die nötige Kapitalkraft zur Verfügung gestanden wäre, aber das war nicht der Fall. Tatsache ist, dass diese Verschiebung geeignet ist, der ganzen Unternehmung mehr Lebenskraft einzuflössen, wovon nicht nur die schweizerische Industrie, sondern auch die schweizerische Arbeiterschaft wesentlich gewinnen wird. Die Verwaltung in der Schweiz, der Verkehr mit den Arbeitern ist gleich geblieben wie bisher, die Direktoren sind Schweizer. Darum bin ich denn auch nicht aus dem Verwaltungsrat ausgetreten, sondern suche wie bisher die paar Aktien, die ich zu vertreten habe, im Verwaltungsrate als Schweizer zu vertreten. Wenn auch der Einfluss des Verwaltungsrates ein bescheidener ist — die Hauptsache macht die Direktion — so ist es doch gut, wenn auch Schweizer im Verwaltungsrate sitzen, denn es kann doch Fälle geben, wo man schweizerischen Einfluss und schweizerische Eigenart geltend machen kann. So hat es mich zum Beispiel mit Genugtuung erfüllt, dass es mir vor ungefähr einem Jahr anlässlich einer Lohnbewegung möglich war, in dem Sinne des Entgegenkommens gegenüber den Arbeitern mitzuwirken, wodurch ein Streik vermieden wurde. Ich zweifle nicht daran, dass ich auch in Zukunft ab und zu Gelegenheit haben werde, in diesem Sinne zu wirken. Ob ich deshalb jeder Objektivität bar bin, wie Herr Schneeberger gesagt hat, und man nicht auf mich gehen kann, darüber will ich mit Herrn Schneeberger nicht streiten. Ich möchte nur bemerken, dass ich bisher des Glaubens lebte, dass ich infolge meiner Berufsstellung, die mich ausserhalb von Arbeitgeber und Arbeiter setzt, in solchen Fragen mit grösserer Leichtigkeit objektiv wirken kann als Herr Schneeberger infolge seiner Stellung als Sekretär einer Arbeiterorganisation.

Nachdem ich diesen persönlichen Ausfall zurückgewiesen habe, gestatten Sie mir, auf die Sache selbst einzutreten. Ich werde da namentlich deshalb nicht kurz sein können, weil, wie es bei jeder längern Debatte der Fall ist, die eigentliche Frage, um die es sich handelt, verschoben worden ist. Sie wurde auf einen andern Boden gestellt, um sie dort besser bekämpfen zu können. Wenn wir uns nicht durch Entstellungen und Uebertreibungen täuschen lassen wollen, müssen wir vor allem aus auf den Ausgangspunkt der ganzen Angelegenheit zurückgehen. Von verschiedenen Rednern wurde hervorgehoben, dass der Grosse Rat im Dezember 1905 die Einladung an die Regierung, eine Gesetzesvorlage über diese Materie auszuarbeiten, hauptsächlich unter dem Druck und dem Eindruck der bedauernswerten Erscheinungen anlässlich des damals im Rate debattierten Schreinerstreiks erlassen und den Beschluss also in einer gewissen Aufregung gefasst habe. Das ist nicht richtig. Der Grund, warum im Grossen Rat der Antrag gestellt und vom Rat angenommen wurde, die Regierung möchte eine positive Vorlage gegen Ausschreitungen bei Streiks einbringen, war ein ganz anderer. Die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion versuchten damals mit allen Mitteln, die Ausschreitungen beim Schreinerstreik in Bern zu beschönigen, zu «vernütigen» und die ganze Angelegenheit so darzustellen, als sei an allem einzig und allein die Taktlosigkeit unserer Polizei schuld. Man ging in dem Reinwaschen derjenigen, die gefehlt hatten, so weit, dass der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion am Schluss seines Referates den Antrag stellte, «es solle die Polizei durch die Regierung eingeladen werden, in Zukunft objektivere Berichte einzureichen und es möchte in Zukunft die Regierung vor dem Erlass einer Streikverordnung von den Richterbehörden Bericht einverlangen, ob nach den bisherigen zur Beurteilung gekommenen Fällen die öffentliche Ruhe und Ordnung als gefährdet betrachtet werden könne». Bei näherer Betrachtung dieses Antrages gelangt man sofort zu der Ueberzeugung, dass er nur gestellt wurde, um der Regierung die ihr in dieser Materie nach Art. 39 der Verfassung zustehende Kompetenz zu entziehen und ihr wirksames Auftreten zur rechten Zeit zu verhindern. Wenn die Regierung genötigt würde, vor dem Erlass einer Streikverordnung in den Momenten der Aufregung die Richterämter anzufragen, ob schon Urteile vorgekommen seien, so müssten alle Richter antworten, dass bis jetzt noch gar keine Urteile gefällt worden seien, der Vorfall habe sich erst gestern ereignet, Anzeigen seien eingereicht, aber das Urteil könne nicht sofort gesprochen werden; es müssen Zeugen einvernommen, Vorfragen erledigt und gegen diese kann appelliert werden; so vergehen in der Regel einige Monate bis zum Urteilsspruch. Die Regierung müsste also einige Monate warten, bis sie den nötigen Bescheid erhielte. Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass viele gesetzwidrige Handlungen begangen werden können, die überhaupt dem Richter nicht zur Kenntnis kommen. Einen solchen Angriff gegen die Kompetenzen der Regierung konnte sich der Grosse Rat nicht gefallen lassen und darum wurde von anderer Seite der Gegenantrag gestellt, dass die Regierung, um in Zukunft gegen derartige Provokationen geschützt zu sein, einen Gesetzesentwurf vorlegen soll, der bestimmt, in welcher Weise unsere Polizei- und Gerichtsorgane gegen Ausschreitungen bei Streiks sollen auftreten können. Also nicht der Eindruck unter den begangenen Ausschreitungen des Schreinerstreiks, sondern die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion im Rate war die Veranlassung zu dem vom Sprechenden gestellten und vom Grossen Rat mit überwältigendem Mehr angenommenen Antrage.

Herr Gustav Müller hat bemerkt und das ist richtig, dass der gleiche Gedanke, in dieser Sache auf dem

Wege des Gesetzes vorzugehen, bereits früher in der Regierung erörtert und der Polizeidirektion von ihr ein bezüglicher Auftrag erteilt worden ist. Daraus hat Herr Müller den Schluss gezogen, offenbar habe der Sprechende von dem Vorgang in der Regierung Kenntnis gehabt und bei der Stellung seines Antrages eine blosse Gefälligkeitsrolle gespielt. Herr Müller täuscht sich. Weder von der Regierung noch von anderer Seite wusste ich, dass der gleiche Gedanke, den ich in meinem Antrag zum Ausdruck brachte, bereits in der Regierung Boden gefasst hatte. Ich erhielt davon erst zu gleicher Zeit wie Herr Müller selber Kenntnis, nämlich in der Sitzung des Grossen Rates, in der Herr Regierungsrat Gobat erklärte, die Regierung habe sich mit dieser Frage bereits befasst und die Auffassung des Grossen Rates treffe sich mit derjenigen des Regierungsrates. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass ich eine Gefälligkeitsrolle gegenüber der Regierung gespielt habe. Die Mitglieder der Regierung werden Herrn Müller die Richtigkeit meiner Darstellung bestätigen können.

Ich bin Herrn Gustav Müller aber dankbar, dass er darauf hinwies, dass der gleiche Gedanke bereits in der Regierung Fuss gefasst hatte, denn es ist ein Beweis für die Notwendigkeit, dass da etwas gehen muss, wenn aus verschiedenen Ursachen heraus und bei verschiedenen Behörden der nämliche Gedanke entsteht und man den gleichen Gedanken zu verwirklichen sucht. Das kann uns nur in der Ansicht befestigen, dass das bisherige Schlittelnlassen, das bisherige laisser faire und laisser aller nicht länger am Platze ist und es ist nur zu begrüssen, dass die Regierung und der Grosse Rat von sich aus einander auf dem halben Wege begegnet sind.

Nun komme ich noch darauf zu sprechen, was Herr Kollega Albrecht hervorgehoben hat. Hat es, nachdem man sich die Entstehung der ganzen Bewegung vergegenwärtigt hat, noch irgend einen Wert, nach dem Verfasser des Entwurfes zu forschen? Herr Albrecht hat die Herren Regierungsräte Spiessruten laufen lassen und je nach den Fähigkeiten, die er dem einen oder andern zuschreibt, hat er von vorneherein angenommen, der sei es nicht, jener könnte es sein, aber aus diesen oder jenen Gründen sei er es auch nicht. Schliesslich hat er auch meiner Wenigkeit das Kompliment gemacht, ich könne der Verfasser nicht sein, weil ich während meines Aufenthaltes in England die dortigen freiheitlichen Institutionen so in mich müsse aufgenommen haben, dass ich nicht fähig wäre, an der Ausarbeitung eines derartigen Entwurfes mitzuwirken. Darauf muss ich Herrn Albrecht folgendes erwidern. Er hat recht, wenn er annimmt, dass ich an der Ausarbeitung des Entwurfes unbeteiligt gewesen sei; ich habe den Entwurf nicht früher zu Gesicht bekommen als er selbst. Allein die Schlussfolgerungen, die er aus meinem Aufenthalt in England zieht, halte ich nicht für richtig. Allerdings habe ich die dortigen freiheitlichen Institutionen hochschätzen gelernt und mich gefreut, dass auch in einem monarchischen Staate ein solcher Begriff der persönlichen Freiheit existiert, wie er mir dort begegnet ist; aber ich habe den Eindruck erhalten, dass die individuelle Freiheit in England wirksamer geschützt wird als im Kanton Bern. In England wird die Arbeitswilligkeit ganz anders geschützt als bei uns und bei Kollektivstreitigkeiten und damit verbundenen Ausschreitungen sind die Polizeiorgane mit ganz andern Machtmitteln ausgestattet, um sofort einschreiten zu können und die allgemeine Stimmung des Publikums zu beruhigen, als es im Kanton Bern der Fall ist. Wenn Herr Albrecht die englische Gesetzgebung durchgeht, wird er sehen, dass sie gegen derartige Vergehen die strengsten Bestimmungen, bis Zuchthausstrafe, aufstellt und sogar das Wachestehen und Nachlaufen verbietet. Das ist meines Erachtens allerdings etwas weit gegangen und in England selbst hat sich gegen diese Bestimmungen eine Reaktion geltend gemacht. Es wurde im Unterhaus eine Vorlage eingebracht, welche diese Strafbestimmungen mildern soll, namentlich soll das Streikpostenstehen nicht verboten sein. Im weitern ist nach dem bisherigen Gesetz in England nicht nur derjenige für Eigentumsschädigungen verantwortlich, der sie begangen hat, sondern auch die betreffende Gewerkschaft, der er angehört. Diese Verantwortlichkeit der Gewerkschaft sollte durch den neuen Entwurf von 1905 ebenfalls aufgehoben werden. Der Entwurf hat die Lesung im Unterhaus passiert; ob er auch im Oberhaus akzeptiert worden ist, weiss ich zur Stunde nicht, glaube es aber nicht. Sie sehen also, dass in England viel weitergehende Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zur Eindämmung von Ausschreitungen bei Streiks vorhanden sind als bei uns und darum darf es mir Herr Albrecht nicht übel nehmen, wenn ich infolge meines Aufenthaltes in England zu der Ueberzeugung gelangt bin, dass wir im Kanton Bern für den Schutz der individuellen Freiheit mehr tun sollten als bisher. Ich hätte daher, wenn mir Gelegenheit geboten gewesen wäre, an dem Entwurf vorher mitzuwirken, keinen Grund gehabt, eine solche Einladung abzulehnen.

Ich komme nun auf die eigentlichen Gründe, die gegen die Vorlage geltend gemacht werden, zu sprechen. Ich werde dabei nicht jedem einzelnen Redner nachgehen, sondern versuchen, die Gründe und Einwände, die sich bei allen Rednern in einer etwas besser oder weniger gut angebrachten Variation wie ein musikalisches Leitmotiv wiederholen, in ihrer Gesamtheit zu behandeln.

In erster Linie wurde geltend gemacht, die Einigungsämter, die durch die Gesetzesvorlage eingeführt werden sollen, passen nicht hieher. Herr Karl Müller hat sich namentlich daran gestossen, dass zwei verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung, Einigungsämter und Strafandrohungen gegen Ausschreitungen bei Streiks, miteinander verquickt werden sollen. Dem möchte ich entgegenhalten, dass es doch nicht so ungeschickt ist, diese beiden Punkte miteinander zu verbinden. Die Einigungsämter können dazu dienen, drohende Streiks zu verhindern und bei der Festsetzung von Tarifverträgen und dergleichen mitzuwirken. Wir erwarten von den Einigungsämtern, wenn sie sich einmal eingelebt haben werden, dass sie ein Mittel sein werden, um den Streiks vorzubeugen. Nun kommen im zweiten Teil der Vorlage die Massnahmen für den Fall, dass es nicht möglich war, einem Streik vorzubeugen. Die im Falle des Streikausbruches vorkommenden Ausschreitungen sollen in gesetzlicher Weise geahndet werden. Wir haben es also mit zwei Gegenständen zu tun, zwischen denen eine gewisse Verbindung besteht, das eine resultiert aus dem andern und darum ist es gewiss nicht unbedingt notwendig, in der Gesetzgebung eine Trennung vorzunehmen.

Herr Chalverat wies darauf hin, es habe keinen rechten Sinn, ein paar grundlegende Bestimmungen über

die Einigungsämter im Gesetz aufzustellen, das Dekret über die Gewerbegerichte gehe eigentlich viel weiter. In ähnlicher Weise sprach sich auch Herr Gustav Müller aus. Herr Chalverat hob hervor, dass bei den Gewerbegerichten wenigstens vorgesehen sei, dass sie zur Hälfte aus Arbeitern und zur Hälfte aus Arbeitgebern zusammengesetzt sein sollen und nur der Obmann ein Unbeteiligter, weder Arbeiter noch Arbeitgeber, sein muss. Das ist aber nicht das, was wir hier nötig haben. Wir wollen keine Gewerbegerichte, die haben wir schon, sondern wir wollen Einigungsämter ausserhalb der Gewerbegerichte, auch da, wo letztere nicht bestehen. Uebrigens geht die Bestimmung des Dekretes über die Gewerbegerichte, auf die Herr Chalverat sich beruft, nicht sehr weit. Art. 62 des erwähnten Dekretes sagt lediglich: «Entsteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein allgemeinerer Anstand über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder ähnliches, so kann durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden, welche eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt. Diese Kommission soll versuchen, den Anstand gütlich beizulegen.» Das ist alles. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes versammeln sich und wählen eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern, die versuchen soll, den Anstand gütlich beizulegen; zu welchem Teil die Mitglieder dieser Kommission aus den Arbeitern und zu welchem Teil aus Arbeitgebern gewählt werden sollen, darüber spricht sich der Artikel nicht aus und es kann nicht ohne weiteres die Bestimmung bezüglich der Gewerbegerichte auf diese Einigungskommission angewandt werden. Auch darüber wird nichts gesagt, welches Verfahren diese Kommission einschlagen soll, sondern es wird nur schüchtern angedeutet, dass sie die gütliche Beilegung des Anstandes versuchen soll. Damals wurde gegen diesen Artikel nichts eingewendet, man fand nicht, er sage zu wenig, jetzt aber werden die Waffen vertauscht und es wird erklärt, man wolle kein Dekret, sondern das Gesetz müsse die Grundsätze genau fixieren. Das ist nicht logisch und konsequent.

Von der sozialdemokratischen Fraktion wird gegen die Einigungsämter angeführt, dass sie im grossen und ganzen bis jetzt eigentlich nichts geleistet haben. Man redet mit Geringschätzung von dieser Einrichtung. Herr Albrecht hat bemerkt, das soll nur eine «Badehose» für das ganze Gesetz sein; Herr Gustav Müller bedient sich eines geschmackvollern, elegantern und in die jetzige Jahreszeit besser passenden Ausdruckes und redet von einem «Mäntelchen», das man dem Gesetz umhängen wolle. Es handelt sich aber um gar kein Zudecken. Wir wissen ganz genau, dass diejenigen Teile der Arbeiterschaft, die sich zu der Annahme verleiten lassen, das Gesetz sei nur gegen sie gerichtet, sich durch eine solche Bestimmung über die Einigungsämter in keiner Weise beeinflussen lassen. Darum hat denn die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Gesetzesentwurf auch nie die Tendenz haben können, damit den wahren Zweck des Gesetzes zu verdecken, sondern wir wollten dem Volk damit nur zeigen, dass wir nicht nur gegen die Ausschreitungen bei Streiks einschreiten, sondern auch Institutionen schaffen wollen, die möglicherweise den Ausbruch von Streiks zu verhindern imstande sind. Das ist der Zweck dieser Artikel und wer etwas anderes behauptet, der macht sich einer Unterschiebung schuldig, die zurückgewiesen werden muss.

Der Einwand, das Gesetz sollte die Grundlagen der Einigungsämter genauer umschreiben, ist um so weniger stichhaltig, als es im gegenwärtigen Moment gar nicht möglich ist, eine eingehende Vorlage über diesen Gegenstand auszuarbeiten. Die ganze Sache ist neu und befindet sich im Fluss. Weder die Arbeitgeber noch die Arbeiter haben darüber eine feste, abgeklärte Meinung. Auch die Erfahrungen, die man bis jetzt gemacht hat, sind noch nicht abgeschlossen, sondern müssen fortgesetzt werden. Dagegen begreife ich schlechterdings nicht, dass man prinzipiell gegen die Einigungsämter Stellung nimmt, wie es von einigen Seiten geschehen ist, und ich halte ein solches Auftreten direkt im Widerspruch mit den Tendenzen der schweizerischen sozialdemokratischen Partei. Herr Heinrich Scherrer, einer der besten Köpfe der schweizerischen sozialdemokratischen Partei, hat im Nationalrat die Motion gestellt und dieselbe wurde erheblich erklärt, dass der Bund untersuchen soll, ob derartige Einrichtungen geschaffen werden sollen. Damit ist bereits der Wunsch nach Einigungsämtern ausgedrückt. Am sozialdemokratischen Parteitag in St. Gallen vom letzten Sonntag kam diese Frage auch zur Behandlung und es ist interessant, zu sehen, welche Haltung die stadtbernischen Sozialdemokraten dort eingenommen haben. Als eines der Hauptreferate war die Begründung der Thesen des Herrn Nationalrat Scherrer über Schiedsgerichte und Einigungsämter vorgesehen und nun versuchten die sozialdemokratischen Vertreter der Stadt Bern, dieses Traktandum abzusetzen und den Gewerkschaften zur Behandlung zu überweisen. Wir wissen genau, warum so vorgegangen wurde; man musste doch in St. Gallen wenigstens scheinbar mit der im bernischen Grossen Rat eingenommenen Haltung konsequent bleiben. Allein der Antrag der stadtbernischen Sozialdemokraten wurde mit grossem Mehr abgelehnt und Herr Scherrer entwickelte seine Thesen. Nun ist es wiederum interessant, der Berichterstattung der Presse zu entnehmen, mit welchen Motiven die Einigungsämter von einzelnen Seiten bekämpft wurden. Der Arbeitersekretär Grimm in Basel ist ein entschiedener Gegner der Schaffung von Einigungsämtern und Naine von Chauxdefonds, der namens der Neuenburger Vereine ebenfalls gegen die Thesen Scherrers auftrat, erklärte, die Einigungsämter seien eine Schöpfung der Bourgeoisie, das sage genug. Das scheint bei den Gegnern der Einigungsämter innerhalb der sozialdemokratischen Partei des Pudels Kern zu sein: sie wollen die Einigungsämter namentlich deshalb und dann nicht, wenn sie von den bürgerlichen Parteien in Vorschlag gebracht werden. Ich glaube, unsere stadtbernischen Sozialdemokraten werden diesen Standpunkt nicht teilen. Ich stelle sie höher und bin der Ansicht, dass sie das, worin etwas Gutes steckt, annehmen, woher es komme. Dass in dem Gedanken der Einigungsämter etwas Gutes steckt, können wir dem wuchtigen Mehr entnehmen, mit welchem in St. Gallen den Thesen Scherrers zugestimmt wurde.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass wir uns auf einem Versuchsfeld befinden, und der Grosse Rat kann daher jetzt nicht ein Gesetz ausarbeiten, das alle Details über die Zusammensetzung und das Verfahren der Einigungsämter enthalten würde. Gerade mit Rücksicht auf den Versuch, um den es sich handelt, müssen wir in der Hauptsache den Dekretsweg einschlagen, damit wir, wenn wir sehen, dass wir irrtümlich vorgegangen sind und in kurzer Zeit eine

Abänderung nötig ist, nicht eine Gesetzesrevision vornehmen müssen, sondern einfach das Dekret abändern können. Es ist natürlich für die Arbeitgeber und die Arbeiter viel besser, wenn Fehler, die sich bemerkbar machen, möglichst rasch beseitigt werden können. Ich hielte es direkt für einen Fehler, wenn wir die nähere Ordnung der Einigungsämter im Gesetz vornehmen und nicht einem Dekret vorbehalten würden. Im Gesetz konnten wir nur Grundsätze aufnehmen, von denen wir wussten, dass sie von jedermann gebilligt werden; damit war auch der Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Kommission einverstanden. Da handelt es sich im ganzen um drei Punkte. Der erste Grundsatz ist der, dass im Kanton Bern eine offizielle Stelle geschaffen werden soll, an die sich Arbeitgeber und Arbeiter im Konfliktsfalle wenden dürfen. Es soll nicht erst ad hoc ein Einigungsamt geschaffen werden, sondern dasselbe soll da sein und die Begehren beider Parteien entgegennehmen. Der zweite Grundsatz ist der, dass das Einigungsamt im Falle eines Anstandes von Amtes wegen seine Hülfe anbieten soll. Das ist sehr wichtig, denn bei vielen Streiks sehen wir die bedauerliche Erscheinung, dass keine der beiden Parteien zuerst die Vermittlung nachsuchen will. Ein weiterer sehr wichtiger Grundsatz ist der, dass allfällige Entscheide des Einigungsamtes publiziert werden sollen. Die Allgemeinheit soll von der Tätigkeit des Einigungsamtes Kenntnis haben und wenn sich die eine oder andere Partei einem Entscheid nicht fügen will, soll man wenigstens im grossen Publikum darüber urteilen können, ob der Entscheid richtig ist oder nicht. Das wird von allen Parteien gefordert, ganz besonders auch von Herrn Nationalrat Scherrer. Gleichzeitig wird festgesetzt, dass ein allfälliger Entscheid des Einigungsamtes nicht bindend sein soll. Die Parteien sollen frei sein und nicht gezwungen werden können, den Entscheid des Einigungsamtes anzunehmen. Damit stehen wir ebenfalls auf dem Boden der vom sozialdemokratischen Parteitag in St. Gallen angenommenen Thesen. Der Zwang für die Vollstreckung eines allfälligen Entscheides kann nur dann wirksam verlangt und durchgeführt werden, wenn beide Teile so fest organisiert sind, dass die Organisation selbst als solche haftbar gemacht und der Entscheid nicht gegenüber dem Einzelnen, sondern ihr gegenüber durchgeführt werden kann. Diese Organisation haben wir aber noch nicht, sondern sie muss erst kommen. Ich würde es daher für einen Fehler halten, wenn man gegenüber der einen oder andern Partei einen Zwang ausüben wollte. Das Misstrauen ist noch viel zu gross und es muss gestützt auf die Erfahrung nach und nach in den beiden Parteien erkannt werden, wo das Gute und Durchführbare in den Einigungsämtern steckt. Darum denke ich mir die Ausarbeitung eines Dekretes, wie es hier vorgesehen wird, in der Weise, dass sowohl die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer einen selbständigen Entwurf ausarbeiten und dabei auf die von ihnen gemachten Erfahrungen bauen, dann werden beide miteinander zusammenkommen und der Regierung einen gemeinsamen Entwurf zuschicken, den sie unter den gegebenen Verhältnissen für akzeptabel halten. In dieser Weise muss vorgegangen werden. Wir wollen den beiden Parteien nicht gegen ihren Willen ein Einigungsamt aufzwingen, aber ich halte es für unsere Pflicht, trotz des Misstrauens, das man uns entgegenbringt, den guten Willen zu zeigen, solche Einigungsämter zu schaffen, und zu beweisen, dass der Kanton Bern diese Aufgabe übernehmen und in guten Treuen ausführen will. Darum wäre es schade, wenn diese Artikel im Gesetz nicht Aufnahme fänden, und ich würde es bedauern, wenn der Verschiebungsantrag des Herrn Karl Müller akzeptiert würde, wonach die Regierung eine selbständige Vorlage über die Schaffung der Einigungsämter ausarbeiten und mit vermehrten Detailbestimmungen versehen soll, die entschieden nicht in ein Gesetz gehören. Auf jeden Fall bildet die Auffassung des Herrn Karl Müller, dass die Einigungsämter für sich behandelt werden sollten, keinen Grund, jetzt nicht auf die ganze Vorlage einzutreten. Wenn Herr Karl Müller glaubt, die Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks seien nicht nötig, so hindert ihn nichts, nachher den Antrag zu stellen, für die zweite Beratung die Bestimmungen über die Einigungsämter in separater Vorlage einzubringen, und dann gegenüber der andern Vorlage eine definitiv ablehnende Stellung einzunehmen. In gleicher Weise wurde bei der Beratung der Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung vorgegangen, wo nach Schluss der ersten Beratung auch beschlossen wurde, Art. 111 der Verfassung solle für die zweite Beratung dem Rat als besondere Vorlage vorgelegt werden.

Im weitern wird der Entwurf mit dem Hinweis bekämpft, dass es sich eigentlich gar nicht um einen notwendigen Schutz der persönlichen Freiheit handle. Sie wissen, sowohl der Herr Berichterstatter der Regierung als der Referent der Kommission haben ein grosses Gewicht darauf gelegt, dass wir es hier mit Massregeln zugunsten der persönlichen Freiheit, zugunsten der Arbeitswilligkeit gegenüber widerrechtlichem Zwang zu tun haben. Herr Jobin hat nun angetönt, der Grundsatz der persönlichen Freiheit habe mit einem Streik gar nichts zu tun, und er entwickelte die geschichtliche Entstehung des Streiks und sein Verhältnis zur Organisation. Ich muss Herrn Jobin erwidern, dass die Behauptung, die er bekämpft, gar nie aufgestellt worden ist, und er daher zu meinem Bedauern eine offene Türe eingerannt hat. Wir haben nie behauptet, dass die persönliche Freiheit mit dem Streik in Zusammenhang stehe, im Gegenteil, der Streik ist die Negation der persönlichen Freiheit, er ist ein Ausfluss der Machtbefugnis einer bestehenden oder ad hoc gebildeten Organisation, eines der letzten Kampfmittel in der wirtschaftlichen Bewegung, das eine Organisation zur Verfügung hat. Die persönliche Freiheit hat mit dem Streik nichts zu tun, aber auf der andern Seite gibt es gegenüber der Organisation, die den Streik beschlossen hat, Elemente, die aus irgend einem Grunde, vielleicht weil sie der Organisation überhaupt gar nicht angehören und ihre Beschlüsse darum für sie gar nicht bindend sein können, mit einem Streikbeschluss nicht einverstanden sind und nicht mitmachen wollen. Herr Jobin kann natürlich die Auffassung haben, dass diese Minderheit, die der Organisation gar nicht angehört, aber bezüglich der Anschauung über die Zweckmässigkeit des Streiks doch eine Minderheit bildet, sich ohne weiteres der Mehrheit fügen sollte, und ich respektiere diese Anschauung gerne, aber in unserer Gesetzgebung ist sie nicht akzeptiert und unser Volk kennt sie nicht. Herr Jobin würde sich wohl hüten, die Konsequenzen einer solchen Theorie zu ziehen. Wenn man den Zwang eines Mehrheitsbeschlusses für Minderheiten, die nicht ein-

mal der betreffenden Organisation angehören, auf das politische oder gar religiöse Gebiet ausdehnen wollte, so würden wir Herrn Jobin mit Recht wohl in den vordersten Reihen der Verfechter der individuellen und persönlichen Freiheit begegnen. Da wo es sich wirklich um die individuelle Freiheit handelt, sollen wir mit Nachdruck und aller Macht, die das Gesetz uns an die Hand gibt, für dieselbe eintreten. Das macht schliesslich die Ehre einer Demokratie aus. Wir anerkennen keine andere Autorität als das Gesetz, aber innert den Schranken des Gesetzes soll sich der Bürger frei bewegen können und nur dann soll eingeschritten werden, wenn er über diese Schranken hinausgehen will. Das hat Herr Karl Müller vollständig richtig ausgeführt, er steht da auf dem gleichen Boden: diejenigen, die aus irgend einem Grunde nicht mitstreiken wollen, dürfen nicht vogelfrei erklärt werden. Nehmen wir zum Beispiel an, in einem grossen Etablissement breche ein Streik aus, nicht zum Zwecke einer Lohnerhöhung, sondern um einen Vorarbeiter, der nebst einigen seiner Arbeiter der christlich-sozialen Organisation angehört und sich missbeliebig gemacht hat, zu entfernen. Glaubt nun Herr Jobin, dass alle zur christlich-sozialen Organisation gehörenden Arbeiter den Streik mitmachen sollen? Sind sie nicht vielmehr gerade aus christlichen Gründen gehalten, ihren Vorarbeiter in Schutz zu nehmen und gegen den Streik aufzutreten? Mit der von Herrn Jobin und andern entwickelten Doktrin geraten wir also auf Abwege. Da gibt es nichts anderes als rechtsumkehrt zu machen und zu der einfachen Auffassung zurückzukehren, mit der wir hier zu arbeiten suchen.

Zur Bekämpfung der individuellen Freiheit wurde namentlich von Herrn Fähndrich auch geltend gemacht, die Qualität der Streikbrecher sei durchschnittlich eine so geringe, dass sie gar nicht verdienen, dass der Staat sich für sie ins Zeug lege und ihnen einen besondern Schutz angedeihen lasse. Man muss in der Beurteilung der Qualität der sogenannten Streikbrecher vorsichtig sein, wenn man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten will, wie es Herrn Fähndrich passiert ist. Wenn eine Organisation einen Streik beschlossen hat und ein Teil derjenigen, welche diesen Beschluss zu fassen geholfen haben, hinterrücks die Arbeit fortsetzt, so ist das eine Handlungsweise, die von jedermann als eine verächtliche wird empfunden werden. Es ist begreiflich und durchaus menschlich, wenn man solche Personen zu kennzeichnen und durch Mitteilung ihrer Namen an andere Organisationen zu bestrafen sucht. Aber neben dieser Art von «Nichtrauchern», wie sie genannt wurden, gibt es auch solche, welche recht haben, wenn sie nicht rauchen wollen, weil ihnen der Tabak, den man ihnen anbietet, zu stark ist. Es gibt Arbeiter, die aus triftigen Gründen der Organisation nicht angehören, die persönlich, auch aus Pietät, mit ihrem Arbeitgeber so verbunden sind, dass sie es als schreiendes Unrecht empfinden würden, wenn sie gegen denselben in dieser Weise aufträten. Man kann nicht von jedem Arbeiter ohne weiteres verlangen, dass er sich einfach der Mehrheit unterziehe. Es gibt Leute, die aus ehrenwerten Gründen bei einem Streik nicht mitmachen können. Darum muss man unterscheiden zwischen solchen, die wirklich Verachtung verdienen, und solchen, bei denen es nicht der Fall ist. Nun sage ich aber: auch derjenige, der im Leben verachtet wird, der ein schweres Verbrechen begangen hat, hat Anspruch auf Rechtsschutz, solange wir einen Rechtsstaat haben, und Sie alle würden sich dagegen auflehnen, wenn ein Verbrecher, nachdem er inhaftiert ist, von der Bevölkerung misshandelt und gelyncht würde. Wir verlangen auch von der Polizei, dass sie den Betrunkenen, den sie im Strassengraben findet, nicht misshandle, sondern in möglichst schonender Weise auf die Seite bringe. Wenn man für Verbrecher und solche, die sich durch ihre Aufführung die Verachtung der Allgemeinheit zugezogen haben, den rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen darf, so darf man es in erhöhtem Masse für denjenigen, der kein Verbrechen begangen hat, der seine guten Gründe hat, zu arbeiten, und seine Familie nicht darben lassen will. Dieser Schutz nützt aber nichts, wenn er nur auf dem Papier steht oder nur im Ratssaal verkündet wird, sondern er muss ein effektiver sein, es müssen die nötigen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sein und dabei geht es nicht ohne Strafbestimmungen ab. Darum ist man dazu gekommen, im vorliegenden Entwurf die Wahrung des freien Rechtes zur Arbeit wirksamer zu gestalten, als es bisher der Fall war. Herr Gustav Müller behauptet allerdings, dass dadurch, dass dieser Schutz so ausgestaltet werde, der Staat aus seiner Neutralität heraustrete und für eine einzelne Gesellschaftsklasse, die Arbeitswilligen, Partei ergreife. Das ist vollständig unzutreffend. Gerade die Neutralität des Staates verlangt, dass derjenige, der nicht streiken, sondern arbeiten will, in gleicher Weise geschützt werde wie der Streikende. Wenn der Staat das nicht tun würde, so würde er seine Neutralität brechen. Der Beweis hiefür ist nicht schwer zu erbringen. Wenn Arbeitswillige überhaupt nicht oder, wie bis jetzt, ungenügend geschützt werden, so verhilft der Staat dadurch den Streikenden zu einem wesentlichen Vorteil. Die Streikenden wissen das und werden sich um so eher Ausschreitungen gestatten, wenn sie wissen, dass sie nicht geahndet werden. Damit aber wird faktisch das Bestreben der Streikenden durch den Staat unterstützt. Wenn der Staat dieser Parteinahme aus dem Wege gehen will, so kann er nicht anders als diejenigen, die arbeiten wollen, wirksam schützen; er darf die Streikenden nicht in der Weise unterstützen, dass sie mit den Arbeitswilligen machen können, was sie wollen. In gleicher Weise wird er aber auch die Streikenden schützen, die durch Arbeitgeber oder Dritte am Streiken verhindert werden wollen. Das ist Neutralität. Wenn der Staat nicht in dieser Weise vorgeht, so tut er eben das, was Herr Gustav Müller betont hat: er verlässt den Boden der Neutralität. Um auf diesem Boden zu bleiben, müssen wir die individuelle Freiheit der Arbeitswilligen wirksamer schützen; gleichzeitig sollen aber auch die Streikenden geschützt werden, solange sie auf dem Boden des Gesetzes bleiben.

Damit glaube ich den Einwand, der sich gegen die Notwendigkeit vermehrten Schutzes der individuellen Freiheit und der Arbeitswilligen gerichtet hat, widerlegt zu haben. Ein wirksamer Schutz ist notwendig und zwar nicht nur aus privaten Gründen, nicht nur im Interesse desjenigen, der arbeiten will, sondern auch aus öffentlich-rechtlichen Gründen. Das ist der Hauptgrund, warum der Staat hier eingreifen muss.

Ich komme nun in vierter Linie zu dem Hauptvorwurf, der Entwurf sei ein Ausnahmegesetz. Herr Albrecht hat mich zwar falsch verstanden, wenn er

mich sagen lässt, auch das Militärstrafgesetz, das Epidemiengesetz und vielleicht auch das Maikäfergesetz seien Ausnahmegesetze. Ich habe im Gegenteil bemerkt, fälschlicherweise werden oft Spezialgesetze, die sich nur auf gewisse Klassen oder Zustände beziehen, als Ausnahmegesetze bezeichnet. Das ist eine sprachliche Unrichtigkeit, die hervorgehoben werden muss, weil der juristische Begriff des Ausnahmegesetzes ein ganz anderer ist. Ich habe gestern damit exemplifiziert, dass diese Gesetze Spezialgesetze sind, aber nicht als Ausnahmegesetze gelten können, weil der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz nicht verletzt ist. Ich will noch ein anderes Beispiel beifügen, von dem bis jetzt hauptsächlich die Arbeiterschaft profitiert hat; es betrifft dies die ganze Unfall- und Schutzgesetzgebung. Sie wissen, dass unter das erweiterte Haftpflichtgesetz unter anderm auch der Arbeitgeber fällt, der eine Fuhrhalterei hat, sobald er über 5 Arbeiter beschäftigt. Bei den übrigen Arbeitgebern, die genau den gleichen Beruf ausüben, aber weniger als 5 Arbeiter haben, sind die Arbeiter durch das Haftpflichtgesetz nicht geschützt, obschon sie den ganz gleichen Gefahren ausgesetzt sind. Sie sehen also, dass eine Reihe von Personen den Schutz der Spezialgesetzgebung geniessen, während er andern nicht zukommt, die in den ganz gleichen Verhältnissen sich befinden, nur mit dem Unterschied, dass ihr Arbeitgeber weniger Arbeiter beschäftigt als der andere. Der gleiche Schutz ist auch nicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten ausgedehnt, sondern nur auf die Gewerbe. Auch das Wirtschaftsgesetz, das Lehrlingsgesetz, das Arbeiterinnenschutzgesetz sind solche Spezialgesetze, welche gewisse Zustände, die sich neu gebildet haben, ins Auge fassen und zu regeln suchen. Auch im vorliegenden Fall haben wir es mit einem solchen Spezialgesetz zu tun, das eine Ergänzung unseres bernischen Strafgesetzes bildet, wie in dem Artikel des «Vaterland», den Herr Schneeberger verlesen hat, ganz richtig ausgeführt ist.

Ich will kein Wort mehr darüber verlieren, dass wir es hier mit keinem Ausnahmegesetz zu tun haben, dagegen muss ich die Behauptung noch etwas näher prüfen, der Erlass des Gesetzes bedeute einen Gewaltakt und eine schreiende Ungerechtigkeit. Von allen Rednern, die gegen das Gesetz auftraten, auch von den Herren Jobin, Chalverat und Karl Müller, wurde gesagt, es liege eine Ungerechtigkeit darin, dass Delikte, die im gewöhnlichen Leben nach unserm Strafrecht gar nicht oder sehr milde bestraft werden, wenn sie anlässlich eines Streiks begangen werden, plötzlich mit einer viel strengern Strafe belegt werden. Diese Strafverschärfung wird, abgesehen von der angedrohten Gefängnisstrafe und Ausweisung, namentlich darin erblickt, dass diese Delikte früher nur Antragsdelikte gewesen sein sollen und jetzt zu Offizialdelikten gestempelt werden. Es wird behauptet, das gleiche Delikt werde verschiedenartig behandelt. Das ist eine durchaus unrichtige Behauptung und man hat nicht versucht, in die Verschiedenheit der Delikte in den beiden Fällen einzudringen. Die Verschiedenheit eines Deliktes liegt darin, ob die betreffende Handlung als Selbstzweck durchgeführt werden, oder ob sie nur als Mittel zu einem andern Zweck dienen soll. Nach dem bernischen Strafgesetzbuch wird die Misshandlung, wenn sie nicht eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hat, auf Antrag bestraft. Eine solche Misshandlung liegt vor, wenn zwei miteinander in Streit geraten und der eine dem andern eins steckt, um ihm Schmerzen zu verursachen. Die genau gleiche Misshandlung muss aber anders beurteilt werden, wenn sie nicht mehr Selbstzweck ist, sondern ein Mittel bildet, um einen andern Zweck zu erreichen. Denken Sie zum Beispiel an die Erpressung. Sie wird strenger bestraft als die Misshandlung, obschon unter Umständen die genau gleiche Misshandlung und Vergewaltigung begangen wurde, wie in einem persönlichen Streit; allein in diesem Falle war die Misshandlung nicht Selbstzweck, sondern sollte dazu dienen, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, und darum wird dieses Delikt viel strenger bestraft. Herr Schneeberger hat mit Unrecht darauf hingewiesen, dass, wenn es bei Wahlverhandlungen zu Streitigkeiten komme und Misshandlungen begangen werden, diese auch nur als solche geahndet werden. Nun muss aber unterschieden werden: Wenn die Misshandlung nur zu dem Zweck begangen wurde, um einen Raufhandel zu veranstalten, so wird sie als solche bestraft; wenn sie dagegen erfolgte, um die Wahl zu beeinflussen, um dem Gegner eine Stimme zu entziehen, so haben wir es nicht mehr mit Misshandlung, sondern mit Wahlbetrug zu tun. Art. 85 des bernischen Strafgesetzbuches sieht das ausdrücklich vor. Sie sehen da wiederum, dass das ein Ausfluss des allgemeinen Begriffs der Nötigung ist. Es kommt nicht nur auf die Handlung an, sondern auf den Zweck, der mit der Handlung verfolgt wird.

Wenn Sie diese Verschiedenheit der Delikte festhalten und von diesem Gesichtspunkt aus unsere Vorlage prüfen, so kommen Sie notgedrungen zum nämlichen Schluss: wenn jemand durch Misshandlung an der Ausübung seiner Arbeit verhindert werden soll, so haben wir es nicht nur mit Misshandlung zu tun, sondern mit einem neuen Delikt, dem allgemeinen Delikt der Nötigung. Das ist das Schwerwiegende. Nicht dass einer dem andern eine Ohrfeige gibt, aber dass er ihn so belästigt, bedroht und misshandelt, dass er seinen freien Willen nicht mehr ausüben und nicht mehr seiner Arbeit nachgehen kann, das drückt dem ganzen Delikt den Stempel eines schwereren Deliktes als einer gewöhnlichen Bedrohung oder Misshandlung auf. Das ist der innere Grund — und das ist bis jetzt vollständig ignoriert worden — warum Ausschreitungen bei Streiks, welche den Zweck verfolgen, die freie Ausübung des Berufs zu verhindern, ein anderes Delikt bilden, als unser Strafgesetzbuch vorsieht und dass darüber neu legiferiert werden muss. Dies erscheint um so natürlicher, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass unser Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1867 stammt, also aus einer Zeit, wo derartige Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, wie sie heute, man darf wohl sagen, täglich vorkommen, noch nicht bekannt waren. Im Jahre 1867 konnte man mit den Streiks und den Ausschreitungen bei solchen, mit den Einschüchterungen der individuellen Freiheit gar nicht rechnen, das war alles nicht bekannt. Seither aber sind diese Erscheinungen ins Leben getreten und es ist unsere Pflicht, ihnen durch besondere Bestimmungen entgegenzutreten. Diesem Gedankengang sind alle modernen Gesetzgebungen gefolgt. Es ist durchaus unrichtig, wenn behauptet wird, der Kanton Bern gehe rückwärts. Nein, er folgt den andern Kantonen, die in dieser Beziehung vorangegangen sind; sie haben den Wert des Schutzes der individuellen Freiheit viel früher zu schätzen gewusst als wir und wir sind

einfach nach und nach, gezwungen durch die Verhältnisse, dazu gelangt, dass auch wir etwas tun müssen.

Es ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass das bernische Strafgesetzbuch den allgemeinen Begriff der Nötigung nicht kennt, sondern nur einzelne Ausflüsse aus diesem Delikt, wie Erpressung, Angriff auf die Schamhaftigkeit, Wahlbetrug und so weiter. Die modernen Strafgesetzgebungen kennen den allgemeinen Begriff der Nötigung und die meisten schweizerischen Kantone haben ihn in ihre Strafgesetzbücher aufgenommen. Sie finden die Zusammenstellung der Kantone, welche den Begriff der Nötigung kennen, in dem bereits mehrfach erwähnten Gutachten von alt Bundesrichter Leo Weber.

Man könnte sich fragen, ob es vielleicht nicht besser wäre, statt auf dem Wege der Spezialgesetzgebung vorzugehen, einfach einen Artikel dem Strafgesetzbuch anzuhängen und in denselben das allgemeine Delikt der Nötigung aufzunehmen. Dann brauchte man nicht mehr von Streiks zu reden, sondern könnte einfach sagen: «Wer jemand durch Drohungen, Tätlichkeiten, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung zu einem Tun oder Unterlassen zwingen will, wird» etc. Ich persönlich könnte mich mit einem solchen Vorgehen durchaus befreunden und ich habe selbst in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob man nicht einfach alles, was sich auf die Streiks bezieht, weglassen und einfach bestimmen könnte, dass wir jede Störung der Berufstätigkeit strafen, erfolge sie nun ausserhalb oder während eines Streiks. Diese Anregung wurde namentlich von dem Vertreter der sozialdemokratischen Partei bekämpft und auch die übrigen Mitglieder und der Sprechende selbst haben gefunden, das sei vielleicht zu weit gegangen und wir wollen uns vorläufig mit den Ausschreitungen bei Streiks befassen.

Es wäre also möglich, eine Novelle zum Strafgesetzbuch zu machen, aber dessen ungeachtet möchte ich doch ein solches Vorgehen nicht befürworten. Wir stehen am Vorabend der eidgenössischen Strafgesetzgebung; der Entwurf ist seit Jahren ausgearbeitet und die Expertenkommission hat ihr Gutachten darüber abgegeben. Wenn wir nun an eine teilweise Revision unseres kantonalen Strafrechts herantreten würden, so könnten wir es nicht nur bei diesem einen Artikel bewenden lassen, sondern es würden naturgemäss auch andere revisionsbedürftige Artikel einbezogen werden. Angesichts der eidgenössischen Kodifizierung wäre es aber nicht opportun, jetzt unser Strafgesetz abzuändern, sondern wir behelfen uns besser auf dem Wege der Spezialgesetzgebung, bis das eidgenössische Strafgesetzbuch kommt. Wir dürfen um so besser so vorgehen, weil der uns fehlende Begriff der Nötigung sich im eidgenössischen Strafgesetzentwurf findet und die Expertenkommission sich dahin ausgesprochen hat, dass, wenn wir einmal diesen Nötigungsbegriff in der ganzen Schweiz als Offizialdelikt haben, Spezialbestimmungen gegen Ausschreitungen bei Streiks nicht mehr nötig sein werden.

Zu den Kantonen, welche den Begriff der Nötigung als Offizialdelikt kennen, gehört auch Luzern. Ich möchte da kurz auf die übertriebenen Darstellungen der Herren Fähndrich und Schneeberger antworten, die ausgerufen haben: Seht, die ultramontane Regierung von Luzern wendet sich gegen eine Spezialgesetzgebung über die Streiks, sie erklärt, das Streikpostenstehen ist nötig, sie will nicht dagegen einschreiten — die liberale Regierung von Bern aber will das Gegenteil machen! Wenn man bei der Wahrheit bleiben will, muss man eben sagen, dass Luzern eine derartige Spezialgesetzgebung nicht nötig hat, weil der Begriff der Nötigung sich im luzernischen Strafgesetzbuch vorfindet und damit den Luzerner Behörden genügend Anhaltspunkte gegeben sind, um gegen Ausschreitungen bei Streiks einzuschreiten, werden sie nun durch turbulente Elemente oder durch Missbrauch im Streikpostenstehen begangen. Wenn wir so weit wären wie der Kanton Luzern, dann brauchten wir das auch nicht; aber weil uns der allgemeine Begriff der Nötigung fehlt, so müssen wir eben etwas machen.

Im weitern wurde die Frage aufgeworfen, warum es sich eigentlich rechtfertige, diese Delikte bei Streikausschreitungen strenger zu bestrafen als nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch und warum man namentlich aus dem Antragsdelikt ein Offizialdelikt mache. Einen Grund habe ich bereits erwähnt: die innere Notwendigkeit wegen der Verschiedenheit des Deliktes, wegen der grössern Schwere. Ich möchte aber noch auf ein anderes Moment hinweisen. In vielen Fällen, wo bei Streiks Ausschreitungen, bestehend in Gewalttätigkeiten, Drohungen, etc. begangen werden, geschieht es nicht nur, um die Betreffenden an der Ausübung der Arbeit zu verhindern, sondern das gleiche Mittel wird auch angewandt, um sie zu verhindern, ihren rechtlichen Schutz zu suchen. Der Betreffende wird bedroht, damit er Angst bekomme und keine Strafanzeige einreiche, und wenn er sie schon eingereicht hat, wird er belästigt, bis er sie wieder zurückzieht. Solange keine Anzeige vorliegt, muss der Staat mit verschränkten Armen zusehen, wie der einzelne Arbeiter misshandelt wird. Herr alt Bundesrichter Weber macht darüber in seinem Gutachten interessante Ausführungen anlässlich der Besprechung der Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Das Deutsche Reich hat das Delikt der Nötigung in seinem alten Strafgesetzbuch gekannt, aber nur in eingeschränkter Weise und als Antragsdelikt. § 153 der deutschen Gewerbeordnung stellt ungefähr die gleichen Bestimmungen auf wie wir hier, nur dass unsere milder sind. Dazu bemerkt nun Herr Leo Weber: «Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass im Deutschen Reich zufolge der dortigen Gesetzgebung ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Strafbestimmung gegen die Nötigung zur Arbeitseinstellung besteht. Dies um so mehr, als die Verfolgung der widerrechtlichen Nötigung nur auf Antrag des in seinem Rechte Beeinträchtigten oder seines gesetzlichen Vertreters eintritt und erfahrungsgemäss bei Arbeiterausständen der einzelne Genötigte es nicht wagt, Klage zu führen.» Sie sehen also, dass die Männer, welche die verschiedenen Erscheinungen auf diesem Gebiete zu sammeln suchten, auch zu der Erfahrung gelangten, dass man die Leute hindert, selbständig ihrem Rechtsschutz nachzugehen. Der Rechtsschutz muss daher wirksamer sein und das ist nur der Fall, wenn aus dem Antragsdelikt ein Offizialdelikt gemacht wird.

Herr Gustav Müller hat sich bei der Behandlung dieser Frage ebenfalls einen Irrtum zu schulden kommen lassen, den ich rektifizieren möchte. Er hat ausgeführt, Leo Weber, dessen Objektivität er ausserordentlich hoch stellt, habe in seinem Gutachten ausdrücklich gesagt, dass man den Rechtsschutz dem Einzelnen überlassen sollte, dass es nicht notwendig sei, ein Offizialdelikt einzuführen. Einen derartigen Aus-

spruch hat Leo Weber nicht getan, sondern er nimmt, wie Sie der eben verlesenen Stelle seines Gutachtens entnehmen können, gerade den gegenteiligen Standpunkt ein. Was Herr Gustav Müller angeführt hat, das hat Leo Weber nur mit bezug auf die Bestrafung von Ehrbeleidigungen gesagt, nicht aber mit bezug auf die Bestrafung der Bedrohungen und Gewalttätigkeiten. Wenn ein Arbeiter durch Beleidigungen und Schimpfnamen in der Ausübung seines Berufes zu verhindern gesucht wird, so soll er nach der Auffassung des Herrn Weber weiter arbeiten und wenn er die Beleidigung nicht dulden will, soll er selbst Strafklage führen. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Nach meinem Dafürhalten wirkt die Beleidigung, wenn sie eine fortgesetzte ist und wenn der Betreffende vor dem Publikum in schnöder Weise herabgewürdigt wird, wie Drohung und darum soll man von Staats wegen einschreiten. Doch darüber kann man, wie gesagt, verschiedener Ansicht sein. Dagegen erklärt Herr Leo Weber nicht, dass derjenige, der durch Gewalt oder Drohung an der Arbeit verhindert werden soll, selbst das Recht suchen soll, sondern er hat im Gegenteil anerkannt, dass für ihn ein höherer Rechtsschutz nötig ist. Er drückt sich darüber wie folgt aus: «Wer arbeiten will und deswegen beschimpft wird, soll wegen Ehrverletzung Klage führen und weiterarbeiten. Eine ernstliche Nötigung, nicht zu arbeiten, ist ihm durch die Beleidigung nicht widerfahren.» Das ist ein Punkt, den wir bei der artikelweisen Beratung besprechen können, ob die Beleidigung einbezogen werden soll oder nicht. Ueberhaupt ist in der gegenwärtigen Debatte viel angetönt worden, was nicht zur Eintretensfrage gehört, sondern bei den einzelnen Artikeln besprochen werden sollte. Wenn es richtig ist, was mir heute mitgeteilt wurde, dass für den Fall des Eintretens auf die Vorlage seitens der sozialdemokratischen Fraktion 72 Anträge eingebracht werden sollen, so werden wir ja reichlich Gelegenheit haben, über alle Punkte uns eingehend auszusprechen.

Damit glaube ich nachgewiesen zu haben, dass nicht nur die innere Notwendigkeit, sondern auch das praktische Bedürfnis dafür spricht, die Verhinderung Arbeitswilliger an der Ausübung ihres Berufes mit schwereren Strafen zu bedrohen. Dass dies notwendig ist, wird auch durch die Erfahrung bestätigt, dass die Regierung sich wiederholt veranlasst sah, eine Streikverordnung zu erlassen, welche die nämlichen Strafbestimmungen enthielt wie die heutige Vorlage.

Im weitern wird der Vorwurf erhoben, im Ausland seien sie viel besser daran als wir. Es wurde ausgeführt, Russland, Spanien und Portugal seien die einzigen Staaten, welche die Organisation der Arbeiterschaft durch gesetzliche Bestimmungen erschweren. Ich möchte wirklich fragen: Enthält unsere Vorlage irgend eine Bestimmung, um die Organisation der Arbeiterschaft zu erschweren? Nicht eine einzige. Es wurde hier also ein Vergleich angestellt, der gar nicht passt. Gleich verhält es sich mit dem Vergleich mit der deutschen «Zuchthausvorlage». Es wurde bemerkt, in Deutschland sei ein Entwurf mit Androhung von Zuchthaus vorgelegen, der hauptsächlich die Entwicklung der Organisationen hemmen sollte, aber diese Zuchthausvorlage sei nicht einmal beraten, sondern ohne weiteres unter den Tisch gewischt worden; was im Deutschen Reich unter den Tisch gewischt worden sei, das wolle jetzt das freiheitsstolze Bern einführen. Das ist auch wieder eine Uebertreibung. Was wir einführen wollen, ist in gemilderter Form dasjenige, was Deutschland schon hatte, als es die Zuchthausvorlage verwarf. Es entspricht im grossen und ganzen der Bestimmung des § 153 der deutschen Gewerbeordnung und dem, was die meisten andern kantonalen Gesetzgebungen bereits haben. Der Vergleich mit der deutschen Zuchthausvorlage passt also ebenfalls nicht. Wir haben in dieser Beziehung das Ausland gar nicht nötig. Wenn man aber mit dem Ausland exemplifizieren will und wir ungefähr die nämlichen, aber in vielen Beziehungen mildern Bestimmungen aufstellen wollen, die die deutsche Gewerbeordnung kennt, so möchte ich fragen, ob denn der betreffende Artikel der deutschen Gewerbeordnung einen richtigen Streik in Deutschland verhindert hat. Erinnern Sie sich nur an den Streik im Kohlengebiet der Ruhr, wie imposant die Arbeiter dort auftraten, wie keine einzige Uebertretung stattgefunden hat, wie dieser Streik nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt imponiert hat, wie das zielbewusste Vorgehen der Streikenden bis in die höchsten Kreise, bis zum deutschen Kaiser gedrungen und Eindruck gemacht hat, wie der Staat schliesslich eingeschritten ist und es möglich war, bessere Bedingungen zu erlangen. Ich möchte unserer schweizerischen und speziell bernischen Arbeiterschaft empfehlen, dieses Beispiel nachzuahmen und sich zu benehmen wie die Deutschen; das können sie auch nach der neuen Vorlage, und dann gewinnen sie die Achtug und Sympathie eines grossen Teils der Bevölkerung und haben Erfolg, nicht aber mit dem Plagen und Misshandeln des Nächsten, der seiner Pflicht und Arbeit nachgehen will.

Im fernern wurde die Ungerechtigkeit der Vorlage damit begründet, die sämtlichen Strafandrohungen seien einzig und allein gegen die Arbeiter, nicht aber gegen die Arbeitgeber gerichtet. Ich begreife schlechterdings nicht, wie man eine derartige Behauptung aufstellen kann. Es braucht eine gewisse Taktik und einen entschiedenen Mangel an Wahrheitsliebe, wenn man zu ignorieren sucht, dass der Entwurf in Art. 5, Abs. 2, für die Streikenden genau die gleichen Schutzbestimmungen aufgestellt hat, die er für die Nichtstreikenden vorsieht. Da man über diese Schutzbestimmungen zugunsten der Streikenden hinweggegangen ist und im Gegenteil behaupten darf, es stehe gar nichts derartiges in der Vorlage, so werden Sie es Ihrem Kommissionspräsidenten zur Pflicht anrechnen, dass er über diesen Punkt auch noch einige Worte verliere.

Art. 5, Abs. 2, bestimmt: «Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher während einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert oder zu verhindern sucht.» Also nicht nur diejenigen, welche die Arbeitswilligen plagen, werden gestraft, sondern auch diejenigen, welche die Streikenden plagen und sie an der Durchführung des Streiks hindern, werden mit genau denselben Strafen bedroht wie die Erstern, und darunter fallen sowohl Arbeitswillige als Arbeitgeber und Drittpersonen, die sich gegen Streikende auflehnen. Einen solchen Artikel darf man nicht ignorieren und darum weise ich mit allem Nachdruck darauf hin, damit es auch in der Oeffentlichkeit bekannt wird und das Volk weiss, dass man die Spiesse auf beiden Seiten gleich lang zu machen sucht.

Man glaubt über diesen Schutzartikel für die Streikenden damit hinwegzukommen — es ist das von ei-

nem Redner der Opposition ausgesprochen worden — dass man erklärt, das sei ein blosser Dekorationsartikel. Meine Herren, wenn wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, die zum Schutz der Streikenden die gleichen Strafen vorsieht wie zum Schutz der Arbeitswilligen, so ist das keine Dekoration. Es kann gar keine Dekoration sein, denn der Richter, der berufen ist, die Fälle, die vor ihn gelangen, abzuurteilen, ist bei seinem Amtseid verpflichtet, das Gesetz zur Anwendung zu bringen, und wenn er seinem Eid untreu werden sollte, so haben wir Mittel genug, um die Angelegenheit vor die obere Behörde zu bringen. Ich glaube, der Ausdruck «Dekoration» enthalte eine unverdiente Verdächtigung. Sie richtet sich gegen unsern Richterstand, der dieselbe nicht verdient. Der bernische Richterstand darf als ein unbescholtener bezeichnet werden und ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn ein bernischer Richter in den Fall kommt, diese Strafandrohung anwenden zu müssen, er sie auch anwenden wird mit aller Objektivität, sei es gegen Arbeiter oder Arbeitgeber. Dass es sich übrigens um keinen Dekorationsartikel handelt, hat Herr Schneeberger selbst gezeigt, als er mit den auswärtigen Strafgesetzbüchern exemplifizierte. Er hat unter anderm auch Baselstadt herangezogen und Art. 164 des dortigen Polizeistrafgesetzes abgelesen, um zu zeigen, dass derselbe nicht nur einen Schutz der Arbeitswilligen, sondern auch der Streikenden, die man am Streiken verhindern wolle, vorsehe. Die Bestimmungen von Baselstadt sind uns also quasi als Muster vorgehalten worden, aber wenn wir genau das gleiche machen, soll es keinen Wert haben, sondern blosse Dekoration sein! Meine Herren, was in Baselstadt nicht Dekoration gewesen ist und was Herr Schneeberger für würdig erachtet hat, uns vorzuführen, kann auch im bernischen Gesetz nicht Dekoration sein. Ich bin Herrn Schneeberger dankbar, dass er den besten Beweis gegen die Behauptung erbracht hat, diese Bestimmung sei blosse Dekoration.

Damit glaube ich auch den Einwand widerlegt zu haben, das Gesetz richte sich nur gegen die Arbeiter und nicht auch gegen die Arbeitgeber, und ich erlaube mir nun noch ein kurzes Wort über die Tendenz des Gesetzes. Sie wissen, dass die Tendenz des Entwurfes eine durchaus loyale ist: Einschränkung der Ausschreitungen bei Streiks einerseits und Schaffung von Einigungsämtern, deren Ausgestaltung einem Dekret zugewiesen wird, anderseits. Ich würde über die Tendenz des Gesetzes und die Absichten, die uns leiten, mich nicht weiter verbreiten, wenn nicht im gestrigen «Bund» aus der Feder des Herrn Karl Müller eine Notiz erschienen wäre, die man nicht unwidersprochen lassen kann. Herr Kollega Müller führt zunächst aus, dass ein Rechtsschutz für die Arbeitswilligen vorhanden sein müsse, dass man sie nicht vogelfrei erklären kann, aber er fährt fort: «Die Verhandlungen im Ratssaale und manche Beobachtungen ausserhalb des Ratssaales haben uns überzeugt, dass das Streikgesetz für manche seiner Anhänger eben doch ein Mittel zur Eindämmung von Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen überhaupt und nicht nur zur Abwehr von Ausschreitungen sein soll.» Herr Karl Müller und die sozialdemokratische Partei sind der Ansicht, dass alles, was in der Streikgesetzvorlage gebracht wird, nur Schein sei und die wirkliche Tendenz des Gesetzes dahin gehe, die Organisation und die Lohnbewegungen überhaupt zu erschweren und zu hemmen. Gegen diese Auffassung sollte der Rat nachdrücklich Stellung nehmen. Ich behaupte mit aller Aufrichtigkeit und Bestimmtheit, dass solche Tendenzen, wie sie Herr Müller befürchtet, den vorberatenden Behörden und namentlich der Kommission durchaus ferne liegen. Ich betone noch einmal, dass es sich nicht darum handeln kann, die Organisation der Arbeiter oder die Entwicklung von Lohnkämpfen in ungerechter Weise zu beeinflussen. Das wäre ein nutzloses Unterfangen und wenn einer der Anwesenden die Ansicht des Herrn Müller teilen sollte, dass man mit diesen Strafbestimmungen einen einzigen Streik verhindern könne, so bitte ich ihn, diese Auffassung sofort als falsch fallen zu lassen. Herr Scherz hat mit Recht bemerkt, dass wegen dieser Strafbestimmungen kein einziger Streik weniger ausbrechen werde. Das bezweckt das Gesetz auch gar nicht, sondern wir wollen lediglich zu erreichen suchen, dass Ausschreitungen bei Streiks in wirksamerer Weise als bisher geahndet werden. Das ist der einzige Zweck des Gesetzes, jede andere Vorstellung wäre unrichtig und müsste von mir nachdrücklich bekämpft werden. Es wurde allerdings in der Kommission geltend gemacht, dass, wenn auch der Entwurf die Absicht nicht verfolge, die Durchführung eines Streiks zu erschweren, dies doch die unbeabsichtigte Folge des Gesetzes sein werde, indem es den Streikenden die legalen Mittel zur Durchführung des Streiks nehme, und als einziges solches legales Mittel wurde das Streikpostenstehen angeführt. Verschiedene Redner stellten die Behauptung auf, dass mit dem vorliegenden Gesetz das Streikpostenstehen verboten werden könne und verboten werde, ohne Streikpostenstehen könne aber kein Streik durchgeführt werden. Diese Behauptung ist falsch und muss energisch zurückgewiesen werden. Der betreffende Artikel bedroht Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen und erhebliche Belästigung mit Strafe. Nun glauben die Herren der Opposition, jedes Streikpostenstehen könne unter den Begriff der erheblichen Belästigung subsumiert werden. Das ist irrtümlich. Streikposten, die im Rahmen ihrer Aufgabe bleiben und nicht über die Erkundigung und Ueberwachung hinausgehen, womit eine Belästigung der Arbeitswilligen verbunden wäre, werden ihre Aufgabe nach wie vor erfüllen können. Die Vorlage richtet sich also nicht überhaupt gegen jedes Streikpostenstehen. Dagegen können diejenigen Streikposten, die zur Misshandlung und direkten Belästigung Arbeitswilliger übergehen, wegen erheblicher Belästigung zur Verantwortung gezogen werden. Wenn, wie es im letzten Schreinerstreik vorgekommen ist, 10, 12 Mann sich vor einer Werkstätte aufstellen und alle, welche ein- und ausgehen, belästigen, wenn sie auf die Mahnung des Meisters, die Leute in Ruhe zu lassen, antworten, wenn er nicht zufrieden sei, so kommen sie morgen 50 Mann hoch, und wenn dann am andern Morgen in der Tat 50 Mann aufziehen und noch Schuljugend mitbringen, die namentlich veranlasst wird, gegen die Arbeitswilligen provokatorisch vorzugehen, so nenne ich das nicht mehr Streikpostenstehen. Wenn die streikende Partei wissen will, wer bei einem Meister arbeitet, so kann sie ihre Posten in gewisser Entfernung von der Werkstätte aufstellen und ihre Beobachtungen machen lassen, aber wenn 12 oder 50 Mann unmittelbar vor der Werkstätte sich postieren und Meister und Arbeiter belästigen, so ist das, wie gesagt, nicht mehr Streikpostenstehen, sondern Belästigung, und diese muss geahndet werden.

Umgekehrt wenn Streikposten sich auf dem Bahnhof an die neu Angekommenen heranmachen und sie durch anständige Unterredung zu beeinflussen suchen, nicht in Arbeit zu treten, so ist ein solches Zureden durchaus gestattet und keineswegs verboten. Wenn man aber das Postenstehen so auffasst, dass die Betreffenden am Kragen genommen, ins Volkshaus geführt und dort eingeseift werden, so ist damit die Aufgabe eines Streikpostens überschritten. In allen Dingen gibt es ein richtiges Mass und dieses wollen wir auch hier festzuhalten suchen.

Herr Wysshaar hat uns erklärt, dass für die Uhrenmacherei im Jura ein solches Gesetz gar nicht nötig sei, und er hat uns Beispiele angeführt, dass dort die Streiks durchschnittlich glatt verlaufen und eine behördliche Intervention entbehrlich machen. Wenn das richtig ist, so schliesst es nicht aus, dass in andern Bezirken das Gegenteil der Fall ist, und wenn die Vorkommnisse in andern Bezirken dem Erlass eines solchen Gesetzes rufen, so braucht das die Uhrenmacher nicht zu ängstigen und Herr Wysshaar kann ihnen ruhig erklären: das Gesetz geht uns gar nichts an, wir fallen nicht darunter, unsere ganze Haltung ist so musterhaft, dass der Staat gar nicht dazu kommt, zu intervenieren. Betroffen werden nur diejenigen, die nicht auf dem Boden des Gesetzes bleiben wollen, sondern glauben, zur Durchführung eines Streiks gehöre es, dass der Nachbar geprügelt und fremdes Eigentum verletzt werde. Gegen solche turbulente Elemente ist die Vorlage gerichtet.

Herr Kunz stellt sich im Gegensatz zu Herrn Wysshaar auf den Boden, dass man mit dem Gesetz die legalen Mittel bekämpfen wolle. Gehören denn die Ausschreitungen bei Streiks auch zur Legalität und müssen sie geschützt werden? Sicher nicht. So kann man zwischen den Darstellungen der Herren Wysshaar und Kunz einen gewissen Widerspruch, und wenn man böse sein wollte, sogar seitens des Herrn Kunz ein Zugeständnis herausfinden, dass eben keine Streiks ohne Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen ablaufen. Ich glaube nicht, dass Herr Kunz das sagen wollte und ich bin nicht so bösartig, diese Schlussfolgerung zu ziehen. Die Wahrheit liegt wohl auch da in der Mitte. Die Arbeiterschaft hat die Sache selbst in der Hand. Wenn sie richtig geleitet ist, wenn ihre Massen den Führern nicht über den Kopf wachsen, wenn Disziplin gehalten wird, dann können unsere Arbeiter so viel streiken, als sie wollen, niemand wird sie daran hindern. Da liegt der Hase im Pfeffer. Es ist eine dankbare Aufgabe für die Führer unserer Arbeiterschaft, sie rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass nach dem vorliegenden Gesetz gegenüber früher Verschärfungen eintreten und darum um so grössere Disziplin nötig ist, damit das Volk sieht, wie ernst ihre Bestrebungen sind. Ich zähle auf die Intelligenz der bernischen Arbeiterschaft, dass sie einem solchen Zuspruch mit der Zeit zugänglicher sein wird als den Verhetzungen, die ihr gegenüber vorgenommen werden. Das ist zugleich auch die Antwort auf die Aeusserung, wir sollen uns hüten, durch den vorliegenden den Entwurf die Klassen zu verhetzen. Wir haben nicht nötig, die Klassen zu verhetzen, das wird von ganz anderer Seite besorgt. Ich glaube, die Vorversammlungen im Kanton herum, die abgehalten wurden, bevor der Grosse Rat nur auf den Gesetzesentwurf eingetreten war, waren, ganz abgesehen davon, dass ich ein solches Vorgehen als taktische Ungeschicklichkeit betrachte, auch nicht ein Mittel, um die Arbeiterschaft aufzuklären, sondern um etwas anderes bei ihr zu bewirken. Ich hätte die grössere Genugtuung gehabt, wenn die bernische Arbeiterschaft sich so benommen hätte wie der Parteitag in St. Gallen, der davon Umgang nahm, gegen die Militärvorlage Stellung zu nehmen, bevor der Entwurf von den Räten fertig beraten war. Ich enthalte mich jeder Kritik des Vorgehens der bernischen Arbeiterschaft, aber ich glaube nicht falsch zu gehen, wenn ich sage, dass der Grossteil des Bernervolkes diese Versammlungen nicht gerne gesehen hat und dass dieselben bei dem Publikum, das nicht zu der Arbeiterschaft gehört, aber das sie auch nötig hat, um gewisse Zwecke zu erreichen, nicht den Eindruck, den man beabsichtigte, sondern gerade das Gegenteil davon hervorgerufen haben.

Die Erziehung der Arbeiterschaft soll also darauf gerichtet sein, dass man es dazu bringt, einen Streik so durchzuführen, dass die Anwendung des Gesetzes nicht nötig wird. Herr Wysshaar wird mir bei allem seinem Optimismus, den ich freudig anerkenne, zugeben müssen, dass gerade in letzter Zeit bei andern Gewerben nicht alles so glatt verlief wie im Jura bei der Uhrenmacherei. Sie werden die Berichte über die letzte Woche anlässlich des Streiks der Depotarbeiter der Direkten Bern-Neuenburg vorgekommenen Ausschreitungen gelesen haben, wo 20 Streikende einen Heizer von der Lokomotive heruntergerissen haben; ich bin überzeugt, diese 20 Mann glauben, eine Heldentat vollbracht zu haben und lauter Winkelriede zu sein. Sie haben auch von den Unruhen der Schokoladearbeiter im Waadtland gehört, wo die Misshandlungen und Beschimpfungen einen solchen Umfang annahmen, dass die Regierung genötigt war, Militär aufzubieten. Wenn man die andere Partei hört, ist ein Militäraufgebot natürlich nie nötig. Ich erinnere an diese Ereignisse nicht, um Stimmung zu machen für unsere Vorlage. Ich erachte es im Gegenteil gerade für einen grossen Vorzug, dass wir die Beratung unseres Entwurfes in einem Moment beginnen konnten, wo es bei uns ruhig war, und ich möchte nicht, dass wir unsere Meinung unter dem Einfluss bedauerlicher Streikerscheinungen machen. Ich habe die beiden Fälle nur erwähnt, um Herrn Wysshaar zu zeigen, dass nicht alles so friedlich geht, wie er meint, und die Verhältnisse noch nicht so gesund sind, wie sie sein sollten. Bis sie überall gesund sind, müssen wir bestrebt sein, die Ausschreitungen einzudämmen.

Ein Grossrat vom Lande hat mir erklärt, die Arbeiter mögen streiken, soviel sie wollen, aber sie sollen die andern in Ruhe lassen. Das ist in kurzen Worten eigentlich das, was wir mit dem vorliegenden Gesetz bezwecken und zu erreichen hoffen. Gegenüber den ungerechten Vorwürfen, wir begehen einen Akt der Vergewaltigung, eine Verhetzung der Klassen unter sich, eine Ungerechtigkeit und so weiter, müssen wir den Mut der ruhigen, leidenschaftslosen Ueberzeugung haben und ohne jede Animosität und Unfreundlichkeit gegenüber der Arbeiterschaft dasjenige vorkehren, was im Interesse der Ordnung im Staate und des Schutzes der individuellen Rechte als geboten erscheint. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen nochmals Eintreten auf die Vorlage. Es ist unsere Pflicht, dem Bernervolk einmal die Frage vorzulegen, ob es im eigenen Hause Ordnung haben will oder nicht. (Lebhafter Beifall.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erschöpfende Votum des Herrn Kommissionspräsidenten hat mir meine Aufgabe wesentlich erleichtert, ja ich könnte eigentlich auf das Wort verzichten. Indessen erlaube ich mir doch noch einige wenige Bemerkungen anzubringen.

Vorerst muss ich eine Anfrage des Herrn Schneeberger beantworten. Er hat mich angefragt, ob es wahr sei, dass beim letzten Streik in Thun die Fabrik Selve die Kosten des Extradienstes der bernischen Polizei bezahlt habe und ob man die nötige Mannschaft auch zur Verfügung gestellt hätte, wenn diese Bezahlung nicht erfolgt wäre. Persönlich bin ich der Ansicht, dass diese Anfrage mit der heutigen Gesetzesberatung gar nichts zu tun hat. Es ist Herrn Schneeberger überhaupt während seiner mehr als $3^1/_2$-stündigen Rede mehr als einmal begegnet, Ausführungen zu machen, die mit dem Beratungsgegenstand nichts zu schaffen haben. Ich habe mich auch gefragt, ob ich die Frage in dieser Form beantworten soll oder ob Herr Schneeberger nicht auf die Verfassung und das Grossratsreglement verwiesen werden sollte, wonach er das Recht gehabt hätte, eine bezügliche Interpellation an die Regierung zu stellen. Ich will das nicht tun, sondern die Anfrage sofort beantworten, damit nicht etwa die Ansicht aufkomme, man scheue sich, eine Antwort zu geben. Es ist richtig, dass Direktor Funk bei Ausbruch des Streiks in einer Unterredung mit dem diensttuenden Wachtmeister freiwillig erklärte, sie werden die Extrakosten bezahlen. Infolgedessen wurde nachher auch von der Polizeidirektion der Fabrik Selve Rechnung gestellt, dieselbe wollte aber die Kosten nicht bezahlen und das von Direktor Funk abgegebene Wort nicht einlösen. Unterdessen zog Herr Funk ausser Landes und die Regierung beschloss, nicht auf die Bezahlung der Rechnung zu dringen. Es ist also nichts bezahlt worden.

Herr Schneeberger hat sich im weitern ziemlich ausführlich darüber verbreitet, dass Kontraktbrüche nicht nur von Arbeitern, sondern auch von Arbeitgebern begangen werden und dass, wenn alle Kontraktbrüche der Arbeitgeber bestraft würden, unsere Gefängnisse und Strafanstalten gesteckt voll wären. Ich mache Herrn Schneeberger darauf aufmerksam, dass er sich in einem grossen Rechtsirrtum befindet. Kontraktbrüche werden nicht strafrechtlich verfolgt und mit Gefängnis oder Korrektionshaus bestraft, sondern das ist eine Zivilsache. Infolgedessen kann ein Arbeitgeber wegen Kontraktbruchs gar nicht ins Gefängnis gesteckt werden. Herr Schneeberger hat offenbar unsere Bemerkung missverstanden, das Bundesgericht habe letzthin in einem Entscheid ausdrücklich erklärt, dass Arbeiter, die ohne Kündigung in Streik treten, entschädigungspflichtig werden. Wir haben nicht behauptet, dass Arbeiter oder Arbeitgeber wegen Kontraktbruchs strafrechtlich belangt werden können.

Was die Behauptung der Herren Chalverat und Gustav Müller anbelangt, es sei eigentlich gar nicht notwendig, im Kanton Bern das Institut der Einigungsämter einzuführen, die Bestimmungen des Dekretes über die Gewerbegerichte genügen vollkommen, so erlaube ich mir noch folgende Ergänzung zu den Ausführungen des Herrn Wyss. Allerdings sieht das Dekret des Grossen Rates betreffend die Gewerbegerichte eine Einigungskommission vor, die berufen ist, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei einem allgemeinen Anstand beizulegen. Allein das Verfahren ist ein sonderbares. Es ist nämlich vollkommen in die Machtbefugnis des Obmannes der Gewerbegerichte gelegt, ob er die Einigungskommission in Funktion treten lassen will oder nicht. Es heisst im betreffenden Artikel ausdrücklich: «. . . so k a n n durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden, welche eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt.» Wir möchten nun eine etwas sicherere Garantie haben, als hier gegeben ist. Man kann allerdings sagen und Herr Gustav Müller hat darauf hingewiesen, das Dekret könne vom Grossen Rat dahin abgeändert werden, dass es zur Beilegung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geeigneter wäre. Allein das Dekret stützt sich auf § 386 des Zivilprozesses und dort ist ausdrücklich bestimmt, dass die Gewerbegerichte kompetent seien «zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen anderseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerkes entstehen». Der vorliegende Entwurf sieht nicht nur Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerkes vor, sondern überhaupt alle Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Es sind zum Beispiel auch Kollektivstreitigkeiten zwischen Bureaulisten und ihren Arbeitgebern denkbar. Auch das Theaterpersonal ist erwähnt worden. Wir wissen nicht, was die Zukunft bringt, das Leben ist so abwechslungsreich, nichts ist beständig als der Wechsel. Ist es nicht auch denkbar, dass im Verlauf der Jahre sogar die landwirtschaftlichen Arbeiter in Streik treten? Auch für diesen Fall würde unsere heutige Vorlage genügen. Dagegen ist es klar, dass, wenn der Zivilprozess, ein vom Volke angenommenes Gesetz, die Kompetenz der Einigungskommission auf das Gebiet des Handwerks und des Fabrikbetriebes beschränkt, der Grosse Rat nicht kompetent ist, in einem Dekret weitergehende Bestimmungen aufzustellen.

Was den Hauptvorwurf anbelangt, es werde hier ein Ausnahmegesetz geschaffen, so hat Herr Wyss darüber in zutreffender Weise Auskunft gegeben und ich kann mich auf einige wenige Worte beschränken. Man sagt, das Ausnahmegesetz bestehe darin, dass strafbare Handlungen, die während des Streiks begangen werden, anders bestraft werden als die nämlichen Handlungen, wenn sie nicht zur Zeit eines Streiks begangen werden, und die Arbeitswilligen oder Streikbrecher werden begünstigt. Der gewöhnliche Bürger, der in seiner Ehre beleidigt werde, müsse klagen, wenn dagegen der Streikbrecher beleidigt werde, so müsse von Amtes wegen eingegriffen werden. Man macht sich da eines sehr flagranten Rechtsirrtums schuldig. Ich musste mich wirklich fragen, ob die betreffenden Mitglieder des Grossen Rates, die solche Behauptungen aufstellten, den Entwurf aufmerksam gelesen haben. Sogar Juristen machten sich dieses Rechtsirrtums schuldig. Der Zweck des Art. 5 geht nicht dahin, Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen gegenüber einem Streikbrecher zu bestrafen, sondern der Hauptzweck geht auf die Bestrafung der durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder erhebliche Belästigung gewaltsam bewirkten Verhinderung an der Arbeit. Das ist etwas ganz anderes. Wenn eine Anzeige eingereicht wird und der Richter zu einem

verurteilenden Erkenntnis kommt, so wird er im Urteil nicht sagen, der und der ist bestraft worden, weil er einen Arbeitswilligen misshandelt, bedroht oder beleidigt hat, sondern er wird ihn wegen Verhinderung an der Arbeit bestrafen. Das ist das Essentiale. Das muss hier festgestellt werden und es wäre wünschenswert, wenn die Presse diesen Rechtsirrtum aufklären würde.

Es ist schon anlässlich der Schreinerstreikdebatte von mir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die bernische Strafgesetzgebung gerade bezüglich des Schutzes der Verhinderung an der Arbeit während Streiks eine empfindliche Lücke aufweist, und das ist meines Erachtens ein Hauptgrund, warum eine besondere Bestimmung aufgestellt werden muss. Wir kennen im Kanton Bern den strafrechtlichen Begriff der Nötigung nicht, wir haben keine Bestimmung, welche sagt: Wer durch physischen oder psychischen Zwang jemand an seiner Arbeit verhindert, wird so und so bestraft. Eine solche Bestimmung besteht in andern Kantonen zurecht. So lautet zum Beispiel § 82 des Polizeistrafgesetzes des Kantons Luzern: «Wer widerrechtlich durch Gewalt oder Drohung einen andern zu einer Handlung zwingt oder zu zwingen sucht, sofern die Tat nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.» Wer also im vorliegenden Fall jemand zwingt, die Arbeit zu verlassen, wird bestraft. Darum sagt die Luzerner Regierung im Anschluss hieran — das mögen sich namentlich die Herren Schneeberger und Gustav Müller merken —: «Wer demnach Arbeiter in der Ausübung ihres Berufes durch Drohungen oder andere widerrechtliche Mittel verhindert oder zu verhindern sucht, macht sich des Vergehens der Nötigung schuldig und ist dem Richter zur Bestrafung zu überliefern.» Bekanntlich fanden im Kanton Luzern auch Streiks und damit verbundene Ausschreitungen statt. Infolgedessen wurde im Grossen Rat des Kantons Luzern die Motion Plattner eingereicht, wonach die Regierung eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht besondere Bestimmungen zum Schutze der Arbeitswilligen aufgestellt werden sollen. Die Regierung hat die Frage geprüft und kommt dabei zum Schlusse, dass die bestehenden Bestimmungen vollkommen genügen, um den Arbeitswilligen in vollem Masse Schutz zu gewähren. Die Herren Schneeberger und Gustav Müller haben von diesem Bericht der Luzerner Regierung Kenntnis gehabt und ihn hier auch erwähnt, aber sie sagten kein Wort davon, aus welchen Gründen die luzernische Regierung zum Schluss gelangt ist, dass keine besondern Bestimmungen notwendig seien. Herr Schneeberger ist im Ergänzen meines Votums stark gewesen und er hätte eigentlich hievon auch Kenntnis geben sollen. Er hat der Regierung des Kantons Bern das Kompliment gemacht, sie stehe als liberale Regierung hinter derjenigen des Kantons Luzern zurück, offenbar aus dem Grunde, weil bei uns keine derartige Bestimmung besteht, wie der Kanton Luzern sie hat; wenn wir dieselbe nunmehr auch bei uns einführen wollen, wird er zugeben müssen, dass wir mindestens so fortschrittlich gesinnt sind wie die Regierung des Kantons Luzern. (Heiterkeit.)

Es kann sich nur noch fragen, ob die Nötigung als Offizialdelikt, das heisst mit andern Worten, ob sie von Amtes wegen oder nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden soll. Da sind wir allerdings der Ansicht, wie dies auch in Luzern der Fall zu sein scheint, dass dieses Vergehen als Offizialdelikt erklärt werden soll, denn es handelt sich schliesslich darum, ein verfassungsmässiges Recht, das Recht zur Freiheit der Arbeit, zu schützen. Das ist mindestens ebenso wichtig, wie viele andere Offizialdelikte im Kanton Bern. Ich erinnere zum Beispiel nur an die Delikte des Wahrsagens, der Aergernis erregenden, unnötigen Sonntagsarbeit, der Fundverheimlichung, des Bettels, des Konkubinats und kleinerer Diebstähle, die alle von Amtes wegen verfolgt werden. Wenn nun ein Familienvater zwangsweise tage- und wochenlang an seiner Arbeit verhindert wird, so ist das mindestens ebenso wichtig und verdient des Schutzes ebensosehr wie die Delikte, die ich erwähnt habe. Darum soll man auch das Vergehen der Nötigung von Amtes wegen verfolgen.

Herr Scherz hat erklärt, er begreife nicht, dass es notwendig sei, die Arbeitswilligen dermassen zu schützen, es sei bei Anlass von Streiks im Kanton Bern doch noch nie zu Mord und Todschlag gekommen. Glücklicherweise nicht, aber ich erinnere Sie bloss an die beim Streik in Thun vorgekommenen Ausschreitungen, wo drei oder vier von zwei Landjägern nach dem Dürrenast begleitete Arbeitswillige des Nachts von etwa 20 Streikenden meuchlings überfallen und mit Knütteln geschlagen und mit Steinen beworfen wurden, so dass zwei Mann, ein Landjäger und ein Arbeitswilliger, bewusstlos liegen blieben. Glücklicherweise ging es ohne schwere Folgen ab, aber haben die betreffenden Täter nicht das Nötige getan, dass ihre Tat leicht einen tötlichen Ausgang hätte nach sich ziehen können? Ich erinnere ferner an den Fall anlässlich des Zimmerleutestreiks in Bern vor drei Jahren, wo Herr Kästli und seine Arbeiter zwischen Zollikofen und Bern von Streikenden mit Steinen beworfen wurden, wobei ein Knecht des Herrn Kästli getroffen wurde, der nachher erklärte, wenn er den Kopf auf die Seite gehabt hätte, so würde der Stein Herrn Kästli getroffen und getötet haben. Wir sind der Ansicht, dass sich die Aufstellung von Bestimmungen, wie sie hier vorgesehen werden, materiell sehr wohl rechtfertigen lässt.

Herr Wysshaar hat behauptet, dass man im Jura solche Bestimmungen nicht nötig habe, und er bemerkte, die Fabrikanten seien der nämlichen Ansicht. Ich weiss nicht, ob das richtig ist, aber ich würde es begreifen. Man muss dem Jura das Zeugnis ausstellen, dass er bis dahin, wenigstens in den letzten Jahren, seine Streiks musterhaft durchgeführt hat. Die Polizeidirektion und der Regierungsrat kamen nie in die Lage, bei Streiks im Jura ausserordentliche Massnahmen zu treffen. Wenn in den letzten Jahren die Streiks im alten Kantonsteil in gleich musterhafter Weise durchgeführt worden wären, so hätten wir heute ganz sicher kein Streikgesetz zu beraten. Man soll nur überall das nämliche Verfahren beobachten wie im Jura, dann wird das Streikgesetz, auch wenn es vom Volke angenommen sein wird, gar nicht zur Anwendung kommen, dann braucht man es gar nicht zu fürchten.

Es wurde behauptet, das Streikgesetz, das als Arbeiterknebelungsgesetz und Zuchthausvorlage bezeichnet wurde, greife in den wirtschaftlichen Kampf ein. Diese Behauptung scheint mir doch etwas weit zu gehen. Die grossartige Bewegung des gegenwärtigen wirtschaftlichen Kampfes, die ihre Wellen, man darf wohl sagen, in der ganzen Welt schlägt, soll durch dieses Gesetz aufgehalten werden, das keinen andern

Zweck hat, als während eines Streiks Ruhe und Ordnung zu schaffen und die Arbeitswilligen zu schützen! Die betreffenden Herren scheinen von diesem grossen wirtschaftlichen Kampfe plötzlich eine ungemein kleine Meinung zu haben. Denke man doch nicht so klein über diese grosse Frage! Diese Bewegung wird ihren Gang trotz dieses Gesetzes und ohne das Zutun von uns allen in diesem Saale ruhig weitergehen.

Man hat der Regierung vorgeworfen, sie habe mit dieser Vorlage etwas pressiert und es wurde von Herrn Karl Müller sogar die Behauptung aufgestellt, sie sei aus Bequemlichkeitsgründen mit derselben vor den Grossen Rat getreten, damit sie fortan der Mühe enthoben sei, sogenannte Streikverordnungen zu erlassen. Sie wissen, wie es zu- und hergegangen ist. Der Grosse Rat hat mit 119 gegen 18 Stimmen der Regierung gegenüber die Erwartung ausgesprochen, sie möchte ein Streikgesetz vorlegen. Ja man ist noch weiter gegangen, was bisher verschwiegen wurde. Der Beschluss des Grossen Rates wurde anfangs Dezember 1905 gefasst und bereits im Mai 1906 wurde die Regierung hier interpelliert, wie es mit dem Streikgesetz stehe. Wir nehmen an, diese Vorgänge im Grossen Rat haben die Regierung wohl genügend zur Vorlage dieses Entwurfes legitimiert. Ich weiss nicht, ob Herr Karl Müller bei der Beschlussfassung des Grossen Rates zu den 119 oder den 18 gehörte, die Abstimmung fand nicht unter Namensaufruf statt; aber ich nehme an, er habe nicht mit den Sozialdemokraten gestimmt, sondern mit den 119, und wenn das der Fall gewesen ist, so nimmt sich sein Vorwurf, die Regierung habe die Vorlage aus Bequemlichkeit vorgebracht, etwas merkwürdig aus. Es ist bereits angedeutet worden, dass niemand anders schuld daran ist, dass Leben in die Sache kam und die Vorlage vielleicht etwas rascher als gewöhnlich unterbreitet werden musste, als die Herren Sozialdemokraten selbst. Sie haben in der Schreinerstreikdebatte eine solche Haltung eingenommen, dass ihren Gegnern die Waffe in die Hand gedrückt wurde, einen solchen Antrag einzubringen und zur Annahme gelangen zu lassen. Ohne sie wäre vielleicht diese gesetzgeberische Arbeit noch nicht so weit vorgerückt. Herr Moor hat in jener Debatte eine interessante Aeusserung getan, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Er führte aus: «Wir sind gewiss — glauben Sie das nur — ebenso wie Sie von Achtung vor den Gesetzen erfüllt und wollen wie Sie die Ruhe und Ordnung bei Streiks aufrecht erhalten wissen. Wenn Sie nicht glauben wollen, dass wir schon theoretisch begeisterte Anhänger von Recht und Gesetz sind — wir werden ja immer als gesetzlose Leute angesehen, die von vornherein gegen Gesetz und Recht auftreten — und aus idealen Gründen dafür eintreten, weil wir keine Anarchisten sind, so werden Sie wenigstens zugeben müssen, dass wir es im eigenen Interesse tun und tun müssen, im Interesse der Streikenden und der Arbeiterschaft überhaupt. Sie werden nicht bestreiten wollen, dass es in unserm ureigensten Interesse liegt, alle Störung von Ruhe und Ordnung, allen Skandal und Aergernis erregendes Auftreten möglichst zu vermeiden und dies bei jeder Gelegenheit den Streikenden energisch zu Gemüt zu führen.» Ich möchte die Gesinnungsgenossen des Herrn Moor ersuchen, mitzuhelfen, diesen schönen Worten Nachachtung zu verschaffen. Der Entwurf, den Ihnen die Regierung unterbreitet, bezweckt nichts anderes als die Handhabung von Ruhe und Ordnung und den Schutz der Arbeitswilligen und Streikenden während eines Streiks.

Fähndrich. Ich gebe vor der Abstimmung die Erklärung ab, dass ich und meine Parteigenossen uns dem Antrag Müller anschliessen, immerhin in dem Sinne, dass die Regierung die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter einlade, ihr das Material zu liefern, um ein Einigungsamt im Sinne friedlicher Entwicklung der Verhältnisse ins Leben zu rufen.

Abstimmung.

Dieselbe wird auf Antrag Kammermann, der von einer genügenden Zahl Mitglieder unterstützt wird, unter Namensaufruf vorgenommen.

Mit «Ja», das heisst für Eintreten nach Antrag der vorberatenden Behörden stimmen 161 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Aebersold, Bähni, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Beutler, Bigler, Blanchard, Blum, Böhme, Boinay, Bösch, Boss, Brand, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühlmann, Burger, Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Bürki, Burren, Burrus, Citherlet, Comment, Cortat, Crettez, Cueni, Demme, Dürrenmatt, Eckert, Egli, v. Erlach, Etienne, v. Fischer, Flückiger, Freiburghaus, Gasser, Girod, Glauser, Gosteli, Graber, Gränicher, Grieb, Gross, Grossglauser, Grossmann, v. Grünigen, Guggisberg, v. Gunten, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Habegger, Hadorn, Hamberger, Häni, Hänni, Heller, Herren, Hess, Hofer, Hofstetter, Hutmacher, Ingold (Wichtrach), Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Jacot, Jäggi, Jörg, Junker, Kammermann, Käsermann, Kästli, Kilchenmann, Kindlimann, Kisling, Kohler, Küenzi (Bern), Kühni, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Ledermann, Lenz, Lerch, Leuch, Liechti, Linder, Lüthi, Marschall, Marti (Lyss), Marti (Bern), Maurer, Merguin, Meusy, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder, Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mühlemann, Müller (Bargen), v. Muralt, Neuenschwander (Emmenmatt), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Pellaton, Peter, Probst (Bern), Probst (Langnau), Pulver, Reichenbach, Rieder, Rossé, Rossel, Rothenbühler, Rüegsegger, Rufener, Ryf, Scheidegger, Scherler, Scheurer, Schmidlin, Schneider (Rubigen), Schneider (Biel), Schönmann, Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Spychiger, Stämpfli (Zäziwil), Stebler, Stettler, Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Stucki (Worb), Thönen, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Tschumi, Vernier, Vivian, Wälchli, Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wiedmer, Will, Winzenried, Witschi, v. Wurstemberger, Wyss, Wyssmann, Zaugg, Zimmermann, Zurflüh.

Mit «Nein», das heisst gegen Eintreten nach Antrag Karl Müller stimmen 21 Mitglieder, nämlich die Herren: Albrecht, Amrein, Chalverat, Elsässer, Fähndrich, Frepp, Hügli, Jobin, Küenzi (Madretsch), Lohner, Müller (Gustav), Müller (Karl), Näher, Péquignot, Ramseyer, Reimann, Scherz, Schneeberger, Stauffer (Thun), Wolf, Wysshaar.

Von den abwesenden Mitgliedern lassen die Herren Gyger, Marthaler, Mosimann, Rohrbach, Tschannen

und Vogt erklären, dass sie, wenn anwesend, für Eintreten gestimmt hätten; die Herren Kunz und Tièche würden ihre Stimme gegen Eintreten abgegeben haben.

Präsident. Auf der Tagesordnung steht nunmehr die Motion Will betreffend den Juradurchstich. Herr Will hat jedoch erklärt, er werde heute mit der Motionsbegründung nicht mehr fertig, und wünscht daher Verschiebung auf morgen.

Dürrenmatt. Es will mir scheinen, wir sollten einmal das Gesetz fertig beraten, dessen Eintretensdebatte nunmehr erledigt ist. Wenn wir jetzt die Beratung des Streikgesetzes abbrechen, so macht das einen schlechten Eindruck. Die Motion Will ist allerdings auch ein wichtiges Traktandum und ich bin auf deren Behandlung gespannt, aber ich möchte doch den Antrag stellen, dass zuerst das andere Traktandum erledigt werde.

Will. Wenn es möglich wäre, die beiden wichtigen Geschäfte noch in dieser Session zu erledigen, so würde ich gegen den Antrag Dürrenmatt nichts einzuwenden haben. Allein es ist jedermann klar, dass es unmöglich ist, die Beratung des Streikgesetzes in der gegenwärtigen Session zu Ende zu führen, nachdem die Eintretensdebatte diesen Umfang angenommen hat und uns mitgeteilt worden ist, dass wir uns noch auf eine ganze Menge Anträge in der Detailberatung gefasst machen müssen. Die Behandlung der von uns eingereichten Motion ist aber von ausserordentlicher Wichtigkeit und ich möchte daher den Rat dringend bitten, die Diskussion dieser Frage nicht auf die nächste Session zu verschieben, sondern uns Gelegenheit zu geben, die Motion morgen zu begründen.

Präsident. Ich halte dafür, es sollten beide Geschäfte, Streikgesetz und Motion Will, in der gegenwärtigen Session erledigt werden. Das kann geschehen, wenn wir nächste Woche noch sitzen und von vorneherein erklären, dass wir nicht auseinandergehen, bevor beide Traktanden liquidiert sind. Ich werde mir erlauben, am Ende dieser Woche einen dahinzielenden Antrag zu stellen. Die Motion Will muss in dieser Session erledigt werden, weil sie mit der Interpellation Reimann im Zusammenhang steht. Herr Reimann hat seine Interpellation in der letzten Session eingereicht und sie muss reglementsgemäss in der gegenwärtigen Tagung behandelt werden. Nun hat Herr Reimann erklärt, er wünsche, dass zuerst die Motion Will zur Behandlung gelange und daher ist es notwendig, dass dieses Geschäft in dieser Session bereinigt werden muss.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte den ganz bestimmten Wunsch aussprechen, dass die Motion Will morgen wirklich behandelt werde. Eine ganze Anzahl Mitglieder warten auf ihre Erledigung.

Präsident. Ich kann Herrn Iseli mitteilen, dass morgen vor der Motion Will nur einige Justizgeschäfte auf der Tagesordnung stehen, deren Behandlung nicht lange Zeit in Anspruch nehmen wird.

Abstimmung.

Für Ansetzung der Motion Will auf die Tagesordnung von morgen . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch den 27. März 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Bigler, Bratschi, David, Etienne, Flückiger, Frutiger, Hadorn, Hari, Kohler, König, Marolf, Meyer, Mühlemann, Mürset, Näher, Pellaton, Rufener, Schär, Spring, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Tännler, Trachsel (Bern), Trüssel, Vogt, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuret, Burri, Choulat, Fankhauser, Favre, Girardin, Gosteli, Grosjean, Haslebacher, Henzelin, Hostettler, Hügli, Ingold (Wichtrach), Keller, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Marthaler, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Mouche, Reber, Rohrbach, Ryf, Stauffer (Thun), Sutter, Trachsel (Wattenwil), Vivian, Wächli, Weber (Grasswil), Winzenried, Wyder.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird Herr Grossrat Wolf zum provisorischen Stimmenzähler ernannt.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune municipale de Lauterbrunnen a l'intention de construire à Wengen une route de quatre mètres de large avec un trottoir de $1^1/_2$ mètre, depuis la poste jusqu'à l'hôtel national et de la prolonger sur une largeur de trois mètres depuis cet hôtel jusqu'à l'endroit dit «Grubi».

Cette commune voudrait en outre corriger la route de la gare à Wengen depuis cette dernière jusqu'à la «Waldschlucht».

Or, pour exécuter ces travaux de voirie il est nécessaire d'exproprier divers bandes de terrain.

C'est pourquoi la commune de Lauterbrunnen adresse au Grand Conseil une demande tendant à obtenir le droit d'expropriation.

Le Conseil-exécutif vous propose, Messieurs, d'accueillir favorablement cette requête, qui se justifie par les considérations suivantes.

Ainsi qu'il appert d'un rapport de l'ingénieur du premier arrondissement, la route et la correction de route projetées sont depuis longtemps reconnues nécessaires dans l'intérêt de l'industrie hôtelière, qui est de plus en plus prospère à Wengen et qui, constituant l'une des principales ressources de cette localité, peut être envisagée comme intéressant le bien public.

Les chemins qui existaient jusqu'à présent pour relier les endroits susindiqués de Wengen sont, paraît-il, insuffisants, et même en partie dangereux pendant la saison des étrangers.

Ajoutons que les propriétaires dont les terrains sont visés par la demande ne s'opposent pas en principe à celle-ci.

Il y a donc lieu d'y faire droit.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Lauterbrunnen sucht das Expropriationsrecht nach zur Anlage einer 4 m breiten Strasse mit einem $1^1/_2$ m breiten Trottoir vom Postgebäude Wengen bis zum Hotel National und zur Weiterführung dieser Strasse in einer Breite von 3 m ins Grubi. Im fernern soll ihr das Expropriationsrecht erteilt werden für die Korrektion, respektive teilweise Neuanlage der Bahnhofstrasse vom Bahnhof Wengen bis zur Waldschlucht. Das Gesuch ist in materieller und formeller Beziehung voll und ganz begründet und die zu expropriierenden Grundbesitzer haben keine Einwendungen erhoben, indem sie die Nützlichkeit dieser Weganlagen einsehen. Im weitern soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die neue Strasse vom Postgebäude zum Hotel Wengen während der Fremdensaison, das heisst vom 1. Juni bis 20. September für den Wagenverkehr geschlossen sein soll. Diese Einschränkung wird von der Gemeindebehörde im Interesse des Fremdenverkehrs gefordert und sämtliche Interessenten und Geschäftsleute in Wengen sehen die Nützlichkeit dieser Verkehrseinschränkung ein und erheben dagegen keine Einwendung. Wir empfehlen Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, der Gemeinde Lauterbrunnen das nachgesuchte Expropriationsrecht zu erteilen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen wird nach Massgabe der vorgelegten Situationspläne das Expropriationsrecht erteilt

1. zur Anlage einer 4 m breiten Strasse mit einem $1^1/_2$ m breiten Trottoir vom Postgebäude Wengen bis zum Hotel National und zur Weiterführung dieser Strasse in einer Breite von 3 m ins Grubi mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass die zu erstellende Strasse während der Zeit vom 1. Juni bis 20. September für den Verkehr mit Wagen, Automobilen und Hundekarren gesperrt ist;

2. zur Korrektion, respektive teilweisen Neuanlage der vom Bahnhof Wengen zur «Waldschlucht» führenden Strasse.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Köniz.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Kœniz a décidé de corriger la route qui traverse la localité de Gross-Wabern. A cet effet il est nécessaire qu'elle puisse exproprier certaines parcelles de terrain.

C'est pourquoi le conseil communal de Kœniz adresse au Grand Conseil une demande afin d'obtenir le droit d'expropriation.

La correction projetée constitue une œuvre d'utilité publique, car la route en question est trop étroite pour la circulation à laquelle elle doit servir, notamment pour les communications avec les gares du Gürbetalbahn et du funiculaire du Gurten, qui se trouvent au sud de Gross-Wabern.

Aussi le Conseil-exécutif, sur la proposition de la Direction des travaux publics, proposera au Grand Conseil d'accorder un subside d'environ 30 % pour cette correction de route.

Ajoutons que les propriétaires intéressés ne se sont pas opposés à la demande d'expropriation.

En conséquence, le gouvernement vous propose de faire droit à cette requête.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Das Gesuch der Einwohnergemeinde Köniz um Erteilung des Expropriationsrechtes zur Erweiterung der Dorfstrasse in Grosswabern ist materiell durchaus begründet, indem die gegenwärtige Strasse, die die Kommunikation zwischen den Bahnhofanlagen der Gurtenbahn und der Gürbetalbahn vermittelt, den Verkehrsverhältnissen

nicht mehr genügt. Der Staat hat die Nützlichkeit dieser Strassenkorrektion dadurch anerkannt, dass er dafür einen Staatsbeitrag in Aussicht gestellt hat. Von seiten der Grundeigentümer, deren Besitz enteignet werden soll, ist gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes keine Einwendung erhoben worden. Die Voraussetzungen, welche das Expropriationsgesetz an die zwangsweise Enteignung von Grundeigentum knüpft, sind somit in formeller und materieller Beziehung vorhanden und die Justizkommission empfiehlt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, der Gemeinde Köniz das nachgesuchte Expropriationsrecht zu erteilen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Köniz wird für die Erwerbung des zur projektierten Verbreiterung, beziehungsweise Korrektion der Dorfstrasse in Grosswabern benötigten Terrains nach Mitgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Steffisburg.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Steffisbourg, par l'organe de son conseil municipal, demande la délégation du droit d'expropriation pour construire une route de IVe classe destinée à relier le quartier de Schwæbis à celui de Glockental.

Cette voie de communication était jugée, par la Direction des travaux publics, utile à la généralité des habitants des différentes sections de la commune de Steffisbourg, même dans le cas où le quartier de Schwæbis en aurait été détaché pour être réuni à la ville de Thoune.

Mais vous avez décidé lundi que cette disjonction n'aurait pas lieu, et, dès lors, à plus forte raison, les habitants de Schwæbis et ceux des autres sections de la commune de Steffisbourg ont-ils besoin d'une bonne route facilitant leurs communications et leurs relations d'affaires.

Il n'est donc pas douteux qu'on se trouve en présence d'une œuvre d'utilité publique, justifiant la délégation du droit d'expropriation.

D'ailleurs, les propriétaires dont les terrains seront traversés par la future route ne s'opposent pas en principe à la demande d'expropriation.

L'un désire cependant une rectification du tracé, qui lui permette d'arriver facilement sur le pont qui aboutit à son bâtiment. Cette rectification sera faite.

D'autres font des réclamations qui d'après notre loi sur l'expropriation doivent être examinées lors de la fixation de l'indemnité. Ainsi la fabrique Selve, qui voudrait que la commune de Steffisbourg acquière la totalité du terrain dont celle-ci entend exproprier seulement une partie.

Mais la commune de Steffisbourg ne demande pas seulement le droit d'exproprier les parcelles de terrain qui seront empruntées par la route en question, elle voudrait encore qu'on oblige par voie d'expropriation la Confédération à lui concéder un droit de jouissance sur le pont qu'elle a fait construire sur l'Aar pour le service de l'établissement de la régie des chevaux.

Or, le Conseil Fédéral s'oppose à cette concession, prétendant que le pont prémentionné est un accessoire de l'établissement de la régie fédérale et qu'il participe de la nature juridique de ce dernier, qui, ayant une destination militaire, se trouve à teneur du droit public fédéral soustrait à l'empire de la loi bernoise d'expropriation (voir art. 3 et 19, 2e alinéa, de la Constitution fédérale, et art. 183 de la loi fédérale sur l'organisation militaire, du 13 novembre 1874).

Le Conseil-exécutif partage cette manière de voir et, dès lors, il ne peut recommander au Grand Conseil la demande d'expropriation de la commune de Steffisbourg, en tant qu'elle vise à obtenir la cojouissance du pont dont il s'agit.

En conséquence, le gouvernement vous propose de faire droit à la requête seulement en ce qui concerne l'expropriation des terrains.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Steffisburg hat in Ausführung der gefassten Beschlüsse, um dem Schwäbisbezirk entgegenzukommen, bereits Aufnahmen für die Verbesserung der Strassenverbindung mit dem Schwäbis gemacht. Sie stellt nun an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr das Recht erteilt werden, das für eine Strassenanlage vom Glockental bis zur Regiebrücke im Schwäbis nötige Terrain zwangsweise zu erwerben. Im weitern stellt sie das Begehren, es möchte die Regiebrücke der Militäranstalten dem öffentlichen Verkehr geöffnet werden.

Was das Expropriationsbegehren anbelangt, muss zugegeben werden, dass die Voraussetzungen des Gesetzes von 1868 in materieller Beziehung vorhanden sind. Die Justizkommission stimmt daher mit der Regierung überein, dass demselben entsprochen werden kann, um so mehr als die namentlich von dem Werk Selve in Thun gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes erhobenen Einwendungen keine Rückweisung begründen. Das Werk Selve macht geltend, dass die Gemeinde Steffisburg verhalten werden soll, auch den übrigbleibenden Abschnitt seines Landes, das für diese Strassenanlage expropriiert werden muss, zu übernehmen. Diese Frage wird bei der Durchführung des Schatzungsverfahrens erledigt werden können und hat mit der andern Frage, ob das Expropriationsgesuch der Gemeinde Steffisburg begründet sei oder nicht, nichts zu tun.

Ein weiterer Einsprecher macht geltend, dass durch die projektierte Strassenanlage die Benützung seiner Einfahrt erschwert werde. Die Gemeinde Steffisburg hat daraufhin das Projekt in entsprechender Weise abgeändert, so dass dieser Einwand nunmehr dahinfällt.

In dritter Linie wird von einem Gesuchsteller der Wunsch geäussert — es handelt sich nicht um eine eigentliche Einsprache — es möchte seine Gartenanlage durch das Strassenprojekt möglichst geschont werden. Das ist natürlich auch kein stichhaltiger

Grund, um auf das vorliegende Expropriationsbegehren nicht einzutreten. Wir beantragen daher, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, es möchte der Gemeinde Steffisburg das nachgesuchte Expropriationsrecht erteilt werden.

Was das zweite Begehren der Gemeinde Steffisburg anbelangt, es möchte die Regiebrücke der Militäranstalten ebenfalls dem öffentlichen Verkehr dienstbar gemacht werden, so hat der Herr Justizdirektor bereits darauf hingewiesen, dass die Bundesbehörden gegen dieses Begehren Stellung genommen und erklärt haben, dass diese Brücke lediglich der Regieanstalt dient; wenn sie bis dahin gegen die Benützung der Brücke durch das Publikum keine Einwendung erhoben haben, so sei dies lediglich geschehen, um der Bevölkerung entgegenzukommen, aber sie verwahren sich dagegen, dass das kantonale Expropriationsrecht so weit ausgedehnt werden könne, dass dadurch öffentlich-rechtliche Bestimmungen des Bundes aufgehoben würden. Wir halten dafür, dass die Einwendungen des Bundesrates gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes, soweit es diese Brücke anbelangt, begründet sind und stimmen deshalb dem Antrag des Regierungsrates bei, dass auf dieses zweite Gesuch nicht einzutreten sei.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Steffisburg wird für die Erstellung der projektierten Strasse IV. Klasse Glockenthal-Schwäbis nach Massgabe des modifizierten Situationsplanes und im Sinne des Berichtes des Regierungsrates vom 18. März 1907 das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Steffisburg.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le conseil communal de Steffisbourg demande la délégation du droit d'expropriation pour la correction de la route qui relie cette localité à Schwarzenegg.

Le caractère d'utilité publique que revêt cette entreprise résulte du subside de 15,000 fr. environ que le Grand Conseil a, dans sa séance du 3 octobre 1906, alloué pour son exécution.

Il n'y a qu'un propriétaire intéressé, qui ne s'oppose pas en principe à la demande. Mais il désirerait bien qu'on modifiât le tracé de la route pour éviter l'empiétement sur son terrain. Toutefois cela n'est pas admissible d'après le rapport de l'ingénieur du IIe arrondissement, parce qu'il en résulterait une augmentation de la pente de la route.

Le Conseil-exécutif vous propose en conséquence de faire droit à la requête du conseil communal de Steffisbourg.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission stimmt auch diesem Gesuch zu, indem sie sich überzeugen musste, dass es in materieller Beziehung voll und ganz begründet ist. Was die Einwendungen des betreffenden Einsprechers anbelangt, so sind sie nach dem Gutachten der Techniker nicht derart, dass man deshalb gegen das Gesuch Stellung nehmen könnte. Dass die Strassenkorrektion, die hier vorgesehen ist, im öffentlichen Wohle liegt, geht daraus hervor, dass der Grosse Rat seinerzeit an dieselbe einen Staatsbeitrag bewilligt hat.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Steffisburg wird für die Erwerbung des vom Grundeigentum des Jakob Spring zur Korrektion der Steffisburg-Schwarzenegg-Strasse benötigten Landes nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Schüpfen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Schüpfen a besoin du droit d'expropriation pour construire la route Schüpfen-Ziegelried, en faveur de laquelle le Grand Conseil a voté un subside de 50 % des frais de construction dans sa séance du 2 août 1906.

L'utilité publique de cette entreprise n'est ainsi pas contestable à nos yeux.

D'autre part, le seul propriétaire intéressé ne s'oppose pas à la demande d'expropriation.

Le Conseil-exécutif vous propose en conséquence d'y faire droit.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Auch diesem Gesuch kann die Zustimmung erteilt werden, indem seinerzeit der Grosse Rat durch Erkennung eines Staatsbeitrages von 50 % an die Baukosten der Strasse von Schüpfen nach Ziegelried dokumentiert hat, dass diese Strassenanlage im öffentlichen Interesse liegt. Mit einem einzigen Grundeigentümer konnte sich die Gemeinde Schüpfen bezüglich der Entschädigung nicht abfinden, allein derselbe erklärt, dass er dem Expropriationsgesuch keine Opposition mache. Das Gesuch ist somit materiell und formell begründet und wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Schüpfen wird für die Erstellung der projektierten Strasse Schüpfen-Ziegelried gegenüber Friedrich Spring-Schluep in

Schüpfen nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Rossemaison.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Rossemaison demande au Grand Conseil de lui déléguer le droit d'expropriation d'une parcelle de terrain appartenant à la commune bourgeoise de Châtillon et destinée à l'exploitation d'une carrière à gravier, d'une «gravière».

A l'appui de cette requête il est exposé en substance ce qui suit:

La commune de Rossemaison n'a sur son territoire aucun terrain renfermant du gravier, et elle en a besoin notamment pour l'entretien de la route qui la relie à Delémont et pour la construction de laquelle la requérante a fait, il y a quelques années, de sérieux sacrifices.

L'entretien de cette route et d'autres chemins serait très onéreux à la commune de Rossemaison si elle devait acheter régulièrement du gravier.

D'autre part, la commune voisine de Châtillon possède en suffisance du terrain contenant du gravier, notamment sur un pâturage, près d'une carrière qu'elle exploite elle-même.

C'est un emplacement voisin de cette carrière et d'une superficie de 11 ares que la commune de Rossemaison désirerait exproprier, les pourparlers amiables engagés avec la commune de Châtillon n'ayant pas abouti.

La commune bourgeoise de Châtillon s'oppose à la demande d'expropriation pour les motifs ci-après.

Rossemaison jusqu'à présent a toujours pu s'approvisionner de gravier, même en l'achetant à Châtillon, à un prix qui n'était pas exorbitant. A l'avenir Rossemaison pourra encore s'en procurer à la même source. Le seul motif qui détermine cette commune à demander l'expropriation dont il s'agit, c'est qu'elle pense s'en tirer ainsi à meilleur compte, au détriment de Châtillon, qui est une pauvre commune. L'expropriation sollicitée aurait donc pour but d'assurer à la partie expropriante un avantage pécuniaire, mais non la disposition d'un objet d'utilité générale, impossible à obtenir par une autre voie.

D'ailleurs, si l'expropriation poursuivie était accordée, Châtillon ne pourrait pas s'approvisionner de gravier à la gravière expropriée, lorsque la sienne serait épuisée. En tout cas, l'exploitation de cette carrière-là par la requérante détériorerait les chemins de Châtillon.

Toutefois il résulte des rapports de l'ingénieur du VIe arrondissement et de l'ingénieur en chef cantonal que la carrière à exproprier forme une minime partie du terrain à gravier de la bourgeoisie de Châtillon, lequel est inépuisible à cet égard; cette dernière peut, dès lors, être privée de ladite carrière sans souffrir dans ses approvisionnements en gravier.

Ainsi l'expropriation sollicitée n'aurait pas pour effet de priver Châtillon du gravier qui lui est nécessaire.

D'autre part, la commune de Rossemaison a besoin de gravier pour entretenir la route qui la relie à Delémont, ainsi que d'autres chemins. Cet entretien a évidemment un caractère d'utilité publique et il est très naturel que Rossemaison cherche à y pourvoir de la manière la moins onéreuse: c'est là de la bonne administration.

L'expropriation sollicitée qui permettra à Rossemaison d'obtenir du gravier à bon compte pour satisfaire à un besoin d'utilité publique, partage donc le caractère du but poursuivi. En un mot, cette expropriation est dictée par un motif d'intérêt public et répond ainsi à la condition posée par la loi du 3 septembre 1868 (art. 1er).

Il importe peu que la commune requérante pourrait s'approvisionner de gravier par une autre voie que l'expropriation, par exemple, en continuant à en acheter à la bourgeoisie de Châtillon comme elle l'avait fait jusqu'à maintenant.

Il suffit, comme le Grand Conseil l'a déjà admis et conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral, il suffit que l'expropriation sollicitée constitue un moyen rationnel de réaliser le but poursuivi; il n'est pas nécessaire qu'elle soit la seule solution possible de résoudre la difficulté.

Or, au cas particulier, il est tout indiqué que Rossemaison, qui n'a pas de terrain à gravier, cherche à ouvrir et à exploiter une gravière pour ses besoins communaux, dans un endroit aussi rapproché que possible. Ce système est évidemment préférable à celui qui conciste à acheter du gravier ou à affermer une carrière, les conditions d'achat ou de bail étant variables suivant diverses circonstances.

Enfin, il est clair que la requérante devra, aux termes de la loi précitée (art. 5 et 12), pleinement indemniser la bourgeoisie de Châtillon pour le terrain à exproprier, et entretenir les chemins détériorés sur le territoire de cette dernière par l'exploitation de la carrière, ainsi que Rossemaison s'y est d'abord obligée dans sa requête et sa réplique.

Le Conseil-exécutif vous propose, en conséquence, de faire droit à la demande d'expropriation présentée par la commune de Rossemaison.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Mittelst Eingabe vom 6. September 1906 stellt die Gemeinde Rossemaison an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr für die Erwerbung der behufs Anlage einer Kiesgrube benötigten Terrainparzelle, genannt «Sous la Côte» in der Gemeinde Chatillon, haltend in der Länge 35 m und in der Breite 30 m, das Expropriationsrecht erteilt werden. Wie Sie aus der Begründung des Herrn Justizdirektors vernommen haben, handelt es sich im vorliegenden Fall in erster Linie darum, die Frage zu untersuchen, ob die Anlage einer Kiesgrube unter die Voraussetzungen des kantonalen Expropriationsgesetzes von 1868 fällt und man sagen kann, dass dieselbe im Interesse des öffentlichen Wohles erfolgen muss. Es ist nachgewiesen, dass die Gemeinde Rossemaison in ihrem Gemeindebezirk kein Terrain hat, aus dem sie den nötigen Kies gewinnen könnte, um ihrer Pflicht der Bekiesung der öffentlichen Strassen und Wege in ihrem Gemeindebezirk nachzukommen Dagegen besitzt die Nachbargemeinde Chatillon ein sehr kieshaltiges Terrain, wo noch auf Jahre hinaus das nötige Material gewonnen werden

kann, um dieser Gemeindepflicht nachzukommen. Die Gemeinde Chatillon widersetzt sich dem Expropriationsgesuch der Gemeinde Rossemaison hauptsächlich mit der Begründung, dass der Fall eintreten könnte, dass sie früher oder später den für ihren Gemeindebezirk nötigen Kies anderswo auf ihrem Gemeindegebiet nicht mehr beschaffen könnte und das Terrain, das expropriiert werden soll, selbst in Anspruch nehmen müsste. Auf Verlangen der Baudirektion wurden sowohl durch den Bezirksingenieur als auch durch den Oberingenieur Erhebungen gemacht. Beide Herren kommen zum Schluss, dass dieser Einwand in keiner Weise begründet sei, sondern dass die Gemeinde Chatillon noch auf Jahre hinaus den nötigen Vorrat an Kies habe, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Der zweite Einwand der Gemeinde Chatillon geht dahin, dass bei der Ausbeutung der projektierten Kiesgrube der in der Gemeinde Chatillon liegende Feldweg von der Gemeinde Rossemaison benützt werden müsse; infolge dieser vermehrten Benützung komme derselbe in einen schlechtern Zustand und der Gemeinde Chatillon erwachsen daraus vermehrte Auslagen für die Instandhaltung des Weges. Die Gemeinde Rossemaison hat sich aber bereit erklärt, diesen Feldweg in Zukunft auf ihre Kosten in fahrbarem, richtigem Zustand zu erhalten, und in den Akten steht ausdrücklich, dass sie in dieser Beziehung jeweilen den Weisungen des Bezirksingenieurs nachleben werde.

Die Justizkommission ist der Ansicht, dass mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Gemeinde Rossemaison den von ihr für die öffentlichen Strassen und Wege benötigten Kies in ihrem Gemeindebezirk nicht finden kann, das vorliegende Expropriationsgesuch für die Anlage einer Kiesgrube unter die Bestimmungen des Art. 1 des Expropriationsgesetzes subsumiert werden kann. Man muss zugeben, dass dieselbe im öffentlichen Wohle liegt. Von diesem Gesichtspunkt aus halten wir das Expropriationsgesuch materiell für begründet. Auch in formeller Beziehung können dagegen keine Einwendungen geltend gemacht werden. Der Gemeinde Chatillon wurde Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen, und sie hat sich ausgesprochen, allein die Gründe, die sie dagegen angeführt hat, sind nach den gemachten Erhebungen nicht derart, dass sie eine Erheblicherklärung des Gesuches verhindern könnten. Die Justizkommission empfiehlt Ihnen daher, Sie möchten der Gemeinde Rossemaison das nachgesuchte Expropriationsrecht erteilen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Rossemaison wird für die Erwerbung der behufs Anlage einer Kiesgrube benötigten Terrainparzelle, genannt «Sous la Côte» in der Gemeinde Chatillon, haltend in der Länge 35 m, in der Breite 30 m, nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Grellingen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif a, par arrêté du 19 septembre 1906, accordé à la commune de Grellingen en principe l'autorisation d'utiliser, sur une longueur déterminée d'environ 2100 mètres, la force de la Birse pour la transformer en électricité devant servir à l'éclairage de ce village et à l'exploitation industrielle.

La concession définitive, porte l'arrêté, sera donnée à la commune de Grellingen dès qu'elle aura établi qu'elle a obtenu les droits de propriété ou de servitude lui permettant de disposer des terrains nécessaires pour l'établissement de l'usine projetée. Et l'arrêté ajoute que la commune peut recourir à la voie de l'expropriation pour acquérir ces droits.

Or, c'est ce que la commune de Grellingen s'est vue obligée de faire, n'ayant pu s'entendre avec quelques-uns des propriétaires des parcelles dont elle a besoin pour l'établissement de son usine.

Le conseil municipal de Grellingen a donc adressé au Grand Conseil une demande en délégation du droit d'expropriation pour établir l'usine électrique projetée.

Il allègue à l'appui de sa requête que cette usine a une destination d'utilité publique consistant à produire de l'électricité pour éclairer le village et les particuliers de Grellingen, et pour fournir la force nécessaire aux industries qui s'y établiront.

Une opposition de principe est faite à la présente demande d'expropriation par la société dite «Gesellschaft für Holzstoffbereitung» (pour la préparation de la pâte de bois), à Bâle, la société par actions «Jurassische Mühlenwerke» (des Moulins jurassiens), à Laufon, et les héritiers de feu Léon Kaiser, en son vivant aubergiste à Grellingen.

Ces opposants, qui possèdent des terrains visés par la demande d'expropriation, font valoir les principales objections suivantes:

L'énergie électrique du village de Grellingen exige au plus une force de 15 à 20 chevaux, alors que l'usine projetée produira une énergie de 350 à 400 chevaux. Or, il serait facile à la commune requérante d'obtenir par contrat passé avec une société d'électricité (par exemple, la société «Elektra Birseck», la société de Dittingen) la lumière nécessaire à l'éclairage de ladite localité. Le moyen exceptionnel de l'expropriation pourrait ainsi être évité.

Mais, disent les opposants, le but principal poursuivi par la commune de Grellingen est de produire, au moyen de l'usine en question, de l'électricité qu'elle fournirait pour gagner de l'argent. Or, l'exploitation d'une usine électrique par une commune dans un but purement lucratif ne saurait constituer une œuvre d'utilité publique justifiant la délégation du droit d'expropriation, et ce serait d'autant moins le cas en l'espèce que l'entreprise projetée serait bien aléatoire au point de vue du rendement financier.

A ces objections il y a lieu de répondre ce qui suit:

Ainsi que le Tribunal fédéral l'a déjà reconnu, notamment dans un arrêt du 20 avril 1899 concernant la commune de Berne, une entreprise qui a pour but de fournir de l'énergie électrique à une commune, favorise dans une haute mesure les intérêts généraux de celle-ci.

C'est en particulier le cas lorsque cette force, transformée en lumière, doit servir à l'éclairage de la localité. Et il faut aussi considérer comme ayant à certains égards un caractère d'utilité publique la distribution de la force électrique pour l'éclairage des bâtiments particuliers, ainsi que pour l'exploitation de métiers et d'industries privés.

En effet, la prospérité de ces établissements contribue indirectement au bien-être commun, en fournissant du travail à la population ouvrière et en favorisant le commerce en général.

Or, au cas particulier, il n'est pas contesté que l'usine projetée doive fournir de l'électricité pour l'éclairage de la commune de Grellingen. C'est bien là un but d'utilité publique, d'après ce que nous venons de dire.

Admettons, comme le prétendent les opposants, que cet éclairage n'exigera que de 15 à 20 chevaux de force pour l'éclairage public à Grellingen. Mais il faut tenir compte du fait, constaté par la Direction des travaux publics, que le volume d'eau débité par la Birse à Grellingen descend par les temps de sécheresse à 2 mètres cubes d'eau par seconde et la force à 130 chevaux. Dès lors, en pareil cas, il ne resterait pas à la commune requérante un excédent considérable de force électrique pour le fournir à l'industrie privée.

Dans ces conditions, l'éclairage public de Grellingen peut être envisagé comme constituant un but important de l'entreprise en question. D'ailleurs, son autre destination, celle de fournir de la lumière aux particuliers, et de la force à des industries privées revêt aussi un caractère d'utilité publique dans le sens qui a été indiqué tout à l'heure.

Quant à l'objection des opposants, consistant à dire que la commune de Grellingen pourrait facilement se procurer de la lumière électrique auprès de sociétés ayant leur établissement dans la contrée, il suffit de répondre que cette prétendue facilité n'est pas prouvée.

D'ailleurs le fût-elle, qu'elle serait inconcluante, car la possibilité de réaliser un but d'utilité publique par une autre voie que l'expropriation, n'exclut point l'admissibilité de ce dernier moyen: c'est ce que vous avez déjà plusieurs fois reconnu, d'accord avec la jurisprudence du Tribunal fédéral (cf. d'ailleurs, l'article 1er de la loi du 3 septembre 1868).

Pour ces motifs, le gouvernement estime que l'entreprise projetée est une œuvre d'utilité publique justifiant l'octroi du droit d'expropriation.

Avant de terminer, relatons que les chemins de fer fédéraux et le canton de Bâle-ville s'étaient opposés aussi à l'expropriation de parcelles leur appartenant et compris dans le plan de l'expropriation. Mais au vue des concessions faites par ces deux propriétaires, la commune de Grellingen a abandonné sa demande en ce qui les concerne.

En conséquence, le Conseil-exécutif vous propose de faire droit à la requête de la commune de Grellingen telle qu'elle a été modifiée par cette dernière.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Grellingen stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr im Sinne des Gesetzes von 1868 aus Gründen des öffentlichen Wohles das Expropriationsrecht zur Errichtung einer Wasserwerkanlage behufs Erzeugung und Abgabe von Elektrizität erteilt werden. Sie macht geltend, ihre finanziellen Verhältnisse seien in den letzten Jahren ziemlich schwierige geworden und es biete sich ihr nun Gelegenheit, durch Erstellung eines Elektrizitätswerkes in ihrem Gemeindebezirk sich eine neue Hülfsquelle zu verschaffen und zugleich auch für die öffentliche Beleuchtung die nötige Energie billig zu erhalten. Da sie sich mit drei Eigentümern, deren Land sie bedarf, nicht einigen konnte, sucht sie nun das Expropriationsrecht nach.

Die drei Einsprecher, gegen die das Expropriationsrecht erteilt werden soll, sind die Gesellschaft für Holzstoffbereitung in Basel, die Jurassischen Mühlenwerke in Laufen und die Erben des Léon Kaiser, gewesener Wirt in Grellingen. Sie stellen in erster Linie darauf ab, dass das Gesuch in materieller Beziehung keineswegs begründet sei. Die Gemeindeaufgaben seien durch das Gemeindegesetz umschrieben und nach demselben seien die Gemeinden nicht berechtigt, industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen und zu betreiben, derartige Aufgaben seien der Privattätigkeit zu überlassen. Im weitern machen sie geltend, dass sie durch das Vorgehen der Gemeinde Grellingen finanziell erheblich geschädigt werden, indem sie bereits seit Jahren gegen 40,000 Fr. aufgewendet haben, um mit der Zeit in der Gemeinde Grellingen ein Elektrizitätswerk zu erstellen; nun suche die Gemeinde Grellingen auf dem Expropriationswege die Bestrebungen, die sie und ihre Vorfahren seit Jahren verfolgt und für die sie grosse finanzielle Opfer gebracht haben, auf einmal illusorisch zu machen. Es liege nicht im Interesse des öffentlichen Wohles, wenn auf diese Weise die Bestrebungen der Privatinitiative einfach paralysiert werden. Sie machen namentlich auch geltend, dass, wenn die Kraft, die von der Gemeinde Grellingen aus dem projektierten Werke gewonnen werden will, lediglich im Interesse der Gemeinde verwendet werden und nur zur öffentlichen Beleuchtung dienen würde, dann die Voraussetzungen des Gesetzes von 1868 vorhanden wären und man sagen könnte, die Errichtung des Werkes liege im öffentlichen Wohle. Allein für die öffentliche Beleuchtung würden höchstens 10 bis 15 PS genügen, während aber 300 bis 400 PS gewonnen und die überschüssigen Pferdekräfte verwendet werden sollen, um, wie im Gesuch der Gemeinde Grellingen ausgeführt wird, neue Industrien in der Gemeinde ins Leben zu rufen.

Es fragt sich in erster Linie, ob das Gesuch materiell begründet ist und ob trotz der von den Einsprechern geltend gemachten Gründen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Grellingen nur einen kleinen Teil der zu gewinnenden Pferdekräfte für die öffentliche Beleuchtung verwenden will, gleichwohl gesagt werden kann, die Errichtung dieses Werkes liege im öffentlichen Wohl. Diese Frage ist bereits bundesrechtlich entschieden. Das Bundesgericht sah sich vor einigen Jahren genötigt, einen ähnlichen Fall zu entscheiden, den Fall Müller und Konsorten gegen die Gemeinde Amrisweil. Die Gemeinde Amrisweil suchte von der Regierung des Kantons Thurgau das Expropriationsrecht nach, um elektrische Energie für ihr Gemeindewesen zu gewinnen. Die Einsprecher machten geltend, dass die Gemeinde für ihre Beleuchtung höchstens 4 bis 5 PS nötig habe; es liege nicht im öffentlichen Wohle, wenn einer Gemeinde für derartige Zwecke das Expropriationsrecht erteilt werde und Privateigentum unter dem Deckmantel des öffentlichen Wohles für solche Spekula-

tionsgeschäfte zwangsweise enteignet werden könne. Das Geschäft kam vor das Bundesgericht und dieses sprach sich dahin aus, dass es nicht darauf ankomme, ob eine Gemeinde nur 3 oder 4 PS für die öffentliche Beleuchtung nötig habe; auch wenn nur so viele Pferdekräfte für diesen Zweck verwendet werden müssen, so müsse die Frage doch bejaht werden, dass diese Angelegenheit eben im öffentlichen Wohle der Gemeinde durchgeführt werde; auch dürfe nicht ausser acht gelassen werden, dass, wenn die Gemeinde sich noch weitere Kraft zu sichern sucht, um die Entwicklung der Ortschaft in industrieller Beziehung zu fördern, dabei auch das öffentliche Wohl der Gemeinde in einem gewissen Sinne engagiert sei. Das Bundesgericht hat also in jenem Fall, wo die Verhältnisse ganz gleich lagen wie hier, entschieden, dass das Expropriationsrecht der Gemeinde Amrisweil, weil im öffentlichen Interesse liegend, geschützt werden müsse. Die Justizkommission glaubt daher, mit gutem Gewissen beantragen zu dürfen, das Gesuch der Gemeinde Grellingen liege im öffentlichen Wohle und im Interesse der Prosperität der Gemeinde und es sei demselben zu entsprechen.

Von seiten der Einsprecher wird auch geltend gemacht, es sei nicht angezeigt, dass die Gemeinde Grellingen Spekulation treibe und sie sei finanziell nicht so situiert, dass ihr gestattet werden dürfe, die grosse Verantwortung und die grossen Risiken, welche die Errichtung eines derartigen Werkes mit sich bringe, zu übernehmen. Die Gemeinde macht in dieser Beziehung darauf aufmerksam, dass sie die Errichtung der Anlage gerade deshalb beabsichtige, um ihren finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen, um für die Gemeinde neue finanzielle Hülfsquellen zu eröffnen und damit den übrigen Gemeindeaufgaben besser gerecht werden zu können. Wir halten also dafür, dass die in materieller Beziehung seitens der Einsprecher gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes erhobenen Einwendungen nicht stichhaltig sind, und empfehlen Ihnen deshalb, dem Gesuch zuzustimmen.

Die Einsprecher stellen in ihrer Eingabe noch das eventuelle Gesuch, es möchte zur Prüfung dieser Frage durch den Grossen Rat eine Spezialkommission ernannt werden. Wir sind der Ansicht, das sei nicht notwendig. Nach dem uns zur Verfügung gestellten Aktenmaterial halten wir das Expropriationsgesuch für voll und ganz begründet und es ist unseres Erachtens nicht angezeigt, nochmals auf die verschiedenen Einwendungen, welche die Einsprecher bereits bei der Erteilung der Konzession an die Gemeinde Grellingen geltend gemacht und die durch den Beschluss des Regierungsrates vom 19. September 1906 ihre Erledigung gefunden haben, nochmals einzutreten, da die Einsprecher den damaligen Beschluss des Regierungsrates auf Erteilung der provisorischen Konzession anerkannt und nicht dagegen remonstriert haben. Alle Einwendungen, die damals von den Einsprechern geltend gemacht und vom Regierungsrat nach eingehender Prüfung als nicht stichhaltig erkannt wurden, werden heute neuerdings vorgebracht. Unseres Erachtens sind sie nicht derart, dass sie das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Grellingen zu Fall bringen könnten.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Grellingen wird für die Ausführung der projektierten Wasserwerkanlage nach Massgabe des im Sinne der schriftlichen Erklärung des Anwaltes der Gemeinde Grellingen vom 13. März 1907 modifizierten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Eingabe Bachmann.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans un mémoire adressé le 1er décembre 1906 au Grand Conseil, Jean Bachmann l'avise qu'il rend responsable l'Etat de Berne du dommage qu'il aurait subi par les agissements des préposés à la caisse d'épargne de Konolfingen et de fonctionnaires de ce district. Ces agissements ont fait déjà l'objet d'une plainte, que vous avez rejetée dans votre séance du 21 novembre 1905, attendu qu'elle concerne des faits déjà anciens sur lesquels il n'y a plus à statuer disciplinairement, et qu'au surplus le plaignant peut s'adresser aux tribunaux civils.

Le gouvernement, auquel le Grand Conseil a transmis le nouveau mémoire de Bachmann sans aucune instruction, avait décidé le 22 février 1907 de mettre cette pièce ad acta, par le principal motif qu'elle ne constitue pas une plainte proprement dite, et que d'ailleurs elle n'est pas même timbrée.

Mais Bachmann a demandé dernièrement par écrit à la Direction de la justice, puis au président du Grand Conseil, quelle suite on avait donnée à son mémoire du 1er décembre 1906.

Pour mettre fin à cette affaire d'une manière qui donne le moins de prise à la critique, le gouvernement vous propose de décider expressément qu'il est passé à l'ordre du jour sur le mémoire de Bachmann. Cet individu paraît souffrir à un haut degré de la manie processive.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Johann Bachmann hat bereits im Jahre 1905 eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet, in der er verschiedene Anschuldigungen gegen Kassabeamte in Münsingen und auch gegen den Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes erhob, weil letzterer die von ihm beim Obergericht anhängig gemachten Beschwerden nicht nach seinem Wunsche erledigt hatte. Unterm 21. November 1905 hat der Grosse Rat diese Eingabe nach ausführlicher Berichterstattung durch die Regierung und den damaligen Präsidenten der Justizkommission behandelt und ist ohne Opposition über dieselbe zur Tagesordnung geschritten, weil er aus den Referaten die Ueberzeugung geschöpft hatte, dass die Beschwerde in keiner Weise begründet war und der Grosse Rat überhaupt nicht kompetent gewesen wäre, sich materiell mit der Eingabe zu befassen. Gegen diesen Beschluss vom 21. November 1905 legte Bachmann beim Grossen Rat Protest ein; der damalige Grossratspräsident gab dem Rat von diesem Protest Kenntnis und der Rat schritt ohne weitere Diskussion darüber einfach zur Tagesordnung. Das veranlasste Bachmann zu

einer neuen Eingabe vom 1. Dezember 1906, die von einer Anzahl Zeitungsausschnitte und Broschüren, sowie einem Auszug aus einem Urteil der Kriminalkommission von Luzern begleitet war und in welcher er in Aussicht stellt, dass er den Staat Bern für den angeblich von ihm erlittenen Schaden verantwortlich machen werde. Die Regierung fand, es liege kein Grund vor, sich mit dieser Eingabe, die eine blosse Mitteilung und keine Anträge enthielt, zu befassen und es sei die angekündigte Klage abzuwarten. Mit Schreiben vom 17. Februar 1907 erkundigte sich jedoch Bachmann, was mit dieser ersten Eingabe gegangen sei, und verlangte, dass dieselbe dem Grossen Rat unterbreitet werde. Im Laufe der gegenwärtigen Session traf ein weiteres Schreiben des Bachmann ein, worin er erklärt, er rekusiere die Herren Regierungsrat Simonin und Grossrat Wyss, da sie im November 1905 über seine damalige Beschwerde nicht in zutreffender Weise Bericht erstattet hätten. Einzig dieses Verlangen genügt, um Ihnen zu zeigen, mit was für einem Mann wir es hier zu tun haben. Bachmann leidet an krankhaften Einbildungen und Vorstellungen, er glaubt, er sei durch die Unredlichkeit von Drittpersonen in Vermögensverfall geraten. Wenn Bachmann die Verhandlungen vom November 1905 im Tagblatt des Grossen Rates richtig gelesen hätte, so hätte er sich überzeugen können, dass sowohl der Berichterstatter der Regierung als namentlich der Referent der Justizkommission in ausführlicher Weise nachgewiesen haben, dass die Eingaben des Bachmann in keiner Weise gehört werden können und dass, wenn an seinen Behauptungen wirklich etwas Wahres sein sollte, es nicht Sache des Grossen Rates sei, sich damit zu befassen. Wenn bei seinem Geltstag von 1886 unrichtige Eingaben durch die betreffenden Organe anerkannt worden sind, so hätte er dieselben auf dem Zivilwege anfechten und seine angeblich verletzten Rechte mit Hülfe der verfassungsmässigen Gerichte zur Wiederanerkennung bringen können. Das hat er aber nicht getan, sondern er beschritt den Weg der Verleumdungen, indem er Beamte des Kassainstituts Münsingen und die Gerichtsbehörden immer und immer wieder in der gröbsten Weise beschuldigte, ihm gegenüber unredliche Handlungen begangen zu haben. Nun behelligt Bachmann den Grossen Rat neuerdings mit einer seiner Eingaben und verlangt, dass der Staat Bern ihm den im Jahre 1886 erlittenen Schaden vergüte. Dabei erbringt er aber den Beweis nicht, dass er Schaden erlitten hat, ja er tritt denselben nicht einmal an, sondern stellt blosse Behauptungen auf. Wir erklären auch heute wieder die Eingabe des Bachmann als unbegründet und der Grosse Rat hat keine Veranlassung, sich mit derartigen Eingaben zu befassen. Die Justizkommission pflichtet daher dem Antrag der Regierung bei, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Dabei soll dem Bachmann von dem heutigen Beschluss offiziell Kenntnis gegeben und zugleich mitgeteilt werden, dass wir uns in Zukunft mit derartigen Eingaben nicht mehr befassen werden und dass er, wenn er in seinen Rechten verletzt worden zu sein glaubt, die Gerichte in Anspruch nehme.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen und über die Eingabe Bachmann zur Tagesordnung geschritten.

Eingabe betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.

Minder, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Vermittelst Eingabe vom 27. Februar 1907 haben die Gemeinden Grandfontaine, Asuel, Pleujouse, Alle, Montenol, Cœuve, Beurnevésin und Roche-d'Or an den Grossen Rat das Begehren gestellt, er möchte verfügen, dass die Statuten der Waisenanstalt Pruntrut vom 28. Oktober 1875 als verfassungswidrig und mit dem Dekret über die Errichtung einer Armenanstalt in Pruntrut vom 26. Februar 1838 in Widerspruch stehend, aufzuheben und die Sanktion zurückzuziehen sei; ferner sei der Regierungsrat einzuladen, den von den Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut im Jahre 1900 eingereichten Statutenentwurf innert einer bestimmten Frist zu sanktionieren.

Bezüglich des ersten Begehrens ist folgendes zu bemerken. Durch das Dekret von 1838 wurden in dem damals dem Staat gehörenden Schloss Pruntrut ein Greisenasyl und eine Waisenanstalt errichtet. Das Dekret bestimmt unter Ziffer 1: «Das Schloss Pruntrut mit Dependenzen wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.» Seit 1838 wurden drei verschiedene Organisations- und Verwaltungs-Reglemente ausgearbeitet und genehmigt, die vom 31. Dezember 1840, 16. Februar 1867 und 28. Oktober 1875 datieren. Während nach den beiden ersten der Verwaltungsrat der Anstalt aus dem Regierungsstatthalter und 8 Mitgliedern zu bestehen hatte, enthält das letzte die Bestimmung, dass der Staat vier Mitglieder in die neungliedrige Kommission abordne und die übrigen 5 Mitglieder von den Gemeinden zu wählen seien; davon hatte Pruntrut einen Vertreter zu wählen und den übrigen, in bestimmte Kreise eingeteilten Gemeinden kam die Wahl der vier andern Vertreter zu. Die Bestimmung, dass der Regierungsstatthalter von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrates sei, ist im Reglement von 1875 nicht mehr enthalten.

Schon in den 70er Jahren wurde von 16 Gemeinden des Amtes Pruntrut gegen die Sanktionierung der Statuten von 1875 eine Beschwerde an den Grossen Rat gerichtet, in welcher hauptsächlich geltend gemacht wurde, durch die neuen Statuten habe die Art und Weise der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, wie sie im Dekret von 1838 vorgesehen gewesen sei, nicht abgeändert und den Gemeinden ihr ausschliessliches Verwaltungsrecht an der Anstalt nicht entzogen werden können, und es scheint in einigen Köpfen bis auf den heutigen Tag die Ansicht vorhanden zu sein, durch die Statuten von 1875 seien die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut mehr oder weniger vergewaltigt worden. Unterm 11. April 1877 hat jedoch der Grosse Rat erkannt: «In Beseitigung der Beschwerde der Rekurrenten ist die durch den Regierungsrat den revidierten Statuten der Armen- und Waisenanstalt im Schlosse zu Pruntrut unterm 3. Dezember 1875 erteilte Sanktion bestätigt.» Der Regierungsrat und die Bittschriftenkommission begründeten ihren Antrag auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Sanktion der Statuten namentlich unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1848 über die Einführung von Armenanstalten, die schlechte Verwaltung, die damals in der Anstalt herrschte, so

dass in einigen Jahren das Vermögen bedeutend zurückging, und die Notwendigkeit der Aenderung der bisherigen Organisation der Anstalt, so namentlich mit bezug auf die dem Staate gebührende Vertretung in der Aufsichtskommission.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1877 stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei auf die Eingabe der genannten Gemeinden vom 27. Februar 1907 nicht einzutreten und dem in derselben an den Grossen Rat gerichteten ersten Begehren keine Folge zu geben, da diese Angelegenheit bereits durch den Grossratsbeschluss von 1877 erledigt sei.

Bezüglich des zweiten Begehrens ist folgendes auszuführen. Am 14. April 1900 legten 32 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut dem Regierungsrat einen neuen Statutenentwurf zur Sanktion vor. Die Sanktion wurde aber nicht erteilt, weil man schon damals die Notwendigkeit einer Revision des Dekretes von 1838 und der Statuten von 1875 erkannte. Die Armendirektion arbeitete denn auch einen bezüglichen Dekretsentwurf aus, den sie dem Regierungsrat am 16. November 1903 unterbreitete. Unterm 3. März 1904 beschloss der Regierungsrat Eintreten auf diesen Entwurf und traf gleichzeitig zu § 4 desselben folgende Verfügung: « Die Zahl der vom Regierungsrat zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf 4, der von den Gemeindedelegierten auf 5 festgesetzt. Die Armendirektion ist beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, in welchem die Kreiseinteilung für die Wahlen aufgenommen ist. » Dieser Dekretsentwurf wurde im weitern Verlaufe dem Grossen Rat unterbreitet, und die zur Vorberatung dieses Geschäftes eingesetzte Kommission reichte unterm 20. Februar 1905 dem Grossen Rat folgende Motion ein:

« 1. Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht die Vertretung des Staates in der Verwaltung der durch regelmässige Staatsbeiträge unterstützten Kranken- und Armenanstalten durch einen Grossratsbeschluss für das ganze Kantonsgebiet nach einheitlichen Normen zu regeln sei?

2. Die Behandlung des Dekretes betreffend die Waisenanstalt in Pruntrut wird bis zur Erledigung der in Ziffer 1 verlangten Vorlage des Regierungsrates verschoben. »

Diese Motion wurde am 16. Mai 1905 vom Grossen Rat erheblich erklärt. Seitdem sind von der Armendirektion über das Verhältnis der Vertretung des Staates in der Verwaltung der staatlich unterstützten Kranken- und Armenanstalten Erhebungen gemacht worden und gestützt auf deren Ergebnisse wird demnächst den Behörden ein bezüglicher Beschlussesentwurf vorgelegt werden. Der Grund, warum die Erledigung dieser Angelegenheit etwas verzögert wurde, liegt in dem im Laufe des letzten Jahres stattgefundenen Direktionswechsel, aber ich kann die Zusicherung geben, dass der Entwurf voraussichtlich dem Grossen Rat in der nächsten Session vorliegen wird.

Gestützt auf diese Tatsachen stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei auch auf das zweite Begehren nicht einzutreten, weil sonst die Absicht des Grossen Rates auf Regelung der Angelegenheit auf dem Dekretswege präjudiziert würde.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Acht Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut haben unterm 27. Februar 1907 beim Grossen Rat eine Eingabe anhängig gemacht, dahingehend, der Grosse Rat solle erklären, die Statuten von 1875 seien verfassungswidrig und im Widerspruch mit dem Dekret vom 26. Februar 1838 und es sei demgemäss die ihnen vom Regierungsrat seinerzeit erteilte Sanktion zurückzuziehen; im weitern sei der Regierungsrat einzuladen, die neuen Statuten, welche 32 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut am 14. April 1900 vorgelegt haben, zu sanktionieren und die Regierung sei anzuweisen, diese Sanktion in kürzester Frist auszusprechen.

Die Gesuchsteller stützen sich zur Unterstützung ihrer Begehren auf folgende Tatsachen. Sie sagen, durch das Dekret von 1838 sei das Schloss Pruntrut von seiten der Staatsbehörden den Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt eigentümlich abgetreten worden; der Schenkungsvertrag enthalte die Bestimmung, dass die Verwaltung der zu errichtenden Armenanstalt Sache der Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut sei und dass namentlich der jeweilige Regierungsstatthalter von Pruntrut Präsident der Aufsichtskommission sein soll. Diese Bestimmungen seien von den Staatsbehörden bis zum Jahre 1875 beobachtet worden, in diesem Zeitpunkte aber haben sie sie in einseitiger und unberechtigter Weise abgeändert, indem sie dem Regierungsstatthalter das ihm nach dem Schenkungsvertrag von 1838 zustehende Recht, Präsident der Aufsichtsbehörde zu sein, entzogen und sich selbst das Recht anmassten, von den 9 Mitgliedern des Verwaltungsrates 4 zu ernennen und den Gemeinden, die bis dahin die Selbstverwaltung der Anstalt hatten, nur noch die Wahl von 5 Vertretern einzuräumen. Die Einsprecher erblicken darin eine Rechtsverletzung; die Staatsbehörden, die 1838 das Schloss Pruntrut den Gemeinden schenkungsweise überlassen und im Schenkungsvertrag die erwähnten Verwaltungsbestimmungen aufgestellt haben, seien nicht berechtigt, nach Verlauf der Jahre diese Schenkungsbestimmungen einseitig aufzuheben, ohne dass die interessierten Gemeinden ihre Ansicht ebenfalls geltend machen können. Ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, dass die Statuten, die, nachdem sie über 30 Jahre in Kraft gewesen und befolgt worden sind, heute als verfassungswidrig angefochten werden, seinerzeit von den Verwaltungsbehörden selbst entworfen und angenommen und nicht etwa von der Regierung der Verwaltung der Armenanstalt Pruntrut aufoktroyiert worden sind. Anfangs der 70er Jahre waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt nicht die günstigsten und die Verwaltung sah sich mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten genötigt, die staatliche Intervention nachzusuchen. Der Regierungsrat ernannte in der Person des Herrn Regierungsstatthalter Péteut in Münster einen Kommissär, der die Verhältnisse der Anstalt in Pruntrut zu untersuchen hatte. Auf diese Untersuchung hin unterbreitete der damalige Verwaltungsrat der Regierung einen neuen Statutenentwurf. Allerdings ist zu bemerken, dass der Regierungsrat der Aufsichtsbehörde der Anstalt Pruntrut damals nahe legte, dass es zur Verhütung finanzieller Schwierigkeiten und Unordnungen, wie sie konstatiert wurden, angezeigt wäre, wenn in Zukunft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 1848 über die Errichtung von Armenanstalten dem Staat in der Verwaltung des Schlosses Pruntrut ebenfalls eine gewisse Vertretung eingeräumt würde. Diesem Wunsche entsprechend

wurde durch die Statuten von 1875 dem Staat die Wahl von 4 Vertretern in die Aufsichtsbehörde zugebilligt, während die übrigen 5 Mitglieder durch die Gemeinden zu ernennen waren. Diese Statuten wurden vom Regierungsrat sanktioniert. Gegen die Sanktion reichten 16 Gemeindepräsidenten des Amtsbezirks Pruntrut beim Grossen Rat Beschwerde ein. Die Beschwerde wurde vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. April 1877 eingehend behandelt und es wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, es sei auf dieselbe nicht einzutreten und die den Statuten von 1875 erteilte regierungsrätliche Sanktion sei zu bestätigen. Diese Verhältnisse blieben bis auf den heutigen Tag.

Im Jahre 1900 stellten nun die Gemeindeabgeordneten neue Statuten auf, in denen sie die alten, durch das Dekret von 1838 geschaffenen Zustände wieder aufleben lassen wollten. Sie suchten dem Staat seinen Einfluss und seine Vertretung in der Verwaltung der Armenanstalt Pruntrut zu entziehen. Zur Begründung dieses Vorgehens konnten die Gemeinden nicht etwa geltend machen, dass die Verwaltung der Anstalt unter dem gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Reglemente keine geordnete gewesen wäre; es lässt sich im Gegenteil anhand der Rechnungen der Nachweis erbringen, dass das Anstaltsvermögen sich in den letzten Jahren verdoppelt hat, während in den 70er Jahren, bevor der Staat in der Verwaltung vertreten war, die finanziellen Verhältnisse der Anstalt allerdings sehr ungeordnet waren und die Verwaltungsorgane selbst die Intervention des Staates nachsuchen mussten. Durch die Vorlage der neuen Statuten, durch die der frühere Zustand wieder heraufbeschworen werden sollte, wurde die Regierung veranlasst, einen besondern Dekretsentwurf auszuarbeiten, um die Verhältnisse in der Armenanstalt im Schloss Pruntrut ein für allemal zu regeln. Zur Vorberatung dieses Entwurfes wurde eine grossrätliche Kommission niedergesetzt. Dieselbe hat die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft, beantragte aber, dermalen auf das Dekret nicht einzutreten; sie umging die verschiedenen heikeln und delikaten Fragen, die zu beantworten waren, dadurch, dass sie die Motion stellte, der Regierungsrat sei einzuladen, beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Vertretung des Staates in der Verwaltung der verschiedenen Armen- und Krankenanstalten, welche vom Staat regelmässig unterstützt werden, auf dem Dekretsweg zu ordnen sei, und es sei bis zur Vorlage dieses Dekretes dasjenige betreffend die Anstalt im Schloss Pruntrut zurückzulegen. Der Grosse Rat erklärte diese Motion am 16. Mai 1905 erheblich und erteilte damit der Regierung den Auftrag, einen derartigen Entwurf vorzulegen. Von der Regierung wurde die Armendirektion mit den nötigen Vorarbeiten betraut und dieselben sind, wie Sie von Herrn Regierungsrat Minder gehört haben, so weit gediehen, dass der Dekretsentwurf dem Grossen Rat in der Maisession unterbreitet werden kann.

Angesichts dieser Verhältnisse fragt es sich, ob heute auf die Eingabe der 8 Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut eingetreten werden soll oder nicht. Die Justizkommission hat nach Prüfung der Akten einstimmig den Beschluss gefasst, es sei nach Antrag des Regierungsrates dermalen auf die Eingabe nicht einzutreten. Das erste Begehren derselben, die Statuten von 1875 als verfassungswidrig zu erklären, hat durch den Grossratsbeschluss von 1877 bereits seine Erledigung gefunden. Die betreffenden Gemeinden haben damals gegen die regierungsrätliche Sanktion beim Grossen Rat Beschwerde geführt; der Grosse Rat hat dieselbe des langen und breiten behandelt und mit grossem Mehr erkannt, die Sanktion sei auf verfassungsmässige Weise zustande gekommen und deshalb zu schützen, und er schritt über die Beschwerde zur Tagesordnung.

Bezüglich des zweiten Begehrens, es sei der Regierungsrat einzuladen, die Statuten von 1900 sofort zu sanktionieren, ist zu bemerken, dass durch einen derartigen Beschluss das vorzulegende Dekret, das diese Materie für alle Armen- und Krankenanstalten, welche regelmässige Staatsbeiträge beziehen, einheitlich ordnen soll, präjudiziert würde, und es kann daher auf dieses Begehren ebenfalls nicht eingetreten werden. Dagegen hat die Justizkommission beschlossen, den Regierungsrat einzuladen, dieses Dekret baldmöglichst vorzulegen, damit diese Verhältnisse demnächst in sämtlichen Anstalten einheitlich geordnet werden und die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut sich nicht auf den Boden stellen können, sie werden bezüglich der Verwaltung der dortigen Anstalt anders behandelt, als es sonst üblich sei.

Was die von den Beschwerdeführern in ihrer Eingabe aufgestellte Behauptung anbelangt, der Regierungsrat sei nicht kompetent gewesen, die im Jahre 1875 vorgenommene Aenderung eintreten zu lassen, so ist darauf hinzuweisen, dass durch das Gesetz vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten und namentlich durch das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen den Staatsorganen die Kompetenz verliehen ist, das für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Armen- und Krankenanstalten nach ihrem Gutdünken Notwendige vorzusehen. Der Regierungsrat hat seinerzeit die Frage, ob die seitens einzelner Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut gegen die Statuten von 1875 erhobenen Einwendungen rechtlich begründet seien oder nicht, eingehend prüfen lassen und das betreffende Gutachten kam zum Schluss, dass der Regierungsrat nach den Gesetzen von 1848 und 1897 zu dem eingeschlagenen Vorgehen kompetent gewesen sei.

Aus diesen Erwägungen hat die Justizkommission einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei die vorliegende Angelegenheit im Sinne der Anträge des Regierungsrates zu erledigen.

M. **Boinay.** La question qui nous occupe est avant tout une question de droit, et il serait certainement plus agréable pour nous de la discuter devant les tribunaux que devant le Grand Conseil. J'essaierai cependant de prouver que la solution qu'on nous propose de donner aujourd'hui au recours qui nous est soumis, n'est conforme ni à la justice ni aux documents qui sont à la base de cette question.

Comme on vous l'a dit, Messieurs, il est intervenu, en 1838, entre l'Etat et les communes du district de Porrentruy, une convention d'après laquelle l'Etat cède à ces communes le domaine, les bâtiments du château, à charge par lesdites communes d'y établir un asile de vieillards et un orphelinat. Les conditions de cette donation sont consignées dans un décret qui fut précédé de pourparlers entre les communes et le gouvernement. Ce décret remonte, comme on l'a dit, au 26 février 1838, et il porte en substance que le château de Porrentruy avec ses dépendances est abandonné aux

communes du district de Porrentruy pour y fonder un hospice et un asile d'orphelins. L'article 2 indique qu'on doit y consacrer les droits d'enregistrement et l'article 4 porte ce qui suit:

«L'établissement sera administré par une commission présidée par le préfet et dont les membres seront nommés par les communes. Le règlement d'organisation et d'administration, de même que les comptes annuels, seront soumis à l'approbation du Conseil-exécutif.»

Article 3: Les réparations au Château seront faites sous la direction et la surveillance d'un employé des bâtiments de l'Etat, qui se charge du $^1/_4$ des frais des réparations, du premier établissement et de l'ameublement, sans que ce $^1/_4$ puisse toutefois dépasser la somme de 10,000 fr. Enfin, l'article 7 parle de liquidation éventuelle: «En cas de liquidation de l'établissement on prendra pour base de la part du revenu à l'Etat une valeur estimative de 10,000 fr. pour les bâtiments et une somme de 10,000 fr. au plus pour sa contribution en argent.

Ce décret fut voté par le Grand Conseil après que les communes eussent accepté préalablement les propositions du Conseil-exécutif. Selon moi, ce décret constitue une convention synallagmatique, c'est-à-dire un contrat passé entre deux parties: l'Etat d'une part et les communes réunies du district de Porrentruy d'autre part. Aux termes de ce contrat, l'Etat a abandonné définitivement les bâtiments du Château, aux communes du district de Porrentruy, et cela sous une condition assez onéreuse pour les communes, c'est-à-dire de continuer à percevoir les droits d'enregistrement pour la création d'un fonds de l'hospice du Château. D'un côté l'Etat abandonne ses bâtiments et donne 10,000 fr.; d'autre part les communes abandonnent le produit de l'enregistrement. Voilà ce qui, selon moi, constitue une convention bilatérale, un contrat parfait passé entre les parties, à des conditions que l'Etat et les communes devaient respecter. Il y a notamment la manière, le mode de nomination de l'administration de cet hospice. L'Etat n'avait pas le droit de se faire représenter par plusieurs membres dans l'administration; les communes seules avaient le droit de nommer les membres de cette administration, mais l'Etat y était représenté par le préfet. Le droit de l'Etat consistait donc uniquement dans la possibilité pour lui d'avoir, au sein de l'administration, son représentant légal, c'est-à-dire le préfet. Les statuts élaborés en exécution de ce décret furent d'abord absolument conformes à l'article 4 que je viens de vous citer. Ils sont de 1840 et plus tard en 1865, sauf erreur, ils furent revisés, mais toujours dans le même sens sur ce point.

On nous a dit que sous cette administration avait eu lieu la dilapidation de la fortune et des recettes de l'établissement. C'est malheureusement trop vrai, mais à qui la faute? Ce n'est pas aux communes, mais à l'Etat, qui n'a pas exercé, comme il le devait, la surveillance qui lui incombait. Le préfet était là, — et c'était un préfet à poigne et radical à cette époque-là — il devait s'occuper de ses fonctions, faire son service. Au lieu de cela il a laissé faire, et il est établi aujourd'hui que l'établissement a été pillé au profit de personnes que je ne veux pas désigner. On les a laissées impunies même. Jamais on ne les a recherchées en justice, et ceci au su et vu du gouvernement, cependant parfaitement au courant de ce qui s'était passé.

Messieurs, vous savez ce qui est arrivé chez nous en 1873 et 1874, alors que commençait le mouvement du Kulturkampf. Jusqu'à cette époque la plupart des communes étaient administrées par des conseils communaux de nuance libérale. Dès 1874 le changement de régime, on peut le dire, fut complet dans la plupart des communes, et l'Etat vit le moment où l'administration du Château de Porrentruy allait être soustraite à la direction de ses amis et protégés. C'est pourquoi, en 1875, on demanda la revision des statuts de façon à enlever cette direction aux communes, qui avaient la majorité, et afin d'accorder à l'Etat la nomination de 4 membres, un à la commune de Porrentruy et 4 aux autres communes du district.

De cette manière on s'assurait la majorité, on maintenait un état de choses préjudiciable aux communes, car l'Etat avait prouvé qu'il n'avait pas rempli ses devoirs de surveillance de cet établissement, puisque celui-ci était pour ainsi dire ruiné par sa négligence.

Ces statuts, nous a dit M. le rapporteur Schwab, furent présentés au gouvernement par les délégués des communes. C'est très compréhensible. Ils savaient tous qu'ils étaient à la veille d'être congédiés; ils se hâtèrent — M. Schwab ignore ce détail — de faire cette revision, afin d'être maintenus en partie à la tête de cet établissement, grâce au droit de nomination accordé illégalement à l'Etat.

M. le rapporteur a dit que c'étaient les communes qui avaient proposé cette revision. Je crois que c'est une erreur, car lorsque le gouvernement reçut le projet de revision il répondit:

«En ce qui concerne le conseil d'administration, nous désirons qu'en égard aux prestations considérables que fournit l'Etat, la Direction des secours publics puisse nommer un nombre indéterminé de membres dans le conseil d'administration.»

Et le projet fut renvoyé aux communes pour qu'elles le modifient dans ce sens:

«Nous n'avons, du reste, aucune observation à faire au sujet des statuts que nous sanctionnerons aussitôt qu'ils auront été modifiés conformément à nos désirs.»

Voilà de quelle manière le gouvernement d'alors entendait l'autonomie des communes, leurs libertés, leurs droits: «aussitôt qu'ils auront été modifiés conformément à nos désirs.»

Et les modifications eurent lieu comme le voulait le gouvernement. Un recours fut adressé au Grand Conseil, recours qui eut le même sort que tous les recours des catholiques à l'époque du Kulturkampf. Il suffisait de dire qu'il s'agissait d'une question religieuse, et l'on ne discutait plus dans cette enceinte à cette époque. C'était malheureusement un parti pris qui s'explique assez facilement, mais qui ne peut en aucune façon se justifier aujourd'hui. Les esprits sont plus calmes, on comprend mieux les droits réciproques des deux parties, on les discute du moins, et l'on ne se borne plus à invoquer la question d'état qui consistait à dire aussitôt qu'il s'agissait des catholiques du Jura: «tout ce que l'on peut faire ratifier est bon», et alors on faisait tout ratifier contre nous.

Ce recours fut donc repoussé, et on nous dit que ces statuts ont été observés depuis 30 ans. Jusqu'alors

le Grand Conseil était la dernière instance, il n'y avait pas possibilité de recourir aux Chambres fédérales, ni au Tribunal Fédéral. Lorsque le Grand Conseil avait parlé, tout était dit. Depuis lors la situation a changé et l'on a continué à appliquer les statuts jusqu'à une époque où des communes ont estimé qu'ils n'étaient pas conformes au décret de 1838. On les a revisés, puis on s'est adressé au Conseil-exécutif il y a 5 ou 6 ans, pour obtenir la sanction de ces nouveaux statuts, mais jusqu'à présent malheureusement on n'a pas encore répondu à cette demande. C'est alors qu'un recours fut adressé au Tribunal Fédéral. On n'a pas parlé de ce recours dans les exposés que j'ai entendus. Les communes recourantes ont soutenu que les statuts de 1875 étaient inconstitutionnels et violaient les droits qui leur sont garantis par le décret de 1838. Le Tribunal Fédéral a repoussé ce recours, mais dans les considérants de son arrêt il expose absolument sa manière de voir. Les considérants, selon moi, eussent été de nature à dicter au gouvernement et à la commission de justice une autre solution. Voici ce qu'on lit dans l'arrêt du Tribunal:

«Bien qu'il ne soit dirigé explicitement que contre «l'arrêté du Conseil-exécutif du 10 février 1900, le «recours tend implicitement à contester la constitution-«nalité des statuts de 1875, en vertu desquels cet «arrêté a été pris, ainsi que les décisions du Conseil-«exécutif et du Grand Conseil qui les ont sanctionnés. «Or, ces statuts et ces décisions qui ne peuvent plus «eux-mêmes être l'objet d'un recours au Tribunal Fédé-«ral, subsistent aussi longtemps qu'ils n'ont pas été «abrogés expressément ou tacitement, ce qui n'a pas «été le cas jusqu'ici. Le Conseil-exécutif était donc «fondé en la forme à procéder à de nouvelles nomi-«nations en conformité desdits statuts. Avant de pou-«voir attaquer ces nominations inconstitutionnelles, «il faut donc que les recourantes provoquent une dé-«cision du Conseil-exécutif et éventuellement du Grand «Conseil au sujet de la constitutionnalité des statuts «de 1875 et de la sanction qui leur a été accordée. «Si la décision qui interviendra ne donne pas satis-«faction aux recourantes et que celles-ci voient une «atteinte à leurs droits constitutionnels, elles pourront «alors nantir le Tribunal Fédéral d'un recours de «droit public.

«Il est vrai que l'attitude adoptée par le Conseil-«exécutif au nom de l'Etat de Berne à l'égard du pré-«sent recours peut faire présumer la réponse qu'il «fera à la question de la constitutionnalité des statuts «de 1875. En revanche, le Grand Conseil n'a pas été «appelé à se prononcer et ne s'est pas prononcé jus-«qu'ici au sujet de cette question, qui dépend de «l'interprétation de dispositions constitutionnelles et «légales cantonales et doit, comme telle, être soumise «à toutes les instances cantonales avant de pouvoir «être portée devant le Tribunal Fédéral.

«Dans le cas où les recourantes se heurteraient «à un refus des autorités bernoises de prendre une dé-«cision sur la question dont il s'agit, il est clair «qu'elles auraient droit de recours au Tribunal Fédé-«ral de ce chef. Mais rien n'autorise à croire qu'il en «soit ainsi: il est à prévoir, au contraire, que le Con-«seil-exécutif se prononcera sans retard en statuant «sur la demande de sanction du nouveau projet de «statuts, dont il est nanti depuis le 14 avril 1900, et «les moyens opposés au présent recours n'excluent «nullement la possibilité que le gouvernement bernois «s'inspirant des dispositions de la loi de 1897 sur «l'assistance publique et de la situation faite à d'autres «établissements du même genre que l'orphelinat de «Porrentruy, accorde sa sanction dans des conditions «qui rendraient inutile tout recours ultérieur, soit au «Grand Conseil bernois, soit au Tribunal Fédéral.»

Les communes n'avaient donc plus qu'à attendre que le gouvernement veuille bien s'occuper de cette demande de sanction. Il fallut attendre un an, un an et demi, mais on ne vit rien venir.

Un nouveau recours fut adressé alors au Tribunal Fédéral pour déni de justice. Voici quelles étaient les conclusions:

«Dire que le refus du Conseil-exécutif de Berne de «statuer sur la sanction des nouveaux statuts de l'or-«phelinat de Porrentruy, qui lui avaient été soumis le «14 avril 1900, et sur le retrait de la sanction accordée «aux statuts du 28 octobre 1875, qui lui a été deman-«dée le 2 août 1902, constitue un déni de justice et «une violation des droits constitutionnels des citoyens.»

Ce recours fut encore une fois repoussé, mais pourquoi le fut-il? Parce que le gouvernement annonça la préparation d'un projet qui fut versé au dossier. C'était un projet de revision du décret de 1838. Là-dessus, le Tribunal Fédéral tout heureux, déclara qu'il n'y avait plus lieu de recourir, attendu que le gouvernement élaborait un projet de revision du décret de 1838, que par conséquent la chose suivrait son cours. Il écarta donc le recours, parce que, dit-il, en fait il est constant que le conseil communal s'occupe des travaux préparatoires d'une revision du décret de 1838. Il a versé au dossier notamment le projet du nouveau décret élaboré par l'assistance publique, ainsi que les rapports de la Direction de l'assistance publique et de l'intérieur. Là-dessus le recours fut écarté par arrêt du 26 septembre 1902.

Le décret devait donc venir devant le Grand Conseil. Une commission fut même nommée dont faisait partie M. Milliet, comme président, MM. Péquignot, Cuenat etc. Mais au lieu de statuer, de s'occuper de ce décret, la commission décida d'élaborer un projet de décret général concernant la représentation de l'Etat dans les administrations de tous les orphelinats, hôpitaux, établissements subventionnés par l'Etat. C'était une solution; nous pensions que ce décret viendrait en discussion, et qu'une fois nous aurions une loi uniforme. Malheureusement M. Milliet n'a pas été réélu membre du Grand Conseil, et cette commission a disparu comme la neige fond au mois de mai, elle a disparu complètement, son président en tête, elle ne figure même plus, Messieurs, sur le tableau des commissions affiché dans cette salle.

Telle est la situation au point de vue des faits. Nous en sommes donc toujours à attendre la solution qu'on nous avait promise il y a cinq ou six ans. M. le directeur de l'assistance dit qu'elle viendra «nächstens». Je retiens ce mot, en me souvenant toutefois qu'on lui donne une forme très élastique. Ce qui pour nous est annoncé comme «nächstens» est souvent en définitive «spätestens». J'espère que ce ne sera pas le cas dans l'espèce et que ce mot a sa vraie signification dans la bouche et l'esprit de M. le directeur de l'assistance. Aujourd'hui, les communes, suivant les directions données par le Tribunal Fédéral, viennent devant le Grand Conseil pour provoquer cette décision qui lui est nécessaire pour aboutir. Si le gouvernement repousse le recours, comme on le propose

aujourd'hui, il y aura recours au Tribunal Fédéral. C'est pourquoi je voudrais proposer que l'affaire fût renvoyée à la commission de justice pour prier celle-ci d'examiner la question au point de vue juridique et au point de vue constitutionnel, de voir enfin si ces statuts violent le décret de 1838. On s'est simplement, pour repousser la demande des communes, basé sur la décision prise en 1877 par le Grand Conseil, on n'a pas examiné la question de fond, et je crois qu'il serait utile de le faire. Eventuellement, si ma proposition était repoussée, je propose de faire droit à la demande des communes.

Voilà ce que j'avais à dire.

On a dit que des juristes du gouvernement prétendaient que le décret de 1838, c'est-à-dire la cession du Château de Porrentruy, ne constituait pas un contrat, que ce n'était pas une donation. Je sais que M. le directeur de l'intérieur actuel soutient ce point de vue juridique que le décret de 1838 aurait dû être suivi d'un acte notarié par lequel l'Etat cédait aux communes cet hospice et ses bâtiments. Cela n'a pas été le cas, il n'y a pas eu de donation. C'est une situation de fait qui existe depuis 1838, mais qui n'a jamais été sanctionnée par un acte régulier, passé selon les formes voulues. Mais ce n'est pas ici le moment de discuter cette question.

Je maintiens mes conclusions: renvoi à la commission et éventuellement faire droit aux réclamations des communes.

Präsident. Der Antrag des Herrn Boinay hat den Charakter einer Ordnungsmotion. Die Diskussion ist daher auf diesen Antrag beschränkt.

Gobat, Regierungsrat. Der Antrag Boinay geht, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dahin, die Justizkommission soll die Frage der Gesetzlichkeit der Statuten von 1875 prüfen. Diese Prüfung wurde bereits vorgenommen und man hat beschlossen, die Sache sei auf dem Dekretswege zu ordnen. Die Annahme des Antrages Boinay würde nur eine Verschleppung der jetzt spruchreifen Angelegenheit — im Mai wird die Regierung den Dekretsentwurf vorlegen — bedeuten. Ich möchte Sie daher ersuchen, denselben abzulehnen und der Regierung Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit in der nächsten Session auf dem Dekretsweg zur Erledigung zu bringen.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Herr Gobat scheint die Anregung des Herrn Boinay nicht richtig aufgefasst zu haben. Herr Boinay hat nicht beantragt, die Frage zu prüfen, ob die Statuten von 1875 verfassungsmässig seien oder nicht, sondern die Justizkommission soll untersuchen, welche rechtliche Natur dem Dekret von 1838 zukomme. Er stellt also nicht auf die Statuten von 1875, sondern auf das Dekret von 1838 ab und das ist ein Unterschied. Die Justizkommission hat diese Frage allerdings auch berührt; da aber seitens der Vertreter des Amtsbezirks Pruntrut so grosse Wichtigkeit darauf gelegt und bemerkt wird, dass die ganze Eingabe eigentlich den Zweck habe, die Frage nach ihrer Entscheidung durch den Grossen Rat auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses dem Bundesgericht zu unterbreiten, so glaube ich, wäre es doch angezeigt, nach Antrag Boinay die Frage der Verfassungsmässigkeit nochmals zu prüfen. Dadurch wird die Angelegenheit nicht präjudiziert. Der Regierungsrat erhielt seinerzeit durch Erheblicherklärung der Motion Milliet den Auftrag, ein Dekret auszuarbeiten, das die Vertretung des Staates in der Verwaltung sämtlicher mit Staatsbeiträgen bedachten Anstalten des Kantons ordnen würde. Wenn der Regierungsrat im Mai ein solches Dekret vorlegt, so kann die vorliegende Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fallen, weil dann die ganze Sache einheitlich geordnet wird. Bis jetzt fehlt es an einer solchen einheitlichen Ordnung und man bekommt bei der Prüfung der Angelegenheit doch einigermassen das Gefühl, dass man in dieser Frage sehr vorsichtig vorgehen muss. Ich möchte mich deshalb persönlich dem gestellten Ordnungsantrag nicht widersetzen, das Dekret von 1838 auf seinen rechtlichen Charakter zu prüfen.

Minder, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir geraten da in einen Kreislauf hinein. Es wurde bereits betont, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit der Statuten von 1875 im Jahre 1877 vom Grossen Rat schon untersucht und entschieden worden ist. Warum will man die gleiche Frage heute noch einmal einer Prüfung unterziehen? Auch ist darauf aufmerksam zu machen, dass seit 1838 und 1875 das Gesetz von 1848 über Einführung von Armenanstalten und namentlich auch das Armengesetz von 1897 in Kraft getreten ist, das in § 76 ausdrücklich bestimmt, dass die Errichtung neuer und die Umänderung bestehender Anstalten nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen darf und die Statuten der Sanktion durch die Staatsbehörden unterliegen. Gestützt darauf ist es nach meinem Dafürhalten nicht am Platz, auf die ganze Angelegenheit zurückzukommen und sie sowohl nach ihrer rechtlichen Seite als in anderer Richtung neuerdings zu prüfen. Ich empfehle Ihnen daher, den Rückweisungsantrag Boinay abzulehnen.

M. **Péquignot.** Tout à l'heure j'ai déclaré renoncer à la parole. Toutefois, en regard de la proposition faite par M. le directeur de l'assistance publique, je me vois dans le cas de soutenir brièvement la proposition de renvoi formulée par M. le Dr Boinay, proposition à laquelle, je le constate avec plaisir, la commission de justice, par l'organe de son président, déclare ne point vouloir s'opposer.

Monsieur le président et Messieurs, la question du Château de Porrentruy est, depuis de longues années déjà, une pomme de discorde dans ce district. C'est à tort que M. le directeur de l'assistance a prétendu, il y a un instant, que l'on tournait dans cette question comme dans un cercle vicieux. La vérité est qu'on cherche à l'embrouiller autant que possible, au point qu'on ne sait plus, en ce moment, comment en sortir. Mais je suis bien persuadé que c'est la lecture du passage du jugement du Tribunal Fédéral, cité par M. Boinay, qui a engagé le président de la commission de justice à se rallier à sa proposition de renvoi. Le Tribunal Fédéral, dans ce jugement, indique clairement aux recourants la marche qu'ils ont à suivre pour obtenir une bonne fois justice. En effet, voici de quelle manière il s'exprime:

«Bevor sie sich die Ernennungen durch den Re-
«gierungsrat als nicht verfassungsmässig zu verwerfen

«bestreben, müssen die Rekurrentinnen (die Gemein-«den) den Regierungsrat, eventuell den Grossen Rat «auffordern, über die Verfassungsmässigkeit der Sta-«tuten vom Jahre 1875 und deren Genehmigung einen «Beschluss zu fassen. Falls dieser Beschluss die Re-«kurrentinnen nicht befriedigt, und dieselben eine Ver-«letzung ihrer verfassungsmässigen Rechte darin er-«blicken sollten, könnten sie einen staatsrechtlichen «Rekurs an das Bundesgericht einreichen. . . . Soll-«ten sich die bernischen Behörden weigern, in dieser «Sache zu entscheiden, so hätten die Rekurrentinnen «entschieden das Recht, an das Bundesgericht zu re-«kurrieren.»

Or, la proposition de renvoi tend purement et simplement à ce que la commission de justice entre en matière, dans le sens des considérants du Tribunal Fédéral et ce, afin d'éviter un nouveau recours à cette autorité. Je ne comprends dès lors point les motifs pour lesquels on voudrait s'exposer à cette demande de renvoi, que j'appuie énergiquement.

Morgenthaler (Burgdorf). Als Mitglied der Justizkommission möchte ich mich dem Rückweisungsantrag Boinay widersetzen, entgegen der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten, der übrigens zu diesem Antrage, der in der Kommission nicht zur Sprache gekommen ist, nur persönlich Stellung nehmen konnte. Eine Rückweisung hätte gar keinen Sinn. Es ist nicht die Aufgabe der Justizkommission und des Grossen Rates, gleichsam akademische Preisfragen zu lösen, die überdies bereits gelöst sind. Ich fasse, abweichend von Herrn Schwab, den Antrag Boinay so auf wie Herr Regierungsrat Gobat, dass die Verfassungsmässigkeit der Statuten von 1875 nochmals geprüft werden soll. Allerdings kann diese Frage ihre Erledigung nur finden auf Grundlage der Prüfung der rechtlichen Natur des Dekrets von 1838. Je nachdem man in demselben einen privatrechtlichen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erblickt, wird auch die Frage der Verfassungsmässigkeit der Statuten von 1875 ihre Erledigung finden. Insofern decken sich die beiden abweichenden Auffassungen über den Antrag Boinay gleichwohl. Nun ist aber diese Frage bereits gelöst: einmal durch den Beschluss des Grossen Rates von 1877, welcher die Statuten von 1875 genehmigte, und ferner durch ein sehr einlässliches Gutachten unseres — man darf wohl sagen — massgebenden bernischen Juristen, Herrn alt Oberrichter Stoss, das dem Dekretsentwurf von 1904 beigelegen ist. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die Prüfung dieser Frage, ganz abgesehen vom politischen Hintergrund, auch in juristischer Beziehung gewaltige Schwierigkeiten bietet. Wir haben es mit historisch gewordenen Verhältnissen zu tun, die ungemein schwer auf moderne juristische Grundlagen zurückzuführen sind. Ich glaube daher nicht, dass die Justizkommission zu einem andern Resultat kommen würde als das Gutachten des Herrn Stoss. Wenn Herr Péquignot erklärt, das Bundesgericht selbst habe die Rekurrenten auf den Weg gewiesen, eine Interpretation der Verfassungsfrage zu verlangen, so bemerke ich, dass das Bundesgericht diese Weisung in einem ganz andern Stadium, als in dem sich die Frage heute befindet, gegeben hat. Heute stehen wir nicht mehr auf dem Boden der Prüfung der Statuten von 1875, sondern auf dem Boden des Dekretsentwurfes von 1904, der seinerseits auf der modernen Armengesetzgebung beruht. Wir haben die historischen Grundlagen von 1838 und 1875 verlassen und suchen nun die Verhältnisse auf der Grundlage der modernen Armengesetzgebung neu zu ordnen. Deshalb haben die Fragen, ob das alte historische Dokument von 1838 privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter habe und ob die Statuten von 1875 verfassungsmässig gewesen seien oder nicht, rein akademischen Wert und die Prüfung derselben ist eigentlich gegenstandslos geworden. Das Bundesgericht erklärt auch in seinem Entscheid, dass der Rekurs von dem Moment an gegenstandslos werde, wo die Lösung der Angelegenheit auf anderer Grundlage gesucht und gefunden werde. Wir würden also ganz unnötigerweise die Justizkommission mit einer Angelegenheit behelligen, wenn wir den Rückweisungsantrag Boinay annehmen würden. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Boinay . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion in der Hauptsache dauert fort. — Wird das Wort noch weiter verlangt?

M. **Weber** (Porrentruy). Qui n'entend qu'une cloche n'entend qu'un son! M. l'avocat Boinay vous a dit que la question était plutôt du domaine de la justice. Je ne sais pas s'il s'est exprimé bien exactement, car dans son exposé il n'a pas pu s'empêcher de faire une petite excursion dans le domaine politique, même un peu religieux, quand il vous a dit qu'en 1875, l'administration libérale d'alors craignait qu'on ne lui enlevât ses compétences pour la remplacer par d'autres personnes nommées par les conseils communaux d'une autre opinion politique. Il a laissé voir que cette affaire, qui devrait être absolument une question philanthropique, touchait à la politique du district, à la politique de Porrentruy.

Messieurs, il est bon de connaître un peu en détail ce qu'était et ce qu'est encore l'orphelinat du Château de Porrentruy. Au commencement, c'était un hospice pour les vieillards et un orphelinat pour les enfants abandonnés. A l'heure présente il n'est plus qu'un orphelinat. On a parlé du décret de 1838 par lequel il était fait abandon aux communes du district du Château avec ses dépendances, et d'une somme d'argent pour l'établissement d'un orphelinat et d'un hospice, en disant que les communes avaient accepté cette condition. On peut se demander si cet abandon a été valablement fait au point de vue de la forme. D'après le code civil français, encore en vigueur dans le Jura, la donation ne peut être faite que par acte notarié et doit être expressément acceptée par le donateur. Elle doit encore être transcrite au bureau des hypothèques. Or, il n'y a pas eu d'acte notarié. Peut-on dire qu'il y a eu acceptation de la part du donataire? Je ne le pense pas. Les choses sont restées à l'état de convention tacite; jamais l'affaire n'a été régularisée, et je ne crains pas de dire que l'on pourrait parfaitement tout remettre en question.

Les communes abandonnaient, il est vrai, les recettes de l'enregistrement au Château, mais pour la forme seulement, puisque, en échange, elles obtenaient le droit d'y placer leurs pauvres, — vieillards et enfants, dont on déduisait le coût de la pension et

l'entretien de la part qui leur revenait sur lesdites recettes.

En réalité on n'abandonnait rien du tout.

Le Château avait encore une autre obligation, qui peut paraître un peu curieuse, bizarre, et qui, en tout cas, n'avait guère de rapport avec le but de cet établissement. L'administration du Château de Porrentruy devait déblayer les neiges de la route de la Coquerelle à La Roche qui se trouve dans un autre district, dans celui des Franches Montagnes. C'était un établissement de pauvres qui devait ainsi faire enlever les neiges à ses frais! Ceci, je le reconnais, était une conséquence de la convention.

En 1875, lorsque la nouvelle administration entra en fonctions, — elle se composait, et se compose encore maintenant de 5 membres nommés par les communes et de 4 membres nommés par l'Etat — les affaires marchaient parfaitement bien. L'administration du Château allait son petit bout de chemin et je crois qu'en général tout le monde était satisfait. Il est vrai que le préfet de Porrentruy, comme les autres préfets du canton, était nommé par le Grand Conseil, et que ce préfet appartenait à l'opinion de la majorité de cette assemblée — on n'entendait pas formuler de grandes plaintes. Mais est arrivée la nouvelle constitution, qui donna au peuple le droit de nommer directement le préfet et d'autres fonctionnaires de district. A ce moment-là le préfet fut nommé en la personne d'un citoyen qui ne se rattachait pas au parti libéral.

Ce citoyen a toujours cherché à se mettre à la tête de l'administration du Château et, à une certaine époque, il y aurait même eu, paraît-il, — ce que j'ignorais et n'ai appris que dernièrement par les journaux — des pourparlers engagés avec lui par un membre du gouvernement pour l'amener à renoncer à poser sa candidature et à laisser la place de membre, alors vacante, pour un de ses amis politiques.

C'est ce qui est arrivé. Le gouvernement a désigné parmi ses représentants un citoyen du parti conservateur. A ce moment-là, la majorité du conseil d'administration du Château se trouva déplacée. Ce ne fut plus le parti libéral qui eut la majorité, mais le parti conservateur.

Il n'y avait plus de raisons pour protester contre l'application du règlement de 1875!

Les difficultés commencèrent. Il y eut des tiraillements, des chicanes dans le sein du conseil d'administration qui durèrent jusqu'à la fin de la période.

C'est alors que le gouvernement ayant à renommer sa délégation la composa exclusivement de personnes appartenant au parti libéral.

Cela ne fit pas l'affaire, vous le comprenez bien, de ceux qui ne voulaient pas d'une administration libérale. La guerre fut déclarée et les difficultés n'ont pas cessé jusqu'à présent.

Toute la question est là: il y a au Château de Porrentruy une administration libérale. On voudrait qu'elle fût conservatrice, et tout irait bien. Comme ce n'est pas le cas, on ne restera pas tranquille avant d'avoir épuisé toutes les instances, et qu'on ne soit arrivé à ses fins, si jamais on peut y arriver.

Messieurs, je ne veux pas m'étendre plus longtemps. La commission de justice a fait une proposition, très raisonnable, me semble-t-il, et qu'on aurait dû accepter. Elle invite le gouvernement, si j'ai bien compris, à présenter un projet dans un délai le plus bref possible pour règler cette question du Château de Porrentruy et celle de tous les établissements de ce genre-là.

Je crois que si nous voulions être sincères et travailler vraiment dans un sentiment de justice, nous devrions accepter cette proposition. Faisons cela et laissons nos dissensions de côté.

J'appuie donc la proposition du gouvernement et de la commission de justice.

M. **Jobin.** Deux mots seulement. (Rires.) ... Deux mots seulement, Messieurs, pour ne pas vous laisser sous cette impression que tout irait bien au Château de Porrentruy si l'administration était conservatrice et que naturellement tout y va mal puisqu'elle est libérale. La question n'est pas là. La question est simplement de savoir si le décret, si les droits établis par le décret de 1838 sont des droits au bénéfice desquels doivent se trouver et les conservateurs et les libéraux. Nous prétendons, nous, que par la revision des statuts de 1875, on a violé le décret de 1838, et nous le prétendons en nous basant sur ce fait que le décret de 1838 fixe lui-même le mode de nomination des membres du conseil d'administration. Le conseil d'administration n'était pas compétent, le gouvernement non plus, pour modifier ce mode de nomination, il fallait reviser le décret, cette revision devant avoir lieu de concert entre le gouvernement et les communes.

Voilà ce que nous prétendons. Et si cette revision avait eu pour conséquence de substituer une représentation libérale des communes à la représentation conservatrice, nous nous serions inclinés. Mais nous aurions voulu, nous, de notre côté, que la représentation libérale en 1875 ne se soit pas octroyée un droit qui ne lui appartenait pas, aux termes du décret, et que le gouvernement ne se soit pas arrogé un droit en contradiction avec le décret de 1838. Nous aurions voulu enfin que le Grand Conseil lui-même en 1877 ne se fût pas malheureusement laissé aller à ratifier des statuts qui, d'après notre point de vue, étaient en désaccord avec le contrat fondamental existant entre l'Etat et la commune.

Nous voulions cela et rien d'autre, et c'est ce que nous voulions faire encore trancher, cas échéant, par l'autorité compétente.

La question de savoir si l'administration était libérale ou conservatrice n'a rien à voir ici. On s'est servi d'un moyen qui peut être légal, mais non équitable, pour se mettre en garde contre un changement dans la majorité du conseil d'administration du Château de Porrentruy. Nous ne voulons pas nous en faire des cheveux blancs et attendrons bien tranquillement la solution qui interviendra. Je voudrais donc que le Grand Conseil adoptât la proposition de M. Boinay.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Den in der Eingabe der Gemeindepräsidenten von Grandfontaine, Asuel, Pleujouse, Alle, Montenol, Cœuve, Beurnevésin und Roche-d'Or vom 27. Februar 1907 an den Grossen Rat gerichteten zwei Begehren wird keine weitere Folge gegeben,

weil das Begehren sub Ziffer I durch den Grossratsbeschluss vom 11. April 1877 erledigt worden ist und durch das Eintreten auf das Begehren sub Ziffer II die Absicht des Grossen Rates auf Regelung der berührten Angelegenheit auf dem Dekretswege präjudiziert würde.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 139 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 91) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Alois Janecek, von Ledska (Böhmen, Oesterreich), Schreinermeister, seit 1901 wohnhaft in Biel, geboren am 7. November 1875, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist — mit 125 Stimmen.

2. Thomas Löffler, von Stetten, Amt Messkirch, Grossherzogtum Baden, Rotgerber und Wirt, seit April 1899 in Langnau wohnhaft, geboren am 9. April 1875, verheiratet mit Elisabeth geb. Rothenbühler, geboren am 20. Dezember 1869, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Langnau — mit 132 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen 28 Begnadigungsgesuche mit den gedruckten Anträgen des Regierungsrates vor. Ich kann mitteilen, dass die Justizkommission in sämtlichen Fällen den Anträgen der Regierung beipflichtet.

Sämtliche 28 Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Präsident. Als weitere Traktanden liegen noch vor: Giron, Gemäldeankauf, und Motion Will. Ich habe gestern ausdrücklich bemerkt, dass vor der Motion Will nur Justizgeschäfte behandelt werden sollen, und das Geschäft betreffend den Ankauf des Gemäldes von Giron ist irrtümlich an diese Stelle der Tagesordnung gesetzt worden. Ich will nun den Rat anfragen, ob er wünscht, dass zuerst die Motion Will oder der Gemäldeankauf behandelt werde.

Ritschard, Direktor des Innern. Ich möchte beantragen, das Geschäft: Giron, Gemäldeankauf, in erster Linie zur Behandlung zu bringen; dasselbe könnte noch in der jetzigen Vormittagssitzung erledigt werden.

Will. Ich bedaure ausserordentlich, dass alle meine Anstrengungen, die Motion noch so rechtzeitig zu begründen, dass eine ausgiebige Diskussion stattfinden kann, verunmöglicht worden sind. Die Angelegenheit ist von so ausserordentlicher Wichtigkeit und Tragweite, dass sie eine gründliche Erörterung verdient. Nun ist wiederum Mittag und der Rat ist nach den zwei Sitzungswochen ermüdet; viele Mitglieder sind bereits verreist. Morgen ist ein halber Festtag, Gründonnerstag, und übermorgen Karfreitag und es ist vorauszusehen, dass morgen ein weiterer grosser Teil der Ratsmitglieder verreisen wird, um rechtzeitig auf die Festtage nach Hause zu kommen. Unter diesen Umständen ist eine gründliche Diskussion der Angelegenheit nicht mehr möglich; die Sache müsste übers Knie gebrochen werden und es könnte zu keiner gründlichen Aussprache kommen. Die nächste Woche ist für die Fortsetzung der Session ungünstig. Seitens der Vertreter der Landwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass nunmehr ihre Arbeitssaison beginnt, die sie zu Hause zurückhält. Auch tritt nächsten Dienstag die Bundesversammlung zusammen. Angesichts aller dieser Umstände erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, es sei die Behandlung der Motion auf die Maisession zu verschieben. Dabei beantrage ich ausdrücklich, dass sie als erstes Geschäft auf die Tagesordnung des zweiten Sitzungstages gesetzt werde.

Für den Fall, dass Sie meinem Wunsche entsprechen und die Verschiebung der Motionsbehandlung beschliessen, möchte ich Sie um die Erlaubnis bitten, in Sachen der Motion jetzt eine kurze Erklärung abgeben zu dürfen.

Präsident. Ich nehme an, der Rat habe nichts dagegen, dass Herr Will diese Erklärung abgebe. (Zustimmung.)

Will. Die Interpellation Reimann und unsere Motion haben eine gewisse Erregung verursacht. Ich glaube, mit Unrecht. Man hat den Motionären unrichtige Motive untergeschoben, (Reimann: Den Interpellanten auch!). Insbesondere wurde behauptet, die Motionäre beabsichtigen, für den Bau einer rationellen Eisenbahnverbindung durch den Jura Staatsgelder in Anspruch zu nehmen. Wir sind uns wohl bewusst, dass durch den Beschluss des Grossen Rates vom Oktober 1903, durch den die Weissensteinbahn vom Kanton Bern subventioniert wurde, jede Subvention für den zweiten Juradurchstich Münster-Grenchen unmöglich geworden ist. Wir wissen, dass wir auf eigene Hülfe angewiesen sind und die Mittel für die Realisierung dieses Projektes auf anderm Wege suchen müssen. Wir haben diesen Weg beschritten und wir glauben, mit Erfolg. Es besteht weder die Absicht, noch die Notwendigkeit, auch nur auf indirektem Wege bernische Staatsgelder zu beanspruchen. Insbesondere ist die fälschlicherweise und mit der Tendenz der Verdäch-

tigung verbreitete Behauptung unrichtig, dass wir beabsichtigen, auf indirektem Wege die Mittel der Lötschbergbahn zu beanspruchen. Diese Behauptung ist eine tendenziöse Verdächtigung. Die Lötschbergbahngesellschaft hat übrigens ihre Mittel selbst zu brauchen. Soviel zur Beruhigung ängstlicher Gemüter.

In Biel wurde eine grosse Erregung erzeugt durch die Behauptung, die Konzession für Münster-Grenchen sei einem Konsortium abgetreten worden. Diese Behauptung ist vollständig erfunden. Es hat niemals die Absicht bestanden, die Konzession abzutreten, und es hat auch nie eine bezügliche Verhandlung stattgefunden. Nominell sind die Konzessionäre: Herr Regierungsrat Kunz — Herr Kunz wurde Konzessionär zu einer Zeit, da er noch nicht dem Regierungsrat angehörte, sondern Mitglied der Gemeindebehörden in Biel war — der verstorbene Stadtpräsident Stauffer, beziehungsweise nunmehr seine Erbschaft, Herr Ingenieur Schild in Grenchen und Herr Gemeindeammann Luterbacher in Grenchen. Diese vier Herren haben die ausdrückliche Erklärung ausgestellt, dass sie seinerzeit die Konzession der Gesellschaft, welche die Bahn finanzieren und bauen wolle, ohne jede Entschädigung abtreten werden, wie überhaupt die Funktionen der Komiteemitglieder nach jeder Richtung vollständig unentgeltlich sind. Ungefähr vor einem Jahr wurde die Frist zur Einreichung der Konzessionsvorlage vom Bundesrat um fernere drei Jahre verlängert. Bei diesem Anlass wurde auf Wunsch des Herrn Regierungsrat Kunz das Begehren gestellt, es möchte mit Rücksicht auf seine gegenwärtige Stellung als Mitglied der Regierung an seinen Platz Herr Gemeinderat Jordi in Biel treten. Dieses Gesuch ist hängig, aber allerdings noch nicht erledigt. Ich betone nochmals, dass über die Abtretung der Konzession keine einzige Verhandlung stattgefunden hat. Es hätten gar keine stattfinden können und insbesondere ist es eine tendenziöse Verdrehung, wenn behauptet wurde, die Konzession sei dem Lötschbergkonsortium abgetreten worden, worunter man wohl das französische Bauunternehmersyndikat oder das französische Banksyndikat hat verstehen machen wollen. Wenn die Konzession abgetreten wird, so geschieht es nur an eine Gesellschaft, welche den Finanzausweis leistet und sich zum Bau der Linie verpflichtet. Aber über diese Angelegenheit hat, wie gesagt, bis zur heutigen Stunde auch nicht eine einzige Verhandlung stattgefunden.

Ferner wurde behauptet, die Linie soll mit Umgehung von Biel von Grenchen nach Büren gebaut werden. Hierüber sind von französischer Seite Vorschläge gemacht worden. In der Karte 1 : 25,000 ist eine solche Linie eingezeichnet, aber irgendwelche Terrainaufnahmen oder ernsthafte Studien haben darüber nicht stattgefunden. Im übrigen hat das Initiativkomitee für die Münster-Grenchen-Bahn nur über die Konzession Münster-Grenchen zu verhandeln und schliesslich mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden zu verfügen, eine andere Kompetenz steht ihm nicht zu. Ich habe mich der Diskussion dieser Abkürzungslinien in der letzten Komiteesitzung widersetzt und bin noch heute der Meinung, dass wir nicht das Recht haben, darüber zu verhandeln. Es existiert keine Konzession für Grenchen-Büren, kein Initiativkomitee, es liegt nichts anderes vor als einige Striche auf der Karte. Persönlich bin ich der Meinung, dass diese Abkürzungslinie so teuer zu stehen kommen und in der Ausführung so schwierig — es bedarf eines Tunnels unter dem Büttenberg und zweier Brücken über die alte und die neue Aare — und dabei so unbedeutend sein wird, dass sie überhaupt gar nie gebaut werden wird. Auf alle Fälle haben wir weder das Recht, noch das Mandat, darüber zu verhandeln.

Diese wenigen Mitteilungen mögen zur Beruhigung dienen. Ich werde im Mai Gelegenheit haben, die Bedeutung einer rationellen Zufahrt durch den Jura und die Zweckmässigkeit, dass sich unsere obersten bernischen Landesbehörden mit dieser wichtigen Verkehrsfrage befassen, ausführlich zu begründen und ich hoffe, dass der Rat in seiner grossen Mehrheit, wenn nicht einstimmig unsere loyalen Bestrebungen unterstützen werde.

Präsident. Es wird gut sein, wenn Herr Reimann sich darüber ausspricht, ob seine Interpellation in dieser Session behandelt werden soll oder ob er mit der Verschiebung auf die Maisession einverstanden ist.

Reimann. Wenn an Stelle des Herrn Grossrat Will Herr Regierungspräsident Kunz die im letzten Teil der Ausführungen des Herrn Will enthaltene Erklärung abgegeben hätte, so könnte ich mich von dieser Auskunft befriedigt erklären. Ich bin von den nämlichen loyalen Bestrebungen erfüllt wie alle die Herren, welche uns der Verdächtigung bezichtigen. Wir haben die Notiz, dass über die Konzessionsübertragung Verhandlungen stattfinden, nicht aus den Fingern gesogen, sondern in einer Reihe ausserkantonaler Blätter und auch im «Bund» gelesen. Darauf haben wir uns gestattet, unsere Interpellation zu stellen. Das ist ein Recht, das uns als Mitgliedern des Grossen Rates unzweifelhaft zusteht. Andere Absichten hatten wir nicht. Wenn wir beruhigende Erklärungen bekommen über das, was uns am meisten interessiert, dass die zweitgrösste Stadt des Kantons, die durch die Direkte Bern-Neuenburg bereits einmal abgefahren wurde, nicht ein zweites Mal abgefahren werden soll und wenn man uns die loyale Zusicherung gibt, dass man mit allem Nachdruck derartigen Bestrebungen entgegentreten wird, dann sind wir die Ersten, diese loyalen Absichten durchaus anzuerkennen. Diese Erklärung wünschen wir und verwahren uns gleichzeitig dagegen, dass wir illoyale Absichten hegten und tendenziöse Unterschiebungen uns haben zu schulden kommen lassen. Alles, was darüber gesagt wurde, gehört ins Reich der Phantasie. Wenn die Motion weitere Abklärung in der Sache bringen soll, so begrüsse ich das und bin gerne bereit, mit der Begründung der Interpellation bis nach Erledigung der Motion zuzuwarten.

Dürrenmatt. Wenn ich gewusst hätte, dass die kurze Erklärung des Herrn Will so lange dauern, so substantiell sein und so viele, allerdings unbestimmte Anschuldigungen erheben würde, so hätte ich mich widersetzt, dass der Grosse Rat in dieser Weise zwischenhinein zur Behandlung der Motion übergehe, während eigentlich nur darüber gesprochen werden sollte, ob man sie jetzt behandeln will oder nicht. Ich möchte nun den Herrn Präsidenten anfragen, ob es auch erlaubt ist, zu der sogenannten kurzen Erklärung des Herrn Will eine Gegenerklärung abzugeben.

Präsident. Ich sehe es als selbstverständlich an, dass, nachdem Herr Will das Wort zu seiner Erklärung

erhalten hat, Herr Dürrenmatt auch eine Gegenerklärung abgeben darf.

Dürrenmatt. Wenn die Motion Will auch nicht bezweckt, Staatsgelder oder Gelder der Lötschbergunternehmung, die ja eine Staatsunternehmung ist, für den neuen Juradurchstich zu beanspruchen, so ist doch zum vorneherein sicher, dass der neue Juradurchstich den Ruin des Weissensteindurchstichs zum Zwecke und zur Folge hat. Dagegen möchte ich mich verwahren. Wenn Herr Will erklärt, der Lötschberg habe mit der Linie Münster-Grenchen nichts zu tun, so muss ich ihn daran erinnern, dass die Direktion der Berner Alpen-Bahn am 16. Februar dieses Jahres und die Konzessionäre für die Münster-Grenchen-Bahn am 3. gleichen Monats an die Regierung des Kantons Bern eine Eingabe richteten, welche ein Schreiben der letztern an den Bundesrat zur Folge hatten, welches die Verwaltung der Bundesbahnen veranlassen wollte, zum Abschluss eines Betriebvertrages mit der zu erstellenden Münster-Grenchen-Bahn Hand zu bieten. Dieser Antrag wurde also von der Lötschbergbahn gestellt, aber dann allerdings von der Generaldirektion der Bundesbahnen in absolut ablehnendem Sinne beschieden.

Will. Herr Dürrenmatt hat meine Ausführungen missverstanden oder verdreht. Ich habe erklärt, dass weder direkt noch indirekt Staatsmittel zum Bau des Juradurchstichs beansprucht werden sollen, dagegen lautet die Motion ausdrücklich, dass die Mithülfe der Regierung zur Erstellung einer rationellen Zufahrtslinie durch den Jura zum Lötschberg zu erbitten sei. Es liegt schon im Wortlaut der Motion, dass der Juradurchstich mit im Interesse der Lötschbergbahn ausgeführt werden soll und es ist begreiflich, dass wir uns mit der Lötschbergbahn ins Einvernehmen zu setzen suchen, um das grosse Ziel zu erreichen.

Herr Dürrenmatt fühlte das Bedürfnis, am Schlusse seiner Ausführungen mitzuteilen, dass die Generaldirektion das erste Ansuchen der Lötschbergbahngesellschaft und der Münster-Grenchen-Bahn abschlägig beschieden hat. Wir werden es mit dieser ablehnenden Haltung der Generaldirektion ungefähr gleich halten wie Herr Dürrenmatt seinerzeit mit der ablehnenden Stellungnahme der nämlichen Behörde der Weissensteinbahn gegenüber. Vor $3^1/_2$ Jahren erklärte die Generaldirektion, von allen Juradurchstichen sei die Weissensteinbahn unter allen Umständen zu verwerfen. Herr Dürrenmatt hat sich trotzdem für das Zustandekommen dieses Unternehmens gewehrt und er wird uns nicht verübeln können, wenn wir bezüglich der Münster-Grenchen-Bahn gleich vorgehen.

Kunz, Regierungspräsident. Herr Reimann hat bemerkt, wenn der Regierungspräsident die Erklärung abgegeben hätte, die Herr Will abgegeben hat, so wäre er beruhigt. Zu seiner Beruhigung kann ich mitteilen, dass ich das, was Herr Will in bezug auf die Konzession der Münster-Grenchen-Bahn und deren Realisierung ausgeführt hat, von A bis Z unterschreibe. Wenn ich bis jetzt das Wort nicht ergriffen habe, so geschah es deshalb, weil der Regierungsrat beschlossen hat, die Interpellation Reimann nicht durch mich als Beteiligten, sondern durch Herrn Baudirektor beantworten zu lassen. Ich behalte mir vor, bei jenem Anlass die Aufschlüsse zu geben, die ich für zweckmässig erachte. Für heute begnüge ich mich mit der Erklärung, dass die Ausführungen des Herrn Will vollständig richtig sind.

v. Muralt. Ich ergreife das Wort, um eine Erklärung der Regierung zu provozieren. Herr Regierungspräsident Kunz hat bemerkt, der Herr Baudirektor sei von der Regierung mit der Antworterteilung beauftragt und es wäre wünschenswert, wenn im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit von der Regierung eine offizielle Erklärung abgegeben würde.

Seiler. Nachdem der Käse nun einmal angeschnitten ist, möchte ich Ihnen beantragen, gerade jetzt mit der Beratung der Motion Will fortzufahren. Wir werden heute eine Nachmittagssitzung haben und morgen noch eine weitere Sitzung und da sollte es möglich sein, die Beratung der Motion zu Ende zu führen.

Könitzer, Baudirektor. Es wurde verlangt, ich möchte als Vertreter der Regierung eine Erklärung abgeben. Ich kann nur erklären, dass meine Anträge so ziemlich in dem gipfeln werden, was Herr Will ausgeführt hat. Ich beabsichtige jedoch, bei diesem Anlass unser ganzes Eisenbahnwesen unter die Lupe zu nehmen. Ich werde daher etwas weitläufig sein müssen und dazu haben wir heute keine Zeit, sondern es ist besser, wenn wir das ganze Geschäft verschieben.

Grieb. Ich bin durchaus mit dem Antrag des Herrn Will einverstanden, die Angelegenheit auf die Maisession zu verschieben. Aber ich möchte doch die Frage aufwerfen und den Herren Motionären nahelegen, ob es nicht angezeigt wäre, die Motion in einer etwas andern Form vorzubringen. In der gegenwärtigen Fassung gleicht sie einem kategorischen Imperativ und erteilt dem Regierungsrat den strikten Befehl, unverzüglich für ein Unternehmen, das zirka 20 Millionen kosten wird, Massnahmen zu treffen. Ich frage mich, ob die Motion nicht etwas abgeschwächt und die Regierung veranlasst werden könnte, in der Angelegenheit einen schriftlichen Bericht vorzulegen, damit wir ihn zu Hause studieren können und jedermann genau darüber aufgeklärt ist, was bis dahin gegangen ist und was nach der Auffassung der Regierung in Zukunft gehen soll. Das würde der Sache entschieden eine andere Wendung geben und vielleicht zu dem, was Herr Will am Schlusse seiner Ausführungen angedeutet hat, führen. Man kann da keinen Antrag stellen, sondern es ist Sache der Motionäre, eine andere Fassung zu wählen. Wenn die Angelegenheit sowieso bis in die Maisession verschoben wird, könnte wohl ein solcher Bericht ausgearbeitet werden und dann würden sich vielleicht noch verschiedene Gemüter beruhigen.

Bühler (Frutigen). Die Motionäre nehmen den von Herrn Grieb geäusserten Wunsch entgegen und werden sich überlegen, ob bis zur definitiven Behandlung im Mai allfällig der Motion eine andere Fassung gegeben werden soll. Ich halte zwar dafür, dass die gegenwärtige Fassung nicht so präzis und schroff ist, wie sie von Herrn Grieb und in beteiligten Kreisen, namentlich in Burgdorf, aufgefasst wird. Die Motion geht nicht dahin, dass der Regierungsrat eingeladen wird, die Münster-Grenchen-Bahn sofort zu finanzie-

ren und zu bauen, sondern die Regierung wird nur eingeladen, die Erstellung einer rationellen Jurazufahrt zu fördern. Man sollte sich mit dieser Form wohl abfinden können, aber immerhin werden sich die Motionäre überlegen, ob die Fassung bis zur definitiven Behandlung nicht abgeändert werden könnte. Ich möchte Herrn Grieb, was mich anbelangt, dieses Versprechen abgeben.

Gegenüber Herrn Seiler halte ich dafür, dass es nicht zweckmässig ist, diese wichtige Frage jetzt am Schluss der Session zu behandeln. Es handelt sich um eine ausserordentlich wichtige Angelegenheit, die allseitig und gründlich besprochen werden soll und jedes Mitglied des Rates soll Gelegenheit haben, sich zu derselben auszusprechen und Stellung zu nehmen. Jetzt ist es bereits Mittag, heute nachmittag werden wir kaum mehr als zwei, höchstens drei Stunden zur Verfügung haben und morgen ist Gründonnerstag und es wird kaum möglich sein, den Rat beschlussfähig beieinander zu behalten. Es wäre der Wichtigkeit der Sache nicht angemessen, wenn die Abstimmung vor gelichteten Reihen stattfinden würde. Nach den heute abgegebenen Erklärungen, namentlich auch derjenigen des Herrn Will, können wir ohne Schaden die Angelegenheit auf die Maisession verschieben, wo uns dann die nötige Zeit zu gründlicher Behandlung zur Verfügung stehen wird. Ich möchte also der Verschiebung das Wort reden, trotzdem es mir persönlich angenehm gewesen wäre, wenn die Angelegenheit in dieser Session hätte erledigt werden können. Ich bin trotz starken Unwohlseins heute hieher in die Sitzung gekommen, um mich an der Diskussion und der Abstimmung zu beteiligen, allein wie die Dinge liegen, bleibt nichts anderes als die Verschiebung übrig.

Seiler. Nach den Ausführungen des Herrn Bühler ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Es liegt nur ein Antrag vor, nämlich der Antrag des Herrn Will, die Behandlung der Motion auf die Maisession zu verschieben und sie als erstes Geschäft auf den ersten Dienstag anzusetzen. Ich erkläre diesen Antrag als angenommen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Elfte Sitzung.

Mittwoch den 27. März 1907,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 73 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Bigler, Bratschi, David, Etienne, Flückiger, Frepp, Frutiger, Girod, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn, Hari, Heller, Hess, Kohler, König, Lanz (Rohrbach), Marolf, Meyer, Mühlemann, Mürset, Näher, Pellaton, Roth, Rufener, Schär, Scheidegger, Schüpbach, Spring Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Tännler, Trachsel (Bern), Trüssel, Vogt, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuret, Blanchard, Choulat, Fankhauser, Favre, Girardin, Gosteli, Grosjean, Haas, Haslebacher, Henzelin, Hostettler, Hügli, Ingold (Wichtrach), Keller, Küenzi (Madretsch), Lanz (Roggwil), Marthaler, Michel (Interlaken), Minder, Morgenthaler (Ursenbach), Möri, Mouche, Reber, Rohrbach, Ryf, Schwab, Stauffer (Thun), Stucki (Worb), Sutter, Trachsel (Wattenwil), Tschumi, Vivian, Wächli, Weber (Grasswil), Winzenried, Wyder.

Präsident. Es wurde mir von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert, es möchte heute nachmittag nach Erledigung des Geschäftes Giron, Gemäldeankauf, die Session geschlossen und mit den Sitzungen später wieder zugefahren werden. Ich bemerke, dass in der gegenwärtigen Session noch zwei Geschäfte behandelt werden sollten: die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen und das Streikgesetz. Es wird gut sein, wenn wir diese beiden Geschäfte nicht auf die Maisession verschieben, sondern zwischenhinein noch eine besondere Session einschalten. Es fragt sich nur, wann diese Session abgehalten werden soll und ich eröffne hierüber die Diskussion.

Wyss. Ich teile vollständig die Auffassung des Vorsitzenden, dass es nicht wohl angeht, die beiden genannten Geschäfte in die Maisession hinüberzunehmen, wo der Rat nicht gerne lange sitzt. Es fragt sich daher, ob es zweckmässiger ist, unsere Sitzungen heute zu unterbrechen und am Montag wieder aufzunehmen oder eine etwas längere Pause eintreten zu lassen. Die Wahl des Zeitpunktes hängt haupt-

sächlich von den Vertretern des Landes ab und ich möchte sie anfragen, ob sie sich damit einverstanden erklären könnten, die Sitzungen Montag den 15. April wieder aufzunehmen, um die beiden Geschäfte zu erledigen. Ich habe das Gefühl, es wäre dem Rat zuviel zugemutet, wenn wir nächsten Montag zufahren würden; es scheint eine gewisse, übrigens durchaus gerechtfertigte Ermüdung platzgegriffen zu haben. Dazu kommt noch, obschon es für unsere Beratungen nicht massgebend sein kann, dass nächsten Montag die Bundesversammlung zu einer 14tägigen Session zusammentritt. Dieselbe wäre dann am 15. April ebenfalls beendigt. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, heute abzubrechen und die Sitzungen Montag den 15. April wieder aufzunehmen.

Pulver. Mitte April ist für die Landwirte gerade die ungünstigste Zeit, sie können da am wenigsten abkommen. Ich möchte daher beantragen, den Beginn der nächsten Session um wenigstens acht Tage, das heisst auf den 22. April zu verschieben; bis dahin werden die notwendigsten Arbeiten auf dem Lande vorüber sein.

Wyss. Ich möchte mich just den Wünschen der Landbevölkerung unterziehen. Wenn unsere Kollegen vom Lande glauben, es sei für sie angenehmer, erst am 22. April wieder zusammenzutreten, so habe ich persönlich keinen Grund, mich dagegen auszusprechen. Wenn mein Antrag nicht von anderer Seite aufgenommen werden sollte, schliesse ich mich daher dem Vorschlag Pulver an.

Präsident. Es liegt nur noch der Antrag vor, am 22. April wieder zusammenzukommen und in der an diesem Tage beginnenden Session das Streikgesetz und die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen zu behandeln. — Sie haben so beschlossen.

Tagesordnung:

Ankauf des Gemäldes von Giron „Les lutteurs".

Ritschard, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen die Annahme folgenden Beschlusses:

« 1. Es sei das Gemälde von Giron « Les lutteurs » zum Preise von 60,000 Fr. für die akademische Kunstsammlung anzukaufen und

2. vom Ankaufspreis die erste Hälfte von 30,000 Fr. zahlbar im Jahre 1907 und die zweite von ebenfalls 30,000 Fr. im Jahre 1908 zahlbar und auf Rubrik VI G 3 zu verrechnen. »

Ich hoffe, dass dieses Geschäft einen etwas harmonischeren Ton in Ihre Verhandlungen bringen wird, als heute bei einigen Geschäften, namentlich bei der Angelegenheit betreffend das Schloss Pruntrut und bei der viel wichtigeren Frage betreffend unsere Eisenbahnen, der Fall war. Im Konzert der bernischen Eisenbahnbestrebungen existiert gegenwärtig eine ziemliche Disharmonie. Eine solche haben wir schon in frühern Jahren gehabt, aber damals war es mehr eine Disharmonie der politischen Parteien, während wir es heute — und es ist dies fast gefährlicher — mit einer Disharmonie zwischen den einzelnen Landesteilen zu tun haben. Wie gesagt, ich hoffe, der soeben verlesene Antrag finde in Ihrem Rate eine harmonischere Behandlung.

Das vorliegende Geschäft ist etwas eigenartig und gehört nicht gerade zu denjenigen, die sehr häufig unsern Rat beschäftigen. Gewöhnlich haben wir uns mit Fragen der Gesetzgebung, der Administration, der Politik, kurzum mit allem demjenigen zu befassen, was die Realität des Lebens naturgemäss mit sich bringt. Hier aber handelt es sich um einen Gegenstand rein idealer Natur, der aus der Idealität heraus geboren ist und nun auch wieder die Idealität sucht für seine Anerkennung und eine Heimstätte bei Ihnen. Ob Sie ihm diese Anerkennung und diese Heimstätte gewähren wollen, das ist die Frage, die wir heute zu entscheiden haben.

Wenn ich hier von Idealität spreche, so dürfen Sie nicht erschrecken und befürchten, dass nun etwa der nüchterne, solide und sichere Boden verlassen und der Staat gewissermassen in die Luft hinauf gebaut werden soll, wo bekanntlich die Luftschlösser zu finden sind. Nein meine Herren, auch der Staat bedarf — damit werden Sie alle einverstanden sein — des Idealismus und gerade bei der grossen, fast übergrossen Ansammlung manigfacher realer Mächte im Staat ist es um so notwendiger, dass in den idealen Mächten ein starkes Gegengewicht geschaffen werde, damit nicht die Einseitigkeit platzgreift und nicht das Reale über das Ideale einen vollständigen Sieg davon trägt. Erschrecken Sie also nicht vor diesem Idealismus und bedenken Sie namentlich, dass es eine historische Tatsache ist, dass am Idealismus noch nie Staaten zu Grunde gegangen sind, wohl aber am Realismus und dass, wenn es sich darum handelte, diese Staaten wiederum aufzurichten und ihnen den richtigen, vernünftigen Weg zu weisen, zu allen Zeiten die idealen Mächte als die dauernden und auf den richtigen Weg verhelfenden herbeigezogen werden mussten.

Beim Ankauf des in Frage stehenden Bildes sind verschiedene Momente in Betracht zu ziehen, wobei ich mich jedoch aller Kürze befleissen werde. Zunächst drängt sich uns die Frage auf: Liegt ein Kunstwerk vor, das in den Besitz des bernischen Staates übergehen soll? Mir steht darüber allerdings kein Urteil zu und Sie werden mit mir einverstanden sein, dass jedenfalls auch unter Ihnen nur wenige sind, denen ein endgültiges Kunsturteil zusteht. Man besitzt etwa — was gewiss zu würdigen ist — eine gewisse Kunstsinnigkeit oder, was auch etwas ist, eine gewisse Kunstahnung. Wenn man das Bild kritisch beleuchten wollte, so wäre vor allem notwendig, dass es hier hangen würde, und in zweiter Linie müsste, was ich schon angedeutet habe, eine Person da sein, die mit voller Sachkenntnis den Kunstgegenstand uns vorführen könnte. Ich will Ihnen nur meinen persönlichen Eindruck schildern, den ich beim Anblick des Bildes in unserer Kunstsammlung erhalten habe. Es war damals gerade eine grosse Zahl von Kunstliebhabern anwesend, die das Bild ebenfalls betrachteten und alle waren von dem Eindruck überwältigt, den es auf sie machte. Still und geräuschlos sass die ganze Versammlung da wie in

einer Kirche. Der eine warf sein Auge auf diese, der andere auf jene Details, aber keiner entging dem grossen Gesamteindruck, den das Bild auf jeden machen wird. Wenn einer sich entfernen musste, so ging er still und in sich gekehrt weg und bewegte sich auf den Fussspitzen, um die allgemeine Andacht nicht zu stören, gerade wie man es hält, wenn man sich etwa vor Schluss des Gottesdienstes aus der Kirche entfernen muss. Ein anderes Mal traf ich mehrere Personen an, die vom Besuch des Gemäldes aus dem Kunstmuseum heraustraten; sie trugen den gewaltigen Eindruck, den sie von dem Bild empfangen hatten, noch in sich, als sie bereits auf der Strasse waren und es sagte keiner ein Wort. Denn wenn man in der Seele und im Gemüt überwältigt ist, dann findet man die Worte nicht, um diese Gemütsstimmung zum Ausdruck zu bringen; das Wort tut da seinen Dienst nicht mehr, es erscheint als ein zu schwaches Instrument, um dem, was man gefühlt hat, Ausdruck zu geben. Ich denke, es wird Ihnen beim Besuch des Gemäldes ähnlich ergangen sein.

Das ist das persönliche Urteil nicht eines Sachkundigen, aber doch eines Menschen, der in derartigen Dingen fühlt und sich eine gewisse Kunstsinnigkeit und Kunstahnung nicht gerne absprechen liesse.

Von diesem persönlichen Urteil, das wohl von den meisten, welche das Bild besucht haben, geteilt wird, gehe ich zu andern Urteilen über, die jedenfalls schon mehr Bedeutung nach einer Richtung haben. Die inländische und ausländische Presse war einstimmig in der Bewunderung des Gemäldes. Begreiflicherweise ist auch etwa dieses oder jenes ausgesetzt worden, allein die Stimme der gesamten Presse ging dahin, dass man es da mit einer gewaltigen Aeusserung des menschlichen Geistes, der menschlichen Kunst zu tun hat.

Im weitern darf darauf hingewiesen werden, dass die eidgenössische Gottfried Keller-Stiftung, die sich mit dem Ankauf von Kunstgegenständen befasst, beabsichtigt, dieses Gemälde für die Eidgenossenschaft anzukaufen. Die Mitglieder des Komitees der Gottfried Keller-Stiftung sind nun Kunstkenner, und wenn sie in ihrem Urteil auf das gleiche hinauskommen wie wir und die Presse, so ist dem eine grosse Bedeutung zuzumessen.

Nach dem Gesagten gelangt man zum Schluss, dass hier in der Tat ein Kunstwerk vorliegt. Man darf noch hinzufügen, dass es sich um ein bernisches Kunstwerk handelt. Der Künstler ist allerdings kein Berner, sondern ein Genfer, aber das spricht durchaus nicht gegen die Sache, sondern gerade dafür. Wenn einer, der nicht unserm Kanton angehört, nicht unsere Sitten und in vielem nicht unsere Auffassungen teilt, sich doch derart in einen bernischen Gegenstand hinein vertieft, so spricht das in hohem Masse auch für den Künstler selber, mag er nun her sein, wo er will.

Wir können also die Hauptfrage dahin beantworten, dass es sich hier um ein Kunstwerk handelt, das würdig ist, eine Heimstätte bei uns zu finden, und das wir würdig sind für jetzt und alle Zukunft als Eigentum zu besitzen.

Ich muss notgedrungen, obschon ich es nicht gerne tue, auch auf die Preisfrage zu sprechen kommen. Ist das Bild die 60,000 Fr. wert, die wir dafür ausgeben wollen? Die Wertbestimmung geistiger Produkte irgendwelcher Art ist immer eine schwierige Sache. Es ist uns in dieser Beziehung leicht gemacht, das geistige Produkt der Advokaten zu schätzen, denn im Advokatengesetz steht geschrieben, dass 600 Buchstaben 145 Rappen wert seien. (Heiterkeit.) Da ist die Sache gesetzlich geordnet, aber um ein derartiges Geistesprodukt handelt es sich hier nicht. Man kann fragen: Ist es zu viel? Ist es zu wenig? Die Antwort wird dort wie hier schwierig sein. Was ist Schillers «Wilhelm Tell» in Summen ausgedrückt wert? Was Goethes «Faust»? Was ist irgend ein Tonwerk von Mozart oder Beethoven wert? Ist die Reiterstatue Rudolfs von Erlach vor dem Münster 50,000, 60,000 oder 80,000 Fr. wert? Diese Wertbestimmungen sind, wie gesagt, sehr schwierig. Man hat sich etwa auch geäussert, man brauchte eigentlich nicht 60,000 Fr. zu geben, das Gemälde wäre auch für 50,000 Fr. erhältlich. Meine Herren, auf ein solches Marchandage würde sich der Künstler nicht einlassen, es wäre denn, dass er sich in Not befände und kein anderer Käufer sich zeigen würde. Es liegt in einem derartigen Marchandage um geistige Produkte eigentlich auch ein widerwärtiger kapitalistischer Zug — Sie werden mir dieses Wort verzeihen und mich nicht etwa sofort unter die Sozialisten einreihen, obschon es in dieser Beziehung im Kanton Bern schrecklich wenig vertragen mag und einer, der etwa einen Misstritt getan hat, sofort unter diese Klasse Leute rubriziert wird — ich sage, es liegt ein gewisser kapitalistischer Zug darin, wenn man bei der Erwerbung eines solchen Kunstobjektes markten wollte, wenn man glaubt, man dürfe den Künstler drücken, weil er sich vielleicht in einer Notlage befindet, während dann umgekehrt, wenn ein derartiges Produkt in irgend einem Schloss oder einer berühmten Sammlung Unterkunft gefunden hat, wo man sich den Künstler schon wegdenken muss, wo er beseitigt ist, nicht mehr marchandiert und gemarktet wird, sondern die Sache auf einmal in eine höhere Wertsphäre hineingerückt ist.

Auf dieses Markten möchte ich und wohl auch Sie alle nicht eintreten. Es wäre im vorliegenden Falle auch ein ganz unnützes Unterfangen. Denn ausnahmsweise einmal gehört Giron zu denjenigen Künstlern, die selber eine gewisse Kaufkraft besitzen und ihre Werke nicht um jeden Preis hergeben müssen. Im übrigen ist noch beizufügen, dass die Gottfried Keller-Stiftung ebenfalls die Absicht hat, das Gemälde für 60,000 Fr. anzukaufen. Im weitern braucht Giron das Gemälde nur ins Ausland zu bringen und in europäischen und überseeischen Ländern auszustellen, und es wird sofort eine ganz andere Wertbestimmung erfahren. In Amerika, wo unter den Millionären und Milliardären viele Liebhaber für derartige Sachen sind, die dafür enorme Preise bezahlen, würde der Preis von 60,000 Fr. sicher überschritten. Allein der Künstler hängt selbst nicht daran, für dieses Gemälde eine möglichst hohe Summe zu bekommen, sondern es liegt ihm vor allem daran, dass das Bild im Kanton Bern oder, wenn das nicht möglich ist, doch wenigstens in der Eidgenossenschaft Unterkunft finde. Es sind mir Mitteilungen zu Ohren gekommen, dass gerade Genf, obschon die Szenerie des Gemäldes diesem Kanton nicht so nahe steht wie uns, das Bild nie wird fahren lassen. Ich möchte da auf folgendes hinweisen. Als die Geschenke, die der verstorbene Stämpfli als Mitglied des Alabama Schiedsgerichtes erhalten hatte, leider aus seinen Händen kamen, gelangten sie nach Genf zur Ausstellung. Fast wäre es

dazu gekommen, dass die Alabama Geschenke ihren Weg nach Frankfurt oder einem ähnlichen Orte genommen hätten, da standen aber die Genfer zusammen, sogar konservative Leute, die mit Stämpfli gar nicht auf gutem Fusse gestanden waren, stellten sich an die Spitze der Bewegung, und in ein paar Tagen war das nötige Geld zur Erwerbung dieser Gegenstände beieinander. Es ist schade, dass diese Kunstgegenstände damals nicht für Bern akquiriert werden konnten und dermalen nicht in unserm historischen Museum prunken, sondern dass man nach Genf gehen muss, um sie zu sehen. Doch können wir uns noch glücklich schätzen, dass diese historisch bedeutungsvollen Zeichen wenigstens nicht zur Schweiz hinausgewandert sind.

Wir haben noch im weitern die Frage zu beantworten, ob wir es vermögen, für einen derartigen Gegenstand 60,000 Fr. auszuwerfen. Wenn diese Ausgabe sich jährlich wiederholen würde, so müsste die Frage entschieden verneint werden. Allein es handelt sich um eine einmalige Ausgabe, und die fällt uns nicht zu schwer. Vielleicht wird sich noch der Herr Finanzdirektor darüber äussern, ob wir die 60,000 Fr. an die Sache wagen dürfen oder nicht, und ich behalte mir vor, je nachdem in dieser Richtung noch einige ergänzende Ausführungen anzubringen.

Von dem Gesichtspunkt aus, dass es sich hier um einen Gegenstand rein idealer Natur handelt, habe ich für diejenigen, die in solchen Dingen etwas realistischer denken und nicht gerade zufrieden sind, wenn beim Idealismus nicht auch etwas Realistisches herausschaut, noch folgendes zu bemerken. Es liegt auch hier ein realistischer Untergrund vor. Sie wissen, dass das Kunsthandwerk dermalen eine bedeutende Rolle spielt, man sucht es je länger, je mehr zu entwickeln und so die Kunst gewissermassen in den Dienst des täglichen Lebens zu stellen. Wenn aber das Kunsthandwerk selber nicht durch die eigentliche Kunst befruchtet wird, so kann es sich nicht recht entwickeln. Das Kunsthandwerk hat seinen natürlichen Nährboden in der Kunst selber, und es wird nur dann gedeihen, wenn es Tag für Tag aus eigentlichen Kunstgegenständen Nahrung schöpfen kann. Darum ist es für den Kanton Bern, wo wir auch das Kunsthandwerk pflegen wollen, von grosser Bedeutung, dass wir auch die Kunst pflegen, weil, wie gesagt, einzig auf diesem Boden das Kunsthandwerk gedeihen kann. Denken Sie in dieser Beziehung auch wieder an Genf. Genf ist eine Kunststadt erster Ordnung. Dort ist aber auch das Kunsthandwerk so heimisch wie nirgends anderswo und hat sogar einen europäischen Ruf. Die Genfer Uhrenmacherei und Bijouterie ist weltbekannt. Und warum? Weil sie eben von der Kunst selber genährt, unterstützt, gehalten und getragen werden. Also die Erwerbung eines derartigen Kunstgegenstandes, sei er nun ein Gemälde oder etwas anderes, hat auch einen realistischen Hintergrund, da das Kunsthandwerk nur da prosperieren kann, wo die Kunst prosperiert, da der natürliche Nährboden des Kunsthandwerks, das enorme Summen eintragen kann, in der Kunst zu suchen ist.

Das sind so einige wenige Erörterungen, die ich zur Empfehlung unseres Antrages anbringen wollte. Ich schliesse meine Ausführungen mit folgender Betrachtung. Im Giron-Gemälde tritt zwar nicht das ganze Volk, wohl aber ein charakteristischer Teil desselben vor unsere Augen und Sinne. Darin liegt für uns hauptsächlich sein allgemeiner Wert. Ein Volk ist in seinem Menschenbestand einem fortdauernden Wechsel unterworfen. Menschen kommen und gehen, nirgends ist ein Ruhepunkt. Das Giron-Bild aber entreisst die kommenden und gehenden Menschen wie durch eine Momentaufnahme dem gleitenden Strom der Zeit und der Menschen. Es hält ein Stück unseres Volkes vor unsern Augen und unserer Seele fest, und es hält dieses Volk durch den Strom der Zeiten hindurch auch vor dem Auge und der Seele der fernsten Geschlechter fest. Meine Herren, wenn Sie von derartigen Erwägungen ausgehen, dann müssen alle kleineren Erwägungen und Momentserregungen schwinden, und Sie werden ungefähr von den nämlichen Gefühlen ergriffen, von denen diejenigen ergriffen waren, die das Bild im Kunstmuseum gesehen haben. — Ich empfehle Ihnen die Anträge der Regierung aus voller Ueberzeugung zur Annahme.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach dem ausführlichen und vorzüglichen Referat des Herrn Regierungsrat Ritschard kann ich mich über die Sache selbst sehr kurz fassen und beschränke mich darauf, Ihnen diejenigen Erwägungen zur Kenntnis zu bringen, welche die Staatswirtschaftskommission bewogen haben, den Anträgen des Regierungsrates zuzustimmen.

Unter den Mitgliedern des Rates, im bernischen Publikum und in der Presse wurde über den Ankauf des Giron-Gemäldes sehr viel gesprochen und geschrieben und man bekam dabei die wiedersprechensten Ansichten zu hören. Die einen äusserten sich dahin, es sei nur recht und billig, dass der Staat dieses Bild kaufe, andere dagegen erklärten, das sei unnütz ausgeworfenes Geld, man könnte das Geld für etwas anderes brauchen statt für den Ankauf dieses Bildes, das im grossen und ganzen niemand etwas nütze. Schon mit Rücksicht auf diese wiedersprechenden Ansichten war es angezeigt, dass die vorberatenden Behörden und namentlich auch die Staatswirtschaftskommission sich einlässlich mit der Frage befassten, ob sie dem Rat den Antrag stellen wollten, das Bild anzukaufen oder nicht. Da nun aber der Sprechende noch viel weniger als Herr Regierungsrat Ritschard sich ein Urteil in Kunstsachen erlauben darf, suchte ich Herrn Kunstmaler Dr. Anker in Ins auf, der nicht nur einen bernischen und schweizerischen, sondern einen europäischen Ruf hat, und bat ihn, sein Urteil über dieses Gemälde abzugeben, das wohl als ein fachmännisches und massgebendes bezeichnet werden darf. Der 70jährige Greis sprach sich dahin aus, dass das Gemälde als ein vorzügliches Kunstwerk bezeichnet zu werden verdiene; jede einzelne Figur — das Gemälde enthält nicht weniger als 88 charaktervolle Typen — sei mit besonderer Sorgfalt ausgeführt. Der Preis dürfe nicht als ein übermässiger bezeichnet werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Angelegenheit in ihrer Sitzung vom letzten Montag behandelt. Dabei war sie sich voll und ganz bewusst, dass sie vor einer heiklen Frage stehe. Denn einmal erfordert der Ankauf des Gemäldes die verhältnismässig nicht unbedeutende Summe von 60,000 Fr., die angesichts der vielen Forderungen, die von den verschiedensten Seiten an die Staatskasse gestellt werden und mit

Rücksicht auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden Geldmittel ganz wesentlich in Betracht fällt und einem nahe legte, dem Grossen Rat zu beantragen, auf den Ankauf des Gemlädes nicht einzutreten. Allein so wie die Verhältnisse liegen, betrachten wir es doch als eine Pflicht und Ehrensache des Kantons Bern, das Bild anzukaufen. Einmal stellt es ein Schwingfest dar, das beliebte bernische Nationalspiel. Sodann sagten wir uns, dass es dem bernischen Grossen Rat nicht übel anstehe, in der gegenwärtigen Zeit des Materialismus einmal ausnahmsweise auch dem Idealismus, dem Kunstsinn seinen Tribut zu zollen. Derartige Geschäfte wiederholen sich nicht so oft wie Strassengeschäfte, Brückenbauten, Flusskorrektionen, u. s. w., sondern ein ähnliches Geschäft wie das vorliegende wird uns vielleicht in den nächsten 10 Jahren nicht mehr vorliegen.

Von diesen Gesichtspunkten haben wir uns in der Staatswirtschaftskommission leiten lassen und sind so dazu gekommen, den Anträgen des Regierungsrates beizupflichten. Wir ersuchen Sie, denselben ebenfalls Ihre Genehmigung zu erteilen. Ich wende mich noch speziell an meine Berufsgenossen, die bäuerlichen Vertreter im Saale, denen man gerne vorwirft, sie haben nur Sinn für materielle Sachen, für Viehprämierungen u. s. w., und ersuche sie, im vorliegenden Fall den Beweis zu erbringen, dass sie auch noch Sinn für Idealismus, für Kunst haben, und dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Berger (Langnau). Ich möchte mich noch viel weniger als meine Vorredner als Kunstverständiger oder etwa als Kunstkritiker hinstellen. Wenn ich aber in dieser Frage eine andere Stellung einnehme als die Regierung und die Staatswirtschaftskommission, so geschieht es aus folgenden Gründen. Ich halte dafür, dass die Ehre des Kantons Bern und die Ideale, als deren Hüter der Grosse Rat angerufen wird, durchaus nicht verletzt werden, wenn wir den Ankauf des Gemäldes der Gottfried Keller-Stiftung überlassen. Ich will mich auf keine Kritik des Bildes einlassen, obschon ich offen gestehe, dass es auf mich nicht den nämlichen Eindruck gemacht hat wie auf Herrn Regierungsrat Ritschard. Ich bin auch mehrere Male vor dem Bild gestanden und gewöhnlich war es still im Saale; aber einmal wurde die gottesdienstliche Stille durch einen unbekannten Herrn mit dem Ausruf unterbrochen, ob jemand schon gesehen habe, dass im Kanton Bern mit nackten Beinen geschwungen werde. Das ist nur so eine kleine Aussetzung, ich will wie gesagt, auf keine Kritik eintreten. Jedenfalls kenne ich Bilder des Malers Giron, die mich viel mehr ergriffen haben als das, von dem heute die Rede ist. Giron ist berühmt als Maler der Grossstadt-Typen und sein bekanntes Bild « Die beiden Schwestern », wo das Boulevardleben vor der Madeleinekirche in Paris wunderschön und lebendig dargestellt ist, hat auf mich einen grössern Eindruck gemacht als « Die Schwinger ». Doch, wie gesagt, nicht diese Erwägungen führen mich dazu, nicht für den Ankauf zu stimmen. Ich unterschreibe jedes Wort, das Herr Regierungsrat Ritschard im Eingang seiner Rede gesprochen hat, und namentlich auch seine prächtigen poetischen Schlussworte. Ich würde mich hüten, nur aus pekuniären Gründen den Antrag auf Nichtankauf des Bildes zu stellen. Ich teile durchaus die Ansicht, dass der Kanton Bern Ideale pflege. Allein geschieht der Ehre des Kantons Bern Abbruch oder dem Maler Giron ein Schaden, wenn wir das Bild nicht ankaufen? Wir haben aus dem Votum des Herrn Ritschard vernommen, dass die eidgenössische Gottfried Keller-Stiftung das Gemälde um den gleichen Preis erwerben will. Nun sehe ich nicht ein, warum wir der Gottfried Keller-Stiftung nicht den Vortritt lassen sollen. Wir dürfen neidlos diese Stiftung, welche über Gelder verfügt, die ihr speziell zu diesem Zwecke vermacht wurden, in den Besitz dieses Gemäldes treten lassen.

Es ist noch ein anderer Grund, der mich veranlasst, Nichteintreten auf den vorliegenden Beschlussesentwurf zu beantragen. Wir haben im Kanton Bern eine aufstrebende Künstlerschaft, eine junge Malerschule, die allerdings noch nicht einen Namen hat wie Giron, die aber gerade deshalb um so nötiger hat, dass man ihr unter die Arme greift. Ich möchte nicht, dass die 60,000 Fr. für reale Zwecke verwendet werden, sondern glaube, dass wir ganz gut einmal ausnahmsweise dieses Geld zur Anschaffung eines Kunstwerkes verwenden dürfen, sofern von demselben gesagt werden kann, dass es durch Mark und Bein bernisch ist, dass es dem Kanton Bern erhalten werden muss und nicht in den Besitz der weitern Heimat des Künstlers, der Schweiz, übergehen darf. Wenn die berühmte Gruppe Jungfrau, Mönch und Eiger den Hintergrund des Schwingfestes bilden würde und wenn die Typen des Bildes etwas mehr in bernischer Eigenart zur Darstellung gebracht wären, während in Wirklichkeit sehr viele Gestalten keine Berner Bauern darstellen, sondern das romanische, das welsche Element repräsentieren, so könnte ich mich auch der Ansicht anschliessen, das Bild müsse absolut dem Kanton Bern erhalten bleiben. So aber sehe ich kein Unglück darin, wenn das Bild im schweizerischen Turnus in Basel, Solothurn, Lausanne, Genf, Aarau, Bern u. s. w. ausgestellt würde. Damit wäre nicht ausgeschlossen, dass es schliesslich doch definitiv in Bern bleiben könnte. Es wurde mir im Gegenteil von jemand, der der Regierung sehr nahe steht, mitgeteilt, die Gottfried Keller-Stiftung habe sich dahin geäussert, dass das Bild in Bern bleiben werde.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, auf das Kaufgeschäft nicht einzutreten. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, wird dadurch weder dem Künstler ein Schaden beigefügt, noch geht das Gemälde ins Ausland, dagegen bleiben dem Kanton Bern die 60,000 Fr. erhalten, die er gelegentlich zu Kunstzwecken, speziell zur Unterstützung bernischer Künstler, die eine Unterstützung nötig haben, verwenden soll.

Gobat, Direktor des Innern. Wenn Herr Berger sagt, der Ankauf des Gemäldes soll der Gottfried Keller-Stiftung überlassen werden, so ist das ein schöner Wunsch, der aber ganz gut ein frommer Wunsch bleiben könnte. Die Gottfried Keller-Stiftung erwirbt nur ganz ausnahmsweise Werke lebender Künstler, ihr Hauptzweck ist die Erwerbung von Werken verstorbener Künstler. Es ist deshalb gar nicht sicher, dass der Antrag auf Ankauf des Gemäldes « Die Schwinger », der beim Komitee der Gottfried Keller-Stiftung allerdings gestellt ist, von demselben auch angenommen wird. Ein Mitglied des Komitees hat mir gestern erklärt, dass die Mittel der Stiftung für die Jahre 1907 und 1908 bereits in An-

spruch genommen sind. Das Gemälde kann von ihr also weder dieses noch das nächste Jahr angekauft werden. Ob Herr Giron, wenn niemand in der Schweiz das Gemälde kaufen will, es dann noch länger der Schweiz anbieten, oder ob er nicht vielleicht die Gelegenheit benützen wird, es zu einem viel höhern Preise im Ausland abzusetzen, ist eine andere Frage. Wenn die Gottfried Keller-Stiftung das Gemälde erwirbt, so wird es jedenfalls nicht nach Bern kommen. Das betreffende Komiteemitglied hat mir gestern auch erklärt, das Bild würde nicht nach Bern kommen, sondern übungsgemäss der Heimat des Künstlers, d. h. Genf, übergeben. Die Gottfried Keller-Stiftung könnte übrigens auch dadurch bewogen werden, Genf den Vorzug zu geben, weil diese Stadt ein viel grösseres Museum besitzt als Bern. Ich möchte damit nur sagen, dass es noch gar nicht abgemacht ist, dass die Gottfried Keller-Stiftung das Gemälde erwerben wird und dass, wenn sie es kauft, es nicht nach Bern, sondern nach Genf kommt.

Der Wert des Gemäldes kann, ich meine nicht inbezug auf die Kunst, sondern inbezug auf das Kulturleben, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es wird uns da ein Stück Kulturleben des Kantons Bern vor Augen gestellt. Wir werden durch dasselbe mit dem Kanton Bern eigentümlichen Sitten vertraut gemacht. Sodann werden uns die Trachten, die namentlich im Oberland heute noch da und dort gesehen werden, in unübertroffener Weise vorgeführt. Die Männer, Frauen und Kinder des Gemäldes sind keine Phantasiegestalten, sondern Typen aus dem Leben; es wurde behauptet, jede auf dem Bild vorkommende Person sei ein Porträt. Insofern hat dieses Bild für den Kanton Bern einen grossen Kulturwert. Gewöhnlich fallen die ältern und moderneren Bilder, welche die Sitten und Trachten des Kantons Bern reproduzieren, in das eine oder andere Extrem: entweder machen sie aus dem Berner Bauer mehr oder weniger eine Karrikatur oder sie machen aus einem Berner Meitschi eine schön geputzte Puppe, wie man sie vielleicht auf dem Theater sehen würde. Dagegen haben wir wohl noch nie wirkliches bernisches Leben so schön dargestellt gesehen wie auf dem Gemälde Girons. Nun darf nicht vergessen werden, dass die Zeiten ändern und vieles von dem, was heute besteht, in einigen Jahrzehnten nicht mehr bestehen wird. Wenn Sie einen Gang durch unser historisches Museum machen, werden Sie eine ganze Anzahl von Modegegenständen, von Kleidungsstücken finden, die heute nicht mehr anzutreffen sind. Ich erinnere mich, an einer Spezialausstellung den aus Stroh geflochtenen Zylinderhut des Jeremias Gotthelf gesehen zu haben. Pfarrer Bitzius ist noch nicht so lange gestorben, aber heute begegnet gewiss niemand mehr in unserm Lande dieser Kopfbedeckung. So werden auch die heute heimischen Trachten mit der Zeit vollständig verschwinden. Sogar die äussere Erscheinung, der Habitus unserer Bevölkerung wird sich ändern. Das ist notwendigerweise mit den Aenderungen in unsern Gewohnheiten, mit den Heiraten zwischen den verschiedenen Volksstämmen u. s. w. verbunden. Da ist es die Pflicht eines Landes, dafür zu sorgen, dass das Kulturleben einer Nation wenigstens in der bildlichen Reproduktion erhalten bleibt.

Ich empfehle Ihnen ebenfalls den Ankauf des Bildes. Der Kanton Bern gibt für Kunst nicht zu viel aus. Ich weiss nicht, ob vor meinem Eintritt in die Regierung viele Bilder für den Staat gekauft wurden, aber ich kann sagen, dass wir seither für den Ankauf von Bildern keine 50,000 Fr. ausgegeben haben. Das ist namentlich für ein Land äusserst wenig, in welchem die Privaten, die kostbare Gemälde kaufen können, nicht so zahlreich sind. Da ist die Kunst darauf angewiesen, dass der Staat ihr unter die Armen greife. Wenn Herr Berger den Wunsch ausspricht, wir möchten die 60,000 Fr. für den Ankauf von Bildern bernischer Künstler reservieren, so ist dem entgegengehalten, dass wir in dieser Beziehung das unsrige ebenfalls getan haben. Von den ungefähr 50,000 Fr., die wir ausgegeben haben, entfallen ungefähr 7000 Fr. auf ein Bild von Böcklin, der übrige Betrag wurde für bernische Kunstgegenstände verwendet; wir haben Bilder von Anker, Stauffer und Hodler angekauft. Wir haben also bereits bisher das Gefühl gehabt, dass wir speziell den bernischen Künstler unterstützen müssen, und wir werden dies hoffentlich auch in Zukunft tun. Allein wenn es sich im vorliegenden Fall auch nicht um einen bernischen Künstler handelt, so stehen wir doch einem bernischen Kunstwerk gegenüber; schliesslich kommt es nicht so viel darauf an, ob der Künstler, der ein Stück bernisches Leben gemalt hat, ein Berner ist oder nicht. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Seiler. Das in Frage stehende Gemälde hat auf mich einen Eindruck gemacht wie noch kein zweites. Dasselbe war letzten Herbst in Lausanne ausgestellt. Da ich in jener Zeit mich einige Tage in Montreux aufhielt, veranlasste mich eine dort niedergelassene Oberländer Familie, nach Lausanne zu reisen und das Bild anzusehen. Dasselbe machte auf mich einen überwältigenden Eindruck.

Herr Berger hat die Frage aufgeworfen, ob jemand schon einen bernischen Schwinger mit nackten Beinen gesehen habe. Das habe ich persönlich während der 40 und mehr Jahren, da ich Gelegenheit hatte, solchen Schwinget beizuwohnen, zur Genüge gesehen. Alljährlich am ersten Augustsonntag findet auf der Grossen Scheidegg — früher, bevor die Bahn fuhr, auch auf der Kleinen Scheidegg — ein Schwinget statt. Da kommen die Oberhasler, Grindelwaldner, Wengener, Lauterbrunner u. s. w. zusammen und unsern Augen bietet sich genau das Bild dar, dem wir auf dem Gemälde Girons begegnen. Allerdings ist der Hintergrund auf dem Gemälde kein der Wirklichkeit entnommener. Die einen wollen unter den gemalten Bergen den Titlis, andere den Eiger, den Mönch, das Wetterhorn u. s. w. herausgefunden haben, aber jedenfalls begegnen wir dieser Zusammenstellung der Berge in unserm Oberland nirgends. Das hat jedoch nichts zu sagen. Auch die Abendbeleuchtung wurde kritisiert. Demgegenüber kann ich jedoch bezeugen, dass wir auf der Wengernalp jeden Sommer fünf- oder sechsmal die Berglandschaft genau in der Beleuchtung erblicken, wie sie auf dem Gemälde dargestellt ist.

Man wendet auch ein, das Gemälde koste viel. Gewiss sind 60,000 Fr. viel Geld, aber wir haben schon grosse Summen ausgegeben, wo es vielleicht weniger angezeigt war als hier. Wir dürfen diese Ausgabe um so ruhiger beschliessen, da ja die letzte Staatsrechnung mit einem Ueberschuss von 600,000 Fr. abschliesst, von denen diese 60,000 Fr. ganz gut weggenommen werden dürfen.

Wenn wir das Bild nicht ankaufen, so laufen wir Gefahr, dass es nicht im Kanton Bern bleibt. Die Zürcher haben uns das Nationalmuseum weggenommen und wir wollen dafür sorgen, dass es uns mit diesem Gemälde nicht ähnlich geht. Gewiss sind nicht alle Figuren auf dem Gemälde rein bernische Typen, sondern es sind auch solche aus Obwalden und den Walliserbergen vertreten. Allein an unsern Schwinget im Oberland am ersten Augustsonntag finden sich eben auch Vertreter der angrenzenden Kantone ein.

Auf eine Frage wurde uns bisher keine Antwort zu teil. Wir wissen nicht, wo das Bild aufgestellt werden soll. Dieser Punkt ist für uns Oberländer nicht ohne Bedeutung. Das Bild ist eine nicht zu verachtende Reklame für den Fremdenverkehr und sollte daher an einem Ort plaziert werden, wo es leicht zugänglich ist und wo seine Wirkung recht zur Geltung kommen kann. Mancher Fremde wird durch seinen Anblick veranlasst werden, diese Gegend auch in natura sich anzusehen.

Es hat mich gefreut, dass Herr Freiburghaus unsern Freunden von der Landwirtschaft so warm zu Herzen gesprochen und sie ermahnt hat, durch ihre Stellungnahme zu beweisen, dass wir im Grossen Rat nicht nur Kühe und Muneli im Kopf haben, sondern auch für das Schöne und Ideale empfänglich sind. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich gebe zu, dass der Staat Bern bis jetzt für den Ankauf von Kunstgegenständen nicht sehr viel geleistet hat und es schadet gewiss nichts, wenn dem Grossen Rat einmal Gelegenheit gegeben wird, sich für die Kunst zu begeistern. Es wäre sicher nur zu begrüssen, wenn wir aus Staatsmitteln geeignete Gegenstände erwerben könnten, um die künstlerische Erziehung und Bildung des Volkes zu fördern. Allein Zweckmässigkeitsgründe veranlassen mich doch, gegen den Ankauf dieses Gemäldes zu stimmen. Empfiehlt es sich wirklich, ein so grosses Gemälde zu erwerben, von dem wir unter Umständen nicht einmal wissen, wo wir es aufstellen wollen? Auch dürfen wir uns der Frage nicht entziehen, ob die Pfeife nicht zu teuer bezahlt werden muss. Wenn wir auch von dem Kauf dieses Bildes absehen, so können wir unsern Kunstsinn vielleicht in anderer Weise betätigen. Wir haben kürzlich bei uns ein neues Sekundarschulhaus gebaut und da fragten wir uns, wie wir die leeren Wände desselben dekorieren könnten. Es bestehen dafür allerdings von Staates wegen einige Vorlagen, allein dieselben genügen nicht und wir mussten daher zur Ausschmückung der Wände zu einem Mittel greifen, das eigentlich für ein Sekundarschulhaus nicht würdig ist. Wir haben künstlerisch ausgeführte Plakate von Eisenbahngesellschaften angeschafft und damit die Wände dekoriert. Wäre es nun nicht besser, wenn der Staat, statt ein so grosses Gemälde anzukaufen, das meinetwegen von sehr grosser künstlerischer Bedeutung ist und eventuell auch den Wert von 60,000 Fr. hat, Reproduktionen dieses Kunstwerkes anfertigen lassen und sie unsern Schulen gratis oder zu einem billigen Preis als Wandschmuck zur Verfügung stellen würde? Das hätte gewiss einen ebenso grossen Wert wie der Ankauf des Gemäldes, das nachher im Kunstmuseum aufgestellt wird, wo vielleicht einige tausend Personen es zu bewundern Gelegenheit haben.

Es könnte auch noch eine andere Frage aufgeworfen werden. Sie wissen, dass anlässlich der Motion Roth die Regierung erklärt hat, sie wolle die Frage der Vergrösserung des Grossratssaales studieren. Würden die 60,000 Fr. nicht besser zur künstlerischen Ausschmückung des Grossratssaales verwendet? Wir würden der Kunst gewiss einen ebenso grossen Dienst erweisen, wenn wir bernische Künstler beauftragen würden, für eine würdige Ausschmückung des Grossratssaales zu sorgen.

Diese Gründe sollten uns bewegen, vorläufig von der Verwirklichung des vorliegenden Projektes abzusehen. Wir Realisten haben an lebenden Schwingern mehr Freude als an gemalten. Ich bin so gut wie Herr Seiler ein Freund des Schwingens und habe nicht nur Freude an den Schwingern, sondern auch an dem Publikum, das unsern Schwingfesten beiwohnt und worunter man oft schönen Frauengestalten und prächtigen Bernermeitschi begegnet. Es wäre dem Grossen Rat zu gönnen, wenn er jährlich ein- oder zweimal an solchen Schwingfesten oder Gesangfesten, wo oft schöne gemischte Chöre aufrücken, seinen Kunstsinn betätigen könnte. (Heiterkeit.) Auf dem Lande wird man es nicht verstehen, dass für ein Gemälde 60,000 Fr. ausgeworfen werden sollen. Wir sind in der Kunst zu wenig auf der Höhe und würden es besser begreifen, wenn der Grosse Rat etwas mehr für das Schwing- und Turnwesen leisten würde. Das Geld, das wir hiefür ausgeben würden, wäre auch gut angewendet. Wir sollten unsern Kunstsinn dadurch betätigen, dass wir in Zukunft das Schwingen und Turnen durch Beiträge besser unterstützen als bisher. — Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Berger beizustimmen.

Bühler (Frutigen). Anschliessend an die letzte Bemerkung des Herrn Neuenschwander, man möchte die Schwingfeste, Turnfeste usw. unterstützen und jedermann Gelegenheit geben, sich dieselben anzusehen, erlaube ich mir an die Motion zu erinnern, die Herr Neuenschwander eingebracht hat, es möchte für eine möglichste Bekämpfung der Festseuche gesorgt werden. (Grosse Heiterkeit.) Ich halte dafür, der Ankauf des Gemäldes wäre just ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Festseuche, denn derjenige, welcher in das Museum geht, um « Die Schwinger » von Giron anzusehen, hat keine Gelegenheit, Geld zu verbrauchen oder Extravaganzen irgendwelcher Art zu begehen, sondern ihm bietet sich ein ethischer Genuss, der ihn nicht vom Weg der Tugend abbringt, sondern ihn im Gegenteil vielleicht vom Laster zur Tugend zurückführt.

Ich möchte den Ankauf des Gemäldes nicht etwa vom Standpunkt der Reklame und der Fremdenindustrie, sondern lediglich vom Standpunkt der Kunst aus empfehlen. Ich halte es für die Pflicht des Grossen Rates, diesen Ankauf zu beschliessen. Ich bin mir wohl bewusst, dass der Herr Finanzdirektor meine Auffassung nicht teilt, aber es ist kein Unglück, wenn wir beide mitunter auch etwas abweichende Ansichten haben. Ich habe aus den Akten gesehen, dass der Finanzdirektor für den Ankauf nicht gerade begeistert ist, aber das soll uns nicht hindern, mit aller Ent-

schiedenheit für denselben einzutreten. Wir haben Gelegenheit, ein grosses Kunstwerk zu erwerben, und wir werden dessen Ankauf nie bereuen. Im Gegenteil, wir werden es einst bitter bereuen, wenn wir heute die Gelegenheit unbenützt vorübergehen lassen. Eine solche Gelegenheit bietet sich nicht immer. Solche Werke werden nicht alle Tage geschaffen. Künstler wie Giron gibt es in der Schweiz nur sehr wenige, und auch er kann ein solches Werk nicht aus dem Aermel schütteln. Dieses Gemälde ist für ihn ein Lebenswerk. Er hat 20 Jahre daran gearbeitet, hat Studien im Berner Oberland, im Wallis und anderwärts gemacht und ist dabei so gewissenhaft vorgegangen, dass alle auf dem Gemälde figurierenden Charakterköpfe von ihm aufgesucht und abgebildet wurden. Ich bin auch stundenlang vor dem Gemälde gestanden, und es ist mir ähnlich gegangen, wie Herr Regierungsrat Ritschard geschildert hat. Ich war von dem Anblick überwältigt und tief ergriffen. Als ich im Kunstmuseum war, wurde auch gerade eine Klasse der hiesigen Knabensekundarschule zur Besichtigung des Gemäldes hereingeführt. Alle diese Knaben waren ganz hin, keiner sagte zum andern ein Wort, und als die Zeit um war und der Lehrer zum Aufbruch mahnte, da wollten sie fast nicht von dem Gemälde weg, konnten sich von demselben nicht trennen, und als sie doch gehen mussten, wandten sie sich immer wieder um und sahen sich das Bild noch einmal an.

Gegen das Gemälde sind verschiedene Vorwürfe erhoben worden. Auch in der Kunst ist nichts vollkommen und nichts, was nicht der Kritik ausgesetzt wäre. Kritisieren ist leicht und derjenige, der von Kunst nichts versteht, kritisiert oft am meisten. Es wurde gesagt, es sei schade, dass der Hintergrund nicht eine Gebirgslandschaft darstelle, wie wir sie in Wirklichkeit bei uns vorfinden. Das ist gerade der grosse Unterschied zwischen Malerei und Photographie. Jeder Photograph kann ohne weiteres ein Bild von der Berggruppe Jungfrau, Mönch und Eiger aufnehmen, allein der wahre Künstler muss eine rege Phantasie haben. Es ist nicht gesagt, dass ein Gemälde alle Berge naturgetreu wiedergeben muss. Denken wir einmal nur an unsern grossartigen Künstler Hodler. Malt er etwa die Natur, wie sie ist? Keineswegs, sondern er lässt seine ausserordentlich rege Phantasie walten und gerade dadurch ist er ein hervorragender Künstler geworden. Was den Vorwurf betreffend die nackten Beine anbelangt, so ist ja richtig, dass unsere Schwinger im allgemeinen nicht so schwingen, wie es auf dem Gemälde dargestellt ist, sondern in Strümpfen und Hosen. Allein wenn Giron sie so hätte malen wollen, so hätte er nicht die kräftige Muskulatur der Schwinger zur Darstellung bringen können, wie er es in so schöner und kunstvoller Weise getan hat.

Ich hatte gegen den Ankauf des Bildes nur ein Bedenken. Ich fragte mich, wo wir das Bild richtig plazieren können. Das ist keine so leichte Sache. Das Gemälde weist ausserordentlich grosse Dimensionen auf. Wir haben im Kunstmuseum sonst keine so grossen Bilder. Ein solches Bild erfordert einen grossen Raum, um zur Geltung kommen zu können. Der Zuschauer muss in einer gewissen Entfernung stehen und es muss auch die richtige Beleuchtung da sein. Ich habe Herrn Ritschard gefragt, wo sie das Bild zu plazieren gedenken, damit es richtig wirkt, und er hat mir erklärt, es bestehe die Absicht, beim Kunstmuseum einen Anbau zu erstellen, wofür der Fonds bereits vorhanden ist. Dort sei es möglich, das Gemälde wirksam zu plazieren. Angesichts dieser Möglichkeit sollten wir nicht zögern, das Bild anzukaufen und uns namentlich nicht damit vertrösten, die Gottfried Keller-Stiftung werde es erwerben. Wenn letzteres geschieht, dann gehört das Gemälde nicht dem Kanton Bern, sondern der Eidgenossenschaft und diese kann es plazieren, wo sie will. Meines Erachtens ist der Kanton Bern wohl imstande, einen derartigen wertvollen Kunstgegenstand für sich zu erwerben und zu behalten. Wir leisten damit der einheimischen Kunst auch einen grossen Dienst, indem jedermann Gelegenheit hat, das Kunstwerk anzusehen, und der künstlerische Sinn im Volk wird gehoben. Da fallen für mich die 60,000 Fr. nicht in Betracht. Eine solche einmalige Ausgabe darf wohl gemacht werden, wenn es sich darum handelt, ein derartiges Kunstwerk in den Besitz des Staates zu bringen. Es könnte auch darauf hingewiesen werden, dass die Ausgabe der 60,000 Fr. eigentlich eine gute Kapitalanlage ist; allerdings wird diese Summe keinen Zins abwerfen, aber sie verschafft denjenigen, die sich ausbilden wollen, und dem ganzen Volk Gelegenheit, etwas Schönes zu sehen und sich künstlerisch zu heben. Nebstdem steigt der Wert solcher Kunstwerke erfahrungsgemäss von Jahr zu Jahr. Das Böcklin-Gemälde in unserm Kunstmuseum, das seinerzeit für etwa 5000 Fr. gekauft worden ist, hat jetzt den drei- und vierfachen Wert. Aehnlich wird es auch mit diesem Bilde gehen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Wyss. Herr Bühler hat die Frage aufgeworfen, wo das Gemälde würdig untergebracht werden könnte, und darauf hingewiesen, dass man daran denke, am gegenwärtigen Kunstmuseum einen Anbau zu erstellen, der die Aufnahme des Bildes gestatten würde. Ich erlaube mir, Herrn Bühler mitzuteilen, dass zurzeit überhaupt die Frage geprüft wird, ob nicht für das Kunstmuseum ein Neubau errichtet werden sollte. Die gegenwärtigen Räumlichkeiten des Kunstmuseums genügen schon seit langem den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr. Namentlich fehlen uns die Räume für periodische Ausstellungen. Es ist für unsere junge Künstlerwelt von ausserordentlichem Nachteil, dass sie nicht zu jeder Zeit ein Lokal zur Verfügung haben, um ihre Werke auszustellen. Wenn wir in unserm Kunstmuseum eine kleine Ausstellung arrangieren wollen, so ist das immer mit den grössten Schwierigkeiten verbunden. Wir müssen beständig Säle räumen und die neuen Bilder können meistens nicht in das richtige Licht gehängt werden, weil die vorhandenen Räume nicht genügen. Wenn also der Ankauf des Gemäldes Girons beschlossen wird, so wird das mit ein Faktor sein, den Neubau unseres Kunstmuseums zu fördern. Das würde ich begrüssen. Es sind bereits weitgehende Schritte für einen solchen Neubau getan worden. Es ist jetzt nicht der Moment, Sie in die bezüglichen Details einzuweihen, aber es wird von allen Seiten, welche der Kunst das nötige Interesse entgegenbringen, die Notwendigkeit eines Neubaues anerkannt und energisch darauf hingearbeitet.

Da ich gerade das Wort habe, drängt es mich als Vertreter der Stadt, alle die freundlichen Stimmen,

welche heute von seiten der Vertreter des Landes laut geworden sind, zu verdanken. Es ist für uns eine besondere Genugtuung, wenn der Grosse Rat der Ansicht ist, es sei des Kantons Bern würdig, dieses Bild in seinen Besitz zu bringen und er der Stadt Bern die Aufbewahrung desselben für das Bernervolk anvertraut. Sie können versichert sein, dass wir uns dankbar dieser Haltung der Vertreter des Landes im Grossen Rat erinnern werden. Ich bin auch überzeugt, dass Sie sich später die Ausgabe von 60,000 Fr. nicht werden reuen lassen. Ich will nicht darauf hinweisen, dass die Kunstkenner selber den Ankauf des Bildes für den Kanton Bern ausserordentlich begrüssen, auch nicht darauf, dass es wertvoll ist, in unserm Museum Werke aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Kunstrichtungen aufzubewahren. Sie werden mit dem gleichen Interesse, das Sie seinerzeit anlässlich des Ankaufs verschiedener Werke unseres Berner Malers Hodler bekundet haben, auch dafür einstehen, dass wir einer andern Kunstrichtung in unserm Museum Aufnahme gewähren. Wenn Maler Giron es für würdig gehalten hat, Jahre seiner besten Lebenskraft — Herr Bühler hat von 20 Jahren gesprochen, ich glaube es waren etwa 12 — die Eigentümlichkeiten und intimern Sitten in unsern Berner Bergen zu studieren, um dieses Bild auf die Leinwand zu bringen, so ist das eine Ehrung, die er dem Kanton Bern, seinem Volk und seinen Sitten zuteil werden liess. Wenn wir nun das Bild kaufen, so ist das nicht nur eine dankbare Ehrung des Malers Giron unserseits, sondern auch eine Ehrung des Grossen Rates, der damit Verständnis für die Kunst und den Willen, das schöne Bild für uns dauernd zu erhalten, bekundet. Von diesen Gesichtspunkten aus empfehle ich Ihnen dringend den Ankauf des Gemäldes.

Kunz, Finanzdirektor. Nachdem so begeisterte Reden gefallen sind, nachdem Herr Seiler den Herren Landwirten im Grossen Rat den Balg gestrichen hat, nachdem Herr Wyss den Vertretern der Landwirtschaft schon zum voraus den Dank der Stadt Bern abgestattet, bevor er nur weiss, wie sie stimmen werden, und sie dadurch moralisch verpflichtet hat, und nachdem noch andere Herren in Begeisterung geraten sind, so dass mit Freuden zu konstatieren ist, dass die gegenwärtige Diskussion die Indisposition des Grossen Rates von heute morgen vollständig zum Verschwinden gebracht hat — ich sage, nach dem allem wäre es schwierig, dem Antrag des Regierungsrates mit Erfolg entgegenzutreten. Ich beschränke mich daher darauf, einige rektifizierende Bemerkungen anzubringen.

Herr Regierungsrat Gobat hat behauptet, es sei durchaus nicht sicher, dass die Gottfried Keller-Stiftung das Gemälde ankaufen werde. Ich weiss nicht, wer der Gewährsmann des Herrn Gobat im Komitee der Gottfried Keller-Stiftung ist, aber mein Gewährsmann, Herr Prof. Meyer-Rahn, Mitglied und Sekretär des Komitees, hat mir erklärt, dass sie das Gemälde kaufen, wenn der Kanton Bern es nicht erwerbe. Er hat mir diese Erklärung in Gegenwart des Herrn Bundesrat Ruchet abgegeben und Herr Ruchet hat sie bestätigt. Da steht also zum mindesten Behauptung gegen Behauptung. Es wurde auch gesagt, es sei durchaus nicht sicher, dass das Gemälde in Bern bleibe, wenn die Gottfried Keller-Stiftung es erwerbe. Darüber, wo das Gemälde hinkommt, entscheidet nicht das Komitee, das bloss den Ankauf beschliesst, sondern der Bundesrat. Nun hat Herr Bundesrat Ruchet in Gegenwart des Herrn Meyer-Rahn sich dahin ausgesprochen, er werde dem Bundesrat beantragen, dass das Bild in Bern bleiben soll, weil es bernische Volkssitten zur Darstellung bringt, und er hat beigefügt, er zweifle keinen Augenblick daran, dass der Bundesrat diesem Antrag beipflichten werde. Das sind die tatsächlichen Vorgänge, die sich bei den Verhandlungen über den Ankauf des Bildes abgespielt haben. Die Herren des Komitees haben dann erklärt, sie werden mit ihrer Schlussnahme warten, bis die bernischen Behörden über den Ankauf des Gemäldes entschieden haben.

Es wurde auch geltend gemacht, es sei möglich, dass das Bild heute vom Bund in Bern deponiert würde, aber später könnte es unter Umständen fortkommen. Der Gegenbeweis für diese Behauptung kann natürlich nicht angetreten werden, aber ich halte dafür, dass man dann nicht nur die Bilder in Bern wegnehmen würde, sondern der Bund müsste an den andern Orten, wo er ebenfalls Gemälde deponiert hat, mit der gleichen Elle messen und seine Bilder dort ebenfalls fortnehmen. Was würde das aber für einen Sturm der Entrüstung im ganzen Lande hervorrufen!

Man sagt ferner, es werde mit der Zeit ein eidgenössisches Kunstmuseum errichtet werden, in welchem alle diese Sachen des Bundes vereinigt werden, und dieses Museum komme unter keinen Umständen nach Bern. Das lässt sich nicht zum voraus sagen. Ich erinnere nur daran, dass anlässlich der Diskussion in der Bundesversammlung über die Erstellung des Landesmuseums die Ansicht geäussert worden und unwidersprochen geblieben ist, dass man darauf verzichten wolle, ein eigenes Kunstmuseum zu erstellen, sondern, dass die einzelnen vom Bunde angekauften Objekte in den verschiedenen Städten deponiert werden sollen. Das ist jedenfalls das zweckmässigere Vorgehen. Sowenig ich und die Mehrheit des Regierungsrates der Ansicht sind, dass die schönen Glasscheiben in unsern Landkirchen durch andere ersetzt und die ächten im Museum untergebracht werden sollen, ebensowenig empfiehlt es sich, die Kunstgegenstände des Bundes in einem einzigen Museum niederzulegen, sondern es ist angemessener, sie möglichst über das ganze Land zu verteilen, dass man an vielen Orten sie zu sehen Gelegenheit hat.

Ich halte also die gemachten Einwände nicht für stichhaltig, sondern bin überzeugt, dass, wenn wir heute das Bild nicht ankaufen, es von der Gottfried Keller-Stiftung erworben und in Bern deponiert werden wird, womit unser Zweck erreicht wäre.

Herr Seiler hat bemerkt, die letzte Staatsrechnung weise einen Ueberschuss von 600,000 Fr. auf und da dürfen wir ruhig 60,000 Fr. davon nehmen. Ja, wenn wir so argumentieren und vorgehen wollen, dann würde bald ein zweiter und ein dritter Betrag davon genommen und so weiter und nach acht Tagen wäre der ganze Ueberschuss verschwunden. Gerade wenn Einnahmenüberschüsse da sind, heisst es vorsichtig sein, sorgfältig über die Finanzen wachen und nicht übermütig werden. Wir gehören nicht zu denjenigen, die, wenn sie einen guten Saisonabschluss haben, das Geld darauflos verbrauchen, sondern zu denjenigen, welche es für angezeigt erachten, dass eine bescheidene Reserve vorhanden sei, damit, wenn dringende Ausgaben kommen, das nötige Geld zur Verfügung steht. Im übrigen bedeutet der Ueberschuss

von 600,000 Fr. kein so glänzendes Resultat; der Kanton Zürich zum Beispiel weist einen solchen von mehr als $1^1/_2$ Millionen auf.

Neben den Aufgaben, die Herr Neuenschwander erwähnt hat, tritt demnächst noch eine andere auf dem Gebiet der Kunst an uns heran. Ich denke an das Simon'sche Relief. Das ist auch ein Kunstwerk ersten Ranges, das eine künstlerische Arbeit ungezählter Jahre repräsentiert und von allen Besuchern bewundert wird. Dasselbe verherrlicht unser Alpenland in mindestens so schöner Weise wie das Giron'sche Gemälde und zeigt denjenigen, die nicht imstande sind, die hehre Alpenwelt selbst aufzusuchen, wie sie im Detail aussieht. Wir haben dem Künstler geholfen, dieses Werk zu vollenden und das Simon'sche Relief darf nicht aus dem Kanton Bern hinaus. Dasselbe wird uns mehr als 60,000 Fr. kosten und überdies müssen noch andere Interessengruppen herangezogen werden, um die nötigen Mittel für den Ankauf dieses Reliefs aufzubringen.

Ich möchte auch noch einem Gedanken beipflichten, den Herr Berger geäussert hat. Es würde mir ebenso zweckmässig erscheinen, wenn wir die 60,000 Fr. zum Ankauf von Werken junger bernischer Künstler verwenden würden. Wir brauchen nicht nur Kunstwerke ersten Ranges anzuschaffen, sondern wir leisten der Kunst einen ebenso grossen Dienst, wenn wir jüngern Künstlern ihre Werke abkaufen und ihnen dadurch Gelegenheit geben, ihre Studien fortzusetzen. In der berühmten Gemäldegalerie des Grafen von Schack in München, die nach dessen Tod als Geschenk an den deutschen Kaiser überging, finden Sie eine Reihe Erstlingswerke erster Künstler und Schack teilt in seiner Kunstgeschichte «Meine Gemäldegalerie» mit, dass er eine Reihe junger Künstler unterstützt und so dazu beigetragen hat, dass sie grosse Künstler wurden. Darum, wenn wir in Kunst etwas machen wollen, sorgen wir dafür, dass unsere bernischen Künstler unterstützt und sie durch den Erlös ihrer Erstlingswerke instand gesetzt werden, ihre Studien fortzusetzen. Wir dürfen das um so eher, weil das in Frage stehende Gemälde, das ich ebenfalls hoch schätze, gleichwohl in den Mauern Berns bleibt.

Das Gemälde kann im jetzigen Kunstmuseum nicht untergebracht werden, allein man erklärt, das Museum werde umgebaut und dann sei der nötige Platz vorhanden. Es besteht das Projekt, ein neues Kunstmuseum hinter dem historischen Museum auf dem Kirchenfeld zu erstellen. Dafür werden auch Opfer zu bringen sein. Der Ankauf des Bildes könnte leicht dazu führen, dass man nachher erklärt: jetzt haben wir das Bild, nun muss für dasselbe aber auch Platz geschaffen werden, ihr müsst jetzt daran glauben und ein Museum errichten. Soviel nur, damit man nachher nicht sagt, der Finanzdirektor habe zu allem Ja und Amen gesagt.

Ich stelle keinen Gegenantrag, denn ich will mich nicht in Gegensatz zu meinen Kollegen von der Regierung bringen. Ich habe seinerzeit dem Regierungsrat meinen Antrag schriftlich eingereicht, in der Meinung, die Gottfried Keller-Stiftung werde das Bild kaufen. Wenn Sie die Ueberzeugung haben, dass Sie es verantworten dürfen, eine so grosse Summe für ein einziges Gemälde auszugeben, so mögen Sie den Ankauf beschliessen.

Müller (Gustav). Der Ankauf des Gemäldes wurde von so vielen Seiten und mit so warmen und begeisterten Worten empfohlen, dass ich nicht beabsichtigte, mich an der Diskussion zu beteiligen. Dagegen veranlasst mich die Argumentation des Herrn Finanzdirektors, doch noch einige Worte beizufügen. Ich begreife zwar, dass er seinen Standpunkt wahrt und nicht ausdrücklich für den Ankauf eintritt, sondern die Verantwortlichkeit den andern überlässt, aber die Art, wie er seine Stellungnahme begründet hat, zwingt mich doch zu einigen Gegenbemerkungen.

Vor allem kann ich dem Herrn Finanzdirektor nicht beipflichten, wenn er sagt, wenn ein grosser Einnahmenüberschuss vorhanden sei, sei es doppelte Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Geld beieinander bleibe. Ich war bisher der Ansicht, dass alle überflüssigen Ausgaben dann von der Hand gewiesen werden müssen, wenn die Einnahmen nicht hinreichen, um die steigenden notwendigen Ausgaben zu decken, wenn also ein Fehlbetrag vorliegt. Auch darin kann ich Herrn Regierungsrat Kunz nicht beipflichten, dass ein Einnahmenüberschuss von 600,000 Fr. eigentlich gar nicht so viel sei. Wir haben alle wohl vielmehr die Meinung, dass das ein ganz ausserordentlich hoher Ueberschuss ist. Das Beispiel, dass der Kanton Zürich einen Ueberschuss von $1^1/_2$ Millionen habe und damit auch nicht gross tue, ist für uns nicht massgebend. Wir wissen, dass der Kanton Zürich es in einigen Jahren zu einem Defizit von ein paar Millionen gebracht hatte und infolgedessen der Steuerfuss erhöht werden musste; die dadurch erzielten Mehreinnahmen sollen dazu dienen, die Defizite der frühern Jahre zu decken und es ist begreiflich, dass Zürich sich mit einem Ueberschuss von $1^1/_2$ Millionen nicht brüsten kann, wenn ihm auf der andern Seite ein Fehlbetrag von ein paar Millionen Franken gegenübersteht.

Auch der weitere Grund, den der Herr Finanzdirektor gegen den Ankauf des Gemäldes anführt, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Wenn wir die 60,000 Franken im Sack behalten könnten und gleichwohl die Garantie hätten, dass das Bild in unserm Kunstmuseum bliebe, dann könnte ich mich der Argumentation des Herrn Regierungsrat Kunz anschliessen. Allein das ist durchaus nicht sicher, sondern es ist sogar wahrscheinlich, dass es anders kommen würde. Wenn es richtig ist, dass für die Plazierung eines Bildes grundsätzlich die Heimat des Künstlers und nicht der dargestellte Gegenstand entscheidend ist, dann können wir mit Sicherheit darauf rechnen, dass das Bild nach dem Ankauf durch die Gottfried Keller-Stiftung nach Genf kommen wird. Allein auch wenn diese Bestimmung nicht vorhanden wäre, so würde über die Unterbringung des Bildes nicht Bern entscheiden, wenn auch sein Einfluss beim Bund gross ist, sondern der Bundesrat würde die Entscheidung treffen. Es besteht also im Falle der Erwerbung durch die Gottfried Keller-Stiftung für uns eine absolute Unsicherheit. Und wenn, wie gesagt wurde, über die Mittel der Stiftung für das laufende und das nächste Jahr bereits verfügt ist, so könnte sehr leicht eintreten, dass das Bild nach dem Ausland verkauft und dort ganz anders gewertet würde, als es jetzt der Fall ist.

Ich möchte auch der Ansicht entgegentreten, dass durch den Bau eines neuen Kunstmuseums die Mittel des Staates etwa in erhöhtem Masse in Anspruch genommen werden könnten. Es ist richtig, dass das jetzige Kunstmuseum nicht mehr über die nötigen Räumlichkeiten verfügt, um die wachsenden Kunstschätze

in richtiger Weise unterzubringen. Eine Reihe wertvoller Kupferstiche liegen verpackt im Parterre, weil sie wegen Mangel an Platz nicht ausgestellt werden können. Die Frage der Erweiterung des Museums wurde daher schon lange studiert und rückt ihrer Lösung näher, zum guten Teil mit Hülfe der Burgergemeinde, der das alte Museum abgetreten würde, um an einem andern Ort ein neues Museum zu erstellen, das eine würdigere Kunststätte darstellen würde als das jetzige Museum.

Unser Kunstmuseum kann sich in keiner Weise mit den berühmten Galerien Europas messen, die unermessliche Kunstschätze alter Meister ihr eigen nennen. Auch mit den grössern schweizerischen Museen kann es sich nicht messen. Wir können nicht mit Basel konkurrieren, das durch seine Holbein und Böcklin ein ausserordentlich wertvolles Museum geworden ist, sondern unser Museum muss sich mit seinen bescheidenen Mitteln darauf beschränken, die neuere Kunst, die heimatliche Kunst, zu pflegen, und auf die wertvollen und fast unerschwinglich gewordenen Werke der alten Meister verzichten. Der Staat Bern hat von jeher nur sehr wenig für die Kunst verwendet und im wesentlichen mussten private Mittel dazu beitragen, unser Museum zu dem zu machen, was es jetzt ist. Immerhin haben Staatsmittel unserm Museum ermöglicht, die wertvollsten Gemälde des Berner Malers Stauffer und einige Hodler'sche Gemälde zu erwerben, wodurch ihm zu einer erhöhten Bedeutung verholfen wurde. Hodler ist kein Maler für die grosse Menge und sein Verständnis muss errungen werden; aber auf der Kunst Hodlers fusst unsere ganze neue bernische Künstlerschaft und es ist dadurch eine eigenartige Schule entstanden, die bereits auch im Ausland Beachtung gefunden hat; diesen Erfolg haben wir den Hodler'schen Gemälden zu verdanken, welche der Staat Bern für das Kunstmuseum erworben hat und die später sicher einen grossen Wert unseres Museums ausmachen werden. Nun soll dazu auch ein so monumentales Werk wie das von Giron angeschafft werden, das einen Wert darstellt, der doch wohl bleibender sein wird als derjenige einer ganzen Reihe von Kunstwerken, die eine momentane Berühmtheit erlangen und nachher wieder der Vergessenheit anheimfallen. Der Grosse Rat wird sich selber auch ein Denkmal setzen, wenn er sich über alle kleinlichen Bedenken hinwegsetzt, die erhoben wurden, um seine Aufmerksamkeit von dem grossen Werke abzuleiten, das er durch Zustimmung zum Antrag der vorberatenden Behörden schaffen kann. Ich empfehle Ihnen im Interesse des Landes und zur Ehre des Kantons die Anschaffung des Gemäldes.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Dürrenmatt. Nach dem schönen Votum des Herrn Wyss hatte ich im Sinne, für den Ankauf zu stimmen, um mir auch meinen Anteil zu verdienen an dem Danke, den er den Vertretern der Landwirtschaft zum voraus ausgesprochen hat, aber ich muss bekennen, dass ich durch das Votum — es wird Sie vielleicht einigermassen erstaunen — des Herrn Finanzdirektors bekehrt worden bin. Das mag Ihnen ein Beweis dafür sein, dass ich bei Erwägung einer Sache nicht darauf sehe, woher die Belehrung kommt, sondern darauf, ob sie zutreffend ist oder nicht.

Nach den Besprechungen, die Herr Finanzdirektor Kunz selbst mit den Behörden der Gottfried Keller-Stiftung und dem Bundesrat gehabt hat, scheint es mir unzweifelhaft zu sein, dass die Gottfried Keller-Stiftung die Erwerbung des Bildes beabsichtigt. Wenn das der Fall ist, so sehe ich nicht ein, warum der Kanton Bern es absolut kaufen soll, wenn es doch in der Schweiz bleibt. So sehr ist der bernische Patriotismus nicht engagiert; das Bild enthält nicht rein bernische Motive. Die Landschaft ist eigentlich, wie ich gehört habe, eine Walliser-, nicht eine Berner-Landschaft, und was über die romanischen und italienischen Typen gesagt worden ist, halte ich ebenfalls für zutreffend. Damit soll an dem Bild durchaus keine Kritik geübt sein. Ich pflichte allem bei, was zum Lobe desselben ausgesprochen worden ist. Ich bin selbst auch kein Kunstverständiger, aber ein hervorragender, Ihnen allen bekannter Kunstkenner hat mir geschrieben und mich ersucht, mich für den Ankauf des Bildes zu verwenden. So hoch ich den betreffenden Kunstkenner stelle, so kann ich doch seinem Wunsche nicht entsprechen, weil ich überzeugt bin, dass das Bild sowieso der Schweiz erhalten bleibt und wenn es von der Gottfried Keller-Stiftung angekauft wird, es eigentlich dann doch selbstverständlich ist, dass es in Bern bleibe. Jedenfalls gefällt mir dieses Bild besser als andere, die man im Kunstmuseum trifft, nämlich die Hodler-Bilder. Wo ist da die Kunst bei diesen rohen Gesellen? Schon so mancher hat sich geärgert beim Anblick dessen, was man uns als modernste Kunst, als Gipfelpunkt des Geschmackes anpreist. Zu diesem Geschmack vermag ich mich nicht zu versteigen und es wäre jedenfalls zu wünschen gewesen, dass man mit dem Ankauf dieser Bilder nicht so pressiert, sondern das Geld für etwas anderes verwendet hätte. Für das Giron-Gemälde würde mich allerdings die Ausgabe nicht reuen.

Ich muss noch eine Bemerkung anbringen. Aus den Darlegungen aus städtischen Kreisen scheint hervorzugehen, dass durch den Ankauf des Bildes auch ein Anbau gefördert werden soll, und wenn der Anbau erstellt ist, wird es nachher heissen, es müssen Bilder angeschafft werden. So haben wir einen ewigen Kreislauf, wo ein Bedürfnis dem andern ruft. Mir scheint, die Herren in der Stadt könnten zufrieden sein, wenn die Landschaft ihnen in der Stadt schöne Häuser und Paläste baut und sie sollten nicht meinen, dass die Landschaft auch gerade noch die Möblierung besorgen müsse. Ich hätte erwartet, dass der Staat sich für diesen ausserordentlichen Ankauf, der eine Ausgabe von 60,000 Fr. verursacht, mit der Einwohner- und der Burgergemeinde von Bern verständigt hätte. Es wäre nicht unbillig, wenn diese Gemeinden auch etwas an diese Ausgabe leisten würden. Ich möchte daher beantragen, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, in dem Sinne, dass sie sich mit den beiden Gemeinden von Bern bezüglich eines Beitrages verständige. Es ist nur billig, dass die Stadt auch etwas daran leiste. Herr Gustav Müller und seine Genossen, sowie einige andere Herren aus der Stadt, die sich letzthin im bernischen Stadtrat darüber entsetzt haben, dass der Kanton Bern Parkettböden oder Mobiliar für ein Gebäude in der Stadt Bern in Interlaken bestellt hatte, worüber in den Zeitungen eine wochenlange Diskussion stattfand, werden sich nicht verwun-

dern, wenn wir anderseits auf dem Lande verlangen, dass die Stadt an dieses Mobiliar auch etwas zahle. Ich schlage also vor, das Geschäft im Sinne einer Verständigung mit den bernischen Gemeinden bezüglich einer Beitragsleistung an die Regierung zurückzuweisen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt ist ein Ordnungsantrag und die Diskussion bleibt daher auf diese Ordnungsmotion beschränkt.

Bühlmann. Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Im Anfang der Diskussion hatte es fast den Anschein, als ob hier ein Schwinget zwischen Oberländern und Emmentalern veranstaltet werden sollte. Man hätte meinen können, die Emmentaler seien neidisch, weil nicht sie, sondern die Oberländer auf dem Bild dargestellt sind. Allein das ist nicht richtig und ich möchte Ihnen warm die Annahme des regierungsrätlichen Antrages empfehlen. Wenn der Grosse Rat den Ankauf des Bildes beschliesst, so beweist er dadurch, dass er auch noch ideal denken kann und nicht das Geldinteresse in den Vordergrund stellt; zugleich bildet die Anschaffung des Gemäldes einen Ansporn für die jungen Künstler, indem sie sehen, dass sie an den Staat gelangen dürfen und er sie auch unterstützt. Es sind jetzt ungefähr 20 Jahre her, dass ich als kleiner Knabe im Oberhasle weilte und zufällig dem Schwinget beiwohnte, an welchem Giron seine ersten Aufnahmen gemacht hat. Das Bild, das er dort konzipiert hat, ist ein echt bernisches Bild geworden, das bernische Sitte, bernische Eigenart und bernische Kraft verkörpert, wenn auch mit nackten Beinen geschwungen wird, vielleicht auch Walliser Berge den Hintergrund bilden und nicht alle Figuren bernische Typen darstellen. Als man letztes Jahr beim Schützenfest in Langnau sich alle Mühe gab, durch den Bau der Festhütte und die Aufführungen bernische Eigenart zum Ausdruck zu bringen, da war jedermann des Lobes voll und man bedauerte nur, dass diese Darstellungen bernischer Eigenart so bald wieder ein Ende nahmen. Mit dem Giron'schen Gemälde gelangen wir aber in den bleibenden Besitz eines Werkes, das bernische Eigenart trefflich zum Ausdruck bringt und das uns an die alten bernischen Sitten und Verhältnisse erinnert, die leider je länger je mehr nach mancher Richtung im Schwinden begriffen sind. Ich empfehle Ihnen aufs wärmste, den nachgesuchten Kredit für den Ankauf des Bildes zu bewilligen.

Burren. Ich möchte meinen verehrten Freund Dürrenmatt darauf aufmerksam machen, dass seine Harangue an den städtischen Finanzdirektor durchaus deplaziert war, indem just der städtische Finanzdirektor im bernischen Stadtrat zu denjenigen gehört hat, welche dem engherzigen Geist entgegentraten, wonach das Material für städtische Bauten ausschliesslich aus der Stadt bezogen werden dürfe. Herr Dürrenmatt hat sich also in der Adresse geirrt.

Im übrigen bitte ich, den Rückweisungsantrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen. Die Sache ist spruchreif. Wir haben das Bild seit einigen Wochen besuchen können, es ist aus Stadt und Land zahlreich besucht worden und es ist nach allgemeinem Urteil, auch nach dem Urteil der Kritiker in der Presse, ein hervorragendes Kunstwerk und zwar speziell ein bernisches Kunstwerk. Wir sollten daher den Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission annehmen und dafür sorgen, dass dieses Kunstwerk unter allen Umständen dem Bernervolk und der Hauptstadt erhalten bleibt. Die Stadt Bern wird anlässlich des Neubaues des Kunstmuseums grosse Opfer zu bringen haben, Einwohner- und Burgergemeinde werden ziemlich tief in die Tasche greifen müssen, so dass ich glaube, dass hier von einem Appell an die Stadt und einer Beitragsleistung derselben abgesehen werden kann. Es wäre schade, wenn das Bild der Stadt verloren ginge. In dieser Beziehung hat mich das Votum des Herrn Finanzdirektors nicht beruhigt. Es liegt kein Beschluss des Komitees der Gottfried Keller-Stiftung vor, sondern es wurde uns lediglich die Ansicht seines Sekretärs mitgeteilt. Wenn die Gottfried Keller-Stiftung das Gemälde erwirbt, haben wir keine Sicherheit, dass es in Bern und nicht in Genf oder einer andern Stadt aufgestellt wird. Ein Beschluss des Bundesrates liegt auch nicht vor, und ich habe die Vermutung, dass, wenn der Grosse Rat den Ankauf ablehnt und die heutige Diskussion im Schweizerland durch die Presse bekannt wird, andere Städte beim Bundesrat ihre Ansprüche geltend machen und darauf hinweisen werden, der grosse Kanton Bern habe den Wert des Gemäldes nicht zu schätzen gewusst. Nach dem günstigen Rechnungsabschluss dürfen wir die Ausgabe wagen. Bisher hat sich der Staat Bern in seiner Eigenschaft als Kunstmäcen nicht überanstrengt, seine daherigen Leistungen haben sich in bescheidenen Grenzen gehalten und er darf sich heute diese Ausgabe von 60,000 Fr. wohl gestatten.

Abstimmung.

1. Für den Rückweisungsantrag Dürrenmatt . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst, es sei

1. das Gemälde von Giron «Les lutteurs» zum Preise von 60,000 Fr. für die akademische Kunstsammlung anzukaufen und
2. vom Ankaufspreis die erste Hälfte von 30,000 Fr. zahlbar im Jahre 1907 und die zweite von ebenfalls 30,000 Fr. im Jahre 1908 zahlbar und auf Rubrik VI G 3 zu verrechnen.

Schluss der Sitzung und der Session um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.